

Rückerstattung Ost

Der Umgang der DDR mit dem "arisierten"
und enteigneten Eigentum der Juden und
die Gestaltung der Rückerstattung im
wiedervereinigten Deutschland

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultäten der
Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Jan Philipp Spannuth

aus Brüssel

WS 2000/2001

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	8
1. Fragestellung	10
2. Gliederung, Methodik	12
3. Begrifflichkeiten	16
4. Forschungsstand, Quellen	19
5. Danksagung	27
II. PROLOG: ADALBERT FRANK – DER FALL EINES JÜDISCHEN HOTELIERS AUF RÜGEN	28
1. Adalbert Frank als Unternehmer auf Rügen	29
2. Die Verfolgung Franks: "Arisierung" und Enteignung in der NS-Zeit	30
3. Neuanfang in der DDR	32
4. Die zweite Enteignung Franks durch die DDR im Rahmen der "Aktion Rose"	35
5. Die Rückerstattung nach 1990	43
5.1. Ausgangslage	43
5.2. Das Verfahren um das Selliner Hotel	44
5.3. Die Restitution der anderen Objekte	48
6. Fazit: Der Fall Frank und das "arisierte" jüdische Eigentum in der DDR und der wiedervereinigten Bundesrepublik	49
III. DIE VORGESCHICHTE: "ARISIERUNG" UND ENTEIGNUNG JÜDISCHEN EIGENTUMS 1933-1945.	52
1. Periodisierungsansatz zur Enteignungs- und "Arisierungsgeschichte"	52
2. Die erste Phase: März 1933 – Herbst 1937	55
3. Die zweite Phase: April 1938 bis Jahresende 1938	61
4. Die Dritte Phase – Entziehung der Restvermögen durch die NS-Bürokratie	68
IV. DER UMGANG DER SBZ/DDR MIT DEM "ARISIERTEN" UND ENTEIGNETEN VERMÖGEN DER JUDEN	71
1. Rückerstattung als politisch-moralische Herausforderung der SBZ/DDR	72
1.1. Die Auseinandersetzung um ein Rückerstattungsgesetz innerhalb der SED	72
1.1.1. Der Beginn der Diskussion	74
	3

1.1.2.	Die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes im Rahmen der Gründung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN)	77
1.1.3.	Inhalte der von Merker und Lehmann vorgelegten Regelungen	81
1.1.4.	Formierung des Widerstandes gegen die Rückerstattung	84
1.1.5.	Der weitere Verlauf der Debatte und die Verabschiedung der VdN-Verordnung im Oktober 1949	89
1.1.6.	Die VdN-Verordnung als Ausdruck des "sozialfürsorgerischen" Wiedergutmachungsansatzes der DDR	98
1.2.	Exkurs: Paul Merkers Position in der Wiedergutmachungsfrage und sein Schicksal als "zionistischer Agent"	101
1.3.	Die Initiative der Deutschen Zentralfinanzverwaltung und erste Wiedergutmachungsvorbereitungen in den Ländern	112
1.3.1.	Zur Rolle der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der SBZ und zu ihrem Führungspersonal	113
1.3.2.	Die Deutsche Zentralfinanzverwaltung und das aufkommende Problem der Wiedergutmachung	114
1.3.3.	Der Gesetzentwurf zur Rückerstattung	116
1.3.4.	Erste Wiedergutmachungsinitiativen in den Ländern	126
1.3.4.1.	Sachsen-Anhalt	126
1.3.4.2.	Mecklenburg-Vorpommern	126
1.3.4.3.	Brandenburg und Sachsen	128
1.4.	Die Rückgabe von Gemeindееigentum gemäß Befehl Nr. 82 der SMAD	130
1.4.1.	Die Durchführung der Rückgaben in den Ländern	131
1.4.2.	Bewertung der 82er-Rückgaben	134
2.	Die Herausbildung eines offiziellen Standpunktes der DDR aus dem praktischen Umgang mit der Rückerstattungsthematik	136
2.1.	Besatzungsrechtliche Enteignungen in der SBZ zwischen 1945 und 1949	137
2.1.1.	Die wichtigsten Enteignungsvorgänge in der SBZ im Überblick	138
2.1.2.	Enteignungen in Berlin	142
2.1.3.	"Arisierungen" als Grund für die Beschlagnahmungen zwischen 1945 und 1949?	143
2.2.	Exkurs: Die Position in Wolfgang Vogels Dissertation zur Wiedergutmachung aus dem Jahre 1952	147
2.2.1.	Die Hauptthesen Vogels	148
2.2.2.	Zur Einordnung der Arbeit Vogels	153
2.3.	Die Haltung der DDR im Spiegel behördlicher Schriftwechsel	153
2.3.1.	Anfragen ehemaliger jüdischer Eigentümer aus dem Ausland	155
2.3.2.	Die "Rundverfügung 150/150"	156
2.3.3.	Auswirkungen der "Rundverfügung 150/150"	164
2.3.4.	Das Einräumen von Nutzungsrechten	166
2.3.5.	Verweis auf Zivilklagen	169

2.3.6.	Tatsächlich durchgeführte Zivilverfahren	171
2.4.	Der Behördliche Umgang mit Rückerstattungsansprüchen – zwei Beispiele	174
2.4.1.	Der Fall Sommerfeld	175
2.4.2.	Der Fall Stiebel	181
3.	Die Sonderentwicklungen in Thüringen und Berlin	186
3.1.	Das thüringische Wiedergutmachungsgesetz	186
3.1.1.	Entstehungszusammenhang und Verantwortlichen	188
3.1.2.	Grundzüge und Probleme des Thüringischen Wiedergutmachungsgesetzes	190
3.1.3.	Das Wiedergutmachungsgesetz in der Praxis	192
3.1.4.	Auslegung und Auseinandersetzung um die "Verwerflichkeit" und die Einführung der Kassation	195
3.1.5.	Zwischenfazit zum Wiedergutmachungsgesetz	201
3.1.6.	Destruktionselemente	204
3.1.7.	Einige Beispiele für Wiedergutmachungsverfahren	205
3.1.8.	Die Endgültige Abschaffung des Gesetzes	208
3.1.9.	Fazit zum thüringischen Wiedergutmachungsgesetz	213
3.2.	Die Entwicklung in Berlin	215
3.2.1.	Die politische Entwicklung in Berlin bis zur Teilung der Stadt und der Bildung des Ost-Berliner "Ebert-Magistrats" im Zuge der Berlin-Blockade	216
3.2.2.	Sicherstellung und Verwaltung des jüdischen Eigentums Die Treuhandstellen für jüdisches Vermögen vor und nach der Berlin-Blockade	218
3.2.3.	Die Aufhebung der Beschlagnahmungen für die jüdischen Grundstücke in Ost-Berlin 1958	226
3.2.4.	Die Frage des jüdischen Gemeindeeigentums in Berlin	231
3.2.5.	Die Diskussion um ein Rückerstattungsgesetz für Gesamt-Berlin	233
4.	DDR und Rückerstattung im internationalen Kontext bis zum Jahr 1989	235
4.1.	Das Luxemburger Wiedergutmachungsabkommen von 1952 und die DDR	236
4.2.	Der Vorschlag der Sowjetunion für einen gesamtdeutschen Friedensvertrag 1958 und die erneute Diskussion um die Wiedergutmachung	240
4.3.	(Verweigerte) Wiedergutmachung und Antizionismus	247
4.4.	Die Wiedergutmachungsverhandlungen der DDR mit den jüdischen Organisationen, dem Staat Israel und den USA in den 80er Jahren	252
5.	Zwischenbilanz: Die DDR und das jüdische Eigentum bis 1989	257

V. DIE RÜCKERSTATTUNG JÜDISCHEN EIGENTUMS SEIT DER WIEDERVEREINIGUNG	261
1. Die Berücksichtigung der jüdischen Rückerstattungsthematik im Prozeß der deutschen Wiedervereinigung seit dem Mauerfall	263
1.1. Die Chance nutzen: Die Einarbeitung der jüdischen Vermögensansprüche in den Einigungsvertrag	264
1.1.1. Entwicklung unter der Regierung Modrow	265
1.1.2. Entwicklung nach den Wahlen vom 18. März 1990	271
1.1.3. Die USA-Reise De Maizières	277
1.1.4. Sicherungsmaßnahmen für Grundstücke aus jüdischem Eigentum und die Gemeinsame Erklärung der beiden deutschen Regierungen	279
1.1.5. Exkurs: Die Frage nach der Rückgabe von Eigentum im deutsch-deutschen Kontext	282
1.1.6. Die Entwicklung seit der Gemeinsamen Erklärung	285
1.1.7. Internationalisierung: Die sogenannten Septembervträge	291
1.1.8. Schlußbemerkungen zur Entstehung des Vermögensgesetzes	293
1.2. Die inhaltlichen Regelungen der Rückerstattung	294
1.2.1. Anspruchsberechtigung und Fristen	296
1.2.2. Rückgabe als Grundsatz	298
1.2.3. Ausschlußgründe für eine Rückerstattung	300
1.2.4. Entschädigungsregelungen	304
1.2.5. Ausgleichszahlungen für den damals geleisteten Kaufpreis	305
1.2.6. Unternehmensrestitution	306
1.2.7. Wertpapiere, Geld etc.	307
1.2.8. Organisation der Ämter und Gerichte	308
2. Exkurs: Die Claims Conference	309
2.1. Zur Bedeutung der Claims Conference	309
2.2. Gründung und Aufgaben	310
2.3. Einnahmen und Ausgaben	311
2.4. Kritik an der Claims Conference	313
3. Quantitative Angaben zur Rückerstattung seit 1990	317
3.1. Die Anzahl der jüdischen Bevölkerung im Deutschen Reich auf dem Gebiet der späteren DDR	318
3.2. Quantifizierung und Bewertung der Ansprüche	319
3.3. Verhältnis von erfolgreichen und erfolglosen Verfahren	324
4. Die Praxis der Rückerstattung seit 1990 anhand von Fallakten aus Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Thüringen	329
4.1. Kernaussagen zur Rückgabep Praxis	330
4.2. Beispielfälle	337

4.2.1.	Rückerstattung eines Einfamilienhauses im Südosten Berlins	337
4.2.1.1.	"Arisierung", DDR-Geschichte und Ausgangslage	338
4.2.1.2.	Rückerstattungsverfahren	339
4.2.2.	Ablehnungen in JCC-Verfahren	344
4.2.3.	Der Ausgang der Verfahren Sommerfeld und Stiebel	346
4.2.4.	Fälle aus dem LARoV Thüringen	349
5.	Vergleich von "Rückerstattung West" und "Rückerstattung Ost"	354
5.1.	Ziel und Methodik des Vergleichs	354
5.2.	Die Rückerstattung in der alten Bundesrepublik mit dem Schwerpunkt Hamburg	356
5.2.1.	Der Fall Berendssohn	360
5.2.2.	Der Fall Lachmann	363
5.3.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Rückerstattungspraxis in Ost und West	368
VI. SCHLUß		376
1.	Die DDR	377
2.	Das Wiedervereinigte Deutschland	380
3.	Die Praxis der Rückerstattung	381
ANHANG		384
	Abkürzungsverzeichnis	385
	Quellen- und Literaturverzeichnis	389
1.	Ungedruckte Quellen	389
2.	Gedruckte Quellen	391
3.	Literatur	392
4.	Interviews des Verfassers	401

I. Einleitung

Eines der Hauptthemen der Aufarbeitung des Nationalsozialismus in den deutschen Gesellschaften der Nachkriegszeit in Ost und West war die Wiedergutmachung der im deutschen Namen zwischen 1933 und 1945 begangenen Verbrechen. Es ging hierbei in den verschiedenen Besatzungszonen des ehemaligen Deutschen Reiches um die Frage, wie die eigentlich unlösbare Aufgabe der "Wiedergutmachung" des millionenfachen Mordes an den Juden, der Inhaftierung und vielfachen Ermordung politischer Gegner sowie den vielen anderen, aus unterschiedlichsten Gründen in die Lager verschleppten und ermordeten Menschen angegangen werden sollte. Ein Bestandteil dieses Problems postnationalsozialistischer Vergangenheitspolitik war auch der Umgang mit den Vermögensverlusten der Opfer des Nationalsozialismus, allen voran der Juden. Es ging bei diesem Thema in erster Linie um die Frage, wie mit den massenhaften und wertmäßig insgesamt sehr erheblichen Zwangsverkäufen und Enteignungen zu verfahren sei, die sich in der Zeit zwischen der Machtübernahme der Nazis und dem Kriegsende ereignet hatten. Wie bei den anderen Verfolgungsformen waren hier neben den Juden auch andere Bevölkerungsgruppen, Institutionen und Parteien der deutschen Gesellschaft betroffen gewesen. Allerdings war wohl nur die jüdische Minderheit in Deutschland einem so gezielten wirtschaftlichen Verfolgungsdruck ausgesetzt gewesen, der, quasi vom ersten Tag nationalsozialistischer Herrschaft an, auf die wirtschaftliche Existenzvernichtung aller in Deutschland lebenden Juden zielte. Diese Arbeit bezieht sich immer auf den Vermögensentzug bzw. die Rückerstattung von Eigentum, das Juden gehört hatte.

In den von den Westalliierten besetzten Zonen kam es in den ersten Jahren nach dem Krieg zu einer zwar weitgehend unter Nichtbeachtung der deutschen Öffentlichkeit geführten, aber nichtsdestotrotz intensiven Diskussion um eine

gesetzliche Regelung der Restitution von enteigneten und "arisierten"¹ Vermögenswerten. Wenn auch dieser Diskussionsprozeß in einem wichtigen Punkt, nämlich der Verabschiedung eines Rückerstattungsgesetzes durch die verantwortlichen *deutschen* Stellen erfolglos verlief (die Gesetze wurden schließlich von den Besatzungsmächten erlassen), so standen an seinem Ende doch umfassende gesetzliche Regelungen, welche die Grundlage für eine weitreichende und langwierige Rückerstattung von Eigentum an jüdische Eigentümer bzw. deren Erben oder Rechtsnachfolger bildeten. Dieser Prozeß der Rückerstattung war häufig aufgrund verschiedener Umstände sicherlich unbefriedigend bzw. als "ungerecht" anzusehen, trug aber dennoch die Charakteristika eines echten Rückabwicklungsprozesses, der weit mehr war als eine Alibiveranstaltung.

Anders im Osten des ehemaligen Deutschen Reiches. Auch in der sowjetischen Besatzungszone fand eine teilweise sogar öffentlich geführte Diskussion um eben diese Frage statt. Diese wurde darüber hinaus in verschiedenen Aspekten durch die im Westen geführte Debatte angeregt. Am Anfang stand sogar die Vorstellung im Raum, die Wiedergutmachung der den Juden zugefügten wirtschaftlichen Schäden könne gesamtdeutsch geregelt werden.

Es soll hier bereits vorweggenommen werden, daß es in der SBZ/DDR zu keiner umfassenden Rückerstattung "arisierten" Eigentums an die jüdischen Vorbesitzer kam. Von wenigen Ausnahmen abgesehen – in erster Linie jüdisches Gemeindeeigentum – blieben die enteigneten bzw. geraubten Vermögenswerte im Besitz des Staates bzw. im Besitz derjenigen, die in den 30er Jahren von den "Arisierungen" profitiert hatten, also den sogenannten "Ariseuren". Auch die in den späten 80er Jahren aufgenommenen Verhandlungen zwischen der DDR und den USA bzw. Israel änderten an diesem Zustand nichts. Erst mit dem Fall der Berliner Mauer am 9. November 1989 und der deutschen Wiedervereinigung im Jahr 1990

¹ Zum Begriff "Arisierung" vgl. unten, Kapitel I. 3. Begrifflichkeiten.

kam wieder Bewegung in dieses weithin als abgeschlossen angesehenes Kapitel deutscher Geschichte.

Diese Arbeit beschreibt in gewisser Weise die Fortsetzung bzw. Vollendung eines Prozesses, der vor rund 50 Jahren in den ehemaligen Westzonen begonnen hat: Betrachtet man die Rückerstattung des jüdischen Eigentums in der alten Bundesrepublik ab 1947 als ersten Teil der Rückerstattungsthematik, stellt der Gegenstand dieser Arbeit den zweiten Teil derselben dar (Teil drei und vier wäre die Rückgabeproblematik auf dem Gebiet der ehemaligen deutschen Ostgebiete, die heute in Polen und im russischen Teil des ehemaligen Ostpreußens liegen, sowie in allen von den Deutschen besetzten Gebieten, in denen jüdisches Eigentum Gegenstand einer gezielten Enteignungspolitik war). Da die DDR das Thema Restitution letztlich nicht löste, kam es nach dem Ende des SED-Systems wieder zurück auf die politische Agenda. Durch den Eingang der gesetzlichen Regelung der Vermögensrückerstattung an NS-Geschädigte in den Einigungsvertrag zwischen der DDR und der Bundesrepublik wurde deutlich, daß der gesamte Komplex erst mit der deutschen Wiedervereinigung einer abschließenden Lösung zugeführt werden konnte, auf der anderen Seite aber auch in gewisser Weise zu den konstituierenden Elementen des wiedervereinigten Deutschlands gehörte.

1. Fragestellung

Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, das Thema der Rückerstattung jüdischen Eigentums auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in dem Zeitraum von 1945 bis zum Jahr 2000 zu beleuchten. Sie will also den Bogen spannen von den ersten Überlegungen, die nach dem Krieg in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) zu dem Problem der Vermögensrückgabe an die enteigneten Juden angestellt wurden, über die von der DDR bezogene Position bis hin zu den Entwicklungen, die 1989 mit dem politischen Umschwung in der DDR und der deutschen Wiedervereinigung einsetzten.

Dabei soll zum einen der Frage nachgegangen werden, wie sich die ehemalige DDR dem Thema stellte, wie sie – als erklärt antifaschistischer Staat – diesen Teil der Verbrechen des deutschen Staates und seiner Bürger an den Juden aufzuarbeiten und zu lösen versuchte. Zu diesem Komplex gehört neben der Frage, welche Position die DDR bezog und mit welchen Argumenten sie diese zu stützen versuchte, ebenso die Frage, in welcher Weise die DDR mit Personenumgang, die die Rückerstattung ihrer durch die Nazis enteigneten Vermögenswerte anstrebten. Hier wird zwischen solchen zu unterscheiden sein, die in der DDR lebten, und solchen, die vom Ausland, z.B. aus den Vereinigten Staaten, aus der Bundesrepublik oder von einem anderen Staat aus versuchten, einen Rückerstattungsanspruch durchzusetzen. Eine Sonderentwicklung, die Wiedergutmachungsgesetzgebung im Staat Thüringen und deren Abschaffung durch die DDR, wird hierbei ebenfalls zu beachten sein.

Daneben wird der Umgang der "neuen", wiedervereinigten Bundesrepublik mit diesem Thema betrachtet werden. Wurde das Thema Rückerstattung mit der Wiedervereinigung einem Abschluß, einer "gerechten" Lösung zugeführt? Wurde es im Rahmen der Verhandlungen zur deutschen Wiedervereinigung gebührend gewürdigt, und wenn ja, wessen Verdienst war das? Wurde – und hierfür wird ein Blick in die 50er Jahre der Bundesrepublik notwendig werden – die Rückerstattung anders, wohlwollender, vielleicht sogar emphatischer durchgeführt als in den Westzonen und später in der alten Bundesrepublik in den Jahren seit 1947?

Mit der Arbeit wird versucht, bereits jetzt, da der Prozeß der Rückerstattung in den neuen Bundesländern noch nicht abgeschlossen ist, sich aber bereits klare Tendenzen erkennen lassen, ein Fazit zu ziehen und bewertend ein nun endlich zum Abschluß kommendes Kapitel aus dem NS-Erbe zu betrachten. Daß der historische Gegenstand dabei weit bis in die aktuelle Gegenwart hineinreicht und noch immer mit Händen zu greifen ist, wird dabei als ein seltener Vorteil an Unmittelbarkeit empfunden, der bei historischen Arbeiten in der Regel bekanntlich nicht gegeben ist.

2. Gliederung, Methodik

Zur Einführung in das Thema werden der Arbeit zwei Kapitel vorangestellt. Das erste Kapitel ist eine Fallstudie aus den Akten des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und hat die Funktion eines Prologs. Ausführlich wird darin die Geschichte eines jüdischen Unternehmers dargestellt, der von den Nazis enteignet wurde, die Verfolgung überlebte und nach dem Krieg in die DDR zurückkehrte, dort allerdings ein zweites Mal Opfer einer Enteignung wurde. Das Kapitel soll dem Leser anhand eines Beispiels das Thema und die wichtigsten Fragestellungen dieser Arbeit eröffnen.

Das zweite dem eigentlichen Behandlungsgegenstand vorangestellte Kapitel stellt in einem kurzen Abriß die wichtigsten Entwicklungsstränge der "Arisierungen" und der Enteignungen der Juden in Deutschland dar. Eine Darstellung der "Arisierungen" im Rahmen dieser Arbeit erscheint notwendig, da viele Diskussionen, die im Rahmen der Wiedergutmachung geführt wurden, nur verständlich und bewertbar sind, wenn die Vorgeschichte der 30er und 40er Jahre bekannt ist.

Danach folgen die zwei eigentlichen Hauptteile. Sie widmen sich zum einen der Periode 1945-1989, also der SBZ/DDR, und zum anderen der Zeit seit dem Fall der Berliner Mauer und den nachfolgenden Entwicklung bis zum Jahr 2000.

In dem Teil der Arbeit, der sich der Zeit von 1945 bis 1989 zuwendet, wird der Frage nachgegangen, wie sich die Verantwortlichen in der SBZ und späteren DDR dem Thema Rückerstattung als politischer wie auch moralischer Herausforderung stellten. Hierbei wird zunächst auf die Debatte innerhalb der SED um ein Wiedergutmachungsgesetz eingegangen – eine Debatte, die mit einem letztlich sehr ernüchternden Ergebnis endete. Der darauf folgende Exkurs zu der Position und Verfolgung Paul Merkers, des Hauptprotagonisten einer auf Wiedergutmachung zielenden Position innerhalb der DDR, wird die Gründe für das Scheitern der Debatte noch deutlicher zutage treten lassen. Danach wird sich die

Arbeit einer Gesetzesinitiative der Deutschen Zentralfinanzverwaltung der SBZ, der von der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) eingerichteten zentralen Verwaltung für Finanzfragen in der sowjetischen Besatzungszone, und den ersten Bemühungen der damals noch existierenden Länder bzw. Provinzen widmen.

Ein zweites Kapitel über die DDR-Zeit hat die Herausbildung eines offiziellen, behördlichen Standpunktes der DDR zum Gegenstand. Konfrontiert mit den Ansprüchen von ehemaligen Eigentümern aus dem In- und Ausland entwickelte die DDR-Administration eine offizielle Haltung zu dem Problem und Formen des Umgangs mit derartigen Anfragen. Insbesondere die explizit marxistische Argumentation ist hier hervorzuheben und wirft ein Schlaglicht auf eine teils aus wirtschaftlichen Überlegungen, teils – und das zu einem größeren Umfang – aus ideologischer Borniertheit geborenen Haltung, die den Opfern sicherlich als nichts anderes als blanker Zynismus erscheinen mußte. Einige Beispiele hierzu werden die Praxis des Umgangs mit der Restitutionsthematik anschaulich beleuchten.

Im Rahmen des der SBZ/DDR gewidmeten Hauptteils werden auch zwei regionale Sonderentwicklungen näher betrachtet. Hier ist besonders Thüringen hervorzuheben, wo es bis 1952 ein von der Linie innerhalb der übrigen DDR vollkommen abweichendes Wiedergutmachungsgesetz gab, das auch die Rückerstattung von in der NS-Zeit verlorenen Vermögenswerten umfaßte. Zum anderen ist hier auf die Situation in Berlin einzugehen, wo es aufgrund des Viermächtestatuts eine andere Entwicklung als in der übrigen SBZ gab.

In einem letzten Kapitel zur DDR-Zeit wird auf das Thema Wiedergutmachung und Rückerstattung im internationalen Kontext bis zum Jahr 1989 eingegangen. Spätestens seit 1952, seit dem Luxemburger Wiedergutmachungsabkommen zwischen der Bundesrepublik und Israel sowie der Jewish Claims Conference, sah sich die DDR auf internationalem Gebiet mit Forderungen nach Wiedergutmachung konfrontiert, die von Israel und der Claims Conference erhoben wurden. In den 70er Jahren führte dies zu einer Verstärkung der Abwehrhaltung

gegenüber jeglicher Wiedergutmachungsforderung, für deren theoretische Untermauerung der Antizionismus eine bedeutende Rolle spielte. In den 80er Jahren kam es dann zwar zu einem Dialog zwischen der DDR und der Claims Conference über einen möglichen Ausgleich für das Problem der offenen Vermögensfragen, letztlich war die DDR jedoch unfähig, sich in dieser Frage substantiell zu bewegen.

Der zweite Teil der Arbeit nimmt den Fall der Berliner Mauer, also den 9. November 1989, zum Ausgangspunkt und verfolgt die zu diesem Zeitpunkt einsetzende Entwicklung bis in die aktuelle Gegenwart. Hier gilt das Augenmerk der Untersuchung zunächst der Entstehung der gesetzlichen Grundlagen für die Restitution, deren Fundament in Form des sogenannten Vermögensgesetzes Eingang in den Einigungsvertrag zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland fand. Gegenstand dieses Kapitels sind also die Verhandlungen zur Restitution in der Zeit zwischen dem 9. November 1989 und dem Sommer bzw. Herbst 1990, der Wiederherstellung der deutschen Einheit.

In diesem kurzen Zeitraum wurden für alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen, die die Realität des gesamtdeutschen Staates nach der Wiedervereinigung prägen sollten, Lösungen gesucht und die Weichen für die Zukunft gestellt. Die Darstellung wird daher auch diese "großen" Fragestellungen, von denen die Berücksichtigung der jüdischen Rückerstattungsfrage nach 1989 nicht unwesentlich abhing, als Hintergrundkulisse darstellen. Aufgrund der dem Autor gegebenen Quellengrundlage ist dieses Kapitel weitgehend aus der Perspektive der Conference on Jewish Material Claims against Germany, kurz Claims Conference oder JCC, geschrieben worden.

In einem nächsten Schritt werden die Grundzüge der gesetzlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die Restitution in den neuen Bundesländern beruht. Hierbei unterscheidet sich die Arbeit methodisch erheblich von den üblichen juristischen Darstellungen dieses Themas und versucht, die Darstellung so zu gestalten, daß die Problematik für juristische Laien verständlich wird. Auch

beschränkt sich das Kapitel zu den gesetzlichen Grundlagen auf die wesentlichen Grundzüge und verzichtet auf viele Details, die im juristischen Alltag der Vermögensrückübertragung durchaus ihre Rolle spielen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die wichtigsten Unterschiede zwischen dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, kurz Vermögensgesetz, das die gesetzliche Grundlage der derzeitigen Restitution in den fünf östlichen Ländern bildet, und den Rückerstattungsgesetzen der alliierten Militärregierungen, wie sie für die alte Bundesrepublik erlassen wurden, eingegangen.

In einem darauf folgenden Exkurs wird auf die Rolle und Bedeutung der Claims Conference eingegangen. Gegenstand des Exkurses sind dabei auch die in jüngerer Zeit in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe gegenüber der JCC.

Es ist relativ schwer, Aussagen zu den quantitativen Aspekten der Restitution in den fünf neuen Bundesländern zu machen, da kaum statistische Angaben vorliegen. Ein erster Ansatz wird in dem Kapitel über den Umfang der vorhandenen Ansprüche und vorliegenden Anträge dennoch gemacht, um das Problem zumindest in etwa auch von der quantitativen Seite her beleuchten zu können und so eine Vorstellung von der Größenordnung zu geben.

Die Praxis der Restitution seit dem Inkrafttreten des Vermögensgesetzes wird im nachfolgenden Kapitel beschrieben. Hierbei wird der Frage nachgegangen, wie die Verfahren um ehemals "arisieretes" oder enteignetes Eigentum jüdischer Bürger heute geführt werden. Dabei werden zusammenfassende Aussagen zu typischen Verfahrensverläufen, zu Gründen für negativ oder positiv verlaufenden Verfahren und zum Verhalten der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Ämter und Gerichte, getroffen. Diese Aussagen werden im Anschluß durch die Schilderung verschiedener Beispiele belegt und anschaulich gemacht.

Ein wichtiges Anliegen der Arbeit ist es auch, die Restitutionsverfahren der 90er Jahre, wie sie in den fünf neuen Bundesländern geführt wurden bzw. werden, mit der Praxis der Rückerstattung in der alten Bundesrepublik zu vergleichen. Als hauptsächlicher Bezugspunkt wird hierfür die Rückerstattungspraxis in

Hamburg seit 1949 herangezogen. Hier bei soll geklärt werden, was die wesentlichen qualitativen Unterschiede zwischen diesen beiden Rückgabeprozessen sind und welche Rückschlüsse sich daraus auf das gesellschaftliche und politische Umfeld ziehen lassen.

Zur Veranschaulichung des hier vorgestellten Themas wird innerhalb der verschiedenen Kapitel immer wieder mit der Schilderung von Einzelfällen gearbeitet. Dies geschieht auch, um den von den Enteignungen bzw. "Arisierungen" und Restitutionsverfahren Betroffenen, den notwendigen Platz einzuräumen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen mußten die Namen jedoch geändert bzw. mit dem Anfangsbuchstaben abgekürzt werden.²

Zum Schluß sei hier auf einen methodischen Aspekt beim Aufbau der einzelnen Kapitel hingewiesen: Jedes Kapitel beginnt mit einem einleitenden Absatz, in dem wie einem *Abstract* die wesentlichen Inhalte der nachfolgenden Seiten in Kurzform dargestellt sind. Dieses Schreibprinzip hat den Vorteil, daß der Leser bereits eingangs eine Gesamtübersicht des vor ihm liegenden Kapitels erhält und alle nachfolgenden Informationen besser in den Zusammenhang des jeweiligen Kapitels einordnen kann.

An dieser Stelle noch ein Hinweis zu Rechtschreibung: Aufgrund der immer noch unklaren Situation in bezug auf die Zukunft der Rechtschreibreform, dies insbesondere nach der Rückkehr der *FAZ* zur alten Schreibweise und der neu entflammten Diskussion, ist diese Arbeit nach den alten Regeln der Rechtschreibung verfaßt worden.

3. Begrifflichkeiten

In dieser Arbeit gibt es einige zentrale Begriffe, die vorab der Erläuterung bedürfen. Zunächst sind dies die Begriffe *Wiedergutmachung* und *Rückerstattung*. Für den Begriff *Wiedergutmachung* ist dabei vorauszuschicken, daß damit natürlich

kein Wortsinn zu verstehen ist, da die Verbrechen, auf die sie sich bezieht, nicht wirklich wiedergutzumachen sind. Der Begriff hat sich in den letzten Jahrzehnten jedoch als Bezeichnung für die gesetzlich normierten Maßnahmen, Leistungen, Rückerstattungen etc. eingebürgert, die von der Bundesrepublik Deutschland als Staat mit dem Ziel geleistet wurden, die durch den Nationalsozialismus hervorgerufenen Schäden zumindest ansatzweise auszugleichen und auch den Willen zu Schadensminderung zu dokumentieren. Auch für die DDR wurde und wird dieser Begriff verwendet, wenn auch in einem negativen Kontext des weitgehenden Ausbleibens. Wenn im folgenden von *Wiedergutmachung* die Rede ist, so ist dies in dem hier dargestellten Sinne zu verstehen.

Nach der in der Bundesrepublik eingebürgerten Rechtssystematik – und diese übernimmt die Arbeit – ist die *Rückerstattung* ein Teilbereich der *Wiedergutmachung*. Sie bezeichnet die Rückgabe von Vermögenswerten, die in der NS-Zeit unter direktem Zwang oder dem Druck der allgemeinen Umstände entzogen oder verkauft wurden, an ihre rechtmäßigen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Wenn die zwei Begriffe *Wiedergutmachung* und *Rückerstattung*, die ja unterschiedliche Sachverhalte bezeichnen, im folgenden Text manchmal dennoch wie Synonyme verwendet werden, liegt das daran, daß in der zeitgenössischen Diskussion der 40er und 50er Jahre die Trennung nicht immer so scharf gezogen wurde. Häufig war mit dem Begriff *Wiedergutmachung* eigentlich nur *Rückerstattung* gemeint, manchmal wurde *Rückerstattung* pauschal als *Wiedergutmachung* bezeichnet. Hinzuzufügen ist hier noch, daß die Begriffe *Rückerstattung* und *Restitution* Synonyme sind und daß der Begriff *Rückerstattung* in der Restitutionspraxis der neuen Bundesländer im Prinzip nicht mehr verwendet wird. Hier ist neben der *Restitution* synonym von *Rückgabe*, *Rückerübertragung* oder *Rückübergabe* die Rede.

² Für die ausführlicher dargestellten Fälle wurden geänderte Namen verwendet, bei den nur kurz erwähnten Fällen die Anfangsbuchstaben der Nachnamen. Die Originalnamen wurden lediglich bei den zwei Hamburger Fällen Berendsohn und Lachmann verwendet.

Der zweite Bereich der *Wiedergutmachung* – dies sei hier der Vollständigkeit halber erwähnt – ist die *Entschädigung* für durch den Nationalsozialismus bedingte Schäden an der Gesundheit, für berufliches Fortkommen, Haftzeiten, Tod von Angehörigen etc. Sie ist in der Bundesrepublik als eine eigene Rechtsmaterie, die von der Rückerstattung systematisch getrennt behandelt wurde, geregelt. Ihr Pendant in der DDR war die besondere soziale, gesundheitliche und finanzielle Versorgung der in einem festgelegten Verfahren als *Opfer des Faschismus* (OdF) anerkannten Personen. Die *Entschädigung* in diesem Sinne ist nicht Thema der vorliegenden Arbeit, spielt bei der Behandlung der DDR-Position jedoch eine wichtige Rolle und wird daher entsprechend zu berücksichtigen sein.

Ein weiterer Begriff, der in dieser Arbeit verwendet wird, ist der der "*Arisierung*". Es bleibt bei der Behandlung dieses Themas leider unerlässlich, diesen aus der Sprache der Nationalsozialisten stammenden Begriff weiter zu verwenden. Er bezeichnet den im Grade des Zwanges unterschiedlichen, aber letztlich immer unfreiwilligen Vermögensübergang (häufig in der Form des Verkaufes) von – meist deutschen – Juden an Nichtjuden, in der Regel ebenfalls Deutsche. Dieser Begriff war während der Herrschaft des Nationalsozialismus Begriff propagandistisch aufgeladen: Er suggerierte, daß neben der durch die "*Arisierung*" vorgenommenen "*Entjudung*" der deutschen Wirtschaft eine in den Augen der Nazis nur gerechte Umverteilung von jüdischen – "fremden" – Händen in "*arische*" – und deshalb in der Auffassung der Nazis "deutsche" – Hände vorgenommen wurde. Da dieser Vorgang außerhalb der zeitlichen Grenzen des "Dritten Reiches" nie stattfand, gibt es hierfür in der deutschen Sprache kein anderes Wort. Er wird auch in der aktuellen Forschung zu diesem Bereich weiter verwendet und hat sich, in der Verwendung mit Anführungszeichen, als Terminus technicus etabliert.³ Ähnliches gilt für den Begriff "*Ariseur*". Er bezeichnet denjenigen, der in einem "*Arisierungsverkauf*" die Seite des Käufers einnahm. Es wurde versucht, weitgehend auf den Begriff zu verzichten, an einigen Stellen war dies,

³ Vgl. Frank Bajohr, "Arisierung" in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933-45, Hamburg 1997.

um die Aussage des dargestellten Sachverhalts zu pointieren, jedoch nicht möglich.

Der letzte hier zu problematisierende Begriff ist der des *jüdischen Eigentums*, der ebenfalls aus der NS-Zeit stammt. Natürlich gibt es in dem Sinne kein *jüdisches Eigentum*, es sei denn, man würde sich auf eine an die Nürnberger Gesetze angelehnte Definition einlassen, wie es die Nazis taten. Die möglichen Umschreibungen wie "Eigentum von Juden", "Eigentum aus jüdischem Besitz", "aus jüdischer Hand" sind aber ebenfalls nicht unproblematisch und dazu sprachlich häufig schwer in den Satzbau einzupassen. Es wurde deshalb entschieden, den Begriff *jüdisches Eigentum* hier dennoch, wenn auch sparsam, zu verwenden. Gemeint ist damit immer ein Vermögenswert im Eigentum einer Person, die von den Nazis als Jude betrachtet und deshalb diskriminiert bzw. verfolgt wurde.

Bei der Darstellung der Restitution in den 90er Jahren dringt man notwendigerweise in einen relativ komplizierten juristischen Bereich vor. Da sich diese Arbeit nicht an juristische Experten richtet, wurde jedoch versucht, auf juristische Fachtermini weitgehend zu verzichten und auch bestimmte Begriffe aus der juristischen Fachsprache nicht zu verwenden.⁴ Dieser Entscheidung lag die Überlegung zugrunde, daß Begriffe, die im juristischen Kontext sinnvoll sind, im Rahmen einer historischen Arbeit unter Umständen eher zur Verwirrung des Lesers beitragen können als zur Schaffung eines klaren Bildes.

4. Forschungsstand, Quellen

Im Bereich der SBZ/DDR konnte diese Arbeit auf verschiedenen, bereits vorhandenen Forschungen aufbauen. Insbesondere ist die Diskussion um ein Wiedergutmachungsgesetz innerhalb der SED von Ralf Kessler und Rüdiger Peter

⁴ Insbesondere bezieht sich dies auf die Begriffe *Berechtigter* (für denjenigen, der den Antrag auf Rückübertragung stellt) und *Verfügungsberechtigter* (für denjenigen, in dessen Verfügungsvollmacht oder Eigentum sich der umstrittene Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt des Verfahrens befindet).

sehr erhellend nachgezeichnet worden.⁵ Das mit dieser Diskussion im Zusammenhang stehende Schicksal Paul Merkers ist besonders aus der von Jeffrey Herf vorgelegten kommentierten Dokumentation und den Arbeiten von Wolfgang Kießling zu ersehen.⁶ Für das allgemeine Verhältnis der DDR zu den Juden konnte auf die Untersuchung von Mario Kessler, "Die SED und die Juden", sowie auf Lothar Mertens zurückgegriffen werden.⁷ Angelika Timm hat zwei für dieses Thema wichtige Bücher vorgelegt. In "Hammer, Zirkel, Davidstern" steht das Verhältnis der DDR zum Staat Israel im Mittelpunkt der Betrachtungen. In "Jewish Claims against East Germany" untersucht sie die Verhandlungen, die bis zum Ende der DDR über mögliche Wiedergutmachungszahlungen Ost-Berlins geführt wurden.⁸ Zur Entstehung und Wiederabschaffung des Thüringischen Wiedergutmachungsgesetzes hat Thomas Schüler einen erhellenden Artikel veröffentlicht,⁹ auf dem hier ebenfalls aufgebaut wurde.

Die zu dem hier behandelten Thema vorliegende Fachliteratur läßt jedoch verschiedene Lücken, die diese Arbeit schließen soll. Bei Kessler/Peter liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Geschichte der Organisation der Opfer des Nationalsozialismus, der "Opfer des Faschismus" (OdF). Die Autoren beleuchten sowohl die Entstehungsgeschichte als auch die politischen Interventionen der SED, die aus der OdF eine linientreue Organisation machen wollte, und beschränken sich dabei auf den Zeitraum von 1945 bis 1953. Daneben wird ausführlich die Praxis der sozialen Wiedergutmachung, wie die DDR sie

⁵ Ralf Kessler/ Rüdiger Peter, Wiedergutmachung im Osten Deutschlands 1945-1953. Grundsätzliche Diskussion und die Praxis in Sachsen-Anhalt, Frankfurt/Main 1996.

⁶ Jeffrey Herf, Antisemitismus in der SED. Geheime Dokumente zum Fall Paul Merker aus SED und MfS-Archiven, in: VfZ, 1994 (2), S. 635-667; Wolfgang Kießling, Paul Merker in den Fängen der Sicherheitsorgane Stalins und Ulbrichts, Berlin 1995; ders., Absturz in den Kalten Krieg. Rudolf und Leo Zuckermanns Leben zwischen nazistischer Verfolgung, Emigration und stalinscher Maßregelung, Berlin 1999.

⁷ Mario Kessler, Die SED und die Juden – zwischen Repression und Toleranz. Politische Entwicklungen bis 1967, Berlin 1995; Lothar Mertens, Davidstern unter Hammer und Zirkel. Die jüdischen Gemeinden in der SBZ/DDR und ihre Behandlung durch Partei und Staat 1945-1990, Hildesheim, Zürich 1997.

⁸ Angelika Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern. Das gestörte Verhältnis der DDR zu Zionismus und Staat Israel. Bonn 1997; dies., Jewish Claims against East Germany. Moral Obligations and Pragmatic Policy, Budapest 1997.

verstanden, dargestellt. Von daher ist das Buch für diese Untersuchung sehr wichtig, da es die DDR-Handlungen bzw. die DDR-Position in bezug auf das Wiedergutmachungsproblem deutlich macht. Es fehlt jedoch eine ausführliche Betrachtung der Rückgabethematik und eine eingehende Analyse der Motivlage der SED, die schließlich zur Ablehnung von Rückgaben führte.

Timm umspannt mit ihren Büchern zwar den Zeitraum von Kriegsende bis 1989 und deckt damit im wesentlichen den Zeitraum ab, der auch Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist. Sie legt jedoch den Schwerpunkt auf die internationalen Implikationen, die sich aus dem schwierigen Verhältnis der SED/DDR zu Judentum und dem Staat Israel ergaben. Die konkrete Auseinandersetzung des DDR-Behördenapparats mit der Rückerstattungsthematik, wie auch die Implikationen für die von der verweigerten Rückgabe Betroffenen, fehlen bei Timm weitgehend. Die Diskussion um die Rückgabegesetzgebung nach dem Fall der Berliner Mauer wird nur gestreift.

Sowohl Kessler/Peter, als auch Timm sowie Mario Kessler stellen anhand der wenigen vorhandenen Quellen die SED-interne Auseinandersetzung der Jahre 1946/47 bis 1949 um das geplante Wiedergutmachungsgesetz der DDR dar. Auch diese Arbeit konnte zu diesem Bereich keine neuen Quellen verwerten. Da die SED-interne Wiedergutmachungsdebatte aber wesentlich für das Verständnis der DDR-Position ist, soll der Diskussion auch in dieser Arbeit Raum gegeben werden. Im Anschluß daran soll versucht werden, die Motivation der SED schärfer herauszustellen, als dies in den bisherigen Arbeiten geschah.

Historische Fachliteratur zum Thema Restitution seit dem Umschwung in der DDR fehlt bisher völlig. Die Regelung der aus der NS-Zeit herrührenden Rückerstattungsfragen war eine Problemstellung, die in den Werken über die Geschichte der deutschen Wiedervereinigung so gut wie nicht bzw. nur als Rand-

⁹ Thomas Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz vom 14.9.1945 in Thüringen, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, (2) 1993, S. 118-138.

note erwähnt wird.¹⁰ Dies liegt vor allem daran, daß in den bisher erschienenen Arbeiten zur deutschen Wiedervereinigung naturgemäß primär die "großen" Fragen der Politik im Vordergrund des Interesses standen, während Detailfragen, wie z.B. die der Wiedergutmachung, bisher noch wenig Beachtung fanden.

In der juristischen Literatur ist das Thema dagegen relativ breit behandelt. Die einschlägigen Rechtskommentare zum Vermögensgesetz¹¹ behandeln die Bestimmungen zur Rückgabe des in der NS-Zeit enteigneten Vermögens ebenso wie die übrigen Bestimmungen. Viele Fachartikel findet man auch in den zwei wichtigsten Zeitschriften zu dem Thema, der *Zeitschrift für offene Vermögensfragen* (ZOV) und der *Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht* (VIZ). Eine Analyse der gesetzlichen Grundlagen der Vermögensrestitution von in der NS-Zeit verfolgten Personen sowie ein erster Versuch einer Darstellung der Entstehungsgeschichte des Vermögensgesetzes liegt von Christina Eck vor.¹² Eck konnte sich in ihrem historischen Teil dabei aber offenbar fast nur auf bereits veröffentlichte Dokumente und Literatur beziehen und kommt zum Teil auch zu nur schwer nachvollziehbaren Bewertungen. Daneben liegt der Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Diskussion juristischer Probleme der Restitution.

Für den am Ende der Arbeit vorgenommenen Vergleich zwischen der Restitution in den neuen Bundesländern und der Rückerstattung in der alten Bundesrepu-

¹⁰ Vgl. Dieter Grosser, *Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Politische Zwänge im Konflikt mit ökonomischen Regeln*, Stuttgart 1998, S. 339. Grosser beschränkt sich in seinem Buch auf die kurze Bemerkung, daß mit dem Problem der offenen Vermögensfragen auch das der NS-Enteignungen gelöst wurde. Auch die übrige Literatur zur deutschen Einheit, die für diese Arbeit genutzt wurde, um den politischen Hintergrund auszuleuchten, widmet sich dem Thema so gut wie nicht. Hier ist v.a. zu nennen: Philip Zelikow/Condoleezza Rice, *Sternstunde der Diplomatie. Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas*, Berlin 1999 (Originalausgabe: *Germany Unified and Europe Transformed*, Harvard 1995) oder Charles S. Maier, *Das Verschwinden der DDR und der Untergang des Kommunismus*, Frankfurt 1999 (Erstausgabe Princeton 1997) sowie die Bücher der damaligen Akteure: Hans Modrow, *Ich wollte ein neues Deutschland*, München 1999 (Erstausgabe: Berlin 1998); Wolfgang Schäuble, *Der Vertrag. Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte*, Stuttgart 1991; Horst Teltschik, 329 Tage. *Innenansichten der Einigung*, Berlin 1991.

¹¹ Hier insbesondere: Gerhard Fieberg, Harald Reichenbach u.a., *Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen. Kommentar*, München 1999 (Loseblattsammlung); Johannes Kimme (Hg.), *Offene Vermögensfragen. RWS Kommentar*, Köln 1999 (Loseblattsammlung); Franz Jürgen Säcker, *Vermögensrecht. Kommentar zu den §§ 1 bis 21*, München 1995.

¹² Christina Eck, *Die Wiedergutmachung zwischen 1945 und 1989 und die Regelung der Ansprüche von Verfolgten des Nationalsozialismus in §1 Absatz 6 VermG*, Diss., München 1996.

blik steht relativ wenig Literatur zur Verfügung. Neben dem vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Sammelwerk über die deutschen Wiedergutmachungsleistungen konnte hier nur auf eine eigene Untersuchung über die Rückerstattung in Hamburg zurückgegriffen werden.¹³ Eine umfassende Darstellung der Rückerstattung in Westdeutschland liegt bisher nicht vor, wird aber derzeit von Jürgen Lillteicher erstellt.¹⁴

Auch die Presse hat sich mit dem Thema Rückgabe in den Neuen Bundesländern beschäftigt. Gerade spektakuläre Einzelfälle tauchen immer wieder in den Medien auf. Neben der Tagespresse hat sich *Der Spiegel* der Problematik verschiedentlich angenommen, tendiert aber zu einer auf Einzelfällen beruhenden und häufig vereinfachenden Darstellung der Dinge.¹⁵

Zusammenfassend: Mit dieser Arbeit soll der Versuch unternommen werden, die vielen Einzelforschungen, die dieses Thema berühren zusammenzuführen, Lücken zu schließen und – vor allem – eine Gesamtsicht auf die Problematik vorzulegen, die sich von der "Arisierungs"- und Enteignungspolitik der Nazis und den Anfängen der Rückgabeproblematik nach dem Zweiten Weltkrieg bis hin zur Rückgabepaxis in der wiedervereinigten Bundesrepublik spannt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß sich dieses Thema seit den Unrechthandlungen des NS-Staates durch die nachfolgenden Zeitperioden hindurch als (ungelöstes) Problem erhalten hat und erst jetzt, nach den entscheidenden Weichenstellungen im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung und der darauffolgenden Rückgabepaxis in den neuen Bundesländern, zu einem Abschluß kommt.

¹³ Bundesministerium der Finanzen/Walter Schwarz (Hg.), Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1-5. Darin insbesondere Bd. 1, Walter Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, München 1974; Jan Philipp Spannuth, Die Rückerstattung jüdischen Eigentums nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Beispiel Hamburg, (Magisterarbeit) Hamburg 1994.

¹⁴ Die Arbeit wird voraussichtlich im Jahr 2002 vorgelegt werden.

Als Quellenbasis standen Aktenbestände der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (SAPMO) zur Verfügung sowie die im Bundesarchiv lagernden relevanten Bestände aus der Deutschen Zentralfinanzverwaltung und dem DDR-Finanzministerium. Herangezogen wurden auch die die Wiedergutmachung betreffenden Akten aus dem Thüringischen Hauptstaatsarchiv und Bestände aus den Finanz- und Wirtschaftsministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Stadt Berlin. Als sehr wichtig erwiesen sich die Akten des Amtes für den Rechtsschutz der DDR (AfR),¹⁶ das seit den 70er Jahren u.a. für die Auseinandersetzung der DDR mit dem Thema Restitution zuständig war und auch wesentliches Aktenmaterial aus den verschiedenen DDR-Ministerien übernommen hatte. Die Akten sind zum Teil in der vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) herausgegebenen Quellenedition veröffentlicht.¹⁷

Die wichtigste Quellenbasis für die Beurteilung der aktuellen Verfahrenspraxis in den östlichen Bundesländern sind die Verfahrensakten aus den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoVs) in den Ländern Berlin, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern. In allen drei Behörden war die ungeteilte Bereitschaft vorhanden, das Ziel dieser Arbeit durch eine großzügig gewährte Akteneinsicht zu unterstützen. Dies erwies sich als ungemein wertvoll, um einen Einblick in die Praxis der Vermögensrückgabe seit 1990 zu gewinnen. Daneben sind die Akten der LARoVs auch ein sehr wichtiger Fundus sowohl für die Behandlung des ehemals jüdischen Vermögens durch die DDR als auch für die Entziehungspraxis während der nationalsozialistischen Herrschaft. Bei den Recherchen wurden diese drei Bundesländer herangezogen, um die unter-

¹⁵ Vgl. Peter Bölke, Erbschein aus dem KZ. Wem gehört die deutsche Hauptstadt?, in: *Der Spiegel*, Nr. 21, v. 19.5.1997, S. 64-82. Bölke nennt die Restitution einen "beschämenden Kampf mit der Bürokratie".

¹⁶ Vgl. dazu das "Statut des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR", Beschluß des Ministerrates vom 31.10.1974, GBL 1974 I, S. 507/508.

¹⁷ Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (Hg.), *Behandlung von Vermögenswerten politisch und rassistisch Verfolgter des Nationalsozialismus in der SBZ/DDR*, Berlin 1994 (= Schriftenreihe des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen, Heft 7). Nachfolgend zitiert als BARoV, Heft 7. Die dort nichtveröffentlichten überlieferten Akten des AfR sind im Archiv des BARoV einsehbar.

schiedlichen geographischen und inhaltlichen Bereiche auf dem Gebiet der ehemaligen DDR abzudecken: Berlin war das wichtigste Zentrum jüdischen Lebens im ehemaligen Deutschen Reich, hier war später das Problem der Restitution also besonders virulent. Thüringen ist das Land, in dem es bereits während der DDR-Zeit einen Ansatz zur Lösung der Rückerstattungsproblematik gegeben hatte (den einzigen in der DDR), gleichzeitig war es ein industrielles Zentrum. Mecklenburg-Vorpommern ist ein sehr ländlich geprägtes Land mit einer schon im Deutschen Reich sehr kleinen jüdischen Bevölkerung, das dadurch sehr überschaubar und in der wissenschaftlichen Bearbeitung relativ gut handzuhaben ist.

Erschwert war die Arbeit durch den Umstand, daß die im Bundesjustizministerium liegenden relevanten Akten zum Themenkomplex der Berücksichtigung der jüdischen Restitutionsinteressen im Rahmen des Wiedervereinigungsprozesses noch der gesetzlichen Sperrfrist unterliegen und nicht gesichtet werden konnten. Dieser Nachteil wurde während der Recherchen durch das Führen verschiedener Experteninterviews mit den maßgeblich Beteiligten auf Seiten des Bundesjustizministeriums und der Jewish Claims Conference versucht auszugleichen.¹⁸ Daneben war auch die JCC sehr hilfreich, indem sie eine Bearbeitung der bei ihr liegenden relevanten Akten ermöglichte. Als wichtig erwies sich auch das Einbeziehen von Zeitungsberichten und amtliche Veröffentlichungen. Grundsätzlich ist für diese Zeit der Wiedervereinigung (November 1989 bis Oktober 1990), die von einem der Beteiligten gegenüber dem Autor als "Orkan in der Weltgeschichte" bezeichnet wurde, festzuhalten, daß sehr viele Entscheidungen oder Entscheidungsvorbereitungen nicht schriftlich, sondern mündlich getroffen wurden. Selbst eine erweiterte Quellenbasis dürfte daher die Monate zwischen Herbst 1989 und Herbst 1990 nur unzulänglich widerspiegeln.

¹⁸ Der Autor führte u.a. Interviews mit: Karl Brozik, Präsident der Claims Conference in Deutschland (6.7.2000); Jürgen Roth, stellvertretender Direktor der Claims Conference in Deutschland (25.5.1999); Lothar de Maizière, 1990 Ministerpräsident der DDR (28.7.1999 und 14.8.2000); Gerhard Fieberg, 1990 Mitglied der deutsch-deutschen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Vermögensgesetzes (5.7.1999 und 16.8.2000).

Einen literarischen Zugang zu dem Thema, das sei hier zum Schluß erwähnt, bietet Stefan Heym in seiner Kurzgeschichte "Auf Sand gebaut",¹⁹ in der sich ein aus Westdeutschland anreisender "Altbesitzer" und die DDR-Bewohner im Kampf um ein Haus gegenüberstehen. Am Ende stellt sich heraus, daß das Haus bereits 1936 "arisiert" wurde und die Erben des ehemaligen jüdischen Eigentümers Ansprüche auf Rückgabe erheben.

¹⁹ Stefan Heym, Auf Sand gebaut. Sieben Geschichten aus der unmittelbaren Vergangenheit, Frankfurt 1998 (Erstausgabe 1993).

5. Danksagung

Für die Entstehung dieser Arbeit bin ich vielen Personen zu Dank verpflichtet. Zunächst möchte ich meinem Doktorvater, Prof. Dr. Ulrich Herbert danken. Nachdem er mich bereits während meiner Magisterarbeit begleitet hatte, ermutigte er mich, auch dieses Projekt in Angriff zu nehmen. Sein guter Rat, den er mir jederzeit zukommen ließ, war mir außerordentlich hilfreich. Ausdrücklich möchte ich auch den Präsidenten und Mitarbeitern der Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Thüringen meinen Dank aussprechen. Ohne die große und durchaus nicht selbstverständliche Bereitschaft, mir Einsicht in die Akten zu gewähren, wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Ganz besonders hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang Herrn Ansgar Bergmann vom LARoV Schwerin, der mir die Zusammenhänge des Vermögensgesetzes auseinandersetzte und mir bei der Sichtung und Auszählung der Akten seine Hilfe zukommen ließ. Für die Öffnung ihrer Akten aus den Jahren 1989/90 bin ich auch der Conference on Jewish Material Claims against Germany zu Dank verpflichtet. Hierfür und für die ausführlichen Gespräche möchte ich insbesondere Herrn Jürgen Roth persönlich danken. Meinem Freund und Studienkollegen Florian Huber danke ich für das Korrekturlesen. Seine Hinweise und Kommentare waren mir ein wertvoller Kompaß. Für die Schlußkorrekturen und das Aufspüren von Tippfehlern danke ich Bernd Spannuth, Georgia Wimhöfer und Sascha Langenbach. Einschließen in meinen Dank möchte ich ausdrücklich Dr. Sven Tode, der mir immer wieder als hilfreicher Gesprächspartner zur Verfügung stand. Ebenfalls möchte ich meinem Arbeitgeber, der Firma McKinsey, meinen Dank aussprechen, die durch ihr in der Branche wohl einmaliges Fellow-Programm das Entstehen dieser Arbeit möglich gemacht hat. Zuletzt möchte ich meiner Frau Vesna danken, die mich die ganze Zeit unterstützte und durch ihre Ermunterungen ganz erheblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat.

II. Prolog: Adalbert Frank – Der Fall eines jüdischen Hoteliers auf Rügen

Der im folgenden beschriebene Fall¹ ist bewußt an den Anfang dieser Arbeit gestellt worden, da sich in ihm wie in einem Brennglas die hier behandelte Thematik von Eigentumsentzug und -rückgabe widerspiegelt. Es handelt sich hier um die Geschichte eines jüdischen Unternehmers, der zweimal enteignet wurde – durch den NS-Staat und die DDR. In beiden Systemen gehörte er, aus unterschiedlichen Gründen, zu einer verfolgten Minderheit: Einmal, weil er Jude, ein zweites Mal, weil er Unternehmer war. Neben der Enteignungs- und Rückerstattungsgeschichte kommt in dem Fall der beharrliche Wille eines Mannes zum Ausdruck, der versuchte, sich sowohl unter den Gegebenheiten Nazi-Deutschlands als auch denen der SBZ/DDR entgegen den widrigen Umständen zu behaupten und sein Leben sowie seine wirtschaftliche Existenz zu sichern – der letztlich aber an den beiden ihm feindlich gesonnenen Systemen scheiterte. Dieser Aspekt soll hier deshalb nicht unerwähnt bleiben, weil er verdeutlicht, daß es sich bei dem hier behandelten Thema in erster Linie um menschliche Schicksale handelt, die von den eigentumsrechtlichen äußeren Umständen in höchstem Maße berührt wurden.

Mindestens so facettenreich wie die Enteignungsgeschichte ist die Rückerstattungsgeschichte, die 1990 mit der deutschen Einheit beginnt. Die Komplexität der Eigentumsverhältnisse und sich überschneidender Ansprüche, mehr als 3 ½ Jahrzehnte nach der Aneignung des Vermögens durch die DDR, sowie die Besonderheiten des Vermögensgesetzes führten zu einer teilweise sehr kompli-

¹ Die Quellengrundlage zu diesem Fall bilden die unter mehreren Aktenzeichen geführten Rückerstattungsfälle beim Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Mecklenburg Vorpommern, Außenstelle Greifswald (LARoV Greifswald), sowie die Bestände des Landesarchivs Greifswald (LAG).

zierten, letztlich im großen und ganzen aber erfolgreichen Vermögensrestitution in den 90er Jahren.

1. Adalbert Frank als Unternehmer auf Rügen

Adalbert Frank, geb. 1895, ungarischer Staatsangehöriger und Jude, war in den 20er und 30er Jahren ein bedeutender Hotelier auf der Insel Rügen. 1922 kam er nach Kriegsteilnahme auf österreichisch-ungarischer Seite und einem ersten Einstieg in das Hotelleriegeschäft in Wien nach Binz auf Rügen, einem sehr populären, eleganten Seebad an der Ostsee. Hier übernahm er im Jahr 1923 gemeinsam mit Verwandten das erste Hotel am Platz, das Parkhotel, zusammen mit dem Hotel Kurhof. Beide Häuser wurden fortan als eine Einheit betrieben.² Wenig später kaufte Frank zusammen mit seinem Schwager, einem polnischen Juden, die Pension Seeblick, ein zweistöckiges Jugendstilgebäude direkt an der Strandpromenade von Binz.

Zusammen mit einem weiteren Geschäftspartner, dem tschechischen Juden Wilhelm Rucak, gründete Frank im Jahr 1932 eine Hotelgesellschaft, an der Rucak die eine Hälfte und Frank zusammen mit seiner Frau die andere Hälfte hielt und kaufte im Nachbarort Sellin ein weiteres Hotel samt Grundstück. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wurde Frank bestimmt. Der Teilhaber Rucak geriet offenbar relativ bald in Geldschwierigkeiten, denn bereits ein Jahr später, am 4. März 1933 – die Nazis hatten also gerade die Macht in Deutschland übernommen – verlor Rucak seine Geschäftsanteile. Sie wurden entsprechend der Vorschriften des GmbH-Gesetzes "kaduziert", d.h. sie fielen an die Gesellschaft.

Frank war also in den 30er Jahren in Binz und Sellin als Teilhaber an drei Hotels beteiligt: in Binz an dem Parkhotel zusammen mit dem Hotel Kurhof, an dem er $\frac{1}{4}$ der Anteile hielt, sowie an der Pension Seeblick, die ihm zur Hälfte gehörte, in Sellin an einem Hotel, von dem ihm mit seiner Frau ebenfalls die Hälfte gehörte.

² LAG, Rep. 200/9.2.1. Nr. 316, Bl. 19. Ebenfalls: LARoV Greifswald, 09/90/029A-022 I, Bescheid vom 10.8.1993, S. 1.

Als solcher war er eine exponierte Person in der Region und war, wie er in seinem Lebenslauf schreibt, bereits vor 1933 Anfeindungen von "rügensch rechts stehenden Kreisen" ausgesetzt, die sich dann nach der Machtübernahme der Nazis permanent steigerten.³

2. Die Verfolgung Franks: "Arisierung" und Enteignung in der NS-Zeit

Offensichtlich war es dem Hotelier Frank möglich, trotz der Drangsalierungen durch die Nazibehörden den Hotelbetrieb durch die ersten Jahre der NS-Herrschaft hinweg erfolgreich aufrechtzuerhalten, denn der erste Verkauf, die erste "Arisierung" bahnte sich erst Ende 1937 an. Genauere Umstände hierzu, vor allem Franks Motive für den Verkauf, gehen aus den Akten nicht hervor. Sicher ist nur, daß Frank seine Anteile und die seiner Frau an dem Hotel in Sellin im November an einen Berliner Unternehmer verkaufen mußte. Dieser Verkauf erfolgte offenbar, um einer drohenden Enteignung durch die Behörden zuvorzukommen.⁴

Da Frank zwar Jude, aber ungarischer Staatsangehöriger war, genoß er bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges einen gewissen Schutz vor den antijüdischen Maßnahmen des N

S-Staates. Gleich bei Kriegsbeginn wurde er jedoch von der Gestapo verhaftet, aufgrund einer Intervention der ungarischen Botschaft nach acht Tagen aber wieder freigelassen. Er erhielt von der Gestapo jedoch die Auflage, Deutschland sofort zu verlassen, und mußte im September 1939 nach Budapest gehen. ⁵

³ Ebd., Bl. 19. Frank verfaßte den Lebenslauf nach dem Krieg für seine Anerkennung als Verfolgter des Naziregimes.

⁴ LARoV Greifswald, 09/90/367/A/022. So das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seinem Bescheid vom 15.9.1993, S. 3.

⁵ LAG, Rep. 200/9.2.1. Nr. 316, Bl. 19.

Bereits wenige Monate vorher, am 19. März 1939, war von den NS-Behörden für das Parkhotel in Binz ein Treuhänder eingesetzt worden.⁶ Dies war die zu dieser Zeit übliche Methode zur "Entjudung" der Wirtschaft, wenn es den Behörden bis dahin nicht gelungen war, die jüdischen Eigentümer zum Verkauf ihres Betriebes zu bewegen. Dieser Treuhänder verkaufte das Objekt im Juni 1940 zum Preis von 360.000 RM, die auf ein Sperrkonto eingezahlt wurden.⁷ Frank hatte noch versucht, Einfluß auf den Verkauf zu nehmen, und an den Treuhänder geschrieben, er sei mit einem Verkauf nur einverstanden, wenn der Kaufpreis nicht weniger als 400.000 RM betrage und wenn das Inventar gesondert verkauft werde, womit er sich jedoch nicht hatte durchsetzen können, da der Treuhänder vollkommene Verfügungsfreiheit über das Hotel hatte.⁸

Das dritte Objekt, die Pension Seeblick, wurde ebenfalls zwangsweise durch einen staatlich eingesetzten Treuhänder verwaltet. Hier ergab sich jedoch die Besonderheit, daß dies im Auftrag von zwei unterschiedlichen Behörden geschah. Da der andere Miteigentümer, Franks Schwager, polnischer Staatsangehöriger war, war hier der "Beauftragte für den Vierjahresplan, Haupttreuhandstelle Ost" (HTO) zuständig. Für Franks Besitzhälfte war dies der Regierungspräsident von Stettin. Diesem Umstand war es geschuldet, daß es während des ganzen Krieges nicht zu einem Verkauf der Pension kam, weil die Koordination zwischen den beiden Stellen nicht funktionierte. Es liegt ein ausgedehnter Briefwechsel zwischen diesen beiden Behörden und dem eingesetzten Verwalter vor, aus dem dies hervorgeht. Es gab zwar den erklärten Willen zum Verkauf auf Seiten der Behörden und auch einen Kaufinteressenten – einen SS-Mann, der die Pension von dem Zwangsverwalter gepachtet hatte und der, wie es in einem der Schreiben heißt, "in Sonderfunktion im Osten" eingesetzt und deshalb "in

⁶ LARoV Greifswald, 09/90/029 I, Bescheid vom 10.8.1993, S. 3.

⁷ Ebd.

⁸ LARoV Greifswald, 09/90/029 I, Schreiben Franks vom 21.4.1939 und Genehmigungsschreiben des Regierungspräsidenten vom 13.6.1940.

jeder Hinsicht würdig für den Kauf" sei – dennoch kam das Geschäft bis Kriegsende nicht zustande.⁹

Frank hatte sich unterdessen von seiner Frau scheiden lassen, wahrscheinlich um sie zu schützen und auch weil er sich erhoffte, durch eine Schenkung zumindest die Pension Seeblick retten zu können, was jedoch vom Regierungspräsidenten von Stettin nicht genehmigt wurde.¹⁰

Im März 1944, als die Deutschen mehr oder weniger die Macht in Ungarn übernahmen, spitzte sich in Budapest die Lage für Frank erneut zu.¹¹ Laut seinen eigenen Angaben konnte er in die Illegalität untertauchen, wurde jedoch im Oktober gefaßt und in dem Zwischenlager Fergyhegy bei Budapest inhaftiert. Als die Deportation anstand, konnte er jedoch erneut flüchten: "Im Oktober 1944 wieder festgenommen und ins Lager eingeliefert, konnte ich aber bei der Einwaggonierung entspringen und lebte illegal, bis die Rote Armee am 18. Januar Budapest befreite."¹²

3. Neuanfang in der DDR

Frank kehrte nach dem Krieg nach Deutschland in die damalige SBZ zurück und machte sich daran, seine wirtschaftliche Existenz neu aufzubauen. Von allen seinen ganzen Geschäftspartnern war er der einzige Überlebende der Naziverfolgung und versuchte nun, alleine sein Vermögen wieder zurückzuerlangen und neu zu beginnen. In diesem Bestreben gestaltete sich die Wiederinbesitznahme der Pension Seeblick am einfachsten. Sie war während der NS-Zeit nur zwangsverwaltet, aber nie verkauft worden, befand sich also immer noch im

⁹ LARoV Greifswald, 09/90/574 A. Schreiben des Hausverwalters vom 8.4.1944 an die Haupttreuhandstelle Ost (HTO). In der Akte befindet sich der gesamte Vorgang, der bei der Haupttreuhandstelle Ost geführt wurde. Die Papiere wurden dem LARoV im Wege der Amtshilfe von der Oberfinanzdirektion Berlin zur Verfügung gestellt.

¹⁰ Ebd. Schreiben der HTO vom 6.9.1943 an den Regierungspräsidenten Stettin.

¹¹ Zur Judenverfolgung in Ungarn während des Zweiten Weltkrieges vgl. Laszlo Varga, Ungarn, in: Wolfgang Benz (Hg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1991, S. 331-351.

¹² LAG, Rep.200/9.2.1., Nr. 316, Bl. 19.

Eigentum von Frank, der nach wie vor im Grundbuch eingetragen war. Der von der Verwaltung hereingenommene Pächter war offenbar verschwunden, so daß Frank hier nur wieder einzuziehen brauchte.

Schwieriger war es bei den zwei anderen Objekten, denn hier gab es im Grundbuch eingetragene neue Eigentümer. Bei dem Selliner Hotel kam es im Dezember 1949 zu einer Einigung mit dem damaligen Käufer. Der hatte sich inzwischen nach Karlsruhe abgesetzt und verkaufte Frank und seiner Frau die gesamten Firmenanteile für 5.500 DM (Ost), so daß Frank mit dem 19. Dezember 1949 wieder als Eigentümer und Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen wurde.¹³ Welche Umstände zu dem Verkauf geführt haben, welche Korrespondenz zwischen Frank und dem damaligen Käufer gewechselt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Es ist jedoch anzunehmen, daß dieser für sich in der DDR keine wirtschaftliche Zukunft sah und deshalb lieber das Geld Franks nahm, anstatt sich auf eine langwierige Auseinandersetzung mit ihm einzulassen. Möglich ist auch, daß es bereits bei dem Verkauf 1937 eine Abmachung zwischen Frank und dem Käufer gab, die nun eingelöst wurde.

Das Parkhotel und den Kurhof in Binz versuchte Frank auf gerichtlichem Wege zurückzubekommen. Bereits im März 1946 hatte er zunächst beim Grundbuchamt einen Widerspruch im Grundbuch eintragen lassen und dann vor dem Landgericht Greifswald auf Unwirksamkeit des Verkaufsvertrages geklagt. Im Laufe des Verfahrens schrieb Frank an das Gericht, warum er seiner Meinung nach im Recht war, und bezog sich dabei auf die durchgeführte "Arisierung":

Jeder Mensch weiß, dass die "Arisierung" nur ein gigantischer Diebstahlscoup war. Die an ihm Beteiligten waren eine grosse verschworene Bande. Ich habe mein Geschäft verloren und lange Zeit war ich froh darüber, dass ich nicht auch mein Leben verlor. Irgend ein gütiges Geschick mag mich davor bewahrt haben, den schrecklichen Weg nach Maidanek oder Auschwitz zu Ende zu gehen. Die Zeiten änderten sich bekanntlich, ich will praktisch etwas davon merken, dass

¹³ LAG, Rep. 77, Nr. 708, Bl. 167.

Deutschland jetzt eine Demokratie aufbaut. Was kann natürlicher sein, als dass ich, da die Nazis mich nicht in eine Leiche verwandelt haben, mich der Flederung von 1940 erinnere und die Eintragung eines Amtswiderspruches im Grundbuch erwirke.

Nicht nur um einen juristischen Fall, sondern um eine Sache der Moral handelt es sich hier.¹⁴

Das Hauptverfahren, in dem Frank die Wirksamkeit des Kaufvertrages von 1940 anfechten wollte, ging aber nur zum Teil positiv aus. Das Gericht erkannte für Recht, daß der Verkauf 1940 aufgrund der damaligen Umstände nichtig sei.¹⁵ Das Geschäft sei "ein sogenanntes Arisierungsgeschäft aufgrund der VO vom 3.12.1938"¹⁶ gewesen. Diese Verordnung sei "der typische Ausdruck der nazistischen Rassenlehre, die in ihren Grundsätzen und Auswirkungen jeder Menschlichkeit und den elementarsten Grundsätzen des Rechts widerspricht." Der Verkauf sei darum als nichtig anzusehen: "Da diese Verordnung selbst unsittlich war, so muss auch jedes Rechtsgeschäft, das auf ihrer Grundlage abgeschlossen worden ist, als unsittlich gelten, so dass es [...] nichtig ist." Dennoch, so fuhr das Gericht fort, könne eine erneute Umschreibung des Grundbuches jetzt noch nicht erfolgen. Das Grundstück sei durch die Besatzungsmacht unter Sequestor gestellt worden, und es sei nicht Sache des Gerichts, sondern der zuständigen Sequestorbehörden, hier das weitere, also unter Umständen die Korrektur des Grundbuches, zu veranlassen.

Das Gericht erfüllte Franks Hauptanliegen – ihn wieder zum rechtmäßigen Eigentümer seines Hotels zu machen – also nicht, sondern überließ diese Entscheidung den Beschlagnahmungsbehörden, also letztlich der politischen Ebene. Stattdessen wurde er vom Gericht aber als Treuhänder eingesetzt. Er war also –

¹⁴ LARoV Greifswald, 09/90/029 A I, Schreiben Franks vom 26.8.1947.

¹⁵ Ebd., Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Greifswald vom 25.10.1950.

¹⁶ Gemeint ist hier die "Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens" vom 3.12.1938. Nach dieser Verordnung konnte jüdischen Geschäftsinhabern angeordnet werden, ihren Betrieb innerhalb einer Frist (die in der Regel sehr kurz war) zu verkaufen. Die Verordnung stellte den "gesetzgeberischen" Schlußpunkt der Ausschaltung von Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben dar.

in bezug auf das größte seiner drei Hotels und bis zu einer endgültigen Entscheidung – rechtlich betrachtet nur der Treuhänder seines eigenen Vermögens. An diesem Zustand der Treuhandschaft änderte sich in den folgenden Jahren bis zu seiner zweiten Enteignung nichts. Frank nahm jedoch die Geschäftstätigkeit in vollem Umfang wieder auf und etablierte sich erneut in Binz und Sellin als erfolgreicher Unternehmer im Hotelgewerbe.

4. Die zweite Enteignung Franks durch die DDR im Rahmen der "Aktion Rose"

Allerdings sollte die wiederaufgenommene Geschäftstätigkeit nur von kurzer Dauer sein. Das Ende kam im März 1953 mit der sogenannten "Aktion Rose".¹⁷ Das freie Hotel- und Gastronomiegewerbe an der Ostsee war der DDR-Führung bereits seit längerem ein Dorn im Auge. Hinzu kam die Begehrlichkeit, kostengünstige Ferienmöglichkeiten für Regierungsmitglieder und "Werkstätige" zu schaffen, so daß es im Februar/März 1953 zu einer groß angelegten Aktion gegen das freie Unternehmertum in der Tourismusbranche kam. In einer Nacht- und Nebel-Aktion wurden fast 500 Polizeibeamte eingesetzt, die in den frühen Morgenstunden des 10. März mit den Festnahmen der Inhaber der betroffenen Hotels begannen.¹⁸ Dieser Großenteignung mit dem Decknamen "Aktion Rose" fielen fast alle bis zu diesem Zeitpunkt verbliebenen frei bewirtschafteten Hotels, Restaurants und Cafés an der Ostseeküste zum Opfer. Insgesamt wurden über 600 Objekte beschlagnahmt.¹⁹ Die Besitzer, allesamt Unternehmer, die in den vorhergehenden Jahren versucht hatten, einen gastronomischen Betrieb unter den damaligen Bedingungen einer Planwirtschaft aufrechtzuerhalten, wurden beschuldigt "Schwarz- " oder "Schleichhandel" betrieben, Steuern hinterzogen,

¹⁷ Vgl. zur "Aktion Rose": Klaus Müller, Die Lenkung der Strafjustiz durch die SED Parteiführung der DDR am Beispiel der Aktion Rose, Diss., Greifswald 1995. Vgl. auch die polemische und unwissenschaftliche, jedoch mit vielen Dokumenten bestückte Arbeit von Sigfried Schmidt, Stasi Aktion Rose, Göhren 1994.

¹⁸ Vgl. auch BArch, DO1/11/219, Bl.12, Abschlußbericht der Einsatzleitung vom 13.3.1953.

¹⁹ Ebd., Bl. 26.

Lebensmittel beiseite geschafft zu haben und außerdem "Agenten des USA-Imperialismus" zu sein. In einem internen Bericht der Polizei heißt es, daß

der begründete Verdacht [besteht, JPS], dass im Ostseegebiet der Deutschen Demokratischen Republik durch die Besitzer von Hotels und Pensionen laufend gegen die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen wird und diese Kreise eine Basis für Spionage und Agententätigkeit bilden. Das Ziel war es, sämtliche Hotels und Pensionen in dieser Hinsicht zu überprüfen und den bestehenden Gefahrenherd zu beseitigen.²⁰

Die Angeklagten wurden nach ihrer Festnahme in einem eigens eingerichteten Sondergericht in Bützow, Mecklenburg, im Schnellverfahren abgeurteilt und meist mit Vermögenszugriff und mehrjähriger Haft bestraft. Die eingezogenen Vermögen gingen in Volkseigentum über und wurden dann an den FDGB, die FDJ oder sonstige Organisationen zur weiteren Nutzung gegeben.

Adalbert Frank traf die Aktion mit voller Härte. Er wurde sofort zu Beginn der Aktion, am 11. Februar 1953, festgenommen und inhaftiert. Im Kern wurde ihm zur Last gelegt, für sich selbst gewirtschaftet zu haben – ein absurder Vorwurf bei einem Unternehmer. Sein angreifbarer Punkt war jedoch, daß ihm das größte der drei Hotels, das Parkhotel in Binz, ja im rechtlichen Sinne nicht gehörte, sondern er nur Treuhänder war. Folglich konnte man ihm vorwerfen, "falsche" Buchungen durchgeführt und Gelder für sich genommen zu haben, die eigentlich dem Betrieb "zustanden". Außerdem habe er illegal Lebensmittel ein- und verkauft und dergleichen mehr. Keines seiner Vergehen war wirklich groß und strafwürdig. Allerdings konstruierte das Gericht in seiner Urteilsbegründung vom 17. April 1953 gerade daraus den Vorwurf der "Sabotage", indem es einen "Plan" Franks unterstellte:

Dabei stellen sich die Akte nicht als rechtlich selbständige Handlungen dar; sie sind vielmehr die Verwirklichung eines einheitlichen von dem Angeklagten Frank begangenen Verbrechens. [...] Einzelne getroffene Feststellungen [...] reichen viel-

leicht nicht aus, um den Sabotagewillen mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit festzustellen. Im Zusammenhang betrachtet, tritt jedoch der Sabotagevorsatz sofort mit völliger Klarheit zutage.²¹

Für all diese Vergehen wurde Frank rigoros bestraft: Das Urteil des Kreisgerichts Bützow vom 17. April 1953 lautete auf zehn Jahre Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wegen "Sabotage", "schwerer Untreue", "Angriffs gegen das Volkseigentum" und Verstößen gegen diverse andere Verordnungen.²² Eine weitere Folge des Urteils war der komplette Einzug des Vermögens Franks. Damit gehörte er zu der kleinen Gruppe von Delinquenten, die extrem strenge Strafen bekamen.²³

Bevor in der Geschichte Franks fortgefahren wird, sollen noch einige Aussagen der Urteilsbegründung zitiert werden. Diese werfen ein erhellendes Licht auf die Situation, in der sich im Jahr 1953 Personen in der DDR befanden, die gleich zwei zumindest suspekten Gruppen angehörten, so wie Frank: Juden und Unternehmern. Hieraus lassen sich auch Vermutungen über die Gründe für die enorm strenge Bestrafung ableiten.

Liest man die Begründung des Urteils, kommt man kaum um den Gedanken herum, die jüdische Herkunft des Angeklagten und seine Verfolgung während des Nationalsozialismus hätten ihm mehr geschadet als daß sie ihm einen gewissen Sympathiebonus erbracht hätten. Das Urteil – in einem ehrabschneidenden Tenor gehalten – vermied zwar direkt ausgesprochenen Antisemitismus, lud zu antisemitischen Assoziationen jedoch geradezu ein: So steht dort zu lesen, Frank

²⁰ Ebd., Bl.12.

²¹ BArch, DP 3- 906/1.09, Nr. 3, Bl. 197.

²² BArch, DP 3- 906/1.09, Nr. 3, Bl. 191. Das Urteil gegen Frank wurde im Mai 1993 von der Rehabilitierungskammer des LG Schwerin aufgehoben. Vgl. LARoV Schwerin, 09/90/367 A/022, Beschluß der Rehabilitierungskammer vom 11.5.1993. Die Erben Franks hatten das Rehabilitierungsverfahren nach der Wiedervereinigung angestrengt.

²³ BArch, DO 1/11.0-755, Abschlußbericht Aktion Rose des Generalstaatsanwalts vom 2.5.1953, Bl. 110. Es wurden ca. 300 Haftstrafen von bis zu 3 Jahren verhängt, aber nur 11 Personen, darunter Frank, wurden zu Strafen zwischen 5 und 10 Jahren verurteilt.

habe mit "kapitalistischen Ausbeutermethoden" und von "Profitgier beseelt"²⁴ gearbeitet. Nach der Befreiung Ungarns am 4. April 1945, "der in Ungarn als der Tag des Beginns des Weges zum erfolgreichen Aufbau des Sozialismus [...] gefeiert wird [...], wurde er Mitglied der Budapester Börse, kaufte ein Jahr später aufgrund des überreichen, schwindelhaften Börsenverdienstes in Budapest ein Kaffeehaus [...]."²⁵ Die in einer Betriebszeitschrift veröffentlichte Beschwerde eines FDGB-Feriengastes wurde vom Gericht ausführlich zitiert:

Als wir gemeinsam Beschwerde führten, sagte uns der Besitzer Namens Frank, der Jude und OdF [Opfer des Faschismus, JPS] war: 'Wer hat Ihnen denn diese Flöhe ins Ohr gesetzt?' und drohte bei jeder Gelegenheit mit einer Anzeige wegen angeblicher antisemitischer Äußerungen.²⁶

Daneben ging das Gericht in der Einleitung seiner Urteilsbegründung in mehreren Sätzen auf die gerade veröffentlichte Hetzschrift des Politbüros "Lehren aus dem Prozess gegen das Verschwörerzentrum Slansky" ein, was als eine klare Referenz an die damalige, von der Partei- und Staatsführung ausgegebene antisemitische Grundhaltung zu deuten ist.²⁷

²⁴ BArch, DP 3 906/1.09, Nr. 3, Bl. 197.

²⁵ Ebd., Bl. 192. Der 4.5.1945 war für Frank jedoch sicherlich unwesentlich. In seinem Lebenslauf gibt er den 18.1.1945, der Tag, an dem die letzten deutschen Truppen in Budapest vor der Roten Armee kapitulierten, als den Tag seiner Befreiung an. Vgl. zur Eroberung Budapests: Martin Gilbert, *The Second World War. A Complete History*, New York 1991, S. 630.

²⁶ BArch, DP 3 906/1.09, Nr. 3, Bl. 196.

²⁷ Ebd., Bl. 192. Zu dem Prozeß gegen Slansky und dessen Relevanz für das hier behandelte Thema vgl. unten, Kapitel IV

1.1.6. Die VdN-Verordnung als Ausdruck des "sozialfürsorgerischen" Wiedergutmachungsansatzes der DDR

Warum kam es letztlich zu keiner Gesetzgebung, welche die Rückgabe von "arisiertem" und enteignetem Eigentum einschloß? Um die Haltung der DDR

bzw. der sie steuernden SED hier zu verstehen, muß auf einen wichtigen Aspekte hingewiesen werden, in dem das grundlegend andere Verständnis der DDR zum Thema Wiedergutmachung deutlich wird. Die DDR machte geltend – und dies nicht ganz zu Unrecht – daß sie durchaus Wiedergutmachung leistete. Aus ihrer Sicht tat sie dies an zwei wesentlichen Stellen: Einmal in Form von Reparationsleistungen an die UDSSR, die nach ihrem Verständnis Wiedergutmachungsleistungen waren. Diese Zahlungen und Abgaben verlangten der DDR das äußerste ab und brachten sie nicht selten an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit bzw. überbeanspruchten ihre Kräfte an vielen Punkten. Der zweite wesentliche Wiedergutmachungsansatz aus Sicht der DDR ist die oben genannte VdN-Verordnung, die im Oktober 1949 verabschiedet wurde. Die in ihr enthaltenen Leistungen gegenüber den anerkannten "Opfern des Faschismus" stellen das Hauptargument für die Position der DDR dar, bei ihr wäre die Wiedergutmachung tatsächlich durchgeführt worden: Wer in der DDR lebte und KZ-Haft, Deportation oder Diskriminierungen durch die sogenannten Nürnberger Gesetze geltend machen konnte, wurde in einem für die damalige Zeit großzügigem Maße mit Hilfestellungen versorgt und konnte auf die dauernde Solidarität des Staates bauen.

An der VdN-Verordnung wird das grundlegende Verständnis deutlich, auf dem die DDR ihre Wiedergutmachungsleistungen aufbaute und das sich grundsätzlich von der in den Westzonen praktizierten Konzeption unterschied: Es zeigte sich hierin eine Haltung, die eine individualisierte Wiedergutmachung, die sich an den durch den Einzelnen erlittenen Leiden oder finanziellen Verlusten orientierte, ablehnte. Wichtig war die Verfolgung an sich, die sich in den kollektiv erlittenen Verfolgungsformen wie z.B. KZ-Haft, manifestierte. Durch die VdN-Verordnung machte die DDR deutlich, daß sie eine sozialfürsorgerische Verantwortung des Staates gegenüber den "Opfern des Faschismus" wahrnahm, die aber allen Opfern im gleichen Maße zukommen sollte. Materiell drückte sich dies durch die in der Verordnung vorgesehen Leistungen wie dem Anspruch auf

Sonderrenten, medizinische Versorgung, Wohnraum etc. aus. Dies ging konform mit dem Ziel der SED, diese Gruppe an sich zu binden und in den aufzubauenden Staat zu integrieren. Zutreffend hat Hartewig hierzu bemerkt: "Das Gebot der Stunde lautete sozialpolitische Fürsorge, Auszeichnung und Integration in die Aufbaugesellschaft."

Will man die Verweigerung der Rückerstattung verstehen, so ist darauf hinzuweisen, daß sich die DDR als ein explizit dem Sozialismus verpflichteter und gleichzeitig antifaschistischer Staat hier in einem ideologischen Dilemma befand. Auf der einen Seite war die unbestrittene Tatsache der Verfolgung und Beraubung der Juden in Deutschland, auf der anderen Seite jedoch die Zielvorstellung eines sozialistischen Staates, der die in der bürgerlichen Gesellschaft herausragende Bedeutung des Privateigentums gänzlich negierte. Letztlich mußte der zweite Aspekt siegen, denn die SED konnte – wollte sie ihrer Leitideologie treu bleiben – eine an den Normen des Privateigentums ausgerichtete Wiedergutmachung nicht zulassen. Zu stark war das Ziel, die bürgerliche Gesellschaft, die nach Lesart damaliger Marxisten den Nationalsozialismus hervorgebracht hatte, zu überwinden und einen Gegenentwurf zu gestalten. Eine Partei wie die SED, die sich die Vergesellschaftung der Produktionsmittel auf die Fahnen geschrieben hatte konnte Eigentumsrückgaben, auch wenn sie sich auf Enteignungen durch ein Unrechtsregime bezogen, nicht zulassen. Großen Teilen der Partei (jenen, die sich in diesem Konflikt dann durchsetzen sollten), erschien es widersinnig, in einer Phase die dem Aufbau des Sozialismus in einem neuen Staat gewidmet war, private Eigentumsverhältnisse wiederherzustellen, mochten die Ursachen des Vermögensentzuges in der NS-Zeit auch noch so "bedauerlich" gewesen sein. Zudem bot die getroffene Grundsatzentscheidung auch eine sichtbare Möglichkeit der programmatischen Abgrenzung von der Bundesrepublik. Diese war ja gerade dabei, mit der Wiederherstellung der "alten" Besitzverhältnisse gerade jene kapitalistischen Gesellschaftsformen wieder zu installieren, die nach SED-Lesart zur Entstehung des Nationalsozialismus geführt hatten.

In bezug auf die Wiedererlangung des Selliner Hotels wurde durch das Gericht kurzerhand festgestellt, daß diese rechtswidrig gewesen sei. Der damalige Besitzer sei republikflüchtig gewesen, dadurch sei das Hotel in Volkseigentum übergegangen, eine Rückübertragung auf Frank sei deshalb überhaupt nicht möglich gewesen. Der Unrechtscharakter dieser Einschätzung wird besonders an der Tatsache deutlich, daß das entsprechende Gesetz 1949, als die Rückgabe stattfand, noch gar nicht existierte, sondern erst 1952 erlassen wurde, hier also rückwirkend angewandt wurde.²⁸ Die NS-Vorgeschichte des von Frank abgeschlossenen Rückgabevertrages wurde hierbei völlig außer acht gelassen. Im Gegenteil befand das Gericht, Frank habe durch die von ihm angestrebte Rückübertragung moralisch unglaubwürdig seine persönlichen Interessen verfolgt, weil er mit dem damaligen "Ariseur" ein Geschäft abgeschlossen habe:

Diese Position der SED ist aus heutiger Sicht zwar nur noch sehr schwer nachzuvollziehen, sollte aber dennoch als Ansatz wahrgenommen und gewürdigt werden, der sich an eben anderen Wertvorstellungen, als denen einer bürgerlichen Gesellschaft, die auf dem Primat des Privateigentums aufbaute, orientierte. Gleichzeitig ist jedoch zu hervorzuheben, daß dieser "andere" Ansatz, gerade in seiner ideologischen Begründung und den tatsächlichen Leistungen die daraus resultierten, vollkommen an den Erwartungen der betroffenen Opfer des Nationalsozialismus vorbeiging und die Hoffnungen vieler enttäuschte, die von der DDR "Gerechtigkeit" und konkrete Hilfe aus einer aktuellen, meist wirtschaftlich äußerst bedrängten Notsituation erwarteten. Aus deren Sicht wäre die Rückgabe ihres Eigentums der entscheidende erste Schritt dazu gewesen.

1.2. Exkurs: Paul Merkers Position in der Wiedergutmachungsfrage und sein Schicksal als "zionistischer Agent".

²⁸ Diese rückwirkende Anwendung wurde zu diesem Zeitpunkt für alle Fälle von "Republikflucht" die Regel. Siehe hierzu auch unten, Kapitel IV. 2.3.6. Tatsächlich durchgeführte Zivilverfahren, Fußnote 91.

Für die Charakterisierung des Angeklagten Frank ist nicht uninteressant zu sehen, wie er hier, wenn es um persönliche Privatinteressen ging, mit Faschisten plötzlich zusammenarbeitete.²⁹

Den krönenden Abschluß fand die Urteilsbegründung mit einer scheinheiligen Bezugnahme auf die Verfolgung Franks durch die Nationalsozialisten. Hier polemisierte das Gericht, Frank, der selber verfolgt worden sei (wobei die Verfolgung durch das Gericht als "Ausbeutung" im marxistischen Sinne bezeichnet wurde), müßte es eigentlich "besser wissen": Statt sich für den Aufbau des Sozialismus einzusetzen – der einzig wirksamen Form der Abwehr des Faschismus – habe er sich als Kapitalist betätigt.

Der Faschismus ist die höchste Form des Imperialismus. Obwohl der Angeklagte am eigenen Leibe die krasseste Form der Ausbeutung verspüren mußte, hat er keine Schlußfolgerung daraus gezogen und sich selbst zu einem Kapitalisten entwickelt, der mit übelsten Methoden arbeitete und jegliche Kritik unbeachtet ließ.³⁰

Darum sei es bei ihm auch angebracht, die volle Härte des Gesetzes anzuwenden:

Die Arbeiterklasse der Deutschen Demokratischen Republik, die die Grundlagen des Sozialismus schafft, kann und wird dem Treiben solcher Gauner, wie des Angeklagten Frank nicht untätig zusehen. Sie macht Schluß damit. [...] Für solche Verbrecher ist jegliche Milde verfehlt.³¹

Frank kam ins Gefängnis und wurde nach fast vier Jahren, im Oktober 1956, vorzeitig wieder freigelassen. Er verließ mit seiner Frau die DDR und übersie-

²⁹ BArch, DP 3 906/1.09, Nr. 3, Bl. 195.

³⁰ Ebd., Bl. 196.

³¹ Ebd., Bl. 201.

delte nach Berlin (West), wo er 1962 starb. Seine Frau, Dorothea, starb ein Jahr später.³²

Nach der Verurteilung Franks ließen die DDR-Behörden im Januar 1954 für seine Firma den Eintrag "Von Amts wegen gelöscht" in das Handelsregister eintragen. 1955 fand die Überführung seines gesamten Vermögens in Volkseigentum statt. Rechtsträger (was in der DDR ungefähr gleichzusetzen war mit "Eigentümer") wurden verschiedene Institutionen, u.a. das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten der DDR, 1956 das Deutsche Reisebüro und schließlich 1964 das Reisebüro der DDR. Die Objekte wurden während der gesamten DDR-Zeit weiterhin als Hotels bzw. Pension genutzt.

5. Die Rückerstattung nach 1990

Nach der Wiedervereinigung im Oktober 1990 waren mit dem Vermögensgesetz die gesetzlichen Bedingungen geschaffen worden, damit die Erben der in der NS-Zeit enteigneten Juden das ihnen rechtmäßig zustehende Eigentum zurückfordern konnten. Die verschiedenen Verfahren zur Rückerstattung des Vermögens von Adalbert Frank begannen im September 1990 und zogen sich bis ins Jahr 1995 hin.

5.1. Ausgangslage

Den Hauptanspruch stellte eine 82-jährige Frau aus Wien, eine Nichte der Franks, die im Jahr 1963 durch das Testament ihrer Tante, Dorothea Frank, den Rechtsanspruch auf das Parkhotel Hotel und den Kurhof in Binz sowie auf das Hotel in Sellin geerbt hatte. Zwei weitere Nichten Franks waren nur für die Pension Seeblick in Binz erbberechtigt. Die Verfahren gestalteten sich zum Teil sehr schwierig, weil Frank an allen Objekten ja jeweils nur zur Hälfte bzw. zu einem Viertel beteiligt gewesen war. Die Erben aller ehemaligen Miteigentü-mern stellten ebenfalls entsprechende Rückerstattungsanträge. Exemplarisch soll

³² LARoV Greifswald, 09/90/367/022 A, Urteil des Landgerichts Berlin vom 26.2.1993, S. 5.

hier nur der Rückerstattungsfall des Hotels in Sellin ausführlich geschildert werden.

5.2. Das Verfahren um das Selliner Hotel

Neben der erbberechtigten Witwe Franks beanspruchte auch ein Neffe des ehemaligen Teilhabers Rucak eine Hälfte des Hotels. Er stützte sich in seinem Anspruch auf das Vermögensgesetz³³ und die Tatsache, daß sein Onkel die Geschäftsanteile im März 1933, also bereits *nach* der Machtübernahme Hitlers, verloren habe. Der Verlust der Geschäftsanteile sei nicht rechtens gewesen. Da sein Onkel jedoch Jude gewesen sei, habe dieser nicht gerichtlich gegen den Verlust seiner Anteile vorgehen können, da er vor einem deutschen Gericht keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.³⁴

Ein dritter Anspruch, ebenfalls bezogen auf die ehemaligen Anteile Rucaks, wurde durch die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Nachfolgeorganisation für erbenloses jüdisches Vermögen, kurz Claims Conference, angemeldet. Die Claims Conference argumentierte genauso wie der Neffe Rucaks – nur mit dem wesentlichen Unterschied, daß sie die Erbschaft nach Rucak für sich beanspruchte. Rucak habe keine Erben hinterlassen, da er und seine Familie von den Nazis umgebracht worden waren, der genannte Neffe mithin nicht erbberechtigt. Deshalb stehe ihr die Erbschaft nach Rucak zu.

Ein weiterer Anspruch wurde durch zwei weitere Nichten der Franks angemeldet, die das Testament aus dem Jahr 1963 anfochten. Sie seien die wahren Haupterbinnen, die Rückgabe des Hotels müsse an sie erfolgen.

Neben der Frage der Rückerstattung war zu entscheiden, was mit dem Hotel bis zur Hauptentscheidung passieren sollte. Als ehemaliger Staatsbetrieb wurde das Hotel von der Treuhandanstalt verwaltet, und diese wollte es so schnell wie

³³ Nähere Erläuterungen zum Vermögensgesetz vgl. unten, Kapitel V.1.2. Die inhaltlichen Regelungen der Rückerstattung.

³⁴ LARoV Greifswald, 09/90/367/022 A, Bescheid vom 15.9.1993.

möglich privatisieren. Hierzu war sie nach der gesetzlichen Lage auch berechtigt, denn es ging um die Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in den neuen Bundesländern. Zwar konnte die jüdische Erbenseite sehr schnell ebenfalls einen Käufer präsentieren, die Treuhand übergang diesen Käufer jedoch und entschied sich für einen anderen Investor (der ebenfalls das Parkhotel und den Kurhof in Binz kaufte). Dieser erwarb das Hotel schließlich 1993 für 1,6 Mio DM.³⁵

Den jüdischen Erben stand nach dem Vermögensgesetz die Ausschüttung des vollen Kaufpreises zu. Es ging jetzt also nun darum, wer berechtigt war, den Kaufpreis zu erhalten. Die für die Rückerstattung zuständige Behörde, das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mußte jetzt klären, welcher der Ansprüche gerechtfertigt war und welcher nicht. Am leichtesten war es, den Anspruch der zwei anderen Nichten der Franks zu klären. Diese hatten vor dem Landgericht Berlin bereits einen Erbrechtsprozeß gegen ihre Verwandte in Wien geführt, den sie verloren hatten. Das Berliner Gericht hatte festgestellt, daß es zweifelsfrei sei, daß durch die Vererbung des Anspruches auf das Hotel jetzt das tatsächliche Anrecht auf die Rückerstattung bei der Nichte in Wien lag.

Mit der Abweisung dieser Ansprüche konnte das Amt einen ersten Teilbescheid erlassen.³⁶ Da sich die beiden anderen Ansprüche nur auf den ehemaligen Anteil Rucaks bezogen, konnte sie jetzt verfügen, daß der Wiener Nichte Franks zunächst die Hälfte der in Frage stehenden Summe, also 800.000 DM ausgeschüttet wurden.

Weitaus schwieriger war die Klärung der Ansprüche des Rucak-Erben und der Claims Conference. Hier gab es zwei Fragen zu klären:

³⁵ Ebd., Bescheid der Treuhandanstalt vom 23.4.1993 gemäß Investitionsvorranggesetz. Vgl. zur rechtlichen Lage auch unten, Kapitel V.1.2.3. Ausschlußgründe für eine Rückerstattung.

³⁶ Ebd., Bescheid vom 15.9.93.

- War der Verlust der Anteile Rucaks im März 1933 ein verfolgungsbedingter Verlust? Hatte hier quasi ein Jude einen anderen Juden "arisiert", bzw. verfolgungsbedingt enteignet?
- Wer war in bezug auf das Vermögen Rucaks erbberechtigt? Die Claims Conference oder der Neffe?

Beide Fragen konnten im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht eindeutig geklärt werden. Das Amt signalisierte allerdings sowohl dem Neffen Rucaks als auch der Claims Conference, daß im Falle eines Ganges vor Gericht wahrscheinlich beide leer ausgehen würden, da mit dem Verlust des Geschäftsanteils 1933 wohl kaum ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust gegeben sei. Gleichzeitig schrieb das Amt den Anwälten der dritten Seite, daß ein Anspruch nicht komplett von der Hand zu weisen sei und schlug eine Einigung vor. Da offenbar alle Seiten den Gang in die gerichtliche Instanz, der vermutlich mit einer weiteren, längeren Verzögerung verbunden gewesen wäre, vermeiden wollten, kam es schließlich zu einem außergerichtlichen Vergleich zwischen den Parteien. Die zweite Hälfte des Verkaufserlöses aus dem Hotel wurde nach diesem Vergleich so aufgeteilt, daß die Wiener Berechtigte 50% (400.000 DM) erhielt und der Neffe Rucaks und die Claims Conference jeweils 25% (200.000 DM). Diese Aufteilung wurde getroffen, weil es schließlich unmöglich war, beide hier wichtigen Fragen komplett zu klären.

Für die Ermittlung der Erbfolge hatte das Landesamt das tschechische Staatsarchiv in Prag um Hilfe gebeten, um das Schicksal der Familie Rucak nachzuvollziehen. Die Ergebnisse dieser Recherche wurden in ihrer nüchternen juristischen Sprache in den Vergleich mit aufgenommen. Zwar geschah dies einzig zu dem Zweck der Klärung der Erbfolge, der daraus entstandene Text ist jedoch auch die Dokumentation der Auslöschung einer ganzen Familie: Er soll hier in seinen wesentlichen Auszügen wiedergegeben werden, gerade weil diese Art Befunde permanente Begleiter von Rückerstattungsfällen sind und der Hintergrund der gesamten hier diskutierten Zusammenhänge ist:

Die nach den bisherigen Ermittlungen des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen Mecklenburg Vorpommern in Greifswald anzunehmende Erbfolge nach Wilhelm R. stellt sich wie folgt dar:

[...] Wilhelm R. ist gemeinsam mit seiner Frau und seiner Tochter am 06.03.1943 nach Theresienstadt deportiert worden und von dort sind alle drei gemeinsam am 06.09.1943 mit dem gleichen Transport (Dm-3994) nach Auschwitz verbracht worden, wo sie vermutlich kurz darauf zur gleichen Zeit umgekommen sind.

Wilhelm R. ist daher aller Wahrscheinlichkeit nach weder von seiner Frau noch von seiner Tochter beerbt worden, da diese ihn nicht überlebt haben dürften.

Als gesetzliche Erben kämen daher nur überlebende Geschwister in Betracht. Wilhelm R. hatte drei ältere Brüder, nämlich

Josef R., geb. am 21.01.1885,
Rudolf R., geb. am 14.05.1887 und
Karel (Karl) R., geb. am 07.06.1892

Karel R. der mit Anna H. verheiratet war, ist bereits am 26.01.1943 mit dem Transport Cs-838 nach Auschwitz verbracht worden, so daß davon auszugehen ist, daß zum Zeitpunkt des Todes des Wilhelm R. sein Bruder Karl schon tot war.

[Es] ist davon auszugehen, daß Erben nach Wilhelm R. zu gleichen Teilen dessen Brüder Josef und Rudolf gewesen sind, die sich zum damaligen Zeitpunkt noch in Theresienstadt befanden.

Josef R. war verheiratet mit Marie L., geb. am 16.11.1902, beide hatten einen Sohn, Frantisek, geb. am 29.07.1926.

Rudolf R. war verheiratet mit Eva Erna I., geb. C. ,geb. am 28.04.1887, die aus erster Ehe einen Sohn, Günther H.I., hatte. Mit ihr zusammen hatte er keine Kinder.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, daß Rudolf R. am 01.10.1944 mit dem Transport Nr. En-650 nach Auschwitz deportiert wurde.

Das Schicksal seiner Ehefrau konnte nicht geklärt werden, bekannt ist lediglich, daß sie 1942 bei dem Versuch, in die Schweiz zu gelangen, gefaßt und nach There-

sienstadt verbracht wurde. Ob leibliche Nachkommen des Rudolf R. überlebt haben, ist ebenfalls nicht bekannt.

Josef R. schließlich ist gemeinsam mit seiner Ehefrau am 16.10.1944 mit dem Transport Nr. Er-356 nach Auschwitz verbracht worden. Der gemeinsame Sohn Frantisek war bereits am 28.09.1944 mit dem Transport Ek-357 deportiert worden, so daß anzunehmen ist, daß dieser bereits vor seinen Eltern starb.

Josef und Maria R. sind vermutlich gemeinsam kurz nach ihrem Eintreffen in Auschwitz umgekommen.

Erbrechtlich bedeutet dies, daß Josef R. weder von seiner Ehefrau noch von seinem Sohn beerbt worden sein kann, aber wohl auch nicht von seinem Bruder Rudolf, da dieser 16 Tage vor ihm in Auschwitz eintraf und daher vermutlich auch vor ihm gestorben ist.

Hinsichtlich des Nachlasses des Josef R., zu dem auch die Hälfte des Nachlasses des Wilhelm Rucak gehörte, gibt es demnach keine überlebenden Erben, so daß insoweit die Claims Conference gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 des VermG als Berechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes anzusehen wäre.

Hinsichtlich der Hälfte des Nachlasses des Wilhelm R., der Rudolf R. zugefallen ist, ist anzunehmen, daß dieser gemeinsam mit dem übrigen Nachlaß auf dessen Ehefrau übergegangen ist, da hinsichtlich der Frau Erna R. mangels anderer Anhaltspunkte als Todeszeitpunkt der 08.05.1945 anzunehmen ist, so daß diese ihren Mann Rudolf R. aller Wahrscheinlichkeit nach allein beerbt hat. [...] Nach Erna R. ist Günther H. I. Alleinerbe geworden.³⁷

5.3. Die Restitution der anderen Objekte

Bezüglich der anderen Vermögensobjekte Franks war die Lösung leichter. Zwar gab es auch hier widerstrebende Interessen, was die Verwertung der Hotels anging – die Treuhand verkaufte auch im Fall des Parkhotels und Kurhofs an den ihr genehmen Investor und nicht an den von den jüdischen Rückerstat-

³⁷ Ebd. Die Nachnamen sind im Original ausgeschrieben und wurden vom Autor durch Buchstaben ersetzt.

tungsberechtigten favorisierten Investor – aber letztlich wurden die beiden anderen Objekte abermals für stattliche Millionenbeträge verkauft und die Gelder an die Erben, die teilweise in Ungarn und teilweise in England lebten, ausgeschüttet.

6. Fazit: Der Fall Frank und das "arisierte" jüdische Eigentum in der DDR und der wiedervereinigten Bundesrepublik

Die Geschichte des Adalbert Frank ist im Vergleich mit anderen Rückerstattungsverfahren eigentlich ein untypischer Fall. Aber gerade deshalb spiegelt sich in ihm fast die gesamte Problematik der Rückerstattung jüdischen Eigentums in der ehemaligen DDR wider. Warum ist der Fall untypisch? Die "Arisierung" verlief so wie in vielen anderen Fällen auch: Er war einer derjenigen jüdischen Unternehmer, die versuchten, unter den widrigen Bedingungen des NS-Regimes ihr Geschäft am Leben zu erhalten, und die dann schließlich in der letzten Vorkriegsphase gezwungenermaßen verkaufen mußten bzw. über die Einsetzung von Treuhändern die Kontrolle über ihr Vermögen verloren.

Sehr untypisch jedoch ist die Wiederinbesitznahme durch den jüdischen Eigentümer Frank nach 1945. Allein die Tatsache, daß Frank als einziger all seiner Geschäftspartner die Vernichtungspolitik der Nazis überlebt hatte, macht deutlich, daß die Rückkehr an sich nicht die Regel, sondern die Ausnahme war.

Die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit in der SBZ/DDR ist ebenfalls bei weitem keine Selbstverständlichkeit. Es gab keine Wiedergutmachungsgesetze, es gab eine unternehmerfeindliche kommunistische Regierung, und der von Frank beschrittene Weg über die Gerichte war lang und beschwerlich, außerdem, wie der Fall zeigt, nur von begrenzter, letztlich nicht ausreichender Wirkung. Gleiches gilt für die in Eigenregie durchgeführte "Privatrückerstattung" mit dem mittlerweile in Karlsruhe lebenden Käufer des Selliner Hotels. Frank war nach erfolgter Rückübernahme einer der wahrscheinlich nur eine Hand voll zählenden jüdischen Unternehmer in der DDR, die ihr altes Geschäft weiterführten. Ein derartiger privater Akt der Regelung von Vermögensinter-

essen war der DDR-Regierung nicht genehm und mußte letztlich in der Unwirksamkeit bzw. einer zweiten Enteignung enden.

Würde man die NS-Vorgeschichte abtrennen, so könnte man meinen, das Schicksal Franks sei lediglich typisch für das eines Unternehmers in der DDR. Er wurde in erster Linie verhaftet und verurteilt, weil er ein selbständiger Unternehmer und damit ein Klassenfeind war. Das Judentum Franks kommt in diesem Zusammenhang jedoch als weiterer Faktor hinzu. Explizit bezog sich das Gericht auf Franks Leidenszeit im Nationalsozialismus. Vielleicht war es eine Art schlechtes Gewissen, welches das Gericht bewog, ihn gerade wegen dieser Vergangenheit zusätzlich anzugreifen. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß das antijüdische Element in der Urteilsbegründung Ausfluß der allgemeinen antizionistischen/antijüdischen Politik der damaligen Zeit war. Hiervon wird weiter unten noch zu berichten sein.

Das Rückerstattungsverfahren, das seit 1990 lief, ist dagegen schon eher ein "typisches". Mehrere Ansprüche auf einen Vermögensgegenstand kommen in fast allen Verfahren vor. Auch die Auseinandersetzung zwischen den Nachkommen und der Claims Conference ist ein häufig vorkommendes Phänomen. Es findet seine Begründung in dem vielfachen Problem des erbenlosen Eigentums und den daraus folgenden gesetzlichen Regelungen. Ein fast kurioser Aspekt des Falles ist die Bedeutung eines Testaments aus den 60er Jahren. Wer mag 1963, zwei Jahre nach dem Bau der Berliner Mauer angenommen haben, daß die Vererbung eines *Anspruches* auf zwei in der DDR gelegene Immobilien im Jahr 1995 mehrere Millionen Mark wert sein würde?

Der Fall wirft anschaulich eine Vielzahl der in der Einleitung bereits angesprochenen Fragen auf: Wie verhielt sich die DDR zur Wiedergutmachung? Wie verhielt sich die DDR gegenüber jüdischen Eigentümern/Unternehmern, die nach Deutschland bzw. in den östlichen Teil Deutschlands zurückzukehren bereit waren? Was hatte, um es überspitzt zu formulieren, höhere Priorität: das geschichtsbewußte Verhalten gegenüber den Opfern des Holocaust oder die

Durchsetzung einer sozialistischen Wirtschaftsordnung? Was geschah mit dem jüdischen Eigentum in der DDR? Wie wurde die Problematik nach 1989 geregelt? (Warum, z.B. konnte die Treuhand das Hotel verkaufen, obwohl bereits ein Rückerstattungsanspruch gestellt war?) Wie lief die Rückerstattung in der Praxis der 90er Jahre ab? Diesen Fragen wird in den folgenden Kapiteln nachgegangen werden.

III. Die Vorgeschichte: "Arisierung" und Enteignung jüdischen Eigentums 1933-1945.

Der großangelegte Vermögensentzug, der den deutschen Juden nach 1933 widerfuhr, war keine isolierte Maßnahme, sondern ein entscheidender Schritt in dem nun einsetzenden Prozeß der Entrechtung, an dessen Ende die Vernichtung der europäischen Juden stand. Nachdem der Staat definiert hatte, wer fortan als Jude zu gelten hatte, konnte daran gegangen werden, den Betroffenen ihr Vermögen wegzunehmen. Darauf folgte die Konzentration der Juden in Ghettos, später die physische Vernichtung.¹ In der historischen Forschung wird daher mehrheitlich davon ausgegangen, daß die finanzielle Existenzvernichtung primär eine wirtschaftlich geprägte Variante des nationalsozialistischen Antisemitismus war, ökonomische Überlegungen dabei aber nicht den entscheidenden Anstoß gaben. Zur Einordnung der Enteignungen und "Arisierungen" in den historischen Kontext ist es wichtig, diese Perspektive im Blickfeld zu behalten.²

1. Periodisierungsansatz zur Enteignungs- und "Arisierungsgeschichte"

Der Verlauf des Enteignungsprozesses läßt sich grob in drei Phasen aufteilen. Innerhalb beider Phasen nahm der gesellschaftliche, wirtschaftliche und gesetzgeberische Druck auf die Juden jedoch beständig zu. Die erste Phase wird hier

¹ Vgl. Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, 3 Bde., Frankfurt/Main 1990 (durchgesehene und überarbeitete Ausgabe der 1961 und 1982 erschienenen Darstellungen), S.22, 56ff. Genauso Bajohr, "Arisierung", S.10.

² Anders die traditionell marxistisch-leninistische Sichtweise, die das "Finanzkapital" für die Judenverfolgung verantwortlich machte. Vgl. Kurt Pätzold, Faschismus, Rassenwahn, Judenverfolgung. Eine Studie zur politischen Strategie und Taktik des faschistischen deutschen Imperialismus (1933-1945), Berlin (Ost) 1975, S. 25. Eine nachträgliche Rationalisierung unter ökonomischen Gesichtspunkten versuchten Susanne Heym und Götz Aly, Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Hamburg 1991, S. 198-236, die in den "Arisierungen" einen nationalsozialistisch ausgeprägten Modernisierungsschub und einen Modellcharakter für die NS-Okkupations- und Vernichtungspolitik in Osteuropa sahen. Detaillierter zu den verschiedenen Interpretationsansätzen vgl. Bajohr, "Arisierung", S. 10-13.

relativ lang gefaßt und umfaßt die Zeit zwischen 1933 und Ende 1937. In ihr gab es zunächst relativ wenige, für das gesamte Deutsch Reich geltende gesetzliche Bestimmungen, die die jüdische Wirtschaftstätigkeit einschränkten, dafür wurde während dieser Zeit der politische Druck aber ständig verstärkt und das allgemeine Klima für die jüdische Minderheit immer feindlicher. In dieser Phase kam es hauptsächlich zu Geschäftsaufgaben und -verkäufen, die ihren Ursprung darin hatten, daß der jüdische Inhaber nicht mehr gewillt oder fähig war, sich dem allgemeinen Druck zu widersetzen, und deshalb seine wirtschaftliche Tätigkeit einstellte. Man könnte diese Phase auch die Zeit der scheinbar freiwilligen Verkäufe nennen. Scheinbar freiwillig deshalb, weil die Juden zu diesem Zeitpunkt noch nicht per Gesetz zum Verkauf ihrer Häuser und Unternehmen gezwungen werden konnten, die Möglichkeiten aber schon gegeben waren, einen Juden unter Druck zu setzen und so zum Verkauf zu bewegen. Aber auch wenn dies nicht geschah, ist davon auszugehen, daß auch in dieser ersten Phase die von Juden getätigten Verkäufe in den allermeisten Fällen durch den ständig zunehmenden Druck und die allgemeine politische (Verfolgungs-) Situation motiviert waren. Festzuhalten ist allerdings, daß es auch schon in diesen ersten fünf Jahren des Nationalsozialismus zu Verkäufen und Schließungen kam, die gezielt und z.T. auch gewaltsam durch die regionale Bürokratie oder durch Parteistellen forciert wurden und die auch mit einer "Scheinfreiwilligkeit" nichts mehr zu tun hatten. Einzelne Ministerien, wie z.B. das Reichministerium für Volksaufklärung und Propaganda, sorgten in ihrem Bereich bereits früh für einen sehr hohen "Arisierungsdruck".³

Der Übergang in die zweite Phase, die Zeit der offensichtlichen "Zwangsarisierungen", verlief fließend. Er begann mit einer Übergangsperiode, die von Ende 1936 bis 1937 dauerte,⁴ und setzte dann massiv Ende 1937 ein. Ab Herbst 1937 nahm die Zahl der "Arisierungen" und auch der Druck der öffentlichen Stellen ständig zu. In dieser zweiten Phase, gesetzlich flankiert durch die im gesamten

³ Ebd., S. 104.

Deutschen Reich geltende Anmeldepflicht für jüdisches Vermögen vom 26. April 1938,⁵ wurden der Verkauf der verbliebenen jüdischen Unternehmen sowie die darüber hinausgehenden Maßnahmen (Sondersteuern, Abgabe von Wertgegenständen etc.) durch die geballte Macht von Partei und Bürokratie, durch physische Gewalt, Erpressung und vor allem durch die nun umfassend greifenden gesetzlichen Bestimmungen erzwungen.

Es machte für alle Beteiligten einen nicht unerheblichen Unterschied, ob es einen gesetzlichen Zwang zum Verkauf gab oder nicht. In der ersten Phase konnte der jüdische Verkäufer noch über die Verkaufsbedingungen verhandeln, zudem war er relativ frei in der Wahl des Zeitpunkts. Hilberg beschreibt diese Zeit als "die einzige Phase des Vernichtungsprozesses, in der die Juden einen gewissen Handlungsspielraum, die Gelegenheit, Deutsche gegen Deutsche auszuspielen, und die Möglichkeit zur Anwendung einer Verzögerungstaktik besaßen".⁶ In der zweiten Phase verringerten sich diese Spielräume dramatisch. Die jüdischen Besitzer wurden unverblümt zum Verkauf genötigt. Käufer, Verkaufszeitpunkt und vor allem Verkaufspreis waren nicht mehr alleinige Sache der Vertragsparteien, sondern unterstanden auch immer mehr der Aufsicht der zuständigen öffentlichen Stellen. In der allerletzten Phase der "Arisierungen", ab November 1938, waren die jüdischen Eigentümer in der Regel gar nicht mehr am Verkauf beteiligt, weil eingesetzte "Treuhänder" den Verkauf übernommen hatten.

In der dritten Phase – beginnend ungefähr mit dem Frühjahr 1939 – trat in erster Linie der Staat in Form der Finanzbehörden auf, um das in Deutschland zurückgelassene Restvermögen der Emigrierten wie auch jenes der in Deutschland verbliebenen Juden in seine Verfügungsgewalt zu bringen. Durch massenhafte Ausbürgerungen und den Einzug von Vermögen eignete sich das Deutsche Reich erhebliche Millionenwerte an.

⁴ So zumindest in Hamburg. Vgl. Bajohr, "Arisierung", S. 173 ff.

⁵ Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26.4.1938, RGBl 1938 I, S. 414.

⁶ Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, S. 98.

2. Die erste Phase: März 1933 – Herbst 1937

Den Auftakt der antijüdischen Maßnahmen des NS-Staates überhaupt bildete der Boykott jüdischer Geschäfte, der durch die Parteileitung der NSDAP am 1. April 1933 ausgerufen wurde. SA-Wachposten zogen vor jüdischen Läden und Warenhäusern auf, Schaufenster wurden mit dem Wort "Jude" beschmiert, die nichtjüdische Bevölkerung wurde hundertfach auf Plakaten aufgefordert: "Deutsche, kauft nicht bei Juden!". Vielerorts kam es auch zu gewalttätigen Ausschreitungen.⁷ Der Boykott war aber keine Maßnahme, die primär auf die "Entjudung" der deutschen Wirtschaft abzielte. In erster Linie war er eine Aktion, in der sich die "Volkswut" entladen sollte, um die jüdische Bevölkerung in ihrer Gesamtheit einzuschüchtern.⁸ Dazu waren die jüdischen Geschäfte als Angriffspunkt geradezu prädestiniert. 46% aller Juden waren selbständig, und gerade der nun boykottierte Einzelhandel war ein Bereich, in dem jüdische Geschäftsleute besonders stark vertreten waren.⁹ Zudem war, so schreibt Hilberg, der Boykott eine Aktion der Partei, welche die Ministerialbürokratie an den "Volkshaß" der Deutschen erinnern sollte. Er stellte daher vor allem eine Aufforderung dar, gegen die Juden auf verschiedensten Ebenen normativ, also durch Gesetze und Verordnungen, vorzugehen.¹⁰ Dies geschah dann sehr schnell, zunächst in Form des Beamtengesetzes, das den Auftakt zu einer langen Reihe von Gesetzen bildete, die die Juden aus ihren Berufen herausdrängten und ihnen so die wirtschaftliche Lebensgrundlage entzogen.¹¹ Die zweite Folge dieser

⁷ Über den Ablauf des Boykotts sieh z.B. Helmut Genschel, *Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich*, Göttingen, Berlin 1966, S. 43-51; Avraham Barkai, *Vom Boykott zur "Entjudung". Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich*, Frankfurt 1988, S. 26-35.

⁸ Genschel, *Die Verdrängung der Juden*, S. 56.

⁹ Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, S. 97. Genschel, *Die Verdrängung der Juden*, S. 22, gibt an, daß im Einzelhandel ein Viertel des Gesamtumsatzes von jüdischen Geschäften erwirtschaftet wurde, im Warenhausbereich allein waren es sogar 75%.

¹⁰ Ebd., S. 101, ähnlich Uwe Adam, *Judenpolitik im Dritten Reich*, Düsseldorf 1979 (Erstausgabe 1972), S. 61.

¹¹ Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933. Siehe dazu auch Avraham Barkai, *Vom Boykott zur "Entjudung"*, S. 35-41 und Bajohr, *"Arisierung"*, S. 82-96; *Die Gesamtheit der Antijüdischen Gesetze und Verordnungen*, in: B. Blau, *Die Ausnahmegesetzgebung für die Juden in Deutschland 1933-1945*, Düsseldorf 1954. Speziell auf wirtschaftliche Ausschaltung der Juden bezogen: Jewish Trust Corporation for Germany (Hg.), *Die gesetzlichen und außergesetzlichen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Vernichtung der Juden in Deutschland 1933-1945*, London ohne Datum, wahrscheinlich 1964.

Gesetze war die gesellschaftliche Isolierung, die immer größere Kreise von Juden betraf. In diesem Kontext ist der Boykott vor allem als eine vorbereitende Aktion für die danach folgenden Maßnahmen zu bewerten.

Daneben lag seine wesentliche Bedeutung ohne Zweifel in der Verunsicherung der jüdischen Bevölkerung, die auch die Geschäftsleute erfaßte. Viele Juden wanderten aus¹² und versuchten vorher, ihr Vermögen liquide zu machen. Die meisten Geschäftsleute allerdings, so die Literatur übereinstimmend, sahen noch keine Veranlassung, ihr Unternehmen zu verkaufen. "Arisierungszahlen" für das Jahr 1933 liegen nicht vor, Geschäftsaufgaben dürften aber eher selten gewesen sein.

In den meisten Fällen, in denen Geschäfte bereits 1933 verkauft wurden, ist anzunehmen, daß massiver Druck auf die jüdischen Inhaber ausgeübt wurde. In sehr anschaulicher Weise hat Johannes Ludwig den Verkauf der Engelhardt-Brauerei und des Kaufhauses Leonhard Tietz beschrieben, welche zu den ersten "Arisierungen" großen Stils gehörten.¹³ In beiden Fällen wurden die Inhaber durch gezieltes Zusammenwirken von interessierten Wirtschaftskreisen, von forschen NS-Staatsanwälten und auf schnellen Erfolg ausgerichteten Parteistellen zum Verkauf gezwungen.

Nach dem Boykott ebte der direkte Versuch ab, Kunden von jüdischen Geschäften fernzuhalten. Dafür entstand ein allgemeines Umfeld, das den jüdischen Unternehmern das Leben immer schwerer machte. Jüdische Firmen konnten in Zeitungen keine Werbeinserate mehr aufgeben, zunehmend brachen "arische" Geschäftspartner die geschäftlichen Kontakte zu jüdischen Lieferanten ab. Auf dem Land wurden Messen und Märkte als "judenfrei" bezeichnet, jüdische Händler waren dann nicht mehr zugelassen. Die NSDAP-Kreisleitungen erstellten Listen mit jüdischen Geschäften, die an örtliche Parteiführer weiterge-

¹² Laut Helmut Genschel, Die Verdrängung der Juden, S. 262, wanderten allein 1933 38.000 Personen aus. Bis 1935 dann etwa 20-25.000 pro Jahr.

reicht wurden, daneben gingen viele nichtjüdische Firmen dazu über, sich in verschiedensten Formen als "arisch" auszuweisen. Dies geschah durch Schilder an ihren Geschäften oder durch Aufnahme in das "Reichsbezugsquellenverzeichnis" des Einzelhandels, ein Verzeichnis rein "arischer" Firmen.¹⁴

Auf der gesetzlichen Ebene wurde die jüdische Wirtschaftstätigkeit jedoch kaum beschränkt. Zu diesem Zeitpunkt war der NS-Staat auf die jüdische Wirtschaftskraft noch angewiesen, sollte doch der angestrebte wirtschaftliche Aufschwung nicht riskiert werden. Daneben war auch die Rücksichtnahme auf mögliche Reaktionen des Auslandes von Bedeutung. Hitler hatte außenpolitisch noch viel zu verlieren und setzte zunächst hier seine Prioritäten.¹⁵ Die gesetzlichen Maßnahmen beschränkten sich am Anfang daher auf die Beamten und Angestellten, die aus dem Staatsdienst entlassen wurden, und die Freiberufler, deren Tätigkeitsbereiche immer mehr eingeschränkt wurden.

Im Bereich der Freiberufler ist es gerade bei den niedergelassenen Ärzten und den Anwälten aufgrund der massiven Berufseinschränkungen zu vielen Verkäufen von Praxen und Kanzleien gekommen. Barkai gibt an, daß bereits 1933 etwa 4000 jüdische Ärzte ihren Beruf aufgaben, während ungefähr 3500 jüdische Rechtsanwälte von dem Verbot betroffen waren, an deutschen Gerichten nicht mehr auftreten zu dürfen.¹⁶

Im Frühsommer 1935 nahm das antijüdische Klima nach einer gewissen Phase der Beruhigung wieder dramatisch zu. Die NS-Führung bediente sich erneut der bewährten Methode, zunächst eine "Situation" zu schaffen, in der sich der "Volkszorn" Ausdruck verschaffen sollte, um daraufhin, gewissermaßen als Reaktion, gesetzliche Maßnahmen, diesmal in Form der sogenannten "Nürnber-

¹³ Johannes Ludwig, Boykott, Enteignung, Mord. Die "Entjudung" der deutschen Wirtschaft, München 1992 (Erstausgabe 1989).

¹⁴ Genschel, Die Verdrängung der Juden, S. 73.

¹⁵ Ebd., S. 75-78. Hermann Graml, Reichskristallnacht. Antisemitismus und Judenverfolgung im Dritten Reich, München 1983, S. S. 133; Uwe Dietrich Adam, Judenpolitik, S. 61.

¹⁶ Barkai, Vom Boykott zur "Entjudung", S. 39 bzw. S. 37.

ger Gesetze", zu ergreifen.¹⁷ Initiiert durch die Partei, kam es erneut zu verstärkten Boykottaktionen, die von tätlichen Übergriffen und Ausschreitungen, den sogenannten "Kurfürstendamm-Krawallen" (die sich gleichwohl in ganz Deutschland abspielten), begleitet wurden. Am 20. August 1935 fand beim Wirtschaftsminister und Reichsbankpräsidenten Hjalmar Schacht eine wichtige Konferenz statt, in der die Ereignisse der letzten Wochen thematisiert wurden. Es wurde beschlossen, daß die "wilden" Aktionen sofort aufzuhören, daß aber die öffentlichen Stellen Sorge tragen sollten, daß keine jüdischen Firmen neu zugelassen würden und daß nur nichtjüdische Geschäfte öffentliche Aufträge erhalten sollten.¹⁸

Als kurz darauf die einschneidenden Gesetze des Nürnberger Parteitags erlassen wurden, war die unruhige Situation des Sommers 1935 beendet. Durch die Gesetze war jedoch festgelegt worden, wer fortan als Jude galt, und diese Festlegung war mit erheblichen Einschnitten in die persönlichen Rechte der Betroffenen verbunden. Sie schufen einen diskriminierenden Sonderstatus für die deutschen Juden, bezogen sich aber nicht auf die jüdische Wirtschaftstätigkeit. Zu einer antijüdischen Wirtschaftsgesetzgebung, obwohl zu diesem Zeitpunkt in der NS-Führung intensiv diskutiert, kam es auch im Gefolge des Nürnberger Parteitags nicht.¹⁹ Zwar wurde eine lange Reihe einschneidender neuer Berufsverbote erlassen, meist im amtlichen oder halbamtlichen Bereich,²⁰ die vielen jüdischen Selbständigen wurde davon jedoch noch nicht betroffen. Die Tatsache aber, daß im Gefolge der neuen Gesetzeslage die Juden in Deutschland offiziell zu Bürgern zweiter Klasse geworden waren, war nun nicht mehr zu übersehen und hatte auch indirekt wirtschaftliche Folgen. Die "Nürnberger Gesetze" sollten in den nach dem Krieg einsetzenden Diskussionen um die Wiedergutmachungs- und

¹⁷ Vgl. Adam, Judenpolitik, S. 61 bzw. S. 114.

¹⁸ Ebd., S. 113. Gleichwohl waren bereits ab 1933 ab kommunaler Ebene sehr scharfe antijüdische Richtlinien ergangen, die jüdische Betriebe von der öffentlichen Auftragsvergabe ausschlossen. Vgl., Bajohr, "Arisierung", S. 97.

¹⁹ Genschel, Die Verdrängung der Juden, S. 117.

²⁰ Graml, Reichskristallnacht, S. 155, 156. Adam, Judenpolitik, S. 149, 150.

Rückerstattungsgesetze eine wichtige Rolle spielen. Allgemein setzte sich in diesem Zusammenhang die Position durch, daß die Juden von diesem Zeitpunkt an einer Kollektivverfolgung ausgesetzt waren. Die Rückerstattung der nach diesem Datum verkauften Vermögenswerte war deshalb erheblich leichter als bei Verkäufen zwischen 1933 und dem 15. September 1935.

Boykott und Nürnberger Gesetze sowie die folgende Flut der diskriminierenden Verordnungen und Gesetze verfehlten auch auf die jüdische Geschäftswelt nicht ihre Wirkung. Die Geschäftsverkäufe häuften sich, immer mehr Juden entschlossen sich, den Weg ins Ausland zu gehen. Genaue Zahlen über das Ausmaß der "Arisierungen" liegen für diese Periode nicht vor. Eine zeitgenössische Schätzung geht von 260 größeren Firmen aus, die bis 1936 "arisiert" wurden, allein die Zahl der vielen kleinen Firmen, die aufgaben, ist nur sehr schwer zu bestimmen.²¹ Übereinstimmend wird in der Literatur hervorgehoben, daß sich inzwischen ein regelrechter "Markt" entwickelte, der lukrative Geschäftsmöglichkeiten für die Vermittler der "Objekte" und neue Aufstiegsmöglichkeiten für die Erwerber öffnete. Hilberg spricht gar von einem "Arisierungsboom".²² Es verschärften sich auch die angewandten Methoden. Immer häufiger wurde mit Erpressungen und "Schutzhaft" gearbeitet, auch bot das neue "Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre"²³ die einfache Möglichkeit, den Besitzer des begehrten Objekts der "Rassenschande" zu bezichtigen und ihn in der Haft von der Notwendigkeit eines Geschäftsverkaufs zu überzeugen. Für Hamburg sind solche Fälle bekannt.²⁴

Eine weitere, häufig vorkommende Methode bestand in der "richtigen" Anwendung des sehr strengen Devisengesetzes, das insbesondere seit seiner Verschär-

²¹ Barkai, Vom Boykott zur "Entjudung", S. 86. Genaue Zahlen sind wahrscheinlich, wenn überhaupt, nur für die Phase der "Zwangsarisierungen" zu erstellen, da hier von den amtlichen Stellen Akten angelegt wurden.

²² Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, S. 103.

²³ So der offizielle Name der "Nürnberger Gesetze", veröffentlicht in: RGBL 1935 I, S. 1146.

²⁴ Barkai, Vom Boykott zur "Entjudung", S. 85. Vgl. den Fall Robert Lachmann bei Spannuth, Rückerstattung, S. 75.

fung im Dezember 1936 ein äußerst effektives Mittel zur Ausschaltung jüdischer Geschäftsleute darstellte.²⁵ Es war zwar allgemein formuliert und daher kein offensichtlich antijüdisches Gesetz, wirkte sich faktisch aber als solches aus und wurde als solches auch angewandt. Gerade jene Juden, die aufgrund der unsicheren Situation versuchten, Geld ins Ausland zu bringen, wurden immer wieder des Verstoßes gegen die Devisenbestimmungen bezichtigt. In vielen Fällen erließ der zuständige Oberfinanzpräsident dann eine "Sicherungsanordnung" wegen angeblicher oder tatsächlicher Devisenverstöße.²⁶ Das Vermögen des Betroffenen wurde daraufhin gesperrt und nur ein vom Oberfinanzpräsidenten genehmigter, meistens sehr geringer Auszahlungsbetrag zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten genehmigt.²⁷ War das Opfer einer Sicherungsanordnung gleichzeitig der Eigentümer eines Unternehmens, so wurde zusätzlich ein Treuhänder mit Geschäftsführungsbefugnis eingesetzt. In der Folge kam es oft direkt zum Geschäftsverkauf, nicht selten an den "Treuhänder" selbst.

Sei der zweiten Jahreshälfte 1936 lassen sich hinzukommend verstärkte Aktivitäten der sogenannten "Gauwirtschaftsberater" der NSDAP feststellen. Der Druck auf jüdische Unternehmer nahm erheblich zu, und "Arisierungsverkäufe" mußten fortan genehmigt werden, was in der Regel mit einer Verschlechterung der Verkaufsbedingungen verbunden war.²⁸ Jedoch war der ganz große, umfassende Angriff des Staates auf die jüdische Geschäftswelt bis zum Frühjahr 1938 noch nicht erfolgt. Es wurde zwar tausenden Juden die Lebensgrundlage durch Berufsverbote und Entlassungen entzogen, jedoch noch nicht der überwiegenden

²⁵ Am 1.12.1936 wurden der § 37a und §37b in das Gesetz über Devisenbewirtschaftung eingefügt (RGBl 1936 I, S.1000). Bestand der Verdacht, daß Personen versuchten, ihr Vermögen "der Devisenbewirtschaftung zu entziehen", waren die Devisenstellen befugt anzuordnen, "daß der Betroffene über sein Vermögen oder bestimmte Vermögensgegenstände nur mit Genehmigung verfügen darf." Wenn es notwendig wäre, könnten die Devisenstellen auch "sonstige sichernde Anordnungen treffen."

²⁶ Bajohr, "Arisierung", S. 193, hat allein für Hamburg für den Zeitraum Dezember 1936 bis Oktober 1939 1.314 "Sicherungsanordnungen" ausgemacht.

²⁷ THSA, Oberfinanzpräsident Rudolstadt Nr. 704, Bl. 67. Die hier vorliegende Sicherungsanordnung vom 12.9.1939 genehmigte der betroffenen Frau monatlich 250 RM. Das entsprach in etwa dem Gehalt eines Hausmeisters oder Postboten (vgl. Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1938 S. 355.)

²⁸ Bajohr, "Arisierungen", S. 179-186. Laut Bajohr, "Arisierung", S. 182, hat der letzte mehr oder minder frei verhandelte Verkauf einer jüdischen Firma in Hamburg am 1.7.1936 stattgefunden.

Zahl der jüdischen selbständigen Unternehmer. Verkäufe und Liquidationen nahmen immer mehr zu, aber immer noch hielten sich viele Betriebe und standen nicht zum Verkauf. Obwohl in einigen Regionen schon ganze Branchen "judenfrei"²⁹ waren, geht Genschel dennoch davon aus, daß der Prozentsatz der jüdischen Geschäftsleute, die aufgeben mußten, bis zum Herbst 1937 weniger als ein Viertel aller 1933 bestehenden Firmen und Unternehmungen betraf. Barkai geht von mindestens einem Viertel aus.³⁰ Eine Zählung der jüdischen Unternehmungen im April 1938 ergab, daß noch knapp 40.000 jüdische Betriebe existierten. Im Jahr 1935 kursierte demgegenüber eine Zahl von 75-80.000 Betrieben, die noch zu "arisieren" seien.³¹ Je nachdem, ob man die Zahl 100.000 oder 80.000 jüdischer Unternehmungen im Jahr 1933 zu Grunde legt, hatten demnach rund 50-60% aller Selbständigen bis 1938 aufgeben müssen.³²

Für Hamburg, Berlin, Dresden, Frankfurt und die anderen Großstädte des Deutschen Reiches dürfte die Zahl derjenigen, die ihr Geschäft aufgaben, jedoch niedriger gelegen haben. Grundsätzlich waren die Überwachungsmöglichkeiten der Partei in der Provinz größer, die Lage in den anonymen Großstädten dagegen weniger angespannt.³³ Der Schlag, den die Behörden in der zweiten Phase durchführten, wurde dafür um so durchgreifender.

3. Die zweite Phase: April 1938 bis Jahresende 1938

Der Übergang in die zweite Phase der Zwangsarisierungen wird von der Literatur allgemein in den Herbst 1937 gelegt. Dies wird von einigen Autoren hauptsächlich mit der Entlassung Schachts als Reichswirtschaftsminister und dem Übergang der Entscheidungskompetenz auf Göring als Beauftragter für den

²⁹ Genschel, Die Verdrängung der Juden, S. 126, nennt den jüdischen Landhandel als besonders schwer getroffen. Ebenso habe sich die Stadt Osnabrück bei den "Arisierungen" besonders hervorgetan.

³⁰ Genschel, Die Verdrängung der Juden, S. 137, Barkai, Vom Boykott zur "Entjudung", S. 80.

³¹ Genschel, Die Verdrängung der Juden, S. 125.

³² Graml, Reichskristallnacht, S. 167, gibt rund "rund 100.000" Betriebe von der Arztpraxis bis zum Warenhaus an, ebenso Barkai, Vom Boykott zur "Entjudung", S. 14.

³³ Genschel, Die Verdrängung der Juden, S. 136.

Vierjahresplan begründet.³⁴ Andere Gründe sind sicherlich die zunehmende Eigendynamik der antijüdischen Politik gewesen und die für das NS-Regime abnehmende Notwendigkeit, wirtschafts- und außenpolitische Rücksichten zu nehmen. Die Diskussion der Staats- und Parteiführung über eine durchgreifende antijüdische Gesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiet wurde seit Herbst 1937 wieder verstärkt geführt. Auch nahm die Durchführung der "Arisierungen" seit Herbst 1937 immer wildere und radikalere Formen an. Dies führte zu einer wachsenden Zahl von "Verkäufen" und ständig fallenden Preisen.³⁵ Es war zu diesem Zeitpunkt eigentlich nur eine Frage der Zeit, wann diese neue Phase der Enteignungen institutionalisiert und in öffentlich-"rechtliche" Bahnen geführt werden würde.

Der April des Jahres 1938 ist in dieser Arbeit als Beginn der zweiten Phase gewählt worden, weil mit der Verordnung über die Anmeldung jüdischen Vermögens vom 26. April 1938 jedem Betroffenen klar werden mußte, daß nun endgültig ein weiterer einschneidender Schritt "zur Lösung der Judenfrage", diesmal auf wirtschaftlichem Gebiet, bevorstand. Die Verordnung sah vor, daß alle Juden ihr gesamtes Vermögen anzugeben hatten, sofern es mehr als 5000 RM wert war. Paragraph 7 der Verordnung machte deutlich, daß diese Maßnahme lediglich der erste Schritt eines zu erwartenden Zugriffs des Staates auf das erfaßte Vermögen war. Dort hieß es:

Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.³⁶

³⁴ So Adam, Judenpolitik, S. 172, der Schacht sogar ein von "rassepolitischen Vorstellungen unbeeinflusstes Denken" zuschreibt. Ähnlich Genschel, Die Verdrängung der Juden, S. 144., differenzierter Barkai, Vom Boykott zur "Entjudung", S. 69 ff.

³⁵ Dirk van Laak, Die Mitwirkenden bei der "Arisierung". Dargestellt am Beispiel der rheinisch-westfälischen Industrieregion 1933-1940, in: Ursula Büttner, Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg 1992, S. 231-257, S. 245.

³⁶ Zit. nach Graml, Reichskristallnacht, S. 173.

Letzte Hoffnung, daß es so schlimm nicht kommen würde, dürften die Betroffenen verloren haben, als ihnen die Anmeldeformulare ins Haus geschickt wurden und sie detailliert Auskunft über ihre gesamten Vermögensverhältnisse zu geben hatten.³⁷ Gleich oben auf dem Formblatt wurde mit "schwerer Strafe (Geldstrafe, Gefängnis, Zuchthaus, Einziehung des Vermögens)" vor dem Nichtausfüllen oder falschen Angaben gewarnt. Eingangs war folgender vorgedruckter Satz zu lesen, der in wenigen Worten den Grund der Vermögensbefragung deutlich machte: "Da ich Jude deutscher Staatsangehörigkeit bin, habe ich in dem nachstehenden Vermögensverzeichnis mein gesamtes inländisches und ausländisches Vermögen angegeben und bewertet." In den folgenden Spalten waren Angaben über Immobilien, über Betriebsvermögen, über etwaige Beteiligungen an offenen Handelsgesellschaften oder GmbHs zu machen. Weiter unten fand sich eine Sparte über "Sonstiges Vermögen, insbesondere Kapitalvermögen", in der vorhandene Wertpapiere genau anzugeben waren. Es folgte die Abfragung von Rentenansprüchen, Lebensversicherungen oder ähnlichem. Schließlich hatte durch den Ausfüllenden eine Bewertung in Reichsmark zu erfolgen, die "Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen (...) Edelmetalle, Edelsteine und Perlen" erfassen sollte. Das Formular war bis spätestens 30. Juni 1938 unterschrieben einzureichen.

Durch die Anmeldeverordnung verschaffte sich der Staat eine genaue Übersicht über das Vermögen der noch in Deutschland befindlichen 360.000 Juden. Sie besaßen danach zwar laut Graml nur noch etwa 40% ihres 1933 vorhandenen Vermögens – nach Schätzungen etwa 12 Milliarden RM im Jahr 1933 – aber immerhin noch ein Gesamtvermögen in Höhe von 5,1 Milliarden Reichsmark. Zusammen mit den österreichischen Juden soll die Gesamtsumme sogar 8,5 Milliarden Reichsmark betragen haben.³⁸ Laut Schwarz waren die Summen 1938 jedoch höher. Er zitiert einen Bericht aus dem Reichswirtschaftsministe-

³⁷ THSA, Oberfinanzpräsident Rudolstadt, Nr. 551, Bl. 12.

rium, demzufolge das gemäß der Anmeldeverordnung im Reichsgebiet vorhandene Vermögen im Eigentum von Juden im Jahr 1938 rund 7,5 Milliarden Reichsmark betrug.³⁹ Für das Jahr 1933 geht er von einer Minimumsumme von insgesamt 10 Milliarden Reichsmark für das gesamte jüdische Vermögen im Reichsgebiet aus. Hiervon, so Schwarz, dürften etwa ein Drittel auf das Gebiet der späteren DDR entfallen sein.

Für das in dieser Arbeit behandelte Thema kann also zunächst festgehalten werden, daß das von "Arisierungen" und Entziehungen betroffene Vermögen auf dem Gebiet der späteren DDR in etwa zwischen 3,3 Milliarden (Schwarz) und 4 Milliarden Reichsmark (Graml) gelegen haben dürfte. Alternativ berechnet, kommt man jedoch auf einen höheren Wert: Geht man jedoch von den durch das Reichswirtschaftsministerium erhobenen 7,5 Milliarden Reichsmark im Jahr 1938 aus und vermutet ferner mit Graml, daß dieser Wert nur noch 40% des Vermögensstandes von 1933 betrug, so muß für das Jahr 1933 von einem Gesamtvermögen der Juden im Reichsgebiet von 18,75 Milliarden Reichsmark ausgegangen werden. Nimmt man hiervon wiederum ein Drittel, kommt man für das Gebiet der späteren DDR auf etwa 6 Milliarden Reichsmark. Auch wenn man konzidiert, daß die DDR nicht ein Drittel, sondern nur ein Viertel des ehemaligen Reichsgebietes ausmachte, und dies auf die Vermögensverteilung überträgt, kommt man immer noch auf ein Gesamtvermögen der Juden auf dem Gebiet der späteren DDR von ca. 4,7 Milliarden Reichsmark.

Auch auf regionaler Ebene fertigten die Steuerbehörden genaue Übersichten über das Vermögen der Juden in ihrem Einflußbereich an. In Thüringen betrug das Durchschnittsvermögen der 840 meldepflichtigen Personen etwa 47.000 RM. Bei insgesamt 83 Personen in Thüringen bestand ein Vermögen von über 100.000 RM. Das größte Vermögen, das einem Fabrikanten aus Gera gehörte, belief sich

³⁸ Graml, Reichskristallnacht, S. 172.

³⁹ Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der alliierten Mächte, München 1974 (= Die Wiedergutmachung Bd. IV), S. 365.

auf rund 1,5 Millionen Reichsmark.⁴⁰ Setzt man diese Summen in Relation zum Einkommen gut verdienender Beamter oder Angestellter,⁴¹ wird deutlich, daß es sich hier um erhebliche Privatvermögen handelte, die die Begehrlichkeiten des Staates weiter reizten und auch in der Presse genutzt wurden, um die antijüdische Stimmung anzuheizen.⁴²

Der zweite wesentliche Aspekt der Verordnung war die nun geltende Genehmigungspflicht für den Verkauf jüdischer Betriebe, Grundstücke etc.. Verkäufe konnten zwar – offiziell – nicht angeordnet werden, sie mußten von nun an jedoch genehmigt werden. Das war eine einschneidende Neuerung, denn dadurch saß bei wirklich jedem Verkauf die zuständige offizielle Stelle, in den meisten Fällen der Gauwirtschaftsberater der NSDAP, mit am Verhandlungstisch und sprach ein gewichtiges Wort bei der Auswahl des Käufers und der Höhe des Kaufpreises mit. Mit dieser Verordnung im Rücken gingen die "Arisierungen" auf "freiwilliger" und zwangsweiser Basis mit dramatischer Schnelligkeit voran. Unterstützt von Gauwirtschaftsberatern, Gestapo, Devisenstellen und sonstigen Behörden, in vielen Fällen unter offener Anwendung von Gewalt, fuhr man fort, sich die verbliebenen Betriebe und Immobilien anzueigenen.⁴³ Die Devisenstellen erließen verstärkt Sicherungsanordnungen, die mit der Gefahr der "Kapitalflucht" begründet wurden, Pässe wurden eingezogen und so lange zurückbehalten, bis der gewünschte Handel abgeschlossen war, Personen wurden in Haft genommen, Besitzer von Wertpapieren wurden durch die Polizeistellen aufgefordert, ihre ausländischen Wertpapiere der Reichsbank zum Kauf anzubieten. Die gezahlten Preise erreichten fast nie mehr den wahren Marktwert

⁴⁰ THSA, OFP 556.

⁴¹ Zum Vergleich zwei Gehälter aus dem Jahr 1938 (Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1938, S. 352 und S. 355): Ein Regierungs- oder Amtsgerichtsrat verdiente in der höchsten Stufe ein *Jahresgehalt* von etwa 9000 RM. Im privaten Bankgewerbe verdiente ein Tarifangestellter in der höchsten Gehaltsklasse 4100 RM im Jahr.

⁴² So z.B. die *Thüringer Gauzeitung* vom 26.11.1938, "Jüdische Millionäre in Thüringen". Auf diesen Artikel bezieht sich auch Thomas Schüler, *Das Wiedergutmachungsgesetz*, S. 124/125. Die in der *Thüringer Gauzeitung* angegebenen Zahlen sind mit einem Durchschnittsvermögen von 59.000 RM allerdings zu hoch. Das Material des Oberfinanzpräsidenten Rudolstadt ergibt nur das oben genannte Durchschnittsvermögen von 47.000 RM.

⁴³ Vgl. van Laak, *Die Mitwirkenden bei der "Arisierung"*, S. 240 ff., auch: Graml, *Reichskristallnacht*, S. 171.

einer Firma. Selbst wenn sich einmal jemand finden sollte, der einen fairen Preis zu zahlen bereit war, wurde solch einem Geschäft die Genehmigung regelmäßig versagt, bzw. es wurde behördlicherseits ein niedrigerer Preis festgesetzt. Der sogenannte *Goodwill*, der immaterielle Wert etablierter Firmen, wurde ebenfalls nicht mehr gezahlt, denn nach offizieller NS-Auffassung besaßen jüdische Firmen keinen *Goodwill*.⁴⁴ Auch quantitativ wechselten in dieser Zeitspanne sehr viele Unternehmen den Besitzer. Genschel schätzt die Zahl der zwischen April und November "arisieren" Betriebe auf etwa 4000.⁴⁵

Dennoch: Bei aller Bestimmtheit der Nazis, die Juden aus dem Wirtschaftsleben auszuschließen – Göring erklärte am 14. Oktober 1938: "Die Judenfrage muß jetzt mit allen Mitteln angefaßt werden, denn sie müssen aus der Wirtschaft raus!"⁴⁶ – fehlte bisher die passende Gelegenheit, dieses Ziel mit gesetzlich normierten Mitteln zu verwirklichen. Diese Gelegenheit bot die Pogromnacht des 9. November 1938. Bereits drei Tage später wurden zwei wichtige Verordnungen erlassen, eine weitere folgte am 3. Dezember.⁴⁷ Am 12. November wurde die "Verordnung über die Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit"⁴⁸ wirksam. Sie besagte, daß die deutschen Juden kollektiv eine "Sühneleistung" für die in der Pogromnacht entstandenen Schäden in Höhe von einer Milliarde Reichsmark zu leisten hatten. Gleichen Datums war die "Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben",⁴⁹ die allen Juden ab dem 1. Januar 1939 den Betrieb von Geschäften, Handwerksbetrieben, Handel und Dienstleistungen verbot. Ebenso durften Juden nicht mehr Betriebsführer sein und mußten aus führenden Positionen entlassen werden. Am 3. Dezember erging die Verordnung über den "Einsatz jüdischen Vermögens".⁵⁰ Sie war die

⁴⁴ Dies wird immer wieder aus den Rückerstattungsakten deutlich. Vgl. ebenso Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, S. 105, und die von Bajohr, "Arisierung", S. 233-265 beschriebenen Beispiele.

⁴⁵ Genschel, *Die Verdrängung der Juden*, S. 175.

⁴⁶ Zit. nach Graml, *Reichskristallnacht*, S. 175.

⁴⁷ Vgl. dazu Adam, *Judenpolitik*, S. 211. Ebenso Genschel, *Die Verdrängung der Juden*, S. 187.

⁴⁸ RGBl 1938 I, S. 1579, ausgegeben am 14.11.1938.

⁴⁹ Ebd., S. 1580.

⁵⁰ RGBl 1938 I, S. 1668.

wohl folgenschwerste Verordnung, denn sie bildete die Rechtsgrundlage für die Übernahme und Einziehung von Geschäften. Bezugnehmend auf die Anmeldeverordnung vom 26. April 1938 schuf sie eine gesetzliche Grundlage, auf der die zuständigen Behörden die Schließung oder den Verkauf aller jüdischen Betriebe anordnen konnten. Im Falle des Verkaufs konnten Treuhänder eingesetzt werden, die den Verkauf abwickelten, selbstverständlich auf Kosten der betroffenen jüdischen Geschäftsinhaber. Der jeweilige jüdische Eigentümer war nur noch insofern beteiligt, als er seine Unterschrift unter den Vertrag zu setzen hatte. Die Verordnung bildet außerdem die Grundlage für die weitere Einziehung der vorhandenen Restvermögen. Das gesamte Kapitalvermögen der Juden wurde sichergestellt, binnen einer Woche mußten sämtliche Wertpapiere bei einer Devisenbank eingelagert werden.⁵¹

Durch die neuen Gesetze waren alle Juden praktisch finanziell entmündigt worden. Sie hatten die Verfügungsgewalt über ihre Vermögen vollständig verloren, jedes Rechtsgeschäft unterlag einer Genehmigungspflicht, ihre Konten waren gesperrt. Es ist davon auszugehen, daß die Kaufpreissummen, die zu diesem Zeitpunkt gezahlt wurden, im Normalfall nicht mehr in die freie Verfügung des jüdischen Verkäufers gelangten.

In der Folgezeit fielen die Preise für jüdischen Besitz ins Bodenlose. Meistens wurde der Wert eines Betriebes von "Sachverständigen" geschätzt. In der Regel ergab sich so ein Preis, der etwa 40-50% des wirklichen Wertes betrug, häufig war es noch weniger.⁵² 1969 sagte ein ehemaliger Treuhänder vor der Wiedergutmachungskammer aus, daß bei den Schätzungen nur das Warenlager und das Inventar berücksichtigt wurden. Für das Warenlager wurden dabei Preise angesetzt, die den "Konkurswerten" entsprachen. Diese betrugten rund

⁵¹ Genschel, Die Verdrängung der Juden, S. 189.

⁵² In fast allen durchgesehenen Akten des WgA Hamburg geben die Rückerstattungsberechtigten an, daß in oberflächlicher Weise der Warenwert und das Inventar geschätzt wurden und auf dieser Basis der Kaufpreis festgelegt wurde.

50% des Einkaufswertes.⁵³ Die "Verkaufsverhandlungen" wurden immer kürzer, eine Firma konnte durchaus in 15 Minuten den Besitzer wechseln.⁵⁴ Die Käufer waren meistens Personen mit guten Verbindungen zur Partei.⁵⁵ Häufig kam es zu erbittertem Streit um das zu "arisierende" Objekt.

Die "Arisierungen" waren zur Jahreswende 1938/39 abgeschlossen. Manchmal zogen sich die Verkäufe noch einige Zeit hin, das änderte aber nichts daran, daß der betroffene Jude keinen Einfluß mehr auf den Verkauf seines Besitzes hatte.

4. Die Dritte Phase – Entziehung der Restvermögen durch die NS-Bürokratie

Jetzt ging es für die NS-Regierung nur noch darum, die verbliebenen Vermögens- und Wertgegenstände abzuschöpfen. Die Regierung begann damit im März 1939: Alle Juden mußten ihren Schmuck und ihre Wertgegenstände an den eingerichteten staatlichen Einkaufsstellen "verkaufen"⁵⁶. Die Preise, die sie bekamen, lagen weit unter dem wirklichen Wert, zumal solche Gegenstände in der Regel auch einen immateriellen Wert haben. Nach den Aussagen eines der beteiligten Beamten wurden von den "Ankaufsstellen" durchschnittlich etwa 1/7 des geschätzten Ladenwertes bezahlt, bei Gold war es lediglich 1/6 des reinen Schmelzwertes.⁵⁷

Eine für die davon Betroffenen schwerwiegende Formalie war nötig, um einen letzten Vermögensbestand in die Hände des Deutschen Reiches zu transferieren: Der in Deutschland verbliebene Besitz der ausgewanderten Juden lag zwar auf Sperrkonten, gehörte aber formell noch immer den rechtmäßigen Besitzern. Ebenso war noch eine große Anzahl bisher unverkaufter Immobilien vorhanden,

⁵³Archiv WgA Hamburg, Z 28741, Aussage des Treuhänders von B. vor der WiK Hamburg am 18.2.1969.

⁵⁴Archiv WgA Hamburg, Z 28, die Verhandlungsdauer von "10-15 Minuten" wird sogar von dem Rückerstattungspflichtigen angegeben (Bl. 9 der Leitakte).

⁵⁵ Vgl. Bajohr, "Arisierung", S. 283.

⁵⁶ Genschel, Die Verdrängung der Juden, S. 204.

⁵⁷ Aussage des Regierungsamtmanns Otto B. vor der WiK Hamburg am 17.10.1951, 2 WiK 221/51 (keine Z-Signatur).

die ebenfalls noch in jüdischem Besitz waren. Am 25. November 1941 wurden mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz alle Ausgewanderten und ebenso die Deportierten kollektiv ausgebürgert.⁵⁸ Ihr gesamtes Vermögen "verfiel dem Reich".

Schon von Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft an hatte man sich auch des Mittels der Ausbürgerung von Juden bedient und dem Deutschen Reich in der Folge das Vermögen der Ausgebürgerten einverleibt. Die für die "Verwaltung und Verwertung" der ausgebürgerten Juden des Deutschen Reiches zuständige Stelle war bis April 1942 der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg bzw. das Finanzamt Berlin Moabit-West. Später wurde diese Aufgabe dezentralisiert.⁵⁹ Bis September 1940 waren gemäß eines dort erstellten Berichts insgesamt 3.562 Juden auf der Basis unterschiedlichster "Rechtsgrundlagen"⁶⁰ ausgebürgert worden.⁶¹ Aus der Statistik läßt sich erkennen, wie die Zahl der Ausbürgerungen im Laufe der Jahre sprunghaft anstieg. Während es zwischen 1933 und 1936 jeweils weniger als 100 pro Jahr waren, waren es 1937 bereits 203 und 1938 bereits 566 Fälle. 1939 wurden 1.300 Juden ausgebürgert und in den ersten neun Monaten des Jahres 1940 waren es bereits 1.268 Personen. Das durch das Deutsche Reich von diesen Personen eingezogene Vermögen belief sich bis 1939 auf 18,5 Millionen Reichsmark. Waren die Betroffenen außer Landes und förmlich enteignet, wurde ihr Vermögen versteigert und der Staatskasse zugeführt. Zeitungsannoncen, wie die folgende, von einem Hamburger Auktionator aufgebene, waren in den Jahren 1939/40 keine Seltenheit:

⁵⁸ 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGL I, S. 1146). Vgl. dazu auch Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, S.495.

⁵⁹ THSA, Oberfinanzpräsident Rudolstadt Nr. 229, keine Blattzählung, Rundbrief des RMF an alle Oberfinanzpräsidenten vom 25.4.1942 über die Verteilung der bis dahin beim OFP Berlin-Brandenburg liegenden Zuständigkeiten auf die verschiedenen Oberfinanzpräsidien.

⁶⁰ §2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der Deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.7.1933 (RGL I, S. 480); Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens, ebenfalls vom 14.7.1933 (RGL I, S. 479) und etliche andere Gesetze und Verordnungen.

⁶¹ LA Berlin, Rep 92 An 3924 Nr. 799, Handakte unbekannter Provinienz, keine Blattzählung. Vermerk des Finanzamtes Moabit-West vom 7.9.1940 aufgrund einer "dringenden Anfrage" aus dem RFM.

Am Freitag d. 24. und Sonnabend d. 25. November, jew. Vorm. 11 Uhr beginnend, soll im Auftrage des Finanzamtes Hamburg/Neustadt die den Eheleuten Julius Israel F. (jüd. Besitz) gehörende, dem Reich verfallene gebrauchte kostbare und hochmoderne Gesamt-Villeneinrichtung Abteistraße Nr.[...] versteigert werden.⁶² [Hervorhebungen im Original, JPS]

Mit dem Erlaß der "11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz" vom 25. November 1941⁶³ hatte sich der NS-Staat schließlich eine probate Waffe geschaffen, um sich alles in Deutschland verbliebene Vermögen der Juden anzueignen. Die Verordnung bestimmte, daß jeder Jude seine deutsche Staatsangehörigkeit verlor, der seinen Wohnsitz im Ausland hatte oder nehmen würde, und daß infolgedessen sein Vermögen an das Deutsche Reich fiel. Durch die Verordnung waren sowohl alle emigrierten Juden als auch all jene betroffen, die für die Ermordung in den Vernichtungslagern vorgesehen waren. Denn da sich diese Lager alle nicht auf dem Gebiet des Deutschen Reiches befanden, wurde jeder Deportierte automatisch auch ausgebürgert, und sein Vermögen konnte eingezogen werden. Mit dem Abschluß der Deportationen war daher auch die Enteignung der Juden in Deutschland abgeschlossen. In dem in dieser Arbeit diskutierten Kontext ist dabei vor allem wichtig, daß die infolge von Ausbürgerungen an das Deutsche Reich gefallenen Vermögenswerte automatisch auf dessen Nachfolgestaaten, die DDR und die Bundesrepublik, übergingen.

⁶² Archiv WgA Hamburg, Z 60-7, Bl. 26.

⁶³ RGBl 1941 I, S. 722. Vgl. dazu auch Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, S. 495.

IV. Der Umgang der SBZ/DDR mit dem "arisierten" und enteigneten Vermögen der Juden

Nach der Niederlage des Deutschen Reiches am 8. Mai 1945 entstand als eine der zunächst drei, später vier Besatzungszonen die sowjetische Besatzungszone (SBZ) als Einflußsphäre der Sowjetunion. Innerhalb dieser Zone befand sich neben Berlin, wo 1933 ca. 160.000 Juden gelebt hatten, vor allem Sachsen als ehemaliger Ballungspunkt jüdischen Vorkriegslebens. Aber auch in den anderen Gebieten, in Thüringen, Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg und Vorpommern, hatten bei der Machtübernahme der Nazis Juden gelebt. Orientiert man sich an den Angaben des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich, dürften im Jahr 1933 auf dem Gebiet der späteren SBZ und Ost-Berlins mindestens 125.000 konfessionell gebundene Juden gelebt haben.¹ Hinzu müssen noch all jene gerechnet werden, die konvertiert oder nicht konfessionell gebunden waren, die von den Nationalsozialisten aufgrund ihrer Abstammung aber als Juden behandelt wurden. Insgesamt dürfte es sich also um eine Zahl von 130-140.000 Personen gehandelt haben. Angesichts der Verbrechen des Nationalsozialismus lag die Relevanz der Wiedergutmachungsthematik somit auch für die SBZ auf der Hand und verlangte nach einer Lösung.

¹ Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 57. Jg. 1938, S. 22. Dort die Zahlen der Volkszählung von 1933. Erfasst wurden in dieser Volkszählung nur die Personen, die ihrer Religionszugehörigkeit nach Juden waren. Die oben genannte Zahl von 125.000 beruht auf einer Schätzung des Autors. Sie ist eine Summe der in der Volkszählung angegebenen Zahlen für Sachsen, Thüringen, Mecklenburg, Anhalt und der preußischen Provinz Sachsen. Hinzu gerechnet wurden die Angabe für Berlin sowie der Provinzen Brandenburg, Pommern und Schlesien mit einem Faktor von jeweils 0,5; 0,8; 0,4 und 0,08. Die Faktoren wurden vom Autor geschätzt und orientieren sich daran, wie groß der Prozentsatz des Landes oder der Provinz war, der später zu DDR gehörte.

1. Rückerstattung als politisch-moralische Herausforderung der SBZ/DDR

Das Thema Wiedergutmachung bzw. Rückerstattung wurde in der SBZ in den Jahren 1945 bis 1949 auf verschiedenen Ebenen z.T. intensiv diskutiert. Der sicherlich wichtigste Schauplatz dieser Diskussion lag innerhalb der Parteiführung der SED, die lange um ein Wiedergutmachungsgesetz rang und sich dann für eine Lösung entschloß, die Rückerstattungen nicht vorsah. Daneben gab es aber auch eine Initiative der Deutschen Zentralfinanzverwaltung, die sich als oberste Finanzbehörde bzw. als Prototyp eines SBZ-Finanzministeriums durch Anfragen aus den Ländern veranlaßt fühlte, ebenfalls einen Gesetzentwurf vorzulegen. Bemerkenswert ist, daß sich beide Initiativen, obwohl sie zeitlich zum Teil parallel liefen, gegenseitig nicht wahrnahmen. Die Fäden liefen wahrscheinlich erst auf der Ebene der SMAD² zusammen, die den Entwurf aus der Zentralfinanzverwaltung in den Schubladen verschwinden ließ, als sich abzeichnete, daß die Wiedergutmachung auf den Entwurf der SED (bzw. auf dessen Reste) hinauslaufen würde. Eine dritte Ebene war die der Länder, die auf lokaler Ebene ebenfalls das Thema angingen, dann aber – mit der Ausnahme Thüringens – die Lösung des Problems nach den Vorgaben aus Ost-Berlin lösten.

1.1. Die Auseinandersetzung um ein Rückerstattungsgesetz innerhalb der SED

Es war keineswegs von Anfang an klar, daß es in der SBZ/DDR zu keiner Rückgabe von Vermögen an die jüdischen Eigentümer kommen sollte. Es gab im Gegenteil seit dem Sommer 1946 in Teilen der SED-Führung durchaus ernsthafte Bestrebungen, die Wiedergutmachung und damit auch die Restitution gesetzlich zu regeln. Die Entwicklung der Beratungen über ein entsprechendes Gesetz verlief allerdings so, daß von der ursprünglich angestrebten, schon von Beginn

² Zur Bedeutung der SMAD vgl. Jan Foitzik, Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945-1949. Struktur und Funktion, Berlin 1999 sowie Norman M. Naimark, Die Russen in Deutschland: Die sowjetische Besatzungszone 1945 bis 1949, Berlin, 1999 (Erstausgabe Harvard 1995, dt. Erstausgabe 1997).

an nicht sehr weitgefaßten Konzeption von Rückerstattung im Laufe der Zeit immer mehr Abstriche gemacht wurden. Der am Ende dieses Prozesses übriggebliebene Gesetzentwurf enthielt schließlich nur noch rudimentäre Inhalte der Ausgangsfassung. Jedoch wurde auch dieser bescheidene Rest nie Gesetz. Stattdessen wurde am 5. Oktober 1949, zwei Tage vor der Gründung der DDR, eine allgemeine Verordnung über die Rechte der Opfer des NS-Regimes, die sogenannte VdN-Verordnung, erlassen. Diese enthielt zwar Regelungen über umfangreiche Sozialleistungen, ließ aber die Rückerstattung von in der NS-Zeit entzogenen Vermögenswerten vollkommen außen vor.³ Eine gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes sollte in der DDR nie erfolgen. Die DDR bzw. die SED entschied sich damit für einen Weg in der Wiedergutmachungsfrage, der betont "antikapitalistisch" war und sich im Gegensatz zum im Westen beschrittenen Weg nicht auf die Normen der bürgerlichen Eigentumsgesellschaft stützte, sondern einen sozialfürsorglichen Charakter hatte. Da die Berechtigung zum Bezug von Leistungen aus der VdN-Verordnung auch an eine politische Überprüfung, die mit der Zuerkennung des VdN-Status einherging, geknüpft war, ist die von Karin Hartewig gewählte Bezeichnung des eingeschlagenen Weges als "Wohlfahrt und Kontrolle" durchaus zutreffend.⁴

Laut Ralf Kessler und Hartmut Rüdiger Peter, die Entwicklung und Scheitern des Gesetzentwurfes detailliert nachgezeichnet haben,⁵ lag die Initiative zunächst bei der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) und ging dann im Laufe des Jahres 1947 auf die SED über. Erst im Herbst 1948 ist eine

³ "Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes", in: Zentralverordnungsblatt. Amtliches Organ der Deutschen Wirtschaftskommission und ihrer Hauptverwaltung sowie der Deutschen Verwaltung für Inneres, Justiz und Volksbildung, Berlin 1949, S. 756 f.

⁴ Karin Hartewig, Zurückgekehrt, Die Geschichte der jüdischen Kommunisten in der DDR, Köln, Weimar, Wien 2000, S. 300. Das Buch ist erst kurz vor Fertigstellung dieser Arbeit erschienen.

⁵ Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, bieten die detaillierteste Darstellung der Diskussion über die Wiedergutmachung innerhalb der SED und der VVN. Ebenfalls zur Diskussion um das SED-Wiedergutmachungsgesetz: Angelika Timm, Der Streit um Restitution und Wiedergutmachung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, in: Babylon, Beiträge zur jüdischen Gegenwart, 1992 Nr. 10/11, S. 125-138 und Olaf Groehler, SED, VVN und Juden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (1945-1949), in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung (3) 1994, S. 282-302. Weitere Literaturhinweise bei Herf, Antisemitismus in der SED, S. 1. Vgl. auch: Hartewig, Zurückgekehrt, insbesondere S. 274-314.

direkte Beteiligung der Sowjetischen Militäradministration Deutschlands (SMAD) nachzuweisen. Gleichzeitig wurde auch die Deutsche Wirtschaftskommission (DWK) in die Erarbeitung der Wiedergutmachungsregelungen einbezogen und nahm ab diesem Zeitpunkt eine entscheidende Rolle ein.

1.1.1. Der Beginn der Diskussion

Zum ersten Mal wurde man in der SBZ in Sachen Wiedergutmachungsgesetz aufgrund der Entwicklung im Westen tätig. Insbesondere ein Gesetzentwurf aus der britischen Zone, der im Auftrag des "Hamburger Komitees der ehemaligen politischen Häftlinge" 1946 entworfen und bei der britischen Militärverwaltung eingereicht worden war, scheint eine Initialfunktion für die Diskussion im Osten gehabt zu haben. Karl Raddatz, der spätere Generalsekretär der VVN, der zu diesem Zeitpunkt noch Leiter des Ausschusses Opfer des Faschismus beim Berliner Magistrat war und dem dieser Entwurf zugeleitet worden war, schickte ihn an das SED-Zentralsekretariat sowie an die Deutsche Verwaltung für Arbeit und Soziales und bat um "Durchsicht und grundsätzliche Stellungnahme".⁶ Dies sei "unbedingt erforderlich", da auch "in München und Württemberg ähnliche Gesetzesvorschläge ausgearbeitet werden."⁷ Der vorliegende Entwurf aus der britischen Zone war sehr weitreichend und beinhaltete sowohl Fragen des Entschädigungsrechts als auch Fragen der Rückerstattung. Darüber hinaus sah er eine Reihe von Sofortmaßnahmen vor, mit denen Leidtragenden der NS-Zeit möglichst sofort geholfen werden sollte. Dies mag insgesamt die Bezeichnung "Maximalprogramm",⁸ wie Kessler sie verwendet, rechtfertigen. In bezug auf die Rückerstattung blieb der Entwurf jedoch weit hinter dem zurück, was später in der britischen Zone Gesetz werden sollte. Mit seiner Zweckbestimmung, solche Schäden wiedergutzumachen, die aufgrund von Geschäften entstanden waren,

⁶ Gabriele Baumgartner/Dieter Hebig, Biographisches Handbuch der SBZ/DDR 1945-1990. München, London, Paris 1996 (Bd. 1) und 1997 (Bd. 2), Bd. 2, S. 679.

⁷ SAPMO-BArch, DY, IV, 2/2027/29, Bl. 51. Der Entwurf selbst auf Bl. 52 ff.

⁸ Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 152.

die "gegen die guten Sitten"⁹ verstießen, war ein juristischer Terminus des Bürgerlichen Gesetzbuches verwendet worden, der letztlich eine Einschränkung der Ansprüche bedeutete und für die Vermögensentziehungen der NS-Zeit ungeeignet war.¹⁰ Dies war deshalb so, weil es viele Verkäufe ("Arisierungen") insbesondere in den Jahre bis 1938 gegeben hatte, die äußerlich betrachtet nichts Sittenwidriges hatten. Der Verkäufer war nicht bedroht worden, der Käufer hatte unter Umständen sogar einen angemessenen Preis gezahlt, aber dennoch war der Verkauf eben aufgrund der allgemeinen politischen Lage und der Verfolgung bzw. der Bedrohung der Juden durch die nationalsozialistische Politik zustande gekommen. Für eine derartige Situation war das BGB keine ausreichende Rechtsgrundlage. Ein Rückerstattungsgesetz mußte als Spezialgesetz daher über die Möglichkeiten des BGB hinausgreifen. Entsprechend war der Text des Entwurfes in bezug auf die "Arisierungen" und die daraus folgende Rückerstattung eher unkonkret und nicht sehr weitreichend.

Der Gesetzentwurf rief innerhalb der SED jedoch viel Ablehnung hervor. Der Leiter der juristischen Abteilung der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Soziales, Rolf Helm, formulierte die Einwände, die auch in den folgenden Jahren in der SBZ/DDR immer wieder zur Geltung gebracht wurden:¹¹

Es ist zu prüfen, ob unter den heutigen politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bereits der Zeitpunkt für ein Wiedergutmachungsgesetz gekommen erscheint, und ob überhaupt ein Wiedergutmachungsgesetz in dem vorgesehenen Umfang tragbar ist. Die Wiedergutmachungsverpflichtungen des Deutschen Volkes gegenüber den Besatzungsmächten, die vollkommene wirtschaftliche Katastrophe, in die das Deutsche Volk durch den Hitlerfaschismus gestürzt worden ist,

⁹ Vgl. Dieter Medicus, Grundwissen zum Bürgerlichen Recht, Köln, Berlin 1997, S. 64,65. Nach § 138 BGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn es sittenwidrig war. Definiert ist dieser Begriff jedoch relativ unscharf als "Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen."

¹⁰ SAPMO-BArch, DY, IV 2/2027/29, Bl. 52.

¹¹ Vgl. Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 153.

rechtfertigen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine Privilegierung [...].¹²

Mit dieser Aussage waren gleich drei wichtige Punkte genannt, die zu jener Zeit für die Sichtweise marxistischer SED-Funktionäre auf das Problem recht typisch waren: An erster Stelle stand der Vorrang der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es wurde nicht a priori eine Verpflichtung zur "Wiedergutmachung" gesehen, die es zu erfüllen galt, sondern es wurde in erster Linie auf die wirtschaftlichen Restriktionen hingewiesen, die von vornherein die Möglichkeiten der Wiedergutmachung begrenzten und für sie maßgeblich waren. Daneben wurde auf die "Wiedergutmachungsverpflichtungen" gegenüber den Besatzungsmächten hingewiesen, die vorrangig zu behandeln seien. In diesem Argument spiegelte sich die von der Sowjetunion so verstandene und von der DDR-Führung übernommene Auffassung wieder, daß Wiedergutmachung in erster Linie Reparationsleistungen gegenüber der Sowjetunion bedeutete.¹³ Desweiteren beinhaltet das Zitat die These, daß das Deutsche Volk in seiner Gesamtheit ja selber Opfer des "Hitlerfaschismus" war und sich in infolgedessen in einer wirtschaftlichen Notlage befinde. Die Deutschen waren also, das steckt in dieser Aussage, zum einen nicht verantwortlich, die Wiedergutmachung durchzuführen, und zum anderen aufgrund einer Katastrophe, als deren Opfer sie gesehen wurden, dazu auch gar nicht fähig. Helm mochte zwar die Wiedergutmachung nicht komplett vom Tisch wischen, sprach sich aber für eine strenge Reglementierung aus, wenn er forderte, Wiedergutmachungsleistungen nur auf den Kreis der anerkannten "Opfer des Faschismus" zu beschränken. Es sollte also nur der Kreis der Personen in Betracht kommen, die die verhältnismäßig hohen Hürden der OdF-Anerkennung zu nehmen bereit waren. Es waren dies die Anmeldung an sich sowie der Nachweis von Haftstrafen, nachweisbarem Widerstand oder Emigration und ein Wohnsitz auf dem Gebiet der SBZ oder in den Ostsektoren

¹² BArch, DQ 2/3321, Bl. 301.

¹³ Vgl. Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 150.

Berlins.¹⁴ Daß damit all jene ausgeschlossen wurden, die nicht vorhatten in der SBZ zu leben, war in dieser Aussage somit implizit enthalten.

1.1.2. Die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes im Rahmen der Gründung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN)

Immerhin war seit der Übermittlung des Gesetzentwurfes aus der britischen Zone in der politischen Führung der SBZ die Diskussion um die Wiedergutmachung eröffnet worden. Die SED-Führung sah das Thema insgesamt als wichtig an, wollte es aber gerne im Zusammenhang mit der Gründung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) behandelt wissen. Darum wurde sie zunächst nicht selbst aktiv. Als Verantwortliche für die Vorbereitung eines Gesetzentwurfes und das Einbringen in die VVN wurden Helmut Lehmann und Paul Merker benannt.¹⁵ Merker und Lehmann waren Mitglieder des Zentralsekretariats der SED und dort gemeinsam für das Ressort Arbeit und Sozialfürsorge zuständig, unter das auch das Thema Wiedergutmachung fiel. Insbesondere Paul Merker, über dessen Schicksal später noch ausführlicher zu berichten sein wird, hatte sich durch Publikationen während seines Exils in Mexiko für diese Aufgabe als qualifiziert ausgewiesen. Bereits 1942 hatte er in einem Artikel der in Mexiko erscheinenden Exilzeitung "Freies Deutschland" die Rückgabe der den Juden entzogenen Vermögenswerte gefordert.¹⁶

Merker beauftragte zunächst die in der Entstehung befindliche VVN mit der Ausarbeitung eines Gesetzes.¹⁷ Auf der Gründungskonferenz im Februar 1947 lag jedoch noch kein Programm zur Wiedergutmachung vor. Allerdings schnitt Karl Raddatz, der hier zum Generalsekretär gewählt wurde, das Thema in seiner Eröffnungsrede an und markierte mit dieser Rede zugleich seinen ideologischen Standpunkt in dieser Angelegenheit: "Berechtigte Forderungen werden wir

¹⁴ Vgl. ebd., S. 177.

¹⁵ Vgl. Ebd., S. 154.

¹⁶ Paul Merker, Hitlers Antisemitismus und wir, in: Freies Deutschland/Alemania Libre, 12/1942, S. 9-11.

rückhaltlos vertreten, wie wir alle übertriebenen Forderungen ablehnen werden. [...] Wir treten für keine kapitalistische Wiedergutmachung ein, aber wir sind der Meinung, dass z.B. die Nutznießer geraubten jüdischen Eigentums haftbar zu machen sind."¹⁸ Hier wurde von einem Vertreter des gerade ins Leben gerufenen Verfolgtenverbandes bereits der große ideologische Vorbehalt der Rückerstattung benannt: Wiedergutmachung im Prinzip ja, aber ohne eine Restauration des "Kapitalismus", was hier eigentlich nur so zu verstehen ist, daß Raddatz sich weitreichende Möglichkeiten offenhalten wollte, Eigentumsansprüche von Verfolgten nach Ermessen abzuweisen. In der Folgezeit sollte sich zeigen, daß der Popanz einer "kapitalistischen Wiedergutmachung" immer wieder bemüht wurde, um Rückerstattungsansprüche abzuweisen. Der Vorbehalt der in der SBZ angestrebten sozialistischen Neuordnung war zwar auch eine Position, die sich in Merkers Schriften abzeichnete, hier hatte sie aber doch einen anderen Grundtenor gehabt. Insbesondere Raddatz' Verweis auf "berechtigte" und "unberechtigte" Forderungen mußte den Zuhörer hellhörig machen. Insgesamt wurden so gleich zwei Hürden aufgebaut, die die Bedingung für Rückerstattungen markieren sollten: Das politische Wohlverhalten desjenigen, der Forderungen auf Rückerstattung stellte, und – sehr gravierend – der Schutz und Fortbestand der sozialistischen Wirtschaftsordnung. Konkret gemeint war damit der Schutz der Masseneignungen, die in den Jahren nach dem Ende des Krieges durchgeführt worden waren und noch durchgeführt wurden. Ein großer Teil der ehemals in jüdischem Eigentum befindlichen Vermögenswerte wurde so von vornherein von der Rückgabe ausgeschlossen: all jene Vermögenswerte nämlich, die in der NS-Zeit "arisiert" und dann nach dem Krieg in Volkseigentum überführt worden waren. Hierüber bildete sich sehr bald ein weitgehender Konsens innerhalb der SED, auch im rückerstattungsfreundlichen Lager.¹⁹ Angesichts der Tatsache, daß diese Enteignungen erhebliche Werte, vor allem den Großteil der

¹⁷ BArch SAPMO, DY 30/2/2027/29, Bl. 165, Brief vom 9.12.1946 sowie ein zweites Mal am 11.1.1947, DY 30/2/2027/30, Bl. 1.

¹⁸ Zit. nach Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 157.

¹⁹ Vgl. Hartewig, Zurückgekehrt, S. 289.

ehemals jüdischen Betriebe betrafen, war das eine wesentliche Einschränkung, die gleich am Anfang der Debatte vorgenommen wurde.

Erst auf der zweiten Sitzung des VVN-Zentralvorstandes am 30. März 1947 wurde eine Wiedergutmachungskommission gebildet. Allerdings legte auch sie in den darauffolgenden Monaten keinen Gesetzentwurf vor.²⁰ Massiver Handlungsbedarf für die SED kam plötzlich auf, als aus dem sächsischen Landtag die Nachricht nach Berlin drang, die Liberaldemokratische Partei (LDP) in Sachsen hätte einen wesentlichen Vorstoß zur Frage der Wiedergutmachung gemacht. Der sächsische Landtagsabgeordnete Leo Löwenkopf, SED-Mitglied und Vorsitzender der jüdischen Gemeinde in Dresden, telegraphierte Paul Merker die Inhalte. Der Antrag der LDP sah zunächst Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Vermögenswerte vor und forderte den Erlass eines gesonderten Gesetzes, das die Eigentumsansprüche der jüdischen Bürger regeln sollte. Die Sofortmaßnahmen sahen unter anderem folgendes vor:

- vorläufiges Verkaufs- und Verpachtungsverbot aller Grundstücke, Betriebe und Geschäfte, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 von Juden verkauft worden waren;
- Nichtigmachung aller eigentumsrechtlichen Änderungen, die seit dem 8. Mai 1945 erfolgt waren;
- Kontrolle der Vermögensgegenstände durch die ehemaligen Eigentümer bzw., falls diese dazu nicht in der Lage seien, durch die jüdischen Gemeinden.

Ausdrücklich bezog der Antrag alle Betriebe mit ein, die mittlerweile aufgrund der Beschlagnahmungen im Zeichen einer sozialistischen Wirtschaftsordnung in das Eigentum bzw. die Verwaltung des Landes oder der Kommunen übergegangen waren.²¹

Verärgert über diesen Vorstoß, der der SED die Initiative aus der Hand nahm, schrieb daraufhin Paul Merker an Walter Ulbricht und den Justizminister Feh-

²⁰ Ebd., S. 157.

²¹ SAPMO-BArch, DY 30/IV/2/2.027/27/30 Bl. 87, Telegramm vom 30.5.1947.

ner, daß er die VVN bereits vor längerer Zeit aufgefordert habe, einen Gesetzentwurf zur Wiedergutmachung vorzulegen. Leider, so Merker, seien "die Genossen bisher nicht zu bewegen gewesen, einen solchen Entwurf aufzustellen, so daß nunmehr die Initiative von der LDP in einer Frage ergriffen wird, die bei ihrer internationalen Bedeutung kompliziert ist und in der wir eine vertretbare Einstellung herausarbeiten müssen."²²

Allerdings kam auch jetzt die Sache nur relativ langsam voran. Im August 1947 wurde bei der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge das Referat "Opfer des Faschismus" gebildet, dessen vordringliche Aufgabe die Erstellung eines Wiedergutmachungsgesetzes sein sollte. Eine Woche später, am 8. August 1947, berief Paul Merker eine Sitzung ein, auf der die Bildung einer Kommission beschlossen wurde, die ein Wiedergutmachungsgesetz ausarbeiten sollte.²³ Diese Kommission ging bald darauf an die Arbeit, kam jedoch ebenfalls lange zu keinem Ergebnis. Erst im Januar 1948 konnte Merker an seinen Freund Leo Zuckermann schreiben, daß der Entwurf jetzt fertig sei und am 19. Januar dem Zentralsekretariat der SED zur Entscheidung vorgelegt werden solle. Merker schloß den Brief mit einer Bemerkung, die deutlich machte, daß der Entwurf im Einklang mit der Parteiführung stand: Die Genossen Ulbricht und Dahlem, so Merker, seien "mit den der Regelung zugrunde liegenden Prinzipien" einverstanden.²⁴ Diese Bemerkung und die bald darauf folgende Zustimmung des Zentralsekretariats zu dem von Merker und Lehmann vorgelegten Gesetzentwurf läßt schließen, daß zumindest zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Führung der SED ein ernsthafter Wille gegeben war, eine Wiedergutmachungsregelung zu verabschieden. Allerdings war dies, wie sich bald zeigen sollte, nicht von langer Dauer.

In ihrem Begleitschreiben an das Zentralsekretariat vom 19. Januar 1948 schlugen Merker und Lehmann vor, den Gesetzentwurf in die Landtage einzubringen,

²² Ebd., Bl. 88. Schreiben vom 4.6.1947.

²³ BArch, DQ 1-3089, Bl. 490. Vgl. auch Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 159.

damit er möglichst bald Gesetz werden könne. Außerdem verwiesen sie auf die Verabschiedung von Wiedergutmachungsgesetzen in den Westzonen und die damit verbundene "Eilbedürftigkeit" des eigenen Gesetzes, wollte man nicht hinter der Entwicklung im Westen zurückbleiben.²⁵ Tatsächlich war in der amerikanischen Besatzungszone am 11. November 1947 gerade ein umfassendes Rückerstattungsgesetz der Militärregierung in Kraft getreten.²⁶

1.1.3. Inhalte der von Merker und Lehmann vorgelegten Regelungen

Wie sah das geplante "Gesetz über die Betreuung der Verfolgten des Naziregimes und die Vorbereitung für die Wiedergutmachung" aus, das die Wiedergutmachung auf dem Gebiet der SBZ regeln sollte?²⁷ Es beinhaltete sowohl Maßnahmen auf der sozialen, gesundheitlichen und beruflichen Ebene als auch Regelungen in bezug auf die Rückerstattung. Diese waren jedoch alles in allem enttäuschend. Verglichen mit Rückerstattungsregelungen, die zu fast gleicher Zeit von den Militärbehörden der westlichen Besatzungszonen verabschiedet worden waren bzw. bald verabschiedet werden sollten, aber auch verglichen mit dem Thüringischen Wiedergutmachungsgesetz, lag in dem von Merker/Lehmann vorgelegten Entwurf lediglich eine sehr bescheidene Version der gesetzlichen Rückerstattung vor.

Drei Bestimmungen des Gesetzentwurfes, den Merker und Lehmann am 19. Januar 1948 vorlegten, waren von besonderer Bedeutung und markierten die äußeren Grenzen einer möglichen Rückerstattung im Machtbereich der SED:

- Für die Rückerstattung war kein Rechtsweg vorgegeben. Bei den jeweiligen Länderinnenministerien sollte eine sogenannte "Wiedergutmachungskommission" gebildet werden. Ihre Aufgabe war die beschleu-

²⁴ SAPMO-BArch, DY 30/IV/2/2.027/27/31, Bl. 14. Schreiben Merkers an Zuckermann vom 13.1.1948.

²⁵ Ebd., Bl. 18.

²⁶ Gesetz Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, Amtsblatt der Militärregierung – Amerikanisches Kontrollgebiet – Ausgabe G vom 10.11.1947.

²⁷ SAPMO-BArch, DY 30/IV/2/2.027/27/31, Bl. 18-29.

nigte Rückgabe von Vermögenswerten an Personen, die diese in der NS-Zeit aus politischen, religiösen oder "rassischen" Gründen verloren hatten. Gegen die Entscheidungen der Kommission aber, und das war das Entscheidende, gab es kein Rechtsmittel. Sie konnten lediglich durch die Landesregierung oder den Landtag aufgehoben werden bzw. der Kommission erneut vorgelegt werden.²⁸

- Vermögensgegenstände, die in Volkseigentum übergegangen oder in irgendeiner Form für öffentliche Zwecke enteignet oder an öffentliche Unternehmen gegeben worden waren, unterlagen grundsätzlich nicht der Rückerstattung.²⁹
- Antragsberechtigt waren nur Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland hatten bzw. deren Angehörige.³⁰

All dies zusammengenommen machte klar, daß Rückerstattung hier in sehr engen Grenzen verstanden und an eine wirklich umfassende Rückgabe der in der NS-Zeit zusammengeraubten Vermögen nicht gedacht wurde. Wer sollte denn Rückerstattung beantragen, wenn die im Ausland lebenden Personen von vornherein ausgeschlossen waren? Die wenigen tausend Juden auf dem Gebiet der SBZ – 1949 wurden knapp 3.800 Mitglieder der jüdischen Gemeinden in der SBZ und Ost-Berlin gezählt³¹ – hatten wahrscheinlich nur auf einen Bruchteil der ehemals jüdischen Vermögenswerte einen berechtigten Anspruch. Zur Disposition für diesen Kreis sollte aber wiederum nur ein Bruchteil stehen, nämlich das Vermögen, das bisher noch nicht aufgrund der Befehle 124 und 126 enteignet und in Volkseigentum übergegangen bzw. auf anderen Wegen in den Besitz der öffentlichen Hand gelangt war. Diese zwei Befehle waren die rechtliche Grundlage für großflächige Sequestrationen (Beschlagnahmungen) von Vermögen gewesen, das später in Volkseigentum überführt wurde. Davon war mittelbar auch Eigentum betroffen, das vor den "Arisierungen" Juden gehört hatte. Auch Entschädigungen waren nur in Einzelfällen und "unter Berücksichtigung der

²⁸ Ebd., Bl. 23, § 26 sowie Bl. 28 §49.

²⁹ Ebd., Bl. 24, § 29.

³⁰ Ebd. Bl. 23, § 28. "Deutschland" war hier noch nicht näher definiert, also noch ohne explizite Einschränkung auf die SBZ.

³¹ Diese Zahlen liefert Timm, Jewish Claims, S. 31. 1955 befanden sich nach diesen Zahlen noch 1.715 jüdische Gemeindemitglieder auf dem Gebiet der DDR.

sozialen Lage des Berechtigten"³² als "Kann-Bestimmung" in das Gesetz gelangt. Diese Entschädigungen sollten aus einem Fonds erfolgen, dessen Auffüllung mit Mitteln im Gesetzestext jedoch nicht konkret benannt wurde.³³

Das Einsetzen einer Kommission anstelle von Gerichten zur Klärung der Rückerstattungsfälle wäre unter Umständen angesichts der geplanten Zusammensetzung der Kommission (von sieben Mitgliedern sollten vier von der VVN vorgeschlagen werden) sogar ein Vorteil für die jüdischen Eigentümer gewesen. Die Verweigerung des Rechtsweges bzw. das faktisch gegebene Einspruchsrecht der Landesregierung und/oder des Landesparlaments ließen jedoch mehr eine Lotterie befürchten denn eine ordentliche Abwicklung von Rückerstattungsansprüchen.

Auch bei der wichtigen Frage der sogenannten "Entziehungsvermutung" blieb der Entwurf hinter den Erwartungen zurück. Die Entziehungsvermutung war ein Terminus des Restitutionsrechts, der von sehr großer Bedeutung war. Mit ihr wurde festgelegt, welche Art Verkäufe von Vermögen als eine (rechtswidrige) Entziehung anzusehen waren und daher der Rückerstattung unterlagen und welche Verkäufe als ein ordentliches Rechtsgeschäft anzusehen waren und daher nicht rückabgewickelt werden mußten. Der vorliegende Entwurf von Merker/Lehmann sah vor, daß bis zum Beweis des Gegenteils durch den Käufer jeder Verkauf durch einen Juden, der zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 getätigt worden war, als Entziehung anzusehen sei. Der Beweis des Gegenteils – und damit die Abweisung der Rückerstattung – sollte dann als erbracht gelten, wenn "dem Veräusserer ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden ist und er über diesen frei verfügen konnte."³⁴ Das war eine Regelung, wie sie sich auch im amerikanischen Gesetz fand. Allerdings hatte es gerade um diese Bestimmung lebhafteste und kontroverse Diskussionen gegeben, die dann bei der Verabschiedung des britischen Gesetzes und der Rückgabeverordnung für

³² Ebd., Bl. 29, § 55.

³³ Ebd., § 54.

West-Berlin Berücksichtigung fanden.³⁵ Hier wurde für die Zeit bis zum 15. September 1935, dem Datum des Nürnberger Parteitags mit dem Erlaß der einschneidenden "Rassegesetze", eine erheblich erschwerte Bedingung für den Gegenbeweis eingeführt. Neben der Zahlung eines angemessenen Kaufpreises und der freien Verfügungsgewalt des Verkäufers darüber mußte zusätzlich bewiesen werden, daß der Verkauf aller Wahrscheinlichkeit nach auch ohne die Existenz des Nationalsozialismus zustande gekommen wäre oder daß der Käufer in besonderer Weise und mit Erfolg die Interessen des Verkäufers wahrgenommen habe. Dieser sogenannte erschwerte Gegenbeweis fehlte in dem Entwurf Merkers und Lehmanns und stellte eine Lücke dar, die – wäre der Entwurf Gesetz geworden – zu schwer wiegenden Nachteilen für die jüdischen Alteiligentümer geführt hätte.³⁶

1.1.4. Formierung des Widerstandes gegen die Rückerstattung

Das SED-Zentralsekretariat stimmte dem Entwurf am 26. Januar 1948 zu und leitete ihn an die Länderparlamente weiter.³⁷ Allerdings nahm die Debatte jetzt, wo ein Vorschlag auf dem Tisch lag, die Formen einer immer ernster werdenden Auseinandersetzung an. So wenig weitreichend der Entwurf in bezug auf die Rückerstattung von Eigentum war, so hoch ließ er dennoch die Wellen der Empörung schlagen und nahm auch recht deutlich antisemitische Töne an.³⁸

Getragen wurde diese Empörung auf ideologischer Ebene von der Überzeugung, daß Kapitalismus und Faschismus untrennbar zusammenhängen, daß also ein Kapitalist im Prinzip nie Opfer des Faschismus sein kann, da er ihn selbst entfes-

³⁴ Ebd., Bl. 26, § 37.

³⁵ Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen. Amtsblatt der Militärregierung – Britisches Kontrollgebiet – 1949, Nr. 28, S. 1169. Das Gesetz trat am 12.5.1949 in Kraft. Rückerstattungsanordnung für das Land Berlin vom 26.7.1949, Verordnungsblatt 1949 I, S. 22. Das Gesetz trat am 26.7.1949 in Kraft.

³⁶ Vgl. Spannuth, Rückerstattung, S. 34-36.

³⁷ Vgl. Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 163 sowie Timm, Der Streit um Restitution, S. 11.

³⁸ Vgl. Timm, Der Streit um Restitution, S. 134.

selt habe.³⁹ Diese Überzeugung, etwas handfester formuliert, findet sich auch in einem von Leo Zuckerman an Paul Merker übermittelten Papier. Zuckermann war Jurist und ein Mitstreiter Merkers aus dem mexikanischen Exil. Zu diesem Zeitpunkt war er in der Abteilung Landespolitik des SED-Zentralsekretariats tätig und eng mit der Erarbeitung des Gesetzes befaßt. In dem Brief führte er für Merker die Argumente der gegnerischen Fraktion an: Die "politische Kampagne" gegen das Gesetz, so Zuckermann in seinem Schreiben, komme insbesondere aus der Justizabteilung des Zentralsekretariats und vertrete folgende Positionen:

- 1.) Die Ausgewanderten haben überhaupt keine Ansprüche mehr. Warum sollen wir ihnen noch etwas nachwerfen?
- 2.) Wenn wir einen Schadenersatz anerkennen, dann stärken wir nur die jüdischen Kapitalisten.
- 3.) Die Umsiedler bekommen ja auch nichts, warum sollen die Juden was bekommen?
- 4.) Die jüdischen Emigranten gehören nicht zur Arbeiterklasse. Wir gehen in der Ostzone den Weg zum Sozialismus, infolgedessen haben wir keine Interessen daran, zusätzlich neue Bürden auf die Arbeiterklasse abzuwälzen.
- 5.) Wenn wir einen Kollektivanspruch eines jüdischen Staates anerkennen, dann erkennen wir auch die Ansprüche der Monopol- und Trustherren an.
- 6.) Die Sowjetunion lehnt heute die Verantwortung des Deutschen Volkes für den Hitlerkrieg ab und handelt nach anderen Grundsätzen.⁴⁰

Es besteht kein Anlaß, an dem Wahrheitsgehalt der von Zuckermann wiedergegebenen Äußerungen zu zweifeln, denn aus anderen Dokumenten spricht eine ähnliche Sprache. Die hier zutage kommende Position wirft ein bezeichnendes Licht auf die Haltung vieler mit der Thematik befaßter SED-Funktionäre. Aus

³⁹ Keßler weist im Zusammenhang mit der Wiedergutmachungsdebatte auf diese Definition Dimitroffs hin. Vgl., Keßler, Die SED und die Juden, S. 39.

ihr spricht ein weitreichendes Negieren der Verantwortung und eine dogmatische Fixierung auf den die gesamte Diskussion überlagernden Gegenstand des Privateigentums. Wenn hier von "jüdischen Kapitalisten", von "Arbeiterklasse", von "Monopol- und Trustherren" die Rede war, dann bewies dies, daß das Schicksal der Juden in der NS-Zeit, das ganz wesentlich auch durch die Ausplünderung der Juden durch den Staat und seine helfenden Bürger gekennzeichnet war, einzig und allein durch die klassenkämpferische Brille betrachtet wurde. Der "jüdische Kapitalist" als Klassengegner war hier die dominante Figur. Der jüdische Bürger, dem Unrecht widerfahren war, das es im Rahmen der Möglichkeiten "wieder gut zu machen" galt, trat dagegen weit in den Hintergrund.

Dennoch müssen die genannten Argumente eigentlich überraschen, angesichts der Inhalte des von Lehmann und Merker vorgelegten Entwurfes. Die im Schreiben Zuckermanns als "Ausgewanderten" bezeichneten, also die im Ausland lebenden, vertriebenen Juden waren in dem Lehmann/Merker-Entwurf ja ausdrücklich von der Restitution ausgeschlossen worden. Auch die etwaigen Ansprüche der "Monopol- und Trustherren" waren durch den Entwurf eingeklammert worden. Alle Großbetriebe waren schon lange enteignet und in Volkseigentum überführt worden und dadurch ebenfalls von der Rückgabe ausgeschlossen.

Die von Zuckermann in seinem Brief zusammengefaßten Reaktionen waren wahrscheinlich zu einem Gutteil auf einen von ihm kurz vorher veröffentlichten Artikel in der *Weltbühne* zurückzuführen, mit dem er zusätzliches Öl in das Feuer der Auseinandersetzung gegossen hatte. In diesem "prinzipiellen Artikel"⁴¹ entwickelte er eine Position, die sich auf der einen Seite deutlich von der im Westen vorgesehenen Rückerstattung absetzte und auf der anderen Seite Prinzipien postulierte, die offensichtlich nicht zum Allgemeingut der SED-Führung gehörten. Die für die amerikanische Zone vorgesehenen Rückerstattungs-

⁴⁰ SAPMO-BArch, DY 30/IV/2/2.027/27/31, Bl.137, Brief vom 30.4.1948.

regeln lehnte er ab, weil sie als Wiedergutmachung "im Dienst ausländischer Wirtschaftsinteressen"⁴² stünden. Hier meinte er insbesondere die Rückgabe von Industrie- und Handelsunternehmen an im Ausland lebende Juden und die Schaffung einer jüdischen Nachfolgeorganisation für erbenloses Vermögen.

Individuelle Rückgabeansprüche, so Zuckermann, würden nur jenen Juden zustehen, "die ihren festen Wohnsitz in Deutschland haben, einschließlich der zurückkehrenden Flüchtlinge." Nur sie hätten "im Rahmen der Neuordnung [die sozialistische Neuordnung der SBZ, JPS] Anspruch auf Rückgabe des ihnen von den Nazis geraubten Eigentums, soweit dieses Eigentum ermittelt werden kann."⁴³

Im Ausland lebende Juden sollten nach Zuckermanns Auffassung keinen Anspruch auf Rückerstattung haben. Die Begründung, die er lieferte, war durchaus problematisch. Sie war lediglich am Faktischen orientiert, versuchte aber nicht, auch die Gründe dieses Faktischen zu berücksichtigen:

Die ausgewanderten Juden gehören dem deutschen Staatsverband nicht mehr an. Sie gehören ihm weder rechtlich noch wirtschaftlich an. Hierbei ist es unerheblich, ob die Ausstoßung der Juden zwangsmäßig geschah oder ob die Juden freiwillig auswanderten.⁴⁴

Stattdessen sah er einen Anspruch auf Schadenersatz, der allerdings nicht dem Individuum zustehe, sondern den Juden als Kollektiv. "Wir sind der Meinung", so Zuckermann, "dass die vielen Individualansprüche zu einem Kollektivanspruch verschmolzen sind, der dem jüdischen Volk als solchem zusteht."⁴⁵ Die Instanz, die diesen Anspruch wahrnehmen könne, sei höchstwahrscheinlich der im Entstehen begriffene jüdische Staat.

⁴¹ Angelika Timm, Alles umsonst? Verhandlungen zwischen der Claims Conference und der DDR über "Wiedergutmachung" und Entschädigung, Berlin 1996, S. 11.

⁴² Leo Zuckermann, Restitution und Wiedergutmachung, in: Weltbühne, 28.4.1948, S. 432.

⁴³ Ebd., S. 432.

⁴⁴ Ebd., S. 431.

⁴⁵ Ebd.

Dieser letzte Punkt allerdings war es, der für die heftigen Reaktionen in der Folgezeit sorgte. Kessler bemerkt zutreffend, daß sich insbesondere die von Zuckermann bereits als Gegner der Rückerstattung identifizierte Justizabteilung des Zentralsekretariats als "Gralshüter der reinen kommunistischen Lehre"⁴⁶ aufführte. In einem Brief an Ulbricht und den Justizminister Fechner warnte der zuständige Abteilungsleiter noch einmal vor der "grosse[n] Gefahr", die im Zusammenhang mit der geplanten Rückgabe von Vermögen verbunden sei. Ein "Wertersatz" für enteignete Großbetriebe oder für im Ausland lebende Juden, wie er von den "Vertretern der jüdischen Vermögensinteressen" und in dem Zuckermann-Artikel propagiert werde, sei nicht hinnehmbar:

Dies würde einen Einbruch in unsere neue sozialistische Ordnung bedeuten, von nicht zu übersehenden Ausmassen und hätte eine enorme finanzielle Belastung unserer zukünftigen Wirtschaft zu Gunsten ausländischer Kapitalisten zur Folge.⁴⁷

Neben der inhaltlichen Ablehnung kennzeichnet diesen Brief auch ein latent antisemitischer Unterton. Der Autor bezog sich in seinem Schreiben auf eine Sitzung, die er mit Julius Meyer, dem Präsidenten der jüdischen Gemeinden in der SBZ, und mit Leo Löwenkopf gehabt hatte. Wenn er aus diesen Vorständen der jüdischen Gemeinden in der SBZ in seinem Brief kurzerhand "Vertreter jüdischer Vermögensinteressen" machte, offenbarte sich eine Haltung, die besagte, beim Thema Wiedergutmachung gehe es "den Juden" eben immer nur ums Geld.

Zuckermann hatte allerdings in der Zwischenzeit mit einem weiteren Schritt die "Flucht nach vorn"⁴⁸ angetreten. In der VVN-Zeitschrift *Unser Appell* veröffentlichte er den Gesetzentwurf und machte damit den derzeitigen Diskussionsstand zur Wiedergutmachung einer breiteren Öffentlichkeit bzw. den interessierten

⁴⁶ Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 166.

⁴⁷ SAPMO-BArch, DY 30/IV/2/2.027/27/31, Bl. 194.

⁴⁸ Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 167.

Kreisen bekannt. Gleichzeitig mochte er wohl hoffen, daß die Veröffentlichung ein Zurückfallen hinter den bisher erreichten Stand unmöglich machen würde.

1.1.5. Der weitere Verlauf der Debatte und die Verabschiedung der VdN-Verordnung im Oktober 1949

Zuckermann seinerseits kam mittlerweile unter einen Druck der jüdischen Interessenvertreter. In einem Schreiben vom 11. Juni 1948 drangen der Präsident der jüdischen Gemeinden in der SBZ, Julius Meyer, und die Vertreter der jüdischen Gemeinde in Thüringen auf die Durchsetzung von zwei für sie sehr wichtigen Punkten: Zum einen sollte die Gültigkeit des thüringischen Wiedergutmachungsgesetzes für die laufenden Verfahren nicht angetastet werden.⁴⁹ Es sei "untragbar", daß laufende Verfahren nun plötzlich anders gehandhabt werden sollten als bisher. Zum anderen baten sie Zuckermann, wegen einer "außerordentlich wichtigen Frage" bei Marschall Sokolowski von der SMAD vorstellig zu werden. Ihr Anliegen: Bei der Verwertung der aufgrund der Befehle 124 und 126 sequestrierten Vermögensobjekte sollten alle ehemals jüdischen Vermögenswerte ausgenommen und "durch das Wiedergutmachungsgesetz nunmehr den Wiedergutmachungsberechtigten zugeführt werden."⁵⁰ Die Ausklammerung des ehemals jüdischen Eigentums aus den Sequestrierungen war ein zentrales Anliegen, das in verschiedenen Besprechungen zwischen SED-Funktionären und jüdischen Repräsentanten immer wieder vorgebracht worden war. Dieser Punkt ging jedoch weit über das hinaus, was sowohl die Hardliner innerhalb der SED als auch der flexiblere Flügel um Merker, Lehmann und Zuckermann den Juden zugestehen wollte. Das Argument für die Position der jüdischen Repräsentanten war allerdings ebenso einfach wie einleuchtend: Es könne nicht sein, so Leo Löwenkopf, "die Juden nun durch Gesetz [durch die SMAD-Sequestrationen, JPS] zum zweiten Male zu enteignen".⁵¹

⁴⁹ Zum thüringischen Wiedergutmachungsgesetz vgl. untern Kap. 3.1.

⁵⁰ SAPMO-BArch, DY 30/IV/2/2.027/27/31, Bl. 201.

⁵¹ Ebd. Bl. 192.

Jedoch sollte genau dies geschehen. Kessler/Peter haben auf den Zusammenhang hingewiesen, daß die fortschreitende Entnazifizierung innerhalb der SBZ, die Hand in Hand ging mit der wirtschaftlichen Ausschaltung der als Nazis zu betrachtenden Personen, in einem Konkurrenz- bzw. Wettlaufverhältnis zu der zu erwartenden Wiedergutmachungsregelung stand. Je weiter die wirtschaftliche Enteignung der "Naziaktivisten und Kriegsverbrecher" fortschritt, desto schwieriger sollte es werden, die einmal geschaffenen Verhältnisse zugunsten jüdischer Alteigentümer wieder umzukehren.⁵² Schwerwiegende gesetzliche Tatsachen schuf die sowjetische Militäradministration durch den Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948. Dieser beendete offiziell die Sequestrierungen und bestätigte die von der Deutschen Wirtschaftskommission vorgelegten Listen der "Monopolisten und anderer Kriegs- und Naziverbrecher" und die Überführung ihres Vermögens in Volkseigentum. Ausdrücklich wurde festgelegt, "dass das Volkseigentum unantastbar"⁵³ war. Damit waren vollendete Tatsachen geschaffen worden, die eine Rückerstattung in Natur⁵⁴ faktisch ausschließen sollten. Auf den Erlaß dieses Befehls ist es unter Umständen auch zurückzuführen, daß eine Verabschiedung des Wiedergutmachungsgesetzes in den Landtagen nicht stattfand, obwohl es ja von der SED-Spitze zur Verabschiedung dorthin geschickt worden war. Daß es hier meist lediglich zu einer Verlagerung in die Ausschüsse kam, war laut Kessler/Peter hauptsächlich auf die Intervention der SMAD zurückzuführen, die eine Umgehung des Befehls Nr. 64 befürchtete.⁵⁵

Es kam jetzt jedoch auch auf Seiten der SMAD zu Aktivitäten in Sachen Wiedergutmachungsgesetz. Sie legte am 14. Oktober 1948 selbst einen Gesetzentwurf zur Wiedergutmachung vor, und im November fanden direkte Gespräche zwischen den maßgeblich beteiligten Deutschen und der SMAD statt. Der sowjeti-

⁵² Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 171.

⁵³ Zentralverordnungsblatt, 21.5.1948.

⁵⁴ Die Rückerstattung in Natur oder "Naturalrestitution" bezeichnet die Rückgabe desselben Gegenstandes, der vormals entzogen wurde. Schließt der Gesetzgeber die Naturalrestitution aus, bleibt ihm noch die Möglichkeit einer Entschädigungszahlung.

⁵⁵ Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 170.

sche Vorschlag zur Wiedergutmachung enthielt – und das war vielleicht das Wichtigste – ein grundsätzliches Bekenntnis zur Rückerstattung von geraubtem Eigentum:

Die Gerechtigkeit fordert es, daß jegliches Vermögen, welches in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus oben genannten Gründen [der "Rasse, Nationalität, Religion, oder politischen Opposition", JPS] fortgenommen worden ist, an die früheren Besitzer zurückgegeben wird, und daß auch die anderen Rechte der Opfer der nazistischen Verfolgung sichergestellt werden.⁵⁶

Außerdem enthielt dieser Vorschlag gegenüber dem bisher vorliegenden Entwurf eine grundlegende Erweiterung: Zwar wurde auch in diesem Entwurf ausdrücklich das in Volkseigentum übergegangene Vermögen von der Rückerstattung ausgenommen. Die vage Aussicht auf eine Entschädigung, wie sie in dem Lehmann/Merker-Entwurf vorgesehen war, wurde hier jedoch explizit bejaht.⁵⁷ Diese Position mußte überraschen. Auf deutscher Seite wurde daraufhin irritiert notiert, daß man für die Entschädigungen wahrscheinlich namhafte Summen aufzubringen habe und daß darüber hinaus durch eine derartige Regelung die "Neubildung bürgerlich-kapitalistischer Elemente"⁵⁸ zu befürchten sei.

Am 15. November 1948 trafen sich die deutschen Vertreter in Karlshorst mit dem Vertreter der Finanzabteilung der SMAD, Prof. Budkow. Von diesem Gespräch liegt lediglich ein nachträglich angefertigtes Gedächtnisprotokoll vor.⁵⁹ Offensichtlich wurden die beiden vorliegenden Entwürfe an diesem Termin nicht explizit diskutiert. Vielmehr drehte sich das Gespräch um das Thema der Wiedergutmachung allgemein und um die möglichen Reaktionen der deutschen Bevölkerung darauf. Die deutsche Seite erwiderte auf diese Frage, zwar sei von

⁵⁶ BArch DQ 2-3321, Bl. 180.

⁵⁷ Ebd., Bl. 181.

⁵⁸ So die Reaktion auf Seiten der DWK. Zit. n. Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 174.

⁵⁹ BArch DQ 2-3321, Bl.74-76. Vgl. zu dem Gespräch auch Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 174/175.

Seiten der Pflichtigen sicherlich mit Widerständen zu rechnen, man sei sich aber sicher, daß "seitens der Arbeiterschaft größtes Verständnis vorliegt." Budkow wies auf die nationale und internationale Bedeutung hin und teilte seinen Gesprächspartner mit, daß in seiner Verwaltung bereits mehrere tausend Briefe von Personen vorlägen, die an der Rückgabe ihres Eigentums interessiert seien. Die wahrscheinlich wichtigste Aussage seitens der SMAD war die grundsätzliche Zustimmung zur Verabschiedung eines Gesetzes. Das Protokoll vermerkt, daß die Wiedergutmachung sich jetzt "ihrer endgültigen Lösung nähert, wenn nicht gar kurz vor dem Abschluss steht, da die SMA stark daran interessiert zu sein scheint."⁶⁰

Aber so sollte es nicht kommen. Ein direkter Kontakt zwischen deutschen Stellen und der SMAD in dieser Frage ist seitdem nicht mehr nachzuweisen. Das plötzlich verloren gegangene Interesse der SMAD an einer Lösung in dieser Frage steht aller Wahrscheinlichkeit nach in Zusammenhang mit der abkühlenden Israel-Politik und dem Beginn der antijüdischen Kampagnen in der Sowjetunion, beginnend mit der Auflösung des jüdischen Antifaschistischen Komitees.⁶¹

Auf deutscher Seite war aufgrund der vielen Änderungsvorschläge aus den Ländern und dem schleppenden Vorankommen in den Länderparlamenten bereits im August entschieden worden, eine zoneneinheitliche Regelung zu verabschieden. Die hierfür kompetente Institution war die Deutsche Wirtschaftskommission (DWK), die zoneneinheitliche Verordnungen erlassen konnte. Für diesen Zweck wurde extra eine Abteilung bei der DWK eingerichtet. Diese Abteilung bekam schließlich im Mai 1949 von Lehmann einen endgültigen

⁶⁰ BArch DQ 2-3321, Bl. 149.

⁶¹ Vgl. Mario Keßler, Die SED und die Juden, S. 55, 56. Den Zusammenhang zwischen dem Wechsel der Israel-Politik bzw. der Politik gegenüber den Juden und dem Ende des sowjetischen Interesses an einer Wiedergutmachungslösung sehen auch Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 175.

Entwurf mit der Aufforderung zugeleitet, ihn dem Sekretariat und Plenum der DWK zur Entscheidung vorzulegen.⁶²

In bezug auf die Rückerstattung war die entscheidende Änderung zu dem bisher vorliegenden Text, daß alle Arten von Entschädigung (wenn eine Rückerstattung nicht möglich sein sollte) einer gesamtdeutschen Regelung vorbehalten sein sollten.⁶³ Angesichts der weit fortgeschrittenen Gründungsvorbereitungen der Bundesrepublik muß dies jedoch bereits als ein Verschieben in weite Ferne gedeutet werden.

Jenny Matern, Abteilungsleiterin in der Hauptverwaltung Arbeit und Sozialfürsorge der DWK,⁶⁴ in deren Verantwortungsbereich die letzten Arbeiten an dem Entwurf fielen, verhinderte jedoch ein schnelles Vorankommen. Sie wies an, den Text vor einer endgültigen Entscheidung noch einmal den an der Wiedergutmachung interessierten Stellen vorzulegen und um Stellungnahmen zu bitten.⁶⁵ Diese Anweisung Materns kann bei rückschauender Betrachtung nur als bewußte Verzögerungs- bzw. Sabotagetaktik aufgefaßt werden. Schließlich war das Gesetz von allen Stellen betrachtet worden. Es lag seit dem Januar des Vorjahres vor, es war durch das Zentralsekretariat abgesegnet worden, aber trotzdem sollte es jetzt noch einmal den administrativen Abteilungen "zur Stellungnahme" vorgelegt werden. Die Kritik dieser Stellen richtete sich insbesondere gegen den nicht ausreichenden Schutz des Volkseigentums und kritisierte die Bevorzugung des "Besitzbürgertums", das im Gegensatz zur Arbeiterklasse von der Regelung profitiere. Auch seien die Grenzen der Wiedergutmachung nicht

⁶² SAPMO-BArch, DY 30/IV/2/2.027/27/32, Bl. 15, Schreiben Lehmanns vom 14.5.1949. Der Gesetzentwurf: ebd., Bl. 23-36.

⁶³ Ebd., Bl. 30.

⁶⁴ Baumgartner/Hebig, Biographisches Handbuch, Bd. 2, S. 518. Jenny Matern war die Ehefrau von Herman Matern (vgl. Fußnote 19 im Exkurs zu Paul Merker). Sie hatte diese Position von 1948 bis 1949 inne.

⁶⁵ BArch, DQ 1-3089, Bl. 493.

klar genug definiert. Die Justizverwaltung ging sogar so weit, fast alle Paragraphen bezüglich der Rückerstattung zu streichen.⁶⁶

Auch diese Hürde der nochmaligen Stellungnahmen wurde schließlich genommen. Die Einwände waren jedoch zu berücksichtigen und wurden im Büro Lehmann in den Verordnungstext eingearbeitet.⁶⁷ Allerdings war mit der am 2. August 1949 vorliegenden Fassung nur noch ein Torso der ursprünglichen Regelungen übriggeblieben. Bereits der Titel der Verordnung machte die Haupteinschränkung gleich sichtbar: "Verordnung über die Anerkennung, Versorgung und Entschädigung der VdN".⁶⁸ In den Genuß der Regelungen konnten also nur noch die als Verfolgte des Naziregimes offiziell anerkannten Personen kommen. Auch die Rückerstattungsregelungen waren nun kaum noch als solche zu erkennen. Hatte es in dem der DWK von Lehmann ursprünglich zugeleiteten Entwurf noch einen Abschnitt "Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände" gegeben, so hieß dieser Abschnitt nun "Schadenabgeltung". Die ursprünglich vorgesehene Wiedergutmachungskommission, deren Aufgabe es sein sollte, die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an die ehemaligen Eigentümer "beschleunigt durchzuführen", gab es nun gar nicht mehr.⁶⁹ Das Wort Rückerstattung kam in dem ganzen Text nicht mehr vor, stattdessen war nur im §20 der Verordnung davon die Rede, daß der jetzige Besitzer zur "Herausgabe" (hier ließe bei der mittlerweile erreichten Verwässerung des Entwurfes sich auch fragen: an wen, den Staat oder den ehemaligen Eigentümer?) verpflichtet sei.⁷⁰

All dies ließ nichts Gutes erwarten. Der Entwurf wurde dem Präsidium und Plenum der DWK zur Entscheidung vorgelegt, wahrscheinlich auch der

⁶⁶ SAPMO-BArch, DY 30/IV/2/2.027/27/32, Bl. 65, 66, 79. Vgl. hierzu Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 178, 179.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ SAPMO-BArch, DY 30/IV/2/2.027/27/32, Bl. 96.

⁶⁹ Der Lehmann-Entwurf vom 2.8.1949: SAPMO-BArch, DY 30/IV/2/2.027/27/32, Bl. 29 u. 30, § 30; DWK-Fassung: ebd., insbesondere Bl. 101.

⁷⁰ Ebd., Bl. 103.

SMAD.⁷¹ Am 5. Oktober 1949 erging schließlich die "Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes"⁷², zwei Tage später erfolgte die offizielle Gründung der DDR. In der genannten Verordnung war von Rückerstattung und Eigentumsfragen nicht mehr die Rede. Die Verordnung beinhaltete ausschließlich soziale Maßnahmen wie die Sicherung der Grundversorgung, der Sozialversicherung, die Gewährleistung von Rente und Wohnung, die Sicherung der medizinischen Versorgung sowie die Integration in die Arbeitswelt. Das waren ohne Zweifel alles äußerst wichtige Punkte, gerade in der damaligen Situation der Nachkriegszeit. Der Bereich jedoch, um den so lange und intensiv gerungen worden war, die Rückerstattung "arisierter" Eigentums, blieb ein Feld, für das es in der DDR keine spezielle rechtliche Regelung geben sollte. Damit wurden die Besitzverhältnisse, so wie sie zu diesem Zeitpunkt waren, festgeschrieben. Den ehemaligen jüdischen Eigentümern war der Weg zu ihrem Vermögen verschlossen, und es sollte weitere 40 Jahre dauern, bis sich dieser Zustand änderte.⁷³

Was war geschehen? Warum wurde selbst der bescheidene Rest der Verordnung, der Aussagen zur Rückerstattung enthielt, nicht zu einem DDR-weiten Gesetz? Sichere Antworten hierauf gibt es nicht. Es gibt allerdings einige Hinweise bzw. Tendenzen, die eine plausible Begründung möglich machen.

Kessler/Peter benennen zwei Hauptgründe. Sie verweisen auf den immer stärker werdenden Trend zur Einsparung im Interesse einer volkswirtschaftlichen Stabilisierung. Darum, so die Autoren, seien alle Regelungen in bezug auf die Entschädigung von Vermögenswerten, die sich in der öffentlichen Hand befanden, nicht verwirklicht worden. Die Kosten für derartige Entschädigungen

⁷¹ BArch, DQ 1-3089, Bl. 493.

⁷² Vgl. oben, Kapitel IV. **Error! Reference source not found.**

⁷³ Auf die Problematik, daß auch im Rahmen der VdN-Versorgung immer das Konfliktfeld der "Kämpfer gegen den Faschismus" (politischer Widerstand) und "Opfer des Faschismus" (in erster Linie Juden) sowie der schwierigen Anerkennungskriterien gegeben war, wobei die "Opfer" hierarchisch stets unter den "Kämpfern" angesiedelt waren, soll hier nur verwiesen werden. Vgl. Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 199 ff. sowie Hartewig, Zurückgekehrt, S. 300-312.

scheint man sehr ernst genommen zu haben und hier die Interessen der jüdischen Alteigentümer zugunsten der Haushaltssanierung geopfert zu haben.⁷⁴

Zusätzlich kam noch ein politisch-taktisches Motiv hinzu, nämlich die Rücksichtnahme auf weite Kreise der Bevölkerung, die man zur Schaffung der Nationalen Front, jener an die SED angebotenen Massenorganisation, die die kleinen NSDAP-Parteigenossen, ehemalige Wehrmachtsangehörige und Parteigänger eines "altbürgerlichen Lagers" einbinden sollte, für notwendig hielt.⁷⁵ Der VVN-Vorsitzende Kuhn äußerte auf einer VVN-Tagung, es sei "des Öfteren diskutiert worden, ob es im Hinblick auf die politische Situation in der Ostzone opportun sei, das Gesetz zu verabschieden, oder ob man, mit Rücksicht auf die Nationale Front, bei den ehemaligen Nazis auf Widerstand stößt, wenn das Gesetz zur Betreuung der OdFs kompakt verabschiedet wird".⁷⁶ Die Kessler/Peter schließen daraus, durchaus überzeugend:

Die Wiedergutmachung wurde der Rücksichtnahme auf die Nationale Front geopfert [...]. Insofern war der Verzicht auf die wirtschaftliche Wiedergutmachung ein Glied in jener Kette von Signalen in Richtung der vielen ehemaligen "kleinen" Nazis und Nazianhänger in der SBZ/DDR [...]. Eine Wiedergutmachung, die zu deren Lasten in bestehende Eigentumsverhältnisse eingriff und solcherart für erneute Unruhe sorgte, konnte dabei nur stören.⁷⁷

Das Argument scheint plausibel, da gerade im Sommer 1949 die Schaffung der Nationalen Front unter Führung der SED als die vordringlichste Aufgabe gesehen wurde, wollte man doch die Einreihung der DDR in die "Volksdemokratien" des sowjetischen Lagers erreichen.⁷⁸ Hinzu kam, daß es kaum jemanden innerhalb der SED gab, dem die Rückerstattung tatsächlich am Herzen lag, man sich also leicht von ihr trennen konnte. Die Aufgabe dieses Teils der Wiedergutma-

⁷⁴ Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 180.

⁷⁵ Vgl. Dietrich Staritz, Geschichte der DDR. Erweiterte Neuauflage, Frankfurt 1996, S. 28, 32.

⁷⁶ Zit. nach Kessler/Peter, Wiedergutmachung im Osten, S. 181.

⁷⁷ Ebd., S. 182.

⁷⁸ Siehe Staritz, Geschichte der DDR, S. 28, 33.

chung fiel daher außerordentlich leicht. Dies auch deshalb, weil man auf die OdF-Verordnung hinweisen konnte, die weitreichende Unterstützungen für die anerkannten Naziopfer bereithielt. So ließ sich argumentieren, daß nicht in der Reinstallation von Privateigentum, sondern im Aufbau eines wahrhaftig demokratischen Staates, der das Wiedererstarken des Nationalsozialismus ausschließe, die wirkliche Wiedergutmachung entstehe.

Eine andere Frage, über die hier nur gemutmaßt werden kann, ist die Rolle der Sowjetunion. Es steht außer Frage, daß eine Entscheidung von derartiger Tragweite nicht ohne Konsultation der SMAD in Karlshorst fallen konnte. Ob vielleicht sogar die Anweisung zur Streichung der Rückerstattungsregelungen aus Karlshorst kam, ist in Anbetracht der inzwischen angelaufenen antisemitischen Kampagne in der Sowjetunion und der neuorientierten Israel-Politik möglich, läßt sich aber nicht nachweisen.

Daneben läßt sich festhalten, daß die Rückerstattung jüdischen Eigentums von den obersten Stellen der SED nie wirklich gewollt war. Von Beginn an haftete der Rückerstattung das "Odium der Restitution kapitalistischer Eigentumsverhältnisse" an.⁷⁹ Am besten kommt dies in einem Walter Ulbricht zugeschriebenen Zitat zum Thema Restitution zum Ausdruck:

Kommt gar nicht in Frage. Wir bauen hier unseren Staat, und da die Opfer des Faschismus die entscheidenden Träger des Faschismus sind, wäre es doch lächerlich, wenn sie sich selbst eine Wiedergutmachung zahlen wollten. Und die Juden? Nun, wir waren immer gegen die jüdischen Kapitalisten genauso wie gegen die nichtjüdischen. Und wenn Hitler sie nicht enteignet hätte, so hätten wir es nach der Machtergreifung getan.⁸⁰

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß es unter den Rahmenbedingungen des Aufbaus eines sozialistischen deutschen Alternativstaates außerordentlich

⁷⁹ Constantin Goschler, *Paternalismus und Verweigerung. Die DDR und die Wiedergutmachung für jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus*, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* (2), 1993, S. 93-117, S. 102.

⁸⁰ Dies soll Ulbricht gegenüber Leo Bauer geäußert haben. Vgl. Hartewig, *Zurückgekehrt*, S. 275.

schwierig war, die jüdischen Wiedergutmachungsinteressen durchzusetzen. Den Befürwortern einer derartigen Regelung wie Merker, Zuckermann und Lehmann fehlte es an politischer Durchsetzungskraft. Vor allem war ihre Position deshalb schwach, weil sie sich während der Diskussion in einer schwierigen Spagat-Situation befanden: Auf der einen Seite sollte der Idee der Wiedergutmachung gedient sein, auf der andern Seite wollte man eine "neue Ordnung" verwirklichen und mußte sich gegen den Vorwurf zur Wehr setzen, "kapitalistische" Interessen zu vertreten. Durch die betonte Abgrenzung von der "kapitalistischen Wiedergutmachung" des Westens baute man jedoch einen argumentatorischen Abwehrdamm auf, der sich im Verlauf der Diskussion immer weiter verstärkte und die Berechtigung zur Rückerstattung schließlich ganz negierte. Für die "Gralshüter des Kommunismus", die Hardliner eines (privat-) besitzlosen Sozialismus, war es natürlich nicht schwer, gegen eine Rückerstattung zu argumentieren. Der Verweis auf die Notwendigkeit des Aufbaus des neuen Staates und die damit verbundene Notwendigkeit des Zurücktretens von "Partikularinteressen" fiel ihnen besonders leicht. Die Argumentation der Rückerstattungsgegner konnte sich jedoch erst später, nachdem die Situation sich gesetzt hatte, weiter herausbilden. Sie findet sich in zahllosen administrativen Schriftwechseln und auch in der unten diskutierten Promotionsschrift von Wolfgang Vogel wider.

1.1.6. Die VdN-Verordnung als Ausdruck des "sozialfürsorgerischen" Wiedergutmachungsansatzes der DDR

Warum kam es letztlich zu keiner Gesetzgebung, welche die Rückgabe von "arisiertem" und enteignetem Eigentum einschloß? Um die Haltung der DDR bzw. der sie steuernden SED hier zu verstehen, muß auf einen wichtigen Aspekt hingewiesen werden, in dem das grundlegend andere Verständnis der DDR zum Thema Wiedergutmachung deutlich wird. Die DDR machte geltend – und dies nicht ganz zu Unrecht – daß sie durchaus Wiedergutmachung leistete. Aus ihrer Sicht tat sie dies an zwei wesentlichen Stellen: Einmal in Form von

Reparationsleistungen an die UdSSR, die nach ihrem Verständnis Wiedergutmachungsleistungen waren. Diese Zahlungen und Abgaben verlangten der DDR das äußerste ab und brachten sie nicht selten an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit bzw. überbeanspruchten ihre Kräfte an vielen Punkten. Der zweite wesentliche Wiedergutmachungsansatz aus Sicht der DDR ist die oben genannte VdN-Verordnung, die im Oktober 1949 verabschiedet wurde. Die in ihr enthaltenen Leistungen gegenüber den anerkannten "Opfern des Faschismus" stellen das Hauptargument für die Position der DDR dar, bei ihr wäre die Wiedergutmachung tatsächlich durchgeführt worden: Wer in der DDR lebte und KZ-Haft, Deportation oder Diskriminierungen durch die sogenannten Nürnberger Gesetze geltend machen konnte, wurde in einem für die damalige Zeit großzügigem Maße mit Hilfestellungen versorgt und konnte auf die dauernde Solidarität des Staates bauen.⁸¹

An der VdN-Verordnung wird das grundlegende Verständnis deutlich, auf dem die DDR ihre Wiedergutmachungsleistungen aufbaute und das sich grundsätzlich von der in den Westzonen praktizierten Konzeption unterschied: Es zeigte sich hierin eine Haltung, die eine individualisierte Wiedergutmachung, die sich an den durch den Einzelnen erlittenen Leiden oder finanziellen Verlusten orientierte, ablehnte. Wichtig war die Verfolgung an sich, die sich in den kollektiv erlittenen Verfolgungsformen wie z.B. KZ-Haft, manifestierte. Durch die VdN-Verordnung machte die DDR deutlich, daß sie eine sozialfürsorgerische Verantwortung des Staates gegenüber den "Opfern des Faschismus" wahrnahm, die aber allen Opfern im gleichen Maße zukommen sollte. Materiell drückte sich dies durch die in der Verordnung vorgesehen Leistungen wie dem Anspruch auf Sonderrenten, medizinische Versorgung, Wohnraum etc. aus. Dies ging konform mit dem Ziel der SED, diese Gruppe an sich zu binden und in den aufzubauenden Staat zu integrieren. Zutreffend hat Hartewig hierzu bemerkt: "Das

⁸¹ Vgl. zu den Leistungen gegenüber den anerkannten OdF Kessler/Peter, S. 191.

Gebot der Stunde lautete sozialpolitische Fürsorge, Auszeichnung und Integration in die Aufbaugesellschaft."⁸²

Will man die Verweigerung der Rückerstattung verstehen, so ist darauf hinzuweisen, daß sich die DDR als ein explizit dem Sozialismus verpflichteter und gleichzeitig antifaschistischer Staat hier in einem ideologischen Dilemma befand. Auf der einen Seite war die unbestrittene Tatsache der Verfolgung und Beraubung der Juden in Deutschland, auf der anderen Seite jedoch die Zielvorstellung eines sozialistischen Staates, der die in der bürgerlichen Gesellschaft herausragende Bedeutung des Privateigentums gänzlich negierte. Letztlich mußte der zweite Aspekt siegen, denn die SED konnte – wollte sie ihrer Leitideologie treu bleiben – eine an den Normen des Privateigentums ausgerichtete Wiedergutmachung nicht zulassen. Zu stark war das Ziel, die bürgerliche Gesellschaft, die nach Lesart damaliger Marxisten den Nationalsozialismus hervorgebracht hatte, zu überwinden und einen Gegenentwurf zu gestalten. Eine Partei wie die SED, die sich die Vergesellschaftung der Produktionsmittel auf die Fahnen geschrieben hatte konnte Eigentumsrückgaben, auch wenn sie sich auf Enteignungen durch ein Unrechtsregime bezogen, nicht zulassen. Großen Teilen der Partei (jenen, die sich in diesem Konflikt dann durchsetzen sollten), erschien es widersinnig, in einer Phase die dem Aufbau des Sozialismus in einem neuen Staat gewidmet war, private Eigentumsverhältnisse wiederherzustellen, mochten die Ursachen des Vermögensentzuges in der NS-Zeit auch noch so "bedauerlich" gewesen sein. Zudem bot die getroffene Grundsatzentscheidung auch eine sichtbare Möglichkeit der programmatischen Abgrenzung von der Bundesrepublik. Diese war ja gerade dabei, mit der Wiederherstellung der "alten" Besitzverhältnisse gerade jene kapitalistischen Gesellschaftsformen wieder zu installieren, die nach SED-Lesart zur Entstehung des Nationalsozialismus geführt hatten.

Diese Position der SED ist aus heutiger Sicht zwar nur noch sehr schwer nachzuvollziehen, sollte aber dennoch als Ansatz wahrgenommen und gewürdigt

⁸² Hartewig, Zurückgekehrt, S. 312.

werden, der sich an eben anderen Wertvorstellungen, als denen einer bürgerlichen Gesellschaft, die auf dem Primat des Privateigentums aufbaute, orientierte. Gleichzeitig ist jedoch zu hervorzuheben, daß dieser "andere" Ansatz, gerade in seiner ideologischen Begründung und den tatsächlichen Leistungen die daraus resultierten, vollkommen an den Erwartungen der betroffenen Opfer des Nationalsozialismus vorbeiging und die Hoffnungen vieler enttäuschte, die von der DDR "Gerechtigkeit" und konkrete Hilfe aus einer aktuellen, meist wirtschaftlich äußerst bedrängten Notsituation erwarteten. Aus deren Sicht wäre die Rückgabe ihres Eigentums der entscheidende erste Schritt dazu gewesen.

1.2. Exkurs: Paul Merkers Position in der Wiedergutmachungsfrage und sein Schicksal als "zionistischer Agent"

Paul Merker gehörte bereits in der Vorkriegszeit zu den Führungspersönlichkeiten der KPD. Ursprünglich Mitglied der USPD, war er seit 1928 Mitglied im Zentralsekretariat der KPD, dem engsten Führungskreis der Partei. Wegen extrem linker Positionen wurde er zwar wieder aus diesem Gremium ausgeschlossen, wurde aber weiter mit verantwortungsvollen Aufgaben betraut. Zwischen 1936 und 1939 leitete er zusammen mit Walter Ulbricht und Franz Dahlem das Auslandssekretariat der KPD in Paris.⁸³ Bei Kriegsbeginn ging er nicht wie viele andere KPD-Funktionäre nach Moskau ins Exil, sondern nach Mexiko. Dort gehörte er zusammen mit Leo Zuckermann zu einer rund 60 Personen zählenden Gruppe deutscher Kommunisten.⁸⁴ Bereits 1942 hatte sich Merker von dort aus offen für eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Juden ausgesprochen. Daneben trat er dafür ein, den nach Deutschland zurückkehrenden Juden die Rechte einer nationalen Minderheit einzuräumen. Der Bildung eines jüdischen Nationalstaates stand er positiv gegenüber. Paul Merker und Leo Zuckermann kehrten nach dem Krieg nach Deutschland zurück und

⁸³ Jeffrey Herf, Antisemitismus in der SED, S. 637.

⁸⁴ Kießling, Paul Merker in den Fängen der Sicherheitsorgane, S. 11. Vgl. zu diesem Komplex auch: Mario Kessler, Die SED und die Juden, S. 85-99.

übernahmen wichtige Positionen innerhalb der SED: Merker war Mitglied des Politbüros, Zuckermann wurde zum Leiter der Staatskanzlei des SED-Vorsitzenden und DDR-Präsidenten Wilhelm Pieck. Beide waren maßgeblich darum bemüht, das geplante Wiedergutmachungsgesetz Wirklichkeit werden zu lassen und exponierten sich stark durch das Engagement für die jüdischen Interessen. Sowohl Merker als auch Zuckermann wurden seit 1950 zunächst aus ihren politischen Positionen entfernt, später wurden sie von der SED als "Agenten des Kapitalismus" denunziert. Während Merker nach 1952 insgesamt vier Jahre in Haft saß, gelang Zuckermann kurz vor der Verhaftung durch die Staatssicherheit die Flucht nach West-Berlin, von wo aus er wieder nach Mexiko ging.

Laut Jeffry Herf war Paul Merker das einzig führende Mitglied der KPD/SED, das sich intensiv mit dem Schicksal der Juden auseinandergesetzt hatte und den Umgang mit den Juden "ins Zentrum kommunistischer Theorie und Praxis setzen wollte". Seine "leidenschaftlichen und auch heute noch bewegenden und lesenswerten Schriften",⁸⁵ die er insbesondere als politischer und intellektueller Kopf der mexikanischen KPD-Exilantengruppe – unabhängig von den in Moskau sitzenden Kommunisten um Walter Ulbricht – schrieb, sollten allerdings die "Beweisstücke" der 1950 gegen ihn anlaufenden Verleumdungs- und Hetzkampagne werden.

Bereits 1942, auf dem Höhepunkt der deutschen Expansion, bezog Paul Merker in dem Artikel "Hitlers Antisemitismus und wir" Stellung zur Wiedergutmachung des den Juden zugefügten Unrechts. Die Position, die er hier vertrat, wies ihn als weitsichtigen Politiker aus, der den Versuch von Wiedergutmachung als die notwendige Grundlage eines neuen, demokratischen Deutschlands betrachtete. Der Artikel begann mit einem hohen Maß an Empathie für die jüdischen Opfer: "Wenn alle deutschen Flüsse Tinte und alle deutschen Wälder Federstiele wären, so würden sie nicht ausreichen, um die unzähligen Verbrechen zu beschreiben, die der Hitlerfaschismus gegen die jüdische Bevölkerung begangen

⁸⁵ Jeffry Herf, Antisemitismus in der SED, S. 636.

hat." Das deutsche Volk, so Merker, habe "eine drückende Verantwortung auf sich geladen",⁸⁶ denn es habe sich dieser Entwicklung nicht entgegengestellt. Es war mehr der Tonfall seines Artikels als die im Kern orthodoxe Analyse der "Arisierungen" und des deutschen Antisemitismus, die auf die damaligen Leser den größten Eindruck ausübte.⁸⁷ Ausführlich geht er auf die Verfolgung der Juden und auch auf die "Arisierungen" und Enteignungen ein, die, wie er es sah, "die deutschen, 'arischen' Monopolisten wie Thyssen, Krupp, Voss" etc. in Schlüsselpositionen brachte und Geld in die deutschen Kriegskassen spülte. Durch gezielte Propaganda seien große Teile der Bevölkerung ebenfalls gegen die Juden eingenommen gewesen: Kleinbürger, große Teile der Bauernschaft, aber eben auch "politisch zurückgebliebene [...] proletarische [...] Schichten".⁸⁸ Nicht zuletzt durch den entfesselten Antisemitismus in Deutschland und durch die Verbrechen an den Juden habe der jüdische Nationalismus eine erhebliche Stärkung erfahren. Die Schaffung eines jüdischen Nationalstaates sei daher eine der großen außenpolitischen Fragen der kommenden Friedenszeit, die "ungeachtet aller bisherigen Prinzipien, Erwägungen und Vorurteile [...] ernstlich behandelt werden"⁸⁹ müsse. Unter anderem sollte es speziell diese Äußerung sein, die Merker 10 Jahre später den Vorwurf eintrug, ein Agent jüdischer Zionisten zu sein. Daneben sprach er sich dafür aus, Antisemitismus zum Staatsverbrechen zu erklären und die Verantwortlichen der Judenverfolgung auf strengste (er forderte hohe Haftstrafen oder die Todesstrafe) zu bestrafen und deren Vermögen einzuziehen.⁹⁰

In bezug auf die wirtschaftlichen Schäden schließlich forderte er, daß diese "im Rahmen der eingeschlagenen wirtschaftlichen Ordnung wieder gutgemacht" werden. Der hier zu erkennende Vorbehalt ließ bereits erkennen, daß eine neue

⁸⁶ Merker, Hitlers Antisemitismus, S. 9.

⁸⁷ Vgl. Gerd Koenen, Stalins letzter Wahn. Paul Merker und der geplante Ost-Berliner Schauprozeß, in: FAZ, 7.3.1998.

⁸⁸ Merker, Hitlers Antisemitismus, S.10.

⁸⁹ Ebd., S. 11.

⁹⁰ Ebd.

– sozialistische – Wirtschaftsordnung dem Umfang der Rückerstattungen höchstwahrscheinlich Grenzen setzten würde. Merker präzisierte in einem späteren Artikel im Jahr 1944, daß "Riesenvermögen" wohl nicht zurückgegeben werden sollten. Weiter führt er jedoch aus:

Aber die jüdischen Multimillionäre waren an der Zahl gering. Die große Mehrheit unserer jüdischen Mitbürger waren Ärzte, Wissenschaftler, Juristen, Kaufleute, Handwerker, Arbeiter und Bauern. Ihnen kann ihr geraubtes Gut zurückgegeben und ihre Existenz wieder hergestellt werden. Dazu wird ein kommendes demokratisches Deutschland in der Lage sein, ebenso wie zur Entschädigung der deutschen Juden, die nicht wieder nach Deutschland zurückkehren oder die nach dem Krieg Deutschland verlassen wollen.⁹¹

Mit dieser Aussage präzisierte Merker noch einmal die Vorstellung von 1942, daß auch all diejenigen Juden eine Entschädigung für ihre Vermögensverluste erhalten sollten, die nicht vorhatten, wieder in Deutschland zu leben. Insbesondere diese Forderung sollte später bei den Planungen für ein DDR-Wiedergutmachungsgesetz nicht mehr durchzusetzen sein. Gleichzeitig war die Vorstellung, daß die Nichtrückkehrer nur eine Entschädigung erhalten, nicht jedoch in den Genuß einer Rückgabe ihrer Vermögenswerte kommen sollten, doch eine weitgehende Einschränkung gegenüber den Ansprüchen der jüdischen Seite. Diese Vorstellung Merkers blieb weit hinter dem zurück, was jüdische Interessenvertreter nach dem Krieg forderten. In den Rückerstattungsgesetzen, die später in den Westzonen in Kraft treten sollten, und auch in dem die Rückerstattung regelnden Vermögensgesetz der wiedervereinigten Bundesrepublik war die Frage der Rückkehr oder Nichtrückkehr bzw. des Wohnsitzes völlig irrelevant.

Der Wille zur bestmöglichen Wiedergutmachung wird bei Merker jedoch noch an einem anderen Programmpunkt sichtbar, der in dieser Form von niemandem sonst in die Diskussion gebracht wurde. Merker forderte, daß die Rückkehr der

⁹¹ Paul Merker, Brief an einen Freund, in: Freies Deutschland/Alemania Libre, 5/1944, S. 6-8, S. 8.

Juden nach Deutschland oder auch die Immigration in ein Land freier Wahl auf Kosten des deutschen Staates erfolgen sollte.⁹² Dies war mehr als eine bloße Geste der Versöhnung. Es war auch die Anerkennung der Tatsache, daß die Juden Deutschland unfreiwillig verlassen mußten und die Ausreise in der Regel nicht in ein Wunschland, sondern in das Land erfolgte, das bereit war, Flüchtlinge aufzunehmen. Die meisten der aus Deutschland geflohenen Juden lebten zudem in wirtschaftlich bedrängten Verhältnissen. Der Staat, der dieses zu verantworten hatte, sollte nun zumindest die Kosten für eine Rückkehr oder Weiterwanderung bezahlen. In der Tat wäre so eine Regelung auch für die wirkungsvolle Durchsetzung von Rückerstattungsansprüchen wichtig gewesen. Häufig waren in den Rückerstattungsverfahren der Bundesrepublik in den 40er und 50er Jahren insbesondere die weite Distanz vieler Antragsteller von Deutschland und die hohen Reisekosten ein wesentliches Hemmnis für den Erfolg.

Nach dem Krieg kehrte Merker nach Deutschland in die sowjetisch besetzte Zone zurück. Dort traf er laut Koenen "bereits auf einen festen Block der Moskauer Rückkehrer, die sich bereits an der Macht festgesetzt hatten und in ihm einen – potentiell populären – Rivalen witterten." Die Rückkehr in Zentralkomitee und Politbüro sei ihm jedoch "nicht zu verwehren" gewesen.⁹³ Seine Position zur jüdischen Frage ließ Merker jedoch bald in Konflikt mit den eigenen Genossen geraten. Neben seinen Aktivitäten für das geplante Wiedergutmachungsgesetz waren es sein Eintreten für ein Werben um die jüdischen Rückkehrer und seine Stellung zum israelischen Staat, die für ihn problematisch wurden. Sein Artikel "Der Krieg in Palästina", in dem er sich klar auf die Seite des entstehenden jüdischen Staates stellte, war, wie Jeffrey Herf schreibt, "höchst unzeitgemäß"⁹⁴. Schließlich war die Unterstützung Israels 1948 zwar noch opportun. Um die

⁹² Merker, Hitlers Antisemitismus, S. 11.

⁹³ Gerd Koenen, Stalins letzter Wahn.

⁹⁴ Vgl. Jeffrey Herf, Antisemitismus in der SED, S. 638; Paul Merker, "Der Krieg in Palästina", SAPMO-BArch, Nachlaß Paul Merker, 102/45.

Jahreswende jedoch änderte die Sowjetunion ihre Politik gegenüber Israel. Offene Parteinahme für die jüdische Sache im Nahen Osten war von diesem Zeitpunkt an ein gefährlicher Standpunkt.

Als Resultat dieses Konfliktpotentials wurde Merker im Jahr 1950 schließlich entmachtet. Die erste "Säuberungswelle", die nach der Abspaltung Tito-Jugoslawiens vom Ostblock und dem Ausbruch des Kalten Krieges durch die kommunistischen Parteien lief, betraf in erster Linie die Westimmigranten, also jene, die in der NS-Zeit nicht in die Sowjetunion, sondern in westliche, "kapitalistische" Staaten geflohen waren. Sie stand im Zusammenhang mit der Verhaftung des amerikanischen Kommunisten Noel Field in Prag im Jahr 1948, der propagandistisch zum amerikanischen Superspion aufgebaut wurde und eine wichtige Figur im Prozeß gegen den ungarischen Kommunistenführer Rajik war. Rajik wurde im Herbst 1949 verurteilt und hingerichtet.⁹⁵ Paul Merker – so wollten es die SED-Strategen und vor allem Moskau – sollte die Person sein, anhand der man einen deutschen Schauprozeß nach sowjetischem bzw. ungarischem Muster durchführen wollte.⁹⁶ Im September 1950 erfolgte durch ZK-Beschluß die öffentliche Enthebung Merkers aus allen Ämtern und der Ausschluß aus der SED. In dem Beschluß war jedoch lediglich von Spionage die Rede, noch hatte sich kein antisemitischer Unterton in die Anklagen gegen Merker gemischt. Dieser kam 1952, nach seiner Verhaftung hinzu. Losgelöst von allen politischen Funktionen aber ohne strafrechtliche Sanktionen hatte die SED-Führung Merker die letzten zwei Jahre in der Provinz in Luckenwalde leben lassen. Nun, am 3. Dezember 1952 wurde er festgenommen und erst 1956 wieder freigelassen.⁹⁷

Paul Merkers Verhaftung stand im direkten Zusammenhang mit dem am 20. November 1952 begonnenen Schauprozeß gegen den Generalsekretär der tsche-

⁹⁵ Zu den Schauprozessen sei hier auf einen aktuellen Band hingewiesen: Hermann Weber/Ulrich Mählert (Hg.), Terror. Stalinistische Parteisäuberungen 1936-1953, Paderborn 1998. Darin insbesondere: Ulrich Mählert, "Die Partei hat immer recht!" Parteisäuberungen als Kaderpolitik in der SED (1948-1951), S. 351-457 sowie Hermann Weber, Schauprozeßvorbereitungen in der DDR, S. 459-485.

⁹⁶ Vgl. Gerd Koenen, Stalins letzter Wahn.

choslowakischen KP, Slansky, und 13 Mitangeklagte. Sie alle waren Veteranen der Kommunistischen Bewegung, hatten in Spanien gekämpft, Konzentrationslager überlebt und in Gefängnissen gesessen. Außerdem waren sie – und dies wurde in der linientreuen Berichterstattung über den Prozeß besonders hervorgehoben – größtenteils Juden. Parallel zum Prozeß gegen Slansky wurde in der UdSSR ein angebliches Mordkomplott jüdischer Ärzte gegen die sowjetische Staatsführung aufgedeckt. Tagtäglich war in der *Prawda* und im Neuen Deutschland von "wurzellosten Kosmopoliten" und "Helfershelfern des Zionismus" die Rede.⁹⁸ Die Zeit um 1952/53 ist daher als Höhepunkt der antijüdischen Kampagne in den von der UdSSR kontrollierten Staaten anzusehen. Der Prager Prozeß endete mit der Hinrichtung der meisten Angeklagten, darunter des Hauptangeklagten Slansky.⁹⁹

Daß für Paul Merker Gefahr drohte, war spätestens von dem Augenblick an klar, als einer der Angeklagten aussagte, er habe sich dem Auftrag Slanskys gemäß mit dem "deutschen Trotzlisten Merker in Verbindung gesetzt."¹⁰⁰ Zu dieser Zeit war die Bezeichnung als "Trotzkist" im wesentlichen ein Synonym für politische Opposition zu Stalin und zur KPdSU – öffentlich gemacht, bedeutete sie Lebensgefahr für den Betroffenen. Die SED-Parteiführung nutzte den Ausgang des Prager Prozesses, um eine Generalabrechnung mit Paul Merker vorzunehmen. Sie verabschiedete per ZK-Beschluß vom 20. Dezember 1952 ein von Hermann Matern¹⁰¹ verfaßtes Pamphlet, das sie "Lehren aus dem Prozess gegen das Verschwörerzentrum Slansky" nannte und am 5. Januar 1953 im *Neuen*

⁹⁷ Zu dem gesamten Komplex sehr ausführlich: Kießling, Paul Merker in den Fängen der Sicherheitsorgane.

⁹⁸ Vgl. Gerd Koenen, *Stalins letzter Wahn*.

⁹⁹ Vgl. Gerd Koenen, *Utopie der Säuberung. Was war der Kommunismus?* Berlin 1998, S. 364.

¹⁰⁰ Wolfgang Kießling, Paul Merker in den Fängen der Sicherheitsorgane, S. 6.

¹⁰¹ Matern war einer der einflußreichsten Spitzenpolitiker der SED und gehörte dem Parteivorstand bzw. ZK von 1946 bis 1971 an, ab 1950 war er Mitglied des Politbüros. Er leitete ab 1948 die Zentrale Parteikontrollkommission der SED (ZPKK), die die Partei von Abweichlern "säubern" sollte. Vgl. Baumgartner/Hebig, *Biographisches Handbuch*, Bd. 2, S. 518.

Deutschland veröffentlichte.¹⁰² Diese Schrift, die "in Ton und Stil den Gerichtsreden des Anklägers Wyschinski während der Moskauer Prozesse vor 1939 entsprach",¹⁰³ setze die seit 1948/49 eingeschlagene Stoßrichtung der KPdSU fort: antizionistisch, antikosmopolitisch, im Kern antijüdisch. So war in dem Papier zu lesen:

Von besonderer Bedeutung im Prozeß gegen die Slansky-Bande waren die Enthüllungen über die verbrecherische Tätigkeit der zionistischen Organisationen. Unter jüdisch-nationalistischer Flagge segelnd, getarnt als zionistische Organisation und als Diplomaten der amerikanischen Vasallenregierung Israels, verrichten diese amerikanischen Agenten ihr Handwerk. [...] Die zionistische Bewegung hat nichts gemein mit den Zielen der Humanität und wahren Menschlichkeit. Sie wird beherrscht, gelenkt und befehligt vom USA-Imperialismus, dient ausschließlich seinen Interessen und den Interessen der jüdischen Kapitalisten.¹⁰⁴

Paul Merker wird im folgenden über mehrere Seiten hinweg beschuldigt, ein "Agent" eben dieses Zionismus zu sein. Hierbei wurde ihm ganz besonders seine Exilzeit in Mexiko und die in *Freies Deutschland* veröffentlichten Artikel vorgeworfen. Die Zeitschrift habe sich insbesondere unter seinem Einfluß immer mehr zu einem Publikationsorgan entwickelt, das sich der "Verteidigung der Interessen zionistischer Monopolkapitalisten"¹⁰⁵ verschrieben habe: Wenn Merker beispielsweise den Fall des Bankhauses Warburg als einen Fall von Raub jüdischen Eigentums nenne, mache er klar, auf wessen Seite er stehe:

¹⁰² Lehren aus dem Prozeß gegen das Verschwörerzentrum Slansky, Beschluß des Zentralkomitees der SED vom 20.12.1952, in: Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Zentralkomitees sowie seines Politbüros und seines Sekretariats, Bd. IV, Berlin 1954, S. 199-219.

¹⁰³ Wolfgang Kießling, Paul Merker in den Fängen der Sicherheitsorgane, S. 7.

¹⁰⁴ Lehren aus dem Prozeß gegen das Verschwörerzentrum Slansky, S. 202.

¹⁰⁵ Ebd., S. 205.

Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß Merker ein Subjekt der USA-Finanzoligarchie ist, der die Entschädigung der jüdischen Vermögen nur forderte, um dem USA-Finanzkapital das Eindringen in Deutschland zu ermöglichen.¹⁰⁶

Dazu bestehe jedoch überhaupt kein Grund, denn "in Wirklichkeit sind bei der "Arisierung" dieses Kapitals nur die Profite 'jüdischer' Monopolkapitalisten in die Hände 'arischer' Monopolkapitalisten übergewechselt." Merkers Forderung nach einer Entschädigung auch derjenigen Juden, die im Ausland leben, wird als "Verschiebung von deutschem Volksvermögen"¹⁰⁷ ins Ausland denunziert. Dieser Topos war im Zusammenhang mit der Wiedergutmachungsfrage besonders beliebt und war in den vorangegangenen Jahren bereits mehrfach verwendet worden, beispielsweise in der Diskussion um das Wiedergutmachungsgesetz.

Die "Arisierungen" und die Verfolgung der Juden während der NS-Zeit werden in gewohnter orthodoxer SED-Sichtweise betrachtet. Nicht unschuldige Menschen wurden durch einen gewalttätigen, entfesselten Staat verfolgt, sondern Kapitalisten fielen lediglich anderen Kapitalisten zum Opfer – kein Grund für die Kommunisten der SED, Handlungsbedarf zu verspüren. Mit dem Argument, jüdische Monopolisten – und für die setze sich Merker ein – seien nicht besser als nichtjüdische, wurde das Thema komplett vom Tisch geräumt und sogar noch Platz für eine heuchlerische Anteilnahme am Schicksal der übrigen Juden geschaffen: Personen wie Merker dächten "gar nicht an die werktätigen Juden, sondern vor allem an die reichen jüdischen Wirtschaftsemigranten",¹⁰⁸ mit denen man im mexikanischen Exil in engster Verbindung gestanden habe. Die hier bezogene Position war so einfach wie falsch: Wer nichts hat, für den muß man sich einsetzen, wer etwas hatte, was ggf. der Rückerstattung unterliegen könnte, wird als "reicher Wirtschaftsemigrant" denunziert, der dem natürlichen Gang des Kapitalismus zum Opfer gefallen ist. Diese selektive Wahrnehmung sollte

¹⁰⁶ Ebd., S.206.

¹⁰⁷ Ebd.

die Stellung der DDR zu dem Thema jüdisches Eigentum maßgeblich bestimmen. Im Ergebnis änderte sich an dieser Position nichts bis zur Wende 1989.

Nicht zuletzt die Schmähschrift der SED zum Slansky-Prozeß sorgte dafür, daß auch die in der DDR lebenden Juden sich immer unsicherer fühlten. Im Januar 1953 flohen fast alle Vorsitzenden der jüdischen Gemeinden und mehrere hundert Mitglieder in den Westen.¹⁰⁹ Auch Leo Zuckermann, der in dem Papier namentlich als Co-Agent Merkers genannt wurde, entzog sich durch eine Halsüber-Kopf-Flucht der Festnahme durch die Kräfte der Staatssicherheit.¹¹⁰

Für Wolfgang Kießling steht es außer Zweifel, daß die Schrift zum Slansky-Prozeß den deutschen Kommunisten von sowjetischen Stellen in die Feder diktiert wurde.¹¹¹ Allerdings hat diese Erkenntnis keine Veränderung in der Bewertung der SED-Haltung zum Wiedergutmachungsproblem zur Folge. Die Schrift war zwar in Wort und Stil das Verleumderischste und Unangenehmste, das nach dem Zweiten Weltkrieg von offizieller deutscher Stelle über Juden geschrieben wurde. Die in dem Papier bezogenen Positionen waren jedoch nicht neu und zementierten nur eine Position, die sich in der SED zwischen 1947 und 1949 herausgebildet hatte.

Paul Merkers weiteres Schicksal war durch wochenlange Verhöre und größte Unsicherheit über sein Schicksal geprägt. Einem von der Staatssicherheit für einige Wochen in seine Zelle eingeschleusten Spitzel berichtete Merker, man habe ihn als "König der Juden" bezeichnet und wolle unbedingt, daß er sich "zum Zionisten bekenne". Er sei aber nicht bereit, sein eigenes Todesurteil zu unterzeichnen. Einen Justizmord müsse Ulbricht schon selbst verantworten.¹¹² Wahrscheinlich war es nur der Tod Stalins am 5. März 1953 und das damit verbun-

¹⁰⁸ Ebd., S. 207.

¹⁰⁹ Gerd Koenen, *Stalins letzter Wahn*.

¹¹⁰ Hierzu ausführlich: Wolfgang Kießling, *Absturz in den kalten Krieg. Rudolf und Leo Zuckermanns Leben zwischen nazistischer Verfolgung, Emigration und stalinscher Maßregelung*, Berlin 1999.

¹¹¹ Wolfgang Kießling, *Paul Merker in den Fängen der Sicherheitsorgane*, S. 8.

¹¹² Wolfgang Kießling, "Ich werde mich nicht selbst bezichtigen", in: *Neues Deutschland*, 30.11.1993.

dene Ende der antijüdischen Kampagne (am 4. April ging die Nachricht aus Moskau um die Welt, die Geständnisse der angeklagten Ärzte seien erpreßt worden¹¹³), die die tatsächliche Durchführung eines Schauprozesses in Ost-Berlin gegen Paul Merker verhinderten. Die Anklage gegen Merker wurde dennoch weiter vorbereitet. Im März 1955 kam es schließlich zu einem Geheimprozeß vor dem Obersten Gericht der DDR, der mit der Verurteilung Merkers zu acht Jahren Haft endete. In dem Urteil heißt es:

Während seiner Tätigkeit in Mexiko stützte sich Merker insbesondere auf die Kreise der emigrierten jüdischen Kapitalisten. [...] Außerdem suchte er ständig Verbindung mit zionistischen Kreisen zu halten, insbesondere mit deren Organisation 'jüdischer Weltkongreß'. [...] Um sich einen Rückhalt in der Emigration zu verschaffen, stützte er sich nicht auf die politische, sondern auf die rassische Emigration. [...] Er forderte die ausnahmslose Entschädigung aller aus Deutschland emigrierten Juden. [...] Weiter vertrat er aus diesem Grunde zionistische Tendenzen [...] und propagierte die Schaffung eines jüdischen Nationalstaates.¹¹⁴

Im Vorfeld des XX. Parteitages der KPdSU, auf dem Chruschtschow die Entstalinisierung einleitete, wurde Merker am 27. Januar 1956 aus dem Gefängnis entlassen. Eine interne Überprüfungscommission, an der maßgeblich der Verfasser der "Lehren aus dem Prozess gegen das Verschwörerzentrum Slansky", Hermann Matern, sowie Erich Mielke beteiligt waren,¹¹⁵ kam zu dem Ergebnis, daß der Spionagevorwurf nicht zu halten sei. Merker wurde kurz darauf von demselben Gericht, das ihn verurteilt hatte, im Juli 1956 für unschuldig erklärt und stillschweigend wieder in die SED aufgenommen. Zu einer vollständigen politischen Rehabilitierung und der Betrauung mit einem politischen Amt kam es jedoch nicht. Auch der Versuch Merkers, mit einer schriftlichen Rechtfertigung,

¹¹³ Ebd., S. 21.

¹¹⁴ Zit. nach ebd., S. 24.

¹¹⁵ Vgl. Wolfgang Kießling, *Absturz in den Kalten Krieg*, S. 69, schreibt dazu: "Maßgeblich beteiligte Böcke, die zu Gärtnern gemacht wurden."

in der er eine "Darstellung meiner Stellungnahme zur Judenfrage" gab und in der er seine alten Positionen bestätigte, blieb ohne den gewünscht Erfolg.¹¹⁶

Das Schicksal Merkers macht deutlich, wie gefährlich es bereits ab 1948 war, sich in der DDR offen für jüdische Belange einzusetzen. Der offene Antisemitismus der KPdSU und die Gefolgschaft der SED machten es lebensgefährlich, jüdische Interessen mit Nachdruck zu vertreten. Die nur halbherzige Rehabilitation Merkers zeigt, daß 1956 kein wirklicher Wandel in der Haltung der SED zu verzeichnen war. Die offiziell als Antizionismus bezeichnete Haltung der DDR, die in Wahrheit eine von Antisemitismus und Gleichgültigkeit gekennzeichnete Haltung war, führte zu der Gefahr, daß jeder, der sich für jüdische Interessen einsetzte, als zionistischer Agent denunziert werden konnte. Jede Position zu diesem Thema, die sich nicht in die Kategorien von Klasse bzw. Klassenkampf einfügen ließ, mußte als abweichlerisch erscheinen und war zumeist aussichtslos, konnte zudem sehr leicht auch gefährlich für denjenigen werden, der sie vertrat.

1.3. Die Initiative der Deutschen Zentralfinanzverwaltung und erste Wiedergutmachungsvorbereitungen in den Ländern

Die erste umfassende Initiative für eine gesetzliche Regelung der Wiedergutmachungs- bzw. Rückerstattungsfragen in der gesamten SBZ ging nicht von den Parteiführern der SED, sondern vom Präsidium der Deutschen Zentralfinanzverwaltung für die sowjetische Besatzungszone aus. Die Führungsspitze dieser von der sowjetischen Besatzungsmacht eingesetzten Finanzverwaltung für die von ihr kontrollierte Besatzungszone wurde bereits sehr früh mit dem Wiedergutmachungsproblem in Form von Rückerstattungsansprüchen ehemaliger jüdischer Eigentümer konfrontiert. Um diesem Problem zu begegnen, legte die Deutsche Zentralfinanzverwaltung bereits im April 1946 den Entwurf eines

¹¹⁶ Vgl. Jeffrey Herf, Antisemitismus in der SED, S. 641. Die Stellungnahme Merkers ist dort als Dokument

Wiedergutmachungsgesetzes vor, der den Länderregierungen und den Chefs der übrigen Zentralverwaltungen sowie der SMAD zugeleitet wurde. Der ausgearbeitete Entwurf bezog sich auf das Gebiet der SBZ und sollte eine erste rechtliche Basis für die aus Deutschland vertriebenen Juden darstellen, um Rechtsansprüche in bezug auf enteignete Vermögenswerte geltend zu machen. Bei näherer Betrachtung entpuppte sich der Entwurf allerdings weniger als Wiedergutmachungs-, denn als Wiedergutmachungs-Abwehrgesetz.

Wie alle gesetzlichen Vorhaben war auch dieser Gesetzentwurf von der Zustimmung der sowjetischen Besatzungsbehörden abhängig, die schließlich nicht erteilt wurde. Obwohl in den Akten kein klares Nein der Besatzungsmacht zu finden ist, scheiterte die Initiative mit großer Wahrscheinlichkeit am Widerstand bzw. der mangelnden Unterstützung der SMAD. Wahrscheinlich wurde der Entwurf im Winter 1947/48 aus dem Verkehr gezogen, da sich SMAD und SED-Führung auf den Gesetzentwurf von Lehmann/Merker konzentrierten.

Die Wiedergutmachungsinitiativen auf der Länderebene der SBZ waren zeitlich alle in den ersten Nachkriegsmonaten gelegen und kamen über die Veröffentlichung von Verordnungstexten und einige Maßnahmen zur Sicherung der ehemals jüdischen Vermögenswerte nicht hinaus. Tatsächliche Wiedergutmachungsaktivitäten blieben – mit Ausnahme Thüringens, dem unten ein Kapitel gewidmet, wird – bereits in den ersten Schritten stecken.

1.3.1. Zur Rolle der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der SBZ und zu ihrem Führungspersonal

Die Deutsche Zentralfinanzverwaltung (DZfV) in der sowjetischen Besatzungszone war eine von elf Zentralverwaltungen, die aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 17 vom 27. Juli 1945 in den nachfolgenden Monaten in Berlin eingerichtet wurden. Als Zentralverwaltung für Finanzen hatte sie die Aufgabe, die entsprechenden Stellen in der sowjetischen Besatzungsadministration bei der Regelung

von Finanzfragen der SBZ zu unterstützen. Außerdem war sie Ansprechpartner für die Finanzministerien in den Ländern, hatte ihnen gegenüber aber keine Weisungsbefugnis. Sie sollte auch auf einen gesamtdeutschen Staat ausdehnbar sein bzw. für diesen Vorbildcharakter haben.¹¹⁷ An ihrer Spitze stand ein von der SMAD ernanntes Präsidium, das aus dem Präsidenten Henry Meyer (KPD/SED) und den Vizepräsidenten Bruno Gleitze (SPD/SED) sowie Karl Steiner (SED) gebildet wurde.¹¹⁸

Meyer, ein gelernter Bankkaufmann, war ursprünglich Mitglied der SPD und galt dort als Finanzexperte. Er emigrierte 1933 in die UdSSR und trat aber erst nach seiner Rückkehr nach Deutschland 1946 in die KPD ein.¹¹⁹ Bruno Gleitze, der in dem hier behandelten Zusammenhang offenbar die Hauptrolle spielte, war Volkswirt und ehemaliges SPD-Mitglied. Nach 1933 war er kurzzeitig in KZ-Haft und arbeitete während der NS-Zeit als Statistiker bei der AEG. Nach dem Krieg wurde er neben seiner Funktion als Vizepräsident der DZfV Dekan der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität. Er verließ 1948 Ost-Berlin und siedelte nach West-Berlin über.¹²⁰

1.3.2. Die Deutsche Zentralfinanzverwaltung und das aufkommende Problem der Wiedergutmachung

Durch ihre Rolle als quasi oberste Finanzbehörde der SBZ wurde die DZfV bald in Form von Anfragen aus den Ländern mit dem Problem der Wiedergutmachung konfrontiert. Bereits kurz nach Kriegsende wandten sich häufig ehemalige jüdische Eigentümer oder deren Erben mit dem Anliegen der Rückübertra-

¹¹⁷ Klaus Schroeder, *Der SED-Staat. Partei, Staat und Gesellschaft 1949-1990*, München, Wien 1998, S. 55. Zur DZfV vgl. auch: Martin Broszat/Hermann Weber (Hg.), *SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949*, München 1990 und Frank Zschaler, *Die Entwicklung einer zentralen Finanzverwaltung in der SBZ/DDR 1945-1949/50*, in: Hartmut Mehringer (Hg.), *Von der SBZ zur DDR. Studien zum Herrschaftssystem in der Sowjetischen Besatzungszone und in der Deutschen Demokratischen Republik*, München 1995, S. 97-138.

¹¹⁸ Broszat/Weber, *SBZ-Handbuch*, S. 278.

¹¹⁹ Baumgartner/Hebig, *Biographisches Handbuch*, Bd. 2, S. 541; Zschaler, *Die Entwicklung einer zentralen Finanzverwaltung*, S. 102.

gung ihres Eigentums an die örtlichen Behörden, die sich ihrerseits an die DZfV wandten. So findet sich in den Akten beispielsweise ein Vorgang, in dem sich die Provinzialverwaltung der Mark Brandenburg im November 1945 an die DZfV wendet und um das Aufstellen einheitlicher Wiedergutmachungsregeln bittet. Auslöser war die Anfrage eines örtlichen Finanzamtes an die Provinzialverwaltung, das mit dem Rückerstattungsantrag eines jüdischen Alteigentümers konfrontiert worden war.¹²¹ Wenige Wochen später schrieb dieselbe Stelle die DZfV erneut an: Die Anträge von jüdischen Alteigentümern würden sich mehren und es sei schwierig, die Alteigentümer hinzuhalten. Bisher habe man – wie es auch beim Magistrat der Stadt Berlin Praxis sei – Anträge von Juden auf Rückübertragung ihres ehemaligen Eigentums "dahingehend ausweichend beantwortet, daß allgemeine Vorschriften noch ausständen und sich der Antragsteller einstweilen gedulden solle." In der derzeitigen Lage könne die Verwaltung angesichts der Befehlslage der SMAD momentan keine Rückübertragungen durchführen, obwohl dies in einigen Fällen durchaus geboten sei. Unter den gegebenen Umständen, so der Absender an die DZfV, von den betroffenen Juden "eine weitere Besitzentziehung als drückend empfunden" – gerade wenn sich der Vermögensgegenstand noch im Besitz des Deutschen Reiches befinde.¹²² Aus der Antwort der DZfV geht hervor, daß bereits zu diesem Zeitpunkt ein Katalog zu dieser Frage bei der SMAD vorgelegt worden war. Der Provinzialverwaltung der Mark Brandenburg wurde in dem Antwortschreiben nämlich empfohlen, derartige Anträge weiterhin hinhaltend zu behandeln, da eine Zustimmung der Militärbehörden in Karlshorst – also der SMAD – zu den "beabsichtigten Richtlinien" noch ausstehen würde.¹²³ Wahrscheinlich handelt es sich bei den erwähnten Richtlinien um Vorentwürfe der Zentralen Finanzverwaltung, die etwas später Gegenstand der oben genannten Gesetzesinitiative waren.

¹²⁰ Ebd., Bd.1, S. 226.

¹²¹ SAPMO-BArch, DN 1/114922, keine Blattzählung. Schreiben vom 22.10.1945.

¹²² Ebd., Schreiben vom 19.11.1945.

¹²³ Ebd., Schreiben vom 1.1.1946.

1.3.3. Der Gesetzentwurf zur Rückerstattung

Ein erstes Schriftstück des Präsidenten der DZfV zum Thema Vermögensentzug und Wiedergutmachung datiert vom Februar 1946 und ist übertitelt mit: "Die Wiedergutmachung der Schäden an jüdischen usw. Vermögenswerten".¹²⁴ Über fünf Seiten werden darin einige der von den Nazis geschaffenen gesetzlichen Grundlagen und die daraus folgende Ausplünderung der Juden in nüchterner, sehr juristisch orientierter Sprache beschrieben. Beleuchtet wird nur ein Ausschnitt der Vermögensentziehungen. Einziges Augenmerk der Beschreibung sind die Entziehungen und Enteignungen des Deutschen Reiches, die im Gefolge von Ausbürgerungen, insbesondere aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941,¹²⁵ durchgeführt wurden. Der Hintergrund dieser Enteignungen wird in dem Vermerk allerdings nicht erläutert. Es wird die Tatsache ausgelassen, daß der Vermögensverfall nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz in den meisten Fällen aufgrund der Deportation in die Vernichtungslager in Kraft trat. Der Autor verwendet vielmehr dieselbe Sprache wie die NS-Behörden wenige Jahre vor ihm: Die Rede ist von "Abschiebungen" nach "Litzmannstadt" und "über die Reichsgrenzen hinweg". Keine Erwähnung in dem Papier finden die massenhaften Zwangsverkäufe und "Arisierungen" der dreißiger Jahre, die den wesentlichen Teil der wirtschaftlichen Ausplünderung der Juden darstellte.

Gegen Ende des Papiers kommt der Autor zu Schlußfolgerungen in bezug auf die Wiedergutmachung: "Es entspricht dem Geist der heutigen Zeit, Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Schäden zu treffen, die durch das Naziregime entstanden sind." Diese könnten jedoch "naturgemäß" nur für das ganze Gebiet des ehemaligen deutschen Reiches einheitlich getroffen werden. Da dies aufgrund der politischen Lage zur Zeit nicht möglich sei, so der Verfasser, sei es

¹²⁴ Ebd., Vermerk vom Februar 1946. Aus dem Dokument geht nicht eindeutig hervor, ob es sich um ein Dokument des Präsidenten persönlich handelt oder ob das Papier lediglich in seinem Sekretariat entstand. Denkbar ist, daß es durch den Vizepräsidenten Gleitze geschrieben wurde.

¹²⁵ Zur 11. VO zum Reichsbürgergesetz vgl. oben, Kapitel III.4. Die Dritte Phase – Entziehung der Restvermögen durch die NS-Bürokratie.

vorerst nur möglich, "allgemeine vorbereitende Maßnahmen " zu treffen, die sich nur auf das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone erstreckten. Für diese Maßnahmen sei es wichtig, verschiedene "Gesichtspunkte" zu beachten: Mit der Aufhebung der "Judengesetze" seien die aus diesen resultierenden "Rechtswirkungen" zwar allgemein weggefallen, dies gelte allerdings nicht für alle Fälle von Vermögensentzug. Namentlich nicht für diejenigen, bei denen der Vermögensentzug durch den Verwaltungsakt¹²⁶ einer staatlichen Stelle durchgeführt worden sei. Verwaltungsakte seien solange "rechtsverbindlich", bis sie wieder aufgehoben würden. Diese förmliche Aufhebung könne nur durch die Landes- oder Provinzialverwaltungen durch einen "aufhebenden Verwaltungsakt" ausgesprochen werden. Hierfür würden aber bislang die notwendigen Gesetze fehlen, so daß die enteignenden Verwaltungsakte der NS-Regierung zunächst Bestand behalten müßten.

Während die Maßnahmen zur Rückerstattung in den genannten "Gesichtspunkten" eher im Unklaren bleiben, ist der Autor bei den Grenzen der Wiedergutmachung sehr deutlich und konkret: Es gelte in jedem Fall, "wohlerworbene Rechte" Dritter zu wahren. Wenn überhaupt, dann könne ein Herausgabeanspruch nur gegen das Deutsche Reich gerichtet sein. Habe dies aber das Vermögen bereits an einen Dritten verkauft, bestehe für diesen keine Pflicht zur Herausgabe, da er in gutem Glauben vom Staat gekauft habe. In keinem Fall, so der Verfasser, sei es "zulässig, dass der frühere jüdische Besitzer sich im Wege der Selbsthilfe wieder in den Besitz des Vermögens" setze. Was damit genau gemeint ist, wird nicht näher ausgeführt. Vielleicht war es die angsteinflößende Vorstellung, daß Juden aus dem Ausland plötzlich vor Häuser oder Fabrikatoren erscheinen könnten und die derzeitigen Besitzer mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt von dort vertreiben könnten. Vielleicht war es auch die in Kommunen gelegentlich vorkommende Praxis, die Grundbücher wieder zugunsten der Juden zu ändern – eine Praxis, die dann später durch oberste Stellen

¹²⁶ Ein Verwaltungsakt bezeichnet das hoheitliche Handeln einer Behörde oder Regierungsstelle, das sich

abgestellt und wieder rückgängig gemacht wurde.¹²⁷ Um jedwede Verpflichtung oder Festlegung auszuschließen, wurde in dem Vermerk darüber hinaus ausdrücklich darauf hingewiesen, eine Wiedergutmachung könne nur "aus Billigkeitsgründen [erfolgen]. Ein Rechtsanspruch auf eine Wiedergutmachung ist nicht gegeben." Das hieß, daß die geplante Wiedergutmachung eine reine Ermessenssache der Behörden sein sollte – in der Praxis wären das dieselben Behörden gewesen, die wenige Jahre vorher die Enteignungen durchgeführt hatten, nämlich die Finanzämter – und kein einklagbarer Rechtsanspruch.

So weit zunächst im Februar 1946 der höchste deutsche Finanzverwaltungsfunktionär in der SBZ zum Thema Wiedergutmachung. Es scheint, als habe die partielle Wahrnehmung der antijüdischen Politik des NS-Staates, wie sie aus der lückenhaften Zusammenfassung der Vermögensentziehungen sichtbar ist, bei dem Verfasser auch zu einer sehr beschränkten Perspektive auf mögliche Wiedergutmachungsmaßnahmen geführt. Das ganze Dokument hat einen legalistischen, nur an der Gesetzgebung orientierten Charakter und suggeriert, es gehe darum, "normales" Verwaltungshandeln eines Vorgängerstaates, das jedoch im derzeitigen Umfeld nicht mehr opportun ist, durch Verwaltungsmaßnahmen des neuen Staates in andere Richtung umzulenken – ganz so, als wäre es zu einem normalen Regierungswechsel gekommen.

Dieser mehr als halbherzige Ansatz zur Wiedergutmachung des NS-Unrechts wurde noch etwas erweitert und einige Wochen später, am 10. April 1946, an alle Landes- und Provinzialregierungen verschickt. Gesetzentwurf und Begleit Schreiben hatten nun allerdings einen neuen, ganz anderen Tenor als noch im Februar. Insbesondere das lange Warten auf eine einheitliche Regelung für alle Besatzungszonen wurde nun von den Betroffenen als nicht mehr zumutbar bezeichnet. Im Begleitbrief des Vizepräsidenten Gleitze an die Landes- und

auf ein Gesetz oder eine Verordnung stützt.

¹²⁷ Vgl. unten, Kapitel IV.2.3.2. Die "Rundverfügung 150/150".

Provinzialverwaltungen heißt es, ein solches Hinausschieben "würde für die Geschädigten eine unbillige Belastung bedeuten." Eine einheitliche Regelung für die SBZ sei deshalb als erster Schritt erstrebenswert, auch hätten die Länder immer wieder von Richtlinien gedrängt.¹²⁸ Im nachfolgenden Schreiben des Präsidenten Meyer wurde zunächst auf das Problem und den möglichen Lösungsrahmen eingegangen und schließlich der Entwurf der geplanten Rückgabeverordnung vorgelegt.

In diesem Schreiben wurde die nationalsozialistische Vorgeschichte etwas zutreffender beschrieben als noch in dem Vermerk vom Februar. Durch die nationalsozialistische Regierung, die NSDAP und ihre angegliederten Verbände sei bei Personen und Vereinigungen in großem Umfang Vermögen eingezogen worden, weil sie als staatsfeindlich gegolten hätten. Es seien dies in erster Linie politische Parteien, die Kirchen, Gewerkschaften und jüdische Einzelpersonen gewesen. Dieses Unrecht, so der Präsident der Finanzverwaltung, müsse "im Rahmen des Möglichen wiedergutmacht werden." Allerdings müsse sich die Wiedergutmachung in "engen Grenzen" halten, da insbesondere die entzogenen Geldwerte meist nicht mehr vorhanden seien und, "so weit sie nicht für Reparationen und Besatzungskosten in Anspruch genommen werden, in erster Linie für den Wiederaufbau und dringende soziale Aufgaben benötigt" würden.¹²⁹ Hinzu komme, daß alle Deutschen durch den Krieg schwere Vermögensschäden erlitten hätten, die ebenfalls nicht wiedergutmacht werden könnten.

Die hier kurz wiedergegebene Vorrede ließ bereits die großen "Abers" erkennen, unter deren Vorbehalt die Wiedergutmachung stehen sollte. Mit der vorgenommenen Einreihung der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden in die der anderen Gruppen (Kirchen, Gewerkschaften etc.) wurde bereits negiert, daß die Juden in ganz besonderer Weise mit dem wirtschaftlichen Druck, der auf sie ausgeübt wurde, zu kämpfen gehabt hatten. Mit der Aussage, "jüdische Einzel-

¹²⁸ BARoV, Heft 7, S. 9.

¹²⁹ Ebd., S. 11.

personen" hätten Vermögensverluste hinnehmen müssen, wurde daneben verschleiert, daß die Juden als Gesamtheit der wirtschaftlichen Verfolgung ausgesetzt waren und es sich eben nicht, wie bei politisch Verfolgten, um gezielte Maßnahmen oder Sanktionen gegen einzelne gehandelt hatte.

Das Argument, auch die Deutschen hätten unter dem Krieg zu leiden gehabt, war in den Wiedergutmachungsdebatten in Ost und West gleichermaßen beliebt und gibt einen erhellenden Einblick in die Wahrnehmung von Krieg und Judenverfolgung. Die Leiden und Verluste der Deutschen wurden so den Leiden und Verlusten der (deutschen) Juden gleichgestellt. Für Meyer, der zwar nicht Jurist war, dem das Verursacherprinzip aber sicherlich geläufig war, läßt diese Aussage nur den Schluß zu, daß die Verantwortung des deutschen Volkes für Krieg und Verfolgung von ihm schlicht nicht anerkannt wurde. Eine NS-Wahrnehmung im Sinne von: "wir sind alle Opfer", war für ihn hingegen erheblich billiger und erschien gleichzeitig konsensfähiger – auch im Hinblick auf die herrschende SED-Meinung. Danach waren die breiten Massen des Volkes nicht Träger des NS-Staates, sondern Opfer der Führungsgruppe um Hitler.

Der Autor kommt nach dieser einschränkenden Vorrede immerhin zu der Schlußfolgerung, daß es in der Hauptsache darum gehen müsse, "die entzogenen Gegenstände so weit sie vorhanden sind, den ursprünglich Berechtigten zurückzugeben." Hierbei sei es gleichgültig, ob der Vermögensverlust durch Staatsakt oder Gesetz oder durch Veräußerung unter "rechtlichem Zwang"¹³⁰ erfolgt sei. Mit den "Veräußerungen unter rechtlichem Zwang" waren – zumindest teilweise – die "Arisierungen" gemeint. Allerdings kam auch hier, wie schon in dem oben erwähnten Papier, eine selektive Sichtweise auf die Dinge zum Tragen, die dann zu unzureichenden Konsequenzen für die Wiedergutmachung führte. Als Erläuterung wurde nämlich auf die "Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3.12.1938"¹³¹ verwiesen, die den NS-Behörden die Möglichkeit

¹³⁰ Ebd., S. 12.

¹³¹ RGBL 1938 I, S. 1709.

gegeben hatte, jüdische Geschäftsinhaber anzuweisen, ihr Geschäft zu verkaufen oder abzuwickeln. Mit dem Verweis auf diese Verordnung, die eigentlich nur noch den Schlußpunkt, nicht jedoch den Beginn der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden markierte, trat wieder die legalistische Sichtweise der DZfV auf die Vermögensentziehung zutage. In den Augen des Präsidenten gab es erst von jenem Tag an – als es schwarz auf weiß im Reichsgesetzblatt zu lesen war – einen Zwang für Juden, ihr Vermögen zu verkaufen. Ausgeblendet wurde, daß die Juden vom Beginn der NS-Herrschaft an einer staatlich gewollten Verfolgung ausgesetzt waren, die von Anfang an auf das Entziehen der wirtschaftlichen Lebensgrundlage ausgerichtet war.

Das hieß im Gegenzug jedoch nicht, daß alle Juden die nach dem 3. Dezember 1938 ihr Vermögen verloren hatten, nun einen tatsächlichen Rückgabeanspruch haben sollten. Im Gegenteil, wurde ein Rechtsanspruch auf Rückgabe mit dem Verweis auf die Komplexität des Themas abgelehnt:

Den durch die Entziehung eines Gegenstandes Geschädigten wird ein Rechtsanspruch auf die Rückerstattung nicht zuerkannt. Die einzelnen Fälle liegen so verschieden, daß es nicht möglich ist, Rechtsnormen aufzustellen, die den wirklichen Bedürfnissen einigermaßen gerecht werden. [...] Es muß daher im einzelnen Fall entschieden werden, ob bei der Abwägung aller Umstände, insbesondere auch der Finanzlage, die Rückgabe durch Billigkeit erfordert wird.¹³²

Die Rückgabe sollte also nur aufgrund von Ermessensentscheidungen durchgeführt werden. Hierfür hatte die DZfV "Richtlinien" formuliert, die den Länderbehörden bei der Entscheidungsfindung helfen sollten. Darin gab es einige Kernaussagen zugunsten und einige zuungunsten der Geschädigten. Befanden sich Vermögensgegenstände im Besitz der öffentlichen Hand, so sei eine Rückgabe grundsätzlich anzustreben. Allerdings müsse eine Rückgabe "unterbleiben, wenn ihr übergeordnete Interessen der öffentlichen Verwaltung oder des Wiederaufbaus der Wirtschaft entgegenstehen." Bei der Entscheidung dürfe aber

¹³² BARoV, Heft 7, S. 14/15.

nicht das Interesse des Geschädigten, insbesondere sein ideelles Interesse an der Wiedergutmachung, vernachlässigt werden, es müsse für die Verweigerung der Rückgabe schon ein "eindeutig überwiegendes öffentliches Interesse" angeführt werden können.¹³³ Dann, so der DZfV-Präsident, solle stattdessen eine Entschädigung in Geld erfolgen. Keine Aussage findet sich in den Richtlinien, wie bei privaten Verkäufen, also den tatsächlichen "Arisierungen" zu verfahren sei. Vergeblich sucht man in dem Text Hinweise zu diesem Gebiet. Es mag sein, daß sich die DZfV als Quasi-Nachfolgerin des Reichsfinanzministeriums hier nicht wirklich verantwortlich fühlte und sich auf konkrete Aussagen zu den staatlichen Vermögensentziehungen beschränken wollte. In jedem Fall ließ sie in ihrem Gesetzentwurf dadurch eine große Lücke entstehen. Faßt man die Aussagen der DZfV zusammen, lassen sich vier Kernpunkte identifizieren:

- Es gab in der NS-Zeit gezielte, ungerechtfertigte Entziehungen, und die müssen wiedergutmacht werden.
- Der Wiedergutmachung sind enge Grenzen zu setzen, um die allgemeinen Staatsfinanzen zu schonen.
- Ein Rechtsanspruch besteht nicht, es ist nach dem Prinzip der "Billigkeit", also des Ermessens zu verfahren.
- Private Vermögensentziehungen ("Arisierungen") gab es auch, aber hierzu werden keine allgemeinen Regelungen erlassen. In der Tendenz haben diese jedoch erst seit dem 3. Dezember 1938 stattgefunden. Die Wiedergutmachung hat sich auf die Verkäufe, die nach diesem Datum geschahen, zu beschränken.

Alles in allem ist der von der DZfV vorgelegte Entwurf damit extrem lückenhaft und von politischer Halbherzigkeit geprägt. Die Notwendigkeit, irgendetwas zu unternehmen, wurde zwar erkannt – was man dann zu tun bereit war, war jedoch vollkommen unzureichend, um das Problem einigermaßen hinreichend anzugehen. Die positive Bewertung von Christina Eck, die dagegen der Meinung ist, der Entwurf habe sich nur "unwesentlich" von den Rückgabegesetzen

¹³³ Ebd., S. 18/19.

der Westalliierten unterschieden, ist daher unhaltbar.¹³⁴ Im Gegensatz zum DZfV-Entwurf enthielten die Rückgabegesetze in der englischen und der amerikanischen Zone sowie in Berlin durchaus sehr konkrete rechtliche Aussagen. Sie räumten dem Rückerstattungsberechtigten eine außerordentlich starke Stellung ein und sahen vor allem einen Rechtsanspruch und die Entscheidung durch Gerichte, im Ernstfall durch drei Instanzen, vor. All dies war nach dem Willen der DZfV nicht vorgesehen.

Es erübrigt sich, den Entwurf der DZfV noch eingehender zu diskutieren, da er aufgrund des Widerstandes der SMAD nie Realität wurde. Die Sowjets hatten der DZfV signalisiert, daß der Gesetzentwurf keine Aussicht auf Erfolg haben würde, weil man noch auf eine gesamtdeutsche Regelung hoffe.¹³⁵ Später dürfte die von der DZfV vorgeschlagene Rückgabeverordnung dann durch den Lehmann/Merker-Entwurf bzw. durch den Entwurf der Deutschen Wirtschaftskommission, die die Kompetenz hierfür immer mehr an sich zog,¹³⁶ zurückgedrängt worden sein. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß es nach der Aktenlage keinerlei Austausch zwischen der DZfV und den im Zentralsekretariat der SED mit der Wiedergutmachung beschäftigten Personen gab. Hieraus läßt sich ableiten, daß dem Entwurf der Finanzverwaltung von vorneherein die politische Rückendeckung fehlte und er fast zwangsläufig scheitern mußte. Dies entsprach auch der allgemeinen Tendenz, nach der die SED immer mehr zur bestimmenden politischen Kraft wurde. Der Einfluß der Zentralverwaltungen ging dagegen zurück – insbesondere auch, weil die neu geschaffene und noch stärker von der SED dominierte Deutsche Wirtschaftskommission langsam die Kompetenzen einer Zentralregierung für die SBZ erhielt.¹³⁷ Die Verwaltungen, die in den ersten Jahren nach dem Krieg noch einen größeren Gestaltungsspiel-

¹³⁴ Eck, Die Wiedergutmachung, S. 28.

¹³⁵ Landeshauptarchiv Schwerin, Ministerpräsident 283, Bl. 73.

¹³⁶ Vgl. oben, Kapitel IV.1.1. Die Auseinandersetzung um ein Rückerstattungsgesetz innerhalb der SED.

¹³⁷ Vgl. Broszat/Weber, SBZ Handbuch, S. 262, 265, 271. Seit ihrer Gründung am 11.6.1947 steuerte die DWK kontinuierlich auf diese Rolle zu. Im März 1948 wurden die Zentralverwaltungen aufgelöst und in die DWK integriert. Als Kern einer zukünftigen Zentralregierung agierte die DWK ab November 1948.

raum gehabt hatten, wurden im Verlauf der Jahre 1946/47 durch den Primat der SED beiseite geschoben und mit ihnen ihre Politikentwürfe.

Die letzte sichtbare Initiative der DZFBV fand am 13. Oktober 1947 statt. Ge­drängt durch zunehmendes Nachfragen der Länderregierungen – der Finanzmi­nister des Landes Sachsen schrieb im September 1947 an die DZFBV, die Opfer drängten "immer zahlreicher und ungeduldiger auf eine endliche Klärung der Frage der Wiedergutmachung. [...] Es erscheint dringend geboten, dass dieses äußerst schwierige Problem einer einheitlichen Regelung für das gesamte Reichsgebiet baldigst zugeführt wird."¹³⁸ – schlug der Präsident der DZFBV der SMAD vor, das Thema Wiedergutmachung noch einmal in den Kontrollrat zu bringen. Immer mehr Menschen, so der Präsident, bezögen sich auf die Direk­tive 50 des Alliierten Kontrollrates und forderten Rückerstattung.¹³⁹ Er stelle anheim, die Sache doch noch einmal im Kontrollrat zu besprechen. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die Verabschiedung eines einheitlichen Rückerstattungs­gesetzes durch den Kontrollrat für das gesamte ehemalige Reichsgebiet bereits illusorisch, denn es sollten sich jetzt Regelungen je Zone durchsetzen. Die Ame­rikaner standen im Herbst 1947 kurz vor dem Erlaß eines Rückerstattungsge­setzes, das schließlich am 10. November 1947 in Kraft trat. Am selben Tag wurde auch ein Rückerstattungsgesetz für die französische Zone verabschiedet. Die Briten zögerten noch mit der Rückerstattung jüdischer Vermögenswerte – wahr­scheinlich aufgrund der Palästina-Problematik – steuerten letztlich aber auch auf eine eigene Regelung zu.¹⁴⁰

¹³⁸ SAPMO-BArch, DN 1/114922 keine Blattzählung, Schreiben vom 4.12.1947. Ähnlich: Schreiben des Finanzministeriums der Provinz Sachsen-Anhalt vom 12.9.1947, ebd.

¹³⁹ Vgl. Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland Nr. 15, S. 275. Die Direktive vom 29.4.1947 hieß: "Verfügung über Vermögenswerte, die den in der Kontrollratsproklamation Nr. 2 und im Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgeführten Organisationen gehört haben" und sagte in Art VIII: "Die Zonenbefehlshaber sollen Vermögenswerte [...] zurückerstatten: [...] b) Vermögenswerte der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung." Auf diesen Passus beriefen sich immer wieder Personen in ihren Rückerstattungsfor­derungen.

¹⁴⁰ Der Haupthinderungsgrund für die Briten scheint die Sorge gewesen zu sein, daß die zu zahlenden Gelder direkt in den Kampf der israelischen Untergrundorganisationen in Palästina fließen würden. Vgl. Constantin Goschler, Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozia­lismus (1945-1954), München 1992, S. 187. Konkrete Aufschlüsse zu der britischen Wiedergutma-

Den sowjetischen Behörden konnte zu diesem Zeitpunkt weniger denn je an einem einheitlichen Rückerstattungsrecht gelegen sein. Die Enteignungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 124 waren in vollem Gange und betrafen große Mengen ehemaligen jüdischen Eigentums, das sich jetzt in der Hand von zu enteignenden Privatpersonen und staatlichen Institutionen befand. Daneben liefen die Vorbereitungen für das von der SED konzipierte Wiedergutmachungsgesetz, das von grundsätzlich anderen Vorstellungen geprägt war als die in den Westzonen kursierenden Gesetzentwürfe. Beim Treffen des Kontrollrats-Koordinierungsausschusses am 15. Januar 1947 verweigerten die sowjetischen Vertreter erwartungsgemäß die Einigung auf einen einheitlichen Rückgabeplan und verwiesen darauf, daß die Rückerstattungsgesetze in der amerikanischen und französischen Zone separatistischen, weil nicht gesamtdeutschen Charakter hätten. Inhaltlich vertraten die sowjetischen Vertreter den Standpunkt, daß eine Rückgabe nur an diejenigen erfolgen sollte, die die deutsche Staatsangehörigkeit "nicht aufgeben hätten" (was die Tatsache ignorierte, daß die Juden ausgebürgert worden waren) und die in Deutschland leben wollten.¹⁴¹ Beim Kontrollratstreffen vom 20. Januar wurde über das Thema Wiedergutmachung nicht mehr berichtet.¹⁴² Einige Wochen später äußerte sich die Deutsche Justizverwaltung für die sowjetische Zone in der Presse, daß man ein eigenes Wiedergutmachungsgesetz vorbereite.¹⁴³ Dieses Gesetz solle sich weder an das thüringer Gesetz anlehnen, noch dem amerikanischen ähnlich sein. Wiedergutmachung werde unter "Gesamtwürdigung der Interessenlage" der SBZ stattfinden. Mit dieser Äußerung von offizieller Stelle wurde nun auch der Öffentlichkeit vermittelt, daß man vorhatte, sich von den beiden bisher bereits existierenden Gesetzen auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches, die beide für eine

chungspolitik dürften von der in Arbeit befindlichen Dissertation Jürgen Lillteichers über die Rückerstattung in der Bundesrepublik zu erwarten sein.

¹⁴¹ *Telegraf* (Berlin), v. 16.1.1948.

¹⁴² *Telegraf*, v. 21.1.1948. In wieweit das Thema auf den Kontrollratssitzungen diskutiert wurde, müßte noch erforscht werden. Laut Gunther Mai, *Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland 1945-1948*. München 1995, S. 501, sind große Teile der Protokolle des Kontrollrats verschollen.

¹⁴³ *Ebd.*, *Kurier* vom 10.2.1948.

relativ weitgehende Rückerstattung standen, abzusetzen und einen eigenen Weg zu gehen.

1.3.4. Erste Wiedergutmachungsinitiativen in den Ländern

Das Problem der Wiedergutmachung stand auch auf Länderebene auf der Tagesordnung. Allerdings führten die Initiativen nirgendwo nur in Thüringen zum Erfolg. Nirgendwo sonst kamen die Bemühungen über die ersten Schritte hinaus. Im folgenden wird ein kurzer Überblick über die Situation in den Ländern gegeben. An dieser Stelle werden Berlin und Thüringen nicht erwähnt, weil ihnen unten eigene Kapitel gewidmet sind.

1.3.4.1. Sachsen-Anhalt

In der Provinz Sachsen-Anhalt wurde im Frühjahr 1948 ein Sonderausschuß des Landtages "zur Beratung über die Sicherung der Rechte der Verfolgten des Naziregimes" gebildet, um die Gesetzesinitiative des dortigen Innenministers zu unterstützen. Am 16. Juni 1948 mußte er seine Arbeit auf Anweisung der SMAD auf unbestimmte Zeit einstellen. Damit war die Perspektive auf ein eigenständiges Wiedergutmachungsgesetz in Sachsen-Anhalt verloren und wurde nie wieder aufgegriffen.¹⁴⁴

1.3.4.2. Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern formierte sich im Dezember 1946 eine Gruppe zurückgekehrter Juden zu einem "vorbereitenden Ausschuss zur Schaffung einer jüdischen Kulturgemeinde und Rückgabe jüdischen Eigentums". Die Ausschußmitglieder Hugo Mehler, Leo Zloczower und Kurt Friedländer, die beiden letzteren SED-Mitglieder, schrieben am 12. Dezember 1946 in einem Brief an die Landesregierung, man habe das Ziel, wieder eine jüdische Gemeinde aufzubauen und das den Juden entzogene Vermögen zurückzuerlangen. Für diese

Zwecke, so die Autoren, erwarteten sie "die Unterstützung und das Wohlwollen"¹⁴⁵ der Landesregierung und der Sowjetischen Militäradministration. Der Minister der Finanzen in Mecklenburg, Grünberg, stand dem Ansinnen wohlwollend gegenüber und verwandte sich gegenüber dem Chef der SMAD in Mecklenburg, Oberst Serebrijski, wenig später für die Bildung des Ausschusses. Er teilte mit, daß etwa 150-200 Angehörige der jüdischen Kulturgemeinde beabsichtigten, ihr kulturelles Leben in Mecklenburg wiederaufzunehmen. Auch die Frage der Vermögensrückgabe wurde angesprochen: "Ausser ihrer Tätigkeit auf kulturellem Gebiet wird die Kultusvereinigung bemüht sein, den Besitz der jüdischen Gemeinde und ihrer Mitglieder, welcher durch die Nazis enteignet wurde, sicherzustellen und den Eigentümern oder Erben zurückzugeben."¹⁴⁶

Die Reaktion der SMAD war zu diesem Zeitpunkt positiv bzw. zumindest nicht negativ. Der Ausschuß nahm seine Arbeit auf und startete zur Identifizierung der jüdischen Vermögenswerte eine schriftliche Erfassungsaktion. An die Kreisstädte in Mecklenburg und Vorpommern wurden Briefe geschickt, in denen die Stadträte aufgefordert wurden, Listen mit ehemaligen jüdischen Häusern, Betrieben etc. zu erstellen. Beispielhaft kann hier ein Brief an den Rat der Stadt Bergen auf Rügen vom 23. Juni 1947 genannt werden:¹⁴⁷ Die Rückgabe von Gemeindeeigentum sei durch die mecklenburgische Landesregierung in Person des Finanzministers Grünberg angeordnet worden, auch sei dem vorbereitenden Ausschuß "ehemaliger Besitz jüdischer Mitbürger" zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Man sei nun bemüht, allen Besitz zu erfassen, der ehemals in jüdischen Händen war, um "im Falle eines Wiedergutmachungsgesetzes das erforderliche Material an der Hand zu haben". Besitz, der sich in Verwaltung durch die Landesregierung oder die Gemeinde befindet,

¹⁴⁴ Vgl. dazu ausführlich: Mertens, Davidstern unter Hammer und Zirkel, S. 238.

¹⁴⁵ Landeshauptarchiv Schwerin, Ministerpräsident 238, Bl. 65. Schreiben vom 12.12.1946.

¹⁴⁶ Landeshauptarchiv Schwerin, Ministerium für Volksbildung, Ministerbüro, -14 "Bildung eines vorbereitenden Ausschusses zur Schaffung einer jüdischen Kulturgemeinde und Rückgabe jüdischen Eigentums", Finanzminister Grünberg an Chef der SMAD in Mecklenburg, z. Hd. Oberst Serebrijski, 8.1.47

¹⁴⁷ Ebd., Bl. 29.

wird dem vorbereitenden Ausschuss [...] als Eigentum zurückgegeben resp. bei Privatbesitz in treuhänderische Verwaltung übernommen. Wir bitten Sie, durch die Grundbuchämter die erforderlichen Feststellungen treffen zu wollen, aus denen hervorgeht, in wessen Besitz sich die Grundstücke, die durch Arisierung oder Enteignung verloren gingen, z.Zt. befinden.¹⁴⁸

In der Folgezeit kam es tatsächlich zur Zusendung von entsprechenden Listen durch die angeschriebenen Gemeinden. Allein, eine Überprüfung auf Vollständigkeit konnte der Ausschuss nicht leisten, und auch zu einer Überschreibung der Vermögenswerte (allesamt Immobilien) ist es ganz offensichtlich nie gekommen. Aufgrund der sich verändernden Großwetterlage in bezug auf Wiedergutmachung wurden nie weiterführende Schritte eingeleitet.

1.3.4.3. Brandenburg und Sachsen

In Brandenburg und Sachsen gab es in den ersten Jahren ebenfalls Versuche, das ehemals jüdische Eigentum, insbesondere die auf privatem Weg "arisierten" Immobilien und Betriebe, zu sichern, um es später im Rahmen eines allgemein erwarteten Rückgabegesetzes zurückgeben zu können. In Brandenburg hatte der Justizminister am 4. Juni 1946 einen Runderlaß herausgegeben, in dem die Gerichte angewiesen wurden, alle Verfahren im Hinblick auf ein zu erwartendes Wiedergutmachungsgesetz auszusetzen, "in denen der Eigentümer eines Grundstücks, das er nach dem 30. Januar 1933 erworben hat und dessen Vorbesitzer Jude war, dieses Grundstück belasten oder verkaufen will [...]".¹⁴⁹ Damit sollte verhindert werden, daß die Wiedergutmachungsmöglichkeiten zu einem späteren Zeitpunkt eingeschränkt und eventuell gutgläubige Dritterwerber geschädigt würden.¹⁵⁰

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ BARoV, Heft 7, S. 53. Das hier zitierte Schreiben stammt aus dem Jahr 1953 und bezieht sich auf den Runderlaß. Der Originaltext des Runderlasses lag nicht vor.

¹⁵⁰ BArch, DN 1-2630, Bl. 174. So steht es in einem Brief des Brandenburgischen Justizministeriums vom 31.10.1949, in dem es um einen Einzelfall ging.

In Sachsen erging am 21. Oktober 1946 eine ähnliche Anordnung der Landesverwaltung Justiz. In einer Rundverfügung an alle Amtsgerichte und Notare hieß es, der Weiterverkauf von Vermögen, das gegebenenfalls der Wiedergutmachung unterliege, dürfe nur gegen Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung erlaubt werden. Zur Begründung hieß es, daß Eigentümer aus "politischen, religiösen oder rassischen Gründen" häufig durch Gesetze oder "unter dem Druck der Verhältnisse" zum Verkauf gezwungen worden seien. "Das heutige Rechtsempfinden", so die Rundverfügung weiter, "erheischt die Wiedergutmachung durch Rückgabe solchen Vermögens im Rahmen der zu erwartenden grundsätzlichen Regelung dieser Frage."¹⁵¹ Offenbar befürchtete man ähnlich wie in Brandenburg, daß in der Zwischenzeit die Immobilien an Dritte verkauft werden würden, um so der Rückgabepflicht zu entgehen: Auch die Erwerber, so die Rundverfügung, seien sich der bevorstehenden Wiedergutmachungsgesetzgebung bewußt und versuchten häufig, die Gegenstände noch schnell "zu verschieben" oder zumindest zu belasten. Es sei Aufgabe der Gerichte und der Notare, ihre Mitwirkung an solchen Geschäften zu versagen.

Daneben kam es offenbar relativ häufig vor, daß die Gerichte von Amts wegen Widersprüche in die Grundbücher eintragen ließen, wenn es sich um Geschäfte aus "Arisierungen" handelte.¹⁵² Mit einem solchen Widerspruchsvermerk war der Weiterverkauf der Grundstücke unmöglich.

Die oben beschriebenen Sperren blieben trotz der ausbleibenden Wiedergutmachungsgesetzgebung bis in die 50er Jahre hinein bestehen. Über ihre Wirksamkeit war man sich allerdings nicht immer im klaren. Aus einem Vermerk des Innenministeriums vom Dezember 1953 geht hervor, daß man sich beispielsweise im Bezirk Frankfurt nicht sicher war, ob der Runderlaß des Brandenburgischen Innenministers vom April 1946 noch gültig sei. Auf die entsprechende Anfrage antwortete das Innenministerium der DDR leicht ausweichend. Die

¹⁵¹ Akten des Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR (nachfolgend AfR), 530/2, Rundverfügung vom 21.10.1946.

beschriebene Problematik sei "rein zivilrechtlicher" Natur. Über die Nichtigkeit eines Verkaufs in der NS-Zeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten hätten alleine die Zivilgerichte der DDR zu entscheiden.¹⁵³ Das hieß im Klartext: Sofern niemand klagt, dürfen Verkäufe genehmigt werden, was auf eine Aufhebung der Sperrverordnung von 1946 hinauslief.

In einem Vermerk des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR aus dem Jahr 1957 wird die Vermutung geäußert, daß die Sperrverfügungen weitgehend folgenlos blieben:

Aus einigen Anweisungen z.B. der früheren Landesregierungen Brandenburg und Sachsen geht zwar hervor, daß in diesen Gebieten Verfügungsbeschränkungen für den Erwerb [...] bestanden haben. Mir ist jedoch nicht bekannt, daß sich diese Anordnungen praktisch ausgewirkt haben. Die nichtjüdischen Eigentümer solcher Grundstücke sind nach meiner Ansicht allgemein als Eigentümer angesehen worden und sind unbeschränkt verfügbare, es sei denn, daß sie als Naziaktivisten nach Befehl 124/64 SMAD nach 1945 enteignet wurden.¹⁵⁴

Deutlich bestätigt wird diese Position allerdings erst in einem aus dem Jahr 1963 überlieferten Brief des stellvertretenden Finanzministers Rost an seinen Chef, den Finanzminister Willy Rumpf. Die von den Gerichten von Amts wegen eingetragenen Widersprüche könnten alle gelöscht werden. Nachdem die jüdischen Voreigentümer mehr als 15 Jahre nach Eintragung der Widersprüche keine Klage erhoben hätten, erscheine eine solche Verkaufsbeschränkung gegenüber den heutigen Besitzern nicht mehr vertretbar.

1.4. Die Rückgabe von Gemeindeeigentum gemäß Befehl Nr. 82 der SMAD

Mit dem SMAD-Befehl Nr. 82 vom 29. April 1948 wurde die Rückgabe von Eigentum "demokratischer Organisationen, das seinerzeit durch den Nazistaat

¹⁵² Ebd.

¹⁵³ Ebd., S. 55. Vermerk des DDR-Innenministeriums vom 30.12.1953.

beschlagnahmt oder auf andere Weise enteignet wurde", an die zugelassenen (neuen) Parteien, Gewerkschaften, Massenorganisationen sowie religiöse und karitative Organisationen statuiert.¹⁵⁵ Bewegliches und unbewegliches Eigentum sollte an die Organisationen, soweit es sie noch gab, oder Nachfolgeorganisationen zurückgegeben werden. Der Befehl bestimmte weiter, daß zur Auswahl des zurückzugebenden Eigentums und zur Durchführung der Rückgabe Kommissionen zu bilden seien. Diese sollten sich aus Vertretern der Gewerkschaften, Parteien, Konsumgenossenschaften, der FDJ und einigen weiteren Organisationen in den Ländern zusammensetzen und unter dem Vorsitz des jeweiligen Innenministers stehen. Vor der Rückgabe waren die Entscheidungen durch die Landesregierung zu bestätigen. Die Arbeiten sollten – extrem kurzfristig – bis zum 1. Juli 1948 abgeschlossen sein, d.h. es gab eine Frist zur Anmeldung der Vermögenswerte von nur zwei Monaten.

1.4.1. Die Durchführung der Rückgaben in den Ländern

Mit diesem Regelungsinhalt war durch den Befehl Nr. 82 die erste und einzige Möglichkeit für die jüdischen Gemeinden in der damaligen SBZ gegeben, das Eigentum ihrer Vorgängergemeinden für sich zu beanspruchen und es als Eigentum übertragen zu bekommen. Angesichts der weitgehenden Zerstörung jüdischen Lebens in Deutschland und der gerade erst mühsam sich neu konstituierenden Gemeinden mit nur wenigen Mitgliedern und Mitarbeitern standen die Gemeinden jedoch plötzlich vor einer riesigen Herausforderung. Gerade die kurze Anmeldefrist bis zum 30. Juni machte es unmöglich, alle Ansprüche anzumelden. In Brandenburg z.B. hatte sich noch gar keine jüdische Gemeinde konstituiert, und so mußte der Landesverband der jüdischen Gemeinden für die SBZ die Aufgabe der Anmeldung wahrnehmen.¹⁵⁶ Zunächst wurden – aufgrund einer unvollständigen Anmeldung – nur vier Grundstücke zurück übereignet.

¹⁵⁴ AfR, 513, Vermerk vom 28.1.1957.

¹⁵⁵ Regierungsblatt für Thüringen, 1948 III, S. 20.

¹⁵⁶ Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 76.

Eine vom Landesverband erbetene Fristverlängerung wurde durch die brandenburgische Landesregierung mit der Begründung verwehrt, man könne keinen Befehl der SMAD verändern. Daraufhin wandte sich der Landesverband im November 1949 an das Innenministerium der neu gegründeten DDR und bat mit dem Hinweis auf die kurze Frist und die fast vollständige Zerstörung des jüdischen Gemeindelebens darum, noch einmal Grundstücke anmelden zu dürfen.¹⁵⁷ Hier stieß man auf offenere Ohren und erlangte die Zusage einer erneuten Prüfung. Welche der Grundstücke der letztlich im Januar 1950 eingeschickten Liste mit 37 Objekten¹⁵⁸ zurückgegeben wurden, geht aus den Akten nicht genau hervor. In einer handschriftlichen Notiz in den Akten des Landesverbandes heißt es jedoch, der Vorsitzende des Amtes zum Schutz des Volkseigentums, Lengwinat, habe "eine individuelle Entscheidung möglichst in unserem Sinne" zugesagt.¹⁵⁹

Nach jetzigem Kenntnisstand, der sich auf die Akten des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in der DDR sowie Angaben bei Timm stützt, wurden insgesamt mindestens 122 Grundstücke bzw. Gebäude zurückgegeben. Meist handelte es sich um Synagogen bzw. Synagogengrundstücke, Friedhöfe, Schulgebäude, Altenheime, Krankenhäuser oder Verwaltungsgebäude. Es scheint so gewesen zu sein, daß weitgehend alles, was die Gemeinden anmeldeten, auch an sie übergeben wurde. Jedenfalls geht dies aus den Antworten der regionalen Gemeinden auf eine entsprechende Anfrage des Landesverbandes hervor, die zwischen 1950 und 1951 in Berlin eingingen. Nach diesen Antworten ergab sich folgendes Bild:

Mecklenburg : 28 Grundstücke. In einem Schreiben des mecklenburgischen Innenministeriums ist von 54 Grundstücken die Rede. Die Landesgemeinde gab im Juli 1951 aber an, ordnungsgemäß seien es nur 28 Grundstücke zurückgege-

¹⁵⁷ Centrum Judaicum, 5 B1, Nr. 107, Bl. 42, Schreiben vom 19.11.1949.

¹⁵⁸ Ebd., Bl. 23, Schreiben vom 24.1.1950.

¹⁵⁹ Ebd., Bl. 36, Notiz vom 20.1.1950.

ben worden.¹⁶⁰ Aus Mecklenburg ist auch die genaue Zusammensetzung der Kommission bekannt. Sie setzte sich unter dem Vorsitz des Innenministers aus jeweils einem Vertreter der SED, der LDP, der CDU, der FDJ, der DfD, des FDGB, der Konsumgenossenschaft und des Kulturbundes zusammen.

Thüringen : 25 Grundstücke.¹⁶¹

Leipzig : 17 Grundstücke, davon jeweils 2 in Plauen und Chemnitz.¹⁶²

Chemnitz: 6 Grundstücke.¹⁶³

Sachsen-Anhalt: Nach Angaben von Angelika Timm waren es hier 42 Grundstücke.¹⁶⁴ Timm weist außerdem daraufhin, daß in Sachsen-Anhalt zudem höhere Entschädigungszahlungen an die Gemeinden erfolgten.¹⁶⁵

Berlin : Hier weist Angelika Timm darauf hin, daß eine derartige Rückgabe in Berlin nicht stattfand, da hier die Befehle der SMAD aufgrund der gemeinsamen Verwaltung durch die vier Mächte keine Gültigkeit hatten. Eine umfassende Rückgabe von Gemeindeeigentum fand in Berlin nicht statt, entsprechende Eingaben der Gemeinde wurden 1950 und 1952 abgewiesen. Die Frage blieb daher bis zur Wende offen.¹⁶⁶

Die Rückgaben umfaßten sicherlich nicht alle Objekte, die sich vor 1933 im Eigentum jüdischer Gemeinden befanden. Dafür waren die Möglichkeiten zum Aufspüren der Vermögenswerte 1948 einfach nicht gegeben. Es kann aber auch sein, daß die Gemeinden gar nicht daran interessiert waren, mehr als die beantragten Objekte zu erhalten, weil sie aufgrund ihrer kleinen Gemeindestärken –

¹⁶⁰ Ebd., Bl. 8, Schreiben an den Landesverband vom 21.7.1951. Die Liste mit den 54 Objekten ist auch im MLHA, 6.11-11 – 3682, Ministerium des Innern (1946-1952), keine Blattzählung, enthalten.

¹⁶¹ Ebd., Bl., 3, Schreiben an den Landesverband vom 20.7.1950.

¹⁶² Ebd., Bl. 7, Schreiben vom 14.7.1951 sowie Bl. 34, Schreiben vom 19.1.1950.

¹⁶³ Ebd., Bl. 19, Schreiben vom 17.1.1950.

¹⁶⁴ Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 75.

¹⁶⁵ Ebd., S. 74.

¹⁶⁶ Vgl. auch unten Kapitel IV.3.2.4. Die Frage des jüdischen Gemeindeeigentums in Berlin.

in Mecklenburg z.B. war die Gemeinde im Jahr 1949 80 Personen stark¹⁶⁷ – nicht für jedes Objekt einen Verwendungszweck und auch keine Erhaltungsmöglichkeiten hatten.

Aufgrund der oftmals prekären finanziellen Situation waren die Gemeinden in den Jahren danach in verschiedenen Fällen zum Verkauf von Objekten gezwungen. Mertens weist darauf hin, daß der Landesverband in Thüringen 1953 mehrere Grundstücke verkaufte, um laufende Kosten tragen zu können.¹⁶⁸ Auch in Mecklenburg verkaufte die Landesgemeinde mehrere Grundstücke, darunter auch einige Friedhofsgelände. Die genauen Hintergründe dieser Verkäufe sind allerdings unklar.¹⁶⁹

Die Rückübertragungen von Gemeindebesitz aufgrund des Befehls Nr. 82 wurden von den Gemeinden nicht genutzt, um das Thema des enteigneten Privatbesitzes auf die Tagesordnung zu bringen. Das Thema taucht in den Akten, die sich mit dem Befehl 82 befassen, so gut wie nicht auf. Lediglich in einem Schreiben des mecklenburgischen Landesvorsitzenden Unikower heißt es dazu: "Privat-Grundstücke [Hervorhebung im Original, JPS] gehen uns nichts an." Einzelne Mitglieder würden versuchen, diese zurückzubekommen, das sei jedoch kein Angelegenheit der Gemeinde. "Wir mischen uns aber als Gemeinde insoweit nicht [Hervorhebung im Original, JPS] ein, dies ist Sache der einzelnen Personen."¹⁷⁰

1.4.2. Bewertung der 82er-Rückgaben

Die Rückgaben an die jüdischen Gemeinden waren die einzigen offiziellen Wiedergutmachungsrückgaben überhaupt und waren daher für den Wiederaufbau der Gemeinden von sehr großer Bedeutung. Bethäuser, Verwaltungsge-

¹⁶⁷ Centrum Judaicum, 5 B1, Nr.69, Bl.1, Schreiben vom 22.10.1949.

¹⁶⁸ Mertens, Davidstern unter Hammer und Zirkel, S. 227.

¹⁶⁹ LARoV Schwerin, 53/96-002/42a: Das Friedhofsgelände in Bützow wurde am 23.12.1955 an die Stiftskirche in Bützow verkauft; ebd., 54/96-002/42a: Friedhofsgelände in Grabow. Verkaufszeitpunkt ist unbekannt. Laut Bescheid des LARoV vom 20.04.98 gab es "eine Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle."

bäude etc. kamen wieder in den Besitz der Gemeinden und bildeten die Grundlage für einen Neuanfang. Möglich waren diese Rückgaben nur aus zwei Gründen. Zum einen handelte es sich bei den Gemeinden um Körperschaften öffentlichen Rechts. Es ging hier also nicht um die Restitution von Privateigentum, das, wie oben ausgeführt, in der SBZ/DDR ein ideologischer Sündenfall gewesen wäre, sondern es wurde ein öffentlicher Zweck verfolgt. Daneben muß man konstatieren, daß die Rückgaben an die jüdischen Gemeinden am Rande und nicht im Zentrum des Befehls Nr. 82 standen. Aus Sicht der SMAD und der SED hatte der Befehl Nr. 82 den vordringlichen Zweck, die neu gebildeten Massenorganisationen und Parteien mit Liegenschaften auszustatten. Es galt, den Immobilienbesitz und das Vermögen der Parteien und anderen öffentlichen Körperschaften der Weimarer Republik zu verteilen und für die Neustrukturierung des öffentlichen Lebens zu verwenden. Allein aus der Zusammensetzung der Kommissionen, wie am Beispiel Mecklenburg gezeigt, kann man diesen Zweck ableiten. Angelika Timm hat für Sachsen-Anhalt nachgewiesen, daß den 42 an die jüdische Gemeinde rückübertragenen Grundstücken alleine 85 Grundstücke für den Konsumgenossenschaftsverband, 85 für die FDJ und 46 für den FDGB gegenüberstanden, allesamt Neugründungen des kommenden SED-Staates.¹⁷¹

Daß man bei diesen Rückgaben an gemeinnützige Organisationen die jüdischen Gemeinden nicht ganz übergehen konnte und wohl auch nicht unbedingt übergehen wollte, lag auf der Hand. Aufgrund der schwachen Organisation und Besetzung derselben stellten sie in den Verteilungsauseinandersetzungen jedoch keinen schlagkräftigen Konkurrenten dar. In Zweifelsfällen, wenn es um Ge-

¹⁷⁰ Centrum Judaicum, 5 B1, Nr. 107, Bl. 8, Brief vom 21.7.1951.

¹⁷¹ Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 75.

bäude ging, die auch der Staat gerne haben wollte, setzte der sich in der Regel durch.¹⁷²

2. Die Herausbildung eines offiziellen Standpunktes der DDR aus dem praktischen Umgang mit der Rückerstattungsthematik

Nachdem die politische Diskussion über die Wiedergutmachung innerhalb der SED 1949 mit der Verabschiedung der VdN-Verordnung der Deutschen Wirtschaftskommission abgeschlossen war, verlagerte sich der Umgang mit dem Thema Wiedergutmachung auf die administrative Ebene der DDR. Von nun an waren hohe Verwaltungsbeamte, meist Haupt- und Abteilungsleiter, manchmal ein Stellvertretender Minister mit der Thematik befaßt. Beteiligt waren meist die in den Ministerien des Innern – hier insbesondere das Amt zum Schutz des Volkseigentums, der Justiz – Hauptabteilung Gesetzgebung, und der Finanzen – Hauptabteilungen Haushalt und Staatshaushalt. Aufgabe dieser Beamten war es, mit den Anfragen in- und ausländischer jüdischer Alteigentümer umzugehen und eine generelle Position zu finden und zu vertreten.

Hauptbezugspunkt für die zu entwickelnde Position war neben der VdN-Verordnung die durch die SMAD-Befehle geschaffene Rechtslage in der SBZ/DDR. Aufgrund der Befehle Nr. 124/126 sowie des Befehls Nr. 64 waren große Teile des jüdischen Eigentums in Volkseigentum überführt worden, weil sie sich nach Kriegsende im Besitz des NS-Staates, von NS-Organisationen oder von belasteten Privatpersonen befunden hatten, die allesamt enteignet wurden.

Auf dieser Grundlage kristallisierten sich in den frühen Jahren der DDR drei die Position der DDR-Behörden bestimmende Hauptaussagen heraus:

¹⁷² Centrum Judaicum, 5 B1, Nr. 107, Bl. 35. So geschehen z.B. in Mecklenburg im Fall von zwei Stiftungen: Abrahmansche Stiftung, Haussmansche Stiftung, vgl. MLHA, 6.11-11 – 3682, Ministerium des Innern (1946-1952) keine Blattzählung.

- Volkseigentum ist unantastbar und wird unter keinen Umständen herausgegeben.
- Als Ausnahme kann in Härtefällen einem ehemaligen jüdischen Eigentümer ein Wohnhaus zur Nutzung übertragen werden.
- Sofern ein "arisiertes" Grundstück noch in Privatbesitz (des "Ariseurs") ist, kann sich der geschädigte jüdische Eigentümer, wenn er in der DDR lebt, nur an die zuständigen DDR-Gerichte wenden, allerdings ohne sich auf ein spezielles Wiedergutmachungsgesetz berufen zu können. Insbesondere zu diesem Punkt sei bereits an dieser Stelle bemerkt, daß dieser Weg nur kurze Zeit und nur den wenigen in der DDR lebenden Juden offen stand. Es ist anzunehmen, daß höchstens eine Handvoll derartiger Verfahren geführt wurden.

Von der ideologischen Seite her näherte sich Wolfgang Vogel dem Thema in seiner Dissertationsschrift aus dem Jahr 1950 an. Sein Hauptargument war, daß der Aufbau eines Demokratischen Staates Vorrang vor der Wiedergutmachung gegenüber dem einzelnen haben muß. Hinzu kam, daß er in den Forderungen von Juden bzw. jüdischen Organisationen an die DDR lediglich einen Versuch des Kapitalismus sah, die "demokratischen Kräfte in der DDR" durch finanzielle Belastungen zum Scheitern zu bringen und so den jungen Staat zu sabotieren. Seine Thesen werden in einem Exkurs dargestellt, die der behördlichen Sicht vorangestellt werden.

2.1. Besatzungsrechtliche Enteignungen in der SBZ zwischen 1945 und 1949

Die besatzungsrechtlichen Enteignungen der Jahre 1945 bis 1949 beriefen sich auf Befehle der SMAD und wurden offiziell als die Enteignung der Kriegsverbrecher und Aktivisten der NSDAP bezeichnet. Die Hauptstoßrichtung der sowjetischen Enteignungspolitik zielte jedoch von Beginn an auf die Verstaatlichung der Schlüsselindustrien der SBZ.

Vielfach betroffen von diesen Enteignungen und Verstaatlichungen war auch vormals jüdisches, in den 30er Jahren "arisiertes" Eigentum. Mit der Überführung in Volkseigentum waren diese Vermögenswerte quasi "für alle Zeiten" vor

dem Zugriff von Privatpersonen geschützt, d.h. sie standen auch für eine Rückgabe an die rechtmäßigen jüdischen Eigentümer nicht mehr zur Disposition.

In jenen Fällen, in denen die Rückgabe von jüdischem Eigentum während des Bestehens der SBZ/DDR angestrebt wurde, war auch immer die Rechtslage relevant, die durch die sowjetischen Enteignungsbefehle bzw. die auf sie aufbauenden deutschen Gesetze geschaffen worden war.¹ Daneben sind die sowjetischen Befehle für die Zeit der SBZ/DDR auch deshalb so wichtig, weil die offizielle DDR-Position zur Restitution immer wieder auf sie zurückgriff und mit ihnen argumentierte. Um also die in den nachfolgenden Kapiteln erläuterten Positionen verständlich zu machen, muß zunächst auf Inhalt und Bedeutung der hier relevanten SMAD-Befehle und der daraus folgenden Enteignungen eingegangen werden.²

2.1.1. Die wichtigsten Enteignungsvorgänge in der SBZ im Überblick

Die Berufung auf die Enteignung der "Kriegsverbrecher und Naziaktivisten" war die offizielle Begründung für die umfangreichen Enteignungen in der SBZ. Sie fanden ihre rechtliche Basis in dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats vom 20. Dezember 1945,³ das die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern regelte und unter anderem auch den Vermögenseinzug dieses Personenkreises vorsah. In der SBZ wurde diese Vorgabe – falls man sich überhaupt auf sie berief – dazu benutzt, großflächig Enteignungen durchzuführen und gleichzeitig "der revolutionären Umgestaltung der Eigentumsordnung einen rechts-

¹ Diese Problematik kam im übrigen auch nach der Öffnung der Mauer 1989 zum Tragen, als die Frage aufkam, ob ehemals jüdische Vermögenswerte, die zwischen 1945 und 1949 enteignet wurden, der Rückerstattung nach dem Vermögensgesetz unterlägen oder nicht. Hierzu unten, Kapitel V.1.2. Die inhaltlichen Regelungen der Rückerstattung.

² Es soll an dieser Stelle keine Geschichte der sowjetischen bzw. besatzungshoheitlich durchgeführten Enteignungen in der DDR geschrieben werden. Die Literatur zu diesem Thema ist vielfältig und die sowjetischen Enteignungen liegen auch nicht im Zentrum des hier bearbeiteten Themas. Vgl. insbesondere Stefan von der Beck, Die Konfiskationen in der Sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt am Main 1996. Dort finden sich auch umfangreiche Literaturhinweise.

³ Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland 1945, S. 34ff.

staatlichen Anstrich zu geben".⁴ Es waren insbesondere fünf Befehle der SMAD, die in diesem Zusammenhang von herausragender Bedeutung waren und hier erläutert werden sollen: Die Befehle Nr. 124, 126, 97, 64 und 82.

Der Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945⁵ bildete die Grundlage für die meisten der nach dem 2. Weltkrieg durchgeführten Enteignungen. Er verordnete die Sequestrierung von Vermögen, das dem deutschen Staat und seinen Organen, Amtspersonen der NSDAP, deutschen Militärbehörden, zu benennenden Vereinigungen und Clubs sowie den verbündeten Regierungen Deutschlands gehörte. Es wurde mit diesem Befehl also Vermögen eingezogen, das politisch belasteten Personen oder Institutionen gehörte. In dem letzten Artikel des Befehls, Artikel f, hieß es allerdings, daß auch das Vermögen jener Personen zu sequestrieren sei, "die von dem Sowjetischen Militärkommando in besonderen Verzeichnissen oder auf anderem Wege angegeben werden". Von der Beck schreibt hierzu, daß so das "Einfallstor für eine ebenso extensive wie willkürliche Sequestrationspraxis"⁶ geöffnet wurde. Es wurde damit die Grundlage für sehr weitreichende, großflächige Enteignungen geschaffen, die mit einer reinen Bestrafung von Schuldigen nichts mehr gemein hatte.

Mit dem für die Enteignungen etwas weniger bedeutsamen Befehl Nr. 126 vom 31. Oktober 1945⁷ wurde das Vermögen der NSDAP und der angeschlossenen Organisationen beschlagnahmt. Der Befehl Nr. 126 enthält keine Öffnungsklausel wie der eben erwähnte Befehl Nr. 124. Beide Befehle werden allerdings häufig in einem Atemzug genannt und hängen auch deshalb zusammen, weil die

⁴ Hans-Hermann Lochen, Enteignungen in der SBZ. Tatbestände und Rechtsgrundlagen, in: Dieter Blümmel/Hermann-Josef Rodenbach, Rückerstattung und Entschädigung bei Grundstücken und anderen Vermögen in der DDR. Die Antrags- und Beratungsmappe, Berlin 1990, Sektion F, S.113, Dokument 54. Von der Beck, Die Konfiskationen, S. 59, weist darauf hin, daß die sowjetischen Enteignungsbefehle bereits zwei Monate vor Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 verabschiedet wurden.

⁵ Verordnungsblatt der Provinz Sachsen, Nr.4, 5, 6/1945, S.10

⁶ Von der Beck, Die Konfiskationen, S. 90.

⁷ Verordnungsblatt der Provinz Sachsen, Nr. 4, 5, 6/1945, S. 12.

Länder zur Durchführung beider Befehle Verordnungen⁸ erließen und örtliche Sequestorkommissionen einsetzten. Für die Lenkung dieser Kommissionen war gemäß SMAD Befehl Nr. 97 vom 29. März 1947 seit dem 1. April die "Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Konfiskation" (ZDK) zuständig.⁹ Gleichzeitig wurde die endgültige Verstaatlichung der Vermögenswerte vorbereitet, indem sie den deutschen Behörden "zu Kompetenz" übergeben wurden. Die ZDK und ihre nachgeordneten Kommissionen in den Ländern¹⁰ waren in der Folgezeit dafür verantwortlich zu entscheiden, welche Betriebe und Firmen zu enteignen seien. Hierfür entwickelte man ein Listenverfahren. Die Zuordnung eines Vermögenswertes zu den Listen "A", "B" oder "C" gab darüber Aufschluß, ob ein beschlagnahmter Vermögensgegenstand entschädigungslos enteignet wurde (Liste "A"), zurückgegeben wurde (Liste "B") oder ob eine endgültige Entscheidung zunächst unterbleiben sollte (Liste "C").

Im Sommer 1946 ergingen schließlich Verordnungen und Gesetze, aufgrund derer das beschlagnahmte Vermögen der "Kriegsverbrecher und Naziaktivisten" (die sich auf den "A"-Listen fanden) entschädigungslos in Landeseigentum überführt wurde. Am wichtigsten in diesem Zusammenhang war das sächsische Gesetz vom 30. Juni 1946, das durch Volksentscheid mit 77,62% angenommen wurde.¹¹ Es folgten dann bis August 1946 ohne weitere Abstimmungen entsprechende Gesetze in den anderen Ländern.¹² Wichtig an all diesen Gesetzen war die Formulierung, daß die Vermögenswerte "in das Eigentum des Volkes" bzw. "in die Hand des Volkes" übergegangen waren – ein Tatbestand, der in späteren

⁸ Vgl. z.B. die Verordnung zur Durchführung der Befehle 124 und 126 der SMAD vom 20.11.1945. Regierungsblatt für Thüringen 1945 I, S. 63.

⁹ Vgl. von der Beck, Die Konfiskationen, S. 94.

¹⁰ In Thüringen z.B. hieß die Kommission "Landeskommission zur Durchführung der Befehle 124/126". Aus diesen Kommissionen der Länder gingen nach Beendigung der Beschlagnahmungen die Ausschüsse bzw. Ämter zum Schutz des Volkseigentums hervor, die bei den Innenministerien der Länder bzw. beim Innenministerium der DDR angesiedelt waren. Ihre Aufgabe war die Überwachung und spätere Verteilung des Volkseigentums an die verschiedensten Rechtsträger wie z.B. FDGB, FDJ oder Wohnträger. Vgl. zu diesem Sachverhalt: THSA, BMP 26.

¹¹ Von der Beck, Die Konfiskationen, S. 100, weist darauf hin, daß die im Volksentscheid vorgelegte Frage suggestiv formuliert war. Ihr Wortlaut war: "Stimmen Sie dem Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes zu?"

Rückerstattungsverfahren selbst bei gutem Willen der bearbeitenden Beamten eine unüberwindbare Hürde darstellen sollte.

Von großer Bedeutung war daneben der Befehl Nr. 64 vom 21. Mai 1948 über die Beendigung des Sequesterverfahrens in der SBZ. Er beendete und bestätigte die in den Vorjahren gemachten Enteignungen und legte darüber hinaus fest, daß das in Volkseigentum überführte Vermögen immer in Volkseigentum bleiben müsse und "unantastbar" sei. Der Text des Gesetzes soll hier kurz zitiert werden, weil darin tatsächlich von einer "Unantastbarkeit" die Rede war:

1. Die von der Deutschen Wirtschaftskommission vorgelegten Listen der Betriebe der Monopolisten und anderer Kriegs- und Naziverbrecher, die gemäß den Beschlüssen der Länderregierungen aufgrund der von den Kommissionen des Blocks der demokratischen Parteien und der gesellschaftlichen Organisationen in der sowjetischen Besatzungszone gemachten Vorschläge enteignet und in den Besitz des Volkes überführt wurden, werden bestätigt.
2. Es wird festgelegt, daß das Volkseigentum unantastbar ist. Dementsprechend wird der Verkauf oder die Übergabe von in das Eigentum des Volkes übergegangenen Industriebetrieben an Privatpersonen und Organisationen verboten.¹³

Auch diese Bestimmungen stellten Hürden für die private Restitution auf, die nicht zu umgehen waren. Der Befehl Nr. 64 gibt daneben Aufschluß über das Maß der Enteignungen: Insgesamt seien 8% aller meldepflichtigen Industriebetriebe, die etwa 40% der gesamten Industrieproduktion der SBZ darstellten, in Volkseigentum überführt worden. Allein an diesen Zahlen läßt sich ersehen, daß es bei der Durchführung der Befehle 124/126 weniger um die Enteignung der "Nazi- und Kriegsverbrecher" ging, als um die Kontrolle der Schlüsselindustrien in der SBZ. Insgesamt befanden sich auf der Liste "A" 9.870 Betriebe.¹⁴ Die Enteignungen unter Berufung auf den Befehl Nr. 124 waren damit jedoch noch

¹² Die entsprechenden Gesetze mit Fundstellen: ebd., S. 100, 101.

¹³ Zentralverordnungsblatt 1948 I, S. 1.

¹⁴ Vgl. von der Beck, Die Konfiskationen, S. 107.

nicht abgeschlossen. Öffnungsklauseln ermöglichten es den DDR-Behörden noch bis ins Jahr 1952 hinein, Enteignungen im Nachgang des Befehls Nr. 124, sogenannte rückwirkende Enteignungen, durchzuführen.¹⁵ Dieser Punkt wird deshalb erwähnt, weil durch den Befehl Nr. 64 eben in hohem Maße auch Betriebe jüdischer Eigentümer betroffen waren. Der Grund der Enteignung lag aber nicht in der Tatsache der "Arisierung", sondern allein in der wirtschaftlichen Bedeutsamkeit der enteigneten Betriebe.¹⁶

Der bereits oben diskutierte Befehl Nr. 82 vom 29. April 1948 gehört rechtssystematisch nicht zu den Enteignungsbefehlen, ist aber dennoch wichtig für das hier behandelte Thema. Die Rückgaben auf der Grundlage des Befehls Nr. 82 werden deshalb an dieser Stelle noch einmal erwähnt, weil die Argumentation der DDR-Position ganz erheblich auf ihnen aufbaute. Mit ihrer Hilfe ließ sich leicht die Position vertreten, die Frage der Vermögensrückerstattungen sei abgeschlossen, da man das Organisationsvermögen ja restituiert habe.

2.1.2. Enteignungen in Berlin

Im Ostsektor Berlins, das völkerrechtlich einen besonderen Status hatte, lief die hier kurz geschilderte Entwicklung zeitversetzt ab. Aufgrund des Besatzungsstatuts gehörte Ost-Berlin nicht zur sowjetischen Besatzungszone, da Berlin gemeinsam durch alle vier Besatzungsmächte verwaltet werden sollte. Dennoch erließ der Magistrat der Stadt am 2. Juli 1945 mit Zustimmung der sowjetischen Behörden – die interalliierte Kommandantur nahm ihre Arbeit erst am 11. Juli auf – die "Verordnung über die Anmeldung von Personen, die sich aktiv faschistisch betätigt haben".¹⁷ Es folgten am 30. und 31. Oktober 1945 die Inkraftsetzung der SMAD-Befehle Nr. 124 und 126 im Ostsektor Berlins und im Frühjahr

¹⁵ Monika Tatzkow/Hartmut Henicke, Die Enteignungen im sowjetischen Sektor von Berlin – sowjetisches Besatzungsrecht oder Willkür?, in: ZOV 2/1993, S. 80-86, S. 81; vgl. auch: Bundesministerium für Gesamtdeutsche Frage (Hg.): Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone und die Verwaltung des Vermögens von nicht in der Sowjetzone ansässigen Personen, 2. Aufl., Bonn 1958, S. 240.

¹⁶ Vgl. dazu nachfolgendes Kapitel.

¹⁷ Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1945, S. 45.

1947 zwei weitere Gesetze der Stadtverordnetenversammlung zur Enteignung von Konzernen und "Kriegsverbrechern und Naziaktivisten".¹⁸

Die Sequestrationen wurden in Berlin durch die Bezirksämter durchgeführt, seit Ende Mai 1946 nahm auch die eigentlich nur für die SBZ zuständige ZDK immer mehr Einfluß.¹⁹ Endgültige Bestätigung fanden die durchgeführten Sequestrationen nach der Spaltung der Stadt durch das vom Ost-Berliner Magistrat unter Leitung des Oberbürgermeisters Friedrich Ebert verabschiedete "Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten" vom 9. Februar 1949.²⁰ Mit dem Erlaß des Gesetzes wurden Listen veröffentlicht, die jene Betriebe kennzeichneten, die nun entschädigungslos in Volkseigentum zu überführen waren.²¹

Verwaltet wurde das Vermögen bis zur Überführung in Volkseigentum durch die "Deutsche Treuhandstelle zur Verwaltung des sequestrierten und beschlagnahmten Vermögens, das unter die Wirkung der Befehle der SMAD Nr. 124 und 126 im sowjetischen Besatzungssektor fällt", die im April 1947 gebildet und später durch die "Deutsche Treuhandverwaltung" (DTV) abgelöst wurde. Sie stand unter Kontrolle der sowjetischen Stadtkommandantur und wurde von dem späteren Finanzminister Willy Rumpf geleitet.²²

2.1.3. "Arisierungen" als Grund für die Beschlagnahmungen zwischen 1945 und 1949?

Betrachtet man das Phänomen der Enteignungen zwischen 1945 und 1949, deren offizielles Ziel es war, Kriegsverbrecher und Naziaktivisten zu bestrafen, so stellt

¹⁸ "Gesetz zur Überführung von Konzernen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen in Gemeineigentum" vom 13.2.1947 und das "Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten" vom 27.3.1947. Vgl. von der Beck, Die Konfiskationen, S. 135.

¹⁹ Monika Tatzkow, Hartmut Henicke, Die Enteignungen im sowjetischen Sektor von Berlin – sowjetisches Besatzungsrecht oder Willkür?, in: ZOV 2/1993, S. 80-86, S. 81.

²⁰ Verordnungsblatt für Groß-Berlin, 1949, 5. Jg. I Nr.5, S. 1.

²¹ Vgl. zu den Listenenteignungen auch Jost von Trott zu Solz/Gernot Biehler, Die "Listenenteignungen" im Ostsektor Berlins nach dem "Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten" vom 8.2.1949, in: ZOV 1991, S. 10-16.

sich die Frage, inwieweit das Verhalten der von den sowjetischen Maßnahmen Betroffenen bei den "Arisierungen" eine Rolle spielte. War die Tatsache, daß jemand von der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden profitiert hatte, Grund genug, ihn zu enteignen bzw. das betreffende Vermögen einzuziehen? Mit anderen Worten: Wurde durch die Konfiskationspolitik der Befehle 124/126 eine Art ausgleichende Gerechtigkeit geübt, die die "Arisierungstäter" von damals bestrafte, indem sie ihnen das geraubte Vermögen abnahm?

Bevor der Frage hier weiter nachgegangen werden soll, ist anzumerken, daß ihre Beantwortung in jedem Fall ein ungünstiges Licht auf die Führung der SBZ/DDR wirft: Wenn die aktive Teilnahme an den "Arisierungen" ein Kriterium für eine Enteignung war, so ist die schließlich verweigerte Rückerstattung an die jüdischen Eigentümer doppelt zu beanstanden. Denn durch die Verweigerung der Rückgabe an die jüdischen Eigentümer machte sich der Staat zum wissentlichen Profiteur der nationalsozialistischen Enteignungspolitik und verlor das Recht auf die Ausübung von "Gerechtigkeit", indem er das Vermögen der "Arisierungs"-Profiteure einzog. Im zweiten Fall, wenn das Profitieren bzw. Partizipieren an der wirtschaftlichen Verfolgungspolitik gegenüber den Juden kein Grund für eine Enteignung war, so läßt dies die SBZ/DDR-Führung ebenfalls nicht sehr gut aussehen. Dies würde zeigen, daß die Wirtschaftspolitik der neuen Führung gleichgültig gegenüber den Verbrechen der Nazis auf wirtschaftlichem Gebiet war, daß sie sich nicht zum Ziel gesetzt hatte, die Profiteure einer unmenschlichen wirtschaftlichen Verdrängungspolitik zu bestrafen und vom wirtschaftlichen Wiederaufbau auszuschließen.

Es ist hier vorzuschicken, daß der SED-Führung sowie der sowjetischen Militärregierung an einem großflächigen Aufrollen der "Arisierungspolitik" nicht gelegen sein konnte. Das Ziel der Sequestrationen und Verstaatlichungen nach 1945 war die Erlangung der Kontrolle über die Schlüsselindustrien und das wirtschaftliche Leben in der SBZ. In keinem der öffentlich gemachten Befehle zu

²² Tatzkow/Henicke, Die Enteignungen, S. 82.

den Konfiskationen ist deshalb von den Profiteuren der "Arisierungspolitik" die Rede. Ein solch offensiver Umgang mit dem Thema hätte die Führung unter Zugzwang gebracht, auch die Rückerstattung in Aussicht zu stellen, wenn sie sich nicht unglaublich machen wollte. Genau dies lag aber, wie oben gezeigt wurde, nicht im Interesse der Machthaber. Hinzu kommt, daß die gesamte Problematik für die damalige Führung schlicht eine niedrige Priorität hatte. Sowohl das Ziel der Sowjetunion, möglichst viele Reparationsleistungen aus der SBZ zu erhalten, als auch das Ziel der SED-Führung, unter kommunistischen Vorzeichen ein wirtschaftliches Wiederaufleben zu gestalten, ließen nicht viel Raum für die Gestaltung von "Gerechtigkeit" gegenüber wirtschaftlichen Interessen einer kleinen Minderheit wie den Juden.

In den Unterlagen der Stellen, die direkt mit der Enteignung befaßt waren, spielt das Thema "Arisierungen" durchaus eine Rolle, wenn auch keine herausragende. So ist in einem Memorandum des Zentralkomitees der SED, Abteilung Wirtschaftspolitik zu lesen, daß als "Kriegs- und Naziverbrecher" auch diejenigen gelten würden, die infolge ihrer Anhängerschaft zum NS-System ihre wirtschaftlichen Machtbefugnisse ausgenutzt hätten.²³ In einem Fragebogen, der entwickelt wurde, um zu Entscheidungen bezüglich der dauerhaften Einziehung oder Rückgabe von beschlagnahmten Betrieben zu gelangen, steht neben Fragen zur nationalsozialistischen Vergangenheit des Besitzers auch der folgende Punkt: "Erwerb von ehemaligen Judenvermögen, bezahlter Wert und tatsächlicher Wert".²⁴ In dem Fall einer Wäschefabrik in Zeitz steht als Bemerkung auf dem Vorgang: "Es ist festzustellen, ob die Fabrik, die 1938 gekauft wurde, im Verlauf der erpresserischen Arisierungsprozesse gekauft wurde."²⁵ Bei einem anderen Betrieb ist als Grund für die Sequestrierung zu lesen: "Bereicherer an jüdischem Vermögen."²⁶

²³ BArch SAPMO, DY30/IV-2/602/78, Bl. 4.

²⁴ Ebd., Bl. 36. Undatiert, wahrscheinlich Okt. 1947.

²⁵ Ebd., Bl. 56.

²⁶ Ebd., Bl. 81.

Dies sind allerdings die Ausnahmen. In den meisten Fällen stehen als Begründung für die Sequestrierung des Betriebes Hinweise wie: "Naziaktivist", "Kriegsgewinnler", "Denunziant", "Förderer und Nutznießer, asoziales Element". In einer Liste vom Oktober 1947, auf der die bis dahin sequestrierten Berliner Betriebe aufgeführt sind, finden sich nur 27 Fälle, bei denen eine "Arisierung" als Grund für die Beschlagnahmung angegeben war.²⁷ Bei einer Gesamtzahl von 735 hier aufgeführten Betrieben sind das nur knapp 4% – ein Indiz dafür, daß die Bereicherung über eine "Arisierung" bestenfalls ein Grund von vielen war, der zur Beschlagnahmung führte. Es gibt, auch in dem anderen eingesehenen Aktenmaterial, keine Hinweise dafür, daß von den Sequestorkommissionen gezielt nach Vermögenswerten gesucht wurde, die infolge von "Arisierungen" den Besitzer gewechselt hatten. Die Erwerber von Grundstücken und Häusern aus jüdischem Besitz konnten, wenn sie sich nicht anderweitig als Naziaktivisten hervorgetan hatten, relativ sicher vor einer Beschlagnahmung durch die Enteignungskommission sein. Dies geht insbesondere aus den jetzt in den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen eingesehenen Rückerstattungsakten hervor, aus denen man die weitere Geschichte der jeweiligen Häuser ersehen kann. In den meisten Grundstücksfällen blieben die "Arisierer" von den SBZ-Behörden unbehelligt und konnten ihr Haus behalten. Wenn dennoch sehr viele ehemals jüdische Grundstücke 1989 in Volkseigentum waren, so lag das daran, daß viele dieser "Arisierer" die DDR in den 50 oder 60er Jahre verlassen hatten und ihr Eigentum daraufhin (also wegen des Verlassens der DDR) eingezogen wurde.

Der hier festgestellte Befund ist auch für den Bereich der strafrechtlichen Verfolgung festzustellen. Zwar gab es den sogenannten Typus des "Nutznießers" unter den auch die Profiteure von "Arisierungen" fielen. Strafverfahren in größerem Umfang hat es aber offenbar, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht gege-

²⁷ Ebd., Bl. 79ff.

ben.²⁸ Richtig ist die Feststellung von Meyer-Seitz, der den fehlenden Willen zur Strafverfolgung der "Ari-seure" auch damit begründet, daß die DDR keine Rück-
erstattung an die Opfer der NS-Enteignungen vorsah. Daher konnte der SED, so
Meyer-Seitz, "kaum an öffentlichem Aufsehen durch Strafverfahren gegen Ari-
seure gelegen sein."²⁹

2.2. Exkurs: Die Position in Wolfgang Vogels Dissertation zur Wiedergutmachung aus dem Jahre 1952

Maßgeblich beschäftigt mit dem Umgang der DDR mit ehemals jüdischem
Eigentum war das oben bereits erwähnte Amt zum Schutz des Volkseigentums,
eine Unterabteilung des Ministeriums des Inneren. In dessen vom Bundesarchiv
übernommenen Beständen liegt die 1952 vorgelegte Dissertationsschrift von
Wolfgang Vogel mit dem Titel: "Die Wiedergutmachung faschistischen Unrechts
in der Deutschen Demokratischen Republik".³⁰ Vogel studierte Jura in Jena und
Leipzig, wurde dann Mitarbeiter im Ministerium der Justiz und schließlich einer
der prominentesten Anwälte der DDR. Als Sonderbeauftragter der DDR-Regie-
rung war er in den 70er und 80er Jahren für Ausreisen, die Freilassung politi-
scher Gefangener und Agentenaustausch zuständig.³¹

Die Arbeit befaßte sich mit der Frage der Wiedergutmachung von NS-Unrecht
und ist in erster Linie eine Abwehrschrift gegen an die DDR gerichtete Ansprü-
che. Vogels Schrift ist nie veröffentlicht worden und war auch kein offizielles
Schriftstück der DDR zur Wiedergutmachungsfrage.³² Sie darf daher nicht als

²⁸ Vgl. Christian Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der sowjetischen Besatzungszone,
Berlin 1998, S. 304, 305.

²⁹ Ebd.

³⁰ BArch, DN-1 1525, Wolfgang Vogel, Die Wiedergutmachung faschistischen Unrechts in der DDR.
Inaugural-Dissertation Humboldt-Universität zu Berlin, Leipzig 1952, unveröffentlicht.

³¹ Timm, Jewish Claims, S. 66. Zur Rolle Vogels in der DDR vgl. Norbert Poetzl, Basar der Spione. Die
geheimen Missionen des DDR-Unterhändlers Wolfgang Vogel, Hamburg 1997.

³² Wie Vogel gegenüber dem Autor sagte, sei die Arbeit auch nie angenommen worden, wofür seiner
Meinung nach die der Kommission angehörende spätere Justizministerin Hilde Benjamin verantwortlich
gewesen war. Die Nichtannahme der Arbeit kann daher durchaus als Indiz dafür gewertet werden, daß
das Thema Wiedergutmachung als so heikel erschien, daß man lieber gar keine Veröffentlichung dazu
wollte als eine staatstragende.

DDR- oder Ministerialverlautbarung interpretiert werden.³³ Sie griff aber alle relevanten Themen zum Bereich Wiedergutmachung auf und argumentierte aus dem Fundus der damals gängigen DDR-Rhetorik heraus. Als solches gibt sie erhellende Einsichten zum Verständnis der DDR-Position und spiegelt die damals in der DDR herrschende Meinung zum Thema Wiedergutmachung sehr deutlich wider.³⁴ Dies läßt sich an der großen Übereinstimmung zwischen den in der Arbeit vertretenen Thesen und den Standpunkten, die sich in der Amtskorrespondenz der DDR-Beamten finden, erkennen.

Vogel schreibt, er sei durch verschiedene Publikationen in Westdeutschland, die alle behaupten würden, in der DDR gäbe es keine Wiedergutmachung, angetrieben worden. Er fühle sich aufgerufen, diese Propaganda als unwahr zu entlarven und die Sachverhalte in ein richtiges Licht zu rücken.³⁵ Inhaltlich nimmt Vogel Stellung gegen jedwede weitergehenden Wiedergutmachungsansprüche als die bisher von der DDR geleisteten. Die DDR habe voll und ganz die Verpflichtungen aus dem Potsdamer Abkommen erfüllt, desweiteren habe sie mit der Versorgung der Opfer des Faschismus denjenigen geholfen, die aufgrund der NS-Herrschaft in Not geraten seien. Weitergehende Forderungen zielten auf eine Ausplünderung der DDR und ihres Volkes ab und würden erhoben, um die Interessen privater Kapitalisten zu bedienen.

2.2.1. Die Hauptthesen Vogels

Bereits bei der Formulierung seiner Grundprämisse – der Beschreibung von Sinn und Zweck der Wiedergutmachung – legt Vogel die größtmögliche Distanz zwischen sich und die in Westdeutschland herrschende Meinung. Im Mittelpunkt von Wiedergutmachung steht nach Vogels Argumentation nicht etwa die Entschädigung für während der NS-Zeit erlittene Leiden oder der Schadenersatz

³³ In diesem Sinne Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 67 ff. und Hartewig, Zurückgekehrt, S. 297.

³⁴ Timm vermutet, daß die Arbeit geschrieben wurde, um DDR-Politiker mit Argumenten zu versorgen. Vgl. Timm, Jewish Claims, S. 67; dem folgend: Hartewig, Zurückgekehrt, S. 297.

³⁵ Ebd., Bl. 16.

für verloren gegangenes oder entzogenes Vermögen. Der Hauptzweck der Wiedergutmachung liege vielmehr in dem Neuaufbau eines demokratischen, antifaschistischen Staates. Es sei die Aufgabe des Wiedergutmachungsrechtes "den antifaschistischen Kräften, den Werktätigen und damit dem demokratischen Neuaufbau zu dienen."³⁶ Dies ergebe sich auch aus der Verfassung der DDR, die es gebiete, auf den Trümmern des "faschistisch-imperialistischen" alten Staates Deutschland auf "antifaschistischer-demokratischer, antiimperialistischer Grundlage" neu zu erschaffen.³⁷ Im Kern steckte also folgende Aussage in Vogels Argument: Allein die Wiederaufrichtung eines demokratischen deutschen Staates, der in der antifaschistischen Tradition stehe, sei bereits die größtmögliche Form der Wiedergutmachung. Denn, so die Überlegung, auf diese Weise sei eine Wiederholung der Geschichte ausgeschlossen. Einzelne zu entschädigen oder ihnen Vermögen zurückzugeben stand nach dieser Auffassung einfach nicht im Zentrum notwendiger Wiedergutmachungsmaßnahmen. Denn was, so die Argumentation Vogels, nutze die Wiedergutmachung an einer Person, wenn das Ganze darüber aus dem Blickfeld gerate.

Durch diese artifizielle Gegenüberstellung von individuellem und Ganzem, die Vogel hier vornahm, wurde übergangen, daß die Wiedergutmachung am einzelnen eben gerade ein Bestandteil des Aufbaus eines demokratischen Staates war bzw. ist. Stattdessen wurde aus einem kollektivistisch-marxistischen Wertesystem heraus das Individualwohl als vollkommen zweitrangig gegenüber einem vermeintlichen Gemeinwohl dargestellt.

Vogel führte weiter aus, der große Vorbehalt unter dem die Wiedergutmachung generell stehe, sei die Teilung Deutschlands. Erst die – vom Westen ausgehende – Spaltung, aus der die Bundesrepublik und als Folge davon die DDR hervorgegangen seien, habe "alle etwa noch bestehenden Hoffnungen auf eine umfas-

³⁶ Ebd., Bl. 45.

³⁷ Ebd., Bl. 63.

sende gesamtdeutsche Regelung der Wiedergutmachung vorerst begraben."³⁸ Dennoch gelte es, das Problem der Wiedergutmachung grundsätzlich anzugehen – und zwar mit einer eindeutigen Deutungs- und Bestimmungshoheit für die DDR. Nur die DDR sei "das Kernstück des künftigen gesamtdeutschen Staates, so daß von hier aus das Problem der Wiedergutmachung behandelt werden muß." Die Bundesrepublik bezeichnet Vogel als ein "Anhängsel des USA-Imperialismus", das keinen legitimen Anspruch auf Bestehen und damit letztlich auch auf den Umgang mit der Wiedergutmachungsthematik habe.³⁹ Verantwortung für die Verbrechen der Nazis im Sinne einer juristischen Haftung trage die DDR deshalb jedoch nicht. Die DDR sei etwas völlig Neues und könne darum nicht aufgrund von "bourgeoisen Haftungskonstruktionen" für die Hinterlassenschaft des NS-Staates belangt werden. Der Gedanke der Haftung könne auf der Basis des Marxismus-Leninismus leicht widerlegt werden: Ein "Nichtausbeuterstaat", so Vogel, könne schlichtweg nicht Rechtsnachfolger eines "Ausbeuterstaates" sein, genauso wenig wie ein volkseigener Betrieb nicht Rechtsnachfolger eines kapitalistischen Ausbeuterbetriebes sein könne.⁴⁰ Anders als die Bundesrepublik, die nur Partikularinteressen vertrete, habe die DDR die Belange des gesamten deutschen Volkes im Auge zu behalten. Die "Wiedergutmachungshaftung" sei eine Idee der imperialistischen Mächte, um Deutschland die Gesamtschulden des NS-Staates aufzubürden und "so den demokratischen Neuaufbau Deutschlands zu sabotieren und die deutsche Nation zu unterdrücken, in Abhängigkeit zu halten."⁴¹ Vogel meinte hier u.a. wahrscheinlich die Einbeziehung der DDR in das in Wasenaar zu schnürende Wiedergutmachungspaket, wo die Bundesrepublik mit Israel und der Claims Conference verhandelte.⁴²

³⁸ Ebd., Bl. 48.

³⁹ Ebd., Bl. 49.

⁴⁰ Ebd., Bl. 72: "Kurzum, ein Nichtausbeuterstaat kann ebensowenig Rechtsnachfolger eines Ausbeuterstaates – und noch dazu eines im Verhältnis zu den anderen am brutalsten und profitgierigsten – sein, wie der Träger von Volkseigentum nicht Rechtsnachfolger einer kapitalistischen Firma sein kann."

⁴¹ Ebd., Bl. 81.

⁴² Vogel muß gerade seine Arbeit geschrieben haben, als die Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und Israel/Claims Conference liefen bzw. in den Vorbereitungen waren. Zum Luxemburger Abkom-

Dies heie nicht, so Vogel, da die DDR nicht zu ihren Verpflichtungen stehe. Sie erflle aufs peinlichste genau die Reparationsverpflichtungen gegenber der Sowjetunion und Polen aus dem Potsdamer Abkommen und leiste damit einen entscheidenden Beitrag zur Wiederaufnahme Deutschlands in den Kreis der zivilisierten Vlker.⁴³ Auch sei es selbstverstndlich, da seitens des Staates den "Vorkmpfern unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung" besonders zu helfen sei und ihnen ein den Mglichkeiten angepater Schadenausgleich gewhrt werden msse.⁴⁴ Auerdem habe die DDR allen demokratischen Organisationen im Gefolge der Kontrollratsdirektive Nr. 50 und des Befehls Nr. 82 der SMAD ihre entzogenen Vermgenswerte zurckerstattet,⁴⁵ damit also die "kollektive Wiedergutmachung" erfllt. Individuelle Wiedergutmachung, als zweite von Vogel kategorisierte Form der Wiedergutmachung, die auch die Rckerstattung von Vermgenswerten beinhaltet, knne jeder Brger vor den ordentlichen Gerichten der DDR finden. Die Regeln des Brgerlichen Gesetzbuches wrden ausreichen, um auch in individuellen Fllen zur Rckgabe von Vermgenswerten zu kommen, wenn der Verkauf damals unrechtmig zustande gekommen sei. In diesem Zusammenhang verweist er auf ein Urteil des Kammergerichts Berlin, das einem Juden die Rckgabe seines Grundstckes zuerkannt hatte.⁴⁶ Alles, was jedoch darber hinaus gehe, wre, so Vogel, kontraproduktiv. Wrde Deutschland Leistungsverpflichtungen bernehmen, die es sich nicht leisten knne, wrde der demokratische Wiederaufbau gefhrtet und letztlich das Gegenteil dessen erreicht werden, was Aufgabe der Wiedergutmachung sei.

men vgl. unten, Kapitel IV.4.1. Das Luxemburger Wiedergutmachungsabkommen von 1952 und die DDR.

⁴³ Vogel, Die Wiedergutmachung, Bl. 74.

⁴⁴ Ebd., Bl. 63.

⁴⁵ Ebd., Bl. 93-101. Zur Rckgabe des Gemeindeeigentums auf Basis des Befehl Nr. 82 der SMAD vgl. oben, Kapitel IV.1.4. Die Rckgabe von Gemeindeeigentum gem Befehl Nr. 82 der SMAD.

⁴⁶ Ebd., Bl. 66. Das Urteil, auf das Vogel sich bezieht, stammt aus dem Jahr 1947 (Deutsche Rechtszeitschrift 1947, S. 377). Bereits in den 50er Jahren sind solche Gerichtsentscheidungen nicht mehr zu finden. Ausfhrlicher vgl. unten, Kapitel IV.2.3.6. Tatschlich durchgefhrte Zivilverfahren.

Hier jedoch bewegt sich Vogel auf einem Gebiet, das vielleicht den Grund darstellen könnte, warum die Arbeit damals nicht angenommen wurde. Er schreibt nämlich an einer Stelle, die NS-Gesetze seien zwar aufgehoben worden, damit sei das NS-Unrecht jedoch noch nicht wieder gut gemacht. Um dies sicherzustellen, sei es notwendig, daß der Gesetzgeber "spezielle Wiedergutmachungsgesetze" erlasse.⁴⁷ Er führt den Gedanken allerdings nicht weiter aus, sondern kommt sofort wieder in das Fahrwasser seiner Grundthesen. Jedem Leser mußte aber klar sein, daß es im Westen – im Gegensatz zum Osten – spezielle, die Wiedergutmachung betreffende Gesetze gab. In noch einem weiteren Punkt weicht Vogel von seiner vorherrschenden Grundlinie ab. Er führt die Bestrafung der Kriegsverbrecher als besonderes Verdienst der DDR sowie als Beitrag zum "Schutz der antifaschistischen Ordnung" an und verweist auf die Unterschiede zur Bundesrepublik, wo immer noch dieselben Richter, immer noch dieselben Staatssekretäre am Werk seien. Vogel geht aber nicht so weit, die Enteignungen der direkten Nachkriegszeit als Wiedergutmachung zu verherrlichen. Im Gegenteil gibt er zu: "Die Wiedergutmachung bringt den einzelnen Verfolgten Ausgleich. [...] Es wäre daher falsch oder zumindest unkorrekt, die Enteignung der Kriegs- und Naziverbrecher als Maßnahme der Wiedergutmachung anzusehen und auch als Wiedergutmachung zu bezeichnen."⁴⁸ Das heißt, daß Vogel hier doch immerhin, wenn auch im Widerspruch zu seinen sonstigen Thesen, zugibt, daß es eine offene Wiedergutmachungsfrage in der DDR gab. Insbesondere der Verweis auf die Notwendigkeit spezieller Wiedergutmachungsgesetze war letztlich eine Feststellung, die bei aller sonstigen Verklärung nicht zu entkräften war.

Jedoch kommt Vogel gegen Ende seiner Arbeit wieder auf seine ursprünglichen Aussagen zurück, indem er die Rückerstattungsgesetzgebung in der Bundesrepublik scharf angreift. Diese ziele nur auf die Förderung des Kapitalismus. Zweck sei "in Wahrheit nicht die Wiedergutmachung, sondern die Förderung

⁴⁷ Ebd., Bl. 50.

der Bourgeoisie, der Konzentration des Kapitals, die Förderung der imperialistischen Basis."⁴⁹ Im übrigen würde in Westdeutschland sowieso nur eine Scheinwiedergutmachung durchgeführt, denn die Urteile der Wiedergutmachungseinrichtungen gegen das Deutsche Reich seien angesichts der leeren Kassen das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben stünden.⁵⁰

2.2.2. Zur Einordnung der Arbeit Vogels

Im wesentlichen spiegelt das hier diskutierte Dokument die ideologische Begründung für die Verweigerung der Wiedergutmachung wider. Auffällig ist auch die inhaltliche Übereinstimmung mit den Thesen aus dem ZK-Pamphlet "Lehren aus dem Prozeß gegen das Verschwörerzentrum Slansky", das wenig später entstand, wonach insbesondere (jüdische) Kapitalisten von einer Wiedergutmachung profitieren würden.

Ein weiterer Punkt, auf den auch Timm hinweist, ist ebenfalls bemerkenswert an der Arbeit und wohl typisch für das NS-Geschichtsbild der DDR. Die Opfer waren immer, wenn sie benannt wurden, Widerstandskämpfer, Antifaschisten etc. Die Juden und der Holocaust als Ereignis und hauptsächlicher Grund für die Wiedergutmachungsdiskussion wurden bei Vogel nicht erwähnt.

2.3. Die Haltung der DDR im Spiegel behördlicher Schriftwechsel

Nachdem auf der politischen Ebene die Debatte um die Wiedergutmachung/Rückerstattung in den späten 40er Jahren geführt worden war und man sich entschlossen hatte, das Thema weitgehend durch Nichtbehandlung zu "lösen", bildete sich in den 50er Jahren hierzu ein behördlich-ministerieller

⁴⁸ Ebd., Bl. 58.

⁴⁹ Ebd., Bl. 178.

⁵⁰ Ebd., Bl. 179. Vogel spielt damit auf die Praxis der westdeutschen Wiedergutmachungskammern an, "Feststellungsbescheide" in Höhe eines Reichsmarkbetrages gegen das Deutsche Reich auszustellen. Wieviel diese Bescheide wert waren, wurde tatsächlich erst mit dem Bundesrückerstattungsgesetz von 1956 geregelt. Eine Auszahlung erfolgte in der Regel von 1956 an.

Standpunkt heraus. Dieser Meinungsbildungsprozeß war dadurch gekennzeichnet, daß sich die handelnden Personen bzw. Institutionen dem Thema vor dem Hintergrund einer bestehenden, von ihnen nicht zu beeinflussenden Gesetzeslage näherten. Diese Gesetzeslage war im wesentlichen durch die oben beschriebenen SMAD-Gesetze und -Verordnungen sowie die DWK-Verordnung vom 5. Oktober 1949 gekennzeichnet und mußte nun bemüht und ausgelegt werden, um die konkret entstehenden Probleme zu lösen. Praktische Probleme galt es zu lösen, weil sich NS-Geschädigte wegen ihres verlorenen Eigentums immer wieder an die DDR wandten und Auskunft bzw. Rückerstattung forderten.

Den DDR-Behörden fiel die Bearbeitung von Ansprüchen leicht, die aus dem Ausland gestellt wurden. Hier entwickelte man ein abgestuftes System von Negativbescheiden, bis man später dazu überging, diese Anfragen gar nicht mehr zu bearbeiten.

Besondere Probleme bereiteten den DDR-Beamten jedoch die Ansprüche von Juden, die in der SBZ/DDR lebten und die deshalb nicht ganz so leicht abgepeist werden konnten. Die Position, die sich hier in den frühen 50er Jahren herausbildete, hatte eine nahezu abstrus anmutende Kernthese: Die Enteignungen der NS-Regierung hätten zwar auf rechtswidrigen Gesetzen und Verordnungen beruht und seien mithin illegal gewesen. Ihre ("Rechts"-) Folgen wären jedoch weiterhin gültig, da die Aufhebung dieser Gesetze nach 1945 nicht rückwärts gewandt wirksam werden könne, also die einmal durch die NS-Gesetze ausgelösten Folgen nicht umkehren könne. Um die Enteignungen rückgängig zu machen, sei ein formaler Rechtsakt notwendig, der jedoch nie erfolgt sei. Darüber hinaus gelte, daß jeder Vermögenswert, der aufgrund der Befehle 124 und 64 erst enteignet und dann in Volkseigentum übergegangen sei, sowieso nicht antastbar sei. Das hieß im Klartext, daß alle "Arisierungen" und Enteignungen der NS-Zeit weiterhin Bestand hatten.

Ein besonderes Ärgernis für die übergeordneten Stellen waren die teilweise eigenmächtigen Handlungen der Grundbuchämter. Diese hatten in Einzelfällen aufgrund des Betriebens ehemaliger jüdischer Eigentümer das Deutsche Reich als grundbuchlich eingetragenen Eigentümer wieder gelöscht und so den rechtmäßigen Besitzern auf unbürokratische, schnelle Weise wieder zu ihrem Eigentum verholfen. Korrekturen dieser Art wurden aufgrund einer Anweisung des DDR-Justizministeriums wieder rückgängig gemacht.

2.3.1. Anfragen ehemaliger jüdischer Eigentümer aus dem Ausland

In den Aktenbeständen des DDR-Finanzministeriums und der Länderfinanzministerien liegen tausende von Akten, in denen die jüdischen Eigentümer von Häusern und Betrieben vom Ausland aus die Rückgabe ihres Eigentums von der DDR-Regierung verlangten. Diese Anfragen wurden in den Anfangsjahren alle ohne Ausnahme abschlägig beantwortet, später machte man sich nicht einmal die Mühe, eine Antwort zu schreiben. In einem Brief des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten an das DDR Finanzministerium vom Mai 1950 schlug man vor, Anfragen mit einem Schemabrief zu beantworten. Dieser solle einen Hinweis auf die DWK-Verordnung vom 5. Oktober 1949 enthalten, durch die die "Frage der Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes" geregelt sei. Daneben solle er auf "den Üblichen diplomatischen Weg" über die Regierung des Absenders verweisen.⁵¹ Dies war im Jahr 1950 natürlich die einfachste Lösung, da die DDR zu diesem Zeitpunkt von kaum einem Staat außer der Sowjetunion anerkannt war.

Dennoch war man zunächst immerhin bereit, die übrigen Fragen bezüglich der Grundstücke zu beantworten, und verschickte auf Anfrage Grundbuchauszüge, Abschriften von Kaufverträgen, Auskünfte über die jetzigen Eigentümer etc. Diese Praxis hörte nach 1953 auf. Von jetzt an beantwortete man nur noch Briefe, sofern sie über einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt oder über eine

⁵¹ Ebd., S. 35. Vgl. auch Eck, Die Wiedergutmachung, S. 49.

jüdische Gemeinde in der DDR an die Ämter gerichtet wurden. Inhaltlich blieb man selbstverständlich bei der abschlägigen Linie und antwortete entweder, daß eine Rückgabe bzw. Entschädigung aufgrund der fehlenden völkerrechtlichen Abkommen nicht möglich sei oder daß man keine Unterlagen zu dem Fall besitze.⁵²

2.3.2. Die "Rundverfügung 150/150"

Der Justizminister der DDR, Max Fechner, ehemals SPD, sorgte am 27. November 1950 mit der Rundverfügung 150/150 für die grundsätzliche Lösung eines Problems, das sich aus den Enteignungen der NS-Finanzbehörden in den Jahren 1941-1945 ergeben hatte. Das Schreiben, das an die Justizministerien aller Landesregierungen verschickt wurde, bezog sich auf die Enteignungen deutscher Juden, die aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 eingetreten waren.⁵³ Aufgrund dieser Verordnung wurden Juden, die das Reichsgebiet verlassen hatten, ausgebürgert, und ihr Vermögen fiel an das Deutsche Reich. Es wurden mit dieser Verordnung also all diejenigen ausgebürgert und in der Folge enteignet, die in den Jahren zuvor Deutschland als Emigranten bzw. Flüchtlinge verlassen hatten. Dasselbe Schicksal traf aber auch diejenigen, die noch in Deutschland gelebt hatten und dann von den deutschen Behörden außerhalb der Reichsgrenzen in die Vernichtungslager deportiert worden waren.⁵⁴

Die Rundverfügung des DDR-Justizministers griff den Umstand auf, daß es in der Vergangenheit vereinzelt zu Fällen gekommen war, in denen die überlebenden jüdischen Eigentümer oder deren Erben auf den Grundbuchämtern erschienen waren und die Korrektur des Grundbuches forderten; also die Löschung des

⁵² AfR, 514, keine Blattzählung: Interne Analyse des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR vom 11.6.1985.

⁵³ Reichsgesetzblatt 1941 I, S. 722.

⁵⁴ Alle Vernichtungslager befanden sich außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches. Die Deportation bedeutete also immer ein Verlassen des Reichsgebietes und zog die Ausbürgerung nach sich. Aus Sicht der NS-Behörden war damit die Handhabe zur vollständigen Enteignung der Betroffenen gegeben.

Deutschen Reiches als Eigentümer und die Wiedereintragung des ehemaligen Eigentümers. Diesem Begehren war offensichtlich in verschiedenen Grundbuchämtern nachgekommen worden. In der Folge waren einige Häuser von den jüdischen Eigentümern verkauft oder mit Hypotheken belastet worden. Das DDR-Justizministerium sah sich nun – auf Anregung des Finanzministeriums hin – wegen dieses Zustandes zum Einschreiten veranlaßt.

In der genannten Verfügung des Justizministers der DDR hieß es in gewundenem Bürokratendeutsch, die Grundbuchämter hätten in der letzten Zeit "in einigen Fällen den vor dem Erlass der 11. VO zum Reichsbürgergesetz bestehenden Rechtszustand durch Eintragung der durch diese VO ausgebürgerten deutschen Staatsangehörigen verlautbart."⁵⁵ In der Folge sei es dann durch diese Personen zu Verfügungen über die jeweiligen Immobilien gekommen. Hierzu, so der Minister, seien "diese Personen [also die früheren jüdischen Eigentümer, JPS] nicht berechtigt", da durch den SMAD-Befehl Nr. 124 aus dem Jahr 1945 das betreffende Eigentum beschlagnahmt worden sei und sich in der alleinigen Verfügungsgewalt der Finanzbehörden befinde. Dies gelte für das gesamte Reichsvermögen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um "wirkliches oder nur um formales Vermögen" des Deutschen Reiches handelte. Demgemäß seien "auch die Verfügungen der ohne Zustimmung der Finanzbehörden wieder eingetragenen Rechtsinhaber Verfügungen Nichtberechtigter". Dies hätten die Grundbuchämter auch bei Anträgen auf Wiedereintragung zu beachten. "Sie [die Grundbuchämter, JPS] werden daher regelmäßig nicht in der Lage sein, diesen Anträgen zu entsprechen", sofern nicht die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde vorliege. Der Inhalt dieser Rundverfügung sei, so der Minister, sämtlichen Gerichten des jeweiligen Landes "ungesäumt" mitzuteilen.

Im Klartext bedeutete dies, daß die Regierung der DDR die Vermögenswerte, die sich der NS-Staat rechtswidrig von seinen jüdischen Staatsbürgern angeeignet hatte, auf jeden Fall behalten wollte. Die Entscheidungen der Grundbuchämter,

⁵⁵ Abgedruckt in: BARoV, Heft 7, S. 47/48.

die in eigener Kompetenz die Korrektur der Grundbücher vornahmen, da die NS-Gesetze ja von den Besatzungsmächten aufgehoben worden waren, wurden nicht geduldet, die Verfügung der jüdischen Eigentümer über ihr Eigentum verhindert.

Der Auslöser zu dieser Rettungsaktion in Sachen Staatseigentum war ein Streit zwischen dem Justiz- und Finanzministerium des Landes Brandenburg, der sich an einem Einzelfall entzündet hatte. Eine jüdische Erbengemeinschaft hatte ihr Haus in der Gemeinde Neulangerwisch in Brandenburg im April 1947 verkauft. Dieses Grundstück war jedoch im Oktober 1942 gemäß der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz aufgrund einer Anordnung des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg eingezogen worden und in Reichseigentum übergegangen. Eine Umschreibung des Grundbuches auf das Deutsche Reich hatte damals allerdings – wie in vielen Fällen – nicht stattgefunden. Die Erbengemeinschaft fühlte sich daher bei Kriegsende naturgemäß als rechtmäßiger Eigentümer des Hauses und verkaufte es. Gegen diesen Verkauf durch die jüdische Erbengemeinschaft hatte nun das Finanzministerium des Landes Brandenburg Widerspruch beim Grundbuchamt eingelegt und den Verkauf gestoppt. Die Begründung lautete, es handele sich um Reichseigentum, über das Privatpersonen nicht verfügen dürften. Nachdem der Anwalt der jüdischen Erbengemeinschaft beim brandenburgischen Justizministerium interveniert hatte, meldete sich dieses bei den Kollegen vom Finanzministerium und fragte, ob der eingelegte Widerspruch tatsächlich ernst gemeint sei, da er im Prinzip eine nachträglich Anwendung von Nazigesetzen zur Folge hätte – insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, daß im Grundbuch immer noch der rechtmäßige jüdische Bürger als Eigentümer eingetragen sei.⁵⁶ Die Beamten des Justizministeriums flankierten ihre Anfrage mit einem eigens angeforderten Rechtsgutachten des Präsidenten des Oberlandesgerichts vom 25. Oktober 1949. Der Oberlandesgerichtspräsident teilte in seinem Gutachten die Position des Justizministeriums:

⁵⁶ BArch, DN1-2630, Bl. 174, Schreiben vom 31.10.1949.

Der Gedanke, aufgrund der nazistischen Judengesetzgebung von 1941 [...] heute noch einem Juden sein Grundvermögen durch Grundbuch-Umschreibung auf das Land Brandenburg wegnehmen, es ohne Not auch nur sicherstellen zu wollen, ist so grotesk, daß schon die Möglichkeit solcher Gedankenzüge ausgeschlossen sein müßte.⁵⁷

Wenn sich das Finanzministerium, so der Gerichtspräsident weiter, auf Anordnungen der Besatzungsmacht berufe, könne dies nur eine fehlerhafte Auslegung sein. "Es ist ausgeschlossen, daß die Besatzungsmacht beschlossen hätte, den Juden, die durch einen Glücksfall der nazistischen Räuberei entgangen sind, nun noch nachträglich ihr gerettetes Vermögen wegzunehmen." Der ganze Vorgang könne nur durch den "Fehlgriff einer untergeordneten Stelle" entstanden sein und werde sich sicherlich bald auflösen lassen.

Allein, es war kein Fehlgriff einer untergeordneten Stelle. Das Finanzministerium beharrte in seiner Antwort auf der bezogenen Position. Das gesamte Eigentum des Deutschen Reiches sei durch den Befehl Nr. 124 der SMAD unter treuhänderische Verwaltung gestellt worden. Zu diesem "ehemaligen Reichsvermögen" gehörten auch die Grundstücke, die früher Juden gehört hätten. Die Tatsache, daß die Grundbücher oftmals nicht korrigiert seien, wäre unerheblich, denn die betreffenden Juden seien oft – wie auch in diesem Fall – durch Anweisung des Oberfinanzpräsidenten enteignet worden. Dadurch seien die Grundstücke in das Eigentum des Reiches übergegangen, unabhängig von den Grundbucheintragungen. Mit der Aufhebung der Nazigesetze allein sei dieser Zustand nicht beendet:

Zwar ist das Reichsbürgergesetz mit seinen Durchführungsbestimmungen durch den Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 vom 20.9.1945 [...] außer Kraft gesetzt. Damit sind aber nicht alle gegen die Juden gerichteten Maßnahmen, die sich auf das Reichsbürgergesetz und seine Durchführungsbestimmungen gründeten, von selbst aufgehoben. Das Kontrollratsgesetz hat zwar die Nazi-Gesetze aufgehoben

⁵⁷ Ebd., Bl. 173, Brief des Präsidenten des Oberlandesgerichts in Potsdam vom 25.10.1949. Ebenso die zwei

und ihre weitere Anwendung auf neue Fälle unter Strafe gestellt, den durch die aufgehobenen Gesetze herbeigeführten Zustand und die dadurch begründeten Rechtsverhältnisse hat es nicht beseitigt.⁵⁸

Man könne hier nicht vom Einzelfall ausgehend entscheiden, sondern müsse das Problem grundsätzlich angehen. Die "Polemik" des Präsidenten des Oberlandesgerichts sei der Sache daher nicht dienlich. Man hoffe, so der Brief weiter, daß dieser Fall dazu beitragen werde, daß der Justizminister der DDR der Volkskammer den Entwurf für ein Wiedergutmachungsgesetz vorlege, denn nur damit könnten derartige Fälle befriedigend gelöst werden. Bis dahin müsse der Widerspruch jedoch aufrechterhalten bleiben.

In den Folgemonaten verlagerte sich die Diskussion quasi um eine Etage nach oben auf die Ebene der DDR-Ministerien, wobei die Fronten im Prinzip die gleichen blieben. Von seinem Landeskollegen befragt, setze sich der zuständige Hauptabteilungsleiter des DDR-Justizministeriums, Hans Nathan,⁵⁹ mit den zuständigen Stellen vom DDR-Finanzministerium in Verbindung. Er schlug zum einen vor, den geschädigten Juden hier im Wege einer Einzelfallentscheidung entgegenzukommen und den Verkauf zu genehmigen und zum anderen, das Problem grundsätzlich anzugehen.

Unter Beachtung der gesamten Umstände des Falles und der Enteignung während der NS-Zeit, so der Hauptabteilungsleiter, "würde es m. E. vom Minister der Finanzen vertreten werden können, im Einzelfall von der Inanspruchnahme solchen Vermögens dann Abstand zu nehmen, wenn eine Grundbuchberichtigung nicht durchgeführt wurde". Zur Vermeidung "unbilliger Härten" solle von der Einbeziehung derartigen Vermögens in die Verwertung aufgrund des Befehls Nr. 124 grundsätzlich Abstand genommen werden. In diesem Zusam-

folgenden Zitate.

⁵⁸ Ebd., Bl. 175.

⁵⁹ Zuständig war die Hauptabteilung 2, Gesetzgebung. Nathan war Jurist und vor 1933 Mitglied in der Deutschen Staatspartei. Er emigrierte 1933 nach Prag, später nach Manchester. Hier trat er in die KPD ein und kehrte 1946 nach Deutschland zurück. 1952 schied er aus dem Justizministerium aus und war

menhang wäre auch der vom brandenburgischen Justizminister zur Diskussion gestellte Gesichtspunkt des "ordre public" zu beachten:

Ich schließe mich der Auffassung an, daß es grundsätzlich nicht vertreten werden kann, erst jetzt noch etwa Grundbuchberichtigungen aufgrund eines Vermögensverfalls aus dem Jahre 1941 ff. zu Lasten der Eigentümer durchzuführen, sofern im Einzelfall nicht Gesichtspunkte dafür sprechen, die aus den Grundsätzen des demokratischen Aufbaus von Staat und Wirtschaft folgen.⁶⁰

Da die hier aufgeworfenen Fragen den Komplex der Wiedergutmachung betreffen, es aber ungewiß sei, ob und wann eine gesetzliche Regelung der Materie erfolgen werde, sei es notwendig "zu den aufgeworfenen Fragen grundsätzlich Stellung zu nehmen."⁶¹

Liest man diesen Brief, so wird zum einen deutlich, wer in diesem Fall das Sagen hatte: Der Vertreter des Justizministeriums "regt an", "gibt zu bedenken". Die tatsächliche Entscheidung wird dann später vom Finanzministerium getroffen. Deutlich wird auch, daß man im für Wiedergutmachung zuständigen Ministerium zu diesem Zeitpunkt wußte, daß eine gesetzliche Regelung, sprich der Erlaß eines Wiedergutmachungsgesetzes nicht geplant war. Daher wollte man nun, auf Basis der bestehenden Gesetze und Verordnungen einen grundsätzlichen und allgemein anwendbaren Modus vivendi herstellen. Daneben ist es besonders erstaunlich, welche Langzeitwirkung die NS-Gesetze letztlich hatten bzw. welche Langzeitwirkung man ihnen zugestand. Auch wenn der Vertreter des Justizministeriums hier für den betroffenen jüdischen Eigentümer argumentiert, wird doch das ganze Unvermögen sichtbar, mit der einmal von den Nazis geschaffenen "Rechtslage" umzugehen. Dies wird besonders deutlich daran, daß Nathan seine Argumentation mit einer Klausel der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz selbst begründet: Auch wenn diese Verordnung, so der Hauptab-

von 1954 bis 1960 Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität. Vgl. Biographisches Handbuch der SBZ/DDR, Bd. 2, S. 580.

⁶⁰ BAarch, DN1-2630, Bl. 171, Schreiben vom 11.7.1950.

⁶¹ Ebd.

teilungsleiter, heute "selbstverständlich" nicht mehr in Kraft sei, so wolle er doch darauf hinweisen, daß sie eine Härteklausel enthalten habe, die es dem Reichsfinanzminister damals erlaubt habe, Härten im Einzelfall durch eine Ermessensentscheidung auszuschließen. Hierauf könne man sich berufen, um eine großzügige Entscheidung zu treffen:

Man wird davon ausgehen müssen, daß der Betroffene durch die Regelung des Befehls Nr. 124 mindestens nicht schlechter gestellt werden sollte als vorher, d.h., man wird nach wie vor eine solche Härteausgleichsmöglichkeit anerkennen müssen.⁶²

Bevor es zu einer endgültigen Entscheidung in dem Fall kam, legte das Finanzministerium des Landes Brandenburg noch einmal seine Haltung dar und schob die Entscheidung der übergeordneten Stelle zu. Zunächst hätte es zwar nahegelegen, den Verkauf durch die Erben hinzunehmen, "um zu vermeiden, daß durch weitere Verwaltungsmaßnahmen das durch die nazistische Rassegesetzgebung an den früheren Eigentümern begangene Unrecht noch fortgesetzt wurde."⁶³ Auf der anderen Seite, so der Brief weiter, hätte das betreffende Grundstück nun einmal zum Reichsvermögen gehört und man sei der Besatzungsmacht gegenüber "verpflichtet" gewesen, dieses Eigentum zu sichern. Allerdings bestehe nun, da das ehemalige Reichsvermögen "auf die DDR übergegangen sei", für das DDR-Finanzministerium die Möglichkeit, das Grundstück "aus Billigkeitsgründen" den Betroffenen zu überlassen.

Trotzdem blieb es letztlich bei der einmal getroffenen Entscheidung. Innerhalb des Finanzministeriums sprach sich zwar die Hauptabteilung 2, Haushalt, für eine großzügige Lösung aus – u.a. auch weil man wußte, daß vom Justizministerium in absehbarer Zukunft kein Wiedergutmachungsgesetz geplant war⁶⁴ – schließlich traf aber die Hauptabteilung 1, Staatshaushalt, die letzte Entschei-

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd., Bl. 165, Brief der Landesregierung Brandenburg, Abt. Finanzen vom 12.12.1950 an das MdF der DDR.

⁶⁴ Ebd., Bl. 167, Schreiben vom Oktober 1950.

dung. In einem Brief an das DDR-Justizministerium legte man die Haltung dar: Im Sinne einer "rechtseinheitlichen Behandlung des dem vormaligen Deutschen Reich verfallenen Vermögens" müsse der Widerspruch gegen den Verkauf so lange bestehen bleiben, bis es gesetzliche Regelungen für derartige Fälle gebe.⁶⁵

So war in diesem Fall die einmal durch NS-Staat und Besatzungsmacht geschaffene Situation und der Unwille der entscheidenden Stellen, den Geschädigten helfen zu wollen, stärker als die nahe liegende unbürokratische Lösung. Damit es aber bei einem singulären Einzelfall blieb und das Problem nicht immer wieder an die Oberfläche kommen würde, strebte man eine grundsätzliche Lösung an. Aus einem Brief der Hauptabteilung Staatshaushalt an das Finanzministerium Sachsen-Anhalts vom Januar 1951 geht hervor, daß man insbesondere die Korrekturen der Grundbücher zugunsten der ehemaligen Eigentümer in Zukunft verhindern wollte. Deshalb habe man mit dem Justizministerium "Fühlung aufgenommen", welches daraufhin die besagte Rundverfügung 150/150 herausgegeben habe. Das Finanzministerium in Sachsen-Anhalt wird darüber hinaus ermuntert, jetzt, da die Anweisung des Ministeriums vorliege, doch bitte unverzüglich zu handeln, falls es bereits zu Umschreibungen gekommen sein sollte:

Gegebenenfalls bitten wir, die zur Sicherstellung des vormaligen Reichsvermögens erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen ohne Rücksicht darauf, ob es sich hierbei um wirkliches oder nur formales Reichsvermögen handelt.⁶⁶

Die Folge war in verschiedenen Fällen die tatsächliche Rückführung des nach dem Krieg wieder an die jüdischen Eigentümer gegangenen Vermögens in die staatliche Verwaltung.⁶⁷

⁶⁵ Ebd., Bl. 164, Schreiben vom 22.12.1950.

⁶⁶ Ebd., Bl. 157, Schreiben vom 22.1.1951.

⁶⁷ So zum Beispiel in Leipzig im Falle eines Miethauses. Vgl. AfR, 513.

2.3.3. Auswirkungen der "Rundverfügung 150/150"

Die hier geschilderten Probleme waren die logische Folge der Verschleppung des Themas Wiedergutmachung. Sie zeigten, daß das Problem Wiedergutmachung sich in den 40er Jahren nicht allein dadurch auflösen ließ, daß man sich damals der Rückgabe und damit der Lösung des Themas verweigert hatte. Die Problematik war immer noch vorhanden und verlangte nach wie vor nach einer angemessenen Behandlung.

Daß diese Lösung nicht Rückgabe bedeuten konnte, wird aus einem Schriftwechsel aus dem Jahr 1955/56 deutlich. Die Stadt Halle hatte beim Innenministerium angefragt, ob man nicht jetzt, da die SMAD-Befehle aufgehoben seien, das ehemalige jüdische Eigentum an die rechtmäßigen Eigentümer zurückgeben könne. Diese würden beim Rat der Stadt vorstellig und verlangten die Rückgabe.⁶⁸

Die Antwort aus dem Finanzministerium spiegelte den weiterhin gültigen Standpunkt der DDR-Administration wider: Jüdisches Eigentum sei durch die NS-Beschlagnahmungen Reichsvermögen geworden. Als solches sei es auf die DDR übergegangen und stünde, da bisher keine weiteren gesetzlichen Regelungen ergangen seien, nicht für Rückgaben zur Verfügung. Im übrigen gäbe es für das ehemalige jüdische Vermögen, das derzeit in Privatbesitz sei (also in den Händen der "Ariseure", JPS), keinerlei Verfügungsbeschränkungen.⁶⁹

Letztlich war auch die dann gefundene, hier beschriebene "Problemlösung" nur eine Art Provisorium auf Dauer. Zwar gab es keine Rückgabe, aber es fand auch während der gesamten DDR-Zeit keine formelle Überführung in Staatseigentum statt. Auch die DDR schreckte letztlich davor zurück, die vom Deutschen Reich den Juden entzogenen Vermögensgegenstände auch grundbuchlich in das Ei-

⁶⁸ BARoV, Heft 7, S. 66. Schreiben vom 12.12.1955.

⁶⁹ Ebd., S. 69/70, Schreiben vom 18.5.1956.

gentum der DDR zu überschreiben und es sich dadurch auch formell anzueignen. Zwar bestand hierzu im Prinzip keine tatsächlich Veranlassung, denn mit der faktischen Inbesitznahme durch die DDR galten die betreffenden Grundstücke als Volkseigentum und wurden als solches auch behandelt. Die Folge war jedoch der merkwürdige Zustand, daß noch am Ende des Bestehens der DDR das Deutsche Reich als Eigentümer ehemals jüdischen Eigentums im Grundbuch stand. Zum Teil fanden sich sogar – sofern die Umschreibung des Grundbuches durch die NS-Behörden auf die Zeit nach dem Krieg verschoben worden war – immer noch die ehemaligen jüdischen Eigentümer in den Grundbüchern, ohne daß diese zu DDR-Zeiten jemals Besitzer ihres Vermögens gewesen waren.

Die DDR war sich dieses Umstandes durchaus bewußt, faßte aber noch in den 60er Jahren den Entschluß, die Grundbücher in diesem Zustand zu belassen. Zwar wurde an eine Rückgabe nicht gedacht – man hatte vor, die Grundstücke weiter als öffentliches bzw. Volkseigentum zu verwenden –, dennoch hielt man die Umschreibung der Grundbücher auf die DDR für politisch zu heikel und entschied sich für die Beibehaltung des Status quo. Auch als man im Oktober 1961 die Umschreibung aller Liegenschaften des ehemaligen Deutschen Reiches oder preußischen Staates in Volkseigentum vornahm, wurde in der gemeinsamen Anweisung des Finanz- und Innenministeriums explizit das ehemals jüdische Eigentum ausgenommen.⁷⁰ Zwei Jahre später tauchte dasselbe Problem noch einmal auf, man blieb aber bei der 1961 eingeschlagenen Linie. Dies geht aus einem Vermerk des stellvertretenden Finanzministers Rost für seinen Chef, den Finanzminister Rumpf, aus dem Jahr 1963 hervor. Darin heißt es zum ehemaligen jüdischen Vermögen, das vom Deutschen Reich beschlagnahmt wurde:

Die Grundbücher weisen [...] noch die gleichen Eintragungen auf, wie sie zum Zeitpunkt des Zusammenbruchs Deutschlands bestanden haben. In etwa 50% aller Fälle dieser Art ist also jetzt noch das frühere Deutsche Reich und in den übr-

gen Fällen (was die Lage noch weiter kompliziert) der frühere jüdische Eigentümer als Eigentümer eingetragen. Eine nachträgliche Umschreibung des letztgenannten Vermögenskomplexes in Reichseigentum ist politisch unmöglich [...].⁷¹

Im "Innenverhältnis" – also innerhalb der DDR – so beruhigte Rost seinen Chef jedoch, gälten auch für die genannten Vermögenswerte "die für das Volkseigentum geltenden Bestimmungen" uneingeschränkt. Probleme würden allerdings die nach wie vor vorsprechenden früheren jüdischen Eigentümer machen, "weil sich diese Bürger stets auf die Nichtigkeit der nazistischen Rassengesetze berufen." Dieses Problem war jetzt jedoch ebenfalls weitgehend gelöst:

Um bei noch bestehenden Eigentumseintragungen des früheren jüdischen Eigentümers Verfügungen dieser Personen und Fehlentscheidungen bei den Grundbuchführern auszuschließen, wird [...] eine Kennzeichnung der betreffenden Grundbuchblätter als Volkseigentum erfolgen, ohne jedoch die bestehenden Grundbucheintragungen [Hervorhebung im Orig., JPS] zu verändern und den für das jüdische Vermögen gegenwärtig bestehenden rechtlichen Zustand (status quo) in irgend einer Weise zu verletzen.⁷²

Es blieb also dabei: Ehemals jüdisches Eigentum blieb weiterhin "Reichseigentum" oder "Reichseigentum" mit einer "falschen" Grundbucheintragung (nämlich der des rechtmäßigen Besitzers), de facto war aber alles Volkseigentum und wurde als solches auch verwendet. Das heißt, es wurde entsprechend seiner Beschaffenheit durch öffentliche Einrichtungen, Massenorganisationen, private Mieter etc. genutzt.

2.3.4. Das Einräumen von Nutzungsrechten

Nachdem einmal die grundsätzliche Linie festgeschrieben worden war, zeigten sich die DDR-Behörden in Einzelfällen bereit, die Folgen der Wiedergutmachung

⁷⁰ BARoV, Heft 7, S. 113, vertrauliches Memorandum des DDR Finanz- und Innenministeriums vom 11.10.1961.

⁷¹ BARoV, Heft 7, S. 88/89.

⁷² Ebd., S. 89.

chungsverweigerung etwas abzumildern. Aus den Akten geht hervor, daß die Behörden relativ früh dazu übergangen, den jüdischen Eigentümern oder deren Kindern im Wege einer Ermessensentscheidung Wohngrundstücke zur unentgeltlichen Nutzung zu übertragen. Das bedeutete, daß die jüdischen Voreigentümer wieder in ihr Haus einziehen und dort wohnen durften, jedoch nicht die Eigentümer im rechtlichen Sinne waren. Sie konnten es nicht beleihen, sie konnten es nicht verkaufen – das Haus blieb Reichs- bzw. Volkseigentum. Den eigentlichen Eigentümern wurde in diesen Fällen quasi aus einer Gnadenentscheidung heraus – "Billigkeitsentscheidung", wie es so oft in den Papieren heißt – ein Wohnrecht eingeräumt. In einem Schreiben des mecklenburgischen Finanzministeriums vom Oktober 1947 heißt es, man habe, der Anregung des DZfV folgend, jüdischen Alteigentümern die Grundstücke zur Nutzung und Verwaltung übergeben, sofern sie sich im Besitz des Landes oder einer Gemeinde befänden.⁷³ Jedoch war auch die Einräumung eines Nutzungsrechts keine vollständige Sicherung gegen den Zugriff anderer, staatlich begünstigter Institutionen. Gerade alte Leute, die nicht über die notwendigen Kontakte oder die notwendige Kraft verfügten, ihr Recht durchzusetzen, gerieten leicht in die Mühlen von Bürokratie, Anfeindungen und Borniertheit. In einem Fall mußte eine Berlinerin, deren Familie in Theresienstadt umgekommen war und die selber überlebt hatte, weil sie untergetaucht war, fünf Jahre warten, bis ihr endlich das Nutzungsrecht für ihr Haus, das 1942 vom Deutschen Reich eingezogen worden war, übertragen wurde. In einem Brief beschwerte sie sich über den in Berlin für jüdisches Eigentum eingesetzten Treuhänder:

Herr Stockfisch versprach mir wiederholt, daß er die Rückgabe bei der sowjetischen Kontrollkommission erwirken würde. Bis heute ist die Angelegenheit noch nicht erledigt. Vielmehr hat Herr Stockfisch die Akte in seinem Schreibtisch schmoren lassen.⁷⁴

⁷³ MLHA, MdJ Schwerin 7777/22, Schreiben vom 29. Okt. 1947, keine Blattzählung.

⁷⁴ LA Berlin, C Rep 105 Nr. 258, keine Blattzählung, Schreiben vom 10.8.1950.

Daneben machte sie ihrem Ärger darüber Luft, daß es für einen entlasteten Nazi leichter sei, sein beschlagnahmtes Eigentum zurückzubekommen, als für sie:

In Anbetracht dessen, dass viele der aus den Internierungslagern entlassenen ehemaligen Nazis sofort nach ihrer Rückkehr ihr gesamtes beschlagnahmtes Eigentum zurückerhielten, muss ich es als unbillige Härte empfinden, wenn ich schlechter gestellt werde als diese und weiter in ungünstigen Verhältnissen leben muss.⁷⁵

Nach langem Hin und Her bekam sie das Nutzungsrecht für ihr Haus schließlich im Laufe des Jahres 1950 übertragen. Ein ähnlich schwieriges Verfahren kann an dem unten beschriebenen Fall eines Theresienstadt-Rückkehrers in das mecklenburgische Städtchen Ludwigslust beobachtet werden.⁷⁶

Unabdingbare Vorbedingung für die Nutzung war allerdings, daß die ehemaligen jüdischen Eigentümer ihren Wohnsitz in der SBZ/DDR hatten bzw. nahmen. So schrieb die DWK im Juni 1949 auf eine entsprechende Anfrage der Landesregierung Sachsen:

Es bestehen keine Bedenken dagegen, dem ehemaligen Eigentümer die ihm früher gehörigen Grundstücke zur Nutzung und Verwaltung zu übertragen, sobald er seinen Wohnsitz in die Ostzone verlegt [...] hat.⁷⁷

Desweiteren war man auch mit der Einnahme von Mieten durch die ehemaligen Eigentümer einverstanden, wenn sie im Gegenzug auch alle Kosten tragen würden. Zusätzlich schrieb die DWK, daß derartige "Vergünstigungen" allen erbberechtigten ehemaligen jüdischen Eigentums eingeräumt werden könnten, daß es sich hierbei also um eine grundsätzlich zu verfolgende Linie ging.

Liest man allerdings den oben zitierten Vermerk des stellvertretenden Justizministers aus dem Jahr 1963, wird deutlich, daß es dazu nicht in großem Umfang gekommen sein kann. Zwar werden keine konkreten Zahlen genannt, aber es

⁷⁵ Ebd., Brief vom 23.3.1950.

⁷⁶ Siehe unten, Kapitel IV. 2.4.1. Der Fall Sommerfeld.

heißt in dem Schreiben, das Einräumen eines Nutzungsrechtes sei den überlebenden jüdischen Eigentümern oder deren Kindern nur "in einigen Ausnahmefällen"⁷⁸ gestattet worden. Ein im Finanzministerium erstellter Vermerk aus dem Jahr 1957 zum Thema jüdisches Eigentum macht in noch deutlicheren Worten die gleiche Aussage. Hier heißt es, daß ein Nutzungsrecht lediglich in einigen "Härtefällen" eingeräumt wurde. Außerdem faßt der Autor des Vermerks noch einmal zusammen, daß die Rückgabe von Eigentum durch die DDR-Behörden immer abgelehnt wurde und zwar ohne Unterschied, ob der "frühere jüdische Eigentümer" im Ausland oder der DDR wohnhaft sei bzw. ob "das Vermögen groß oder klein ist".⁷⁹

2.3.5. Verweis auf Zivilklagen

Für den großen Teil desjenigen Vermögens, das in der NS-Zeit durch Privatpersonen "arisiert" worden war, war die Einräumung eines Nutzungsrechtes jedoch keine mögliche Lösung. Viele dieser Häuser befanden sich nämlich immer noch in Privatbesitz, sofern sie nicht unter die Beschlagnahmungen aufgrund des Befehls Nr. 124 gefallen waren. In einem internen Vermerk des Amtes für den Rechtsschutz vom 28. Januar 1957 heißt es zu diesem Sachverhalt nüchtern:

Die nichtjüdischen Eigentümer solcher Grundstücke [die durch Privatpersonen "arisiert" wurden, JPS] sind nach meiner Ansicht allgemein als Eigentümer angesehen worden und sind unbeschränkt Verfügungsberechtigt, es sei denn, daß sie als Naziaktivisten nach Befehl 124/64 SMAD nach 1945 enteignet wurden.⁸⁰

Jüdische Überlebende oder deren Kinder, die sich an die DDR-Behörden wandten, bekamen daher die Antwort, daß es kein Wiedergutmachungsgesetz und damit auch keine Möglichkeit für die Behörden gäbe, hier in irgendeiner Form einzugreifen. Sofern der Verkauf jedoch unter Nötigung oder auf in anderer

⁷⁷ BArch, DN-1/114922, keine Blattzählung, Schreiben vom 8.6.1949.

⁷⁸ BARoV, Heft 7, S. 91.

⁷⁹ AfR, 513, keine Blattzählung, Vermerk vom 28.1.1957.

⁸⁰ Ebd., S. 2 des Vermerks.

Weise gegen die Regeln des Bürgerlichen Rechts verstoßende Art und Weise zustande gekommen sei, so die allgemeine Antwort, könne man sich ja an das zuständige Zivilgericht wenden.

So wendete sich beispielsweise der promovierte Ingenieur B., ein "Sternträger"⁸¹, wie er selbst schrieb, und anerkannter OdF, an das Finanzministerium der DDR mit der Bitte, ihm in einem Wiedergutmachungsfall zu helfen. Sein Haus in Bad Saarow, Brandenburg, sei im Jahr 1938 durch einen SA-Trupp unter Leitung des damaligen Bürgermeisters schwer beschädigt worden, später sei er zum Verkauf gezwungen worden und habe sein Haus weit unter Wert veräußern müssen. Die Bitte um Hilfe formulierte B. folgendermaßen:

Ich bin mir bewußt, daß eine Wiedergutmachung auf gewisse Schwierigkeiten stoßen muss, da eine entsprechende gesetzliche Regelung bisher wohl nicht stattgefunden hat. Trotzdem erlaube ich mir, die Bitte auszusprechen, mich für diesen Verlust zu entschädigen. [...] Der Verlust eines mit viel Liebe und Zeitaufwand geschaffenen kleinen Hauses und Gartens trifft mich besonders hart, zumal meine Gesundheit durch die Nazi-Verfolgungen angegriffen ist [...].⁸²

Als Antwort erhielt B. lediglich den Hinweis, sich an ein Gericht zu wenden. In dem weiteren sich entwickelnden Briefwechsel machte B. gegenüber den Behörden sein Unverständnis über die Tatenlosigkeit der DDR-Regierung deutlich. Er könne nicht verstehen, wie er als Ost-OdF gegenüber einem auch noch im Westen wohnenden ehemaligen "Ariseur" vollkommen ungeschützt bleiben solle. Vor drei Jahren habe die Deutsche Justizverwaltung in den Tageszeitungen erklären lassen, für die Wiedergutmachung werde eine gerechte Lösung gefunden. "Diese Zusage in Anspruch zu nehmen, ist mein gutes Recht. Eine Absage würde dem natürlichen Rechtsgefühl der Mehrzahl des deutschen Volkes sowie den fundamentalen Rechtsanschauungen [...] strikt widersprechen."⁸³

⁸¹ "Sternträger" war eine rentenberechtigende Kategorie aus der OdF-Gesetzgebung.

⁸² BArch, DN-1/2648, Bl. 60. Brief vom 7.8.1950.

⁸³ Ebd., Bl. 58, Brief vom 8.5.1951.

Allein, auch solche für die DDR durchaus peinlichen Argumente verfangen nicht. Im Gegenteil verständigten sich die zuständigen Abteilungsleiter aus den Ministerien Finanzen, Justiz und Innen (Amt zum Schutz des Volkseigentums) untereinander, an der verfolgten Linie festzuhalten. "Unter allen Umständen muss vermieden werden", so ein entsprechender Gesprächsvermerk, daß ein "Präzedenzfall" geschaffen werde, der gegebenenfalls "auf die Gesamtentwicklung in der Frage der Wiedergutmachung einen nicht geplanten Einfluss nehmen würde."⁸⁴ In dem letzten in diesem Fall überlieferten Schreiben vom 8. Mai 1951 heißt es dann auch lakonisch:

Wir bedauern, Ihnen auch heute keine andere Entscheidung mitteilen zu können [...]. Danach muss Ihnen anheim gestellt bleiben, Ihre Ansprüche auf dem ordentlichen Rechtswege selbst zu verfolgen. Hierzu können Sie im übrigen – entsprechend der Belegenheit des veräußerten Grundstücks – das örtlich zuständige Gericht im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch nehmen.⁸⁵

Damit endet der beschriebene Fall. Ob durch den jüdischen Geschädigten tatsächlich ein Zivilverfahren angestrengt wurde, konnte nicht festgestellt werden.⁸⁶ Festzuhalten ist, daß man als Opfer einer "Arisierung" nicht auf die Hilfe der Ministerialbürokratie rechnen konnte, sondern ganz auf sich allein gestellt war.

2.3.6. Tatsächlich durchgeführte Zivilverfahren

In den eingesehenen Akten fanden sich so gut wie keine Hinweise auf Anzahl und Ergebnisse der im oben erwähnten Sinne durchgeführten Gerichtsverfahren wegen "Arisierungen". Ihre Anzahl war in jedem Fall relativ gering. In den vierziger Jahren ist es offensichtlich zu einzelnen Fällen gekommen, die zum Teil auch publiziert wurden. So konnten während der Recherchen für diese Arbeit

⁸⁴ Ebd., Bl 56, Vermerk vom 31.5.1951.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Nachforschungen beim Brandenburgischen Landeshauptarchiv brachten keine Verfahrensakten zum Vorschein. Allerdings wurden die Verfahrensakten nach Auskunft des Archivs bisher auch noch nicht übernommen und liegen noch in den Gerichten. Eine Recherche dort mußte aus Aufwandsabwägungen unterbleiben.

zwei in Rechtszeitschriften publizierte Gerichtsurteile gefunden werden, durch die jüdische Privatpersonen ihr Eigentum zurückerhielten.⁸⁷ In beiden Fällen argumentierte das jeweilige Gericht, der Verkauf der Grundstücke aus dem Jahr 1939 sei nicht wirksam, da gegen die jüdischen Verkäufer eine Drohung ausgesprochen worden war. Interessant ist, daß beide Gerichte hierbei auf die Kollektivbedrohung der Juden insgesamt abhoben und es für unerheblich hielten, daß in beiden Fällen der nichtjüdische Käufer persönlich keinen Druck auf die jüdischen Eigentümer ausgeübt hatte. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil diese Begründung in informierten Kreisen bekannt war und eine solche Rechtspraxis ggf. den Boden für eine ganze Reihe weiterer Verfahren hätte bereiten können.

Hinweise auf eine größere Anzahl von Verfahren dieser Art liegen jedoch nicht vor. Lediglich ein Vermerk des Ministeriums der Justiz gibt vage Auskunft. Auf die Anfrage des Ministeriums der Finanzen, wie viele Gerichtsverfahren in der DDR wegen jüdischen Eigentums stattgefunden hätten, antwortet das Ministerium der Justiz am 27. Dezember 1956, dort seien lediglich vier Verfahren bekannt.⁸⁸ Es ist sicher, daß es insgesamt doch mehr als nur vier Verfahren gab. Wahrscheinlich war man im Justizministerium nicht vollständig informiert. Diese Vermutung liegt allein schon deswegen nahe, weil unter den vier Verfahren nicht die beiden oben in der *Neuen Justiz* veröffentlichten Urteile sind. Dennoch ist nicht anzunehmen, daß es sich um ein sehr häufiges Phänomen handelte, ansonsten wäre man im Justizministerium sicherlich darüber informiert gewesen.

Außerdem scheint es, daß derartige Verfahren seit Beginn der 50er Jahre nicht mehr zugelassen wurden bzw. nicht mehr zu Ende geführt wurden. In einem Memorandum zur Wiedergutmachung aus dem Jahr 1962, das federführend im Finanzministerium der DDR angefertigt wurde, wird auf diesen Punkt einge-

⁸⁷ Neue Justiz, (1) 1947, S. 130-132: Hier wurde eine Entscheidung des Kammergerichts Berlin zitiert. Neue Justiz, (3) 1949, S. 220-222: Hier ging es um die Berufungsentscheidung des Oberlandesgerichts in Halle.

⁸⁸ AfR, 513, keine Blatzzählung, Schreiben vom 27.12.1956. Es handelte sich um ein Verfahren aus dem Bezirk Halle, zwei aus dem Bezirk Dresden und eines aus dem Bezirk Rostock.

gangen. In vielen Ländern, so das Memorandum, aber vor allem in Sachsen, habe es derartige Verfahren vor ordentlichen Gerichten gegeben, die dann teils durch Vergleich, teils durch Urteil beendet worden wären. Diese Praxis wurde dann aber abgeschafft:

Unter Zugrundelegung allgemeiner und richtiger Wiedergutmachungsprinzipien fußten sie [die Wiedergutmachungsverfahren vor ordentlichen Gerichten, JPS] auf den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Aufgrund der demokratischen Entwicklung und des Aufbaus des Sozialismus in der DDR wurden sie ab den fünfziger Jahren in der Erkenntnis der Unrichtigkeit der Anwendung des BGB und der richtigen Einschätzung der Wiedergutmachung in einem Lande das den Sozialismus aufbaut, nicht mehr fortgeführt.⁸⁹

Ein weiterer Grund für die geringe Anzahl derartiger Fälle war natürlich auch die geringe Anzahl der in der DDR lebenden Juden – und nur diesen war der Weg vor die Gerichte überhaupt erlaubt. Im Gegensatz hierzu waren im Ausland lebende Personen in Eigentumsfragen gar nicht verfahrensberechtigt.⁹⁰

Hinzu kam, daß sehr viele Personen die SBZ/DDR in den Jahren zwischen Kriegsende und Mauerbau verließen. Dies taten insbesondere jene, die eventuell etwas vor den DDR-Behörden zu befürchten hatten (also auch die "Ariseure" der NS-Zeit). Auf diesem Wege eignete sich die DDR im Laufe der Jahre so auch den größten Teil des durch Privatpersonen "arisierten" Eigentums an, denn aufgrund der DDR-Gesetze verfiel das Vermögen derjenigen an den Staat und wurde Volkseigentum, die die DDR unter "Mißachtung der polizeilichen Meldevor-

⁸⁹ BArch, DN 1-VT 22550, Memorandum zur Frage von Wiedergutmachungsansprüchen im Falle eines Friedensvertrages vom 27.11.1961, S. 9. Zur Entstehung des Textes vgl. Kapitel IV.4.2. Der Vorschlag der Sowjetunion für einen gesamtdeutschen Friedensvertrag 1958 und die erneute Diskussion um die Wiedergutmachung.

⁹⁰ AfR, 513, keine Blattzählung, Vermerk der HA Gesetzgebung des Justizministeriums vom 9.12.1953. Ähnlich auch: BArch, DN-1 VT 114922, keine Blattzählung, Vermerk vom 11.12.58.

schriften" verließen, also flohen.⁹¹ Einmal Volkseigentum, war es vor der Rückerstattung auf dem Klageweg geschützt.

2.4. Der Behördliche Umgang mit Rückerstattungsansprüchen – zwei Beispiele

Die zwei folgenden Fälle, die sich in den Akten des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landes Mecklenburg-Vorpommern fanden, werden hier als Beispiele für den Versuch geschildert, direkt nach dem Krieg, noch in der SBZ/DDR, das entzogene Eigentum zurückzuerhalten. Beide Fälle haben – deshalb waren sie in den Akten des Rückerstattungsamtes – daneben jeweils eine Rückerstattungsgeschichte, die nach 1989 beginnt. Diese sollen an dieser Stelle ausgelassen werden. Der Strang der Nachwende-Geschichte wird weiter unten bei der Darlegung der Entwicklung im wiedervereinigten Deutschland jedoch wieder aufgenommen. Dies erscheint sinnvoll, einmal, um die Vollständigkeit zu wahren, zum anderen, weil beide Fälle auch interessante, exemplarische Rückerstattungsgeschichten darstellen.

In dem Fall des Theresienstadt-Überlebenden Sommerfeld, kam es – nicht ohne Probleme – zur Einräumung eines lebenslangen Nutzungsrechtes. Die gute Dokumentation des Sachverhaltes ist hier dem Engagement des damaligen Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde, Franz Unikower, zu verdanken, der im Jahr 1955 in einer mehrseitigen Eingabe an die Behörden den Fall darlegte und sich für Sommerfeld einsetzte. In der Eingabe Unikowers kommt daneben sehr gut die Perspektive eines Juden zum Ausdruck, der angesichts der Lockerungen,

⁹¹ Vgl. Blümmel/Rodenbach, Rückerstattung und Entschädigung, Sektion G, S. 1: Rechtsgrundlage für die Beschlagnahmung und Verstaatlichung des Eigentums von SBZ/DDR-Flüchtlingen war die "Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten" vom 17.7.1952 (GBL I, S. 615) i.V.m. mit der nicht veröffentlichten "Anweisung vom 17.7.1952 zur Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten", ebenfalls vom 17.7.1952, des DDR-Innenministeriums. Die regelmäßige Überführung in Volkseigentum nach einem Verlassen der DDR – obwohl in den Verordnungstexten nur von Beschlagnahmung die Rede war – erfolgte aufgrund der exzessiven Auslegung des Obersten Gerichts der DDR und der Behörden. Die Verordnung wurde auch rückwirkend für all jene angewandt, die die SBZ/DDR seit dem 8.5.1945 verlassen hatten. Beendet wurde diese Praxis durch die "Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10.6.1953 verlassen haben" (GBL, S.

die der nach dem 17. Juni 1953 von Ulbricht eingeschlagene "Neue Kurs"⁹² brachte, vergeblich die Aufhebung der restriktiven Verfügungsbeschränkungen über jüdisches Eigentum forderte. Es muß aber bei der Eingabe Unikowers, der 1952 als Präsident des Oberlandesgerichts in Schwerin entlassen worden war, sicherlich auch dessen spezielle, von Enttäuschung über die SED-Politik geprägte Haltung berücksichtigt werden.⁹³

In dem Fall Stiebel blieben die Rückerstattungsbemühungen der jüdischen Eigentümer gänzlich ohne Erfolg. Es kam sogar zu der expliziten Bestätigung des Hausverkaufes aus dem Jahr 1938 durch die "Landeskommission zur Durchführung von Sequestrationen" und damit von Seiten der DDR zur nachträglichen Sanktionierung der damaligen "Arisierung".

2.4.1. Der Fall Sommerfeld⁹⁴

In der Kleinstadt Feldberg im Kreis Neustrelitz in Mecklenburg betrieb die Familie Sommerfeld in dritter Generation seit 1834 ein Einzelhandelsgeschäft. 1934 veröffentlichte der damalige Besitzer Ferdinand Sommerfeld eine Zeitungsanzeige, in der er das hundertjährige Jubiläum des Geschäftes bekanntgab. Der Großvater habe das Geschäft als Tuch- und Manufakturwarengeschäft eröffnet, es sei nach dessen Tod auf den Sohn übergegangen und werde seit 1896 vom jetzigen Inhaber geführt. Man sei sich treu geblieben in den letzten 100

1231), die von diesem Zeitpunkt an für das Vermögen von "Republikflüchtigen" keine Überführung in Volkseigentum, dafür aber eine staatliche (Zwangs-)Verwaltung vorsah.

⁹² Der "Neue Kurs" war die Reaktion der SED-Parteiführung auf die Krise des 17. Juni 1953. Sie brachte u.a. eine gewisse wirtschaftliche Liberalisierung und die Freilassung von mehreren tausend Häftlingen. Vgl. Ulrich Mählert, *Kleine Geschichte der DDR*, München 1998, S. 77/78.

⁹³ Franz Unikower (1901-1997), Jurist. Unikower wurde im Februar 1943 aufgrund seiner jüdischen Abstammung nach Auschwitz deportiert und erlebte die Befreiung im Außenlager Wöbbelin. Er machte nach dem Krieg zunächst Karriere in der SBZ/DDR, wo er bereits im September 1945 Präsident des Oberlandesgerichts in Schwerin wurde. Er geriet jedoch in Konflikt mit der SED Parteilinie und wurde im Oktober 1952 entlassen. 1953 wurde er Vorsitzender der jüdischen Gemeinde in Mecklenburg. Drei Jahre später floh er in die Bundesrepublik, wo er im Umfeld der jüdischen Gemeinde Hessens eine zweite Karriere begann. Vgl. Rolf Bartusel, *Biographische Skizze zu Franz Unikower*, in: *Zeitgeschichte Regional. Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern*, Dez. 1998, S. 56-61.

⁹⁴ Für den Hinweis auf diesen Fall bin ich Herrn Erdmann vom LARoV Schwerin zu Dank verpflichtet.

Jahren, das "Grundprinzip in den drei Generationen 'Qualitäts-Waren, Reellität und Billigkeit'" würde fortgesetzt.⁹⁵

Vier Jahre später wurde Sommerfeld vom Bürgermeister der Stadt Feldberg ultimativ aufgefordert, Haus und Geschäft zu verkaufen und zusätzlich angehalten, die eigene Ausreise aus Deutschland vorzubereiten.⁹⁶ Der Verkauf von Geschäft und Haus an ein Parteimitglied der NSDAP erfolgte noch im Dezember 1938, der Kaufpreis ging auf ein Sperrkonto. Zu einer Ausreise kam es jedoch nicht mehr. Sommerfeld und sein Frau blieben in Feldberg und mußten ab 1941 den Judenstern tragen. 1942 wurden sie nach Theresienstadt deportiert. Die Ehefrau Sommerfelds starb dort 1944, Sommerfeld selber überlebte bis zur Befreiung durch die Rote Armee und kehrte 1946, nunmehr 76-jährig, nach Feldberg zurück.

Als er zurückkam, stand das Haus leer. Der damalige "Ariseur" war von den sowjetischen Truppen, die das Haus nutzten, auf die Straße gesetzt worden. Sommerfeld stieß bei den örtlichen Behörden auf die Bereitschaft zu schneller, unbürokratischer Hilfe und erhielt die Schlüssel für das Haus.⁹⁷ Einen Antrag auf Rückübertragung stellte er am 2. September 1946 ebenfalls, allerdings ohne Erfolg. Am 20. Juni 1947 wurde das gesamte Vermögen des "Ariseurs", und damit auch das Haus Sommerfelds, das sich ja im Besitz des "Ariseurs" befand, aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 124 unter Sequestor gestellt, unterlag damit staatlicher Verwaltung und wurde danach förmlich in Volkseigentum überführt.⁹⁸ Allerdings wurde Sommerfeld durch das Ministerium für innere Verwaltung und Planung "bis zur generellen Regelung der Wiedergutmachung"

⁹⁵ Amt zur Regelung offener Vermögensfragen (ARoV) Mecklenburg-Strelitz AZ I-25-P.-Feldberg. Die Kopie der Anzeige befindet sich in der Akte.

⁹⁶ MLHA, VdN NB 73, Bl. 2, Eingabe Franz Unikowers an den Rat der Stadt Feldberg, undatiert, Ende 1954 oder Anfang 1955.

⁹⁷ MLHA, Ministerpräsident 283, Bl. 11.

⁹⁸ Der "Ariseur" wurde aufgrund seiner NS-Aktivitäten in ein Internierungslager gebracht, wo er bald darauf umkam. Vgl. ebd., Bl. 2.

als Treuhänder für das Haus eingesetzt.⁹⁹ Ein Jahr später schließlich wurde ihm das Haus zur Nutznießung überlassen. Das hieß, er durfte in dem Haus wohnen und Erträge aus der Vermietung erzielen. Eine Übertragung mit Umschreibung des Grundbuches auf Sommerfeld blieb aber weiterhin aus, da man von der Deutschen Zentralfinanzverwaltung informiert worden war, ein Entwurf zur Wiedergutmachungsgesetzgebung liege derzeit zur Genehmigung bei der SMAD in Karlshorst.¹⁰⁰ Vor dessen Erlaß wollte man keine Entscheidung treffen. In der Folgezeit versuchte Sommerfeld mehrfach, neben der Nutznießung auch das Eigentum an seinem Haus zurückzuerhalten, also auch im Grundbuch wieder als Eigentümer eingetragen zu werden. Er hatte Renovierungskosten zu tragen und wollte deshalb möglichst bald Klarheit über die Eigentumsfrage. Im Februar 1950 richtete er einen handschriftlichen Brief an den Ministerpräsidenten, in dem er den Fall noch einmal schilderte, jedoch ebenfalls ohne Erfolg.

Doch von anderer Seite erhielt er Unterstützung. In den Akten des LARoV findet sich die Eingabe eines Bürgers der Stadt Feldberg an die Stadtverordnetenversammlung vom März 1950, der sich für die Rückgabe des Grundstücks an Sommerfeld einsetzt: "Da in der vergangenen Zeit so viel der Opfer des Faschismus gedacht wurde, halte ich es für eine praktische Tat, Herrn Sommerfeld aus Anlass seines verflommenen 80. Geburtstages sein ehemaliges Grundstück [...] zurückzugeben. [...] Ein solche Maßnahme dürfte bestimmt die Zustimmung der gesamten Bevölkerung finden."¹⁰¹ Die Stadtverordnetenversammlung beschloß daraufhin einstimmig, den Rat der Stadt zu veranlassen, sich bei der Landesregierung im Sinne einer Rückgabe einzusetzen. Und auch hier befürwortete man seinen Antrag, schob die Entscheidung darüber jedoch der nächst höheren Ebene zu – dem MdI, Amt zum Schutz des Volkseigentums in Berlin. In ihrer Begründung wies die Landesregierung zum einen auf das Schicksal Sommerfelds als

⁹⁹ Ebd., Bl. 8, Schreiben des Ministeriums für innere Verwaltung und Planung vom 3.10.1947.

¹⁰⁰ Ebd., Bl. 3, Brief des MdF des Landes Mecklenburg an den Ministerpräsidenten vom 3.11.1947.

¹⁰¹ ARoV Mecklenburg Strelitz, AZ I-25P.-Feldberg, Brief an die Stadtverordnetenversammlung vom 15.3.1950 (Abschrift). Ebd. die Entscheidung ders. (Abschrift) vom 22.5.1950.

jüdischer NS-Verfolgter hin, zum anderen argumentierte man mit der ebenfalls durchgeführten Rückgabe von Eigentum an gering belastete NSDAP-Mitglieder:

Wir möchten nicht versäumen darauf hinzuweisen, daß in den durchgeführten zwei Revisionsaktionen Vermögenswerte an ehemalige Nationalsozialisten zurückgegeben wurden, deren Belastungen zu schwach waren, um eine Enteignung zu rechtfertigen. Es müsste also auch möglich sein, unter den genannten Umständen die Rückgabe eines Grundstücks an ein anerkanntes Opfer des Faschismus durchzuführen.¹⁰²

Die Antwort aus Berlin, ein halbes Jahr später, fiel so aus, wie sie ausfallen mußte. Eine Rückgabe erschien dem Hauptabteilungsleiter "bedenklich", da sie eine "Wiedergutmachung bedeuten und damit einer generellen Regelung vorgeifen würde." Aufgrund der möglichen Auswirkungen einer Rückgabe "auf eine Reihe von ähnlichen Ansprüchen [...] musste es zu dieser Entscheidung kommen."¹⁰³

Einen weiteren Vorstoß unternahm Sommerfeld im Jahr 1953. Wie aus der oben erwähnten Eingabe Unikowers hervorgeht, erbat er "eine Anordnung, um formell, moralisch und rechtlich den Ausgleich in bescheidener Form für die Gewalttaten gegenüber seiner Familie zu erhalten." Er sei davon ausgegangen, es handele sich um einen Einzelfall, "weil weit und breit kein anderer Betroffener im Lande war und ist." Hier sei kein Gesetz erforderlich, sondern eine Entscheidung im Einzelfall.¹⁰⁴ Die Antwort hierauf, gegeben durch das Ministerium des Innern, Abteilung Staatliches Eigentum im Januar 1954, war jedoch eine erneute Absage, gestützt auf das altbekannte Argument, es liege kein Wiedergutmachungsgesetz vor: "Die Abt. Staatliches Eigentum ist nicht in der Lage, über Wiedergutmachungsansprüche zu entscheiden, ohne daß hierfür eine gesetzliche

¹⁰² Ebd., Schreiben vom 19. Januar 1951.

¹⁰³ Ebd., Brief des MdI, ASV vom 4.6.1951 an die Landesregierung Mecklenburg.

¹⁰⁴ MLHA, VdN NB 73, Bl. 9, Eingabe Unikowers.

Grundlage vorliegt. Aus diesem Grunde muß es bei der Überlassung zur Nutznießung verbleiben."¹⁰⁵

Unikower, der für Sommerfeld die Eingabe verfaßt hatte, argumentierte gegen diese Position: "Man bekommt den Eindruck, daß man bei der verfügbaren Stelle davon ausging, Sommerfeld wollte irgendetwas aus dem Volkseigentum herausbekommen. Man berücksichtigte aber nicht, wieso [Hervorhebung im Original, JPS] das Grundstück in Volkseigentum gekommen war." Darüber hinaus, so argumentierte Unikower, habe man seit dem verkündeten "Neuen Kurs" endlich eine Rückgabe des Hauses erwartet. Wenn andere Unternehmer – "sämtlich früher Nazis oder Nutznießer des Naziregimes" – ihre Betriebe zurückerhielten und dazu sogar noch Kredite, sei es nur billig, wenn auch Sommerfeld endlich sein Eigentum zurückerhalte. Vor allem sei dies angemessen, und hierin lag der Kern von Unikowers Position, da ja nicht Sommerfeld für die Enteignung verantwortlich zu machen sei: "Es [das Haus, JPS] war ja nicht durch die Handlungsweise des Sommerfeld in Volkseigentum gekommen, sondern durch die Verbrechen des S. [des "Ariseurs", JPS]. Für dessen Handlungsweise konnte doch der Beraubte nicht haftbar gemacht werden!! Es bestand kein Anlaß, das Grundstück dem Vorbesitzer vorzuenthalten."¹⁰⁶

Die Lage spitzte sich im August des Jahres 1954 jedoch trotz des mittlerweile eingeräumten Wohnrechts noch einmal zu. Nun versuchte die Konsum-Genossenschaft, die das untere Stockwerk des Gebäudes von Sommerfeld gepachtet hatte, sich ihrer Mietzahlungsverpflichtungen zu entledigen und das Haus für sich zu gewinnen. In einem Brief an den örtlichen Staatsanwalt schrieb sie, für den gegenüber Sommerfeld eingeräumten Nießbrauch gäbe es gar keine Rechtsgrundlage. Die Stadt habe ihm das Haus ungerechtfertigt überlassen, und man sei wegen zu viel gezahlter Miete geschädigt. Es stelle sich die Frage, wie man die Miete zurückbekommen könne und ob der Konsum-Genossenschaft nicht die

¹⁰⁵ Zit. n. ebd., Antwort vom 25.1.1954.

¹⁰⁶ Ebd., Bl. 8.

Rechtsträgerschaft über das Haus eingeräumt werden könne.¹⁰⁷ Daraufhin wurde der Staatsanwalt sofort aktiv und initiierte, daß die Stadt Feldberg in Form zweier Vertreter bei dem mittlerweile 84-jährigen Sommerfeld erschien und ihm mitteilte, seine Verwaltungstätigkeit laufe am nächsten Tag aus und von Monatsbeginn an habe er der Konsum-Genossenschaft Miete zu zahlen.¹⁰⁸ Abgewendet werden konnte diese Entwicklung nur, weil sich daraufhin die Tochter Sommerfelds, eine in den 30er Jahren nach Bulgarien ausgewanderte Ärztin, sehr intensiv bei den Behörden für ihn einsetzte und schließlich eine Revidierung des Beschlusses sowie eine schriftliche Bestätigung des Nutznießungsrechts erwirkte.

Nachdem Sommerfeld 1960 gestorben war, übertrug die Stadt das Nutzungsrecht auf dessen Schwägerin, mit der er seit 1946 in dem Haus gewohnt hatte. Nach deren Tod ging das Nutzungsrecht wieder auf die Stadt über.¹⁰⁹

Der Fall macht zweierlei klar. Zum einen tritt das offensichtliche Unrecht zu tage, das in der Verweigerung der Rückgabe lag. Die dem Fall innewohnende Logik mußte es jenseits aller Juristerei eigentlich als ganz natürlich erscheinen lassen, das Grundstück an Sommerfeld zurück zu übertragen. Mit welchem Recht wollte der Staat DDR bzw. die Gemeinde das Grundstück in staatlichem Eigentum behalten? Es war aufgrund eines unrechten Kaufvertrages 1938 verkauft worden und im Namen einer höheren, ausgleichenden Gerechtigkeit (denn hierauf beriefen sich die Enteignungen aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 124) in die Verwaltung des Staates gekommen. Nun stand der ehemalige, nur knapp der Ermordung entkommene Eigentümer vor der Tür und wollte das Haus zurück. Die Notwendigkeit einer Rückgabe war fast allen Beteiligten einsichtig. Die Stadt Feldberg, die Landesregierung, Unikower – alle hielten die Rückgabe

¹⁰⁷ MLHA, Rat des Bezirkes Neubrandenburg, 6.1. Finanzen, Staatliches Eigentum, Z 2.5/85 (2a) –15, keine Blattzählung.

¹⁰⁸ Eingabe Unikowers, Bl. 15.

für den einzig angemessenen Weg. In Berlin jedoch, wo man, wie in allen anderen Fällen auch, fürchtete, einen Präzedenzfall zu schaffen, schmetterte man das Begehren mit einer formaljuristischen Begründung ab. Daß sich viele Verfolgte zusätzlich besonders angesichts der Rückgabe von Vermögenswerten an minder belastete Nazis über die Mißachtung ihrer Ansprüche ärgerten, liegt auf der Hand.

Zum Zweiten macht der Fall klar, daß es auch in der sozialistischen DDR ein Unterschied war, ob man ein Haus besaß oder nur den Nießbrauch daran hatte. Zum einen war man nicht kreditwürdig und konnte daher notwendige Reparaturen, zu deren Durchführung man durch den Nießbrauch verpflichtet war, nicht durchführen. Zum anderen aber, und das war viel schwerwiegender, war man erheblich leichter den Begehrlichkeiten anderer – im geschilderten Fall einer Konsum-Genossenschaft – ausgesetzt.

2.4.2. Der Fall Stiebel

Am 23. August 1945 schrieb der Landrat des Kreises Ludwigslust an den Präsidenten des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern und setzte sich für die Rückgabe eines Hauses an eine jüdische Bürgerin ein. Deren inzwischen verstorbene Mutter habe 1939 unter Zwang Geschäft und Haus verkaufen müssen, um die vom Staat geforderte Judenvermögensabgabe leisten zu können. Die Familie habe in der Ludwigsluster Bevölkerung stets ein "sehr gutes Ansehen" gehabt und ein alteingesessenes Geschäft geführt. Nun sei die Tochter zu ihm gekommen und habe um seine Unterstützung bezüglich der Rückgabe des Hauses gebeten. Seiner Ansicht nach handele es sich in diesem Fall um die grundsätzliche Frage, "ob die Wiedergutmachung des den Juden zugefügten Unrechts" erfolgen solle. Er selbst stehe auf dem Standpunkt, "daß hier unbedingt Klarheit geschaffen werden muß, alles zu tun, um das Unrecht den Juden

¹⁰⁹ ARoV Mecklenburg-Strelitz, AZ I-25-P.-Feldberg.

gegenüber gutzumachen, soweit dies nur irgend möglich ist [...]" Er erbitte sich Antwort, wie in diesem Fall zu verfahren sei.¹¹⁰

Auf Anraten des Landtagspräsidenten wurden die Verkaufsumstände 1939 näher untersucht. Bei der Sichtung der Unterlagen kam heraus, daß der Verkaufsdruck auf die damalige Eigentümerin erheblich gewesen war. Der aufgrund dieses Druckes geplante Verkauf an ihren "arischen" Schwiegersohn war im März 1939 durch den Bürgermeister verhindert worden. In zwei amtlichen Schreiben des Ludwigsluster Bürgermeisters an übergeordnete Behörden hieß es hierzu, die "Entjudung" des Grundstückes sei unbedingt voranzutreiben. Der Schwiegersohn sei zwar "deutschblütig", solle jedoch offenbar nur als "Strohmann" auftreten. Das Grundstück müsse aber "ganz aus den Händen der Juden gelöst werden".¹¹¹ Es müsse darauf hin gewirkt werden, daß "die Jüdin Stiebel das Grundstück in arische Hände direkt verkauft, da es sich bei dem Verkauf an den Schwiegersohn lediglich um eine getarnte Verschiebung an die volljüdische Tochter handelt."¹¹² Durch Vermittlung eines Maklers wurde das Haus im September 1939 schließlich an einen anderen Interessenten verkauft.

Im Laufe dieser Untersuchungen war das Haus von der Landeskommission für Sequestrierung im Rahmen der allgemeinen Beschlagnahmungen aufgrund des Befehls Nr. 124 auf die Liste "A" der zu beschlagnahmenden Vermögenswerte gesetzt worden, vermutlich weil es sich um ehemaliges jüdisches Eigentum handelte.¹¹³ Weil aber der Rückgabeantrag der jüdischen Voreigentümer vorlag, wurde der Fall im Oktober 1946 vor der Kommission noch einmal ausführlich gehört und entschieden. Es wurden zwei Zeugen geladen, nämlich die Tochter der damaligen Besitzerin und der Käufer von 1939. Beide wurden zu den Verkaufsumständen gehört, wobei die Tochter nicht viel aussagen konnte, da sie

¹¹⁰ ARoV Ludwigslust, AZ 724, Schreiben vom 25.8.1945 (Kopie).

¹¹¹ MLHA, MdI 11149, Schreiben vom 26. Mai 1939.

¹¹² Ebd., Schreiben vom 19.3.1939 an das mecklenburgische Staatsministerium, Abt. Inneres und vom 16.3.1939 an die Preisbildungsbehörde des Kreises Ludwigslust.

¹¹³ Das genaue Datum und die Begründung für die Sequestration geht aus den Akten nicht hervor.

damals in Berlin gewohnt hatte. Dem Käufer gelang es jedoch, sich in gutem Licht darzustellen. Er konnte vor allem glaubhaft machen, daß er nicht gezielt ein jüdisches Grundstück gesucht habe, sondern ihm dieses Grundstück angeboten worden sei. Außerdem habe er der jüdischen Eigentümerin gestattet, weiterhin in dem Haus zu wohnen, was sie bis zu ihrem Tod 1940 getan habe. Danach habe er bis 1944 ein Zimmer für die Tochter freigehalten.

Die Landeskommission entschied sich für den "Ariseur". Sie befand, ihm sei "weder Bereicherung noch gemeines Verhalten" vorzuwerfen. Die jüdische Eigentümerin habe auf Grund der Judenvermögensabgabe sowieso verkaufen müssen. Auch habe "mindestens seit dem Kaufvertrag" ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den Familien von Käufer und Verkäuferin bestanden.¹¹⁴ Das Haus wurde von der Liste "A" gestrichen und ging wieder vollständig in den Besitz des "Ariseurs" über.

Von diesem Zeitpunkt an blieb das Grundstück in dessen Händen. Nach seinem Tod erbte seine in der Bundesrepublik lebende Tochter das Haus, das bald darauf, 1978, unter Verwaltung der VEB Gebäudewirtschaft Ludwigslust gestellt wurde. Danach wurden Haus und Grundstück wegen Überschuldung – die VEB Gebäudewirtschaft hatte das Haus für Reparaturen beliehen – im Jahr 1988 von der DDR enteignet und waren fortan Volkseigentum.¹¹⁵

In diesem Fall ist relativ deutlich zu beobachten, wie der anfängliche Impuls der Behörden, sich im Sinne einer Wiedergutmachung zu engagieren, im Laufe des Verfahrens einer "ausgewogenen" Betrachtungsweise Platz macht, an deren Ende die Bestätigung einer im Jahr 1939 durchgeführten "Arisierung" steht. Setzte sich der Bürgermeister der Stadt anfänglich noch für eine "grundsätzliche" Lösung der Wiedergutmachung im Sinne einer Rückerstattung ein, wurde am Ende

¹¹⁴ ARoV Ludwigslust, AZ 724, Kopie des Protokolls der Kommissionssitzung vom 7.10.1946.

¹¹⁵ Ebd., Kopie des Schreibens der VEB Gebäudewirtschaft vom 15.6.1988.

entschieden, der "Ariseur" habe sich nicht besonders schlecht bzw. unmoralisch verhalten, der Verkauf sei mithin rechtens und einwandfrei gewesen. Betrachtet man den Fall aus heutiger Perspektive und legt das geltende Vermögensrecht (oder die Rückerstattungsgesetze der amerikanischen oder englischen Zone) als Entscheidungsmaßstab an, so handelt es sich um einen sehr klaren Fall, der nur mit der Rückerstattung des Hauses an die jüdischen Vorbesitzer enden kann. (So sah es im übrigen auch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen im Jahr 1994¹¹⁶). Der Fall lädt zu Spekulationen ein, wie sich die Wiedergutmachung in der DDR abgespielt hätte, wären die beiden oben diskutierten Gesetzentwürfe Realität geworden. Denn hier handelte es sich um eine klassische Entscheidung "nach dem Einzelfall", wie sie insbesondere im Gesetzentwurf der Deutschen Zentralfinanzverwaltung vorgesehen war.

Daneben wird anhand dieses Falles auch die Brüchigkeit der DDR-Argumentation in bezug auf jüdische Grundstücke deutlich, die aufgrund des Befehls Nr. 124 beschlagnahmt worden waren. Diese Argumentation besagte ja, daß ein einmal nach einem SMAD-Befehl beschlagnahmtes Grundstück für immer in volkseigener Verwaltung zu bleiben habe und eine Rückgabe deshalb ausgeschlossen sei. In diesem Fall jedoch wurde die bereits getroffene Beschlagnahmung zugunsten eines "Ariseurs" wieder rückgängig gemacht, indem man sein Vermögen von der "A"-Liste strich und es ihm zurückgab. Dies war nach der damaligen Rechtslage zwar kein Widerspruch, denn das Sequestriationsverfahren sah eine Überprüfung der Listen vor. Es bleibt aber die Frage zu stellen, warum die Überprüfung der Listen nie mit der Rückgabe an die jüdischen Vorbesitzer endete. Auch wenn hierfür unter Umständen bestimmte juristische Gründe vorlagen, bleibt doch festzustellen, daß es in erster Linie der mangelnde politische Wille war, der eine Rückgabe verhinderte. Der oftmals geäußerte Unmut

¹¹⁶ Ebd., Feststellungsbescheid vom 1.3.1994.

der von den Nazis enteigneten jüdischen Haus- oder Firmenbesitzer entzündete sich häufig genau an diesem Punkt.¹¹⁷

¹¹⁷ BArch, DN-1 114922. In der Zeitung Telegraf schrieb der Journalist Günther Tropowitz zu dem Thema: "Ein Nazi, dessen Grundbesitz, um nur ein Beispiel zu nennen, beschlagnahmt war, erhielt diesen nach seiner Entlastung zurück, während ein Rasseverfolgter, der aus Theresienstadt oder einem anderen Lager zurückgekehrt ist, bei der Treuhandstelle immer noch vergeblich auf Rückerstattung wartet." Zur Treuhandstelle, vgl. Kapitel IV.3.2.2. Sicherstellung und Verwaltung des jüdischen Eigentums – Die Treuhandstellen für jüdisches Vermögen vor und nach der Berlin-Blockade.

3. Die Sonderentwicklungen in Thüringen und Berlin

In zwei Gebieten – in Thüringen und Berlin – war der Umgang mit dem Thema Wiedergutmachung und Rückerstattung von anderen Faktoren bestimmt als in der übrigen SBZ. In Thüringen war es aufgrund einer besonderen Konstellation von amerikanischer Besatzung während der ersten Nachkriegsmonate, engagierten deutschen Politikern und einer sowjetischen Militäradministration, die den Wiedergutmachungsbestrebungen keine Steine in den Weg legte, bereits 1945 zur Verabschiedung eines Wiedergutmachungsgesetzes gekommen, das völlig entgegengesetzt zur Handhabung des Themas in der übrigen SBZ war. In Berlin hatten der besondere Rechtsstatus der Stadt mit Viermächteverwaltung und die erst 1948 durchgeführte faktische Teilung der Stadt ebenfalls zu einer Sonderentwicklung geführt. Große Teile des jüdischen Eigentums wurden zwischen 1945 und 1949 beschlagnahmt und bis in die 50er Jahre durch Ost-Berliner Behörden staatlich verwaltet.

3.1. Das thüringische Wiedergutmachungsgesetz

In den Jahren 1945 bis 1952 gab es bei der Wiedergutmachung in der SBZ/DDR eine Ausnahme zu der rigiden Ablehnungshaltung der DDR-Führung. Im Land Thüringen, das zwischen Kriegsende und dem 3. Juli 1945 von US-Truppen besetzt war und seit dem Abzug der Amerikaner Teil der sowjetischen Besatzungszone war, wurde am 15. September 1945 ein umfassendes Wiedergutmachungsgesetz durch den Thüringer Landtag verabschiedet. Damit wurde das erste Wiedergutmachungsgesetz überhaupt auf deutschem Boden in Kraft gesetzt. In seiner inhaltlichen Ausprägung, die insbesondere auf die Rückerstattung entzogener Vermögenswerte abzielte, war es bis zu seiner Außerkraft-

setzung im Juni 1952 das einzige Gesetz seiner Art auf dem Gebiet der späteren DDR.¹

Das thüringische Wiedergutmachungsgesetz stellte somit den ersten ernsthaften Versuch dar, sich aus einer übergeordneten moralischen Verpflichtung heraus dem Thema Wiedergutmachung in einer Art und Weise stellen, die konkrete Taten zum Maßstab und die tatsächliche Rückabwicklung des Naziraubes zum Ziel hatte. Dieser Anspruch des Gesetzes bzw. seiner Urheber konnte jedoch nur sehr begrenzt umgesetzt werden. Die bisherige Forschung hat eine Kernphase der konstruktiven Anwendung des Gesetzes festgestellt, die von seiner Verabschiedung bis Sept./Okt. 1947 dauerte.² Danach begannen die destruktiven Kräfte im SED-Parteiapparat mit der langsamen Unterhöhlung des Gesetzes. Diese waren motiviert durch die oben bereits nachgezeichnete Diskussion um eine zonenweite Wiedergutmachungsregelung, bei der sich immer stärker der Fürsorgegedanke für die Opfer des Nationalsozialismus gegenüber dem Gedanken der individuellen Schadensregulierung samt Rückerstattung von Vermögenswerten durchsetzte.³

Formell wurde das Gesetz schließlich durch ein Abschaffungsgesetz des thüringer Landtages aufgehoben.⁴ Schwebende Verfahren wurden nach der alten Regelung zwar noch zu Ende geführt, jedoch waren die Einschränkungen der Anwendung, insbesondere in bezug auf im Ausland lebende Antragsteller mittlerweile erheblich geworden.

¹ Dies stellt zutreffend Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz, S. 118 fest. Vgl. hierzu außerdem Mertens, Davidstern unter Hammer und Zirkel, S. 229-237 sowie die kurze Behandlung bei Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 68-70.

² Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz, S. 119.

³ Hiermit ist die aus einem Fürsorgegedanken heraus motivierte Zahlung einer Rente an Opfer des Nationalsozialismus, aber keine am individuellen Schaden bemessene Rückgabe entzogener Werte gemeint.

⁴ Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz, S. 119.

3.1.1. Entstehungszusammenhang und Verantwortlichen

Die Entstehung des thüringischen Wiedergutmachungsgesetzes wird in der Literatur hauptsächlich auf die Besetzung Thüringens durch die Amerikaner vom 12. April bis zum 2. Juli 1945 und den von ihnen eingesetzten Regierungspräsidenten Hermann Brill, der in der Vorkriegszeit in der USPD aktiv war, zurückgeführt.⁵ Das ist insoweit richtig, als von diesen zwei Faktoren der initiale Impuls ausging. Die Ausarbeitung und Verabschiedung des Gesetzes fand jedoch in den darauffolgenden Monaten statt, also unter sowjetischer Besetzung und dem neuen Landeschef Rudolf Paul. Am 15. Juli – einen Tag vor seiner Absetzung durch den sowjetischen Oberkommandierenden in Thüringen, Tschuikow – hatte Brill die Ausarbeitung eines entsprechenden Wiedergutmachungsgesetzes bei den Mitarbeitern seiner Präsidialkanzlei in Auftrag gegeben. Neben Fragen der Entschädigung für Inhaftierungen und der Rehabilitierung von entlassenen Staatsbediensteten ging es ihm ganz speziell um die Wiedergutmachung des an den Juden begangenen Unrechts. Deshalb beinhalteten seine Vorstellungen auch die individuelle Rückgabe von Eigentum sowie die, sprachlich etwas merkwürdig anmutende, Idee eines "Juden Sekretariats", das sich speziell um die Wiedergutmachung an den Juden kümmern sollte.⁶ Der Geist, der die Idee der Wiedergutmachung trug, war unzweifelhaft von einem hohen moralischen Anspruch geprägt. In einem undatierten Schriftstück, das sich im Vorfeld des Wiedergutmachungsgesetzes mit der Idee der Einrichtung eines "Amtes für Wiedergutmachung und Sühne" beschäftigte, hieß es zur Motivation für entsprechende Maßnahmen:

Es ist daher die sittliche Pflicht des deutschen Volkes, das von den Nazimachthabern begangene Unrecht wieder gutzumachen, ihre Opfer oder deren Hinterbliebenen in die entzogenen Rechte wieder einzusetzen und ihnen für den oft jahrelan-

⁵ Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz, S. 120, Hartewig, Zurückgekehrt, S. 276. Zu Brill vgl. insbesondere Manfred Overesch, Hermann Brill. Ein Kämpfer gegen Hitler und Stalin, Bonn 1992.

⁶ Ebd., S. 120; THSA, BMP 1193-1193/1, Bl. 7.

gen Verlust ihrer Freiheit und die Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz eine billige Entschädigung zu gewähren.⁷

Mit dem Einmarsch der Roten Armee, die zumindest für Brill und seine Kollegen sehr überraschend kam,⁸ fand ein Wechsel in der Landesregierung statt. Brill wurde in der ersten Regierungssitzung nach Einmarsch der Roten Armee, am 16. Juli, entlassen und durch Rudolf Paul ersetzt, der daraufhin, aufgrund einer gänzlich umgestalteten Verwaltungsorganisation, Landespräsident von Thüringen wurde.⁹ Der Ausarbeitung des Wiedergutmachungsgesetzes hat dieser Wechsel jedoch keinen Abbruch getan. Paul ließ die Arbeiten weiterführen und erwies sich auch später als beherzter Vertreter der Wiedergutmachung. Allerdings hielt auch Paul sich nur zwei Jahre im Amt. Am 1. September 1947 flüchtete er über Berlin in den Westen.¹⁰ Er wurde ersetzt durch Werner Eggerath,¹¹ der seinerseits eine sehr viel distanziertere Haltung zur Wiedergutmachung hatte und zwischen 1950 und 1952 maßgeblich an der Abschaffung des Gesetzes mitwirkte.

Die Arbeiten an dem Gesetz waren im September 1945 so weit gediehen, daß es verabschiedet und am 15. September 1945 im Regierungsblatt für das Land Thüringen veröffentlicht wurde.¹² Die sowjetischen Militärbehörden ließen diesen Schritt zu – im Wortlaut des Textes heißt es sogar: "Auf Anordnung des

⁷ THSA, BMP 1193-1193/1, Bl. 7.

⁸ THSA, BMP 459, Bl. 24, Sitzungsprotokoll des Regierungskollegiums vom 2.7.1945. Brill teilte seinen Kollegen in dieser Sitzung mit, er habe am vorigen Tag inoffiziell erfahren, am nächsten Tag würden die Amerikaner abziehen und die Russen einrücken. Erst auf Anfrage habe ihm der amerikanische Verbindungsoffizier Oberst Hatch dies bestätigt und ihm erklärt, zwischen Amerikanern und Russen sei eine Einigung dahingehend erzielt worden, daß im Gegenzug die Russen Österreich räumen würden.

⁹ Ebd., Bl. 27. Zur Ausschaltung Brills und der Rolle Ulbrichts, der bereits seit 1923 eine persönliche Feindschaft gegenüber Brill hegte, vgl. Overesch, Hermann Brill, S. 342 und S. 358-360. Dort finden auch nähere Angaben zur neuen Verwaltungsorganisation.

¹⁰ Paul war vor dem Krieg Vorsitzender des Landesverbandes der DDP in Thüringen gewesen, am 7.4.1945 trat er in die SED ein. Ab Mai 1945 war er Oberbürgermeister von Gera. Das Amt des Landespräsidenten hatte er zwischen dem 16.7.1945 und dem 3.12.1946 inne. Ab dem 4.12.1946 war er Ministerpräsident. Vgl. Baumgartner/Hebig, Biographisches Handbuch, Bd. 2, S. 629.

¹¹ Eggerath war von 1947 bis zur Auflösung der Länderstruktur der DDR Ministerpräsident von Thüringen. Vgl. Baumgartner/Hebig, Biographisches Handbuch, Bd. 1, S. 145. Vgl. auch Overesch, Hermann Brill, S. 377.

¹² Regierungsblatt für das Land Thüringen I 1945, S. 21-26.

Obersten Chefs der Sowjet-Militärverwaltung in Deutschland". Darüber hinaus war der sowjetische SMA-Chef in Thüringen, Generalmajor Kolesnitschenko, dafür bekannt, daß er so gut wie jede Maßnahme in Thüringen persönlich billigte oder ablehnte.¹³ Aus dieser Haltung der SMA lassen sich Rückschlüsse auf die Haltung der Besatzungsmacht zu dem Thema ziehen: Zumindest hatte sie keine entscheidenden Einwände, wahrscheinlich war das Thema Wiedergutmachung für sie sogar relativ nebensächlich bzw. sie hatte sich noch keine klare Meinung gebildet.¹⁴ Die von Mertens geäußerte Vermutung, die SMA hätte die Verabschiedung sogar forciert, weil sie das freie Unternehmertum stützen wollte, erscheint hingegen nicht plausibel.¹⁵ Gerade bei einem solchen Motiv mußte der Erlaß eines Rückerstattungsgesetzes aus Sicht der SMA eher negativ zu beurteilen sein, da Rückgabeforderungen das Geschäftsleben in der Regel hemmen, weil sie zunächst für Unsicherheit und Diskontinuität sorgen. Bei der Ausarbeitung waren neben den Beamten in der Präsidialkanzlei auch die jüdischen Gemeinden Thüringen sowie der Rechtsanwalt Frede, der verschiedentlich als Urheber des Gesetzes genannt wird, beteiligt.¹⁶

3.1.2. Grundzüge und Probleme des Thüringischen Wiedergutmachungsgesetzes

Das Gesetz bezog sich auf Grundstücke, Rechte an Grundstücken, gewerbliche und freiberufliche Unternehmen sowie Anteile an Handelsgesellschaften. Es bestimmte, daß diese Gegenstände ihren ursprünglichen Eigentümern zurückzugeben seien, sofern sie in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem Kriegsende durch eine entsprechende Handlung "auf verwerfliche Weise weggenommen" worden waren und aus "jüdischer Hand", dem Vermögen einer demokratischen oder religiösen Vereinigung oder aus dem Besitz eines politisch

¹³ Vgl. Naimark, Die Russen in Deutschland, S. 340.

¹⁴ So vermutet Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz, S. 122/123.

¹⁵ Mertens, Davidstern unter Hammer und Zirkel, S. 230.

¹⁶ Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz, S. 122; THSA, OLG Erfurt 950, Bl. 15. Frede trat auch in vielen Verfahren als Anwalt der jüdischen Antragsteller auf.

Verfolgten stammten. Es bestimmte ferner die sofortige Beschlagnahmung der Vermögenswerte durch die Bürgermeister und Landräte sowie eine Anmeldepflicht für die jetzigen Eigentümer. Es sah die Möglichkeit der Treuhändereinsatzung durch die Präsidialkanzlei vor, sofern der in der Regel jüdische Berechtigte nicht selbst anmelden konnte.¹⁷ Die Fälle sollten durch die Gerichte, ab einem Vermögenswert von 6.000 RM durch die Zivilkammer des Oberlandesgerichts Gera, mit sogenannten Schiedssprüchen oder durch Vergleiche entschieden werden. Im Falle einer Rückerstattung war dem Käufer der Kaufpreis zurückzugewähren. In den Fällen, in denen keine ordnungsgemäße Anmeldung vorgenommen wurde, behielt sich das Land Thüringen das Aneignungsrecht vor. Die Frist zur Anmeldung eines Rückerstattungsanspruches, die bei der Präsidialkanzlei erfolgen sollte, betrug mit dem 30. September 1945 als Stichtag gerade einmal zwei Wochen und mußte deshalb in der Folgezeit zweimal verlängert werden. Die letzte Anmeldefrist lief schließlich am 30. Dezember 1947 aus.¹⁸

Indem das Gesetz viele für die Rückerstattung wichtige Fragen offen ließ, hatte es verschiedene inhaltliche Schwächen, die sehr bald in der Anwendungspraxis zum Tragen kamen. Am schwerwiegendsten war das Fehlen einer klaren Definition, unter welchen Umständen ein Verkauf als in dem Maße durch den Nationalsozialismus herbeigeführt zu betrachten war, daß er als nichtig erklärt und der Vermögensgegenstand zurückgegeben werden mußte. Stattdessen hatte der Gesetzgeber, relativ unglücklich, als Kriterium die Beschreibung "verwerflicherweise" eingefügt. Die Definition dessen, was als "verwerflich" zu gelten hatte, war jedoch der Rechtsprechung der Gerichte überlassen und führte in der Anfangsphase zu teilweise schwerwiegenden Fehlentscheidungen.

¹⁷ Die Institution des Treuhänders war ursprünglich nur für nicht mehr bestehende Gesellschaften vorgesehen, wurde in der Praxis aber sehr häufig auch für andere Vermögenswerte herangezogen.

¹⁸ Die erste Verlängerung den 30.9.1947 mit der zweiten Durchführungsverordnung vom 30.6.1946 (Regierungsblatt I 1945 S.102); die zweite auf den 30.12.1947 mit dem Gesetz zur Änderung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 30.5.1947 (Regierungsblatt I 1947, S. 51).

Daneben ließ der Gesetzestext die Frage offen, was mit dem erbenlosen Vermögen passieren sollte. An die Einführung einer anspruchsberechtigten Organisation, die anstatt der Erben eintreten sollte, wie später in den Westzonen mit den Nachfolgeorganisationen JTC und JRSO¹⁹ geschehen, dachte man offensichtlich nicht. Stattdessen führte man mit dem §5 das Aneignungsrecht des Landes Thüringen ein, für den Fall, daß keine ordnungsgemäße Anmeldung vorliegen sollte. Die in dieser Regelung enthaltene Idee, daß der deutsche Staat, der so maßgeblich für die Ausplünderung der Juden verantwortlich war, in die Anspruchsrechte der Toten eintreten sollte, war für die Initiatoren des Gesetzes offensichtlich kein größeres Problem.²⁰ Vielleicht war das dem Staat eingeräumte Aneignungsrecht aber auch ein Ausdruck der unter SBZ-Politikern tief verankerten Vorstellung von Diskontinuität zwischen dem Deutschen Reich und dem im Werden befindlichen Staat in der sowjetischen Besatzungszone.

Wahrscheinlich ebenfalls aus dem Bewußtsein dieser Diskontinuität heraus hatte man einen anderen Entziehungstatbestand gleich vollkommen außer Acht gelassen: Es war nach dem Gesetz nicht vorgesehen, Ansprüche für entzogene Geldvermögen (z.B. die Judenvermögensabgabe oder die Reichsfluchtsteuer) anzumelden. Wahrscheinlich waren für diese Lücke zwei Gründe maßgeblich. Zum einen mußten sich diese Forderungen immer gegen das Deutsche Reich richten. Man sah aber die Frage der Rechtsnachfolge als nicht geklärt an. Zum anderen war für derartige Forderungen kein Geld da, so daß man diesen Komplex gleich ganz ausklammerte.

3.1.3. Das Wiedergutmachungsgesetz in der Praxis

Die Zentrale der Wiedergutmachung in Thüringen war das Referat für Wiedergutmachung bei der Präsidialkanzlei. Es wurde von dem wie Schüler schreibt

¹⁹ Für die britische Zone: Jewish Trust Corporation for Germany (JTC); für die US-Zone: Jewish Successor Organisation (JRSO).

²⁰ Heute hat nach dem Vermögensgesetz die Conference on Jewish Material Claims against Germany (JCC) die Rolle der anspruchsberechtigten Nachfolgeorganisation inne.

"energisch auftretenden" Regierungsrat Georg Chaim, selbst jüdischer Abstammung und ehemaliger Buchenwald-Häftling, geleitet.²¹ Sehr engagiert in der Anwendung und Ausschöpfung des Gesetzes, mußte er nach Konflikten mit der Landeskommission zur Durchführung der SMAD-Befehle 124/126, die gewissermaßen einen konkurrierenden Auftrag hatte, im September/Oktober 1947 sein Amt verlassen und wurde durch den Regierungsrat Eberhard abgelöst.²²

Die Hauptaufgabe Chaims und seiner Mitarbeiter war die Sichtung und Sicherung jener Vermögenswerte, auf die das Gesetz abzielte. Es wurden Briefe mit der Aufforderung zur Identifizierung ehemals jüdischen Grund- und Firmenbesitzes an die Gemeinden und Städte geschickt sowie Verwalter und Treuhänder angestellt und bevollmächtigt, um die Objekte zu kontrollieren. Chaim, der den amtlichen Titel "Der Sonderbeauftragte für die Verwaltung der ehemals jüdischen Vermögen" trug, konnte Grundstücke und Firmen beschlagnahmen und entsprechende Vermerke im Grundbuch bzw. Handelsregister eingetragen lassen. Die Verwaltung durch Treuhänder wurde den Grundbuchämtern in Form amtlicher Schreiben der Präsidialkanzlei mitgeteilt. So wurden z.B. in einem Schreiben, mit dem Max Blau, damals auch Vorstandsmitglied der jüdischen Gemeinde in Thüringen, zum Verwalter eingesetzt wurde, die Verkaufsumstände der "Arisierung" ausführlich geschildert. Danach hieß es in dem Schreiben, das ebenfalls an das Grundbuchamt verschickt wurde:

Die Grundstücke fallen daher unter das Wiedergutmachungsgesetz vom 14. September 1945. Sie sind der damaligen jüdischen Inhaberin oder deren Erben zurückzugewähren. Da der augenblickliche Aufenthaltsort der Wiedergutmachungsberechtigten nicht bekannt ist und daher eine sofortige Rückgewähr der Grundstücke nicht möglich ist, rechtfertigt sich die in § 3 Abs. 1 des Wiedergutma-

²¹ Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz, S. 124.

²² Ebd.

chungsgesetzes vorgesehene Verwaltung durch den Landespräsidenten in Form der Einsetzung eines Verwalters.²³

Die den Verwaltern ausgehändigten Bestallungsurkunden enthielten den folgenden, auch politisch nicht unerheblichen Satz: "Jeder Eingriff einer anderen deutschen Behörde und jede andere Weisung an den bestellten Verwalter ist unzulässig." Wirtschaftlich betrachtet hatten die Verwalter die komplette Kontrolle über die von ihnen betreuten Objekte. Sie richteten sogenannte "Hauskonten" bei der Thüringischen Landesbank ein, über die alle Mieten und Pachten sowie die Ausgaben liefen und entschieden weitgehend unabhängig über die Verwendung der Gelder.²⁴

Diese starke Stellung der Verwalter sollte bald die Vertreter des Amtes zum Schutz des Volkseigentums auf den Plan rufen, die derartige Exklusivrechte nicht akzeptieren wollten bzw. ausschließlich für sich reklamierten. Im Dezember 1948 beschwerte sich der ehemalige Leiter der Kommission zur Durchführung der Befehle 124/126 Lehmann, der mittlerweile zum Vorsitzenden des Amtes zum Schutz des Volkseigentums in Thüringen aufgestiegen war, in einem Schreiben an die Präsidialkanzlei. Man habe sich bei ihm beschwert, die Präsidialkanzlei würde Bescheinigungen ausstellen, aus denen hervorgehe, "dass keine deutsche Stelle etwas in diesen Betrieben zu suchen hat. Der Vertreter des Zentralsekretariats war hierüber einigermaßen empört und verlangt von mir die sofortige Abstellung."²⁵ Die Antwort auf diese Beschwerde kam prompt und mit dem gewünschten Einlenken. Derartige Urkunden seien in der Tat im Jahr 1945 ausgestellt worden, allerdings nur mit dem Ziel, wilde Beschlagnahmungen zu verhindern. Es sei natürlich in keiner Weise beabsichtigt, die Betriebe der Kontrolle durch die Wirtschaftsverwaltung zu entziehen. Die Bestallungsurkunden

²³ THSA, MdF 3555, Bl. 3.

²⁴ THSA, OLG Erfurt, Bl. 8, Bericht des "Bevollmächtigten für die Erfassung und Verwaltung ehemals jüdischer Vermögen im Stadt- und Landkreis Eisenach", Walter Cappel vom 25.1.1947.

²⁵ THSA, BMP 35, Bl. 108.

würden gerade eingezogen und der entsprechende Satz gestrichen.²⁶ Der Vorgang kann als Hinweis für die Unterhöhlung des Wiedergutmachungsgesetzes bereits im Jahr 1948 sowie für wachsende Begehrlichkeit anderer Stellen betrachtet werden. Er unterstützt die Aussage von Schüler, die "Kernzeit" des thüringischen Wiedergutmachungsgesetzes sei bereits vor Ablauf der letzten Anmeldefrist vorbei gewesen.

3.1.4. Auslegung und Auseinandersetzung um die "Verwerflichkeit" und die Einführung der Kassation

Gleich zu Beginn der praktischen Anwendung durch die Gerichte kam es zu einem Streit um die richtige Auslegung des Wiedergutmachungsgesetzes. Kernpunkt des Streites war die Frage, wann und warum ein Verkauf als "verwerflich" zu betrachten und daher eine Rückerstattung erforderlich sei. Das Thema brachte der Verwalter Walter Cappel im Januar 1947 in einer mehrseitigen Denkschrift auf, die sowohl dem Vorsitzenden Richter des Oberlandesgerichts, Barth als auch Ministerpräsident Paul zuzuging.²⁷ Cappel klagte darüber, daß es bisher keine die Auslegung betreffende Konkretisierungen des Gesetzgebers gäbe. Es sei dringend notwendig, die auch vom Ministerpräsidenten vertretene Auffassung, daß "der Erwerb jüdischen Vermögens unter Nazis grundsätzlich verwerflich war", in einer Ausführungsverordnung zum Wiedergutmachungsgesetz zum Ausdruck zu bringen. Denn zur Zeit würden die Gerichte mit ihren Entscheidungen beweisen, daß sie "kein Verständnis im Sinne des Gesetzgebers hätten".²⁸ Er erhalte viele Zuschriften aus dem Ausland und wüßte sich in seinem Drängen mit den Menschen einig, die auf die Rückgabe ihrer Häuser warteten. Es handele sich "in der Mehrzahl [...] um Menschen in bedrängten Verhältnissen, die nur darauf warten, wieder festen Boden unter den Füßen zu erhalten, und zwar in Gestalt ihrer früheren Grundstücke, die ihnen die Basis

²⁶ Ebd., Bl. 109, Schreiben der Präsidialkanzlei vom 17.12.1948.

²⁷ THSA, OLG Erfurt 950, Bl. 7 ff., Denkschrift vom 25.1.1947. Ebenfalls in: THSA, Mdl 551, Bl. 4. Nachfolgende Blattangaben beziehen sich auf den Bericht Bestand des OLG Erfurt.

dafür geben sollen, im Ausland Kredite zu erhalten, die sie vor Not und Elend bewahren und ihren Lebensabend sichern sollen."²⁹ Stattdessen werde, wie unlängst in Jena geschehen, darüber gestritten, ob mit der Postierung eines SA-Postens vor dem zu verkaufenden Haus ein unangemessener Druck auf den Verkäufer ausgeübt worden sei. Eine wirkliche Rückerstattung hätte noch in keinem einzigen Fall stattgefunden. Er als Überlebender der "teuflischen Verfolgung" sehe es als seine Pflicht an, für ein demokratisches Vaterland und die Anerkennung der "Menschenrechte des Judentums in Deutschland" einzutreten.³⁰

Die Denkschrift Cappels zeigte offenbar ihre Wirkung. Bereits wenige Tage später hatte OLG-Präsident Barth ein Schreiben des Ministerpräsidenten Paul vorliegen.³¹ Das thüringische Wiedergutmachungsgesetz, so Paul, sei in Deutschland und im Ausland mit besonderer Genugtuung aufgenommen worden. Es habe das Ziel, das materielle Unrecht, das in der NS-Zeit an den Juden begangen worden sei, wiedergutzumachen. Er selbst habe bei der Ausarbeitung des Gesetzes die letzte Entscheidung in die Hände des Oberlandesgerichts gelegt, müsse nun aber feststellen, "dass dies das Gesetz in einer Weise zur Anwendung bringt, dass es seines eigentlichen Sinnes beraubt wird." Die vom Gericht vertretene Auffassung, nach der der Verkäufer in jedem Einzelfall nachzuweisen habe, daß der Verkauf verwerflich gewesen sei, wäre völlig abwegig und hätte "die Absichten des Gesetzgebers geradezu in ihr Gegenteil verkehrt." Bei dieser Betrachtung würde ein Rückerstattungsanspruch nämlich nur dann bestehen, wenn direkter Zwang oder eine Bedrohung ausgeübt worden sei. Hierzu schrieb Paul: "So plump aber sind die Nazis bei der Ausplünderung der Juden damals nicht vorgegangen." Gerade die politische Lage sei es gewesen,

²⁸ Ebd. Bl. 9.

²⁹ Ebd.

³⁰ Ebd., Bl. 10. Cappel überlebte eine mehrjährige KZ-Haft in Auschwitz. Vgl. Mertens, Davidstern unter Hammer und Zirkel, S. 231.

³¹ THSA, OLG Erfurt 950, Bl. 11. Schreiben vom 20.1.1947.

die die Juden zum Verkauf ihres Vermögens veranlaßt habe. Durch die Auslegung des Gerichtes würde das Gesetz geradezu paralysiert.³²

In der Tat war in dem Fall, auf den sich Paul und der Verwalter Cappel in ihren Schreiben bezogen, ein Schiedsspruch gefällt worden, der das Wiedergutmachungsgesetz quasi ad Absurdum führte. In einer Entscheidung vom 16. September 1946 hatte der 2. Zivilsenat des OLG Gera unter Leitung des Vizepräsidenten Magen, den Rückerstattungsantrag eines jüdischen Geschäftsinhabers vollständig und mit haarsträubender Begründung zurückgewiesen.³³ Der Hintergrund war eine "Arisierung", in der der Käufer zwar unstrittig nicht rabiat oder drohend aufgetreten war, zu der der jüdische Verkäufer jedoch unter anderem vorbrachte, daß vor seinem Geschäft SA-Posten und Schüler aufgezogen seien, die die Kunden durch Drohungen und Belästigungen am Einkauf zu hindern versucht hätten. Außerdem handelte es sich um einen Verkauf vom September 1937, also bereits zu einem relativ späten Zeitpunkt, zu dem der allgemeine Druck auf die jüdische Bevölkerung bereits erheblich war. In der abschlägigen Begründung des Schiedsspruches war jedoch zu lesen, ein Anspruch auf Rückerstattung sei nur dann gegeben, wenn der Beweggrund für den Verkauf eine "behördliche oder parteiliche Maßnahme" gewesen sei. Weiter hieß es: "Ein solcher Beweggrund ist nicht in der allgemeinen politischen Lage der Juden nach dem Antritt der Hitlerregierung zu finden. Er liegt ebenso wenig in dem allgemeinen Gespräch der Bevölkerung über eine bevorstehende Enteignung jüdischer Geschäfte."³⁴ Zu den SA-Posten hieß es: "Aber es bleibt zweifelhaft, ob die Drohungen und Belästigungen der SA-Posten gegenüber den Kunden des Antragstellers überhaupt einen Boykott darstellten." Die ansteigenden Geschäftsumsätze zwischen 1933 und 1937 bewiesen vielmehr, daß es sich hier "eher um politische Einzelkundgebungen" gehandelt habe.³⁵

³² Ebd., Bl. 12.

³³ THSA, MdF, 3145, Bl. 35 ff.

³⁴ Ebd., Bl. 36.

³⁵ Ebd., Bl. 37.

Von diesem rigiden, für die ehemaligen jüdischen Eigentümer wenig hilfreichen, fast schon an bewußte Sabotage grenzenden Standpunkt, der bis zu diesem Zeitpunkt in ähnlicher Form in verschiedenen Schriftstücken des OLG zum Ausdruck gebracht worden war, schien man jetzt aufgrund der Intervention Pauls abzurücken. In einer im Februar abgegebenen Stellungnahme des OLG-Vizepräsidenten Magen, der die obige Entscheidung zu verantworten hatte, kam man den inhaltlichen Intentionen des Gesetzgebers deutlich entgegen.³⁶ Zunächst hieß es in dem Schriftstück verteidigend, nicht das Oberlandesgericht, sondern der Gesetzgeber sei dafür verantwortlich zu machen, wenn der Sinn des Gesetzes "nicht immer" erreicht worden sei. Durch das Wort "verwerflicherweise" sei die Anwendung des Gesetzes "in einer für die Betroffenen höchst unliebsamen Weise eingeschränkt".³⁷ Natürlich sei der Wiedergutmachungssenat nicht weltfremd und sei sich über die Lage der Juden in Deutschland während der 30er Jahre bewußt. Es ginge aber nicht an, bei den Schiedsentscheidungen allein auf die allgemeine politische Situation abzustellen. Der Senat habe es sich deshalb zur Regel gemacht, immer dann im Sinne der jüdischen Seite eine verwerfliche Entziehung zu vermuten, wenn der Verkauf zeitlich nach dem Erlaß der Verordnung über die Anmeldung jüdischen Vermögens vom 26. April 1938 erfolgt sei. Bei Verkäufen von diesem Zeitpunkt an habe der Käufer den Beweis zu erbringen, daß es kein Zwangsverkauf gewesen sei. "Dieser Gegenbeweis wird ihm wohl nach Lage der Sache nur äußerst selten gelingen."³⁸

Das OLG war aber bereit, diesen Standpunkt aufzugeben bzw. ihn zugunsten der jüdischen Seite zu erweitern. Magen fuhr fort, man habe am OLG jetzt (also nach der Intervention Pauls) die Dinge noch einmal geprüft und sei bereit, über die bisherige Rechtsprechung hinauszugehen. Nicht mehr der 26. April 1938, sondern der 15. September 1935 werde jetzt als entscheidendes Stichdatum

³⁶ THSA, OLG Erfurt 950, Bl. 14 ff., "Stellungnahme des 2. Zivilsenats (Wiedergutmachungssenats) zu der im Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten vom 29.1.1947 ausgesprochenen Kritik an der Rechtsprechung in Wiedergutmachungssachen" vom 8.2.1947. Nachfolgend zit. als "Stellungname OLG".

³⁷ Ebd., Bl. 14.

³⁸ Ebd.

verwendet. Das hieß, daß sich das Gericht bei seinen Schiedssprüchen an dem Erlaß der sogenannten Rassegesetze des Nürnberger Parteitages orientierte. Bei Verkäufen, die nach diesem Datum durchgeführt worden waren, sollte in Zukunft als Grundvermutung von einem "verwerflichen" Verkauf ausgegangen und entsprechend, wenn kein Gegenbeweis geführt wurde, auf Rückerstattung entschieden werden. Diese Auffassung, die sich im übrigen auch in der Gesetzgebung und Rechtsprechung im Westen durchsetzen sollte, war ein großer Schritt in Richtung der Interessen der ehemaligen jüdischen Eigentümer. Zwar war der 15. September 1935 eigentlich kein besonders herausragendes Ereignis in Hinsicht auf die wirtschaftliche Verfolgung der Juden gewesen und man hätte im Prinzip den 30. Januar 1933 wählen müssen. Im Vergleich mit den anderen in der Diskussion befindlichen Daten war der 15. September 1935 jedoch das günstigste, weil früheste Datum.³⁹

OLG-Vizepräsident Magen konnte sich aber nicht enthalten, in einer Bemerkung noch einmal seine Skepsis gegenüber dem Wiedergutmachungsgesetz zum Ausdruck zu bringen. Das Problem an dem Gesetz sei, daß es einzelne bestrafe, wo doch viele verantwortlich seien: "Das Wiedergutmachungsgesetz krankt als Ganzes daran, dass es die Pflicht und die Last der Wiedergutmachung, die eigentlich dem Volksganzen, und zwar als eine der dringendsten Aufgaben obliegt, auf Einzelne abwälzt, die häufig gar nicht Nazis waren [...]"⁴⁰ Das hier von Magen verwandte Argument wurde in den Diskussionen um die Wiedergutmachung zwar häufig angeführt, war aber gleichwohl nicht stichhaltig. Es ließ außer acht, daß es bei Rückerstattung nicht um die Frage ging, ob jemand Nazi war oder nicht, sondern um die Rückabwicklung unrechtmäßiger Grundstücks- und Firmenverkäufe. Notwendiges Kriterium hierfür war nicht, wie in

³⁹ Im OLG Gera herrschte eigentlich die Meinung vor, erst nach dem 12.4.1938 oder gar nach der Pogromnacht vom November 1938 könne ohne Prüfung der näheren Umstände von einem "verwerflichen" Verkauf ausgegangen werden. Dies äußerten die einzelnen Richter in Stellungnahmen zu einem früheren Fall. Vgl. THSA, OLG Erfurt 951, Bl. 18-35. Im Westen sprachen sich die an der Entstehung der alliierten Rückerstattungsgesetze beteiligten Deutschen ebenfalls mehrheitlich für eine Entziehungsvermutung zugunsten des jüdischen Voreigentümers nur bei Verkäufen nach dem 12.4.1938 bzw. noch späteren Daten aus. Vgl. Spannuth, Rückerstattung, S. 36, 37.

den Äußerungen des OLG anklang, ob sich jemand besonders schlecht oder unmenschlich verhalten hatte und ob jemand Nazi gewesen war, sondern ob der Verkäufer unter anderen Umständen, ohne die politische Drohkulisse der Nazis, sein Haus oder seine Firma ebenfalls verkauft hätte. Wenn sich die zur Rückerstattung Verpflichteten oder deren Fürsprecher ungerecht behandelt fühlten, weil andere NS-Vergehen oder -Verbrechen vielleicht viel weniger oder gar nicht geahndet wurden, so war das wohl verständlich, aber kein Gegenargument zur Rückerstattung "arisierter" Eigentums.

Es kam schließlich zu einer Gesetzesänderung am 30. Mai 1947.⁴¹ Die "verwerfliche Wegnahme" wurde im Text gestrichen, stattdessen wurde nun von "Entziehung" gesprochen. Wie Schüler schreibt, wurde der Antrag zur Änderung durch die CDU in Person des Gerichtspräsidenten Magen eingebracht.⁴²

Zu einem weiteren Änderungsgesetz führte ein Vorstoß der jüdischen Gemeinde in Jena. Ihr Vorsitzender Max Blau hatte sich im Januar 1948, also fast parallel zur Intervention des Ministerpräsidenten Paul beim Oberlandesgericht, an den Landtagspräsidenten des thüringer Landtages, Fröhlich, gewendet.⁴³ Sein Ziel war es, die Unterstützung des Landtages in einem Wiedergutmachungsfall zu gewinnen. Ein Amtsgericht hatte über die Rückgabe einer Wohnungseinrichtung zu verhandeln gehabt und den Rückerstattungsantrag abgelehnt. Die Antragstellerin war eine alte Frau, die aus Theresienstadt zurückgekehrt war und jetzt die damals verlorenen Möbel zurückbekommen wollte. Der Amtsrichter begründete seine Entscheidung mit der Erklärung, zwar sei der Frau Gewalt angetan worden, ihre Möbel habe sie aber freiwillig verkauft: "Die Möbel sind von der Antragstellerin dem Antragsgegner freiwillig verkauft worden. Sie ist zwar mit Gewalt aus ihrer Wohnung gesetzt worden, aber an ihren Möbeln

⁴⁰ Stellungnahme OLG, Bl. 16.

⁴¹ Vgl. Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz, S. 130; Regierungsblatt für das Land Thüringen 1947 I, S. 51.

⁴² Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz, S. 129.

⁴³ THSA OLG Erfurt 951, Bl. 47, Schreiben vom 16.1.1948.

hat man sich nicht vergriffen, ihr auch nicht gedroht, dass man sie ihr wegnehmen würde [...]. Es kann deshalb nicht festgestellt werden, dass sie ihr aus rassistischen Gründen [...] entzogen worden sind."⁴⁴ Mit diesem absurden Urteil beschäftigte sich daraufhin der Rechtsausschuß des Landtages.⁴⁵ Anhand des Falles wurde den Abgeordneten offenbar erst wirklich deutlich, welche Konsequenzen durch das Fehlen einer Berufungsinstanz entstanden waren, denn man stellte fest, daß das Urteil rechtskräftig war und man der Frau nicht helfen konnte. Allerdings lehnte die Mehrheit des Ausschusses die Möglichkeit einer zusätzlichen Instanz ab, da diese nach Ansicht der Parlamentarier zu überlangen Verfahren führen würde. Auf Antrag der CDU wurde die Landesregierung daraufhin beauftragt, ein Gesetz auszuarbeiten, das die Kassation von Fehlurteilen erlaubte. Das eher halbherzige Gesetz, das die fehlende Berufungsinstanz nicht ersetzte,⁴⁶ wurde bereits am 24. März 1948 vom Landtag verabschiedet.⁴⁷

3.1.5. Zwischenfazit zum Wiedergutmachungsgesetz

Man kann die Phase bis März 1948 wohl trotz oder gerade wegen dieser Widrigkeiten als die Hochphase des Wiedergutmachungsgesetzes betrachten. Es gab Diskussionen, es gab Anpassungen des Gesetzes durch das Parlament, Konkretisierungen in Richtung der Opfer. Es war – für kurze Zeit – ein lebendiger Prozeß, in dessen Mittelpunkt die Wiedergutmachung stand. Entsprechend verhielt es sich mit den Schiedssprüchen des Oberlandesgerichts und den Anmeldungen durch die eingesetzten Verwalter. Solange das Gesetz in Kraft war, gab es eine lebhaftere Rechtsprechung. In der Anfangsphase kam es zu einer regen Anmeldung von Rückerstattungssachen, insbesondere durch die eingesetzten Treuhän-

⁴⁴ Ebd., Bl. 43, Schiedsspruch des Amtsgerichts Kahla vom 13.10.1947.

⁴⁵ Ebd., Bl. 49, Sitzung des Rechtsausschusses vom 12. und 13.2.1948.

⁴⁶ Die Rückerstattungsgesetze in den westlichen Zonen hatten drei Instanzen. Das heutige Vermögensgesetz arbeitet mit einer vorgerichtlichen und zwei gerichtlichen Instanzen.

⁴⁷ Regierungsblatt für das Land Thüringen 1948 I, S. 45. Der Wiedergutmachungssenat des OLG Erfurt hatte das Recht, Urteile der Amts- und Landgerichte (die alle Fälle bis zu einem Geldwert des entzogenen Vermögensgegenstandes bis 6.000 RM entschieden) zu kassieren und selbst zu entscheiden. Voraussetzung war die Zulassung des Kassationsantrages durch das Justizministerium.

der und Abwesenheitspfleger. Betrachtet man das vorhandene Zahlenmaterial, lassen sich folgende Aussagen treffen:

Im März 1949 wurden anlässlich einer Aktenübernahme 1.260 Wiedergutmachungsvorgänge gezählt,⁴⁸ von denen sich 770 auf Grundstücke bezogen.⁴⁹ Da zu diesem Zeitpunkt die Anmeldefrist bereits abgelaufen war, dürfte dies die Gesamtzahl der Wiedergutmachungsfälle in Thüringen darstellen.⁵⁰ Nimmt man für das Jahr 1933 eine jüdische Bevölkerung in Thüringen von etwas mehr als 3.000 Menschen an,⁵¹ und geht von einer durchschnittlichen Familienstärke von 3-4 Personen aus, was rund 1.000 Haushalte ergeben würde, so kann daraus abgeleitet werden, daß zumindest die Anmeldungen der Entzugsfälle relativ vollständig erfolgt waren.⁵² Eine weitere Übereinstimmung ergibt sich mit den von den Nazis erzwungenen Vermögensangaben aufgrund der Verordnung über die Anmeldung jüdischen Vermögens vom 26. April 1938. Danach gab es im April 1938 840 Anmeldungen für Vermögen über 5.000 RM.⁵³ Schlägt man noch ca. 25-30% für die bis dahin Ausgewanderten auf, kommt man auf eine Zahl von ca. 1.100 relevanten Vermögen.

⁴⁸ THSA, BMP 3146, Bl. 2, Vermerk vom 29.3.1949. Zum damaligen Zeitpunkt waren 450 Fälle abgewickelt und noch 800 Fälle in Bearbeitung.

⁴⁹ THSA, BMP 1193-1193/1, Bl. 23, Schreiben des thüringischen MdF an die Präsidialkanzlei.

⁵⁰ Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz, S. 135 schätzt 800 Fälle, allerdings ohne Quellenangabe.

⁵¹ Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz, S. 124 gibt Zahlen zwischen 3.000 und 5.000 Personen an, allerdings für die 20er Jahre. Das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1938, S. 22 gibt als Ergebnis der Volkszählung von 1933 die Zahl von 2882 Juden in Thüringen an. Da in dieser Volkszählung nur die religiös gebundenen Juden erfaßt wurden, die Nazis das Judentum aber über die Abstammung definierten, ist von einer Zahl von über 3000 Menschen auszugehen, die unter die Judengesetze fielen.

⁵² Daß es sogar mehr Anmeldungen als Haushalte gab, ist durch Doppelanmeldungen und dadurch zu erklären, daß oft für jeden Vermögenswert jeweils ein Antrag gestellt wurde. Die Anzahl von 770 Grundstücksanmeldungen korrespondiert jedoch gut mit den demographischen Angaben.

⁵³ THSA, OFP Rudolstadt 556, Bl. 32. Die hier erhobenen Zahlen sind auch darüber hinaus interessant. Das Durchschnittsvermögen der Anmelder belief sich nach deren eigenen Angaben auf ca. 46.000 RM. Es gab 78 Vermögen über 100.000 RM. Hier belief sich die durchschnittliche Höhe auf 245.000 RM. Zum Vergleich: Um den Lebensunterhalt einer Person zu bestreiten, waren ca. 250-300 RM/Monat notwendig. Vgl. THSA, OFP Rudolstadt 704, Bl.24: Antrag einer jüdischen Rentnerin zur Freigabe eines Monatsbetrages von 300 RM aus ihrem Vermögen zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten.

In 266 Fällen ist das Verfahren über eine Anmeldung nie hinausgekommen,⁵⁴ in 263 Fällen ist ein Verfahren vor dem Oberlandesgericht dokumentiert.⁵⁵ Zu bedenken ist hierbei, daß die Grenze für einen Gang zum Oberlandesgericht bei einem Vermögenswert von 6.000 RM lag. Daneben war die außergerichtliche Einigung im Vergleichswege ebenfalls weit verbreitet. Eine Stichprobe der 41 OLG-Entscheidungen zwischen dem 25. Juni 1948 und dem 28. Juli 1949 ergab folgende Ergebnisse: 25 Rückerstattungen, 1 Bruchteilsrückerstattung⁵⁶, 13 Abweisungen, 2 Ergänzungen zu vorher ergangenen Entscheidungen.⁵⁷ Gut 60% der Fälle, die vor dem OLG ankamen, endeten also mit einer Rückerstattung. Insgesamt wurden nach einer Auskunft des thüringischen Finanzministeriums vom Januar 1950 rund 300 Grundstücke an ihre ehemaligen Eigentümer, die in der Mehrzahl im Ausland lebten, zurückübertragen.⁵⁸

Es handelte sich also – das kann man bereits an den vorhandenen Zahlen erkennen – bei der thüringischen Wiedergutmachung trotz aller Widrigkeiten und politischen Widerstände durchaus um einen ernsthaften Versuch der Rückerstattung: eine fast vollständige Anmeldung, eine hohe Verfahrenszahl und eine wenn auch nicht übermäßig gute so doch immerhin meßbare Erfolgsquote. Einschränkend muß allerdings bemerkt werden, daß dies bei betrieblichem Vermögen bereits ganz anders aussah. Hier scheiterte schon meistens die Anmeldung, da die Sequestorkommission in der Regel den schnelleren und durchgreifenderen Zugriff hatte.

⁵⁴ THSA BMP 1193-1193/1, Bl. 23. Wahrscheinlich waren hier Anmeldungen durch Verwalter und Treuhänder vorgenommen und dann nie weiter vorangetrieben worden.

⁵⁵ THSA Findbuch für das OLG Gera, S. 51-69.

⁵⁶ Bei Bruchteilsrückerstattungen wurde ein ideeller Bruchteil eines Vermögensgegenstandes, z.B. $\frac{1}{4}$, zurückerstattet.

⁵⁷ THSA MdF 3145.

⁵⁸ BArch, DN 1/114922, Schreiben des MdF der DDR, HA 2 Haushalt, an das MdJ der DDR, HA Gesetzgebung vom 14.10.50.

3.1.6. Destruktionselemente

Es gab verschiedene politische Entwicklungen, die dafür verantwortlich zu machen sind, daß der thüringische Versuch der Wiedergutmachung letztlich doch scheiterte. Zum einen ist hier das Interesse der SED- bzw. später der DDR-Führung zu nennen, das Gesetz in seiner Anwendung möglichst klein zu halten und so schnell als möglich ganz abzuschaffen. In die gleiche Richtung wirkte die Militärgesetzgebung der SMAD für die SBZ. Vermögenswerte, die bereits von den Sequestorkommissionen beschlagnahmt worden waren, unterlagen ausdrücklich nicht der Wiedergutmachung, und es gab keine Chance mehr, sie für die Rückerstattung frei zu bekommen.⁵⁹ Die oben bereits besprochenen Befehle, insbesondere die Unantastbarkeit von einmal beschlagnahmten und dann in Volkseigentum übergebenem Vermögen, die der Befehl Nr. 64 festschrieb, hatten auch in Thüringen Geltung. Es ist davon auszugehen, daß die Sequestorkommissionen auch in Thüringen etliche Vermögenswerte beschlagnahmten, die ehemals in jüdischem Besitz gewesen waren, darunter wahrscheinlich die meisten ehemals jüdischen Unternehmen in Thüringen. Zwar wurden ehemals jüdische Betriebe auch aufgrund des Wiedergutmachungsgesetzes beschlagnahmt. Es handelte sich hier aber offensichtlich nur um eine geringe Zahl. Die Mehrzahl der Firmen dürfte aufgrund der SMAD-Befehle Nr. 124/126 beschlagnahmt und direkt in Volkseigentum übergegangen sein.⁶⁰ Eine wirkliche Wiederinbesitznahme von Firmen durch die jüdischen Voreigentümer ist nicht nachzuweisen. Die im Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen eingesehen Fälle von Firmenrückerstattung seit 1990 zeigen ebenfalls alle dieses Bild. Aber selbst in den Fällen, in denen Firmen aufgrund des Wiedergutmachungsgesetzes beschlagnahmt worden waren, hätten die jüdischen Besitzer natürlich in die SBZ/DDR zurückkehren müssen, um ihren Anspruch durchzu-

⁵⁹ THSA, MdF 3145, Bl. 129. Hierfür wurde am 20.3.1946 sogar eine Durchführungsverordnung zu den Befehlen Nr.124/126 erlassen. Vgl. BArch, DN 1/114922.

⁶⁰ THSA, BMP 1193-1193/1, Bl. 224-227, Liste mit 41 ehemals jüdischen Betrieben, die aufgrund des ThWGG beschlagnahmt wurden. Ob hier alle aufgrund des ThWGG beschlagnahmten Unternehmen

setzen. Das wollten die meisten jedoch nicht. Die spätere Durchsetzung des Sozialismus und die damit verbundene Ausschaltung des freien Unternehmertums sollte ihnen Recht geben.

3.1.7. Einige Beispiele für Wiedergutmachungsverfahren

Welche Hindernisse sich auch den Rückkehrwilligen in den Weg stellten, kann an dem Beispiel des jüdischen Zahnarztes Landauer aus der Stadt Suhl gesehen werden.⁶¹ Landauer hatte allen Schikanen der Nazis zum Trotz seine Praxis bis zum Jahr 1939 betrieben. Trotz seiner Festnahme und Inhaftierung in Buchenwald im Anschluß an den 9. November 1938, hatte er die Praxis nach seiner Freilassung weitergeführt (zu diesem Zeitpunkt schon nur noch für jüdische Patienten), wurde aber im März 1939 abermals verhaftet. Den Kaufvertrag für sein Haus und seine Praxiseinrichtung ließ man ihn in den Räumen der Gestapo unterschreiben. Freigelassen wurde er erst im April 1939 nach einer telegrafischen Visumszusage der Niederlande, wohin er kurz darauf ausreiste.

Während des Wiedergutmachungsverfahrens führte Landauer eine intensive Korrespondenz mit dem oben erwähnten Regierungsrat Chaim. Dieser unterstützte das Verfahren nach Kräften und versuchte darauf hinzuwirken, daß Landauer nach Suhl zurückkehrte. An den für die Zwischenzeit eingesetzten Verwalter schrieb Chaim in diesem Sinne: "Also doch wenigstens wieder jemand, der in die alte Heimat kommen will. Gerade solchen Leuten müssen wir helfen."⁶² Das sollte allerdings nicht gelingen. Landauer war unbedingt daran interessiert, seine Praxis neu aufzubauen. Bereits in seinem ersten Brief an Chaim vom September 1946 schrieb er, er plane nach Suhl zu kommen und dort wieder zu arbeiten. Er erhalte aus Deutschland viele briefliche Aufforderungen, doch in die Heimat zurückzukehren, die ihn sehr erfreuten und ihn in seinem

aufgelistet waren, ist nicht sicher. Die seltene Erwähnung von Betrieben in den Berichten der Treuhänder spricht aber dafür, daß bei Betrieben die Sequesterkommissionen den Vortritt hatten.

⁶¹ THSA MdF 3783, keine Blattzählung.

⁶² Ebd., Schreiben vom 27.9.1947.

Entschluß zurückzukehren bestärkten. Ein Jahr später war jedoch immer noch kein greifbarer Erfolg erzielt worden. Landauer erhielt von Chaim zwar beruhigende Briefe, aus denen hervorging, er werde sein Haus und seine Praxiseinrichtung bald entschädigungslos zurückerhalten, aber er bekam kein Einreisevisum für die SBZ. Im September 1947 schrieb Landauer, ihm laufe die Zeit weg. Er sei jetzt 58 Jahre und wolle endlich zurück. Er würde gerne persönlich kommen, erhalte aber kein Visum.⁶³ Zwei Wochen später schickte er einen Brief gleichen Inhalts, im November schließlich schrieb er: "Ich habe alles versucht, aber leider ist für Wiedergutmachungssachen kein Visum zu erhalten."⁶⁴ Auch in der Folgezeit gelang es Landauer nicht, in die SBZ einzureisen. Die Akte endet abrupt mit einem außergerichtlichen Vergleich. Der Vergleich sah vor, daß Landauer lediglich $\frac{1}{4}$ des Grundstückes als Miteigentümer zurückerhielt sowie $\frac{1}{4}$ der Einnahmen aus der Vermietung des Hauses.

Warum war es zu diesem ungünstigen Vergleich gekommen? Landauer wollte doch eigentlich zurück und die Verkaufsumstände 1939 waren alles andere als unklar. Ein Brief des von Landauer engagierten Rechtsanwaltes Frede vom Juni 1948 gibt einen auch für viele andere Verfahren wichtigen Hinweis. Das thüringische Wiedergutmachungsgesetz, so Frede, solle nun doch in das von der VVN geplante Gesetz miteingearbeitet werden. Welche Rechte dann gewahrt blieben, sei zum jetzigen Zeitpunkt unklar. Er empfehle den baldigen Abschluß eines Vergleichs. Eine Interpretation dieses Briefes lieferte im Jahr 1997 das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen in Suhl, das sich nach 1990 erneut mit dem Fall zu beschäftigen hatte.⁶⁵ In dem Brief wäre zum Ausdruck gebracht worden, daß Landauer den Rückerstattungsanspruch aufgrund der gesetzgeberischen Entwicklung unter Umständen ganz hätte verlieren können. Darum hätte Frede ihm nahegelegt, eine schnelle, wenn auch ungünstige Vergleichslösung zum sofortigen Zeitpunkt anzustreben, um überhaupt etwas zu erhalten. Bei weiterer

⁶³ Ebd., Brief vom 7.9.1947.

⁶⁴ Ebd., Schreiben vom 2.11.1947.

⁶⁵ ARoV der Stadt Suhl, 440/91, 1323/93. Dort auch der Brief Fredes.

Durchsicht der Rückerstattungsverfahren in Thüringen seit 1990 wird deutlich, daß es häufig zu derartigen Vergleichen unter dem Eindruck einer baldigen Gesetzesänderung kam. In diesem Fall kam hinzu – wie in den meisten anderen Fällen auch – daß der jüdische Beteiligte im Ausland war und nicht selbst vor Ort in das Verfahren eingreifen konnte. Ob die Verweigerung eines Visums ein typisches Phänomen darstellte, läßt sich von hier aus nicht sagen. Tatsache bleibt, daß in diesem Fall jemand zurückkommen wollte und nicht gelassen wurde.

Nicht alle Fälle gingen schlecht aus. Ilse H. aus Gotha erhielt durch einen vor dem OLG geschlossenen Vergleich ihr Haus zurück, nachdem es aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz dem Deutschen Reich verfallen war und dieses das Haus weiterverkauft hatte. Im Gegenzug mußte sie den damals vereinbarten Kaufpreis von 1.500 RM an den jetzigen Besitzer zurückzahlen.⁶⁶ Isidor E., Jude polnischer Staatsangehörigkeit, erhielt mit Schiedsspruch vom 3. Mai 1948 sein Grundstück gegen Zahlung einer Ausgleichssumme von 4.000 RM für den damals erhaltenen Preis zurück.⁶⁷ Minna L. aus Erfurt, vertreten durch einen Abwesenheitspfleger, erhielt Haus und Grundstück in Erfurt zurück. Als Gegenleistung mußte sie an die jetzige Besitzerin ein Summe von 11.000 RM und eine lebenslange Rente von 50 RM zahlen.⁶⁸

Die Frage bei dieser Art Verfahrensausgänge ist jedoch, was danach passierte. Tatsächlich von Nutzen war so ein Schiedsspruch für einen jüdischen Eigentümer nur, wenn er bereit war, in die DDR zu ziehen und die DDR-Staatsangehörigkeit anzunehmen. Denn spätestens mit der "Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums" vom 6. September 1951⁶⁹ unterlagen alle Grundstücke, die Ausländern gehörten – und als solche galten alle, die nicht die DDR-Staatsangehörigkeit hatten –, der staatlichen Verwaltung. Es konnte also

⁶⁶ OLG Erfurt, 1038, Bl. 29.

⁶⁷ Ebd., Bl. 18, 19.

⁶⁸ Ebd., Bl. 8.

⁶⁹ Gesetzblatt der DDR 1951, S. 839.

sein, daß man wieder im Grundbuch eingetragener Eigentümer war, jedoch alle Rechte, die sich normalerweise aus dem Eigentum ergeben, wie z.B. den Verkauf oder die Vermietung, nicht ausüben konnte. Diese Verordnung war für die DDR-Behörden später auch ein probates Mittel, schwebende Verfahren ohne Schiedsspruch zu beenden. So brach das Bezirksgericht Erfurt am 13. April 1954 ein Wiedergutmachungsverfahren mit einer Abweisung unter Berufung auf eben diese Verordnung vom 6. September 1951 ab. Die Verordnung bestimme, so das Gericht, daß die endgültige Regelung in bezug auf das ausländische Vermögen erst mit Abschluß eines Friedensvertrages möglich sei. Da die Antragsteller Ausländer seien, sei für sie der Rechtsweg in der DDR ausgeschlossen, die Klage somit abzuweisen. Daß diese Abweisung eine politische Entscheidung mit dem Ziel war, die Anwendung des Wiedergutmachungsgesetzes zu sabotieren, lag auf der Hand. In Wahrheit handelte es sich natürlich um deutsche, im Ausland lebende Juden, die aufgrund der NS-Gesetzgebung ausgebürgert worden waren. Hinzu kam, daß der Prozeß eindeutig durch das Gericht verschleppt worden war, denn die Klage war bereits im Juni 1951 beim damals noch zuständigen OLG Erfurt eingereicht worden.⁷⁰

3.1.8. Die Endgültige Abschaffung des Gesetzes

Mit dem Ablauf der letzten Frist zur Anmeldung von Wiedergutmachungsansprüchen am 31. Dezember 1948 setzten auch verschiedene Aktivitäten zur endgültigen Aufhebung des Gesetzes als solches ein. Ein wesentlicher Grund hierfür waren die Arbeiten an dem geplanten VdN-Gesetz, das für die gesamte SBZ gelten sollte. Laut Schüler wurde der Anfang vom Ende mit einem Brief markiert, den die SED, Abteilung Landespolitik an die SED Thüringen am 22. Dezember 1948 schickte.⁷¹ Darin wurde auf das geplante VdN-Gesetz hingewiesen und die Erwartung ausgesprochen, daß mit "dem Zuendegehen Eures Wieder-

⁷⁰ THSA, MdF 3434, keine Blattzählung, sowie ARoV Erfurt, 160010020091. Der Spruch des Bezirksgerichts ist in den Akten des ARoV Erfurt enthalten.

⁷¹ Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz, S. 132.

gutmachungsgesetzes auch das Amt des Sonderbevollmächtigten erlischt." Des weiteren zeigte man sich sehr interessiert an den aufgrund des Wiedergutmachungsgesetzes beschlagnahmten Betrieben. Man sei "durchaus damit einverstanden", daß die "für die Entwicklung unserer Wirtschaft wertvoll[en]" Betriebe in Volkseigentum überführt werden.⁷²

Es folgte direkt nach diesem Brief die Auflösung des Referates Wiedergutmachung, der Referatsleiter wurde zum Amt für den Schutz des Volkseigentums versetzt.⁷³ Die Hauptverantwortung für die Wiedergutmachung lag fortan beim Finanz- und Wirtschaftsministerium. Aufgrund eines Vorschlages der Präsidialkanzlei wurden die wichtigsten Betriebe durch die "Hauptverwaltung volkseigener Betriebe" verwaltet, die übrigen durch das Ministerium der Finanzen.⁷⁴ Daneben wurden in der Erwartung des VdN-Gesetzes alle schwebenden Verfahren ausgesetzt, ferner wurden Beschlagnahmungen von Vermögenswerten nicht mehr aufgehoben – auch nicht nach ausgesprochener Rückerstattung durch die Gerichte.⁷⁵ In der Präsidialkanzlei dachte man Intensiv über eine mögliche Aneignung von Betrieben gemäß § 5 des Gesetzes nach⁷⁶ und kam in bezug auf die Aufhebung des Gesetzes dahingehend überein, diese Möglichkeit zunächst bis zum Erlaß des VdN-Gesetzes zurückzustellen. Als sich abzeichnete, daß das VdN-Gesetz doch nicht so schnell kam wie angenommen, steuerte man wieder etwas zurück. Die Verfahren vor dem OLG wurden im Mai erneut aufgenommen und die beschlagnahmten Grundstücke freigegeben, wenn das Wiedergutmachungsverfahren beendet war.⁷⁷ Man schien sich jetzt dafür entschieden zu haben, die schwebenden Verfahren weiter laufen zu lassen und gleichzeitig auf eine Aufhebung des Gesetzes hinzuwirken.

⁷² THSA BMP 1193-1193/1, Bl. 223.

⁷³ Schüler, Das Wiedergutmachungsgesetz, S. 132.

⁷⁴ THSA, BMP 1193-1193/1, Bl. 211, 214.

⁷⁵ THSA, BMP 1193-1193/1, Bl. 208. So beschrieb jedenfalls die jüdische Landsgemeinde die Situation in einem Brief an den Ministerpräsidenten.

⁷⁶ Ebd., Bl. 228.

⁷⁷ Ebd., Bl. 200.

Vor der endgültigen Beendigung der Wiedergutmachungsepisode in Thüringen mußten zwei Dinge erledigt werden. Man brauchte eine – möglichst juristische – Begründung für die Aufhebung des Gesetzes, und man mußte zuvor entscheiden, in welcher Form man das Aneignungsrecht des Landes Thüringen ausüben konnte.

Für die juristische Aushebelung des Gesetzes war bereits im August 1950 in Berlin gesorgt worden. In der Hauptabteilung Regierungsangelegenheiten der DDR-Regierungskanzlei wurde ein Gutachten erstellt (das nach seinem Verfasser im darauffolgenden Briefwechsel so genannte "Schaulsche Gutachten"), das nach Fertigstellung in den relevanten Ministerien der DDR (MdF und MdJ) zirkulierte.⁷⁸ In dem Gutachten wurde nachgewiesen, daß das thüringische Wiedergutmachungsgesetz bereits zu jenem Zeitpunkt eigentlich schon nicht mehr in Kraft war. Die VdN-Verordnung der DWK gelte für das Gebiet der gesamten DDR und damit auch für Thüringen. Es ersetze daher die dortige Regelung. Außerdem liege das Recht zum Erlaß von Wiedergutmachungsregelungen gemäß Art. 112 der Verfassung alleine bei der DDR und nicht bei den Ländern.⁷⁹ Fragen der Rückerstattung, so das Gutachten weiter, könnten nur im gesamtdeutschen Rahmen geregelt werden. Dies sei aber angesichts der "derzeitigen Spaltung Deutschlands" nicht möglich. Es sei kein Platz für mehrere Regelungen, das thüringer Gesetz müsse daher so bald als möglich außer Kraft gesetzt werden.

Zu bemerken ist hier, daß der Art. 112 zwar tatsächlich die Kompetenz für die Wiedergutmachung der Zentralgewalt zuwies, daß Art. 112 aber eben auch einen impliziten Auftrag zu Wiedergutmachungsregelungen enthielt. Über die Frage, wie weitreichend diese zu sein hätten, gab es in der DDR keine unabhängige

⁷⁸ BArch, DN 1/114922, Gutachten vom 7.8.1950. Auf das Gutachten wird im Schriftverkehr zu diesem Komplex häufig Stellung genommen.

⁷⁹ In Art. 112 der DDR-Verfassung von 1949 heißt es: "Die Republik hat das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung über: [...] die Kriegsschäden- und Besatzungskosten und die Wiedergutmachungsleistungen". Vgl. Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, mit einer Einleitung von Karl Steinhoff, Berlin 1949.

Rechtsauffassung, es existierte nämlich aufgrund eines ZK-Beschlusses vom April 1950 keine Kommentierung der Verfassung.⁸⁰

Auch der Ministerpräsident Thüringens Eggerath, war der Überzeugung, daß das Wiedergutmachungsgesetz "in keiner Weise mehr der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in der DDR" entspreche und es möglichst bald aufzuheben sei. Eine sofortige Aufhebung erschien ihm jedoch nicht ratsam, da dann alle vom Land verwalteten Vermögenswerte an die Besitzer zurückgefallen wären, sofern das Land nicht sein Aneignungsrecht gemäß § 5 ausgeübt hätte. Daher ordnete er an, eine Kommission einzusetzen, die diese Frage für jedes einzelne Objekt klären sollte.⁸¹ Für die jüdischen Vorbesitzer waren die Ergebnisse dieser Kommission allerdings unerheblich, denn es ging nur darum, ob ein Objekt an das Land fallen oder an den "Ariseur" zurückgegeben werden sollte.

Diese Kommission, die von dem ehemaligen Leiter des Referats für Wiedergutmachung Eberhardt geleitet wurde, hatte über 328 Grundstücke und 11 Betriebe zu entscheiden. Alle diese Objekte waren nicht ordnungsgemäß zur Wiedergutmachung angemeldet worden oder über das Stadium der Anmeldung nicht hinausgekommen. Die Kommission sprach sich in ihrem ersten Abschlußbericht für nur 16 Aneignungen aus und legte sie dem Ministerpräsidenten vor.⁸² Dem Finanzministerium war dies offensichtlich viel zu wenig und es entstand daraufhin eine Liste mit 142 Objekten, die an das Land fallen sollten. Schließlich einigte man sich aufgrund des Einsatzes von Eberhardt auf 56 anzueignender Objekte.⁸³ In dem ersten Bericht Eberhardts heißt es zu den angelegten Kriterien, man habe sich an der Rechtsprechung des OLG angelehnt und tendenziell dann eine An-

⁸⁰ Siegfried Mampel, Die sozialistische Verfassung der DDR. Kommentar, Goldbach 1997, S. 10 der Einleitung. Erst für die neue Verfassung von 1968 wurde eine linientreue Kommentierung durch ein Autorenkollektiv herausgegeben. In der Verfassung von 1968 war allerdings kein Hinweis mehr auf die Wiedergutmachung zu finden.

⁸¹ THSA, BMP 1193-1193/1, Bl. 28. Schreiben vom 23.1.1951 und vom 24.1.1951.

⁸² AfR, 513, Bericht vom 20.12.1951.

⁸³ THSA, BMP 1193-1193/1 Bl. 172. In dem Brief des MdF an den Ministerpräsidenten heißt es, man habe die Fälle, in denen das Land das Aneignungsrecht ausüben wolle "aufgrund der neuen Gesichtspunkte, die der Vorsitzende der Kommission, Koll. Eberhardt [...] aufgezeigt habe" reduziert.

eignung ausgesprochen, wenn der Verkauf nach dem 15. September 1935 erfolgt sei. Daneben habe man aber auch andere Gesichtspunkte berücksichtigen müssen. So sei es wichtig "den fortschrittlichen Gesetzen der Regierung" weitgehend Beachtung zu schenken. "Darum wurde ein anderer Maßstab dort angelegt, wo es sich bei dem jetzigen Eigentümer (Wiedergutmachungsverpflichteten) um einen Angehörigen der Arbeiterklasse, der Klein- und Mittelbauern oder des Handwerks handelte."⁸⁴ Das hieß in aller Offenheit, daß die Kommission die Bewertung einer "Arisierung" von der Klassenzugehörigkeit abhängig gemacht hatte. Bei der zweiten Überarbeitung der Liste hat man die Kriterien nicht unbedingt geändert, jedoch die möglichen fiskalischen Nutzen für das Land tendenziell höher bewertet als die Klassenzugehörigkeit.

Mit der Aneignungsentscheidung der Kommission war die letzte Hürde zur Beseitigung des Gesetzes aus dem Weg geräumt. Am 25. Juli wurde das Aufhebungsgesetz in den Thüringer Landtag eingebracht. Es sah vor, alle Gesetze und Verordnungen bezüglich des Thüringischen Wiedergutmachungsgesetzes aufzuheben. Daneben wurde festgelegt, daß für alle Vermögensobjekte die Beschlagnahmungsvermerke in den Grundbüchern gelöscht werden, sofern sie nicht auf Grund der Aneignung des Landes in Volkseigentum übergehen sollten oder Verfahren noch anhängig waren. Diese waren nach den alten Regelungen zu Ende geführt werden. Zur Begründung des Aufhebungsgesetzes sagte der Landtagspräsident unter anderem, daß man mit der Abschaffung "Versäumtes" nun nachhole und daß die Abschaffung umso leichter falle, als das Wiedergutmachungsgesetz noch von dem (flüchtigen) Landespräsidenten Paul erlassen worden war. Die Aufhebung wurde vom Landtag in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

⁸⁴ AfR, 513, Bericht vom 20.12.1951.

3.1.9. Fazit zum thüringischen Wiedergutmachungsgesetz

Die Wiedergutmachung in Thüringen war weitaus mehr als nur eine Farce. Sie war aufgrund ernst gemeinter Motive auf den Weg gebracht worden und wurde von engagierten Menschen in den Jahren zwischen 1945 und 1949 getragen. Bei der Bewertung der thüringischen Wiedergutmachung muß dem Umstand Rechnung getragen werden, daß sich das Gesetz und seine Umsetzung in einem extrem widrigen Umfeld behaupten mußten. Seinen ersten Anschub hatte es noch in der Zeit der amerikanischen Besatzung Thüringens erfahren. Nach dem Abzug der Amerikaner gehörte Thüringen rechtlich und faktisch jedoch zur SBZ und damit zum Machtbereich der SMAD bzw. später der SED. Bedenkt man die Erfolglosigkeit der in der übrigen SBZ unternommenen Vorstöße und die verbissenen Auseinandersetzungen um das VdN-Gesetz, wird klar, wie wenig selbstverständlich die praktische Durchführung der Rückerstattung damals war. Ein Blick über die Zonengrenzen nach Westen, wo zur gleichen Zeit eine ähnlich zähe und im Kern erfolglose Diskussion stattfand, die letztlich nur durch ein Machtwort der jeweiligen Besatzungsmacht im Sinne der Wiedergutmachung beendet wurde, zeigt, daß diese Nicht-Selbstverständlichkeit ein gesamtdeutsches Phänomen war. Aus dieser Perspektive betrachtet wird deutlich, daß Thüringen ein wirklich singulärer Fall war, der eine positive Würdigung verdient hat. Daneben ist das thüringische Wiedergutmachungsgesetz als ein Beweis dafür anzusehen, daß das entschlossene Vertreten einer wiedergutmachungsfreundlichen Position im Ergebnis auch unter der Herrschaft der sowjetischen Besatzungsmacht zum Erfolg führen konnte: Das Gesetz wurde im September 1945 erlassen, also relativ kurz nach dem Einmarsch der Roten Armee im Juli. Wenn es das Anliegen der sowjetischen Militäradministration gewesen wäre, hätte sie das Gesetz ohne Probleme verhindern können. Die etwas unentschlossene Haltung der Besatzungsbehörden begünstigte aber einen eigenverantwortlichen Vorstoß von deutscher Seite, wie er von Paul als Landespräsidenten unternommen wurde, indem er die Vorarbeiten Brills weiterführte.

Die Wiedergutmachung in Thüringen mußte letztlich scheitern. Nachdem die DDR sich für den von ihr eingeschlagenen Weg entschieden hatte, war die Frage der Ausschaltung des Gesetzes nur noch eine Frage des Wann und Wie. Daß im Ergebnis auch die bereits durchgeführten Rückerstattungen nicht mehr wert waren als das Grundbuchpapier, auf dem sie eingetragen waren, lag an der übergeordneten Rechtsordnung der DDR, die ausländisches Eigentum nicht zuließ. Die einzigen jüdischen Nutznießer der Wiedergutmachung waren die wenigen nach Thüringen zurückgekehrten Juden, die das Glück hatten, daß ihr Eigentum nicht schon früher durch eine der unzähligen Sequestorkommissionen beschlagnahmt worden war, um dann in Volkseigentum überführt zu werden. Zum Hauptbegünstigten des Wiedergutmachungsgesetzes machte sich am Ende aber die DDR. Über den Umweg Rückerstattung und das sich anschließende Verbot von ausländischem Eigentum in der DDR, eignete sie sich jene Vermögenswerte "zur Verwaltung" wieder an, die den Juden unter den Nazis erst geraubt und dann unter dem thüringischen Wiedergutmachungsgesetz wieder zurückgegeben worden waren.

3.2. Die Entwicklung in Berlin

Im Ostteil Berlins gestalteten sich die Dinge anders als in der übrigen SBZ/DDR. Zunächst noch als eine Einheit mit dem Westteil betrachtet und offiziell nicht zur sowjetischen Besatzungszone dazugehörend, wurde die Entwicklung hier zunächst von den vier Besatzungsmächten gemeinsam bestimmt.

Im April 1946 wurde durch die Vermögenskontrollkommission der Alliierten Kommandantur für Berlin ein Treuhänder eingesetzt, der mit der Beschlagnahme jener jüdischen Vermögenswerte aus jüdischem Eigentum beauftragt wurde, die durch das frühere Deutsche Reich beschlagnahmt worden waren. Dieser Treuhänder stellte in weniger als zwei Jahren mehrere tausend Grundstücke sicher. Im August 1948, während der Berlin-Blockade, wurden auf Befehl des sowjetischen Stadtkommandanten die Grundstücke im sowjetischen Sektor Berlins abgespalten und an eine eigene, von den sowjetischen Behörden zu diesem Zweck eingerichtete Treuhandstelle übergeben, die weitere Beschlagnahmen durchführte. Insgesamt wurden in Ost-Berlin bis zum August 1949 rund 3.800 Immobilien aus ehemals jüdischem Besitz beschlagnahmt. Von diesem Bestand an Grundstücken versuchte die Stadt sich einige Jahre später wieder zu trennen.

Im September 1955 startete der "Magistrat von Groß-Berlin", also die Ost-Berliner Stadtregierung, eine Initiative mit dem Ziel, die Grundstücke aus ehemals jüdischem Eigentum aus der städtischen Verwaltung zu entlassen und an jene Personen zurückzugeben, von denen man sie nach 1945 beschlagnahmt hatte. Das Finanzministerium der DDR sträubte sich zunächst gegen einen solchen Schritt, da es befürchtete, auf diese Weise könne das Thema Wiedergutmachung abermals neu eröffnet werden und unter Umständen auch zu internationalen Problemen führen. Nach drei Jahren Hin und Her erhielt der Magistrat schließlich die Zustimmung des Finanzministeriums und beschloß im März 1958, die staatliche Verwaltung aufzuheben, sofern von den Eigentümern (also den "Ariseu-

ren") ein entsprechender Antrag gestellt würde.⁸⁵ Der Beschluß wurde nicht veröffentlicht.

Die Rückerstattung jüdischen Gemeindeeigentums – die in der übrigen DDR ja weitgehend erfolgt war – gestaltete sich in Berlin schwieriger als in der SBZ. Da Berlin völkerrechtlich nicht zur SBZ gehörte, sondern einen eigenen Status hatte, galten hier offiziell nicht die Befehle der SMAD, und daher griff auch der SMAD-Befehl Nr. 82 über die Rückgabe von Eigentum an Organisationen und Institutionen nicht. Die jüdische Gemeinde erhielt zwar etliche Grundstücke zur Nutzung übertragen, die Verhandlungen zwischen ihr und der Stadt Berlin zogen sich jedoch bis in die 80er Jahre hin.

Daneben ist für Berlin eine Gesetzesinitiative zur Wiedergutmachung zu erwähnen. Im Februar 1948 verabschiedete der Magistrat den Entwurf eines Wiedergutmachungsgesetzes, der danach in den Monaten zwischen Juni und November 1948 in einem Sonderausschuß der Stadtverordnetenversammlung weiter beraten wurde. An den Sitzungen dieses Ausschusses beteiligte sich trotz Berlin-Blockade zunächst auch die SED. Allerdings war die Gesamt-Berliner Initiative aufgrund der sich zu diesem Zeitpunkt vollziehenden Teilung Berlins und Deutschlands zum Scheitern verurteilt.

3.2.1. Die politische Entwicklung in Berlin bis zur Teilung der Stadt und der Bildung des Ost-Berliner "Ebert-Magistrats" im Zuge der Berlin-Blockade

Bevor auf das Schicksal jüdischen Eigentums in Berlin nach 1945 eingegangen wird, erscheint es sinnvoll, kurz die politische Lage in Berlin zwischen 1945 und 1949 darzustellen, um die Geschehnisse in bezug auf den Umgang mit dem jüdischen Vermögen in Berlin besser mit der jeweiligen Machtverteilung in den zwei Hälften der Stadt – den drei West-Sektoren und dem sowjetisch beherrschten Ost-Sektor – in Verbindung bringen zu können.

⁸⁵ LA Berlin, C Rep 100 Nr. 1057, Bl. 9, Beschlußprotokoll der Magistratssitzung vom 14.3.1958.

Aufgrund der besonderen Bedeutung Berlins hatten die Alliierten sich auf eine gemeinsame Verwaltung der Stadt durch die Alliierte Kommandantur für Berlin geeinigt. Da die Rote Armee die ehemalige Reichshauptstadt am 2. Mai 1945 endgültig erobert hatte, übte sie allerdings bis zum Eintreffen der westalliierten Truppen am 1. Juli 1945 die alleinige Besatzungsgewalt aus. In diesen knapp zwei Monaten gelang es ihr, die wichtigsten Schlüsselpositionen in Berlin mit Parteigängern zu besetzen sowie umfangreiche Demontagen im Westteil durchzuführen.⁸⁶ Nach der Ankunft der drei westlichen Besatzungsmächte rückten diese in ihre vorher festgelegten Sektoren ein, und die Interalliierte Stadtkommandantur für Berlin, der die Sowjetunion, Frankreich, Großbritannien und die USA angehörten, nahm ihre Tätigkeit am 11. Juli 1945 auf.⁸⁷

Mit dem einsetzenden Kalten Krieg entwickelten sich die westlichen Besatzungsmächte und die Sowjetunion jedoch schnell auseinander. Insbesondere in bezug auf Deutschland bestanden gravierende Meinungsverschiedenheiten, was die künftige politische Zugehörigkeit, die Wirtschafts- und Sozialordnung und das politische System betraf. Daneben ging es für Berlin im speziellen um die Ausübung der politischen Kontrolle in der Stadt, weshalb es bald zu einer Machtprobe zwischen der Sowjetunion und den Westalliierten kam. Die Sowjetunion war verständlicherweise daran interessiert, auch die drei westlichen Sektoren voll unter ihre Kontrolle zu bringen und so den als Stachel in ihrer Besatzungszone empfundenen Machtbereich der Westalliierten zu neutralisieren. Als die Stadtverordnetenversammlung, in der die SPD aufgrund der ersten freien Wahlen vom 20. Oktober 1946 mit 63 Sitzen die Mehrheit stellte (die SED hatte nur 26 Abgeordnete), im Juli 1947 Ernst Reuter zum Oberbürgermeister wählte, versagte die SMAD ihm die notwendige Zustimmung.⁸⁸ Mit Beginn des Jahres 1948 verstärkten sich durch Verkehrsbehinderungen und Stromabschal-

⁸⁶ von der Beck, Die Konfiskationen, S. 131.

⁸⁷ Wolfgang Benz, Deutschland seit 1945. Chronik und Bilder, München 1999, S. 9. Vgl. auch: Wolfgang Ribbe, Berlin zwischen Ost und West (1945 bis zur Gegenwart), in: Wolfgang Ribbe (Hg.), Geschichte Berlins, 2. Band. Von der Märzrevolution bis zur Gegenwart, München 1987, S. 1027-1124, S. 1038.

⁸⁸ Ebd., S. 1046.

tungen die "Nadelstiche" der Sowjetunion gegen die Westsektoren.⁸⁹ Im März 1948 nahm letztmalig ein sowjetischer Vertreter an der Sitzung des Alliierten Kontrollrats für Deutschland teil, am 16. Juni endete die sowjetische Beteiligung an der Interalliierten Kommandantur für Berlin.⁹⁰ Die politische Krise spitzte sich im Juni 1948 mit der Währungsreform in den Westzonen und dem Vorhaben der Sowjetunion zu, die in ihrer Besatzungszone durchzuführende Währungsreform auf West-Berlin auszuweiten. Nachdem sich die vier Mächte nicht auf eine Lösung der Währungsfrage einigen konnten, kam es schließlich am 23./24. Juni zur Einführung der DM in West-Berlin und zur Blockade der Stadt durch die Sowjetunion.⁹¹ Die Sowjetunion sperrte die Zufahrtswege in die Westsektoren vollständig und schnitt West-Berlin so von den übrigen Westzonen ab. Die Blockade dauerte bis zum 12. Mai 1949.⁹² Während dieser Blockadezeit vollzog sich endgültig die Spaltung der Stadt. Am 30. November wurde für Ost-Berlin ein "provisorischer demokratischer Senat" unter der Führung von Friedrich Ebert, dem Sohn des ersten Reichspräsidenten der Weimarer Republik ausgerufen,⁹³ was zur Folge hatte, daß die Stadt fortan zwei Regierungen hatte. Die Regierung in Ost-Berlin trug die Bezeichnung "Magistrat von Groß-Berlin".

3.2.2. Sicherstellung und Verwaltung des jüdischen Eigentums – Die Treuhandstellen für jüdisches Vermögen vor und nach der Berlin-Blockade

Obwohl von den Westalliierten nicht gebilligt, setzte der sowjetische Stadtkommandant am 30. und 31. Oktober 1945 die SMAD-Befehle Nr. 124 und Nr. 126 im Ostsektor der Stadt in Kraft und begann damit, in größerem Umfang Vermögenswerte zu beschlagnahmen. Deren endgültiger Status wurde jedoch erst mit dem oben erwähnten Gesetz vom 9. Februar 1949 über die Einziehung von

⁸⁹ Wolfgang Benz, Die Gründung der Bundesrepublik. Von der Bizone zum souveränen Staat, München 1984, S. 11.

⁹⁰ Benz, Die Gründung der Bundesrepublik, S. 16.

⁹¹ Ebd., S. 18/19.

⁹² Christoph Kleßmann, Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945-1955, Bonn 1986, S. 192.

Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten beschlossen.⁹⁴ Das Thema des ehemaligen jüdischen Eigentums scheint für die sowjetischen Besatzungsbehörden und die durchführenden Kommissionen dabei indes kaum eine Rolle gespielt zu haben, andernfalls wäre es nicht im April 1946 zur Bildung einer Gesamt-Berliner Treuhandstelle für jüdisches Vermögen gekommen.

Über diese Treuhandstelle ist relativ wenig bekannt. Es liegt ein Befehl der Vermögenskontrollkommission (Property Control Committee) der Alliierten Stadtkommandantur vom 25. April 1946 vor, in der ein Willi Schweig zum Treuhänder bestellt wird. Darin heißt es: "Als Custodian der Alliierten Kommandantura haben Sie jegliches vom früheren Deutschen Reich beschlagnahmte, jüdisches Vermögen unter Ihre Aufsicht und Kontrolle zu nehmen."⁹⁵ Die von Schweig zu führende Stelle war direkt der Alliierten Kommandantur unterstellt und trug die Bezeichnung "Treuhandverwaltung für das zugunsten des vormaligen Deutschen Reiches beschlagnahmte, eingezogene und verfallene Vermögen". Schweig selbst führte den Titel: "Der Treuhänder der Alliierten Kommandantur für das zugunsten des vormaligen Deutschen Reiches beschlagnahmte, eingezogene und verfallene Vermögen".⁹⁶ Schweig war also befugt, dasjenige Vermögen unter seine Kontrolle zu nehmen, welches direkt vom ehemaligen Deutschen Reich beschlagnahmt worden war bzw. aufgrund der massenhaften Ausbürgerungen von Juden dem Deutschen Reich als "verfallen" galt. Durch diese enge Aufgabenstellung waren die auf privatem Wege von den jüdischen Eigentümern entzogenen, also "arisierten" Vermögenswerte von den Beschlagnahmungen der Treuhandstelle nicht betroffen. Damit war auch klar, daß es hier im Prinzip nur um Grundstücke und mobile Werte sowie Bankguthaben und Versicherungen gehen konnte. Betriebliches Vermögen hatte in der Regel bis Kriegsbeginn einen neuen, "arischen" Eigentümer gefunden oder war,

⁹³ Ribbe, Berlin zwischen Ost und West, S. 1060.

⁹⁴ Von der Beck, Die Konfiskationen, S. 132.

⁹⁵ BARoV, Heft 7, S. 167.

⁹⁶ BARoV, Heft 7, S.169, Schreiben der Finanzabteilung des Magistrats von Berlin vom 25.6.1946.

wenn es in den Besitz des Staates übergegangen war, von letzterem liquidiert worden. Das Büro der Treuhandstelle befand sich am Kurfürstendamm und führte von dort aus seine Arbeit aus. Hierfür bediente sich Schweig der in den Bezirksfinanzämtern in der NS-Zeit angefertigten Aufstellungen über "Judengrundstücke", die dann nach der Deportation der jeweiligen Eigentümer an das Deutsche Reich verfielen.⁹⁷ Eine Anmeldepflicht für die Besitzer von früherem jüdischen Eigentum bestand offenbar nicht oder wurde zumindest nie konsequent durchgeführt. Schweig hatte Anfang 1946 eine solche Verordnung ausgearbeitet und dem Magistrat zugeleitet.⁹⁸ Dieser hatte sie auch verabschiedet, danach wurde sie jedoch der Alliierten Kommandantur zur Bestätigung vorgelegt und tauchte danach in den Akten nicht mehr auf.⁹⁹ Zur Sicherstellung der Grundstücke stellte Schweig Listen zusammen und schickte diese zusammen mit der Mitteilung an die Grundbuchämter, daß diese Grundstücke der Kontrolle der Alliierten Kommandantur unterlägen und nicht verkauft oder belastet werden dürften.¹⁰⁰ Inwieweit Schweig die betreffenden Grundstücke vollständig oder lückenhaft erfaßte, läßt sich nicht genau beurteilen. Fest steht, daß sich unter seiner Kontrolle ein so erheblicher Bestand befand, daß die sowjetische Stadtkommandantur kurz nach Beginn der Berlin-Blockade Maßnahmen ergriff, um die im Ostteil gelegenen Grundstücke für sich sicherzustellen: Sechs Wochen nach Beginn der Berlin-Blockade durch die Sowjetunion, am 13. August 1948, erging vom sowjetischen Stadtkommandanten der Befehl Nr. 90. Darin wurde angeordnet, eine neue Treuhandstelle zu schaffen, nämlich die "Deutsche Treuhandstelle zur Verwaltung des polnischen und jüdischen Vermögens im Sowjeti-

⁹⁷ LA Berlin, C Rep 105, Nr. 6901, Bl. 169-180, Aufstellungen vom 12.10.1942.

⁹⁸ BArch DN 1-114922, Brief Schweigs vom 25.4.1946.

⁹⁹ Ebd. und LA Berlin, C Rep 100 Nr. 768, Bl. 43, Magistratssitzung vom 14.6.1946. Wurde die Pflicht zur Anmeldung wirksam durchgeführt, gingen die entsprechenden Selbstanmeldungen der "Ariseure" durchaus ein. So z.B. in Hamburg, wo in den Akten des Wiedergutmachungsamtes fast in jeder Rückerstattungsakte eine Selbstanmeldung des "Ariseurs" liegt. In West-Berlin gab es eine wirksame Anmeldepflicht erst mit der Inkraftsetzung der Rückerstattungsanordnung für das Land Berlin vom 26.7.1949 (VOBL West-Berlin, 1949 I, S. 221). In Ost-Berlin erfolgte sie nie.

¹⁰⁰ LA Berlin, C Rep 105, Nr. 6901, Bl. 181, Mitteilung an das Grundbuchamt Weißensee vom 15.5.1946.

schen Besatzungssektor der Stadt Berlin".¹⁰¹ Die Treuhandstelle Schweig wurde angewiesen, alle auf dem Gebiet des Ostsektors befindlichen Grundstücke an diese abzugeben. Geleitet wurde die Ost-Berliner Treuhandstelle durch den eigens eingesetzten Treuhänder Otto Stockfisch.¹⁰² Der an Stockfisch im August 1948 von der Schweig-Stelle übergebene Bestand umfaßte etwa 1.300 Grundstücke – das geht aus einem Aktenvermerk der Finanzabteilung des Magistrats aus dem Jahr 1952 hervor.¹⁰³ Offensichtlich wurde diese neue Stelle jetzt mit weitreichenderen Vollmachten und einem erweiterten Auftrag ausgestattet. Nicht nur jüdisches Eigentum im Besitz des Deutschen Reiches sollte sichergestellt werden, sondern auch jenes ehemals jüdische Grundvermögen, das sich in Privatbesitz befand, das also in der NS-Zeit "arisiert" worden war. In einem Aktenvermerk aus dem Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR aus dem Jahr 1971 heißt es hierzu, der Zweck der Dienststelle sei die "Erfassung und vorläufige Verwaltung des ehem. jüdischen Eigentums zur Sicherstellung etwaiger Ansprüche der ehemaligen jüdischen Eigentümer"¹⁰⁴ gewesen. Als Rechtsgrundlage für Beschlagnahmungen der Treuhandstelle Stockfisch wird in verschiedenen Schriftstücken auf den Befehl Nr. 124 und die dazugehörige Anweisung, Ziffer 7 hingewiesen. In dieser Anweisung heißt es:

Im Zusammenhang mit Punkt 2 des Befehls unterliegen der Registrierung und vorübergehenden Verwaltung herrenloses Eigentum oder solches, das in der Betreuung und Nutzung von Personen ist, die dieses sich widerrechtlich angeeignet hatten und solches Eigentum, das infolge der Maßnahmen der deutschen Mächte von den rechtlichen Inhabern in die Hände dritter Personen gelangt [ist, JPS]."¹⁰⁵

¹⁰¹ Das im Titel der Treuhandstelle extra angesprochene polnische Vermögen war explizit erwähnt worden, weil vor Beginn des Krieges sehr viele Juden in Berlin polnische Staatsangehörige waren und der volle Zugriff des Staates auf deren Vermögen erst nach Kriegsbeginn aufgrund der sogenannten "Polenverordnung" ermöglicht wurde. Vgl. RGBL 1940 I, S. 1270: "Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates" vom 17.9.1940.

¹⁰² Siehe Abschrift des Befehls Nr. 90 vom 13.8.1948, in: BARoV, Heft 7, S. 173.

¹⁰³ LA Berlin, C Rep. 105, Nr. 6901, Bl. 66, Aktenvermerk vom 7.4.1952.

¹⁰⁴ AfR, 513, Aktenvermerk vom 8.2.1971.

¹⁰⁵ LA Berlin, C Rep. 105, Nr. 6901, Bl. 47, 48.

Dies wurde dahingehend ausgelegt, daß jeder durch einen Juden zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 vorgenommene Verkauf als unter Zwang getätigt angesehen werden mußte und folglich einer späteren Wiedergutmachung zu unterstellen war.¹⁰⁶ Auch in den Formblättern, mit denen Sperrvermerke an die Grundbuchämter geschickt wurden, wurde neben dem Befehl Nr. 90 diese Anweisung als Rechtsgrundlage für die Sperrung genannt.¹⁰⁷

An den jeweiligen Besitzer wurde eine sogenannte "Inkontrollnahme-Verfügung" versandt. Diese enthielt u.a. folgenden Text:

Auf Grund des Befehls Nr. 90 des Garnisonschefs und Militärkommandanten im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin sind wir bevollmächtigt, das ehemals polnische und jüdische Vermögen in unsere treuhänderische Verwaltung zu nehmen. Das obige Grundstück ist während des Naziregimes seitens des Vorbesitzers veräußert worden, und alle derartigen Verkäufe tragen die Merkmale eines zwangsveräußerten jüdischen Eigentums. Wir haben aus diesem Grunde eine entsprechende Sperre im Grundbuch vormerken lassen. Wir bitten Sie, sich jeder Verfügung über das Grundstück zu enthalten.¹⁰⁸

Die Beschlagnahmungen der Treuhandstelle Stockfisch dauerten nur ein Jahr an. Auf Befehl des Stadtkommandanten wurden sie mit dem 23. August 1949 eingestellt.¹⁰⁹ In diesem einen Jahr dürfte die Treuhandstelle zwischen 1.400 und 2.800 Grundstücke in den Ostsektoren Berlin beschlagnahmt haben. Die relativ große Schwankung bei der Quantifizierung der durchgeführten Beschlagnahmungen läßt sich nur schwer eingrenzen. Die Differenz zwischen den zwei Zahlen läßt sich zwar nicht endgültig aufklären, aber doch zum Teil erläutern: Beide Zahlen werden im Zusammenhang mit den unten noch zu beschreibenden

¹⁰⁶ Ebd., Bl. 32, Aktenvermerk vom 20.7.1951, Magistrat von Groß-Berlin, Finanzabteilung. Die gleiche Herleitung findet sich auch in einem Rundschreiben der Finanzabteilung an die Berliner Volkseigenen Wohnungsverwaltungen vom 9.2.1952 (ebd., Bl. 43).

¹⁰⁷ Ebd., Bl. 83, Formblatt über einen Grundstücks-Sperrvermerk an das Grundbuchamt.

¹⁰⁸ Ebd., Bl. 80/81, Verfügung vom 24.2.1949.

Vorgängen aus den 50er Jahren um die Rückgabe dieser Grundstücke an die "Ariseure" genannt. In einem Vermerk vom Mai 1956 für den Stellvertretenden Finanzminister der DDR, Willi Georgino,¹¹⁰ wurde der Bestand der in staatlicher Verwaltung in Berlin befindlichen Grundstücke wie folgt angegeben: 1.400 Grundstücke, die "von Juden an nichtjüdische Personen verkauft worden sind (sogen. Zwangsverkäufe)", 800 Grundstücke, die "von nichtjüdischen Personen in der Zwangsversteigerung erworben wurden", und 600 Grundstücke, die "auf Grund der Rassengesetzgebung enteignet und vom Deutschen Reich oder vom Preussischen Staat an Nichtjuden verkauft wurden".¹¹¹ Das sind in der Summe 2.800 Grundstücke.

In verschiedenen Magistratsvorlagen aus den Jahren 1956 und 1958, die im Zusammenhang mit der Rückgabe angefertigt wurden, wird in der Summe dagegen nur von insgesamt 1.400 Objekten ausgegangen: Die Rede ist von 800 privat verkauften Grundstücken und von 600 Immobilien, die erst vom NS-Staat enteignet und dann an Privatpersonen weiterverkauft wurden.¹¹² Da in diesen Magistratsvorlagen die in Zwangsversteigerungen erworbenen Grundstücke gar nicht erwähnt werden, ist davon auszugehen, daß dieser Posten einfach weggelassen wurde. Rechnet man diese noch dazu, muß also von ca. 2000 Grundstücken ausgegangen werden, die aus privatem Besitz (also von den ehemaligen "Ariseuren") beschlagnahmt wurden.

Hinzu kommen jene Grundstücke, die der Stadt Berlin direkt aus dem Eigentum des Deutschen Reiches zugefallen waren. Während man von der Schweig-Stelle 1.300 Grundstücke übernommen hatte, weist eine Aufstellung des Magistrats aus dem Jahr 1951 insgesamt 1.796 Grundstücke aus. Das heißt, daß dieser Bestand

¹⁰⁹ Ebd., Bl. 33, Aktenvermerk vom 20.7.1951, Finanzabteilung des Magistrats.

¹¹⁰ Vgl. Baumgartner/Hebig, Biographisches Handbuch, Bd. 1, S. 216/217: Georgino war von 1950-1958 Staatssekretär im Finanzministerium. Aus den Briefköpfen der zitierten Unterlagen geht seine zusätzliche Position als stellvertretender Minister hervor.

¹¹¹ AfR, 513, Vermerk vom Mai 1956, (= BARoV Heft 7, S. 205). Fast gleichlautend auch ein Vermerk für den Finanzminister Willy Rumpf vom 14.11.1957 in: BARoV Heft 7, S. 223.

¹¹² Vgl. AfR, 513, undatierte Magistratsvorlage aus dem Jahr 1955 und BARoV, Heft 7, S. 227, Magistratsvorlage vom 11.3.1958.

durch die Stockfisch-Stelle noch ausgeweitet wurde bzw. daß nach dem August 1948 noch knapp 500 weitere Grundstücke im Besitz des Deutschen Reiches aufgefunden wurden.

Addiert man diese 1.796 und die knapp 2.000 aus privatem Besitz konfiszierten Grundstücke, so ergibt sich für die 50er Jahre eine Anzahl von 3.800 Grundstücken aus jüdischer Hand, die sich in staatlicher Verwaltung befanden.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß insgesamt ein relativ großer Teil des ehemaligen Grundbesitzes von Juden auf dem Gebiet des späteren Ost-Berlins durch die Treuhänder Schweig und Stockfisch erfaßt und eingezogen worden war. Waren dies alle Grundstücke, die Juden in Berlin besessen hatten? Eine nach Bezirken aufgeschlüsselte Aufstellung des Oberbürgermeisters von Berlin aus dem März 1939 gab eine Gesamtsumme von 8.960 in Berlin befindlichen Grundstücken an, die Juden gehörten.¹¹³ Davon lagen knapp 3.000 in den Bezirken, die später zum sowjetischen Besatzungssektor gehören sollten. Bedenkt man, daß diese Aufstellung all jene Grundstücke von Juden nicht mehr enthielt, die zwischen 1933 und dem März 1939 verkauft worden waren, muß für 1933 von einer sehr viel höheren Anzahl Objekte ausgegangen werden. Diese jedoch zu beziffern, wäre ohne weitere Untersuchungen Spekulation. Festhalten läßt sich jedoch, daß in Ost-Berlin ein erheblicher Anteil der ehemaligen jüdischen Grundstücke beschlagnahmt und so der Nutzung durch die "Arisiere" der NS-Zeit entzogen wurde.

Die Treuhandstelle Stockfisch bestand nur bis August 1950. Am 1. August 1950 wurde sie auf Anordnung der Sowjetischen Kontrollkommission, der Nachfolgerin der SMAD, aufgelöst und die von ihr betreuten Grundstücke dem Berliner Magistrat zur direkten Verwaltung übertragen.¹¹⁴ Dieser gründete ein halbes

¹¹³ LA Berlin, Bestand Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg, Pr. Br. Rep. 57, Nr. 477, keine durchgängige Blattzählung. Die Übersicht wurde durch die Preisbildungsstelle beim Oberbürgermeister erstellt. Eine frühere Aufstellung konnte nicht ausfindig gemacht werden.

¹¹⁴ BARoV, Heft 7, S. 175, Abschrift des Briefes des Vertreters der SKK an den Oberbürgermeister von Ost-Berlin vom 1.8.1950.

Jahr später die "Verwaltungsstelle für Sondervermögen, Amt ehem. jüdisches Vermögen" und übertrug ihr die Verwaltung.¹¹⁵ Wiederum zwei Jahre später, am 16. Februar 1952 erschien im Verordnungsblatt für Berlin eine Anordnung, nach der das Amt für ehemals jüdisches Vermögen aufgelöst wurde und alle von diesem Amt betreuten Grundstücke von den kürzlich zuvor eingerichteten Berliner Volkseigenen Wohnungsverwaltungen zu verwalten seien.¹¹⁶ Das hieß, daß fortan die Grundstücke aus ehemals jüdischem Besitz, die nach dem Krieg auf Grund von "Wiedergutmachungsvorbereitungen" beschlagnahmt worden waren, nun auch offiziell der volkseigenen Nutzung zugeführt wurden.

Ein wichtiger Schritt für die Berliner Behörden in bezug auf eine möglichst kostengünstige Nutzung der Grundstücke war eine verwaltungsmäßige Umstellung. Seit dem 25. Juli 1952 wurde ehemaliges jüdisches Eigentum unter Angleichung an die Rechtspraxis der übrigen DDR nicht mehr unter der Bezeichnung "ehem. jüdisches Vermögen", sondern als "Eigenvermögen des früheren Deutschen Reiches und des Preussischen Staates" behandelt. Dies bedeutete in erster Linie, daß für alle diese Grundstücke der Schuldendienst eingestellt werden konnte. Auf Anfrage von Gläubigern, so wurde in einem Rundschreiben mitgeteilt, sei darauf hinzuweisen, daß die Frage der Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches unklar sei und daher auch keine Schuldentilgung und Zinszahlung vorgenommen werden könnten.¹¹⁷ Offensichtlich wurde dieser eigentlich doch eindeutige Brief nicht von allen Wohnungsverwaltungen richtig verstanden, denn im Januar 1953 sah sich die Finanzabteilung genötigt, noch einmal einen ähnlich lautenden Brief zu verfassen. Hier hieß es ausdrücklich, Zinsen und Tilgungsraten für eingetragene Hypotheken und Grundpfandrechte seien

¹¹⁵ VOBL 1951 II, Nr. 1, S. 2, Bekanntmachung vom 23.12.1950.

¹¹⁶ VOBL 1952 II, Nr. 11, S. 118, Bekanntmachung vom 16.2.1952.

¹¹⁷ LA Berlin, C Rep. 105, Nr. 9601, Bl. 58, Schreiben des Magistrats, Finanzabteilung an alle Volkseigenen Wohnungsverwaltungen vom 25.7.1952.

"grundsätzlich nicht zu entrichten".¹¹⁸ Beschwichtigend und ein wenig scheinheilig hieß es in dem Brief allerdings weiter:

Es ist selbstverständlich, daß es sich hierbei nur um eine Maßnahme handelt, die der Verwaltungsvereinfachung dient. Damit wird weder einer richterlichen Entscheidung, falls der ehemalige jüdische Eigentümer auf Rückgabe klagen sollte, noch einer gesetzlichen Regelung der Ansprüche ehemaliger jüdischer Eigentümer vorgegriffen.¹¹⁹

Wie sehr man solche Gerichtsverfahren – zumindest in großer Zahl – vermeiden wollte, wird aus den Vorgängen klar, die zwischen 1955 und 1958 schließlich zur teilweisen Freigabe der betreffenden Grundstücke führten.

3.2.3. Die Aufhebung der Beschlagnahmungen für die jüdischen Grundstücke in Ost-Berlin 1958

Am 19. September 1955 wandte sich die Kämmerin des Berliner Magistrats mit einem Anliegen an den Stellvertretenden Finanzminister der DDR, das dem Magistrat offensichtlich als zu heikel erschien, um es als Stadt Berlin alleine zu entscheiden. Dem Brief lag eine Beschlusßvorlage des Magistrats bei, durch die "hinsichtlich des ehem. jüdischen Vermögens in Groß-Berlin der Zustand hergestellt werden [soll, JPS], wie er im Gebiet der DDR besteht."¹²⁰ Die Beschlusßvorlage ermächtigte die Finanzabteilung des Magistrats, ehemalige jüdische Grundstücke aus der staatlichen Verwaltung zu entlassen, wobei nach Richtlinien zu entscheiden sei, die dem Brief beigelegt waren. Diese sahen vor, die staatliche Verwaltung dann aufzuheben, wenn ein entsprechender Antrag der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer (dies waren in der Regel die "Ariseure" aus der NS-Zeit) gestellt werde. Zur Begründung dieses Schrittes hieß es in der Beschlusßvorlage, seit nunmehr fast 10 Jahren seien Anträge auf Freigabe fast immer abschlägig beschieden worden, die Eigentümer würden aber verstärkt auf

¹¹⁸ LA Berlin, C Rep. 105, Nr. 9601, Bl. 56, Brief vom 9.1.1953.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ AfR, 513, Brief der Kämmerin an den Stellvertreter des Finanzministers vom 19. Sept. 1955.

eine Rückgabe drängen. Bezugnehmend auf die ehemaligen jüdischen Eigentümer und deren etwaige Ansprüche verwies der Text auf die umfangreichen gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Unterstützungsmaßnahmen für die "Opfer des Faschismus". Mit Blick auf das westdeutsche Wiedergutmachungsrecht hieß es, dort würde in "sogenannten Rückerstattungsverfahren" entschieden, ob Eigentum zurückzugeben sei. Hierzu merkte der Text an: "Das in Westberlin und Westdeutschland praktizierte Rückerstattungsverfahren ist abzulehnen, da die Nutznießer vorwiegend israelitische Kapitalisten sein würden. Außerdem reichen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches aus."¹²¹

Es wurde hier also erneut – wie schon bei der oben beschriebenen Diskussion um das Wiedergutmachungsgesetz innerhalb der SED-Führung – mit einer nach einfachem Strickmuster gefertigten Kapitalismuskritik argumentiert, garniert mit einem Verweis auf die offenbar besonders hervorzuhebende Spielart des "israelitischen" Kapitalismus. Demnach war zumindest "vorwiegend" jeder ehemalige jüdische Hausbesitzer in den Bezirken Prenzlauer Berg, Mitte, Treptow usw. ein "israelitischer Kapitalist", um dessen Wohl man sich nicht zu kümmern brauchte. Der Verweis auf das BGB und den Gang an die ordentlichen Gerichte milderte diese Position keineswegs. Wie oben bereits ausgeführt, waren die Klagemöglichkeiten sehr eingeschränkt und als ausländischer Staatsbürger hatte man in der DDR überhaupt kein Klagerecht in Eigentumsfragen. Außerdem waren die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts nicht geeignet, um gegen die "Arisierungen" der NS-Zeit vorzugehen.¹²²

Auf die Frage, ob es richtig sei, den Profiteuren der NS-Zeit die auf zweifelhaftem Weg erworbenen Grundstücke nun zurückzugeben, ging die Vorlage des Magistrats ebenfalls ein, und zwar mit dem Hinweis auf die Enteignungen der Aktivisten und Kriegsverbrecher: "Waren die Erwerber ehem. jüdischer

¹²¹ Ebd.

¹²² Für den Sonderfall der "Arisierungen" war ein Sondergesetz mit Bestimmungen notwendig, die über die Möglichkeiten des BGB hinausgingen. Dieser Gedanke wurde nach dem Krieg in den Westzonen mit den alliierten Rückerstattungsgesetzen verwirklicht.

Grundstücke Naziaktivisten, ist die Überführung in das Eigentum des Volkes auf Grund des Gesetzes über die Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten vom 8. Februar 1949 (VOBL. I. S. 33) bereits erfolgt."¹²³ Nach dieser Argumentation hing die Rückgabe – an den Staat, nicht an die Voreigentümer – also davon ab, ob ein "Ariseur" Naziaktivist und Kriegsverbrecher war. Wer nicht als solcher galt, sollte den in der NS-Zeit erstandenen Grundbesitz nun endlich zurückerhalten dürfen. Die Kämmerin schloß ihren Brief mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, der eigenen Bevölkerung entgegenzukommen. Man würde von den Eigentümern "hart bedrängt werden", eine weitere Verzögerung dieser Frage könne nicht mehr vertreten werden.

Das mit diesem Schreiben vom Magistrat angeschobene Projekt zog sich jedoch in die Länge. In einer ersten Reaktion wurde das Anliegen des Magistrats in der Leitungsbesprechung des Finanzministeriums abgelehnt. Dem "Genossen Kämmerer" (es war in Wirklichkeit eine Genossin, JPS) solle mitgeteilt werden, "eine Änderung der bestehenden Sachlage sei z. Zt. nicht vertretbar!"¹²⁴ Das Unternehmen wurde dann aber im Mai 1956 noch einmal aufgenommen. Diesmal verfaßte ein Hauptabteilungsleiter des Finanzministeriums einen Vermerk, in dem er die Vor- und Nachteile einer Rückgabe darlegte. Der Hauptgrund für die bisherige ablehnende Haltung des Finanzministeriums sei die Sorge gewesen,

daß aufgrund der vorgesehenen Rückgabebenachrichtigung an die jüdischen Voreigentümer (größtenteils im Ausland wohnhaft) die generelle Frage der Wieder-

¹²³ AfR, 513, Brief der Kämmerin an den Stellvertreter des Finanzministers vom 19. Sept. 1955.

¹²⁴ AfR, 513, handschriftlicher Vermerk vom 10.11.1955 auf dem Brief der Kämmerin vom 19.9.1955. Aus dem Schreiben ging auch hervor, wie man bisher bei Anfragen auf Freigabe verfahren war. Hierfür hatte der ehemalige Kämmerer der Stadt im September 1950 Regeln aufgestellt, die besagten, daß derartigen Anträgen nur zuzustimmen sei, wenn entweder eine Bestätigung des jüdischen Voreigentümers vorgelegt werden konnte, nach der der Kauf in Ordnung gewesen war und keine Ansprüche auf Wiedergutmachung geltend gemacht werden sollten, oder wenn der Erwerber den Nachweis erbringen konnte, daß der Verkauf auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen wäre. Diese Lösung sei aber, so der Magistrat in seinem Schreiben an das Ministerium, unbefriedigend gewesen und habe jeweils erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert.

gutmachung nicht nur im demokratischen Sektor von Groß-Berlin, sondern auch in der DDR aufgeworfen wird.¹²⁵

Der Magistrat schlage jetzt aber vor, generell keine Benachrichtigung an die jüdischen Voreigentümer zu schicken. Es bliebe den jüdischen Voreigentümern trotzdem unbenommen, so die Begründung desselben, den Verkauf aus der NS-Zeit in einem ordentlichen Gerichtsverfahren anzufechten. Dennoch, so der Beamte des Finanzministeriums, bestünde dennoch die Gefahr des Wiederauflebens der Wiedergutmachungsfrage. Auch wenn man von einer Benachrichtigung absehe, könne man diese Gefahr nicht ganz ausschließen, da die meisten Juden über "internationale Zionistenorganisationen" miteinander in Verbindung ständen. Für eine Aufhebung der staatlichen Verwaltung und eine Rückgabe sprächen jedoch finanzielle Gründe. Die meisten Häuser seien verschuldet und "stellten eine große Belastung für die volkseigenen Wohnungsverwaltungen dar." Außerdem würde eine Rückgabe die "jetzigen Eigentümer zufrieden stellen."¹²⁶

Auch nach diesem Vermerk zog ein weiteres Jahr ohne Entscheidung ins Land. Im Mai 1957 ergriff der Magistrat jedoch wieder die Initiative. Wieder wurde mit Hinweis auf die "vielen Beschwerden" aus der Bevölkerung die Dringlichkeit des Problems hervorgehoben. Es wurde sogar mit bevorstehenden Wahlen argumentiert: "Auf sie [die "Ariseure", JPS], die seit Jahren um die Freigabe ihres Eigentums kämpfen und sehr verärgert sind, dürfte die Aufhebung der Verfügungsbeschränkung Eindruck machen, was im Hinblick auf die Wahlen durchaus beachtlich ist."¹²⁷

Die Angelegenheit war dann noch Gegenstand einer weiteren Sitzung im Finanzministerium und eines Vermerks für den Finanzminister Rumpf vom No-

¹²⁵ AfR, 513, Vermerk vom Mai 1956, ohne genaue Datumsangabe (auch in: BARoV Heft 7, S. 205).

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ AfR, 513, Brief des Magistrats, Abt. Finanzen an das MdF der DDR vom 25.5.1957.

vember 1957. Darin hieß es u.a. – und das war offenbar ein gewichtiges Argument –, es sei durch die Freigabe der Grundstücke keine Klagewelle jüdischer Voreigentümer zu befürchten. Bisher hätte es gemäß einer Recherche des Finanzministeriums auf dem gesamten Gebiet der DDR erst vier solcher Verfahren gegeben, davon seien drei wegen Fristüberschreitung abgeschmettert worden.¹²⁸

Am Ende gab es ein Plazet des Finanzministers, allerdings verbunden mit der ausdrücklichen Auflage an den Magistrat, die jüdischen Voreigentümer nicht von der bevorstehenden Freigabe zu informieren.¹²⁹ Im März 1958 schließlich konnte der Magistrat die Freigabe der Häuser beschließen.¹³⁰ Auf Antrag durften die seit 1945 unter "vorläufiger Verwaltung" stehenden Grundstücke aus jüdischem Vorbesitz wieder an die Erwerber aus der NS-Zeit zurückgegeben werden. Dieser Beschluß wurde nicht veröffentlicht. Wie viele Personen tatsächlich diese Möglichkeit nutzten, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Allerdings wurde im Finanzministerium im Vorfeld der Entscheidung die Vermutung geäußert, daß es nicht sehr viele sein dürften, da die Häuser in der Regel mit Schulden belastet waren.

Der hier geschilderte Vorgang macht mehrere Punkte deutlich: Die Berliner Verwaltung empfand den Besitz des betreffenden Grundbesitzes als belastend. Das wird schon daran deutlich, daß zwischen 1948 und 1952 immer neue Stellen für die Verwaltung der Häuser eingerichtet wurden. Das Dauerprovisorium der "unter vorläufige Verwaltung" gestellten Häuser gefiel der Stadtregierung auch deshalb nicht, weil sie einerseits für den Unterhalt aufkommen mußte und andererseits mit den Beschwerden der eigenen Bürger konfrontiert war. Denen wollte sie entgegenkommen und verwies – aus ihrer Position nicht unlogisch – auf die Handhabung des Problems in der übrigen DDR. Mit der Ausnahme

¹²⁸ BARoV Heft7, S. 223, Vermerk vom 23.11.1957. Diese Aussage war jedoch nicht richtig. Es gab auf dem Gebiet der DDR sicherlich mehr als vier Gerichtsverfahren wegen Wiedergutmachungssachen. Vgl. oben, Kapitel IV.2.3.6. Tatsächlich durchgeführte Zivilverfahren.

¹²⁹ LA Berlin, C Rep. 100, Nr. 1057, Bl. 57, Brief des Stellvertretenden Finanzministers Franke an die Kämmerin der Stadt Berlin vom 28.12.1957 (Eingangsstempel).

Thüringens war nirgends irgendjemand wegen des Erwerbs von jüdischem Eigentum belästigt oder gar enteignet worden. Warum, so die Position des Berliner Magistrats, sollte diese Regelung nicht auch für die Berliner Bevölkerung gelten?

Seitens der DDR-Regierung, repräsentiert durch das Finanzministerium, ist interessant zu beobachten, daß das Berliner Vorhaben nicht etwa genutzt wurde, um die eigene Position noch einmal zu überdenken. Das einzige, wovor man Angst hatte – und das war letztlich der Grund, warum sich das ganze Projekt über drei Jahre hinzog – war die Möglichkeit, daß die ganze Wiedergutmachungsproblematik noch einmal in die Wahrnehmung der Öffentlichkeit kommen könnte. Deshalb wurde so lange gezögert, und deshalb wurde der Beschluß auch nicht öffentlich gemacht.

3.2.4. Die Frage des jüdischen Gemeindeeigentums in Berlin

Die Frage der Rückerstattung des jüdischen Gemeindeeigentums in Berlin ist in den wesentlichen Grundzügen bereits von Angelika Timm dargelegt worden.¹³¹ Sie weist darauf hin, daß der Befehl Nr. 82 vom April 1948 in Berlin aufgrund des dort geltenden Sonderstatuts keine Geltung hatte und die Jüdische Gemeinde in Berlin so nicht in den Genuß einer allgemeinen Rückerstattung von Gemeindeeigentum kam, wie es in den anderen Ländern und Provinzen der SBZ/DDR der Fall war. In den ersten Monaten nach Kriegsende war die Situation zunächst unübersichtlich. Teile des ehemaligen Gemeindevermögens wurden unter direkte alliierte Verwaltung gestellt, andere Teile blieben in der Verwaltung der Stadt, die während der NS-Zeit Grundbesitz der jüdischen Gemeinde aufgekauft hatte. Einiges wurde von der Treuhandstelle Schweig ver-

¹³⁰ Ebd., Bl. 9, Beschlußprotokoll der Magistratssitzung vom 14.3.1958. Text des Beschlusses und der Richtlinien zur Freigabe ebd., Bl. 54-56 (auch veröffentlicht in: BARoV, Heft 7, S. 227).

¹³¹ Vgl. Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 78/79.

waltet. Nach der Spaltung der Stadt gingen viele Grundstücke der Gemeinde in die Treuhandverwaltung der Stockfisch-Stelle über.¹³²

Einen ersten Vorstoß zur Rückerlangung von Grundstücken nach der Spaltung der Stadt unternahm die Jüdische Gemeinde bzw. deren "Büro für Wiedergutmachungsfragen bei der jüdischen Gemeinde zu Berlin" am 20. Juli 1949. Das Büro schickte eine Liste mit insgesamt 44 Grundstücken an die Treuhandstelle Stockfisch und bat um "Freigabe" der betreffenden Objekte.¹³³ Dem Treuhänder Stockfisch war dieser Wunsch der Gemeinde bereits bekannt. In einem Memorandum an die sowjetische Stadtkommandantur hatte er im Februar darauf hingewiesen, daß 15 unzerstört gebliebene Gebäude der jüdischen Gemeinde unter seiner Treuhandschaft stünden und die meisten vom Magistrat genutzt würden. Eine Rückgabe sei deshalb nicht ganz unproblematisch:

Wenn wir auch der Ansicht sind, daß hier während des Naziregimes eine Enteignung stattgefunden hat, die in rein menschlicher Hinsicht nicht zu billigen ist, so muß doch betont werden, daß, falls eine Freigabe im Bereich der Möglichkeiten erwägt wird, der jetzige Magistrat mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Schwierigkeiten zu rechnen haben wird.¹³⁴

Der Vorstoß blieb also zunächst erfolglos. Zwischen 1950 und 1952 unternahm Heinz Galinski und Julius Meyer im Namen des Vorstandes mehrere weitere Initiativen, konnten die Rückerstattung jedoch nicht erreichen.¹³⁵ Laut Timm wurden die Eigentumsfragen bis in die 80er Jahre hinein nicht gelöst.¹³⁶ Dem ist allerdings hinzuzufügen, daß die Gemeinde einen Teil ihrer Immobilien immerhin bereits 1945 zur Nutzung übertragen bekam. Außerdem gab es offenbar ein durchaus ernsthaftes Vorhaben des Senats, zumindest einen Teil des Gemeindevermögens formell zurückzuerstatten, der dann jedoch nicht in die Tat umge-

¹³² LA Berlin, Rep. 105, Nr. 6912, keine Blattzählung sowie LA Berlin, C Rep. 100 Nr. 812.

¹³³ LA Berlin, Rep. 105, Nr. 6912, Brief mit Liste vom 20.7.1949.

¹³⁴ LA Berlin, Rep. 105, Nr. 6912, Brief Stockfischs vom 24.2.1949.

¹³⁵ Vgl. Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 78/79.

¹³⁶ Ebd.

setzt wurde. Dies geht aus einem Schreiben der Finanzverwaltung an die Treuhandstelle für Sondervermögen vom Oktober 1950 hervor, in der es heißt der Magistrat habe vor, einen entsprechenden Beschluß zu fassen.¹³⁷ Allerdings deutet sich in diesem Brief bereits ein vielleicht entscheidender Konflikt an. Während der Magistrat alle Aufwendungen, die er seit Kriegsende für Kriegsschädenbeseitigung, Renovierung etc. geleistet hatte, von der Gemeinde zurückerstattet haben wollte, verlangte diese im Gegensatz dazu Ausgleichszahlungen für entgangene Miet- und Pachteinnahmen für die Jahre 1945-1950. Welches die entscheidenden Gründe für das Scheitern der Rückerstattung war, ließ sich letztlich nicht klären.

3.2.5. Die Diskussion um ein Rückerstattungsgesetz für Gesamt-Berlin

Auch in Berlin gab es eine zunächst vielversprechende Initiative für die Verabschiedung eines Wiedergutmachungsgesetzes. Im Februar 1948, also einige Monate vor Beginn der Berlin-Blockade, verabschiedete der Magistrat, nachdem die Stadtverordnetenversammlung ihn dazu aufgefordert hatte, den Entwurf für ein Wiedergutmachungsgesetz.¹³⁸ Das Gesetz sah vor, sowohl die Frage der Rückerstattung als auch der Entschädigung für gesundheitliche, berufliche und sonstige Schäden zu regeln. Was die Rückerstattung anging, sollte ein Rechtsanspruch auf Rückgabe für Vermögensgegenstände, die sich im Gebiet von Berlin befanden, hergestellt werden, sofern sie in der NS-Zeit entzogen worden waren. Eine Rückgabe sollte dann ausgeschlossen sein, wenn der Kaufpreis angemessen gewesen war und der Verkäufer frei über das Geld hatte verfügen können. Um eine Rückgabe zu verhindern, konnte alternativ geltend gemacht werden, daß der Verkauf auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen wäre. Aus diesen Formulierungen war deutlich zu erkennen, daß das

¹³⁷ LA Berlin, Rep. 105, Nr. 6912, Brief vom 8.10.1951.

¹³⁸ LA Berlin, C Rep. 100, Nr. 811, Bl. 84, Beschlußprotokoll der Magistratssitzung vom 25.2.1948. Der Entwurf selbst ebd., Bl. 5 ff.

amerikanische Rückerstattungsgesetz hier, zumindest zum Teil, Pate gestanden hatte,¹³⁹ auch wenn der Entwurf hinter dessen Regelungen zurückblieb, z.B. in der Frage der Entziehungsvermutung.

Das Gesetz wurde daraufhin in einen Sonderausschuß verwiesen. Dieser kam kurz vor Beginn der Berlin-Blockade, am 10. Juni 1948, zum ersten Mal zusammen, um die Magistratsvorlage zu beraten.¹⁴⁰ Teilnehmende Fraktionen waren CDU, SPD, SED und LDP. Außerdem nahm an den Sitzungen häufig Heinz Galinski teil, der spätere Zentralratsvorsitzende der Juden in Deutschland, damals Vorstandsmitglied der jüdischen Gemeinde in Berlin. Insgesamt wurden 12 Sitzungen abgehalten, die letzte am 14. Oktober 1948. Die SED nahm bis zum 16. August 1948 teil, was in Anbetracht der Blockade, die am 23. Juni begann, sowie der Teilung der Treuhandstelle Schweig am 13. August 1948 bemerkenswert ist. Die Sitzungen waren jedoch schlecht besucht, wahrscheinlich infolge der Berlin-Krise. Viermal herrschte deswegen Beschlußunfähigkeit, schließlich verlief sich das Vorhaben ohne einen formellen Abschluß. Dies geschah wahrscheinlich, weil mit der sich voranschreitenden Teilung der Stadt klar wurde, daß Ost und West getrennte Wege gehen würden. Für den Westteil dürfte sich bald abgezeichnet haben, daß man die Gesetze der Westzonen mehr oder weniger zu übernehmen gedachte, was dann auch geschah.

¹³⁹ Darauf machte auch der Berichterstatter im Magistrat aufmerksam.

¹⁴⁰ LA Berlin, C Rep. 100, Nr. 145, "Protokolle der Sitzungen des Sonderausschusses zur Beratung des Wiedergutmachungsgesetzes Juni – November 1948".

4. DDR und Rückerstattung im internationalen Kontext bis zum Jahr 1989

Die in den vorigen Kapiteln beschriebene Haltung der DDR zum Thema Rück-
erstattung hielt sich über die nächsten Jahrzehnte bis zum Herbst 1989 und dem
Ende des Honecker-Regimes. Dennoch hatte sich die DDR immer wieder mit
dem Thema Wiedergutmachung auseinanderzusetzen, weil es von außen an sie
herangetragen wurde. Das erste Mal geriet sie 1951/1952 ins Rampenlicht der
Weltöffentlichkeit, als Israel bei den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges
Wiedergutmachungsforderungen gegenüber beiden deutschen Staaten geltend
machte. Die zwischen der Bundesrepublik und Israel sowie der Claims Confe-
rence abgeschlossenen Wiedergutmachungsabkommen von 1952 erwähnten
implizit die DDR als ebenfalls zahlungspflichtig. Nicht zuletzt dieser Umstand
veranlaßte die DDR zum Aufbau einer Abwehrargumentation, die sich im we-
sentlichen darauf gründete, Israel das Recht abzuspochen, für die Juden als
Gesamtheit Forderungen zu erheben. Daneben waren Wiedergutmachungsfor-
derungen nach dem Verständnis der DDR Reparationsforderungen, auf welche
Israel als Nachkriegsgründung keinen Anspruch erheben konnte.

Als die Sowjetunion im Jahr 1959 erneut – nach der Stalinnote von 1952 – den
Vorschlag für ein vereintes, neutralisiertes Gesamtdeutschland präsentierte,
mußte die DDR sich plötzlich mit den vermögensrechtlichen Folgen einer mögli-
chen Wiedervereinigung und eines abzuschließenden Friedensvertrages be-
schäftigen. Die Art und Weise, mit der das DDR-Außen- und –Finanzministe-
rium das Thema behandelte, machte allerdings deutlich, daß die Position der
DDR mehr von Wunschdenken als von realistischem Pragmatismus geprägt
seien: Die DDR glaubte fest daran, daß mögliche Vermögensforderungen durch
entsprechende Formulierungen im Vertragswerk auszuschließen wären.
Daneben geben die in diesem Zusammenhang entstandenen Akten ein Bild
davon, wie die so oft genannte Regelung der Wiedergutmachung "nach Ab-
schluß eines Friedensvertrages" tatsächlich ausgesehen hätte.

In den 70er Jahren formulierte der Staat Israel die Forderung nach Wiedergutmachung gegenüber der DDR noch einmal lautstark, als es um die Aufnahme der DDR in die UNO ging. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die DDR-Außenpolitik im Gefolge des von der Sowjetunion angegebenen Kurses jedoch bereits kompromißlos auf einen antiisraelischen Kurs eingeschworen. Hierbei und bei der damit verbundenen Abwehr von Wiedergutmachungsforderungen wuchs dem Antizionismus eine herausragende Funktion in der ideologischen Untermauerung zu. Die zu diesem Zeitpunkt im Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR ausgearbeitete Positionsbestimmung gibt ein beredtes Zeugnis für die auf dem Antizionismus beruhende Abwehrargumentation der DDR.

In den 80er Jahren schien es, als käme Bewegung in die verfahrenere Situation. Die DDR suchte einen verbesserten Außenhandelszugang zu den USA und dachte, in Verhandlungen mit der Claims Conference hierfür den richtigen Hebel gefunden zu haben. Die Zielvorstellung beider Seiten lag in einer Vereinbarung über eine einmalige Globalentschädigung, mit der die Vermögensansprüche abgegolten werden sollten. Allein, auch dieses Vorhaben scheiterte an dem begrenzten Zahlungswillen der DDR.

4.1. Das Luxemburger Wiedergutmachungsabkommen von 1952 und die DDR

Im September 1952 kam es in Luxemburg unter sehr schwierigen Bedingungen und nach langwierigen Verhandlungen zu Wiedergutmachungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowohl mit dem Staat Israel als auch der Jewish Claims Conference. Kernstück war die Zahlung von drei Milliarden DM durch die Bundesrepublik Deutschland an Israel als sogenannte Eingliederungshilfe für rund 500.000 Überlebende des Holocaust, die in Israel Zuflucht gefunden hatten. Daneben erhielt die Jewish Claims Conference eine Summe von 450 Millionen DM zur Unterstützung der außerhalb Israels lebenden, durch die NS-Politik

vertriebenen Juden.¹ Heute wird diese Zahlungsverpflichtung Deutschlands, die völkerrechtlich nicht zwingend, dafür moralisch aber geboten war, als ein wesentlicher Meilenstein der sich konstituierenden Bundesrepublik bewertet, die damit sowohl nach innen als auch nach außen ein sichtbares Zeichen zu Umkehr und Versöhnung setzte.² Für die DDR hatte das Abkommen insofern erhebliche Bedeutung, als von westdeutscher und israelischer Seite die DDR quasi mit an den Vertragstisch geholt worden war. Die israelische Regierung hatte zunächst eine Gesamtsumme von 1,5 Mrd. US\$, bezogen auf ganz Deutschland, gefordert. Später hatte sie ihre Forderungen detailliert und verlangte von der Bundesrepublik die Begleichung von zwei Dritteln, von der DDR die Zahlung eines Drittels der Summe.³ In den Berechnungen der Zahlungshöhe während der Verhandlungen war dann auch ausdrücklich von Summen für das gesamte Deutsche Reich ausgegangen worden, von welcher der 2/3-Anteil der Bundesrepublik berechnet wurde, während der 1/3-Anteil der DDR offen blieb.⁴

Die israelische Regierung hatte ihre Position in zwei diplomatischen Noten vom Januar und März 1951 deutlich gemacht, die sie, da sie damals mit den Deutschen nicht direkt Kontakt aufnehmen wollte, an alle vier Siegermächte geschickt hatte. Während sich die Januarnote auf die Verbesserung der innerstaatlichen Wiedergutmachungsgesetze bezog,⁵ war in der sogenannten Märznote gefordert worden, daß die beiden deutschen Staaten die Kosten der Eingliederung der Holocaust-Flüchtlinge an den Staat Israel entrichten und die Siegermächte dieses Ansinnen gegenüber der Bundesrepublik und der DDR durchsetzen sollten. Goshler weist darauf hin, daß diese Forderung insbesondere völkerrechtlich,

¹ Vgl. hierzu ausführlich: Ernst Feaux de la Croix/Helmut Rumpf, *Der Werdegang des Entschädigungsrechts*, München 1985, insbesondere S. 147-179 (= *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland*, Bd. III, hg. v. Bundesministerium der Finanzen und Walter Schwarz) sowie Constantin Goshler, *Wiedergutmachung*, S. 257-285. Der Vertrag selbst in: *BGBL 1953 II*, S. 35 ff.

² Vgl. Ludolf Herbst in seiner Einleitung zu: Ludolf Herbst/Constantin Goshler (Hg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S.13, 14.

³ Nana Sagi, *German Reparations. A History of the Negotiations*, Jerusalem 1986, S. 57/58.

⁴ Goshler, *Wiedergutmachung*, S. 270.

⁵ Ebd., S. 258.

aber auch moralisch neuartiges Terrain darstellte, denn Israel als Staat forderte hier Wiedergutmachung für das gesamte jüdische Volk.⁶ Mit der von Israel erhobenen Forderung wurde also die besondere Identität und Verantwortung Israels als Staat der Juden (in aller Welt) deutlich.

In der Folgezeit führte die Initiative zu ersten direkten Kontakten zwischen Vertretern Israels bzw. der Claims Conference und der Bundesrepublik und schließlich zu der entscheidenden, von allen Parteien im Bundestag getragenen, Deklaration Adenauers vom 27. September 1951 vor dem Deutschen Bundestag, in der er die Verpflichtung zur moralischen und materiellen Wiedergutmachung anerkannte und guthieß.⁷ Darauf folgte im Dezember 1951 in London ein erstes Treffen Adenauers mit Nahum Goldmann, dem Präsidenten des Jüdischen Weltkongresses und der gerade erst gegründeten Claims Conference.⁸ Hier wurden die Grundlagen für die Verhandlungen von Wasenaar gelegt, die schließlich das oben ausgeführte Ergebnis erbrachten.⁹

Im Gegensatz zu den Westmächten antwortete die Sowjetunion nie auf die Note der israelischen Regierung.¹⁰ Allerdings gab es offenbar eine mündliche Antwort der Sowjetunion, und zwar durch den Leiter der Nahostabteilung im sowjetischen Außenministerium gegenüber dem israelischen Botschafter in Moskau. Die Antwort formulierte jene Position, die auch schon im Zusammenhang mit den Rückerstattungsforderungen immer wieder von der DDR-Regierung bezogen worden war: "Die Sowjetregierung betrachtet die Angelegenheit als eines jener Probleme, die zu verhandeln sein werden, wenn ein Friedensvertrag

⁶ Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, S. 259. Über diesen Umstand war sich auch der Verhandlungsführer der Jewish Claims Conference, Nahum Goldmann, vollkommen im klaren und bezeichnete die Wiedergutmachung von Anfang an als ein moralisches Problem. Vgl. Nahum Goldmann, Mein Leben als Deutscher Jude, München, Wien 1980, S. 371.

⁷ Feaux de la Croix, Der Werdegang des Entschädigungsrechts, S. 152.

⁸ Goldmann, Mein Leben, S. 382. Das Treffen fand in einem Hotel statt und wurde zunächst geheim gehalten.

⁹ Schwarz, Bd. 3, S. 150-153.

¹⁰ Ebd., S. 150.

mit Deutschland unterschrieben wird."¹¹ Damit wurde jeder Diskussion der Raum genommen, noch bevor sie überhaupt beginnen konnte. Das gesamte Thema wurde auf eine ferne, unbestimmte Zukunft verschoben und aus dem Verantwortungsbereich der zuständigen Regierungen herausgelöst.

Die DDR selbst wies darüber hinaus die Anspruchsberechtigung des Staates Israel grundsätzlich zurück. Nach Ost-Berliner Lesart konnte der 1948 gegründete Staat nicht zu den "reparationsberechtigten" Staaten gehören, da er zur Zeit des Nationalsozialismus nicht existiert hatte.¹² Die Presse in der DDR kommentierte das Luxemburger Abkommen zunächst gar nicht. Erst am 25. November 1952 meldete sich das *Neue Deutschland* mit einem ätzenden Artikel zu Wort. Unter der Überschrift "'Wiedergutmachung' – für wen?", in der die Position der DDR als die "einzig zulässige Haltung in der Frage der Wiedergutmachung"¹³ bezeichnet wurde, stellte der Artikel das Abkommen als einen Deal zwischen westdeutschen und israelischen "Großkapitalisten" dar, der allein der Profitmaximierung diene. Darüber hinaus wurden als die wahren Initiatoren des Abkommens die "USA-Imperialisten" ausgemacht, die nur zum Nutzen ihres eigenen Interesses handelten.¹⁴ In diesem Artikel fand sich so das Argument wieder, das bereits in der internen Diskussion der SED um das Wiedergutmachungsgesetz eine Rolle gespielt hatte und das jetzt auch zur außenpolitischen Abwehrwaffe wurde: Wiedergutmachung diene nicht den Opfern, sondern nur dem Großkapital. Sie sei Teil einer imperialistischen Verschwörung, mit der die Macht der USA weiter ausgebaut werden solle. Ein weiterer Punkt wurde hier noch nicht so explizit formuliert, war aber in internen Papieren des DDR-Außenministeriums bereits vorhanden und kam später auch öffentlich hinzu. Es war die Ablehnung von Wiedergutmachungsforderungen mit der Begründung, daß Israel ein reiner "USA-Stützpunkt", ihre "Degenspitze" im Nahen Osten sei

¹¹ Zit. nach Timm, *Jewish Claims*, S. 84 (Übersetzung des Zitats aus dem Englischen durch den Verfasser).

¹² Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 131.

¹³ *Neues Deutschland*, 25.11.1952.

¹⁴ Vgl., Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 132 und *Neues Deutschland*, 25.11.1952.

und die Funktion habe, dort die "imperialistischen Ziele" der USA zu verwirklichen.¹⁵ Diese Sichtweise war in bezug auf den Kampf um Einfluß im Nahen Osten aus der Sicht des Ostblocks zwar durchaus richtig, bezog sich aber auf ein anderes Thema und hatte mit der Forderung nach Wiedergutmachungsleistungen nur mittelbar zu tun. Wiedergutmachungszahlungen an Israel konnten aus dieser Perspektive aber zu einer Gefährdung des Weltfriedens umstilisiert und umso leichter abgewiesen werden.

4.2. Der Vorschlag der Sowjetunion für einen gesamtdeutschen Friedensvertrag 1958 und die erneute Diskussion um die Wiedergutmachung

Ein weiteres Mal mußte sich die DDR-Regierung mit dem Thema Wiedergutmachung im Jahr 1959 auseinander setzen. Diesmal kam der Anstoß allerdings nicht von seiten Israels oder der Claims Conference, sondern – mehr oder weniger unbeabsichtigt – von der Sowjetunion. Diese verfolgte eine Politik mit dem Ziel, die Bundesrepublik aus dem Bündnis mit dem Westen herauszulösen und wenn möglich, das Konzept einer bündnisunabhängigen Konföderation beider deutscher Staaten umzusetzen. Daneben galt es, Berlin als Bastion des Westens inmitten der DDR zu neutralisieren.¹⁶ Im Rahmen dieser Bemühungen kam es am 27. November 1958 zu dem Berlin-Ultimatum Chruschtschows, in dem der Abzug der alliierten Mächte aus Berlin gefordert und das Konzept einer entmilitarisierten, selbständigen politischen Einheit für Berlin ("freie Stadt") gefordert wurde.¹⁷ Wenig später, am 10. Januar 1959, präsentierte die Sowjetunion den Entwurf eines Friedensvertrages für Gesamtdeutschland, der einen Tag später im *Neuen Deutschland* veröffentlicht wurde.¹⁸ Der Vertrag sah vor, daß beide Staa-

¹⁵ Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 131. Vgl. zur Position der DDR: Friedrich Karl Kaul, "Entschädigung" als politisches Geschäft, in: *Horizont*, 52/1976, S. 22.

¹⁶ Vgl. hierzu: Michael Lemke, *Die Berlinkrise 1958 bis 1961. Interessen und Handlungsspielräume der SED im Ost-West-Konflikt*, Berlin 1995.

¹⁷ Vgl. Lars L. Colschen, *Deutschlandpolitik der vier Mächte*, in: Werner Weidenfeld/Karl-Rudolf Korte (Hg.), *Handbuch zur deutschen Einheit. 1949-1989-1999*, Bonn 1999, S. 267-281, S. 273.

¹⁸ *Neues Deutschland*, 11.1.1959.

ten eine militärisch neutrale Konföderation mit dem Ziel einer späteren Wiedervereinigung bilden sollten. Der Vorschlag war für die Westmächte und die Bundesrepublik wie schon im Jahr 1952 nicht akzeptabel und wurde nie ernsthaft diskutiert.

In bezug auf die Rückerstattung war insbesondere der Art. 34 des Vertragsentwurfes von Bedeutung. Darin hieß es, daß die "legitimen Rechte und Interessen" ausländischer Staaten und ihrer Bürger, wie sie am 1. September 1939 (Kriegsbeginn) bzw. am 30. September 1938 (Einmarsch in der Tschechoslowakei) bestanden hätten, wiederherzustellen seien und "das Eigentum der verbündeten und Vereinten Mächte und ihrer Bürger zurückzuerstatten oder aber eine Entschädigung"¹⁹ zu gewähren sei. Die Einzelheiten des Verfahrens sollten in gesonderten Vereinbarungen zwischen "Deutschland" und den interessierten Staaten festgelegt werden.

Im Finanz- und Außenministerium der DDR löste dieser Passus verschiedene Aktivitäten aus – das Einsetzen von Arbeitsgruppen, das Verfassen von Memoranden und Gutachten, Konsultationen zwischen den Ministerien –, die sich alle damit beschäftigten, welche Form von Ansprüchen aufgrund dieser Passage erhoben werden könnten und welche finanziellen Auswirkungen im Falle eines Friedensschlusses für die DDR zu erwarten wären. Bemerkenswert an diesen Aktivitäten ist insbesondere, daß sie sich bis ins Jahr 1962 hinzogen, also von der Tatsache des inzwischen erfolgten Mauerbaus nicht beeinträchtigt wurden.

Ein erstes Memorandum entstand im Finanzministerium bereits im Februar 1959.²⁰ Darin wird sehr klar zum Ausdruck gebracht, daß der Art. 34 des Vertragsentwurfes durchaus unangenehme Folgen für das wiedervereinigte Deutschland haben könne. Obwohl der Vertragsentwurf als Stichtag den Kriegsbeginn nenne, sei es keinesfalls auszuschließen, daß neben dem Ausgleich für

¹⁹ Ebd.

²⁰ BArch, DN 1-VT 22549, keine Blattzählung, "Stellungnahme zu den vermögensrechtlichen Fragen im Friedensvertragsentwurf" vom 17.2.1959.

Kriegsschäden auch Ansprüche auf Deutschland zukämen, die von Personen infolge rassischer und politischer Verfolgung gestellt werden könnten. Man werde diese Ansprüche wahrscheinlich auch nicht einfach mit dem Verweis auf die Stichtage abweisen können. Allerdings bleibe es offen, ob die Befriedigung derartiger Ansprüche durch Verträge mit den entsprechenden Ländern zu regeln oder ob sie eine innerstaatliche Angelegenheit seien.

In einem undatierten, aber wahrscheinlich ebenfalls aus dem ersten Halbjahr 1959 stammenden Entwurfstext hieß es schon wesentlich klarer, das Ministerium der Finanzen sei der Auffassung, daß Wiedergutmachungsansprüche aus der Zeit des Nationalsozialismus nicht unter den Art. 34 des Vertragsentwurfes fallen würden. Die genannten Stichtage würden bedeuten, daß die DDR (hier war jetzt nicht mehr von "Deutschland" die Rede) nur für Kriegsschäden haftbar zu machen sei, nicht für Wiedergutmachungsansprüche. Diese könnten auf keinen Fall Bestandteil eines möglichen Friedensvertrages sein und müßten gesondert behandelt werden. Auf welche Art dies geschehen sollte, war für den Autor des Memorandums ebenfalls klar: "Wenn eine besondere Regelung notwendig ist, muss nach Auffassung des Ministeriums der Finanzen eine Wiedergutmachung abgelehnt werden."²¹

Das ganze Thema ruhte zunächst bis zum Sommer 1961. Am 14. August 1961, also einen Tag nach der Absperrung der Ost-Berliner Stadtsektoren durch die DDR-Regierung, schickte der stellvertretende Finanzminister der DDR, Sandig, das bisher erarbeitete Material an den zu diesem Zeitpunkt noch stellvertretenden Außenminister Otto Winzer.²² Hinzu fügte er, daß er dies auf ausdrücklichen Wunsch Walter Ulbrichts tue, mit dem er dieses Thema am 12. August 1961 während der Beratungen des Ministerrates besprochen habe.²³ Am Ende des Monats, am 31. August 1961, schickte Sandig die Unterlagen an Willi Stoph, zu

²¹ Ebd., undatiertes Memorandum.

²² Winzer war von 1965-1975 Außenminister der DDR. Vgl. Baumgartner/Hebig, Biographisches Handbuch, Bd. 2, S. 1016.

²³ Ebd., Brief vom 14.8.1961.

diesem Zeitpunkt stellvertretender Vorsitzender des Ministerrates, und vermerkte dazu ausdrücklich, daß die darin erarbeiteten Positionen vor dem "13.8.1961", also dem Tag des Mauerbaus erarbeitet worden waren. Walter Ulbricht sei über die Konzeption am 12. August 1961 informiert worden.²⁴

Über die Frage, warum das Thema ausgerechnet dann wieder aufgenommen wurde, als die DDR die Mauer durch Berlin bauen ließ, kann nur spekuliert werden, da das vorliegende Material hierzu keine Auskunft gibt. Lemke weist darauf hin, daß der Mauerbau für die SED-Führung keinen Schlußpunkt in ihren Bemühungen darstellte, international anerkannt zu werden und einen Friedensvertrag, wenn auch vorerst nur mit der Sowjetunion, abzuschließen sowie zu einer "Konföderation" mit der Bundesrepublik zu kommen.²⁵ Wenn dies richtig ist, so mußte die Frage finanzieller Verpflichtungen (und damit – am Rande – auch die der möglichen Wiedergutmachungsleistungen) von der SED-Führungsspitze als wichtig angesehen werden und wurde auch in der Phase nach dem Mauerbau weiter behandelt.

In der Folgezeit bildete sich eine interministerielle Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Außen-, Justiz- und Finanzministeriums und versuchte, die zu klärenden Fragen zu systematisieren. Sie hatte die Aufgabe, an den bisher erarbeiteten Punkten weiterzuarbeiten und insbesondere Aufstellungen zu erarbeiten, in denen die von den jeweiligen Ländern zu erwartenden Forderungen enthalten sein sollten. Teil der zu klärenden Punkte sollte auch die Frage von Wiedergutmachungsforderungen sein, die aus der Zeit vor Beginn des

²⁴ Ebd., Brief vom 31.8.1961.

²⁵ Lemke, Die Berlinkrise, S. 176. Unter "Konföderation" war freilich lediglich die Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen zu verstehen.

Krieges herrührten.²⁶ Die zu dieser Frage erarbeitete Position wurde in einem Memorandum vom 27. November 1961 zusammengefaßt.²⁷

Auch in diesem Memorandum brachte man die Erwartung zum Ausdruck, es sei damit zu rechnen, daß sich Wiedergutmachungsansprüche auf den Art. 34 des Vertragsentwurfes stützen würden. Der Grund für diese Annahme seien die Erfahrungen der letzten Jahre. Viele Bürger hätten bereits Petitionen gestellt, auch seien – und das ist hier von besonderem Interesse – "ähnliche Äußerungen, wenn auch noch inoffiziell, von Vertretern aus sozialistischen Staaten bei internationalen Zusammenkünften gemacht worden."²⁸ Dennoch, so die Autoren des Gutachtens, seien derartige Ansprüche in keiner Weise durch den Friedensvertrag berührt, denn der beziehe sich nur auf Schäden nach Kriegsbeginn: "Solche Ansprüche sind [ergeben sich, JPS] also nicht aus dem Friedensvertrag, sondern sogenannte Wiedergutmachungsansprüche aus nazistischer Verfolgung. Die Wiedergutmachung ist aber eine innere Angelegenheit des Staates selbst seinen eigenen Bürgern gegenüber."²⁹ Die Wiedergutmachung sei in der DDR jedoch, so der Text weiter, bereits abgeschlossen. Wenn man sich aus politischen Gründen dennoch gegenüber bestimmten Staaten zu Zahlungen bereit erkläre, müsse darauf geachtet werden, unbedingt den Rechtsstandpunkt beizubehalten, "dass durch diese Einzelfälle nicht eine Wiedergutmachung nationalsozialistischer Verfolgungsschäden anerkannt wird."³⁰ Zur Frage, warum die DDR keine Verpflichtung zur Wiedergutmachung mehr habe, verwies das Memorandum auf die Rückerstattung von Organisationsvermögen gemäß Befehl Nr. 82 der

²⁶ BArch DN 1-VT 22549, Protokoll einer Sitzung beim stellvertretenden Justizminister Rost vom 1.9.1961, Vermerk Rosts für Sandig vom 22.8.1961.

²⁷ Ebd., "Die Behandlung ausländischer Wiedergutmachungsansprüche im Rahmen zwischenstaatlicher Verhandlungen auf der Grundlage des Artikel 34 des sowjetischen Entwurfes von 1959 zu einem Friedensvertrag mit Deutschland."

²⁸ Ebd., S. 2 des Memorandums.

²⁹ Ebd., S. 2a.

³⁰ Ebd.

SMAD und erklärte die "kollektive Wiedergutmachung" für abgeschlossen.³¹ Auch gegenüber den Einzelpersonen habe die DDR alles Notwendige getan:

Ihnen [den Opfern des Nationalsozialismus, JPS] wurde nach Beseitigung der Reste des Faschismus in der ehem. sowjetisch besetzten Zone Achtung und Gleichberechtigung, wie sie jedem Staatsbürger zustehen, zurückgegeben und diese selbstverständlichen Rechte wurden später nach Gründung der DDR verfassungsmäßig garantiert. Sie nehmen gleichberechtigt am Aufbau des Staates und des Sozialismus und am Wirtschaftsleben teil. Damit ist die individuelle Wiedergutmachung in der DDR grundsätzlich gleichfalls abgeschlossen. Sie musste aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung eine andere sein als in Westdeutschland und durfte auf keinen Fall Privateigentum an Produktionsmitteln neu begründen und den Aufbau unserer Ordnung und unserer Wirtschaft hemmen.³²

So viel also zunächst zur Darlegung der eigenen Position, an der sich seit den 40er Jahren nichts geändert hatte. Mit Blick auf die Wiedergutmachung in der Bundesrepublik wurde insbesondere auf die hohen dadurch verursachten Kosten hingewiesen. Bis 1961 seien bereits 9 Milliarden DM gezahlt worden, die zu erwartende Gesamtsumme belaufe sich auf insgesamt 25 Milliarden DM. Diese Milliardenbeträge, so die Autoren, dienten einzig "der Vorbereitung eines neuen imperialistischen Weltkrieges."³³

Die Schlußfolgerungen, die in diesem Memorandum gezogen wurden, waren in erster Linie geeignet, die DDR-Führung zu beruhigen, aber auch darauf hinzuwirken, die Vertragsformulierung möglichst noch eindeutiger zu gestalten. Neben den oben bereits dargestellten Ausführungen zur Wiedergutmachung in der Bundesrepublik und der Abgeschlossenheit der Wiedergutmachung in der DDR, wurde festgestellt, daß

- der Art. 34 keine Grundlage für eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung bedeutete,

³¹ Ebd., S. 8.

³² Ebd., S. 9.

³³ Ebd., S. 7.

- mögliche Ansprüche in zwischenstaatlichen Verträgen zu regeln seien,
- die DDR nicht zu weitergehenden Wiedergutmachungsleistungen verpflichtet werden könne, da diese eine innere Angelegenheit der DDR seien,
- es dennoch "zweckmäßig" sei, den Art. 34 des Vertrages so zu formulieren, daß "alle Auslegungsmöglichkeiten für Wiedergutmachungsansprüche ausgeschlossen"³⁴ würden.

Mit diesem Memorandum endet die Beschäftigung mit der Wiedergutmachungsfrage im Zusammenhang mit dem Friedensvertragsentwurf. Hier wurde noch einmal formuliert, wie die DDR zu der gesamten Thematik stand. Vor allem wurde deutlich, daß die DDR auch nach Abschluß eines Friedensvertrages – das Fehlen desselben wurde ja immer als Begründung dafür angeführt, daß es in der DDR keine Wiedergutmachung im klassischen Sinne – nicht bereit war, irgendwelche Zahlungsverpflichtungen zu übernehmen und gedachte, ihre Position auch nur minimal zu modifizieren.

Dies ist an sich nicht sehr überraschend, denn es lag kein konkreter Anlaß vor, der eine ideologische Aufweichung der DDR-Position erfordert hätte. Allerdings ist doch die außenpolitische Naivität erstaunlich, mit der die DDR das Thema anging. Sollte sie ernsthaft geglaubt haben, ein Friedensvertrag und womöglich sogar eine Wiedervereinigung wären ohne eine umfassende Wiedergutmachungspolitik möglich gewesen? Die in dem Memorandum vertretene Position ging in unrealistischer Weise von der Kraft der Buchstaben, anstatt von der Kraft des Faktischen aus. Letztlich war die Frage, wie man den Art. 34 formulieren sollte, kaum von Relevanz, da es bei der Wiedergutmachung um ein viel zu großes und ungelöstes Thema ging, welches im Fall eines endgültigen Friedensschlusses wohl auch vom Ausland sehr massiv formuliert worden wäre. Die DDR wollte diesen Umstand allerdings nicht sehen und sich seiner nicht annehmen.

³⁴ Ebd., S. 15.

4.3. (Verweigerte) Wiedergutmachung und Antizionismus

Als sich 1973 die Aufnahme beider deutscher Staaten in die UNO abzeichnete, sah Israel die Gelegenheit gekommen, sich noch einmal für Wiedergutmachungsleistungen der DDR einzusetzen und von ihr die Bezahlung der sogenannten "Drittelschuld" aus dem Luxemburger Abkommen zu fordern.³⁵ Eine Zustimmung Israels zur Aufnahme der DDR in die UNO wurde von dem Verhalten der DDR in diesem Punkt abhängig gemacht. Außerdem wurde damit gedroht, ehemalige Nazis in der DDR-Administration zu entlarven und so das Bild vom "guten" Deutschland DDR und dem "Nazi"-Deutschland Bundesrepublik zu demontieren. Auch die Claims Conference, die nach dem Luxemburger Abkommen ebenfalls einen Anspruch gegenüber der DDR begründete, nahm diesbezüglich Kontakt zur Regierung der DDR auf. Über beide Vorgänge berichtete die westdeutsche Presse ausführlich.³⁶

Die von der DDR bezogene außenpolitische Position war spätestens seit dem Sechs-Tage-Krieg von 1967 – im Einklang mit der Haltung der Sowjetunion, die die diplomatischen Beziehungen zu Israel abgebrochen hatte – auf Konfrontation gegenüber Israel und Parteinahme für die arabischen Staaten eingestellt. Nach Ansicht des DDR-Außenministers Otto Winzer war Israel "rassistisch, expansionistisch, aggressiv und eine Speerspitze des Imperialismus in der arabischen Welt."³⁷ Insofern konnte die DDR die Wiedergutmachungsforderungen leicht mit dem Hinweis auf die in ihren Augen kriegstreibende Wirkung der westdeutschen Wiedergutmachungszahlungen ablehnen, mit der im Namen einer "angeblichen Wiedergutmachung" nur ein aggressiver Krieg Israels gegen die fried-

³⁵ Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 241.

³⁶ "Israel verlangt auch von der DDR Wiedergutmachung", in: *Westdeutsche Allgemeine Zeitung*, 2.1.1973; "Israel fordert Reparationen von der DDR", in: *Süddeutsche Zeitung*, 2.1.1973; "Die "DDR" – ohne deutsche Schuld?", in: *BZ*, 4.1.1973; "Israel: Ost-Berlin kann sich nicht fortstehlen", in: *Die Welt*, 30.1.1973.

³⁷ Zit. nach Wolfgang Schwanitz, "Israel ja, Zionismus nein". Zum Israel-Bild in den SED Akten über Arabien (1948-1968), in: Mario Keßler (Hg.), *Antisemitismus und Arbeiterbewegung. Entwicklungslinien im 20. Jahrhundert*, Bonn 1993, S. 129-155, S. 142.

liebenden Nachbarn finanziert wurde.³⁸ Die antiisraelische Parteinahme wurde von der DDR mit einer intensiven propagandistischen Auseinandersetzung mit dem Zionismus flankiert, die neben der Verurteilung der israelischen Außenpolitik Grundlage für die Ablehnung der jüdischen Wiedergutmachungsforderungen war.³⁹

Timm weist darauf hin, daß die Auseinandersetzung der DDR mit dem Zionismus zu Beginn bemüht war, zwischen Judentum, dem Staat Israel und Zionismus zu trennen. Insbesondere ging es der offiziellen Propaganda der DDR darum, Antizionismus nicht mit Antisemitismus gleichzusetzen.⁴⁰ Sie führte aber auch aus, daß diese Trennung ab einer bestimmten Eskalationsstufe kaum mehr wahrnehmbar war und sich, fast zwangsläufig, immer wieder antijüdische bzw. antisemitische Töne und Effekte in die offiziellen Verlautbarungen mischten. Wenngleich es in der DDR ab den Jahren 1952/53 keine offen antisemitischen Äußerungen in der Presse mehr gab und sich die Politiker nicht so sehr exponierten wie dies beispielsweise in den späten 60er Jahren in Polen der Fall war,⁴¹ mußte eine fortwährende antizionistische/antiisraelische Propaganda auch antisemitische Folgen haben. Dies insbesondere deshalb, weil letztlich jeder Jude immer verdächtigt wurde, ein Zionist und damit – mittelbar – ein Kriegstreiber und/oder ein Reaktionär zu sein.

Im Kern lag dem Antizionismus folgendes theoretische Argument zugrunde: Der Zionismus sei eine Ideologie, die sich auf das Judentum als Volk bezöge ("das Dogma von einer 'weltweiten jüdischen Nation'"⁴²), dieses in einem Staat vereinigt wissen wolle und daher einen im Kern bürgerlich-nationalistischen Charakter habe, den es zu verurteilen gelte. Der Kommunismus, wie er in den

³⁸ Vgl. Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 220, 243. So auch bereits Bernhard von Plate, *Der Nahe und der Mittlere Osten sowie der Maghreb*, in: Hans-Adolph Jacobsen, Gert Leptin, Ulrich Scheuner, Eberhard Schulz (Hg.), *Drei Jahrzehnte Außenpolitik der DDR*, München, Wien 1979, S. 673-698, S. 677.

³⁹ Vgl. Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 230.

⁴⁰ Ebd., S. 247.

⁴¹ Vgl., ebd., S. 209.

⁴² A. Kurow, *Warum sind wir gegen den Zionismus?*, in: *Horizont* 28/1974.

sozialistischen Staaten als verwirklicht angesehen wurde, gehe hingegen davon aus, daß die Juden lediglich sowjetische, deutsche, polnische oder andere Staatsbürger mit jüdischer Religion seien, die alle Rechte hätten, welche andere Staatsbürger ebenfalls genießen würden. Der "jüdischen Frage" war nach dieser Sichtweise durch die Überwindung der Klassengegensätze der Boden entzogen worden, und sie stellte sich im Sozialismus somit nicht mehr. Das Einräumen von Sonder- bzw. Minderheitenrechten für Juden wurde unter Hinweis auf dieses Argument abgelehnt.⁴³

In der propagandistischen Auseinandersetzung des sozialistischen Lagers mit dem Zionismus nach dem Sechs-Tage-Krieg kamen allerdings zusätzliche, die ursprüngliche Kritik weiter zuspitzende Anschuldigungen hinzu. Diese nahmen zum Teil geradezu hysterische Formen an. So gab im April 1971 die KPdSU eine Vorgabe für alle kommunistischen Bruderparteien heraus, in der es hieß, der Zionismus sei keine "nationale Strömung der Juden", sondern eine "klassenfeindliche Kraft, die den Interessen der Werktätigen aller Nationalitäten, einschließlich der werktätigen Juden Israels und anderer Länder gegenüber steht".⁴⁴ Es gelte für alle kommunistischen Parteien, diese moderne Form des Antikommunismus und der Reaktion mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu bekämpfen.

Durch seine radikalen Übersteigerungen gab der Antizionismus seinen Kritikern alle Argumente in die Hand, um in ihm die Ablösung der Beschwörung einer "jüdischen Weltverschwörung" durch eine weltweite "zionistische Verschwörung" zu orten und den Antizionismus damit als inhärent antisemitisch zu charakterisieren.⁴⁵

⁴³ Der Zionismus in unseren Tagen. Aus den Thesen zum XVI. Parteitag der KP Israels, in: *Horizont* 29/1969.

⁴⁴ Zit. nach Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 247.

⁴⁵ Vgl. Leon Poliakov, *Vom Antizionismus zum Antisemitismus*. Mit einem Vorwort von Detlev Claussen, Freiburg, 1992, S. 25 (Im Original erschienen als: Leon Poliakov, *De l'antisionisme à l'antisemitisme*, Paris 1969).

Auch im Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR, jener Stelle, die sich mit Wiedergutmachungsforderungen und der Verwendung des jüdischen Eigentums in der DDR auseinanderzusetzen hatte, beschäftigte man sich mit dem Zionismus. In einem 37 Seiten langen Pamphlet, das den Titel trug: "Das Problem des Zionismus in der ideologischen Auseinandersetzung, seine Rolle in der internationalen Politik und sich daraus ergebende Aspekte für Vermögensverhandlungen mit kapitalistischen Staaten"⁴⁶, wurde in logischer Deduktion der Beweis über den aggressiven Charakter des Zionismus sowie den zionistischen Charakter der Wiedergutmachungsforderungen und folglich die Unbegründetheit derselben erbracht.

Einleitend wird in diesem Text deklariert, daß der Kampf gegen den Zionismus die Aufgabe aller politischen Kräfte sei, die "für Frieden, sozialen Fortschritt, Völkerfreundschaft und Rassengleichheit und gegen Imperialismus, Kolonialismus und Neokolonialismus" stünden. Israel, das hier als Ergebnis und Zielpunkt aller zionistischen Anstrengungen dargestellt wird, betreibe mit dem Segen der USA eine Eroberungspolitik, die "die Gefahr eines Weltbrandes" in sich trage. Dies sei auch in der durch die DDR mitverabschiedeten Verurteilung des Zionismus durch die UNO-Vollversammlung im November 1975 zum Ausdruck gekommen.⁴⁷ Der Zionismus beruhe darauf, daß er die Juden zu einer exterritorialen Weltnation deklariere, die sich nicht assimilieren könne. Er verkünde daher eine "rassische und kulturelle Überlegenheit der Juden gegenüber anderen Völkern."⁴⁸ Das Zentrum des Zionismus sei die Zionistische Weltorganisation in den USA, die eine der am besten finanzierten "Schattenregierungen" der Welt sei. Sie habe die Rolle einer Weltregierung, "auf die alle Staatsbürger jüdischer Abstammung in kapitalistischen und sozialistischen

⁴⁶ AfR, 530/1, Denkschrift vom 13.5.1976.

⁴⁷ Ebd., S.4. Die 30. UNO-Vollversammlung verabschiedete 1974 eine Resolution, die den "Zionismus als eine Form des Rassismus und der Rassendiskriminierung" verurteilte. Vgl. Bernhard von Plate, *Der Nahe und der Mittlere Osten*, S. 678.

⁴⁸ AfR, 530/1, "Das Problem des Zionismus", S. 10.

Staaten eingeschworen" würden.⁴⁹ Sie sei antisowjetisch und antikommunistisch und habe bereits seit der Oktoberrevolution im reaktionären Sinne agitiert.

Genau an dieser Stelle wird deutlich, wie die Grenzen zwischen Antizionismus und Antisemitismus verschwimmen. Wird in dem Text die Grundidee des Zionismus, alle Juden in einem Staat zu vereinigen, verurteilt, so ist dies durchaus noch vor dem Hintergrund nachzuvollziehen, daß der Kommunismus von der Idee her eine universalistische Weltanschauung ist, die Volksabstammungen überwinden will und auf einen Bürgerbegriff setzt, der unabhängig von Religion und ("völkischer") Herkunft ist. Der Zionismus, der sich zudem in den 60er und 70er Jahren als durchaus aggressive und durchaus "völkisch" motivierte Ideologie präsentierte mußte daher aus kommunistischer Sicht angegriffen werden. Wenn die Denkschrift jedoch angibt, daß es eine jüdische Weltregierung gebe, die alle Bürger jüdischer Herkunft auf sich "einschwöre", dann verdächtigt sie damit eben alle "Staatsbürger jüdischer Herkunft" – also alle Juden, egal wo sie leben und was sie denken – in Wirklichkeit Zionisten und im Ernstfall bereit zu sein, gegen den eigenen (kommunistischen) Staat zu agitieren.

Nach diesen vorbereitenden Ausführungen kam der Text schließlich zur Wiedergutmachungsfrage. Gegen die DDR gerichtete Forderungen auf Wiedergutmachung würden jeder Rechtsgrundlage entbehren und den untauglichen Versuch darstellen, die DDR als Rechtsnachfolger des NS-Staates "für die Verbrechen der Faschisten verantwortlich zu machen" und eine "Identität der Verantwortung der DDR und der BRD zu konstruieren." Diese Verantwortungsidentität gäbe es aber nicht. Die DDR sei ein "friedliebender Staat, in dessen Hoheitsgebiet es in keiner Weise eine 'Judenfrage' gibt." Weitergehende Forderungen nach Wiedergutmachung seien antikommunistische Propaganda, die die DDR beschuldigten, eine Politik des Rassismus fortzusetzen. Sie stünden nicht im Interesse der Menschen, sondern nur im Interesse des Zionismus:

⁴⁹ Ebd., S. 13.

Wiedergutmachungsforderungen werden nicht erhoben, um Einzelschicksale zu lindern, sondern um die zionistische Politik des Staates Israel und zionistischer Organisationen zu stärken. So ist auch die von der BRD gewährte Wiedergutmachung einzuordnen. Die "Wiedergutmachung" der BRD gegenüber Israel und der "Conference on Jewish Material Claims against Germany" stellt eindeutig eine Unterstützung der zionistischen Kräfte dar.⁵⁰

So weit einige Hinweise zum Verhältnis von Antizionismus und Wiedergutmachung in der Rhetorik der DDR. Der ostdeutsche Staat manövrierte sich durch ihren radikalen Antizionismus und die schlichte Eingliederung der Wiedergutmachungsfrage in die Antizionismusfrage erfolgreich in eine theoretische Position, die zwar unglaublich absurd, dafür aber unangreifbar war und von der aus jede Forderung nach Wiedergutmachung mit einem Schwall fadenscheiniger Argumente blockiert werden konnte.

4.4. Die Wiedergutmachungsverhandlungen der DDR mit den jüdischen Organisationen, dem Staat Israel und den USA in den 80er Jahren

Die Wiedergutmachung als ungelöstes Problem begleitete die DDR bis zu ihrem Ende 1989. In all den Jahren wurden auf verschiedenen Ebenen, insbesondere zwischen der DDR und der Claims Conference, Gespräche geführt, die letztlich aber keinerlei Fortschritte brachten. Angelika Timm, die diese Verhandlungen eingehend untersucht hat, zitiert eine Aktennotiz von Benjamin Ferencz, dem Chefunterhändler der Claims Conference für die Verhandlungen mit der DDR, welche dieser anfertigte, nachdem er eine Einladung zu den Feierlichkeiten des 40-jährigen Bestehens der DDR erhalten hatte:

⁵⁰ Ebd., S. 31.

We have moved from a demand to a claim to a request to begging and now to groveling. I see no reason why Jews should join in celebrating the GDR after forty years of doing nothing for the survivors.⁵¹

Das war das ernüchterte Fazit der Bemühungen der Claims Conference, die 1952 begonnen hatten und nach der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen der DDR mit den USA im Jahr 1974 erneut aufgenommen worden waren. Die DDR hatte sich bis zum Schluß nicht bewegt, kein Abkommen wurde unterzeichnet. In Anbetracht der detaillierten Untersuchungen von Timm sollen hier nur kurz die wesentlichen Entwicklungen dieser gescheiterten Bemühungen dargestellt werden.

Nachdem Israel und die Claims Conference im Zusammenhang mit der UNO-Aufnahme der DDR erneut öffentliche Forderungen erhoben hatten, konnten sie auch die USA für die Formulierung ihrer Forderungen gewinnen. Bei ihrer ersten Teilnahme an einer UNO-Sitzung mußte sich die DDR deshalb die öffentlich ausgesprochene Hoffnung des US-amerikanischen UNO-Botschafters anhören, daß die DDR sich gerechtfertigten Forderungen, die aus der NS-Zeit herührten, nicht verschließen möge.⁵² Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der DDR und den USA mußte seitens der DDR mit dem Zugeständnis erkaufte werden, zumindest in Verhandlungen über die Befriedigung von Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsforderungen einzutreten.⁵³ Bis es hierzu kommen sollte, dauerte es allerdings noch einige Jahre. Erste Sondierungsgespräche wurden zwischen der Claims Conference und dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer, der Nachfolgeorganisation der 1953 aufgelösten Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) geführt, da die DDR sich weigerte, auf offizieller Ebene mit der Claims Conference zu verhandeln.

⁵¹ Zit. nach Timm, *Jewish Claims*, S. 157.

⁵² Ebd., S. 99.

⁵³ Ebd., S. 101.

Ein Brief Nahum Goldmanns, in dem er im Mai 1975 vorschlug, sich mit Erich Honecker zu treffen, blieb unbeantwortet.⁵⁴

Da jedoch alle in der DDR akkreditierten US-Botschafter das Thema gegenüber Honecker ansprachen und die DDR-Regierung auch zunehmend an einer Verbesserung der Handelsbeziehungen und dem Genuß der Meistbegünstigtenklausel interessiert war, öffnete sich ihre Politik in diesem Punkt ein wenig. Auf Einladung des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer kam 1976 der Vertreter der Claims Conference, Benjamin Ferencz nach Ost-Berlin, um das Thema zu diskutieren. Auf Seiten der Claims Conference hatte man sich überlegt, der DDR-Seite mitzuteilen, daß man ein Angebot über 500 Millionen Mark nicht ausschlagen würde.⁵⁵ Was die DDR anbot, war allerdings erheblich weniger, nämlich eine Million US Dollar. Als die Summe ohne Vorankündigung oder Abstimmung per Überweisung in New York eintraf, ließ der Präsident der Claims Conference, Nahum Goldmann, das Geld sofort zurückschicken.⁵⁶

Im Jahr 1977 brachte die Claims Conference die Summe von 100 Mio. US Dollar ins Gespräch und verstand es auch, einen Nexus zwischen Wiedergutmachungszahlungen und Handelserleichterungen herzustellen. In Gesprächen mit dem Kongreß und der US-Regierung konnte sie erreichen, daß auf amerikanischer Seite ernsthaft über Handelserleichterungen für den Fall einer Zahlungswilligkeit der DDR nachgedacht wurde.⁵⁷ Dies sah zunächst wie eine vielversprechende Variante aus, denn aus der DDR kamen zunehmend Zeichen für eine erweiterte Verhandlungsbereitschaft, die sich in mehreren Gesprächen bis in die 80er Jahre fortsetzten. Es gab jedoch nach wie vor zwei große Probleme, die kaum lösbar waren: Immer noch stand die Forderung von 100 Mio. Dollar im Raum, zu deren Zahlung die DDR offensichtlich nicht bereit war. Hinzu kam, daß die USA sich ebenfalls nicht sehr schnell bewegten. Noch 1985 wurden vom

⁵⁴ Ebd., S. 106.

⁵⁵ Ebd., S. 109. Timm schreibt nicht, ob es sich hierbei um West- oder Ostmark handelte.

⁵⁶ Ebd., S. 110.

⁵⁷ Ebd., S. 120.

damaligen US-Außenminister das Einräumen von Handelsvergünstigungen nicht nur von der Wiedergutmachungsfrage, sondern ebenfalls von der Flüchtlings- und Grenzfrage, letztlich also von der Existenz der Berliner Mauer abhängig gemacht.⁵⁸ An den grundsätzlichen Gegensätzen änderte auch der Besuch des Präsidenten der Claims Conference, Miller, im Juni 1987 bei Erich Honecker wenig. Zwar war sein Besuch ein einmaliges Ereignis und bewies immerhin Gesprächsbereitschaft auf beiden Seiten. An den grundsätzlich unterschiedlichen Positionen – hier Zahlungsaufforderung, dort Nichtbereitschaft zur Zahlung – änderte sich aber nichts.⁵⁹

Eine fast allerletzte Möglichkeit zu einer Einigung bot sich 1988, als Hermann Axen, Politbüromitglied und selber Holocaust-Überlebender, die USA besuchte. Dies geschah nicht zuletzt, um einen möglichen Staatsbesuch Erich Honeckers in den USA vorzubereiten. Der Besuch geriet allerdings zu einem "Desaster", weil Axen weder auf politischer Ebene noch in der Wiedergutmachungsfrage Neues zu sagen hatte. Vielmehr verstärkte sich auf Seiten der US-Regierung der Eindruck, es in Zeiten von Glasnost und Perestroika hier mit einem der unbeweglichsten Regime des Ostblocks zu tun zu haben.⁶⁰ Parallel zum Besuch Axens wurden Verhandlungen zwischen der Claims Conference und der DDR-Regierung über einen sogenannten "Package Deal" geführt, welcher der DDR die Meistbegünstigtenklausel gegen die Zahlung einer Wiedergutmachungsleistung erbringen sollte. Sie scheiterten in erster Linie daran, daß die DDR auch zu diesem Zeitpunkt – obwohl die gesamtwirtschaftliche Lage für die DDR katastrophal war – nicht bereit war, über die 100 Mio. Dollar, die im Gegenzug zu zahlen gewesen wären, auch nur zu verhandeln.⁶¹ Das einzige, was die DDR-Seite anzubieten hatte, war die Zahlung einer "symbolischen Summe" für in Not geratene NS-Opfer, deren Höhe aber nicht genannt wurde.

⁵⁸ Ebd., S. 133, 134.

⁵⁹ Ebd., S. 135. Vgl. auch *Neues Deutschland*, 24.6.1987, "Erich Honecker empfing Rabbiner Dr. Israel Miller".

⁶⁰ Timm, *Jewish Claims*, S. 139.

⁶¹ Ebd., S. 138-140.

Ein ähnliches Ergebnis erbrachte im Oktober 1988 auch der DDR-Besuch des Präsidenten des World Jewish Congress (WJC), Edgar Bronfman. Zwar überschlugen sich bereits Monate vorher Meldungen über eine grundsätzliche Bereitschaft der DDR, jetzt doch eine Entschädigungsleistung zu zahlen,⁶² allerdings wurde in allen Artikel und Meldungen nur von einer grundsätzlichen Zahlungsbereitschaft gesprochen, nicht aber über die Höhe einer möglichen Zahlung. Was dies bedeutete, wird deutlich, wenn man sich das Ergebnis des Bronfman-Besuches betrachtet, der im Oktober 1988 stattfand. Über die dürftigen Resultate liegt ein Beschluß des Politbüros der DDR vom 25. Oktober 1988 vor. Darin hieß es neben verschiedenen Punkten, die die weitere Zusammenarbeit auf anderen Gebieten betrafen, unter den Punkten 4 und 5:

Einflußmöglichkeiten des jüdischen Weltkongresses sind für eine Normalisierung der Beziehungen DDR-USA zu nutzen, einschließlich der Gewährung der Meistbegünstigung oder der Meistbegünstigung ähnlicher Bedingungen für DDR-Exporte in die USA. [...] Die Gespräche mit der in den USA ansässigen "Jewish Claims Conference" über Fragen humanitärer Hilfe für in Not geratene jüdische Verfolgte des Faschismus sind fortzuführen.⁶³

Die DDR verharrte also auch zu diesem Zeitpunkt auf ihrer bisherigen Position. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß auch in diesem internen Papier, das auf höchster politischer Ebene entstanden war, weder die Probleme beim Namen genannt, noch darüber diskutiert wurde, wo aus DDR-Sicht eine möglich Kompromißlinie verlaufen könnte.

⁶² "SED zur Wiedergutmachung bereit?", in: *Die Welt*, 27.1.1988; "Ist die DDR bereit zur Wiedergutmachung?", in: *TAZ*, 27.1.1988.

⁶³ AfR, 82, Kopie des Beschlusses des Ministerrates vom 8.11.1988.

5. Zwischenbilanz: Die DDR und das jüdische Eigentum bis 1989

Nimmt man eine Bewertung für den Umgang der DDR mit der jüdischen Rückerstattungsproblematik vor, so fällt diese eindeutig negativ aus. Die DDR verweigerte den Opfern des Nationalsozialismus eine angemessene Behandlung ihrer berechtigten Vermögensforderungen und zog sich hartnäckig auf eine Position der Verweigerung zurück. Es ist angesichts der Behandlung des Themas durch die DDR noch nicht einmal zulässig, davon zu sprechen, daß die DDR eben anders, auf ihre Weise, mit den Rückerstattungsansprüchen umging als die Bundesrepublik. Denn ihre verantwortlichen Politiker entschieden sich für einen Kurs des generellen Neins, der grundsätzlichen Ablehnung. Die Begründungen, die für diese Haltung vorgebracht wurden, können letztlich nicht als tragfähig angesehen werden. Der wohl am meisten valide Punkt zur Verteidigung der DDR-Position ist der Verweis auf die besondere Behandlung der anerkannten Opfer des Faschismus. Es muß positiv festgehalten werden, daß es sich bei den Versorgungsleistungen um – insbesondere für die damalige Zeit – tatsächlich weitreichende Unterstützungen handelte. Lebensmittel, Wohnung und medizinische Versorgung waren in den Nachkriegsjahren keine Selbstverständlichkeit, und auch in den 60er, 70er und 80er Jahren bedeutete eine VdN-Rente eine erhebliche Unterstützung. Zum zweiten könnte man argumentieren, daß in der DDR ganz bewußt ein anderes Konzept als das der privaten Vermögensrückgabe verwirklicht wurde, nämlich das des sozialfürsorgerischen Staates, der sich der vermeindlich Schwächsten annimmt. Angenommen, daß dies die Ziele auch gegenüber den jüdischen Opfern des Nationalsozialismus waren (was nicht immer ganz eindeutig war), ist dies zwar eine noble Haltung aber gleichzeitig ein Konzept, das sich durchaus nicht mit den Vorstellungen der Betroffenen deckte. Es ging beim Thema Rückerstattung nicht um die Bezahlung einer "Ehrenrente" oder das Gewähren großzügiger medizinischer Versorgung sondern um die handfeste Rückgabe widerrechtlich entwendeter Häuser, Grundstücke, Betriebe etc. Es handelte sich um ein sehr konkretes Unrecht, das

nur durch eine ebenso konkrete (Rückgabe-) Handlung gemildert werden konnte.

Für die Verweigerungshaltung der DDR findet man letztlich auch dann keine angemessene Begründung, wenn man ihr konzidiert, daß sie einen sozialistisch geprägten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Kurs einschlug. Hätte die DDR sich darauf beschränkt, im Zuge einer allgemeinen Verstaatlichung der Schlüsselindustrien die Rückgabe von großen Wirtschaftsbetrieben, von Banken, Versicherungen, ja sogar von Betrieben der mittelständischen Wirtschaft zu verweigern, Kleinbetriebe, Häuser, Grundstücke etc. jedoch zu restituieren, also in etwa einen Kurs zu steuern, wie ihn Paul Merker anstrebte, wäre ihre Haltung zwar ebenfalls nicht ohne Härten, aber doch glaubwürdig und einer inneren Logik folgend gewesen. Betrachtet man jedoch die gesellschaftliche und wirtschaftspolitische Entwicklung in der DDR, kann man ihr diese Glaubwürdigkeit nicht bescheinigen. Die DDR kannte bis zu ihrem Ende durchaus Privateigentum. Das eigene Haus wurde auch in der DDR nicht angetastet, und sogar die selbständige Wirtschaft konnte in einem gewissen Grade bis 1972 auch in der DDR existieren. Die jüdischen Opfer des Nationalsozialismus wurden also tatsächlich schlechter behandelt, als dies mit Blick auf die sozialistische Staatsräson der DDR notwendig gewesen wäre. Sie hatten keine mächtigen Fürsprecher, ein Eingehen auf ihre Ansprüche wurde aufgrund einer Einstellung abgelehnt, die sich aus einer Mischung von marxistischem Dogmatismus (der da hieß: Restitution bedeutet Stärkung des Privatkapitalismus) und materieller Begehrlichkeit des Staates zusammensetzte.

Festzuhalten bleibt aber auch, daß der einmal eingeschlagene Kurs nicht von Beginn an ohne Alternative war und nicht einhellig die Haltung der Verantwortlichen in der DDR widerspiegelte. Es gab durchaus Kräfte in der SBZ/DDR, die sich für eine andere Herangehensweise einsetzten. Als Beispiel für die SED selbst seien hier die Namen Merker und Zuckermann genannt, deren Ansatz einen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der betroffenen Privatpersonen und den – damals als notwendig betrachteten – Eingriffen in das private

Eigentum herzustellen suchte. Es sei aber auch auf die vielen Ansätze zu einer Wiedergutmachung hingewiesen, die es an verschiedenen Stellen und auf hierarchisch unterschiedlichen Ebenen in der SBZ/DDR gab. Fast jedes Land bzw. jede Provinz der SBZ hatte erste gesetzliche Ansätze für Wiedergutmachung und Restitution geschaffen. Insbesondere sind hier Brandenburg und Sachsen zu nennen, die in Vorbereitung auf eine spätere Wiedergutmachungsgesetzgebung das ehemals jüdische Eigentum sperren ließen und es so zunächst dem (Weiter-)Verkauf entzogen.

Daneben war der Wille zur Wiedergutmachung in den späten 40er Jahren auch auf lokaler Ebene zu finden. In den beiden oben beschriebenen Beispielen Sommerfeld und Stiebel setzten sich zunächst örtliche Lokalpolitiker für die Belange der zurückgekehrten Juden ein und taten damit etwas, was ihnen offensichtlich als selbstverständlich geboten erschien. Ebenso handelten die Grundbuchämter in Städten und Gemeinden, wenn sie auf Veranlassung der zurückgekehrten Juden die Grundbücher – ohne explizit gesetzliche Grundlage, aber aus einem natürlichen Rechtsbewußtsein heraus – korrigierten und wieder auf die Namen der ehemaligen Eigentümer umschrieben. Dies Verhalten führte dann zu dem beschriebenen Runderlaß 150/150 des Justizministers Fechner, der diese Praxis abstellte und sogar wieder rückgängig machte. Offensichtlich gab es auch Gerichte, die auf einzelne Klagen hin "Arisierungsverkäufe" für ungültig erklärten. Auch in dem eingangs geschilderten Fall des Hotelbesitzers Frank hatte ein Gericht die "Arisierung" von 1937 als nichtig erklärt.

Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang auf das Beispiel Thüringen zu verweisen. Sicher, die ersten Ansätze zu dem thüringischen Gesetz stammten aus der Zeit der amerikanischen Besatzung. Dennoch war die tatsächliche Verabschiedung und anfänglich auch erfolgreiche Anwendung des Gesetzes auf das Engagement von Personen zurückzuführen, die hier eine politische Grundüberzeugung Gesetz werden ließen und die den Freiraum nutzten, den die SMA Thüringens ihnen ganz offensichtlich ließ. Wäre der SMA die Verhinderung der Restitution wichtig gewesen, hätte sie die Verabschiedung des Gesetzes ohne

Probleme verhindern können – sie tat es aber nicht. Thüringen ist daher im Prinzip der Beweis dafür, daß die größten Restitutions-Verweigerer nicht in Moskau, sondern in Berlin saßen, daß die Initiative zum letztlich eingeschlagenen Kurs der Verweigerung nicht von der Sowjetunion ausging, sondern von der SED-Spitze in Berlin. Es scheint vielmehr, daß der Sowjetunion (zumindest bis zu ihrer Wende in der Israel-Politik 1948/49) das Thema insgesamt einfach nicht sehr wichtig war. Eine "kleine" Lösung, so wie sie Merker und Zuckermann anstrebten, wäre von der Sowjetunion sicherlich nicht verhindert worden, weil sie das Interesse der Sowjetunion an Reparationsleistungen nicht eingeschränkt hätte. Die DDR zeigte sich auch in den folgenden Jahre nicht bereit, ihren einmal eingeschlagenen Kurs zu verändern und bekannte sich immer wieder ausdrücklich zu der in den 40er/50er Jahren eingenommenen Position. In ihren antizionistischen Verbalexzessen der 50er und 70er Jahre bewies sie einen beträchtlichen ideologischen Dogmatismus, in ihren Verhandlungen mit der Claims Conference, die sich von den 70er bis in die späten 80er Jahre hinzogen, eine Unflexibilität und mangelndes Fingerspitzengefühl, die bemerkenswert waren. Wenn das Thema nach dem 9. November 1989 wieder aktuell werden mußte, so war es allein die SED, die hierfür die Verantwortung trug.

V. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums seit der Wiedervereinigung

Mit dem Fall der Berliner Mauer im November 1989, der Auflösung der DDR und der Wiedervereinigung Deutschlands wurden alle bisher von der DDR in bezug auf die Wiedergutmachung eingenommenen Positionen plötzlich obsolet. Nach mehreren Jahrzehnten Blockade eröffnete sich nun mit dem Abschied vom erstarrten DDR-Sozialismus die Chance, die Frage der Rückerstattung jüdischen Eigentums endlich in einer neuen, konstruktiven Form aufzunehmen und einer abschließenden Regelung zuzuführen. Die Lösung dieser Aufgabe fand parallel zur deutschen Wiedervereinigung mit ihren vielfältigen innen- und außenpolitischen Konfliktfeldern statt. Als Stichworte hierfür seien nur die Währungsunion, die Frage der geographischen Grenzen Deutschlands, insbesondere der Grenze zu Polen, die des machtpolitischen Gleichgewichts in Europa und der Bündniszugehörigkeit des wiedervereinigten Deutschlands genannt. Gegenüber diesen vielfältigen Problemstellungen spielte die Frage der Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsregelungen für die Opfer des Nationalsozialismus eine eher untergeordnete Rolle. Dieses Thema mußte daher erst von den Interessenvertretern, insbesondere der Claims Conference, in das Bewußtsein der handelnden Politiker gerückt werden, um hierfür im Rahmen des Wiedervereinigungsprozesses eine angemessene Lösung zu finden.

Begünstigt wurde die Behandlung des Restitutionsanliegens der jüdischen Seite dadurch, daß eines der großen Probleme der deutschen Wiedervereinigung die Lösung der in 40 Jahren DDR entstandenen offenen deutsch-deutschen Vermögensfragen war. Es ging hierbei primär um die Enteignungen zwischen 1945 und 1949 (Stichwort Bodenreform) sowie um die vielen Einzelenteignungen von DDR-Bürgern aufgrund von Flucht oder Übersiedlung in die Bundesrepublik. Die letztlich gefundene Lösung für dieses Problem, die eine weitgehende Rück-

gaberegelung mit Ausnahme der Bodenreformenteignungen beinhaltete, wurde in dem gemeinsam von der DDR und der Bundesrepublik ausgearbeiteten "Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen", kurz Vermögensgesetz, kodifiziert. Die für das hier behandelte Thema wesentlichen, aus der NS-Zeit herrührenden Rückerstattungsprobleme wurden schließlich in dieses Gesetz integriert und dort, quasi als Anhängsel, ebenfalls abgehandelt.

Allerdings mußte die nun zu findende Lösung für die jüdischen Vermögensverluste zwischen 1933 und 1945 auch der 40jährigen Existenz der DDR Rechnung tragen. Das Gesetz enthielt daher aus Gründen der Sozialverträglichkeit gegenüber den DDR-Bürgern weniger Rechte für die jüdischen Vermögensberechtigten als die direkt nach dem Krieg erlassenen Rückerstattungsgesetze der Amerikaner und Briten. Dagegen war der politische Wille, die einmal gefundene Lösung durchzusetzen, ungemein groß. In der Folge setzte mit dem 3. Oktober 1990, 45 Jahre nach Kriegsende, eine umfassende Rückerstattung von Vermögenswerten an die Rechtsnachfolger der ehemaligen jüdischen Eigentümer ein, die in vielen Elementen wahrscheinlich sogar erfolgreicher und störungsfreier war bzw. ist als die Rückerstattung in der alten Bundesrepublik.

1. Die Berücksichtigung der jüdischen Rückerstattungsthematik im Prozeß der deutschen Wiedervereinigung seit dem Mauerfall

Die wesentlichen Weichenstellungen für die Gestaltung der Rückerstattung des "arisierten" jüdischen Eigentums auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden in den 11 Monaten zwischen dem Fall der Berliner Mauer am 11. November 1989 und der Vollziehung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 getroffen. In dieser Zeit führten die Verhandlungen, die zwischen der Claims Conference und der Regierung in Ost-Berlin und, später hinzukommend, der Regierung in Bonn geführt wurden, zur nicht vollständigen aber doch weitgehenden Ausdehnung der in Westdeutschland geltenden Rückerstattungsgesetzgebung auf das Gebiet der fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlins. Diese Regelung wurde explizit in den Einigungsvertrag aufgenommen und in einem internationalen Notenaustausch am 3. September 1990 auch gegenüber den drei westlichen Siegermächten bestätigt. Prinzipielle Widerstände gegen eine Wiedergutmachungslösung für das enteignete ehemalige jüdische Eigentum gab es keine, weder bei der Regierung De Maizière noch bei der bundesdeutschen Regierung und auch nicht bei der größten deutschen Oppositionspartei, den Sozialdemokraten. Probleme entstanden allerdings aus der von der DDR-Regierung eingenommenen Position, eine Entschädigungslösung zu finden und keine Rückerstattungen durchzuführen. Hierin stimmte sie übrigens mit dem SPD-Parteivorsitzenden Oskar Lafontaine überein, der die getroffene Rückgaberegung als den Hauptgrund für den Investitionsstau in Ostdeutschland ansah.¹ Die Bundesregierung hingegen setzte sich sehr stark für eine Rückgaberegung im deutsch-deutschen Kontext ein – und war daher konsequenterweise auch beim ehemaligen jüdischen Eigentum für eine Rückerstattungs- und gegen eine Entschädigungsregelung.

¹ Vgl. Oskar Lafontaine in der Bundestagsdebatte zum Einigungsvertrag am 20.9.1990, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 11. WP, Stenographische Berichte, Bd. 154, S. 17811. Lafontaine bezog sich in seiner Ablehnung des Prinzips Rückgabe vor Entschädigung allerdings auf die deutsch-deutschen Vermögensfragen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß, wäre in diesem Bereich die Entscheidung für eine Entschädigungslösung gefallen, diese auch auf die NS-Enteignungen ausgedehnt worden wäre.

1.1. Die Chance nutzen: Die Einarbeitung der jüdischen Vermögensansprüche in den Einigungsvertrag

Als am Abend des 9. November 1989 die Berliner Mauer fiel, dürften die wenigsten daran gedacht haben, daß dieses Ereignis nun auch eine erneute Beschäftigung mit der Rückerstattung jüdischer Vermögenswerte zur Folge haben würde. Jene Organisation, die sich qua Amt mit der Frage der Rückerstattung und Wiedergutmachung zu beschäftigen hatte und die sich in den folgenden Monaten und Jahren als die entscheidende Vertreterin und Gestalterin der jüdischen (Vermögens-) Interessen herauskristallisierte, die Conference on Jewish Material Claims against Germany (JCC), mag zwar diese Konsequenzen des Mauerfalls gesehen haben, fand sich aber in einer Situation wieder, in der sie mit einer Reihe vielfältiger Probleme in bezug auf das gebotene konkrete Handeln konfrontiert war. Mehrere Fragen standen im November unbeantwortet im politischen Raum und kamen erst mit dem Fortgang der Ereignisse während der nächsten Monate einer Klärung näher:

Was bedeute der Mauerfall in bezug auf die Existenz der DDR? Würde sie weiterbestehen oder sich mit der Bundesrepublik zu einem gesamtdeutschen Staat zusammenschließen? Wenn dies geschehen sollte, wie lange würde dieser Prozeß dauern? Ein bis zwei Jahre oder eher 10 bis 15 Jahre? Abhängig von der Beantwortung dieser Punkte fiel die Antwort auf die sehr wesentliche Frage aus, mit wem man in Verhandlungen treten sollte. War jetzt die Zeit gekommen, die Vermögensfragen endlich doch noch mit der DDR zu lösen? Oder saßen bereits jetzt die eigentlichen Verhandlungspartner für die Gestaltung der Rückerstattung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in Bonn? Wie sollte die Rückerstattungsfrage juristisch-inhaltlich geklärt werden? Sollte man an die Verhandlungen der 80er Jahre anknüpfen und sich mit der DDR auf die Zahlung einer globalen Entschädigungssumme einigen? Oder sollte man darauf setzen, die alten Rückerstattungsgesetze der Alliierten sowie das Bundesrückerstattungsgesetz auf die DDR ausdehnen und analog anzuwenden? Wie sollte man, das war ein weiteres Problem, das Thema Rückerstattung auf die politische Tagesord-

nung bekommen? Würde es gelingen, angesichts der umwälzenden politischen Prozesse hinreichend Gehör zu finden, um dieses Thema zufriedenstellend zu behandeln? Dies war die Ausgangssituation für die Behandlung der jüdischen Eigentumsfragen, wie sie sich im November 1989 darstellte.

1.1.1. Entwicklung unter der Regierung Modrow

Der erste, der nach dem 9. November das Thema Wiedergutmachung öffentlich ansprach, war der damalige DDR-Außenminister Oskar Fischer. In einem Interview mit der israelischen Zeitung *Ha'aretz* erklärte er im Dezember 1989, die DDR sei bereit, das Thema Wiedergutmachung erneut aufzunehmen.² Bereits zwei Monate zuvor (also vor dem Fall der Berliner Mauer) habe er dies am Rande einer UNO-Vollversammlung gegenüber dem israelischen Außenminister zur Sprache gebracht, sei damit allerdings auf Ablehnung gestoßen. Wahrscheinlich habe er keine Resonanz geerntet, so Fischer, weil die Zeit damals noch nicht reif für dieses Thema gewesen sei. Daneben führte der DDR-Außenminister aus, die Juden in der Welt bräuchten keine Angst vor einem wiedervereinigten Deutschland haben, denn eine Wiedervereinigung komme "nicht in Frage". Die Frage der Vereinigung sei nicht nur, wie es von Bonn gesehen werde, eine Frage der Selbstbestimmung der deutschen bzw. ostdeutschen Bevölkerung, sondern eine Angelegenheit, die ganz Europa angehe. Hier liege auch eine der wesentlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Berlin und Bonn.

Die Suche nach einer Annäherung mit Israel – dies wird bei der Betrachtung der Aktionen der DDR Regierung deutlich – war einer der Handlungsstränge der DDR-Außenpolitik in den ersten Nach-Wende Monaten, mit denen sie versuchte, weiterhin Handlungsfähigkeit auf internationalem Parkett zu demonstrieren und eine eigenständige Politik zu betreiben. Am 18. Dezember 1989 meldeten die

² "Wiedergutmachung erneut ein Thema", in: *Aufbau*, 22.12.1989.

Medien, Hans Modrow, bis dato SED-Bezirkschef in Dresden,³ seit dem 13. November 1989 aber Ministerpräsident der DDR und der Chef der Übergangsregierung bis zu den ersten freien Wahlen am 18. März 1990, habe Israel die Aufnahme offizieller Beziehungen angeboten.⁴ Am 30. Januar 1990 nahmen daraufhin Delegationen beider Staaten in Kopenhagen Verhandlungen über diplomatische Beziehungen auf.⁵ Dabei wurde allerdings sehr deutlich, daß man in Israel nicht von der Haltung abweichen wollte, die Frage der diplomatischen Beziehungen von einem offiziellen Schuldbekenntnis der DDR und der Zahlung einer Wiedergutmachungsleistung an den Staat Israel abhängig zu machen. Beides waren Punkte, die man in Ost-Berlin nun offenbar zu akzeptieren bereit war. Politische Beobachter werteten den Kurs der DDR gegenüber Israel als den Versuch, in Israel einen Verbündeten gegen eine zu schnelle Wiedervereinigung zu finden – ein Versuch, der die westdeutsche Regierung veranlasse, etliche diplomatische Hebel in Bewegung zu setzen, um Israel von einer schnellen Anerkennung der DDR abzuhalten.⁶ Die neue Offenheit der DDR in der Frage der Wiedergutmachung wurde auch in einem Interview Gregor Gysis deutlich, das dieser als neuer Parteivorsitzender der SED-PDS Mitte Januar 1990 der in New York erscheinenden deutschsprachigen jüdischen Zeitung *Aufbau* gegeben hatte. Darin betonte er ausdrücklich das Existenzrecht Israels, die Verantwortung beider deutscher Staaten für den Holocaust und zeigte sich grundsätzlich bereit, über Entschädigungen für NS-Opfer zu reden, wenngleich er auch – hier

³ Vgl. zu Modrows Eigendarstellung: Hans Modrow, *Ich wollte ein neues Deutschland*.

⁴ "Modrow bietet Israel offiziell Beziehungen an", in: *Hamburger Abendblatt*, 18.12.1990.

⁵ "DDR-Israel durch Bonn verzögert?", in: *TAZ*, 30.1.1990.

⁶ Vgl. ebd. und "Wiedergutmachung erneut ein Thema", in: *Aufbau*, 22.12.89. Ob die Bundesrepublik allerdings tatsächlich intervenierte, ist zweifelhaft. In einem Telefongespräch zwischen dem israelischen Außenminister Arens und Bundeskanzler Kohl vom 15.2.1990 teilte Arens mit, Außenminister Genscher sei an der baldigen Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Israel und der DDR interessiert. Arens hingegen äußerte gegenüber Kohl Zweifel an dem Sinn der Fortführung der Gespräche angesichts der in Kürze zu erwartenden deutschen Vereinigung. Vgl. das Gesprächsprotokoll in: *Dokumente zur Deutschlandpolitik. Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90*, bearbeitet v. Hanns Jürgen Küsters und Daniel Hofmann, München 1998, Dok. Nr. 186, S. 839-842, S. 840 (nachfolgend zitiert als: Sonderedition deutsche Einheit).

der alten DDR-Lesart folgend – betonte, die in der DDR lebenden Juden hätten "selbstverständlich Entschädigung bekommen".⁷

Die Claims Conference sah sich nun in einer Situation, in der sie einerseits, angesichts der ostdeutsch-israelischen Verhandlungen, ihren Anspruch als Vertreterin der Juden außerhalb Israels und damit als relevante Verhandlungspartnerin deutlich machen mußte und in der sie andererseits jedoch, angesichts des ungewissen Fortbestandes der DDR, keine vorschnellen Verpflichtungen eingehen wollte. Eine Zahlung der DDR, die man vor fünf oder zehn Jahren, zu Zeiten eines stabilen Honecker-Regimes höchstwahrscheinlich als Erfolg gefeiert hätte, konnte sich jetzt, bei einer sich abzeichnenden Wiedervereinigung mit Westdeutschland und der damit verbunden sehr viel höheren Zahlungsfähigkeit und -moral unter Umständen als schlechtes Angebot darstellen. Abwarten und gleichzeitig die eigene Position stärken mußte daher zu diesem Zeitpunkt die Strategie der Claims Conference lauten. Es finden sich in den Akten und Presseberichten zwar keine expliziten Hinweise für derartige Überlegungen, allerdings liegt dieser Zusammenhang bei der damaligen Lage der Dinge auf der Hand und muß von den Verantwortlichen der Claims Conference ebenfalls so gesehen worden sein. Auch entsprachen die nun folgenden Handlungen der Claims Conference dieser Verhandlungsstrategie.

Rabbi Israel Miller, der Präsident der Claims Conference, schrieb am 22. Dezember 1989 einen Brief an Hans Modrow, in dem er seine Bereitschaft zum Ausdruck brachte, sich bald mit einem Vertreter der DDR-Regierung zu treffen und die Hoffnung äußerte, die Ansprüche der Claims Conference könnten gerecht, angemessen und zügig zum Abschluß gebracht werden.⁸ Intern war man zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits der Ansicht, daß die Modrow-Regierung kein wirklicher Verhandlungspartner mehr sein könne und man auf die Wahlen am 18. März zu warten habe. In einem Brief Millers an den Vorstand der Claims

⁷ *Aufbau*, 19.1.1990, S. 3.

⁸ Timm, *Jewish Claims*, S. 160.

Conference in Washington vom 1. Februar 1990 hieß es, Modrow habe sich bereit erklärt, in offizielle Verhandlungen mit Israel und den relevanten jüdischen Organisationen einzutreten. Deswegen habe Miller sich mit dem israelischen Premierminister Itzhak Shamir, dessen Stellvertreter Shimon Peres sowie mit Moshe Arens getroffen und die Einrichtung eines Koordinationskomitees vereinbart. Allerdings, so fuhr Miller fort, sei es unrealistisch auf schnelle Entwicklungen noch vor den Wahlen zu setzen: "The Situation in GDR is very fluid and until the March 18 elections there are no likley prospects for significant developments in our matter."⁹

Am selben Tag hatte Modrow einen Brief an den Präsidenten des Jüdischen Weltkongresses, Edgar Bronfman, geschrieben, in dem er diesen einlud, nach Berlin zu kommen, um, wie es relativ unkonkret hieß, "aktuelle Fragen der internationalen Entwicklung und die Perspektiven der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem jüdischen Weltkongreß" zu erörtern.¹⁰ Beiliegend war eine vorbereitete Erklärung Modrows, die wenige Tage später, am 10. Februar, in der Presse veröffentlicht wurde und die Grundlage für die gemeinsamen Gespräche bilden sollte. In der Erklärung bekannte sich die DDR zur Verantwortung "des gesamten deutschen Volkes für die Vergangenheit", die sich aus "der tiefen Schuld des Hitlerfaschismus" ergebe. Zwar habe die DDR "ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Potsdamer Abkommen in vollem Umfang erfüllt," sie erkläre aber dennoch ihre Bereitschaft zur "solidarischen materiellen Unterstützung ehemaliger Verfolgter des Naziregimes jüdischer Herkunft."¹¹ Die Erklärung wurde in der jüdischen Welt relativ verhalten aufgenommen. Aus dem israelischen Außenministerium hieß es, die

⁹ Archiv der Claims Conference Deutschland (ACCD), Brief Millers an den Board of Directors vom 1.2.1990. Dies war eine Einschätzung, die – für ihr Gebiet – auch die Bundesregierung vornahm. Wolfgang Schäuble, *Der Vertrag*, S. 29, schreibt hierzu: "Von Modrow selbst, von seiner inzwischen umgetauften Partei und auch von seiner Übergangsregierung erwarteten wir substantielle Beiträge zur Lösung der Probleme in der DDR wie der deutschen Frage nicht mehr."

¹⁰ "Nach Schuldklärung folgt viel Skepsis", in: *Allgemeine Jüdische Wochenzeitung*, 15.2.1990.

¹¹ Veröffentlichung im Wortlaut in ebd.; vgl. auch: "Modrow anerkennt die Verantwortung des gesamten deutschen Volkes", in: *FAZ*, 10.2.1990.

politische Reue komme spät, vielleicht sogar zu spät. Heinz Galinski, der damalige Vorsitzende des Zentralrats der Juden in Deutschland, äußerte, nun sei ein selbstverständlicher Schritt, der eigentlich schon viel früher hätte kommen müssen, vollzogen worden.¹² Ähnlich war der Tenor in einem Kommentar der *Allgemeinen Jüdischen Wochenzeitung*.¹³ Im deutschen Büro der Claims Conference in Frankfurt, die das Schreiben offiziell ebenfalls als einen "ersten Schritt" bezeichnete,¹⁴ findet sich in den Akten die Randbemerkung, daß die Erklärung "nur das Übliche" enthalte. Und dies war in der Tat so: Zwar hatte sich die DDR zum ersten Mal in einer öffentlichen Erklärung zur Mitverantwortung für die NS-Vergangenheit bekannt (auch wenn das Wort Nationalsozialismus in der Erklärung nicht auftauchte und man weiterhin lieber von "Hitlerfaschismus" sprach) und eine Verpflichtung zur Hilfe gegenüber den Opfern anerkannt. Dies hatte sicherlich einen gewissen symbolischen Charakter und signalisierte immerhin Gesprächsbereitschaft. Bei näherer Betrachtung enthielt die Erklärung jedoch keine wirklichen Neuerungen. Vor allem in bezug auf die materiellen Konsequenzen war die Erklärung nicht mehr als ein "spätes Schuldbekenntnis mit vagen Folgen", wie Constantin Goschler in der *Süddeutschen Zeitung* richtig anmerkte.¹⁵ Daß die DDR bereit war, in Not geratenen NS-Opfern zu helfen, hatte sie bereits in der Honecker-Ära als Möglichkeit gegenüber dem World Jewish Congress und der Claims Conference angeboten. Damals jedoch war es das Problem gewesen, daß man nie konkret geworden und auch nie in nähere Verhandlungen über diese Möglichkeit eingetreten war. Ähnlich war es im Februar 1990. Die Erklärung Modrows enthielt vor allem keine Zahl oder Größenordnung, über die man auf Berliner Seite zu verhandeln bereit sein würde, und sie ließ erkennen, daß man Zahlungen weiterhin nur in einem "humanitären Rahmen" erfolgen lassen wollte. Wahrscheinlich deshalb, aber eher wegen des

¹² Die Reaktion des israelischen Außenministeriums und Heinz Galinskis in: *Allgemeine Jüdische Wochenzeitung*, 15.2.1990.

¹³ Hans-Peter Föhrding, Verspätete Verantwortung, in: *Allgemeine Jüdische Wochenzeitung*, 15.2.1990, S. 2.

¹⁴ Timm, Jewish Claims, S. 160.

¹⁵ Constantin Goschler, Spätes Schuldbekenntnis mit vagen Folgen, in: *Süddeutsche Zeitung*, 21.2.1990.

nahenden Endes der "Ära Modrow" – die Volkskammerwahlen waren für den 18. März angesetzt – kam es schließlich im Bereich Wiedergutmachung von NS-Unrecht zu keinen nennenswerten Handlungen unter der letzten SED-geführten DDR Regierung.

Dafür war es auf einer anderen Ebene bereits zu einer nicht unwichtigen Entwicklung gekommen. Bundeskanzler Kohl und Hans Modrow kamen am 18./19. Dezember 1989 in Dresden das erste Mal zusammen, um sich über die nächsten Schritte in der derzeitigen politischen Situation zu verständigen. Das Treffen, das für Kohl den ersten Schritt seines am 28. November im Bundestag erläuterten 10-Punkte Programms zur deutschen Einheit bedeutete,¹⁶ wurde von Modrow, der in diesem Treffen weiterhin betonte, daß die Wiedervereinigung "nicht aktuell" sei,¹⁷ später als ein Erleben der "schnöde[n] Arroganz westdeutscher Politiker"¹⁸ beschrieben. Es kam während des Besuches aber trotz der atmosphärischen Mißstimmungen zu handfesten Ergebnissen. Unter anderem wurde vereinbart, für das heikle Thema der offenen Vermögensfragen eine deutsch-deutsche Arbeitsgruppe einzusetzen, die am 20. Februar 1990 ihre Arbeit aufnehmen sollte.¹⁹ Beschäftigungsgegenstand der Arbeitsgruppe waren die vielen Enteignungen, Konfiskationen und Vermögensverluste, die in der Besatzungszeit zwischen 1945 und 1949 sowie zwischen der Gründung der DDR 1949 und dem Fall der Mauer 1989 entstanden waren. Innerhalb dieser Arbeitsgruppe wurde in den folgenden Monaten das Vermögensgesetz erarbeitet,

¹⁶ Vgl. Zelikow/Rice, Sternstunde der Diplomatie, S. 209. Das 10-Punkte Programm enthielt ein Doppelkonzept: "den Weg zur deutschen Einheit in Zusammenarbeit mit der DDR" und den Rahmen für die "internationale Einbettung" zu schaffen. Vgl. Teltschik, 329 Tage, S. 55. Vgl. zum 10-Punkte Programm auch: Sonderedition deutsche Einheit, S. 63, 64 der Einführung und das Gesprächsprotokoll des Treffens zwischen Kohl und Modrow, ebd., S. 668-673. Das Thema der offenen Vermögensfragen findet in dem Protokoll allerdings keine Erwähnung.

¹⁷ Ebd., S. 669.

¹⁸ Modrow, Ich wollte ein neues Deutschland, S. 394.

¹⁹ Uwe Wesel, Wiedergutmachung für NS-Unrecht und Enteignungen auf der Grundlage sowjetischer Besatzungshoheit, in: VIZ 9/1992, S. 337-341, S. 338. So auch Gerhard Fieberg, Mitglied der damals gebildeten deutsch-deutschen Arbeitsgruppe, im Interview gegenüber dem Verfasser am 5.7.1999.

welches die Enteignungen zwischen 1945 und 1949 unberührt ließ, die DDR-Enteignungen aber, sofern sie aufgrund Flucht, Übersiedlung oder Machtmißbrauches durchgeführt wurden, rückgängig machen sollte. Hier wurde das noch heute so heftig diskutierte Prinzip "Rückgabe vor Entschädigung" kodifiziert, ein Prinzip, das schließlich auch auf die NS-Enteignungen angewendet wurde.²⁰

Damit hatte sich kurz vor den Volkskammerwahlen eine Parallelkonstellation in den Vermögensverhandlungen entwickelt. Während sich die "jüdische Seite" (Israel, WJC, JCC) anschickte, mit Ost-Berlin in Wiedergutmachungsverhandlungen einzutreten, der Verhandlungsmodus und die Benennung von Verhandlungsführern aber noch lange nicht geklärt war, machte man auf der deutsch-deutschen Gesprächsebene auf einem für die NS-Rückerstattungsfrage letztlich sehr wichtigen Gebiet bereits Nägel mit Köpfen, indem man Arbeitsgruppen mit klar definierten Aufgaben einsetzte.

Daneben wurde bereits zu diesem Zeitpunkt sehr deutlich, daß die Rückerstattungsfrage nicht mit Ost-Berlin alleine, sondern nur mit Ost-Berlin und Bonn gemeinsam gelöst werden konnte. Diese Erkenntnis hatte aber erst später, nach den Wahlen zur Volkskammer Konsequenzen für die Verhandlungsführung.

1.1.2. Entwicklung nach den Wahlen vom 18. März 1990

Aus den Wahlen zur Volkskammer ging die von der CDU angeführte "Allianz für Deutschland" mit 48,1 % der Stimmen (die CDU alleine kam auf 41%) als stärkste Kraft hervor.²¹ Die Wahlen beendeten die politisch unklare Zwischenphase, in der sich die DDR seit dem 11. November befunden hatte und waren ein deutliches Votum der ostdeutschen Bevölkerung: Das "wirtschaftliche und politische Halbleben der 'Rest-DDR' sollte rasch beendet" und die Vereinigung

²⁰ Näheres zum Prinzip "Rückgabe vor Entschädigung" vgl. Kapitel V.1.1.5. Exkurs: Die Frage nach der Rückgabe von Eigentum im deutsch-deutschen Kontext.

²¹ Staritz, Geschichte der DDR, S. 404.

mit der Bundesrepublik schnell durchgeführt werden.²² Jeder Zweifel in bezug auf das baldige Ende der DDR war mit dieser Wahl ausgeräumt.

In ihrer zweiten Sitzung nach der Wahl, am 12. April 1990, wählte die Volkskammer den CDU-Vorsitzenden Lothar De Maizière zum ersten frei gewählten DDR-Ministerpräsidenten. Er stand einer großen Koalition unter Einschluß der SPD vor und konnte sich auf eine 2/3-Mehrheit in der Volkskammer stützen.²³

Vor der Wahl De Maizières fand dort jedoch ein bedeutsames Ereignis statt. Das Parlament der DDR verabschiedete einen von allen Fraktionen eingebrachten Antrag, der eine an Israel und die Juden in aller Welt gerichtete Erklärung enthielt. Darin hieß es:

Das erste frei gewählte Parlament der DDR bekennt sich im Namen der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes zur Mitverantwortung für Demütigung, Vertreibung und Ermordung jüdischer Frauen, Männer und Kinder. Wir empfinden Trauer und Scham und bekennen uns zu dieser Last der Geschichte.

Wir bitten die Juden in aller Welt um Verzeihung. Wir bitten das Volk in Israel um Verzeihung für Heuchelei und Feindseligkeit der offiziellen DDR-Politik gegenüber dem Staat Israel und für die Verfolgung und Entwürdigung jüdischer Mitbürger auch nach 1945 in unserem Lande.

Wir erklären, alles uns mögliche zur Heilung der seelischen und körperlichen Leiden der Überlebenden beitragen zu wollen und für eine gerechte Entschädigung materieller Verluste einzutreten.²⁴

²² Maier, Das Verschwinden der DDR, S. 337.

²³ Ebd., S. 406. Nach der noch geltenden DDR-Verfassung war De Maizière in der ersten Sitzung der neu gewählten Volkskammer am 5.4.1990 mit der Regierungsbildung beauftragt worden. In der Sitzung vom 12.4.1990 wurden er und die übrigen Minister von den Volkskammerabgeordneten gewählt. Vgl. hierzu: Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, Stenographische Niederschrift, 10. Wahlperiode, 2. Tagung vom 12. April 1990, S. 27, 28, 38.

²⁴ Ebd., S. 23. Der Antrag wurde bei 21 Enthaltungen und keiner Gegenstimme angenommen. Daneben richtete sich die Erklärung mit der Hoffnung um Fortführung des Versöhnungsprozesses an die Bürger der Sowjetunion und bat die Völker der Tschechoslowakei um Entschuldigung für die Beteiligung der Volksarmee an der Niederschlagung des "Prager Frühlings".

Dies war wirklich ein Text der, anders als die im Februar von Modrow abgegebene Erklärung, eine wahre Neuorientierung bedeutete. Er enthielt drei wesentliche Punkte: ein im Namen der Bürger der DDR abgegebenes Bekenntnis zur Verantwortung für die Verfolgungspolitik der Nazis und ihrer Folgen, die Bitte um Verzeihung für eine als "heuchlerisch und feindselig" bezeichnete Politik gegenüber Israel und teilweise auch gegenüber den eigenen jüdischen Bürgern und die Bereitschaft, für eine Entschädigung der "materiellen Verluste" zu sorgen.

Sicherlich war den meisten klar, daß gerade dieser letzte Punkt wahrscheinlich nicht mehr in die Kompetenz der DDR fallen würde. Dennoch wurde diese Erklärung sowohl von deutschen wie von amerikanischen Juden als auch in Israel, wenn auch nicht überschwenglich, so doch sehr positiv aufgenommen. Dies mag vor allem an dem hohen symbolischen Wert der Erklärung gelegen haben. Allein die Tatsache, daß die Erklärung vor der Wahl der neuen Regierung verabschiedet, daß sie von allen Fraktionen getragen wurde und daß sie die Bitte um Verzeihung einschloß, war hoch zu anzurechnen und dürfte auf jüdisch-israelischer Seite positiv zur Kenntnis genommen worden sein. Allerdings beinhalteten fast alle Reaktionen von jüdischer Seite die Forderung, daß nun auch Taten folgen müßten.²⁵ Die Erklärung sollte auch in den jetzt einsetzenden Verhandlungen zwischen Claims Conference und der DDR immer wieder der wesentliche Bezugspunkt sein, auf den sich beide Seiten beriefen.

Diese Verhandlungen wurden eingeleitet durch einen Brief des Präsidenten der Claims Conference, Rabbi Israel Miller. Noch am Tag der Volkskammer-Erklärung schickte er einen Brief an Lothar De Maizière und ein gleichlautendes Schreiben an den Außenminister Markus Meckel. Darin gratulierte er zur Wahl und begrüßte die "bewegende und historische" Erklärung der Volkskammer. Er äußerte den Wunsch, möglichst bald in ein Gespräch mit der neuen Regierung

²⁵ So z.B. Heinz Galinski. Ebenso jüdische Stimmen in den USA und das israelische Außenministerium. Vgl. dazu: "Positives Echo auf überfällige DDR-Erklärung", in: *Allgemeine Jüdische Wochenzeitung*, 19.4.1990.

einzutreten, um die Frage der jüdischen Ansprüche abzuschließen und formulierte dann fast ultimatив:

We know that there are many major problems with which your government must immediately deal. We request that the challenge of Jewish claims be among them. We await your prompt response.²⁶

Ein erster Kontakt in Sachen Restitution zwischen der JCC und der Bundesregierung fand am 14. Mai 1990 statt.²⁷ In einem Brief an den damaligen Innenminister Seiders schrieb Karl Brozik, der Leiter des deutschen Büros der Claims Conference, er habe aus der Presse entnommen, daß beide deutschen Regierungen planten, die Enteignungen aus der Zeit zwischen 1945 und 1949 als irreversibel zu akzeptieren. Solch eine Entscheidung könne auch negative Konsequenzen für die Rückgabe des ehemaligen jüdischen Vermögens haben, die, wie man bei der Claims Conference annehme, nicht beabsichtigt seien. Er bitte, einen entsprechenden, klärenden Passus in den Staatsvertrag zur Wirtschafts- und Währungsunion aufzunehmen.²⁸ Die Antwort erfolgte zwei Wochen später und war verbindlich im Ton, aber relativ unkonkret in der Sache. In der Tat habe zwischen den Verhandlungspartnern DDR und Bundesrepublik über die Frage der Restitution des in der NS-Zeit enteigneten jüdischen Vermögens keine Diskussion stattgefunden, die Gespräche seien noch im Fluß, der Verhandlungsführer für die westdeutsche Seite sei der Staatssekretär im Bundesjustizministerium Klaus Kinkel.²⁹ Hierauf erfolgte zunächst keine weitere Reaktion der Claims Conference. Dies wahrscheinlich deshalb, weil man über die Information beruhigt war. In einem Brief an den Generalsekretär der Claims Conference, Saul Kagan, schrieb Brozik in bezug auf die Information, daß Kinkel die Gespräche

²⁶ ACCD, Brief Miller vom 12.4.1990 an De Maizière.

²⁷ Zumindest ist dies der erste briefliche Kontakt, der aus den Akten der JCC hervorgeht. Die Akten des Bundesministerium der Justiz (BMJ) stehen für eine Auswertung aufgrund der gesetzlichen Sperrfristen noch nicht zur Verfügung.

²⁸ ACCD, Brief Karl Broziks an Innenminister Seiders vom 14.5.1990.

²⁹ ACCD, Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Günther Straßmeier vom 1.6.1990.

mit der DDR führe: "Ich glaube deshalb, daß unser Anliegen in die richtigen Hände gekommen ist."³⁰

An dieser Stelle ist festzuhalten, daß für die westdeutsche Seite spätestens mit dem Schreiben der Claims Conference vom 14. Mai klar sein mußte, daß die Klärung der Vermögensfragen im Rahmen der deutschen Einigung auch eine Regelung für das ehemalige jüdische Vermögen zu enthalten hatte.³¹ Bis dahin hatte man in der deutsch-deutschen Arbeitsgruppe das Thema offene Vermögensfragen diskutiert, ohne die Enteignungen aus der NS-Zeit in irgendeiner Weise zu berücksichtigen.³²

Auch bei der Claims Conference schien keine Beunruhigung über die Berücksichtigung der jüdischen Vermögensinteressen zu herrschen. Ein erstes direktes Gespräch zwischen der neuen DDR-Regierung und der Claims Conference fand am 17. Mai 1990 in Berlin statt.³³ Gesprächspartner waren Saul Kagan und der Staatssekretär im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Helmut Domke. Kagan machte gegenüber der DDR-Seite zunächst die Entstehungsgeschichte und Aufgabenstellung der Claims Conference deutlich. Er wies auf die Verhandlungen in Luxemburg und die Zahlung von 450 Millionen DM der Bundesrepublik an die Claims Conference hin und erläuterte, in welcher Weise das Geld eingesetzt worden war. Die Claims Conference habe auch in den letzten Jahren nach wie vor intensiv mit der Bundesregierung zusammengearbeitet und habe auch mit der Regierung Honecker Gespräche geführt, die allerdings leider wenig erfolgreich verlaufen wären. Da die Zahl der Überlebenden der Nazi-Verfolgung immer kleiner werde, sei es jetzt höchste Zeit, diesen gegenüber Leistungen zu erbringen und das Thema nicht weiter hinauszuschieben. Um so bald wie mög-

³⁰ ACCD, Brief Broziks an Kagan vom 5.6.1990.

³¹ Dies bestätigte auch das Mitglied der deutsch-deutschen Arbeitsgruppe Gerhard Fieberg gegenüber dem Verfasser am 16.8.2000.

³² Vgl. z.B. Sonderedition deutsche Einheit, S. 989-991, Dok. Nr. 236, Kurzbericht über die zweite Sitzung der Expertengruppe "Klärung offene Vermögensfragen" vom 29./30.3.1990.

³³ AfR, 82, Gesprächsvermerk vom 18.5.1990, angefertigt durch den stellvertretenden Abteilungsleiter der Abteilung USA im MfAA.

lich die Gespräche wiederaufzunehmen, habe Miller am 12. April 1990 den Brief an De Maizière und Markus Meckel geschrieben. Kagan ging noch einmal positiv würdigend auf die Erklärung der Volkskammer ein, sagte aber gleichfalls, man erwarte nun eine etwas konkretere Angabe dessen, was die Regierung als angemessen betrachte.

Daneben hatte Kagan noch eine sehr akute Sorge, die er in dem Gespräch zum Ausdruck brachte. In der DDR habe es eine Menge Anordnungen und Erlasse gegeben, die die Privatisierung von Volkseigentum beträfen. Es sei anzunehmen, daß davon auch vielfach ehemaliges jüdisches Eigentum betroffen sei. Er hoffe, daß man nicht wie bei der Umwandlung von Privat- in Volkseigentum in den 50er Jahren noch einmal denselben Fehler mache und über diese Tatsache einfach hinweggehe, sondern die jüdischen Ansprüche berücksichtige.

Damit hatte Kagan in der Tat ein aktuelles Problem angesprochen. In der DDR herrschte zu diesem Zeitpunkt eine relativ unkontrollierte Privatisierungswelle, die vor allem Grundstücke, aber auch Betriebe betraf. Insbesondere ein Gesetz vom 7. März 1990, das noch unter der Regierung Modrow verabschiedet worden war und einen Rechtsanspruch auf die Rückgabe bzw. Rückkauf der 1972 enteigneten Betriebe und Grundstücke festschrieb, mußte der Claims Conference hier Sorgen machen.³⁴ Hinzu kamen Meldungen in der Presse wie z.B. im Berliner *Tagesspiegel* vom 24. April 1990: "Schon 200 volkseigene Grundstücke in Ost-Berlin an Private verkauft",³⁵ die weitere Befürchtungen schüren mußten. Anfang Mai meldete sich ein Berliner Rechtsanwalt brieflich bei der Claims Conference in Frankfurt und machte auf das Problem aufmerksam. Er beklagte sich über "die Unbekümmertheit, mit der allenthalben in der DDR über Grundstücke verhandelt wird, ohne daß sich irgendjemand auch nur andeutungsweise Ge-

³⁴ Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7.3.1990, GBL I 1990, Nr. 17, S. 141. Danach hatten Gesellschafter und Besitzer von Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 9.2.1972 enteignet worden waren, die Möglichkeit, ihre Betriebe zurückzuerhalten. Vgl. dazu: Rolf-Joachim Northmann, Vorsicht – wer in der DDR einen Betrieb besaß, muß sich mit dem Antrag auf Anspruch beeilen, in: *Die Welt*, 15.6.1990.

³⁵ "Schon 200 volkseigene Grundstücke verkauft", in: *Tagesspiegel*, 24.4.1990.

danken darüber macht, daß es sich um entzogenes Eigentum aus jüdischem Vorbesitz handeln könne".³⁶ Jedem der sich für die Rückerstattung von in der NS-Zeit geraubten jüdischen Vermögenswerten einsetzte, mußte dieser Prozeß als bedrohlich und übereilt vorkommen, da er möglichen Wiedergutmachungsregelungen höchstwahrscheinlich vorgriff und eventuell irreversible Tatsachen schuf.

Die DDR-Seite entgegnete auf Kagans Äußerungen, daß sie die Vereinbarung von Expertengesprächen zwischen beiden Seiten vorschlage, und versicherte, daß die gesamte Thematik für die Regierung De Maizière einen sehr hohen Stellenwert habe und nicht nach, sondern parallel mit den übrigen aktuellen Problemen der DDR zu lösen sei.

1.1.3. Die USA-Reise De Maizières

Bevor es zu diesen Gesprächen kam, stand jedoch eine USA-Reise des DDR-Ministerpräsidenten an. De Maizière kam nach Washington und traf dort am 11. Juni 1990 als erster und letzter DDR-Regierungschef mit dem amerikanischen Präsidenten, damals George Bush, zusammen.³⁷ Mit ihm verhandelte er primär über die Bündniszugehörigkeit des vereinigten Deutschlands und bot sich als Vermittler zur sowjetischen Seite hin an. Er mußte sich vom amerikanischen Präsidenten jedoch sagen lassen, daß die DDR nach Meinung der USA im Rahmen der 2+4-Gespräche wohl keinen konstruktiven Part mehr übernehmen könne.

Vorher hatte ihn als erste Station sein Weg nach New York geführt, wo er Gast des World Jewish Congress war. In seiner Tischrede versicherte De Maizière, daß seine Regierung "sobald wie möglich die Rahmenbedingungen für konkrete

³⁶ ACCD, Brief an die JCC vom 3.5.1990.

³⁷ Das folgende nach Zelikow/Rice, Sternstunde der Diplomatie, S. 389. Vgl. zu De Maizières Besuch in den USA auch: Detlev Ahlers, Souverän – so zeigt sich De Maizière den Amerikanern, in: *Die Welt*, 13.6.1990.

Wiedergutmachungsverhandlungen"³⁸ schaffen werde. Außerdem beschrieb er die Position der jetzigen DDR in fünf Thesen: Unterstützung der Juden in der DDR (als Symbol brachte er einen Stein der im Wiederaufbau befindlichen Neuen Synagoge in Berlin mit), Förderung der Jugendbegegnung und Garantie der Rechte der Juden in der DDR. Mit Punkt vier ging er auf die Sorgen der Juden vor einem wiedervereinigten Deutschland ein und betonte, daß niemand vor Deutschland Angst zu haben brauche. Als letzten Punkt schließlich nannte er die Bitte um Versöhnung.³⁹

In New York kam De Maizière auch mit der Claims Conference zusammen und wurde hier mit massiven Zahlungsforderungen konfrontiert.⁴⁰ Neben dem Präsidenten der Claims Conference Miller waren auch der Generalsekretär Saul Kagan sowie Edgar Bronfman und Israel Singer vom WJC anwesend. Miller, der das Gespräch führte, brachte im Gespräch die alte sogenannte 2/3-Schuld in die Diskussion und verwies darauf, daß nach Ansicht der Claims Conference die DDR aufgrund des Luxemburger Vertrages zwischen der Bundesrepublik und Israel sowie der Claims Conference verpflichtet sei, 225 Millionen DM zuzüglich Inflationsausgleich und Zinsverlusten zu zahlen. Insgesamt nannte er laut De Maizière eine Summe von 120 Mrd. US\$. Mit Zahlung der Summe sollten dann alle Ansprüche vom Tisch sein, inklusive der Rückerstattungsansprüche der Claims Conference auf erbenloses Vermögen. De Maizière machte hierauf mehrere Einwände. Zum einen den, daß man mit so einer Globalabfindung natürlich nicht verhindern könne, daß Privatpersonen dennoch ihre Ansprüche geltend machen könnten. Würde man sich also zur Zahlung verpflichten, habe man sich trotzdem mit einer nicht unerheblichen Rückerstattungsthematik zu befassen.

³⁸ Der Wortlaut der Rede: "Lothar De Maizière: 'Messen Sie uns an dem, was wir tun'", in: *Allgemeine Jüdische Wochenzeitung*, 26.6.1990.

³⁹ Über De Maizières Besuch beim WJC wurde in der Presse ausführlich berichtet. Vgl. Reiner Oschmann, Vor Verhandlungen zur Wiedergutmachung, in: *Neues Deutschland*, 12.6.1990; "DDR verhandelt mit jüdischen Vertretern über Wiedergutmachung", in: *Tagesspiegel*, 12.6.1990.

⁴⁰ Über die Gespräche mit der JCC wurde in der Presse so gut wie nicht berichtet. Die folgenden Ausführungen beruhen auf einem Interview des Verfassers mit Lothar De Maizière, das am 28.7.1999 in Berlin geführt wurde.

Seit Haupteinwand war allerdings ein anderer. Er sagte seinen Gesprächspartnern, daß die DDR quasi in Konkurs gehe und sie daher gar nicht mehr in der Lage sei, so weitreichende Forderungen anzuerkennen. Würde er gemeinsam mit Miller eine derartige Vereinbarung eingehen, würden sich beide, so De Maizière, zu "Narren in der Weltgeschichte" machen. Wollte man tatsächlich Forderungen in dieser Höhe durchsetzen, so müsse man sich an Bonn wenden, die DDR werde im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion ihre finanzpolitische Souveränität sehr bald aufgeben. Dem Grundsatz nach aber, und das war wohl das Hauptergebnis der Gespräche, anerkannte De Maizière die Verpflichtung zu Wiedergutmachung inklusive finanzieller Konsequenzen.

So verlief das Treffen mit der Claims Conference relativ ergebnislos. Wahrscheinlich war es auch gar nicht auf die Verabschiedung einer konkreten Vereinbarung ausgerichtet gewesen. Wichtig war zu diesem Zeitpunkt, daß man miteinander ins Gespräch kam und für die geplanten Expertengespräche die Positionen sondierte. Die außerordentlich hohe Summe von 120 Mrd. US\$ (wenn man bedenkt, daß die Ausgangssumme 1952 225 Mio. DM war, würde dies eine jährliche Verzinsung von über 19%⁴¹ bedeuten, was außergewöhnlich viel ist) wird dadurch ebenso etwas erklärbarer. Es ist durchaus denkbar, daß die JCC nicht ernsthaft an die Zahlung dieser Summe dachte, sondern die DDR hier mit einer Maximalforderung konfrontieren wollte, um die Dringlichkeit der Situation deutlich zu machen.

1.1.4. Sicherungsmaßnahmen für Grundstücke aus jüdischem Eigentum und die Gemeinsame Erklärung der beiden deutschen Regierungen

Wenig später kam es in Deutschland zu zwei weiteren wichtigen Entwicklungen. Die erste war eine eher unsichtbare, aber dennoch sehr wichtige Veränderung:

⁴¹ 120 Mrd. US\$ entsprach 1990 ungefähr einem Gegenwert von 190 Mrd. DM. Um von der Ausgangssumme von 225 Mio. DM zu dieser Endsumme zu gelangen, müßte man ab 1952 eine jährliche Verzinsung von ca. 19,5% ansetzen.

Die Sorgen, die Saul Kagan in bezug auf die aktuellen Privatisierungen in der DDR geäußert hatte, wurden ernst genommen. Das Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR schickte am 13. Juni 1990 einen Brief an alle Räte der Bezirke in der DDR, worin es auf das Problem hinwies. In dem Brief stand, man sei auf die aufgrund der Entwicklung der letzten Monate eingetretenen Veränderungen von Eigentumsrechten aufmerksam gemacht worden, die auch Eigentum betreffen würden, daß "jüdischen Bürgern während der Zeit des Faschismus rechtswidrig entzogen wurde."⁴² Man bitte alle zuständigen Stellen, sich der Sache in gebührender Weise anzunehmen und keine Veränderungen in der Eigentumssituation zuzulassen, sofern es sich um ehemaliges jüdisches Eigentum handele. Einzige Ausnahme: die Veränderung zugunsten des ehemaligen jüdischen Eigentümers selbst.

Die zweite Entwicklung spielte sich in der Öffentlichkeit ab und hatte auf den ersten Blick nichts mit der Rückerstattung jüdischen Eigentums zu tun. Am 15. Juni, direkt nach der Rückkehr De Maizières aus den USA, traten die Regierungen beider deutschen Staaten mit einer gemeinsamen Erklärung zu offenen Vermögensfragen an die Öffentlichkeit.⁴³ Die Erklärung war das Kernergebnis der im Dezember 1989 in Dresden zwischen Hans Modrow und Helmut Kohl vereinbarten Arbeitsgruppe und schrieb die Eckwerte der künftigen Rückgabemöglichkeiten für Personen fest, deren Vermögen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR enteignet worden waren. Inhaltlich wurde darin festgelegt, daß die besatzungshoheitlichen Enteignungen zwischen 1945 und 1949 bestehen blieben, daß aber die Enteignungen nach 1949, sofern sie als Fälle politischer Verfolgung oder Diskriminierung bzw. politisch motivierter Bestrafung in Folge von Flucht

⁴² ACCD, Brief der Stellvertretenden Leiterin des Amtes, Barbara Mitschke, an alle Räte der Bezirke vom 13.6.1990.

⁴³ Anl. III zum Einigungsvertrag, BGBl 1990 II, S. 1237, auch abgedruckt in: Beck-Texte, Vermögensgesetz, 10. Aufl., 1999, S. 1-3; vgl. auch: Gerhard Fieberg/Hans Reichenbach, Zum Problem offener Vermögensfragen, in: NJW, 1991, S. 321-329, S. 322. Zur Gemeinsamen Erklärung auch: dies., Kommentar zum VermG. Fieberg und Reichenbach waren beide Mitglieder der deutsch-deutschen Kommission für offene Vermögensfragen. Vgl. auch: "DDR macht Enteignungen rückgängig", in: *Die Welt*, 16.6.1990.

oder Übersiedlung anzusehen waren,⁴⁴ nach den Maßgaben eines noch auszuarbeitenden Gesetzes rückgängig gemacht werden sollten.⁴⁵ Die Erklärung nahm jedoch keinen Bezug auf die Zeit zwischen 1933 und 1945, und so mußte der Eindruck entstehen, die Frage des jüdischen Eigentums sei vergessen worden oder solle zunächst nicht geregelt werden.

Tatsächlich hatte die westdeutsche Seite, die spätestens seit dem oben erwähnten Brief Broziks an Seiders vom April des Jahres die Lösungsbedürftigkeit des Problem kannte, eine Erwähnung der NS-bedingten Vermögensverluste in der Gemeinsamen Erklärung angestrebt. Dies war aber von der DDR-Seite abgelehnt worden, da die Regierung De Maizière das Problem in den auf den 18. Juni angesetzten Expertengesprächen mit der Claims Conference separat lösen wollte.⁴⁶ Die Überschneidung der Ereignisse bewirkte jedoch, daß durch das Auslassen in der Gemeinsamen Erklärung für jeden Betrachter zunächst der Eindruck erweckt wurde, eine Berücksichtigung der jüdischen Rückerstattungsansprüche sei im Rahmen des Einigungsvertrages nicht geplant.

Die Erklärung zeigte daneben auch, daß auf einem Gebiet, das die jüdischen Restitutionsansprüche durchaus stark betraf, bereits Tatsachen geschaffen wurden, während es bei den jüdisch-ostdeutschen Verhandlungen immer noch um die Preliminarien ging. Die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 war für die jüdische Restitutionsthematik ungemein bedeutsam. Dies vor allem deshalb, weil hier zentrale Prinzipien in bezug auf den Umgang mit offenen Vermögensfragen in der DDR geschaffen wurden. Ein wichtiger Bestandteil der Erklärung war die Verlautbarung, daß es zwar grundsätzlich eine Rückgaberegulung geben sollte, daß der sogenannte "redliche Erwerber" jedoch nicht rückerstattungspflichtig sein sollte. Außerdem wurden die Enteignungen 1945-1949 ausge-

⁴⁴ Vgl. die Einleitung von Fieberg/Reichenbach in Beck-Texte, Vermögensgesetz, S. XIV sowie Kimme, Offene Vermögensfragen, Kommentierung der Gemeinsamen Erklärung, Rn. 16.

⁴⁵ Vgl. zur Bedeutung der Gemeinsamen Erklärung und des Problems der offenen Vermögensfragen im innerdeutschen Verhältnis den nachfolgenden Exkurs.

⁴⁶ Interview Fieberg, 5.7.1999; ebenfalls: Interview De Maizière, 28.7.1999. Vgl. auch: ACCD, Informationsnotiz von Karl Brozik für Saul Kagan vom 18.6.1990.

klammert. Es stand damit die Frage im Raum, ob beide Regelungen auch für das ehemalige jüdische Vermögen gelten sollten?

Daneben mußte mit der Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung natürlich erneut die Frage aufkommen, ob Ost-Berlin überhaupt noch ein kompetenter Verhandlungspartner für die zu lösenden Probleme war und ob nicht jede Lösung nur in enger Absprache mit der Bundesregierung in Bonn erfolgen könnte. Dies sollte sich bei den bald beginnenden Gesprächen zwischen Claims Conference und der DDR bestätigen.

1.1.5. Exkurs: Die Frage nach der Rückgabe von Eigentum im deutsch-deutschen Kontext

Als sich die für die Regelung der offenen Vermögensfragen aufgesetzte deutsch-deutsche Arbeitsgruppe im Februar 1990 das erste Mal traf, war für die bundesdeutsche Seite die Ausgangssituation relativ klar. Gegenstand der Verhandlungen sollten die Enteignungen zwischen 1945-1949 sowie jene nach 1949 und der Umgang der DDR mit dem Eigentum von Republikflüchtlingen sein. Für diese Fallgruppen wollte sie ein weitestmögliche Rückerstattung von Eigentum.⁴⁷ Die DDR-Seite war ihrerseits daran interessiert, nicht die gesamte wirtschaftliche Entwicklung seit 1945 wieder umzukehren, und wollte so wenig wie möglich an den bestehenden Eigentumsverhältnissen ändern. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde schließlich in der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni festgehalten und später im Vermögensgesetz konkretisiert. Man hatte sich darauf geeinigt, die Enteignungen auf Basis der sowjetischen Militärbefehle unangetastet zu lassen⁴⁸ und die Rückgabe von Eigentum nur bei Enteignungen nach 1949, also nach der Gründung der DDR, vorzunehmen. Die Rückgaben sollten jedoch nicht alle durch Enteignungen der DDR entstandene Vermögensverluste

⁴⁷ Interview Fieberg, 5.7.1999. Vgl. zur Regelung der offenen Vermögensfragen im deutsch-deutschen Kontext auch: Grosser, Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, S. 330-345.

⁴⁸ Die Diskussion um Bestätigung der Enteignungen aus der Zeit 1945-1949 verläuft seit der Gemeinsamen Erklärung äußerst kontrovers. Auf die Diskussion soll hier jedoch nicht eingegangen werden, da die

betreffen, sondern zunächst nur jene, die infolge des sogenannten "Teilungsunrechts" entstanden waren und diskriminierenden Charakter hatten. Damit waren Enteignungen oder Zwangsverwaltungen gemeint, die in der Regel nach dem Verlassen bzw. nach der Flucht aus der DDR für das Vermögen der Flüchtlinge angeordnet worden waren. Im weiteren Verlauf der Ausarbeitung des Vermögensgesetzes kamen zu den der Rückgabe unterliegenden Fälle noch verschiedene Tatbestände hinzu, etwa Enteignungen aufgrund unlauterer Machenschaften oder Vermögensentziehungen im Zusammenhang mit "rechtsstaatswidrigen straf-, ordnungsstraf- oder verwaltungsrechtlichen Entscheidungen."⁴⁹ Ausdrücklich nicht für eine Rückgabe vorgesehen waren alle durch Enteignungen und Eigentumseingriffe betroffenen Objekte, die aufgrund des in der DDR gegebenen sozialistischen Verständnisses des Eigentums an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln vorgenommen und für welche die nach DDR-Recht üblichen Entschädigungen gezahlt worden waren.⁵⁰

Während der Verhandlungen in der deutsch-deutschen Arbeitsgruppe verfolgte die jeweilige DDR-Führung einen Kurs, der darauf abzielte, statt des Rückgabedas Entschädigungsprinzip durchzusetzen, die Eigentumsverhältnisse also zu belassen, wie sie waren, und den Opfern der Enteignungen lediglich Entschädigungen zu zahlen.⁵¹ In dieser Absicht waren sich nahezu alle politischen Kräfte in der DDR, einschließlich des bürgerlichen Lagers einig, konnten sich aber gegen den expliziten Willen der Regierung der Bundesrepublik nicht durchsetzen, die vehement das Rückgabeprinzip forderte (anders als, wie oben schon erwähnt, die sozialdemokratische Opposition in der Bundesrepublik).⁵² Lothar

Frage, ob die UdSSR auf einer Bestätigung der besatzungshoheitlichen Enteignungen tatsächlich bestanden hat, für das hier behandelte Thema nicht relevant ist.

⁴⁹ Einleitung Fieberg/Reichenbach in Beck-Texte, Vermögensgesetz, S. XIV.

⁵⁰ Vgl. ebd.

⁵¹ Diese Haltung vertrat die DDR-Seite noch vehement eine Woche vor der Veröffentlichung der Gemeinsamen Erklärung. Vgl. Sonderedition deutsche Einheit, S. 1202, Dok. Nr. 308, Vorlage Regierungsdirektor Vogel vom 11.6.1990.

⁵² Auch die Länderchefs der SPD-geführten Bundesländer forderten in einer Stellungnahme zum Einigungsvertrag die Änderung des Rückgabepinzips und forderten eine Entschädigungslösung. Vgl. Sonderedition deutsche Einheit, S. 1478, Erklärung vom 19.8.1990, Dok. Nr. 387 C.

De Maizière bestätigte diesen Sachverhalt anlässlich des zehnjährigen Jubiläums der Deutschen Einheit in einem Interview gegenüber der *BZ*, in dem er die Verwirklichung des Prinzips "Rückgabe vor Entschädigung" als den "genetischen Geburtsdefekt der deutschen Einigung" bezeichnete.⁵³

Da es nicht unmittelbar zum Thema gehört, soll hier die damals getroffene Entscheidung für die Rückgabe und gegen Entschädigung nicht ausführlich diskutiert werden. Einige erläuternde Bemerkungen erscheinen aber angesichts der immer noch geführten Diskussion dennoch angebracht.⁵⁴ Maßgeblich für die Durchsetzung des Rückgabepinzips war sicherlich zu einem großen Teil der politische Wille der die bundesdeutsche Regierung tragenden Parteien – der bürgerlichen CDU, die unter den ehemaligen DDR-Flüchtlingsen ein beträchtliches Wählerreservoir hatte, und der FDP, der "Partei des Eigentums". Auf zwei Sachargumente soll aber zusätzlich hingewiesen werden. Zum einen hatte die DDR selbst, noch unter der Modrow-Regierung, mit ihrem Gesetz vom 7. März 1990 über die Rückgabe der 1972er Enteignungen das Tor in Richtung Rückgabe aufgestoßen, was quasi der "Sündenfall"⁵⁵ gegen eine Entschädigungsregelung war.⁵⁶ Zum anderen war durch die Spezifik der DDR-Enteignungspolitik, die das Flüchtlingsvermögen unterschiedlich behandelt hatte, ein Sachzwang in Richtung Rückgabe entstanden. Während das Vermögen der Flüchtlinge durch die DDR-Behörden bis zum 10. Juni 1953 entschädigungslos enteignet wurde, wurde es danach "nur" unter Zwangsverwaltung der Behörden gestellt, was de facto jedoch einer Enteignung gleichkam.⁵⁷ Allein aus Gründen der Gleichbehandlung sah man sich daher nach dem Mauerfall von 1989 gezwungen,

⁵³ "Beitritt, keine Kapitulation", Interview der *BZ* mit De Maizière, 19.3.2000. Darin sagt De Maizière: "Ich war immer für Entschädigung statt Rückgabe, konnte mich aber nicht durchsetzen. Ich halte – auch noch heute – diese Regelung für den genetischen Geburtsdefekt der deutschen Einigung."

⁵⁴ Vgl. z.B. Daniela Dahn, *Wir bleiben hier oder: Wem gehört der Osten? Vom Kampf um Häuser und Wohnungen in den neuen Bundesländern*, Hamburg 1994, S. 23. Dahn führt an, verfassungsrechtlich habe "keinerlei Notwendigkeit" für die eingeschlagene "radikale Lösung" bestanden. Zur Diskussion in den ersten zwei Jahren nach der Wiedervereinigung vgl. Lorenz Claussen, *Der Grundsatz 'Rückgabe vor Entschädigung'. Eine bewertende Rückschau*, in: *Neue Justiz*, 1992, S. 297-299.

⁵⁵ Interview De Maizière, 28.7.1999.

⁵⁶ Diesen Zusammenhang sieht auch Dahn, *Wir bleiben hier*, S. 63.

das Rückgabeprinzip anzuwenden. Andernfalls hätte es für die einen – die, die tatsächlich enteignet wurden, weil sie vor dem 10. Juni 1953 geflohen waren – eine Entschädigung gegeben. Für die anderen, deren Vermögen von der DDR unter Zwangsverwaltung gestellt worden war, hätte es hingegen de facto eine Rückgabe gegeben, weil man sie nach 1989 natürlich nicht regulär enteignen konnte und wollte, sondern die Zwangsverwaltung hätte aufheben müssen.⁵⁸ Diese widersprüchliche Behandlung wäre mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht zu vereinbaren gewesen und machte die Entschädigungsvariante zu einem Weg, den man nicht beschreiten konnte.⁵⁹ Die Vertreter der Rückgabelösung machen mit Recht darauf aufmerksam, daß kein Kritiker bzw. kein Vertreter der Entschädigungslösung ein schlüssiges Konzept für dieses Problem vorgelegt hat. Zudem, das muß hier sicherlich auch berücksichtigt werden, entsprach eine Rückgaberegung auch der hohen Stellung, die das Grundgesetz dem Privateigentum zumißt,⁶⁰ und war ein Gebot des Rechtsstaatsprinzips.⁶¹

1.1.6. Die Entwicklung seit der Gemeinsamen Erklärung

Nachdem die Gemeinsame Erklärung veröffentlicht worden war, stellte sich aus der Sicht der Claims Conference die Frage, warum das Thema der Restitution jüdischen Vermögens nicht einmal erwähnt worden war. Auf Anfrage im Bundesjustizministerium, das für die Bundesregierung die Gespräche mit der DDR führte, erhielt man die Auskunft, daß dieses Thema in der Tat zur Zeit vernachlässigt aber sicherlich in ähnlicher Weise wie die anderen Themen (die deutsch-deutschen) gelöst werden würde. Aus der Gemeinsamen Erklärung sei es auf Wunsch der DDR-Seite herausgehalten worden, die großen Wert auf das Thema

⁵⁷ Vgl. Blümmel/Rodenbach, Rückerstattung und Entschädigung, Sektion G, S. 1.

⁵⁸ Interview Fieberg vom 5.7.1999. Vgl. auch Einleitung Fieberg/Reichenbach, in: Beck-Texte, Vermögensgesetz, S. XI.

⁵⁹ So jedenfalls die Argumentation von Fieberg/Reichenbach, vgl. ebd.

⁶⁰ Wasmuth in: Rechtshandbuch Vermögen und Investition in der ehemaligen DDR, hg. v. Hermann Clemm, Ernst Etzbach u.a., Bd. II, Mai 2000 (Loseblattsammlung), Kommentar zum VermG, Rn. 4 (nachfolgend zitiert als RVI).

lege und es in den geplanten Expertengesprächen mit der Claims Conference lösen wolle. Zusammenfassend schrieb Karl Brozik daraufhin nach New York: "Mein persönlicher Eindruck ist, daß wir uns um eine Regelung keine Sorgen machen müssen."⁶² Für eine Rückerstattungsregelung und gegen eine Entschädigungsregelung spreche auch, so Brozik weiter, daß diese finanziell für die DDR tragbar sei. Würde man sich für eine Entschädigungsregelung entscheiden, seien durch die DDR bzw. die Bundesrepublik sehr hohe Summen aufzubringen.⁶³ Einhergehend damit reifte bei der Claims Conference in bezug auf die sogenannte 1/3-Schuld der DDR ebenfalls die Einsicht, daß diese durchzusetzen wohl nicht mehr realistisch war. In einem Brief an Saul Kagan notierte Karl Brozik, daß eine derartige Zahlung wohl "nicht reell" sei, insbesondere da die DDR ihre finanzielle Souveränität bald verliere.

Dennoch kam es am 25./26 Juni 1990 in Ost-Berlin zu zweitägigen Expertengesprächen zwischen der DDR und der Claims Conference.⁶⁴ Das Treffen verlief in etwa so, wie es nach den vorhergehenden Entwicklungen verlaufen mußte: Beide Seiten tauschten ihre Argumente aus und vertagten sich dann auf unbestimmte Zeit. Die Claims Conference betonte noch einmal den Anspruch auf die 1/3-Schuld aus dem Luxemburger Abkommen. Die DDR bekannte sich dazu, ihre Verpflichtungen soweit es ging zu erfüllen, verwies aber sehr massiv auf ihre eingeschränkte finanzielle Souveränität. Dennoch – und das ist das Widersprüchliche an der Haltung der DDR – setzte sich die DDR für eine Entschädigungsregelung ein und versuchte, eine Rückerstattung zu vermeiden.⁶⁵

Nach den Gesprächen schrieb Karl Brozik an einen Vertrauten der Claims Conference in Tel Aviv, er habe eine "durchaus ehrliche und unzweideutig positive Einstellung der DDR-Delegation" erlebt, allerdings mit dem großen Vorbehalt,

⁶¹ In diesem Sinne Ingrid Drees, Aufarbeitung von SBZ/DDR-Enteignungen im wiedervereinigten Deutschland, (Diss.) Hannover 1995, S. 179.

⁶² ACCD, Karl Broziks an Saul Kagan, 18.6.1990, über ein Gespräch mit Gerhard Fieberg.

⁶³ ACCD, Brief Karl Broziks an Saul Kagan vom 19.6.1990.

⁶⁴ Vgl. auch *Neues Deutschland*, 26.6.1990.

daß man für Zahlungen kein Geld zur Verfügung habe.⁶⁶ In Anbetracht dieser Situation sei es jetzt wichtig die Ansprüche möglichst gut zu konkretisieren, um sie in den geplanten Staatsvertrag (den Einigungsvertrag, JPS) zu integrieren. Ein weiteres Detail ist für die Berliner Verhandlungen noch bemerkenswert: Jeweils am Abend nach der Verhandlung ging die Delegation der Claims Conference in die US-Botschaft, um den amerikanischen Botschafter über die Gespräche zu informieren. Das mag ein unter Umständen bedeutsames Detail sein, denn im September erhielt die Angelegenheit auch eine internationale Komponente.

Irgendwann zwischen diesen Ende Juni in Ost-Berlin stattfindenden Gesprächen und Mitte August 1990 muß dann der entscheidende Schritt in Richtung Berücksichtigung der jüdischen Rückerstattungsansprüche erfolgt sein. Wann genau, läßt sich aus den Unterlagen nicht rekonstruieren, und auch die Beteiligten geben hier unkonkrete Auskünfte.⁶⁷ Fieberg sagt, daß die Sache im Prinzip bereits Ende Juli/Anfang August innerhalb der deutsch-deutschen Arbeitsgruppe geklärt war. Dagegen spricht, daß sich noch Mitte August Israel Miller in der Frage der Rückerstattung an Helmut Kohl wandte. Allerdings muß dies die Angabe Fiebergs nicht unbedingt widerlegen, da sich in dieser Zeit extrem viele Aktivitäten überschneiden und Miller außerdem zwei Anliegen hatte.

In seinem Brief vom 15. August richtete er einen Appell an Kohl, die Opfer der NS-Herrschaft über der deutschen Einigung nicht zu vergessen. Das erste Mal seit 1933, so Miller, stünden die Deutschen davor, in Frieden, Freiheit und Demokratie vereinigt zu sein. Allerdings enthalte der Entwurf des Staatsvertrages zur deutschen Einheit keine Referenz "to those victims of nazi oppression who were marked for total extinction by the Third Reich. This failure does an injus-

⁶⁵ Interview des Verfassers mit De Maizière, 28.7.1999.

⁶⁶ So auch Karl Brozik im Interview mit dem Autor am 6.7.2000.

⁶⁷ Interview des Verfassers mit Jürgen Roth vom 25.5.1999 und mit Karl Brozik vom 6.7.2000. Am konkretesten Fieberg, Interview vom 16.8.2000: Ihm zufolge war die Aufnahme der NS-bedingten Vermögensverluste in das VermG bereits Anfang August beschlossene Sache.

tice to persons who deserve a special consideration."⁶⁸ Desweiteren bezog Miller sich auf die Erklärung Konrad Adenauers vor dem deutschen Bundestag vom 27. September 1951 und die Volkskammer-Erklärung vom 12. April des Jahres und forderte, zwei Dinge im Einigungsvertrag zu verankern: die Ausdehnung der Rückerstattungsprinzipien der Westzonen auf die derzeitige DDR und – ein anderes Thema – Wiedergutmachungszahlungen für jene Holocaust-Opfer zu beschließen, die bisher aufgrund von Gesetzeslücken leer ausgegangen waren. Da der Brief zunächst unbeantwortet blieb, folgte ein zweiter, inhaltlich gleichlautender Brief an Kohl am 28. August.

Daß Kohl nicht antwortete, hing höchstwahrscheinlich nicht mit seinem Unwillen dem Thema gegenüber zusammen. Vielmehr dürfte die außergewöhnliche Termindichte jener Tage der wahre Grund gewesen sein. Hinzu kam, daß das Problem Mitte August auf jeden Fall bereits im Sinne der Claims Conference gelöst worden war. Dies belegen entsprechende Berichte in der Presse über den Referentenentwurf zum Vermögensgesetz aus dem Hause des DDR-Jusitzministeriums.⁶⁹ Ganz konkret geht es aus einer Vorlage für Bundesinnenminister Seiters hervor, die dieser am 29. August erhielt. Darin wird der in der vorangegangenen Woche vom DDR-Kabinett verabschiedete Gesetzentwurf mit einer entsprechenden Regelung zu den Enteignungen zwischen 1933 und 1945 referiert.⁷⁰ In den Akten der Claims Conference liegt daneben ein Brief des FDP-Bundestagsabgeordneten Wolfgang Lüder an den FDP-Bundesvorstand vom 28. August vor.⁷¹ Der entsprechende Gesetzentwurf zum Vermögensgesetz, mit einer Rückerstattungsregelung auch für NS-Vermögensverluste, solle am nächsten Tag im DDR-Ministerrat verabschiedet werden und dann Bestandteil des Einigungsvertrages werden.

⁶⁸ ACCD, Brief Millers an Bundeskanzler Kohl vom 15.8.1990.

⁶⁹ "Grundsätzliche Rückgabe enteigneter DDR-Grundstücke nunmehr beschlossen", in: *Aufbau*, 17.8.1990. Auch Grundstücke, die in der NS-Zeit entzogen wurden, sollten danach rückerstattet werden.

⁷⁰ Sonderedition deutsche Einheit, S. 1512, Vorlage vom 29.8.1990, Dok. Nr. 405.

⁷¹ ACCD, Brief des MdB W. Lüder an den FDP-Bundesvorstand vom 28.8.1990 mit Kopie an die JCC.

Bereits drei Tage später, am 31. August 1990, wurde der Einigungsvertrag von den Chefunterhändlern der beiden deutschen Regierungen, Wolfgang Schäuble und Günther Krause, unterzeichnet.⁷² Im Anhang enthalten war auch das Vermögensgesetz mit der entsprechenden Restitutionsregelung zu den NS-bedingten Vermögensverlusten. Der § 1 des Gesetzes, der die Berechtigungsgrundlagen enthält, wurde um einen sechsten Absatz erweitert, in dem die Ansprüche, die aus den Vermögensverlusten der NS-Zeit herrührten, berücksichtigt wurden. Nach der Unterzeichnung des Einigungsvertrages ging das Vertragswerk in die Volkskammer und den Bundestag.

Die Volkskammer verabschiedete das Vertragswerk in ihrer Sitzung vom 20. September 1990 gegen die Stimmen von PDS und Bündnis 90/Grüne. Der Redner für Bündnis 90/Grüne, Konrad Weiß, lehnte den Vertrag neben anderen Gründen u.a. mit dem Hinweis ab, das Problem des "arisierten" Eigentums sei im Einigungsvertrag nicht gelöst worden, was er als "beschämend" bezeichnete.⁷³ Entweder hatte er den Anhang des Vertrages nicht gelesen oder er empfand die Regelungen als nicht weitreichend genug.

Der Deutsche Bundestag stimmte ebenfalls am 20. September über den Einigungsvertrag ab und verabschiedete ihn mit den Stimmen der Regierungskoalition sowie der SPD.⁷⁴ Das Vermögensgesetz mit den darin enthaltenen Bestimmungen zur Rückerstattung jüdischen Eigentums wurde schließlich als DDR-Gesetz am 29. September 1990 in Kraft gesetzt. Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik am 3. Oktober wurde es dann in ganz Deutschland gültig.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß das Vermögensgesetz, welches ja einen sehr herausragenden Bereich in den zukünftigen fünf neuen Bundesländern regeln sollte, sowie auch verschiedene andere Gesetze, die die deut-

⁷² Vgl. Schäuble, Der Vertrag, S. 253.

⁷³ Volkskammer, Stenographische Niederschrift, 10. WP., 36. Tagung, S. 1750. Zur Ablehnung durch die PDS vgl. insbesondere die Rede Gregor Gysis, ebd., S. 1745-1748.

sche Einigung betrafen, nie in der Volkskammer oder im Bundestag debattiert und regulär verabschiedet wurden. Die Abgeordneten beider Parlamente stimmten nämlich in der entscheidenden Debatte nur über den Einigungsvertrag und seine Anhänge als Ganzes ab. Es gab bei dieser Abstimmung, aufgrund des Zeitdrucks und da beide Gremien über den selben Vertrag abstimmten, nur die Möglichkeit eines Ja oder Nein. Änderungen und Einflußmöglichkeiten waren daher nicht mehr möglich. Auch eine auf die Einzelteile des Einigungsvertrages ausgerichtete Diskussion der verschiedenen Vertragsinhalte fand weder im Bundestag noch in der Volkskammer statt.⁷⁵ So betrachtet, war die deutsche Einigung inklusive der Bestimmungen über die Rückerstattung eine reine Sache der Exekutive bzw. der ministeriellen Administration. Die Ausgestaltung des Einigungsvertrages hatte nicht in den regulären parlamentarischen Gremien stattgefunden, sondern in den deutsch-deutschen Expertengruppen sowie auf hoher politischer Ebene. Das Vermögensgesetz gar wurde ausschließlich von Experten des Bundesjustizministeriums sowie den von der DDR entsandten Experten entwickelt und den Volksvertretern dann ohne Änderungsmöglichkeiten zur Zustimmung vorgelegt. Der Einfluß der Legislative setzte sowohl im Einigungsprozeß als auch im Rückerstattungsrecht erst in der Zeit nach dem 3. Oktober 1990 wieder ein, als die Phase der Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen begann.

Im September erhielt die Claims Conference eine Antwort von Bundeskanzler Helmut Kohl, in dem er sich nun ausdrücklich dazu bekannte, in der Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsfrage Kontinuität zu wahren:

Mit der Überleitung des Rückerstattungs- und Entschädigungsrechts der Bundesrepublik Deutschland auf die DDR im Einigungsvertrag dokumentiert die Bun-

⁷⁴ Dt. BT, Sten. Ber. 11. WP, Bd. 154, S. 17896-17898. Die Mehrheit der Grünen stimmte gegen den Vertrag, aus der CDU kamen 13 Gegenstimmen, wahrscheinlich wegen der Regelung zum Fortbestand der 1945-1949er-Enteignungen und aus Reihen der Vertriebenen wegen der Anerkennung der Grenze zu Polen.

⁷⁵ Dies ist deutlich aus den Debatten in der Volkskammer und im Bundestag zu erwähnen. Vgl. dazu auch: Peter Joachim Winters, In der Eile erfand man das Huckepack-Verfahren, in: *FAZ*, 12.9.1990.

desregierung ihre Absicht das zwischen 1933 und 1945 entzogene Vermögen ebenfalls rückzuerstatten.⁷⁶

Das in diesem Zeitraum entzogene Vermögen, so Kohl, solle grundsätzlich zurückgegeben werden, wenn dies noch möglich sei. Der Bundeskanzler bekräftigte hier gegenüber Miller also die Regelungen, die im Einigungsvertrag enthalten waren und nahm damit aber eine Verpflichtung vorweg, die die Bundesrepublik auch völkerrechtlich gegenüber den drei ehemaligen westlichen Siegermächten einzugehen vorhatte. Dennoch herrschte, wohl nicht bei der Claims Conference in Frankfurt, aber doch bei ihren Vertretern in New York, die weiter von der täglichen Entwicklung entfernt waren, eine gewisse Spannung und Unsicherheit, welche die JCC veranlaßte, noch einmal mit der amerikanischen Regierung Kontakt aufzunehmen und sie um Klärung bei der deutschen Seite zu bitten. Am Rande eines Termins zwischen Innenminister Seiters und den Botschaftern der drei Westmächte in Bonn am 13. September sprach der amerikanische Botschafter die deutsche Seite an und machte auf die – wie er betonte, seiner Meinung nach unbegründete – Angst der Claims Conference hin, die jüdischen Ansprüche würden nicht genügend berücksichtigt. Ein klärendes Gespräch, so der Botschafter, könne hier vielleicht helfen.⁷⁷

1.1.7. Internationalisierung: Die sogenannten Septemberverträge

Am 27./28. September 1990 kam es zu einer völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarung der Bundesrepublik mit den drei westlichen Siegermächten des Zweiten Weltkrieges USA, Großbritannien und Frankreich. In dieser Vereinbarung wurde der Überleitungsvertrag von 1955 außer Kraft gesetzt, allerdings mit der Maßgabe des Fortbestehens einer Reihe von darin enthaltenen Bestimmungen. Unter anderem verpflichtete sich die Bundesrepublik gegenüber den drei Mächten, die damals übernommen Verpflichtungen über die "Grundsätze der

⁷⁶ ACCD, Brief Kohls an Miller vom September 1990. Das genaue Datum geht aus dem Brief nicht hervor.

⁷⁷ Sonderedition deutsche Einheit, S. 1539-1541, S. 1541, Dok. Nr. 421.

inneren Rückerstattung" sowie "die Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung" fortgelten zu lassen und zur Übernahme "der entsprechenden Bestimmungen des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes".⁷⁸ Die genauen Hintergründe dieser Verpflichtung bzw. die Entstehungsgeschichte dieser internationalen Verpflichtung sind nicht vollkommen klar. Sicher ist laut Zelikow/Rice jedoch, daß das Thema der Vermögensrestitution an US-Bürger und an die "internationale[...] jüdische[...] Gemeinde" zu einer Liste bilateraler Probleme zwischen der Bundesrepublik und den USA gehörte, die der Bundesregierung Anfang August von der US-Regierung vorgelegt wurde.⁷⁹ Gesichert scheint ebenfalls zu sein, daß die aus der NS-Zeit herrührenden Vermögensfragen auch Gegenstand eines Telefonanrufes des amerikanischen Präsidenten George Bush bei Bundeskanzler Helmut Kohl waren.⁸⁰ Daß dieser Einsatz Bushs kausal für die Berücksichtigung der jüdischen Rückerstattungsinteressen war, erscheint sehr unwahrscheinlich.⁸¹ Zu ausgeprägt war der Wille der deutschen Regierung, das Thema der jüdischen Vermögensrestitution im Sinne bundesrepublikanischer Wiedergutmachungspraxis zu lösen. Sicherlich hat die Intervention die Dringlichkeit des Themas gegenüber der deutschen Seite kenntlich gemacht. Der Haupteffekt des Anrufes von Bush könnte unter Umständen gewesen sein, daß es zum Abschluß der Septemberverträge kam und das Thema Rückerstattung, indem man es auch völkerrechtlich vereinbarte, einen höheren Stellenwert im Rahmen der deutschen Einheit erhielt. So wurde eine erhöhte Rechtssicherheit gegeben, die eine bereits entschiedene Sache zusätzlich überwölbte. Ein Junktim zwischen dem Zulassen der

⁷⁸ BGBl 1990 II, S. 1388: "Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28.9.1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen. (in der geänderten Fassung)."

⁷⁹ Zelikow/Rice, Sternstunde der Diplomatie, S. 470.

⁸⁰ Interview des Verfassers im Bundesjustizministerium mit einem leitenden Beamten, der namentlich nicht genannt werden wollte, 17.7.2000.

⁸¹ Diese Vermutung äußert Eck, Die Wiedergutmachung, S. 90. So offenbar auch Hermann-Josef Brodesser u.a., Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte, Regelungen, Zahlungen, München 2000. Vgl. dazu die Rezension von Gregor Schöllgen, Ausgleich und Sühne. Nationalsozialistische Un-

deutschen Einheit und der Klärung der Rückerstattungsfrage oder die Thematisierung derselben im Rahmen der 2+4-Gespräche hat es ganz sicher nicht gegeben. Allerdings war jedem Beteiligten klar, daß die im Einigungsvertrag enthaltene Version lediglich eine Kernfassung des Vermögensgesetzes war, an dem durch Änderungsgesetze weitergearbeitet werden mußte. Vielleicht hatte die Septembervereinbarung auch den Sinn, Grundsätze aufzustellen, die für diese Änderungsgesetze maßgeblich sein sollten.

1.1.8. Schlußbemerkungen zur Entstehung des Vermögensgesetzes

Die angemessene Berücksichtigung der aus der NS-Zeit herrührenden jüdischen Rückerstattungsansprüche stand, seitdem sich die deutsche Wiedervereinigung abzeichnete, zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Frage. Tatsache war aber, daß dieses Thema in den Wirren der Wiedervereinigung an den Rand gedrängt und "vergessen" zu werden drohte. Beide deutschen Regierungen brauchten gewissermaßen die Erinnerungsanstöße der Claims Conference, um dem Thema den gebührenden Stellenwert zu geben. Am Beginn der Diskussion stand darüber hinaus die Problematik, daß die Claims Conference nicht sicher sein konnte, wer denn eigentlich der richtige Gesprächspartner war. Aus einer bilateralen Verhandlungsschiene "DDR-jüdische Seite" (wobei sich die jüdische Seite gerade am Anfang aus den drei Gruppen Claims Conference, World Jewish Congress und Staat Israel zusammensetzte) wurde im Laufe der Zeit ein Dreiecksverhältnis "DDR – Claims Conference – Bundesrepublik", das sich gegen Ende immer mehr in Richtung "Claims Conference – Bundesrepublik" verschob.

Dies wird daran erkennbar, daß sich die Claims Conference mit Unterstützung der Bundesregierung in ihrem Verlangen nach einer Rückerstattungs- und der Ablehnung einer Entschädigungsregelung durchsetzte. Während die DDR unter De Maizière recht bald erkannte, daß sie die Rückgaberegung im deutsch-deutschen Verhältnis hinnehmen mußte (wobei sie sich mit Unterstützung der

taten und die Wiedergutmachungspolitik, in: *FAZ*, 22.1.2001. Das Buch selbst konnte hier nicht mehr

Sowjetunion bei der Frage der Bodenreformenteignungen durchsetzen konnte), hing sie noch lange der Vorstellung nach, für die jüdischen Ansprüche eine reine Entschädigungslösung erreichen zu können. Hier entwickelte aber offensichtlich die einmal getroffene Rückgaberegung für die deutsch-deutschen Vermögensfragen eine relativ starke Sogwirkung. Die Frage der offenen jüdischen Vermögensfragen wurde gewissermaßen im Windschatten derselben genauso, nämlich auch mit einer Rückgaberegung gelöst. Eine wichtige Konzession, die der DDR-Seite gemacht wurde, waren die Ausnahmeregelungen, hier in erster Linie der Rechtsschutz für den "redlichen Erwerber".⁸²

Auf der westdeutschen Seite bestanden – nachdem bei ihr einmal ein Problembewußtsein für das Thema geweckt worden war – keine Tendenzen, die jüdische Vermögensthematik nicht durch eine Rückgaberegung zu lösen. Dies geht deutlich aus der historischen Entwicklung hervor, wird insbesondere aber auch von den Vertretern der Claims Conference betont.⁸³ Die Bundesrepublik führte auf diese Weise die in den 50er Jahren angefangene Wiedergutmachungspolitik fort. Ein anderer Weg wäre bei einer CDU-geführten Bundesregierung allerdings kaum denkbar gewesen, die ihre Traditionslinie so sehr auf die Person Konrad Adenauers zurückführte.

1.2. Die inhaltlichen Regelungen der Rückerstattung

Aufgrund des Zeitdrucks während der Vereinigungsphase und einer gewissen Ähnlichkeit der Problematik hatte man sich in der deutsch-deutschen Arbeitsgruppe zur Regelung der offenen Vermögensfragen entschlossen, für die Vermögensansprüche aus der NS-Zeit kein eigenes Gesetz zu gestalten, sondern diese Ansprüche in das Vermögensgesetz zu integrieren. Deshalb finden sich im Vermögensgesetz Regelungen zu zwei verschiedenen Themenbereichen, nämlich den DDR-Enteignungen und den NS-Enteignungen. Grundsätzlich ist das

berücksichtigt werden.

⁸² Hierzu mehr im nächsten Kapitel.

Gesetz von dem Grundgedanken bestimmt, daß die Rückgaberegeln für die DDR-Enteignungen analog auf die aus der NS-Zeit herrührenden Ansprüche anzuwenden sind.⁸⁴ Die zahlreichen sachlichen Unterschiede zwischen den Entziehungstatbeständen in der DDR und im Nationalsozialismus und hat letztlich aber zu vielen Einzelbestimmungen für die NS-Entziehungen geführt, die an verschiedenen Stellen des Vermögensgesetzes anzutreffen sind.

Grundsätzlich postuliert das Gesetz einen Restitutionsanspruch in naturam (also eine Rückgabe des betreffenden Gegenstandes), definiert aber verschiedene Ausschlußgründe wie "redlichen Erwerb" oder "Investitionsvorrang". Ist ein Ausschlußgrund vorhanden, steht dem Anspruchsberechtigten eine Entschädigung in Geld zu.

In jener ersten Fassung des Vermögensgesetzes, die in den Einigungsvertrag aufgenommen wurde, waren alle Grundentscheidungen für die Rückerstattungsregelungen bereits enthalten. Allerdings waren aufgrund des enormen Zeitdruckes etliche wichtige Fragen ungeklärt oder unberücksichtigt geblieben, darunter z.B. die genaue Rechtsstellung der Claims Conference oder die Frage der sogenannten "Entziehungsvermutung". Beide Punkte waren Kernelemente der Rückerstattungsgesetze in den Westzonen gewesen und ihr Fehlen bedeutete eine entscheidende Lücke. Diese wurden erst in den folgenden Jahren – maßgeblich aufgrund des beharrlichen Drucks der Claims Conference⁸⁵ – mit den verschiedenen Änderungsgesetzen zum Vermögensgesetz berücksichtigt bzw. hinreichend konkretisiert. Die wohl wichtigste Veränderung fand 1992 mit dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz statt.⁸⁶ Hier wurde auch die für die Entscheidungspraxis unverzichtbare "Entziehungsvermutung" aus dem alliierten Rückerstattungsrecht in das Vermögensgesetz aufgenommen. In der Praxis hatte

⁸³ Vgl. Interview Karl Brozik vom 6.7.2000 sowie Interview Jürgen Roth vom 25.5.1999.

⁸⁴ Hans-Jörg Graf, Rückgabe von Vermögenswerten an Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes im Beitrittsgebiet, Berlin 1999, S.70.

⁸⁵ Interview des Verfassers mit Jürgen Roth, 25.5.1999.

⁸⁶ Michael Uechtritz, Die Neuregelung für NS-Verfolgte im 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz, in: VIZ 1992, S. 377-383.

ihr Fehlen bis zu diesem Zeitpunkt allerdings geringe Auswirkungen, da die Entscheidungen der Ämter erst mit Ablauf der Anmeldefrist am 31. Dezember 1992 einsetzten. Das nachfolgende Kapitel stellt die Rechtslage im Sommer 2000 dar und geht auf die Genesis des Vermögensgesetzes zwischen 1990 und 2000 nur an einigen besonders markanten Stellen ein.⁸⁷ Daneben konzentriert es sich auf die im Gesetz enthaltenen Regelungen für NS-bedingte Vermögensverluste und läßt die Regelungen für die DDR-bedingten Enteignungen nach 1945 außen vor.

1.2.1. Anspruchsberechtigung und Fristen

Anspruchsberechtigt sind die Eigentümer von Vermögenswerten, "die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben"⁸⁸. Sind die ursprünglichen Eigentümer tot, so können deren Erben bzw. Rechtsnachfolger den Anspruch stellen. Rechtsnachfolger bei erbenlosem Vermögen ist die Claims Conference.⁸⁹ Sie ist anspruchsberechtigt, wenn es für einen entzogenen Vermögensgegenstand keine lebenden Erben mehr gibt. Diese Regelung wurde deshalb gewählt, weil erbenloses Vermögen normalerweise an den Staat fällt, der Gesetzgeber aber verhindern wollte, daß die Bundesrepublik die Rechtsnachfolge von durch die Nazis ausgelöschten Familien antritt.⁹⁰ Dieser Gedanke war auch schon 1990 bei der ersten Fassung des Gesetzes maßgeblich gewesen. Explizit wurde die Claims Conference aber erst mit dem 2.

⁸⁷ Eine übersichtliche Darstellung über die Änderungen zwischen der Fassung des Einigungsvertrages und der Änderungen bis 1994 findet sich bei Säcker, Vermögensrecht, S. 637-741.

⁸⁸ VermG, § 1 Abs. 6.

⁸⁹ VermG, § 2 Abs. 1. Vgl. zur JCC Kapitel V.2. Exkurs: Die Claims Conference.

⁹⁰ Deutscher Bundestag, Drucksache (nachfolgend zitiert als BT-Drucks.) 11/7831, S. 4, Erläuterung der Bundesregierung zu der getroffenen Regelung vom 12.9.1990: "Es ist nicht der Zweck der [...] getroffenen Regelung, in diesen Fällen den Fiskus des Staates zu begünstigen, in dessen jüngster Geschichte sich das wiedergutzumachende Unrecht ereignete."

Änderungsgesetz vom 3. August 1992 in das Vermögensgesetz aufgenommen.⁹¹ Eine ähnliche Regelung für die damaligen Nachfolgeorganisationen für erbenloses Eigentum hatte sich bereits während der Durchführung der Rückerstattung in der alten Bundesrepublik bewährt.⁹²

Die Ansprüche sind abtretbar bzw. veräußerbar. D.h., daß der ursprünglich Anspruchsberechtigte seinen Anspruch an einen Dritten verkaufen kann, der dann ohne Abstriche in dessen Rechtsposition eintritt.⁹³ Dies kann beispielsweise dann vorkommen, wenn der Anspruch ein gewisses Risiko in bezug auf seinen Erfolg birgt und der jüdische Alteigentümer bzw. sein Erbe vor einem langen Verfahren zurückschreckt.

Die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen endete für Individualpersonen am 31. Dezember 1992.⁹⁴ Danach waren keine Anmeldungen mehr möglich. Wer also erst nach diesem Datum eine Anmeldung einreichte, ging auf jeden Fall leer aus. Anders ist die Anmeldefrist für die JCC geregelt. Sie hatte die Möglichkeit, am 31. Dezember 1992 eine sogenannte Globalanmeldung aller noch offenen Vermögensfragen vorzunehmen, die sie auch nach diesem Termin in sogenannten Konkretisierungen einzeln beantragen kann. Eine normative Begrenzung dieser fristlosen Anmeldeöglichkeit zeichnet sich noch nicht ab.

Da das Vermögensgesetz die Rückgabe für Vermögensentziehungen zwischen 1933 und 1989 regelt, also für die Zeit des Nationalsozialismus und der DDR, liegen für einen Vermögensgegenstand häufig mehrere konkurrierende Ansprüche vor. Vorrang hat nach dem Gesetz immer der Anspruch desjenigen, der zuerst von einer entziehenden Maßnahme betroffen war.⁹⁵ Dies bedeutet in der Praxis, daß das Konkurrenzverhältnis von NS-Entziehungen zu DDR-Entzie-

⁹¹ Säcker, Vermögensrecht, S. 641.

⁹² RüG AmZ, Art. 8, RüG BritZ, Art. 8, REAO Berlin, Art.7.

⁹³ Weigel u. Gneipelt in Kimme, Offene Vermögensfragen, Rn. 24 zu § 2 und Rn. 4 u. 5 zu § 3.

⁹⁴ VermG, § 31a Abs. 1.

⁹⁵ VermG, § 3 Abs. 2.

hungen zugunsten der Opfer von NS-Entziehungen gelöst wurde.⁹⁶ Wurde z.B. das Haus oder Unternehmen eines jüdischen Besitzers zwischen 1933 und 1945 "arisiert" und wurde dann der "Ariseur" nach 1949 Opfer einer durch das Vermögensgesetz abgedeckten DDR-Entziehung, so hat der jüdische Alteigentümer bzw. sein Erbe Anspruch auf die Rückgabe, der durch die DDR enteignete aber nicht.

1.2.2. Rückgabe als Grundsatz

Grundsätzlich postuliert das Gesetz einen Anspruch auf Rückübertragung in natura für alle Vermögenswerte, egal ob Grundstücke, Häuser, Immobilien, Kunstwerke oder Wertpapiere. Dies war – um noch einmal an die Diskussion über das Prinzip Rückgabe vor Entschädigung anzuknüpfen – in den Augen des Gesetzgebers deshalb geboten, weil die tatsächliche Rückgabe des entzogenen Gegenstandes als die beste Gewähr für eine Wiedergutmachung des entstandenen Schadens erschien.⁹⁷ Einen Anspruch auf Rückgabe hat ein NS-Geschädigter dann, wenn das Rechtsgeschäft auf Grund dessen er einen Vermögensgegenstand verlor, als Entziehung anzusehen ist. Während Entziehungen aufgrund rassistischer Gesetze und Verordnungen der Nazis leicht als solche zu erkennen waren, stellte sich hingegen die Frage, in welchen Fällen ein in der NS-Zeit getätigter Verkauf durch einen Juden ebenfalls als eine Entziehung zu werten sei. Zur Lösung dieses Problems griff der Gesetzgeber – nicht in der ursprünglichen Fassung von 1990 sondern erst mit dem 2. Änderungsgesetz von 1992 – auf die West-Berliner Rückerstattungsanordnung von 1949 (REAO) zurück, die analog zum amerikanischen und britischen Rückerstattungsgesetz eine sogenannte "Entziehungsvermutung" enthielt.⁹⁸ Danach wird zugunsten der jüdischen Anspruchsberechtigten vermutet, daß es sich bei jedem Rechtsgeschäft, in dessen Folge ein Vermögenswert von einem Juden auf einen Nichtjuden übergang, um

⁹⁶ Säcker, Vermögensrecht, S. 218.

⁹⁷ Vgl. Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 12/2944, S. 143. Diese Begründung wurde freilich nach der Vereinigung geliefert.

eine ungerechtfertigte Entziehung handelte, da die Juden im Nationalsozialismus einem kollektiven Verfolgungsdruck unterlagen. Der Gesetzgeber anerkannte also, daß auch Verkäufe unter Zwang geschahen, die ohne unmittelbaren Druck durch den Käufer getätigt wurden, da die jüdische Bevölkerung Deutschlands durch die allgemeine politische Situation einer staatlichen Verfolgung unterlag.⁹⁹

Der Herausgabeverpflichtete hat nach dieser Regelung allerdings die Möglichkeit, die Entziehungsvermutung durch einen Gegenbeweis zu widerlegen. Die Anforderungen für diesen Gegenbeweis finden sich ebenfalls im Text der Berliner Rückgabeverordnung. Danach mußte der damals gezahlte Kaufpreis angemessen gewesen sein und der Verkäufer mußte frei über ihn verfügen können. Für die Zeit nach dem 15. September 1936 nahm der alliierte Gesetzgeber aufgrund des Erlasses der sogenannten Nürnberger Gesetze einen erhöhten Verfolgungsdruck an und schlußfolgerte, daß Verkaufsgeschäfte von diesem Zeitpunkt an in nur ganz seltenen Fällen freiwilliger Natur waren. Deshalb wurde hier ein erschwerter Gegenbeweis gefordert, der ebenfalls in das Vermögensgesetz Eingang fand. Zusätzlich zur Angemessenheit des Kaufpreises und zur freien Verfügbarkeit darüber, muß der Käufer in diesen Fällen nachweisen, daß der Verkauf seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen wäre oder daß der Käufer in besonderer Weise und mit Erfolg die Vermögensinteressen des jüdischen Verkäufers wahrgenommen habe.

Als angemessen bezeichnet der Text der Berliner Rückgabeverordnung den Preis, "den ein Kauflustiger zu zahlen und ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit wäre".¹⁰⁰ Der Text fordert also eine hypothetische Betrachtung, bezogen auf den Zeitpunkt des Vermögensverlustes.¹⁰¹ In der Praxis wird zur Angemessenheit des Kaufpreises häufig der letzte steuerliche Einheitswert herangezogen.

⁹⁸ REAO, Art.3.

⁹⁹ Vgl. dazu Säcker, Vermögensrecht, S. 126.

¹⁰⁰ REAO, Art.3, Abs.2.

¹⁰¹ Vgl. Säcker, Vermögensrecht, S. 128.

Die Vermögensämter gehen in der Regel davon aus, daß der Kaufpreis dann angemessen war, wenn er dem steuerlichen Einheitswert plus 20% entsprach.¹⁰² Dies ist eine Faustregel, die sich eingebürgert hat, die aber durch Gutachten oder andere Vergleiche auch außer Kraft gesetzt werden kann.¹⁰³ Als "ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen" kann ein Verkauf dann gelten, wenn der Vertragsschluß nicht vom Nationalsozialismus abhängig, dieser also nicht seine Ursache war.¹⁰⁴ Dies ist eine Bedingung, über die sich im Einzelfall sehr leicht streiten läßt (denkbar wäre hier z.B. ein vor 1933 geäußelter Verkaufswille, etwa durch Testament).

Der besondere Einsatz für die Vermögensinteressen des Verkäufers wird dann angenommen, wenn der Käufer bei der Rettung des Veräußerungsgewinns mitgeholfen hat, z.B. durch die Mitwirkung bei der Vermögensübertragung ins Ausland. Diese Bemühungen müssen zudem von Erfolg gekrönt gewesen sein.¹⁰⁵

1.2.3. Ausschlußgründe für eine Rückerstattung

In der Gemeinsamen Erklärung wurde zwar das Prinzip der Rückgabe postuliert, gleichzeitig wurde jedoch betont, daß die Lösung der offenen Vermögensfragen in sozialverträglicher und rechtspolitisch sinnvoller Weise zu erfolgen habe. Deshalb wurde bereits im Text der Gemeinsamen Erklärung das Prinzip der Rückgabe an mehreren Stellen durchbrochen, um diesem Ziel gerecht zu werden. So nennt die Erklärung mit der "Unmöglichkeit der Rückgabe" und dem "redlichen Erwerb" die wichtigsten Gründe für einen Ausschluß der Rückgabe. Die Unmöglichkeit der Rückgabe wird jedoch nicht nur dann angenommen, wenn der Vermögensgegenstand verschollen oder zerstört ist (so die Rück-

¹⁰² So z.B. das ARoV Ludwigslust, AZ 724 in einem Bescheid vom 1.3.1994.

¹⁰³ So auch das BVerwG am 27.5.1997. Vgl. VIZ 19/1997, S. 588. Weil solche Faustregeln immer ungenau sind, ist, sofern vorhanden, einem Gutachten der Vorrang zu geben. So zumindest der Tenor von Thomas Rieger, Neues zum Zwangsverkauf in der NS-Zeit. Schluß mit der 120%-Formel – Hoffnung für Restitutionsgegner, in: ZOV 1999, S. 173-177, S. 173.

¹⁰⁴ Neuhaus in Fieberg/Reichenbach, Kommentar VermG, Rn. 147 zu § 1.

¹⁰⁵ Vgl. ebd. und Säcker, Vermögensrecht, S. 133.

gabegesetze der Alliierten), sondern auch dann, wenn ein Vermögensgegenstand dem Gemeinbrauch gewidmet wurde, in den komplexen Wohnungsbau miteinbezogen oder erheblich verändert wurde und ein öffentliches Interesse an der weiteren derzeitigen Nutzung besteht.¹⁰⁶

Der "redliche Erwerb" ist ein weiterer wichtiger Hinderungsgrund für eine Rückgabe. Der tragende Gedanke bei dieser Regelung war die Überlegung, daß DDR-Bürger, die

manipulationsfrei Vermögenswerte erworben haben und dabei vom Fortbestehen der Staats-, Rechts- und Gesellschaftsordnung der DDR ausgehen konnten und mußten, [...] in ihrem berechtigten Vertrauen auf den Bestand des Erwerbs nicht dadurch enttäuscht werden, daß sich die politischen und rechtlichen Verhältnisse in damals nicht vorhersehbarer Weise grundlegend geändert haben.¹⁰⁷

Hatte also z.B. ein DDR-Bürger ein ehemals "arisieretes" Haus gekauft (beispielsweise von der Stadt, in der er wohnte), gilt dies als redlicher Erwerb, der ihn vor der Rückgabe schützt. Erbfolge hingegen zählt nicht als redlicher Erwerb. Der Enkel eines "Ariseurs" ist also genauso zu Herausgabe verpflichtet wie der eigentliche "Ariseur".

Der redliche Erwerb ist die wesentlichste Durchbrechung des Rückgabepinzips und schmälert die Rechtsstellung der jüdischen Vermögensansprüche deutlich gegenüber derjenigen, die nach den Gesetzen der Alliierten bestand. Hier war der redliche Erwerber (damals der "gutgläubige Erwerber"), also derjenige, der ein Haus oder Grundstück nicht direkt von dem jüdischen Eigentümer sondern später erworben hatte, ebenfalls zur Rückgabe gezwungen. Die von einigen vertretene Auffassung, das alte Rückerstattungsrecht der Alliierten hätte eins zu eins auf das Gebiet der ehemaligen DDR ausgedehnt werden müssen, womit

¹⁰⁶ VermG, § 5 Abs. 1. Vgl. hierzu auch Neuhaus in Fieberg/Reichenbach, Kommentar VermG, Rn. 1-7, 35, 36 zu § 4.

¹⁰⁷ Ebd., Rn. 60 zu §4. Für die Annahme eines redliche Erwerbes setzt das VermG den 18.10.1989 als Stichtag. Verkäufe nach dem 18.10.werden in der Regel nicht als redlicher Erwerb anerkannt (VermG, § 4 Abs. 2).

insbesondere der Schutz des redlichen Erwerbers ausgeschlossen gewesen wäre,¹⁰⁸ konnte sich nicht durchsetzen. Sie erscheint auch überzogen, da der Schutz des redlichen Erwerbers trotz der daraus folgenden Einschränkung der Anspruchsrechte des jüdischen Alteigentümers, als eine richtige und maßvolle Konzession an die 40-jährige Entwicklung der Eigentumsordnung in der DDR betrachtet werden sollte.¹⁰⁹

Ein weiteres Hindernis für die Rückgabe ergibt sich durch den sogenannten Investitionsvorrang. Zunächst seit 1990 in Form des Gesetzes über besondere Investitionen wirksam,¹¹⁰ wurde der Investitionsvorrang am 22. Juli 1992 in Form des Investitionsvorranggesetzes (InVorG) neu gefaßt und sollte helfen, die investitionshemmenden Wirkungen des Rückgabepinzips abzumildern. Es faßte verschiedene, bisher bereits bestehende "Vorfahrtsregelungen" für Investitionen zu einem Gesetz zusammen.¹¹¹ Im Wesentlichen räumte das Gesetz den Trägern volkseigenen Eigentums die Möglichkeit ein, Vermögenswerte (Grundstücke, Häuser, Unternehmen) zur Förderung von Investitionen und der Schaffung von Arbeitsplätzen an private Investoren zu verkaufen, auch wenn die Eigentumsfrage noch ungeklärt war. Dieses Recht besteht nach dem InVorG auch, wenn bereits ein Antrag auf Rückübertragung gestellt wurde. Der gezahlte Kaufpreis ist auf ein Treuhandkonto einzuzahlen und nach Klärung der vermögensrechtlichen Verhältnisse an die Erben bzw. Rechtsnachfolger der ehemaligen Eigentümer auszusahlen. So war das Investitionsvorranggesetz war im eingangs geschilderten Fall des Hoteliers Adalbert Frank dafür verantwortlich, daß eines der Hotels bereits vor Beendigung des Verfahrens verkauft und

¹⁰⁸ Heinz Düx, Rückerstattung statt Rückübertragung im Sinne des Vermögensgesetzes bei NS-Verfolgung, in: VIZ 1992, S. 257-260; Karl-Heinz Hintz, Zur Frage der Anwendung des Vermögensgesetzes auf die Ansprüche der in § 1 VI VermG genannten NS-Verfolgten, in: VIZ 1992, S. 18, 19; Andreas Rübsam, Anmerkung zum Urteil des KG v. 18.10.1991, in: VIZ 1992, S. 69, 70.

¹⁰⁹ Dieser Meinung auch Michael Uechtritz, Die Neuregelung für NS-Verfolgte, S. 380.

¹¹⁰ BGBL 1990 II, S. 1157.

¹¹¹ Art. 6 des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992, BGBL 1992 I, S. 1257. Vgl. auch die Begründung der Bundesregierung zum InVorG v. 28.4.1992, BT-Drucks. 12/2480, abgedruckt in: 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz, Text und Dokumentationsband, bearbeitet von René Kuhlmeier, Birgit Tenbierg u.a., Herne/Berlin 1992, S. 327-340.

der Kaufpreis nach Beendigung des Verfahrens dann auf die verschiedenen Parteien aufgeteilt wurde.

Auch diese Regelung bedeutet eine erhebliche Einschränkung gegenüber der Rechtslage in den 50er Jahren, weil die Freiheit der Alteigentümer beschnitten wurde, selbst über das Schicksal ihres Eigentums zu entscheiden (wobei hier anzumerken ist, daß ein schneller Verkauf 1991/92 zu den damaligen Grundstückspreisen sicherlich bessere Erlöse erzielte, als die Veräußerung am Ende eines langwierigen Verfahrens fünf bis sechs Jahre später). Es ist auch diese Einschränkung aus den Besonderheiten der Wiedervereinigung, und aus der Notwendigkeit, die ehemalige DDR wiederaufzubauen, zu erklären.¹¹² Diese Regelung war Gegenstand einer Klage mehrerer jüdischer Erben vor dem Bundesverfassungsgericht, welches die Klage abwies, weil es im Investitionsvorranggesetz keinen Verfassungsverstoß erkennen konnte.¹¹³

Die Enteignung auf besatzungsrechtlicher Grundlage zwischen 1945 und 1949 ist kein Ausschlußgrund für eine Rückgabe, wenn es sich ursprünglich um eine Entziehung aus der NS-Zeit handelt.¹¹⁴ Wurde also ein Vermögenswert zwischen 1933 und 1945 "arisiert" und dann zwischen 1945 und 1949 Gegenstand einer besatzungsrechtlichen Enteignung, so unterliegt er durchaus den Rückerstattungsregelungen nach dem Vermögensgesetz. Dies ergibt sich daraus, daß immer auf die zeitlich erste Entziehung abzuheben ist. Die Rückgabe in diesen Fällen wurde durch den Rechtsausschuß des Bundestages damit begründet, daß die Rückgabe dann nicht als "Korrektur einer Maßnahme unter sowjetischer Besatzungshoheit" zu werten ist, sondern als "Korrektur nationalsozialistischen Unrechts."¹¹⁵ Fand die erste Enteignung hingegen nach dem 8. Mai 1945 und auf

¹¹² Vgl. auch Fieberg/Reichenbach, Kommentar VermG, Rn. 84, 85 der Einführung.

¹¹³ "Jüdische Erben können Eigentum nicht zurückverlangen. Bundesverfassungsgericht billigt Verkauf vormals enteigneter Unternehmen an Investoren", in *FAZ*, 2.12.1998.

¹¹⁴ VermG, § 1, Abs. 8a.

¹¹⁵ Begründung der Bundesregierung vom 3.4.1992 zum Gesetzentwurf zur Änderung des Vermögensgesetzes, BT-Drucks. 12/2480 vom 28.4.1992, abgedruckt in: 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz, Text und Dokumentationsband, S. 106; Vgl. auch Säcker, Vermögensrecht, S. 172.

der Grundlage sowjetischer Militärbefehle statt, so besteht kein Anspruch auf Rückgabe. Gegen diese Grundentscheidung des Einigungsvertrages ist viel gekämpft worden, übrigens nicht nur von "Junkerseite" sondern z.T. auch von jüdischen Opfern der Bodenreform, denen es gelungen war, ihr Vermögen über die Zeit des Nationalsozialismus hinwegzureretten.¹¹⁶

1.2.4. Entschädigungsregelungen

Einen Anspruch auf Entschädigung (Zahlung einer Geldsumme anstelle der Rückgabe) entsteht dann, wenn jemand einen berechtigten Anspruch nach dem Vermögensgesetz hat, die Rückgabe des Vermögensgegenstandes aber aus einem der oben genannten Gründe ausgeschlossen ist, oder von dem Anspruchsberechtigten anstelle einer Rückgabe gewählt wird.¹¹⁷ Geregelt ist die Entschädigung für die Opfer von Vermögensentziehungen aus der NS-Zeit im Entschädigungsgesetz und im NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz.¹¹⁸ Das jeweils zuständige Amt bzw. Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen stellt, sofern eine Rückerstattung nicht möglich ist, einen "Entschädigungsgrundlagenbescheid" aus. Dieser Bescheid besagt, daß "dem Grunde nach" ein Anspruch auf Entschädigung besteht und benennt den entzogenen Vermögensgegenstand. Die daraus folgende Forderung eines NS-Geschädigten richtet sich gegen den sogenannten Entschädigungsfonds, ein vom Bundesvermögen unabhängiges Sondervermögen, das sich aus verschiedenen Quellen speist, darunter die Verkaufserlöse der Treuhandanstalt, von denen drei Milliarden DM in den Entschädi-

¹¹⁶ Vgl. Julius H. Schoeps (Hg.), *Enteignet durch die Bundesrepublik Deutschland. Der Fall Mendelssohn-Bartholdy*, Bodenheim 1997. Dem Buch ist allerdings vorzuhalten, daß es den fälschlichen Eindruck erweckt, die Bundesrepublik würde sich an den durch die "Arisierungen" geschaffenen Eigentumsverhältnissen bereichern.

¹¹⁷ VermG, § 8.

¹¹⁸ Entschädigungsgesetz (EntschG) vom 27.9.1994, BGBl 1994 I, S. 2624; NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG) vom 27.9.1994, BGBl 1994 I, S. 2624, 2623. Beide abgedruckt in: Beck-Texte Vermögensgesetz, S. 92-101 und 127, 128. Die Entschädigungsansprüche für die DDR-Entziehungen sind ebenfalls im Entschädigungsgesetz geregelt, unterscheiden sich aber in der Berechnung der Entschädigungshöhe und im Auszahlungsmodus. Insgesamt sind die Entschädigungsregelungen für die Opfer von NS-Vermögensentziehungen deutlich besser als die für DDR-Entziehungen.

gungsfonds flossen.¹¹⁹ Die Höhe der zu zahlenden Summe wird mit Hilfe des steuerlichen Einheitswertes berechnet. Sie beträgt bei Grundstücken und Unternehmen das vierfache des zuletzt vor der Schädigung festgestellten Einheitswertes.¹²⁰ Ist kein Einheitswert bekannt, so wird dieser geschätzt. Ansonsten gelten die Regeln des Bundesrückerstattungsgesetzes. Die Berechnung der Entschädigungshöhe wird durch die Oberfinanzdirektion Berlin vorgenommen, die Auszahlung erfolgt durch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, das den Entschädigungsfonds verwaltet und unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen steht.¹²¹

Eine weitere Regelung, die aus Rücksicht auf die Sozialverträglichkeit der Rückerstattung vorgenommen wurde, ist die Möglichkeit einer Entschädigungszahlung an den sogenannten "loyalen Erwerber". Demjenigen, der während der NS-Zeit Verfolgtenvermögen gekauft hat, bzw. seinem Rechtsnachfolger, kann im Falle einer Rückerstattung ein Anspruch gegen den Entschädigungsfonds zugesprochen werden, sofern er nicht seine Machtstellung gegenüber dem Verkäufer in "schwerwiegenden Maße" mißbraucht hat.¹²² Diese Bestimmung ist in erster Linie deshalb erlassen worden, weil der "Ariseur" bzw. in der Regel sein Erbe, im Falle einer Rückerstattung nur 5% des damals gezahlten Kaufpreises als Ausgleich von den Erben des jüdischen Verkäufers erhält. Eine ähnliche Regelung hatte es auch in der alten Bundesrepublik gegeben.¹²³

1.2.5. Ausgleichszahlungen für den damals geleisteten Kaufpreis

Der Teil des Kaufpreises, der nach der "Arisierung" tatsächlich an den jüdischen Verkäufer geflossen war, muß bei einer Rückgabe zurückgezahlt werden, aller-

¹¹⁹ NS-VEntschG, § 1 sowie EntschG, §§ 9 Abs. 1, 10 Abs.1.

¹²⁰ NS-VEntschG, § 2.

¹²¹ NS-VEntschG, § 4 sowie EntschG, § 9 Abs. 2.

¹²² VermG, § 7a Abs. 3c in Verbindung mit § 7a Abs. 3b S. 2.

¹²³ Neuhaus in Fieberg/Reichenbach, Kommentar VermG, Rn. 78 zum VermG, § 7a; BT-Drucks. 13/1593, S. 3. Vgl. auch J. Fraude, Ariseure als Empfänger von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen, in: OV-Spezial 1998, S. 2-6.

dings im Verhältnis 20 RM zu 1 DM. Bei einem Kaufpreis von z.B. 100.000 RM muß, sofern dieses Geld dem Verkäufer zu freien Verfügung stand, also die Summe von 5.000 DM "zurückgegeben" werden.¹²⁴ Die Zahlung hat an den sogenannten "Verfügungsberechtigten" zu erfolgen, also an denjenigen, der zum Zeitpunkt des Verfahrens die Verfügungsberechtigung über den Vermögenswert hat. Bei Privatpersonen oder juristischen Personen erfolgt die Zahlung also an diese, handelt es sich jedoch um eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft, also eine Kommune, ein Bundesland oder die Bundesrepublik Deutschland, so ist die Zahlung an den Entschädigungsfonds beim BARoV zu leisten. Es ist also nicht so, daß sich die öffentliche Hand an derartigen Grundstücke "bereichert", sondern das Ausgleichszahlungen in den Fonds fließen, aus denen die Entschädigungen gezahlt werden.

1.2.6. Unternehmensrestitution

Die Restitution von Unternehmen erfolgt ebenfalls nach dem Rückgabeprinzip. In der Praxis ist eine Rückgabe jedoch fast immer unmöglich, weil die Unternehmen in der damaligen Form nicht mehr existieren. Deshalb enden die meisten Fälle von Unternehmensrestitution mit der Zahlung einer Entschädigung. Bei größeren Unternehmen mit komplizierter Eigentumsstruktur und bei Aktiengesellschaften sind die Fälle sehr häufig extrem kompliziert und bereiten das Feld für Spezialisten. Die Rückgaberegelungen für Unternehmen finden sich im § 6 des Vermögensgesetzes.¹²⁵

¹²⁴ VermG, § 7a Abs. 2 S.3 u. 4, vgl. Neuhaus in Fieberg/Reichenbach, Kommentar VermG, Rn. 33 zu VermG, § 7a.

¹²⁵ Vgl. dazu neben Neuhaus in Fieberg/Reichenbach, Kommentar VermG, § 6 auch Säcker, Vermögensrecht, S. 317-393, und Wellhöfer in RVI, Kommentar VermG, § 6.

1.2.7. Wertpapiere, Geld etc.¹²⁶

Wertpapiere, Bargeld, Konten, Kunstgegenstände etc. unterliegen ebenfalls, sofern sie noch existieren und auffindbar sind, der Rückerstattung. In der Regel sind diese Gegenstände jedoch verschollen, aufgelöst und nicht mehr vorhanden. Der ehemalige Eigentümer hat dann einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz und dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz bzw. nach dem Bundesrückerstattungsgesetz.

Wurde z.B. ein Bankkonto von der Gestapo oder dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten eingezogen und der darauf befindliche Betrag in die Reichskasse überführt, so ist dieses Konto "untergegangen" und kann nicht rückerstattet werden. Der Eigentümer oder sein Erbe erhält in so einem Fall von dem zuständigen Amt zur Regelung offener Vermögensfragen einen Entschädigungsgrundlagenbescheid über ein entzogenes Konto, der auf einen Reichsmarkbetrag lautet. Die Oberfinanzdirektion Berlin berechnet auf der Grundlage des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes und des Bundesrückerstattungsgesetzes die Höhe der Entschädigung in DM, die dann vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen ausgezahlt wird. Gleiches gilt für die Entschädigung von Aktien und Versicherungspolicen.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht auch, wenn Zahlungen für diskriminierende Abgaben wie Reichsfluchtsteuer oder Judenvermögensabgabe geleistet wurden. Insbesondere in bezug auf die Judenvermögensabgabe ist es allerdings erst im März 1999 zu einer endgültigen Klarstellung durch das Bundesfinanzministerium gekommen.¹²⁷

¹²⁶ Die Informationen zu diesem Kapitel beruhen auf einem Interview mit Herrn Ansgar Bergman, LARoV Schwerin, vom 10.2.2000.

¹²⁷ LARoV Schwerin, Schreiben des BMF vom 31.3.1999 an das BARoV und die OFD Berlin. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte beim BMF die Auffassung bestanden, daß entsprechend der Rechtsprechung nach den Gesetzen der Alliierten und des BRüG kein Anspruch besteht, wenn die Judenvermögensabgabe durch Barzahlung oder Überweisung geschehen sei. In diesen Fällen hatte es allerdings einen Anspruch nach dem (alten) Entschädigungsgesetz gegeben. Da dessen Fristen nicht neu eröffnet wurden, müsse deshalb nun ein Anspruch nach dem VermG bestehen.

1.2.8. Organisation der Ämter und Gerichte

Die Rückerstattung ist organisatorisch in jedem der fünf neuen Bundesländer weitgehend gleich geregelt. Jedes Bundesland hat ein Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) und darunter, auf kommunaler Ebene, die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen (ARoVs). Die Organisation ist inzwischen wieder im Rückbau, viele ARoVs wurden mittlerweile aufgrund des Abarbeitungsstandes zusammengelegt.¹²⁸ In der Regel sind für Grundstücksfragen die örtlichen ARoVs zuständig, die Bearbeitung von Restitutionsanträgen für Unternehmen erfolgt meist durch das LARoV. Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) hat seinen Sitz in Berlin und ist neben der Verwaltung des Entschädigungsfonds auch für die Bearbeitung einiger spezieller Rückerstattungsfälle aus der NS-Zeit (wie z.B. Rückerstattung von Eigentum, das sich im Besitz der NSDAP und angeschlossenen Organisationen befand) sowie für Rechtsauskünfte an die Ämter und Landesämter zuständig. Es hat keine Weisungshoheit gegenüber den Rückerstattungsämtern in den Bundesländern.

Für die Rückerstattungsverfahren ist ein dreistufiger, öffentlich-rechtlicher Rechtsweg vorgesehen. Das bearbeitende Amt erläßt einen Bescheid, gegen den ein Widerspruch möglich ist. Über diesen Widerspruch entscheidet eine beim LARoV angesiedelte unabhängige Widerspruchskommission. Hiergegen kann Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt werden.¹²⁹

Das Verwaltungsgericht entscheidet und kann Revision beim Bundesverwaltungsgericht zulassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt werden.

¹²⁸ Vgl. z.B. "Sachsen: Vermögensämter werden aufgelöst", in: *Die Welt*, 21.7.99.

¹²⁹ VermG, § 26, 36, 37. Widerspruch kann nur gegen die Entscheidung eines ARoV eingelegt werden. Gegen die Entscheidung eines LARoV kann nur geklagt werden.

2. Exkurs: Die Claims Conference

Die Jewish Claims Conference (JCC) wurde 1951 als Hilfs- und Lobbyorganisation für jüdische Holocaust-Überlebende in aller Welt gegründet, um Ansprüche gegenüber Deutschland durchzusetzen. Sie war wesentlich an der Gestaltung der Wiedergutmachungsleistungen in Westdeutschland und der wiedervereinigten Bundesrepublik beteiligt. Im Luxemburger Wiedergutmachungsabkommen von 1952 erhielt sie 450 Millionen DM als Wiedergutmachungsleistung für die Holocaust-Überlebenden in aller Welt zugesprochen. Seit 1990 verfügt sie aufgrund ihrer Antragsberechtigung für erbenloses Vermögen von Holocaust-Opfern über erhebliche Einnahmen aus den Restitutionsverfahren in den neuen Bundesländern, die sie an jüdische (Hilfs-) Organisationen in aller Welt verteilt. In jüngster Zeit ist die JCC vor allem von jüdischer Seite in die Kritik geraten. Die Vorwürfe scheinen aber insgesamt nur wenig begründet.

2.1. Zur Bedeutung der Claims Conference

In dieser Arbeit taucht die Claims Conference an vier unterschiedlichen Punkten der historischen Entwicklung in jeweils herausragender Funktion auf: im Zusammenhang mit dem Wiedergutmachungsabkommen von Luxemburg, als Verhandlungspartner der DDR-Regierung in den 70er und 80er Jahren, als wesentlicher "Katalysator" bei der Verabschiedung und Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Restitution seit dem Fall der Berliner Mauer und als Verfahrenspartei in den laufenden Rückübertragungsverfahren seit 1990. Aufgrund dieser großen Bedeutung im Rahmen der Restitutionsthematik soll ihre Rolle, Funktion und Entstehungsgeschichte deshalb in diesem kurzen Exkurs gesondert dargestellt werden.¹

¹ Vgl. zur Claims Conference folgende Literatur: Ronald W. Zweig, *German Reparations and the Jewish World. A history of the Claims Conference*, Boulder 1987; Sagi, *German Reparations*; ebenfalls von Bedeutung die Autobiographie des Mitbegründers und langjährigen Vorsitzenden Nahum Goldmann, *Mein Leben*; außerdem: Claims Conference (Hg.), *Twenty Years later. Activities of the Conference on*

2.2. Gründung und Aufgaben

Die Claims Conference wurde am 25. Oktober 1951 als Vertreterin aller wesentlichen jüdischen Organisationen mit dem Ziel gegründet, die Forderungen der Juden in aller Welt gegen Deutschland zu bündeln und einheitlich zu vertreten. Ihr voller Gründungsname war aus diesem Grund: *Conference on Jewish Material Claims against Germany*. Meistens wird sie jedoch lediglich als *Claims Conference* bzw. *Jewish Claims Conference* oder, abgekürzt, als *JCC* bezeichnet. Ihr Vorsitzender war bis zu seinem Tod Nahum Goldmann, der durch seine Verhandlungsführung wesentlich zum Abschluß des Luxemburger Vertrages und der Einbeziehung der Claims Conference in das Abkommen mit der Summe von 450 Millionen DM mit beitrug.

Die Aufgaben der Claims Conference lassen sich am besten aus deren eigenem *Mission Statement* ersehen. Dort heißt es, daß die JCC nach dem Krieg zwei große, nach wie vor gültige Ziele hatte: Zum einen die Sicherung von Schadenersatz- und Restitutionsansprüchen für die jüdischen Opfer der NS-Verfolgung bzw. von Enteignungen und "Arisierungen", und zum anderen die Erlangung finanzieller Mittel, um die Opfer der Verfolgung in aller Welt und den Wiederaufbau der von den Nazis zerstörten jüdischen Gemeinden und Institutionen zu unterstützen.²

Dies bedeutet(e) in der Praxis vor allem drei Dinge:

- Lobbyarbeit in bezug auf die Entschädigungs- und Wiedergutmachungsgesetzgebung in Deutschland und Österreich. Neben der Restitutionsgesetzgebung war die JCC im Jahr 1999/2000 maßgeblich an der Lösung des Problems der Zwangsarbeiterentschädigung

Jewish Material Claims against Germany 1952-1972, New York 1972; Claims Conference (Hg.), Annual Report 1998 und 1999.

² Ebd., S. 1: "To gain indemnification for injuries inflicted upon individual Jewish victims of Nazi persecution and restitution for Jewish owned properties confiscated or destroyed by the Nazis. To obtain funds for the relief, rehabilitation and resettlement of Jewish victims of Nazi persecution, and to aid in rebuilding Jewish communities and institutions devastated by the Nazis."

und – in der Bundesrepublik – an der Einrichtung eines Härtefonds für Holocaust-Überlebende im Jahr 1992 beteiligt.³

- Wahrnehmung der Rückgabeansprüche, die der Claims Conference aufgrund ihrer Berechtigung zustehen, Restitutionsverfahren für erbenlose Vermögenswerte in den fünf neuen Bundesländern durchzuführen.
- Einsatz der eingenommenen Mittel für jüdische Hilfs- und Aufbauprojekte in der ganzen Welt.

2.3. Einnahmen und Ausgaben

Die Claims Conference legt über ihre Einnahmen und Ausgaben in einem Jahresbericht regelmäßig Rechenschaft ab. Ihre Einnahmen bestehen danach im wesentlichen aus den Summen, die seit 1990 aus den Restitutionsverfahren in Deutschland generiert werden.⁴ Allein im Jahr 1999 konnte die JCC in Deutschland 375 Millionen DM an Einnahmen verbuchen. Dabei kamen 172 Millionen DM aus den Verkäufen der rückübertragenen Vermögenswerte, in der Regel Immobilien, und 192 Millionen DM aus Zahlungen des Entschädigungsfonds für Vermögenswerte, deren Rückgabe nicht möglich war.⁵ Damit war 1999 unter finanziellen Gesichtspunkten das bisher ertragreichste Jahr der Claims Conference. Im Jahr 1998 wurden 230 Millionen DM eingenommen (Verkäufe: 111 Millionen DM, Entschädigungszahlungen: 72 Millionen DM).⁶ Die Gesamteinnahmen der Claims Conference aus Restitutionsverfahren beliefen sich in den Jahren 1996 bis 1999 sich auf insgesamt rund 505,7 Millionen US\$.⁷

Verteilt wird das Geld an jüdische Organisationen, Hilfseinrichtungen und Institutionen in aller Welt, nicht an Individualpersonen. Insgesamt verteilte die

³ Claims Conference, Annual Report 1999, S. 17. Das "Gesetz zur Errichtung einer Stiftung 'Erinnerung, Verantwortung und Zukunft'" wurde am 6.7.2000 mit großer Mehrheit vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Vgl. hierzu Verhandlungen des deutschen Bundestages. Stenographische Berichte, 14. WP., S. 10774.

⁴ Claims Conference, Annual Report 1999, S. 21.

⁵ Ebd.

⁶ Claims Conference, Annual Report 1998, S. 21.

⁷ Ebd. Für den Zeitraum 1990-1995 werden keine Angaben gemacht. Aus der Steigerung der Einnahmen von 1996 (64 Millionen US\$) bis 1999 (204 Millionen US\$) kann man aber schließen, daß die Einnahmen pro Jahr niedriger als 1996 waren.

JCC zwischen 1995 und 1999 knapp 323,5 Millionen US\$. Schwerpunkte waren dabei Einrichtungen in Israel mit 54,6% aller Mittel, der Ukraine (15,4%), den USA (9,7%), Rußland (7,5%) und Weißrußland (3,7%). Auf die Summe der Einrichtungen in allen anderen 25 Staaten, an die von Gelder der JCC verteilt wurden, entfielen 9,1% der Mittel. Die genaue Verteilung nach Ländern ist aus der nachfolgenden Tabelle 1 ersichtlich.⁸

Land	Summe in 1.000 \$	Anteil in %
Israel	176.684	54,62
Ukraine	49.670	15,35
USA	31.264	9,66
Rußland	24.328	7,52
Weißrußland	12.096	3,74
Moldawien	6.207	1,92
Frankreich	3.086	0,95
Großbritannien	2.798	0,86
Polen	2.076	0,64
Griechenland	2.000	0,62
Australien	1.462	0,45
Ungarn	1.290	0,40
Rumänien	1.180	0,36
Kanada	1.089	0,34
Litauen	895	0,28
Lettland	873	0,27
Tschechische Republik	771	0,24
Argentinien	698	0,22
Deutschland	654	0,20
Slovakei	649	0,20
Schweden	548	0,17
Belgien	529	0,16
Estland	517	0,16
Bulgarien	512	0,16
Niederlande	500	0,15
Kroatien	470	0,15
Jugoslawien	299	0,09
Österreich	150	0,05
Süd Afrika	103	0,03
Brasilien	90	0,03

Quelle: Annual Report JCC 1999, S. 27.

⁸ Ebd., S. 27.

2.4. Kritik an der Claims Conference

Im Zusammenhang mit der Restitution in Deutschland und auch wegen ihrer Politik der Mittelverteilung ist die Claims Conference in der letzten Zeit in die Kritik geraten.

Der jüngste Angriff stammt von Norman Finkelstein, vorgetragen in seinem Buch *The Holocaust Industry*.⁹ Die Claims Conference, die er als einen der Hauptvertreter der "Holocaust Industry" bezeichnet, würde sich des "Abkassierens"¹⁰ schuldig machen indem sie mit falschen (zu hohen) Zahlen operiere, und so deutsche und schweizerische Unternehmen unter Druck zu setze. Daneben, so sein zweiter Vorwurf an die Claims Conference, würde sie die eingenommenen Gelder nicht direkt an Holocaust-Opfer weitergeben, sondern stattdessen andere Organisationen und Institutionen unterstützen. Beide Vorwürfe hat Karl Brozik, der Vorsitzende der JCC in Deutschland, zurückgewiesen.¹¹ Die Zahlen, mit denen argumentiert werde, seien durch die historische Forschung und die eigenen Kenntnisse der Materie gedeckt. Zum zweiten Vorwurf argumentiert Brozik, es sei ein wesentlicher Teil des Luxemburger Abkommens gewesen, daß die JCC die von der Bundesrepublik gezahlten Gelder auch dem Wiederaufbau des jüdischen Lebens widmen solle und berechtigt sei, andere Organisationen mit Mitteln zu unterstützen. Es sei relativ unverständlich, 50 Jahre später diesen Vertrag, der von einem kompetenten Gremium auf beiden Seiten ausgehandelt worden sei, zu kritisieren.

Ulrich Herbert hat in einem Diskussionsbeitrag zu Finkelsteins Buch etwas anders argumentiert.¹² Der Vorwurf, falsche Zahlen zu verwenden, sei sehr schwerwiegend, und es seien Zweifel über seinen Wahrheitsgehalt angebracht.

⁹ Norman G. Finkelstein, *The Holocaust Industry, Reflections on the Exploitation of Jewish Suffering*. London, New York 2000. Bei der Abfassung dieser Arbeit lag die deutsche Übersetzung noch nicht vor (geplantes Erscheinungsdatum ist der Februar 2001).

¹⁰ Vgl. hierzu auch die Rezension von Constantin Goschler in *H-SOZ-KULT* vom 11.10.2000.

¹¹ Interview von Eva Schweitzer mit Karl Brozik, in: *Tagesspiegel*, 6. März 2000.

¹² Ulrich Herbert, Vorschnelle Begeisterung. Ein kritikwürdiges Buch, eine nützliche Provokation: Über die Thesen Norman Finkelsteins, in: *Süddeutsche Zeitung*, 18.8.2000, S. 13.

Vermutlich, so Herbert, würde sich dieser Vorwurf nur gerichtlich klären lassen. Auf den zweiten Vorwurf sei vor allem zu entgegnen, daß die Auszahlungspraxis der JCC seit langem bekannt sei, und so auch bereits von Ronald W. Zweig in seinem Buch über die JCC beschrieben wurde.¹³ Goschler greift Finkelstein schärfer an. Er wirft ihm Ungenauigkeit im Detail und aggressive Polemik vor. Finkelstein würde Standardwerke der Literatur "fleddern" und die passenden Stellen als Belege der eigenen Argumentation zusammenfügen.¹⁴

Die Diskussion um Finkelsteins Thesen wird in Deutschland wahrscheinlich mit der Übersetzung ins Deutsche erst richtig beginnen. Ob es eine Art zweiter Goldhagen-Debatte geben wird, bleibt abzuwarten.¹⁵ Vorwürfe und Gegenargumente stehen jetzt jedoch vor einer breiten Öffentlichkeit im Raum.

Ein weiteres Konfliktfeld ist das Verhalten der JCC gegenüber jüdischen Erben von enteignetem bzw. "arisiertem" Eigentum in aktuellen Restitutionsverfahren. Hier kommt es immer wieder zu konkurrierenden Ansprüchen, wenn sowohl die JCC als auch eine Individualperson Antrag auch Rückübertragung stellt. Die daraus resultierenden Auseinandersetzungen waren in den 90er Jahren häufig in der Presse nachzulesen. Der Claims Conference wurde darin vorgeworfen, Vermögenswerte für sich zu beanspruchen, die durchaus nicht erbenlos seien und dadurch die Erben von Holocaust-Opfern um ihr Eigentum zu bringen.¹⁶ Ebenfalls wird ihr zum Vorwurf gemacht, daß sie Vermögen für sich behalte,

¹³ Vgl. Zweig, *German Reparations*, S. 69-127.

¹⁴ Goschlers Rezension in *H-SOZ-KULT*, 11.10.2000.

¹⁵ Alles scheint auf eine lebhafte Debatte hinzudeuten. Vgl. auch die Interviews und Presseartikel im Vorfeld von Finkelsteins Besuch in Deutschland anlässlich der Veröffentlichung der deutschen Übersetzung, z.B.: "Ich bin das Stinktier", Interview in: *Stern* Nr. 6/1.2.2001, S. 152-155; "Ein Mann sieht rot", Interview in: *Die Welt*, 6.2.2001; Henryk M. Broder, *Holocaust auf Tour*, in: *Der Spiegel*, Nr.6/5.2.2001, S. 83.

¹⁶ Vgl. z.B. "US-Jüdin kritisiert Jewish Claims Conference", in: *Die Welt*: 10.8.1999; Gerda-Marie Schönfeld, "Diebstahl am hellichten Tag". Im Streit um Immobilien verklagt eine Jüdin erstmals die Jewish Claims Conference – Eine Hilfsorganisation der Juden, in: *Stern*, Nr. 34/1998, S. 119. Siehe auch: "Klarer Nachweis. Um die Rückgabe ehemals jüdischen Vermögens in Ostdeutschland gibt es Streit – auch zwischen Juden und Juden", in: *Der Spiegel*, Nr. 45/1995, S. 93-99. In diesem Artikel wird u.a. davon berichtet, daß rund 1.000 Juden mit der JCC im Streit um Vermögenswerte lägen. Ein Quelle für diese Zahl wird jedoch nicht genannt; Am 9.8.1998 sendete auch die ARD in ihrem Magazin *Report* eine Sendung mit dem Titel: "Dritte Enteignung – Holocaust-Überlebende klagen gegen die Jewish Claims Conference". Der Tenor war der gleiche, wie in den oben genannten Zeitungsartikeln.

welches lediglich aufgrund von Fristversäumnissen der wahren Erben nicht an diese, sondern an die JCC gefallen sei.

Konflikte dieser Art sind bei dem Auftrag, den die Claims Conference durch das Vermögensgesetz erhalten hat – nämlich die Rückgabe aller Vermögenswerte zu betreiben, die erbenlos sind – wohl nicht auszuschließen. Normalerweise stellt die JCC auf jeden Vermögensgegenstand einen Rückerstattungsantrag, sofern sie davon Kenntnis hat. Liegt die Erbberechtigung einer Individualperson vor, zieht sich die JCC aus dem Verfahren zurück, bzw. ihr Antrag wird abgewiesen und die JCC verzichtet auf weitere Rechtsmittel. In Fällen unklarer Erblegitimation von antragstellenden Individualpersonen oder auch von Fristversäumnissen kommt es jedoch immer wieder zum Konflikt, der dann unter Umständen auch gerichtlich ausgetragen werden muß. Die Claims Conference betrachtet es – nicht zu Unrecht – als ihre Pflicht, in jedem Verfahren die Erblegitimation der anderen beteiligten Personen mit relativ großer Sicherheit feststellen zu lassen.¹⁷

Daß derartige Probleme für schlechte Presse der JCC sorgen und im Einzelfall auch durchaus berechtigt sein können, ist angesichts der Masse der geführten Verfahren wohl nicht zu vermeiden. Die Claims Conference als anonyme, rücksichtslose Großorganisation darzustellen, die den Erben jüdischer Holocaust-Opfer ihre berechtigten Ansprüche streitig machen will, scheint jedoch eine ungerechtfertigte Polemik zu sein. Anzufügen ist hierzu noch, daß die JCC insbesondere aufgrund des Problems der Fristversäumnisse vieler Erben einen sogenannten *Goodwill Fund* bei sich eingerichtet hat. Hieraus wird auf Antrag der Großteil des Verkaufserlöses eines Vermögenswertes an jene Erben ausgeschüttet, die die Anmeldefrist versäumt haben. Nach einer Anzeigenkampagne

¹⁷ Interview von Eva Schweitzer mit Karl Brozik, in: *Tagesspiegel*, 6. März 2000.

der JCC im Jahr 1998 reichten bisher insgesamt 3.407 Erben Anträge auf Ausgleich aus dem *Goodwill Fund* ein.¹⁸

¹⁸ Claims Conference, Annual Report 1998, S. 22.

3. Quantitative Angaben zur Rückerstattung seit 1990

Ein Aspekt von besonderem Interesse bei dem Thema Rückerstattung ist die Frage nach ihrem quantitativem Umfang. Wie viele Ansprüche gibt es? Wie viele Anträge wurden gestellt? In welchem Maße waren die Anträge erfolgreich bzw. erfolglos? Wie viele Immobilien und Unternehmen wurden tatsächlich zurückgegeben, in wie vielen Fällen wurden Entschädigungen gezahlt? Und letztlich: Auf welche Summe lassen sich die rückerstatteten Werte bzw. die gezahlten Entschädigungen beziffern?

Da die Restitution noch nicht abgeschlossen ist, kann auf viele dieser Fragen eine Antwort nicht gegeben werden. Quantitative Aussagen sind auch deshalb schwierig zu treffen, weil zu diesem Fragenkomplex kaum Statistiken geführt werden. Von folgenden Schätzwerten, deren Herleitung unten erläutert wird, kann bei aller gebotenen Vorsicht jedoch ausgegangen werden: Auf dem Gebiet der späteren DDR wurden ca. 45.000 Immobilien und rund 10.000 Betriebe (vom Großkonzern bis zur Arztpraxis oder Rechtsanwaltskanzlei) entzogen. In annähernd 99% dieser Entziehungsfälle wurden Anträge auf Rückerstattung gestellt. Die Zahl der bei den Ämtern eingegangenen Anmeldungen kann nicht gesichert nachgewiesen werden, ist in jedem Fall aber deutlich höher. Ungefähr dürfte sich die Zahl zwischen 125.000 und 150.000 bewegen. Davon wurden alleine 81.000 von der Claims Conference gestellt.¹ Die Zahl der ungefähr 45.000 bis 70.000 von Privatpersonen gestellten Anträge stellt in Rechnung, daß einerseits in vielen Fällen keine Erben mehr existieren, daß aber andererseits häufig mehrere Mitglieder einer Erbengemeinschaft einen Antrag auf denselben Vermögenswert gestellt haben.

Eine Erfolgsquote bei den Rückgabeverfahren (also der Anteil der mit einer Rückgabe oder Entschädigung endenden Verfahren an der Gesamtzahl der Verfahren) ist schwer zu bestimmen, da hierüber in den Ämtern keine Statistiken

¹ Ebd.

geführt werden. Nach einer im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Erhebung aller JCC-Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern liegt sie dort bei 31% (13% Entschädigung und 18% Rückerstattung). Nach den Eigenangaben der Claims Conference für alle fünf Bundesländer liegt die Quote der erfolgreich geführten Verfahren jedoch nur bei rund 8%. Die Erfolgsquote bei Verfahren privater Antragsteller dürfte erheblich höher liegen und ungefähr 60% betragen.

3.1. Die Anzahl der jüdischen Bevölkerung im Deutschen Reich auf dem Gebiet der späteren DDR

Auf dem Gebiet der späteren DDR war neben Berlin, wo 1933 ca. 160.000 Juden gelebt hatten, vor allem Sachsen ein ehemaliger Ballungspunkt jüdischen Vorkriegslebens. Aber auch in den anderen Gebieten, in Thüringen, Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg und Vorpommern hatten zur Zeit der Machtübernahme der Nazis Juden gelebt. Orientiert man sich an den Angaben des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich, dürften im Jahr 1933 auf dem Gebiet der späteren SBZ und Ost-Berlins mindestens 125.000 konfessionell gebundene Juden gelebt haben (Tabelle 2).² Diese Zahl wurde durch folgende überschlägige Rechnung ermittelt: Es wurden die im Statistischen Jahrbuch für die einzelnen Länder bzw. preußischen Provinzen, die später ganz oder teilweise zur DDR gehören sollten, angegebenen Bevölkerungszahlen angesetzt. Bei Provinzen, die nach 1945 nur zum Teil der DDR zugeschlagen wurden, wurde ein Prozentsatz gewählt, der in etwa dem Anteil der Provinz entsprach, die später zur DDR gehörte. Von der jüdischen Bevölkerung der Provinz Brandenburg wurden deshalb z.B. 80% in die Gesamtsumme einbezogen.

² Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 57. Jg., 1938, S. 22.

Tabelle 2:			
Jüdische Bevölkerung 1933 auf dem Gebiet der späteren DDR			
Land bzw. Provinz	Anzahl	Prozent	Anzahl auf Gebiet spätere DDR*
Berlin	160.564	50	80.300
Prov. Brandenburg**	7.487	80	5990
Prov. Pommern**	9.097	40	3640
Schlesien**	28.000	8	2240
Prov. Sachsen**	7.146	100	7150
Sachsen	20.584	100	20580
Thüringen	2.882	100	2880
Meckl.-Strelitz	0	100	0
Meckl.-Schwerin	1.002	100	1000
Anhalt	901	100	900
Summe			124680

* Gerundet; ** preußische Provinzen; Quelle: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1938, S. 22, Volkszählung 1933.

Hinzu müssen noch alle jene gerechnet werden, die konvertiert oder nicht konfessionell gebunden waren, die von den Nationalsozialisten aufgrund der Nürnberger Gesetze aber als Juden behandelt wurden. Insgesamt dürfte es sich daher um eine Zahl von ca. 130.000 Personen gehandelt haben. Das entspricht in etwa 26% der rund 500.000 im Deutschen Reich lebenden Juden. An diesem Prozentwert ist erkennbar, daß die Schätzung eher konservativ ist. Würde man einfach entsprechend des Gebietsanteils der DDR am ehemaligen Deutschen Reich, der rund einem Drittel entspricht, ausgehen, so käme man auf eine Zahl von 165.000.

3.2. Quantifizierung und Bewertung der Ansprüche

Genaue Aussagen über die Anzahl der Anträge und das Verhältnis von erfolgreichen zu erfolglosen Anträgen zu treffen, ist mangels Statistiken leider fast unmöglich. Von einer Ausnahme abgesehen³ wird weder in den Rückerstat-

³ Vgl. Alexander Schnurbusch, Bericht und Bilanz über die Tätigkeit des ARoV I in Berlin vom 1. März 1993 bis 31.12.1998 (= Prenzlauer Berg und Mitte, JPS), in: ZOV 1999, S. 176-181, S. 176. Danach lagen Ende 1994 insgesamt 33.208 Anträge vor, von denen sich 27.000 auf Immobilien stützten.

tungsämtern der neuen Bundesländer noch im Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen eine gesonderte Statistik über die Verfahren zu jüdischem Vermögen geführt. Von daher läßt sich auf Anheb weder eine "harte" Aussage zur Anzahl der in den neuen Bundesländern gestellten Anträge machen, noch läßt sich so etwas wie eine "Erfolgsquote" errechnen. Es läßt sich aber zumindest die Größenordnung um die es hier geht, grob zu bestimmen.

Als Ausgangspunkt für eine überschlägige Schätzung muß von der oben genannten Zahl von ca. 130.000 Juden ausgegangen werden, die um 1933 auf dem Gebiet der jetzigen fünf neuen Bundesländer gelebt haben. Das entspricht bei einer durchschnittlichen Familienstärke von drei bis dreieinhalb Personen (diese vergleichsweise niedrige Zahl wurde gewählt, weil die jüdische Bevölkerung demographisch betrachtet relativ alt war, es also viele ältere Ehepaare und alleinstehende Alte gab, und sie eine niedrigere Geburtenrate als die nichtjüdische Bevölkerung hatte⁴), in etwa 40.000 Haushalten.

Man kann davon ausgehen, daß im Durchschnitt jeder jüdische Haushalt eine Immobilie besaß. Dieser eher hohe Wert kann deshalb angesetzt werden, weil die jüdische Bevölkerung relativ zur nichtjüdischen Bevölkerung wohlhabender und daher auch besser mit Immobilienbesitz ausgestattet war. Auch wenn viele jüdische Familien kein Haus besaßen, standen dem auf der anderen Seite viele gegenüber, die mehrere Immobilien besaßen (solche Fälle sind auch immer wieder in den Rückerstattungsakten zu finden). Da den Juden während des Nationalsozialismus jegliches Eigentum entzogen wurde, muß man also von mindestens 40.000 Immobilien ausgehen, die auf dem Gebiet der späteren DDR (inklusive Ost-Berlin) entzogen wurden. Hinzu ist das Grundvermögen derjenigen Juden zu rechnen, die im Westen oder Osten des Deutschen Reiches lebten, aber Grundbesitz in den Gebieten besaßen, die später zur DDR wurden. Insgesamt dürfte man hier also bei konservativer Schätzung von rund 45.000 betroffe-

⁴ Vgl. Bajohr, "Arisierungen", S. 130. Bajohr schreibt, daß die Juden in Deutschland bereits in den 20er Jahren die 2-Kind Familie verwirklicht hätten.

nen Immobilien ausgehen können. Zusätzlich kommen Rückerstattungsansprüche wegen entzogenen Betriebsvermögens hinzu. Ausgehend von der von Barkai für das Jahr 1933 grob geschätzten Zahl von insgesamt 100.000 jüdischen Betrieben im gesamten Deutschen Reich würde dies für das Gebiet der ehemaligen DDR in etwa eine Gesamtzahl von 25.000 Betrieben, Firmen, Arztpraxen und Rechtsanwaltskanzleien etc. ergeben.⁵ Dies erscheint angesichts der oben ermittelten 40.000 Haushalte allerdings als zu hoch,⁶ und deckt sich auch nicht mit den genaueren Zahlen, die für Hamburg und Frankfurt vorliegen,⁷ und von denen aus man hochrechnen kann. Danach käme man auf ungefähr 10.000 Betriebe, freiberufliche Kanzleien oder Praxen.

Insgesamt ergibt sich also eine geschätzte Gesamtzahl von

- mindestens 45.000 entzogenen Immobilien und
- rund 10.000 Betrieben,

also insgesamt etwa 55.000 Ansprüchen, die entzogen wurden und für die zwischen 1990 und 1992 Anträge auf Rückerstattung gestellt worden sein dürften.⁸ Weiter sind die vielen Entziehungen und daraus resultierenden Ansprüche anderer Vermögenswerte, wie Einrichtungen, Antiquitäten, Bankguthaben, Versicherungspolicen etc., die quantitativ noch schwerer zu beziffern sind, zu bedenken. Hierzu ist allerdings anzumerken, daß gerade für diese Art Vermögenswerte häufig keine Rückerstattungsanträge gestellt wurden. In vielen der eingesehen Akten liegen Anträge auf Rückerstattung des entzogenen Grund- oder Betriebsvermögens vor, für die Entziehung der anderen Vermögenswerte

⁵ Vgl. Barkai, Vom Boykott zur "Entjudung", S. 14 und S. 207. Die hier genannte Zahl bezieht sich auf das gesamte Deutsche Reich, das eine jüdische Bevölkerung von etwa 500.000 Personen hatte. Nimmt man das gleiche Zahlenverhältnis für das Gebiet der ehemaligen DDR an, ergibt sich bei 130.000 Personen die Zahl von 25.000 Betrieben.

⁶ So auch Bajohr, "Arisierungen", S. 133.

⁷ Bajohr, ebd., gibt an, daß es 1933 bei 17.000 Juden in Hamburg 1.500 Betriebe gab. Für Frankfurt waren es 1.713 Betriebe bei 26.000 Juden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 8%. Setzt man also für die aus dem Statistischen Jahrbuch ermittelte Zahl von 125.000 "Glaubensjuden" eine Quote von 8% an, so ergibt sich die Zahl von 10.000.

jedoch nicht. Dies ist auch einer der hervorstechenden Unterschiede zu den Rückerstattungsanträgen aus den 40er und 50er Jahren in Hamburg, wo fast immer auch die Rückerstattung der Wohnungseinrichtung, der Bankguthaben etc. gefordert wurde. Der Grund für dieses Phänomen dürfte in dem großen zeitlichen Abstand liegen. Wenn es für viele aus der Generation der Kinder oder Enkel schon schwer genug ist, den Anspruch auf ein Haus nachzuweisen, dann dürften viele derartiger Ansprüche deshalb nicht gestellt worden sein, weil die Erben sie nicht kannten oder meinten, sie nicht ausreichend beschreiben zu können.

Will man diese Vermögenswerte beziffern und in Geld ausdrücken, so kann hier nur auf die oben bereits dargelegte Summe von ca. 4,7 Milliarden Reichsmark verwiesen werden, die insgesamt durch "Arisierungen" und Enteignungen geraubt wurde.⁹ Eine Umrechnung in einen heutigen DM-Wert ist sehr schwierig und nur mit äußerster Vorsicht anwendbar. Methodisch kann man sich dabei an den Wirtschaftshistoriker Fisch anlehnen. Die von ihm vorgelegten Berechnungen zur Entwicklung der Großhandelspreise, deren Index sich zwischen 1938 und 1988 um den Faktor 4,28 vervielfacht hat, geben einen brauchbaren Hinweis.¹⁰ Geht man statt der von Fisch gesetzten Jahreszahlen von den Zeitpunkten 1933 und 1991 aus, dürfte der Faktor ca. bei 4,5 liegen. Ausgehend von 4,7 Milliarden RM würde dies bedeuten, daß der Wert des entzogenen Vermögens auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in etwa der Summe von 21 Milliarden DM entspricht. Diese Zahl soll nicht als Absolutum dastehen, sie soll aber einen ungefähren Eindruck von der Größenordnung vermitteln und ggf. einen Ausgangspunkt für fundiertere Berechnungen setzen.

Die Summe gestellten Anträge ist allerdings erheblich höher als die oben genannte Zahl von ca. 55.000 Ansprüchen. Bis zum 31. Dezember 1999 hat alleine

⁸ Angesichts der Sorgfalt der JCC-Recherchen kann davon ausgegangen werden, daß, wenn überhaupt, nur ganz wenige Vermögenswerte im Rahmen der Rückerstattung "übersehen" wurden und weder die JCC noch eine Individualperson einen Antrag auf Rückgabe stellte.

⁹ Vgl. oben, Kapitel III.3. Die zweite Phase: April 1938 bis Jahresende 1938.

die Claims Conference 81.326 Anträge auf Rückerstattung von Immobilien oder Betriebsvermögen gestellt.¹¹ Nach Eigenangaben der JCC waren allerdings 77% ihrer Anträge von vorneherein unbegründet, weil es sich um Doppelungen handelte oder um Anmeldungen auf Vermögen, welches gar nicht Juden gehört hatte. Diese hohe Fehlerquote der Claims Conference ist wahrscheinlich auf die schwierigen Recherchebedingungen und das Ziel der Claims Conference zurückzuführen, möglichst alle in Frage kommenden Ansprüche abzudecken. Dabei wurde offensichtlich in Kauf genommen, auch viel "Ausschuß" zu produzieren.

Die Anmeldungen von Privatpersonen dürften hingegen präziser und im Verhältnis zu den tatsächlich vorhandenen Ansprüchen zahlenmäßig geringer sein. Hier ist zu beachten, daß es in vielen Fällen keine natürlichen Erben mehr gibt – Grund für die Existenz der Claims Conference – oder die existierenden Erben, rund fünf Jahrzehnte nach dem Vermögensverlust, nichts von dem Vermögenswert wissen. Nach Durchsicht vieler Akten und Gesprächen mit Praktikern in den Ämtern erscheint es realistisch, davon auszugehen, daß nur in ca. 40-50% der vorhandenen Ansprüche auch ein Antrag durch Privatpersonen gestellt wurde. Dies ist keine Zahl, die sich statistisch exakt nachweisen läßt, die sich aber als Schätzwert anbietet, weil die hohe Zahl von JCC-Verfahren auffällig ist, in denen keine privaten Anspruchsteller auftreten.

Um auf die Zahl der von Privatpersonen vorgenommenen Anmeldungen zu kommen, ist zu bedenken, daß es sich teilweise um große Erbgemeinschaften handelt, die durchaus nicht immer koordiniert agieren. Es kommt z.B. häufig vor, daß von vier gemeinsam erbberechtigten Personen auch vier Rückgabeanträge eingereicht werden. Man darf davon ausgehen, daß bei einem Vermögensobjekt auf das Privatpersonen Anspruch erheben, im Mittel 2,5 Individualanträge gestellt wurden. Ausgehend von den rund 55.000 Ansprüchen aus Immobilien

10 Jörg Fisch, Reparationen nach dem zweiten Weltkrieg, München 1992, S. 322.

11 Claims Conference, Annual Report 1999, S. 22.

und Betriebsvermögen und der gegebenen Zahl von 81.000 JCC -Anmeldungen ergibt sich daher folgendes Bild mit einer relativ großen Schwankungsweite bei den Individualanmeldungen:

- ca. 55.000 - 69.000 Anträge von Individualpersonen¹²
- 81.000 Anträge der Claims Conference
- zusammen ca. 135.000-150.000 Anträge, die sich auf die Rückerstattung von jüdischen Immobilien oder Unternehmen (Firmen, Kanzleien, Arztpraxen etc.) beziehen.

Hinzu kommt eine nicht quantifizierbare Anzahl von Anträgen auf die Rückerstattung von sonstigen Vermögenswerten (Antiquitäten, Kunst, Bankguthaben etc.).

3.3. Verhältnis von erfolgreichen und erfolglosen Verfahren

Die von den Landesämtern und vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen veröffentlichten Statistiken enthalten Angaben zu allen Verfahren, die in den fünf neuen Bundesländern auf der Basis des Vermögensgesetzes geführt werden. Es sind dort also sowohl jene Verfahren erfaßt, die sich auf die Enteignung von DDR-Flüchtlings beziehen als auch solche, die ihren Ursprung in der Verfolgung während des Nationalsozialismus haben.¹³ Exklusive Zahlen über positiv beschiedene Anträge jüdischer Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger liegen also nicht vor. Jede quantitative Aussage ist daher eine Schätzung auf Basis der wenigen vorhandenen Zahlen.

Dieser Weg konnte im Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen in Mecklenburg-Vorpommern beschritten werden, da dort aus bearbeitungstechnischen Gründen eine eigene Statistik für die knapp 2.000 Verfahren der Claims Conference geführt wird (Tabelle 3)¹⁴. Aus ihr lassen sich präzise Aussagen zu den Ergebnissen der dort geführten JCC-Verfahren ablesen. Nach der Statistik

¹² 55.000 Ansprüche x 40-50% x 2,5 Anträge pro Anspruch = 55.000-69.000.

¹³ Das BARoV veröffentlicht regelmäßig statistische Übersichten in Form von Pressemitteilungen.

des LARoV Mecklenburg-Vorpommern stellte die Claims Conference bis zum Juni 1998 insgesamt 1.924 Anträge, von denen 1.332 erledigt und 592 noch offen waren, was eine Erledigungsquote von knapp 70% ergibt. Von den erledigten Fällen wurden 270 durch die Claims Conference zurückgezogen, 659 wurden abgelehnt. In 236 Fälle kam es zu einer Rückübertragung in natura, also zu einer Überschreibung des Vermögenswertes an die JCC, in 177 Fällen erließ das zuständige Amt einen Entschädigungsgrundlagenbescheid. Rechnet man diese beiden Gruppen zusammen, kommt man auf 413 erfolgreiche Fälle, was einer Quote von 31% entspricht.

Tabelle 3:
Rückerstattungsverfahren der JCC in Mecklenburg-Vorpommern

	Absolut	Prozent
Gesamt	1.924	
Erledigt	1.332	69,2
Rücknahme durch JCC	270	20,3*
Ablehnung	649	48,7*
Rückerstattung	236	17,7*
Entschädigung	177	13,3*
Rückerst. + Entschädigung	413	31,0*

Quelle: LARoV MVP; Stand: Juni 1999

*bezogen auf die erledigten Fälle

¹⁴ LARoV MVP, JCC-Statistik, Stand Juni 1999.

Die Statistik des LARoV in Mecklenburg-Vorpommern enthält keine Angaben über die Gründe der 649 Ablehnungen. Hierfür wurde durch den Autor eine gesonderte Analyse anhand der als Stichprobe ausgewählten Städte Rostock und Stralsund erstellt.¹⁵ Zunächst wurden für die Stichprobe lediglich die Verfahrensergebnisse ausgewertet, in einem zweiten Schritt wurden die Gründe für die Ablehnungen qualitativ kategorisiert.

Die Verfahrensergebnisse beider Städte zusammen entsprechen in etwa denen für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (Tabelle 4). Allerdings weichen die Ergebnisse der beiden Städte in einigen Kategorien recht stark voneinander ab (z.B. bei den Rücknahmen durch die JCC), was aber auf die Größe der Stichprobe zurückzuführen sein dürfte. Bei der im zweiten Schritt vorgenommenen Kategorisierung der Negativbescheide (Tabelle 5) ergab sich, daß es im Mittel beider Städte in etwa eine Drittel-Aufteilung gab: In 35,7% der Fälle handelte es sich bei den JCC-Anträgen um kein jüdisches Eigentum, in 30,4% der Fälle erkannte das Amt keine schädigende Maßnahme (dies sind eigentlich die "echten" Ablehnungen, hierfür werden im nächsten Kapitel einige Beispiele vorgestellt), und in 30,4 % der Verfahren hatte ein natürlicher Erbe des damals Geschädigten ebenfalls einen Antrag eingereicht, wodurch die JCC einen negativen Bescheid erhielt.

¹⁵ Das Erstellen dieser Auswertung wäre ohne die sehr hilfreiche Unterstützung von Herrn Ansgar Bergmann vom LARoV MVP nicht möglich gewesen.

Tabelle 4:						
JCC-Verfahren in Rostock und Stralsund Stand Juni 1999						
	Rostock		Stralsund		Summe	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent*
Gesamt	204		153		357	
Erledigt	121	59,3	108	70,6	229	64,1
Rücknahme durch JCC	40	33,1	10	9,3	50	21,8
Ablehnung	42	34,7	54	50,0	96	41,9
Rückerstattung	26	21,5	19	17,6	45	19,7
Entschädigung	13	10,7	25	23,1	38	16,6
Rückerst. + Entsch.	39	32,2	44	40,7	83	36,2

Quelle: LARoV MVP; Stand: Juni 1999

* bezogen auf die erledigten Fälle

Tabelle 5:						
Auswertung Negativbescheide in JCC-Verfahren						
	Rostock		Stralsund		Summe	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
Insgesamt	42		14		56	
Ablehnungsgrund						
kein jüd. Vermögen	17	40,5	3	21,4	20	35,7
keine schäd. Maßn.	9	21,4	8	57,1	17	30,4
Vorrang natür. Erben	15	35,7	2	14,3	17	30,4
Sonstiges	1	2,4	1	7,1	2	3,6

Quelle: LARoV MVP; Stand: Juni 1999

Es kann hier keine abschließende Aussage dazu gemacht werden, ob die Ergebnisse aus Mecklenburg-Vorpommern auch für die übrigen fünf Bundesländer Gültigkeit haben. Betrachtet man die von der Claims Conference selbst veröf-

fentlichten Zahlen, ist dies eher zu bezweifeln, da sich zwischen deren und den für Mecklenburg-Vorpommern ermittelten Zahlen eine Diskrepanz ergibt. Nach den Eigenangaben der JCC wurden auf dem Gebiet aller fünf neuen Länder bisher 44.430 Verfahren beendet. Davon endeten nur rund 10% der Fälle mit einer Rückübertragung an die JCC oder einer Entschädigung. 13% der Verfahren wurden abgewiesen, weil die jüdischen Erben den Vorrang hatten.¹⁶

Die große Diskrepanz zwischen beiden Zahlen ist ohne weitergehende Untersuchungen nur zum Teil aufklärbar. Zur von der JCC gemachten Angabe ist anzumerken, daß hier alleine knapp 14.000 Verfahren oder 32% als negativ ausgewiesen werden, weil es sich um Doppelanmeldungen handelte. Dagegen ist die Statistik des LARoV Mecklenburg-Vorpommern um diese Doppelanmeldungen bereits bereinigt worden. Rechnet man die Doppelanmeldungen aus den JCC-Zahlen heraus, kommt man auf eine Erfolgsquote bei den bereits entschiedenen Verfahren von 19%. Die immer noch bestehende Diskrepanz dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, daß mit Mecklenburg nur eine relativ kleine Stichprobe vorliegt, weil hier vor dem Krieg nur sehr wenige Juden lebten. Hinzu kommt, daß Mecklenburg als ländlich geprägtes Land eher untypisch für die jüdischen Besitzverhältnisse in Deutschland war und man von hier aus sicher nur schwer auf die Situation in Berlin oder Leipzig hochrechnen kann.

Die Erfolgsquote bei privaten Anträgen dürfte hingegen erheblich höher liegen. Die Privaten sind in der Regel sehr viel präziser in den Angaben zum Vermögenobjekt, und der bei einer Organisation wie die JCC leicht erklärbare Fehler der Anmeldung nichtjüdischen Vermögens oder von Doppelungen dürfte bei Privaten ebenfalls nur selten vorkommen. Materiellrechtliche Ablehnungen – z.B., daß keine schädigende Maßnahme erkannt werden konnte – können bei Privaten natürlich auch vorkommen. Hinzu kommt das nicht zu unterschätzende Problem der zu erbringenden Erbnachweise, die in vielen Fällen ein wirkliches Problem darstellen. Vorsichtig geschätzt kann bei Privaten daher von

¹⁶ Claims Conference, Annual Report 1999, S. 22.

einer Erfolgsquote (Rückgabe oder Entschädigungsgrundlagenbescheid) von ca. 60% ausgegangen werden. Diese Zahl ist statistisch jedoch nicht gestützt und beruht auf der Sichtung einer Vielzahl unterschiedlicher Akten und den Äußerungen von Praktikern zu diesem Thema.

4. Die Praxis der Rückerstattung seit 1990 anhand von Fallakten aus Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Thüringen

Die Fallakten in den Ämtern bzw. Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen sind ungemein reichhaltig und ermöglichen eine erste analytische Betrachtung der Rückerstattungspraxis seit 1990. Sie enthalten Informationen zu nahezu allen Aspekten des hier behandelten Themas. Ganz besonders geben die Akten Einblick in die Arbeit der Vermögensämter. Es lassen sich aus ihnen erhellende Rückschlüsse auf die Vorgehensweise der Ämter ziehen, auf ihre Recherchebemühungen, ihren Umgang mit dem Vermögensgesetz und ihre Bewertung der Fälle. In den Entscheidungen sind die Gründe für Rückerstattungen wie die Gründe für Ablehnungen nachvollziehbar dargelegt und ermöglichen so eine Analyse des Umgangs der bundesdeutschen Bürokratie mit dem Thema Rückerstattung in den 90er Jahren. Daneben tritt das Handeln der anderen beteiligten Parteien aus dem Aktenmaterial zutage. Die Bemühungen der Erben der jüdischen Alteigentümer um die Rückgabe, die Handlungen der JCC und die Versuche der "Ariseurs"-Erben, den Vermögensgegenstand für sich zu sichern, sind ebenfalls aus den Akten zu ersehen.

Neben dem Einblick in die Verfahrenspraxis geben die Akten meistens relativ genauen Aufschluß über die Vorgeschichte, in erster Linie die "Arisierungen" bzw. Enteignungen der NS-Zeit. Häufig sind in dem Material der Rückerstattungsämter die detaillierte Beschreibung des jeweiligen Vermögensgegenstandes, Verkaufszeitpunkt sowie Kaufpreis und Verwendung desselben enthalten. Die Akten geben darüberhinaus Aufschluß über das Schicksal der beteiligten Menschen. Konnten die jüdischen Eigentümer Deutschland rechtzeitig verlassen

oder wurden sie deportiert? Hatten sie überlebt oder wurden sie ermordet? Was passierte mit ihren Kindern und dem Rest der Familie? Die Wohnorte der heute in den Verfahren auftretenden Angehörigen geben ein beredtes Bild von der Diaspora, in die viele Familien aufgrund der Vertreibung aus Deutschland gezwungen wurden.

Aus den Akten läßt sich fast immer ersehen, was mit den Häusern und Betrieben in der Zeit zwischen 1945 und 1989 passierte: Ob ein Grundstück von der sowjetischen Besatzungsmacht eingezogen wurde oder ob es im Privatbesitz verblieb. Ob es später von der DDR verstaatlicht wurde und aus welchem Grund. Ob es abgerissen wurde oder mehr oder weniger unverändert blieb. Das in den Akten enthaltene Material "erzählt" daher auch die Geschichte der entzogenen Vermögenswerte zwischen Kriegsende und der Rückerstattung.

4.1. Kernaussagen zur Rückgabep Praxis

Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in den fünf neuen Ländern seit 1990 verläuft in der Regel zwar unbedingt in problemlosen, aber doch in sehr problemlösenden Bahnen. Die beteiligten Ämter sind ernsthaft bemüht, den oft komplizierten Fällen in hohem Maße gerecht zu werden. Ihre Arbeit ist dadurch gekennzeichnet, daß sie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten mittels Archivrecherchen versuchen, Licht in das Dunkel der jeweiligen Vermögensentziehung zu bringen und dann durch eine Würdigung des Tatbestandes und anhand der durch das Gesetz vorgegebenen Regeln eine Entscheidung zu treffen. Kernbestandteil der Entscheidungsfindung ist immer das Prüfen des Falles nach den im Gesetz vorgegebenen Schritten. Die erste hierbei zu klärende Frage ist dabei, ob es sich bei dem jeweiligen Vermögens-"Übergang" um eine Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 6 Vermögensgesetz handelt, nämlich um eine Vermögensentziehung an jemandem, der in der NS-Zeit zu den verfolgten Personen (-gruppen) gehört hat. Danach wird geprüft, ob der Kaufpreis angemessen war und ob er in die freie Verfügung des Verkäufers gelangt ist. Ist eines dieser zwei Prüfkriterien nicht gegeben, ordnet das Amt die Rückübertragung

an, sofern nicht ein Grund für einen Rückgabeausschluß vorliegt. Fand der Verkauf nach dem 15. September 1935 statt, prüft das Amt darüber hinaus die erschwerte Entziehungsvermutung aus der Berliner Rückgabeverordnung von 1949 und fragt, ob das Verkaufsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen wäre oder ob sich der Verkäufer in besonderer Weise um die Vermögensinteressen des Verkäufers bemüht hat.

Es kommt nur äußerst selten vor, daß ein Rückerstattungsanspruch zurückgewiesen wird, weil die Käuferseite (die "Ariseursseite") den vom Gesetz geforderten Gegenbeweis zu führen in der Lage ist. Meistens ist dies nicht möglich, insbesondere nicht bei Verkäufen, die nach dem 15. September 1935 stattgefunden haben. Wenn eine Partei den im Gesetz geforderten Gegenbeweis führen kann, dann normalerweise nur bei Verkäufen aus der Zeit vor dem 15. September 1935. Dies gilt insbesondere bei Verkäufen aus den Jahren 1933/34, die häufig unter relativ normalen Bedingungen stattfanden, wo also eine angemessene Kaufsumme gezahlt wurde und der jüdische Verkäufer das Geld auch tatsächlich bekam. Bei der großen Zahl der Immobilien- und Firmenverkäufe, die nach dem Erlaß der "Nürnberger Gesetze", insbesondere in der letzten Phase der "Arisierungen", also der Zeit von April 1938 bis Frühsommer 1939, getätigt wurden, scheidet der Versuch, den Gegenbeweis zu führen meistens bereits an dem viel zu niedrigen Kaufpreis und spätestens an der nicht vorliegenden freien Verfügbarkeit über die gezahlte Summe. Die Gelder mußten meist auf Devisensperrkonten eingezahlt oder zur Zahlung der "Judenvermögensabgabe" verwendet werden. Die beiden alternativ zu erbringenden zusätzlichen Beweise (Verkauf auch ohne die Existenz des Nationalsozialismus oder besonderer Einsatz für die Vermögensinteressen des Verkäufers) wird daher häufig gar nicht mehr geprüft, kann aber in den meisten Fällen ebenfalls als nicht erbracht angesehen werden.

Zur vollständigen Ablehnung eines Rückerstattungsantrages kommt es hauptsächlich in zwei Fällen. Zum einen kann der Antrag der Sache nach begründet sein, eine Rückübertragung ist wegen des Vorliegens von Ausschlußgründen aber nicht möglich. In diesen Fällen steht den jüdischen Erben oder Rechtsnach-

folgern, wie oben ausgeführt, eine Entschädigung in Geld zu. Die zweite Gruppe von Abweisungen findet ihre Begründung in mangelnden Voraussetzungen oder Fristüberschreitungen. So kann es vorkommen, daß beispielsweise die Erben eines jüdischen Einzelhändlers Antrag auf Rückerstattung des Verkaufsgebäudes stellen, die Recherchen aber ergeben, daß das Ladenlokal nur gemietet war. Oder es kommt vor, daß tatsächlich eine Entziehung im Sinne von § 1 Abs. 6 Vermögensgesetz vorlag, daß derjenige, der den Antrag stellt aber keine ausreichende Erblegitimation besitzt. Gerade dieser Punkt ist häufig sehr problematisch. Zwar dürfen die Ämter nach dem Vermögensgesetz auf bestimmte Formalien zur Erfüllung der Erblegitimation (wie z.B. den Erbschein) verzichten, um den besonderen Schwierigkeiten, die die Erben von Holocaust-Opfern häufig bei dieser Nachweise haben, Rechnung zu tragen. Dennoch muß jedes Amt ein Mindestmaß an Legitimation verlangen, bevor es einen Vermögenswert rücküberträgt. Liegen nur die vom Anspruchsteller gemachten Angaben ohne weitere Beweise vor, reicht dies in der Regel für eine Rückübertragung nicht aus. Namensänderungen, die nach der Emigration vorgenommen wurden, tragen dabei häufig zur Komplizierung des Problems bei. Folgender fiktiver Fall kommt in unterschiedlichen Variationen nicht selten vor: Eine Betty Low aus Los Angeles beansprucht ein Haus in Berlin, das ihrem Onkel Curt Löwenstein gehört haben soll. Sie kann ihre Verwandtschaft und Erbberechtigung aber durch keinerlei Dokumente nachweisen. In diesem Fall muß der Antrag abgelehnt werden.¹ Ebenso kann es vorkommen, daß die Frist zur Anmeldung nicht gewahrt wurde. Es ist durchaus möglich, daß die Erben eines NS-Entziehungsoffers erst nach dem 31. Dezember 1992 (der Ausschlußfrist zur Anmeldung von Ansprüchen) von dem Vermögenswert erfahren haben. In solchen Fällen ist es Individualpersonen auch nicht mehr möglich, das Verfahren dennoch zu eröffnen. Über dieses Privileg verfügt nur, wie oben bereits erwähnt, die Claims Conference.

¹ Interview des Verfassers mit Ansgar Bergmann vom LARoV MVP, 10.2.2000.

In einigen Grenzfällen werden Rückerstattungsanträge auch abgewiesen, weil die Ämter bzw. Gerichte den Tatbestand der Enteignung während des Nationalsozialismus verneinen und vielmehr eine Enteignung im Zuge der Bodenreform sehen. Ein recht prominenter Fall hierfür ist das 300 Hektar große Gut der Familie Specht in Dolgenbrodt bei Cottbus.² Hier macht der in Südamerika lebende Erbe geltend, daß sein Vater, der "arische" Eigentümer des Gutes, am 17. April 1945 von der Gestapo ermordet und das Gut danach der jüdischen Ehefrau, also seiner Mutter, entzogen wurde. Das Verwaltungsgericht Cottbus hingegen entschied, daß die Gestapo in den letzten Kriegsmonaten zwar immer wieder in dem Haus der Spechts erschien, daß es aber zu keiner Enteignung gekommen war und das Gut erst nach dem 8. Mai 1945 im Zuge der Bodenreform verstaatlicht wurde und daher keine Grundlage für eine Rückübertragung gegeben ist.³

Die zu behandelnden Fälle sind durch den langen Zeitablauf seit der Entziehung häufig unglaublich kompliziert. Erbgemeinschaften von 10, manchmal 20 Personen sind keine Seltenheit. Für jeden einzelnen muß die Erbberechtigung überprüft und der zustehende Anteil ermittelt werden. Nicht selten sind die anspruchstellenden Personen die Erben in der dritten oder gar vierten Generation.

Hinzu kommen bei fast allen Vermögensobjekten konkurrierende Ansprüche anderer Personen. In der Regel stellen nämlich auch die Erben der "Ariseure" einen Antrag auf Rückübertragung. Begründet wird diese Anspruch meistens mit einer Enteignung durch die DDR im Anschluß an Flucht oder die Übersiedelung in die Bundesrepublik. Diese Konstellation ergibt sich aus der Behandlung der "Ariseure" während der Jahre 1945-1949, aus der letztlich zwei unterschiedliche Gruppen entstanden. Diejenigen "Ariseure", die nach dem Krieg wegen "Naziaktivismus", "Kriegstreiberei" oder ähnlicher Gründe verhaftet –

² Heike Haarhof, In der Idylle des Unfriedens, in: TAZ, 11.5.2000.

und in der Regel auch enteignet wurden –, stellen häufig keine Rückerstattungsanträge, weil dies zwischen 1945 und 1949 auf der Grundlage sowjetischer Militärbefehle geschah, also durch das Vermögensgesetz von vorneherein nicht abgedeckt ist. Die anderen hingegen, die die erste Nachkriegszeit unbeschadet überstanden hatten, blieben im Besitz ihres "Eigentums" (in der Regel Einfamilienhäuser). Die Tatsache, daß selbst die DDR ihren "Arisierungskauf" nicht antastete, mußte bei vielen sogar zu einem Gefühl der nachträglichen Legitimation beigetragen haben. Dieser Personenkreis, der über ein gewisses Vermögen verfügte, verließ in den 50er und 60er Jahren jedoch in großer Zahl die DDR (ohne "Beachtung der polizeilichen Meldepflichten", wie es im DDR-Amtsdeutsch hieß), und wurde in der Folge wegen der Flucht in den Westen enteignet. Dies ist zumindest das Bild, das beim Lesen der Akten entsteht. Die Erben dieser ehemaligen DDR-Bürger stellten daher nach 1990 in großer Anzahl Rückerstattungsanträge, mußten aber zur Kenntnis nehmen, daß sie keinen durchsetzbaren Anspruch hatten, weil ihre Erblasser das Vermögen während der NS-Zeit von Juden erworben hatten.

Es gibt aber auch die Konstellation, daß ein Haus, auf das durch eine jüdische Erbgemeinschaft ein Rückgabeantrag gestellt wird, immer noch von der Familie des ehemaligen "Ariseurs" bewohnt wird, ebenfalls bereits in der dritten oder vierten Generation. Der Schock für diese Menschen ist selbstverständlich äußerst groß, wenn sie mit einem Rechtsanspruch konfrontiert werden, der darauf abzielt, ihnen ihr Haus "wegzunehmen". Die meisten Fälle dieser Art gehen in die gerichtliche Instanz und sind heute häufig immer noch nicht entschieden. Da die Rechtslage aber eindeutig ist – Erben gilt nicht als "redlicher Erwerb" – sind auch solche Vermögenswerte zurückzuübertragen. Häufig kommt es dann zu Verhandlungen zwischen beiden Seiten, die darauf hinauslaufen, daß die "Ariseurs"-Familie der jüdischen Erbgemeinschaft den Rechtsanspruch oder das Grundstück abkauft. In derartigen Fällen haben die von der Rückgabe

³ Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Cottbus über die Rückübertragung des Gutes Dolgenbrodt vom

Betroffenen in der Regel wenig Verständnis für die Rechtslage, was nicht selten in den Schriftsätzen und mündlichen Termine drastisch zum Ausdruck kommt.

In Thüringen kommt hinzu, daß es in sehr vielen Fällen bereits Vergleiche nach dem thüringischen Wiedergutmachungsgesetz gegeben hatte. Die bundesdeutsche Rechtsprechung hat aber 1997 letztinstanzlich entschieden, daß eine Vergleichslösung nach dem thüringischen Wiedergutmachungsgesetz ein Verfahren nach bundesdeutscher Gesetzgebung nicht ausschließen kann, daß also die Vergleiche von damals gegenstandslos sind und neue Verfahren nachdem Vermögensgesetz zu führen seien. Dies wurde vor allem damit begründet, daß die Ausgangslage 1945-1952 für die Opfer der "Arisierungen" sehr viel schlechter als heute war, weil das thüringische Wiedergutmachungsgesetz ihnen eine erheblich schwächere Position einräumte als sie es nach der heutigen Gesetzeslage haben.⁴

Ein hervorstechendes Phänomen der Verfahren sind die z.T. sehr hohen Summen und prestigeträchtigen Grundstücke, um die es nicht selten geht. Wenn etwa Grundstücke am Pariser Platz in Berlin rückübertragen oder Entschädigungen für Fabriken mit ausgedehnten Grundstücken in Thüringen festgesetzt werden,⁵ sind dies Fälle, die noch einmal eindrücklich die Ausmaße des gegen die Juden geführten Raubzuges in den 30er und 40er Jahren deutlich machen.

Immer wieder sind Einzelfälle auch so prominent und auch kontrovers – nicht zuletzt aufgrund der hohen Summen, um die es geht –, daß sie in der Presse ausführlich besprochen werden. So z.B. der Fall der Lausitzer "Kohlenbarone" Petschek,⁶ deren Firmenimperium im Jahr 1939 durch die Nazis enteignet wurde und nach dem Krieg in den DDR-Braunkohleunternehmen Laubag und Mibrag

12.5.2000.

⁴ So das Verwaltungsgericht Weimar 1996 und bestätigend das Bundesverwaltungsgericht am 27.5.1997. Vgl. "Rückübertragungsanspruch trotz Vergleichs nach dem Thüringer Wiedergutmachungsgesetz 1945", in: VIZ 1997, S. 587-589.

⁵ ARoV I Berlin, 21576 und 43016. Hier ging es um ein 1.600 qm großes Grundstück direkt am Brandenburger Tor; LARoV Thüringen 1790/01-02 Gegenstand des Verfahrens war ein 16.000 qm großes Gelände in Gera. In beiden Fällen ging es daher um Millionenwerte in 2-stelliger Höhe.

⁶ Olaf Wilke, Petscheks Kohlen. Die Familie eines jüdischen Großindustriellen fordert 400 Millionen Mark Wiedergutmachung, in: *Focus*, 13/1999, S. 288, 289.

aufging. Für Teile beider Unternehmen (Laubag 42%, Mibrag 14%) stellten die Petschek-Erben fristgerechte Rückerstattungsanträge, die Treuhand privatisierte aufgrund des Investitionsvorranggesetzes jedoch bereits im Jahr 1994 und verkaufte beide Firmen für rund 700 Millionen DM an Privatinvestoren. Der Anspruch der Petschek-Erben auf Ausschüttung des ihnen anteilig zustehenden Kaufpreises beläuft sich auf rund 400 Millionen DM, eine Summe, die allein aufgrund ihrer Höhe zwischen der Familie Petschek und den Behörden strittig ist und deren endgültige Festlegung wohl noch weitere Jahre dauern wird.⁷

Ein weiterer Fall ist das Rückerstattungsverfahren um ein in ca. 1000 Parzellen aufgeteiltes, 84 Hektar großes Areal in Teltow-Seehof bei Berlin, das die jüdische Familie Sabersky in den 30er Jahren verkaufte. Zwar wurden Herrenhaus und Gutshof bereits rückübereignet, das LARoV Brandenburg beschied die Rückgabenanträge auf die in Parzellen aufgeteilte Fläche aber mit der Begründung negativ, das Land sei vor 1933 von der Familie von vorneherein zum Zwecke der Parzellierung und des Weiterverkaufs erworben worden. In dem Fall geht es seit den 90er Jahren hin und her und eine endgültige Entscheidung steht noch immer aus. Zuletzt wurde der Fall vom Bundesverwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Potsdam, das die Sabersky-Ansprüche abgewiesen hatte, zur erneuten Prüfung zurückverwiesen, womit zunächst wieder alles offen ist.⁸

Bei eigentlich allen Fällen, egal ob sie in der Presse dargestellt sind, oder detaillierter in den Akten des Vermögensämter vorliegen, kann "Gerechtigkeit" allerdings nur in sehr bedingtem Maße hergestellt werden. Das liegt nicht am Unwillen der beteiligten Stellen oder den Schwächen des Vermögensgesetzes, sondern vielmehr an den Umständen selbst. Das Ziel des Vermögensgesetzes,

⁷ "Vermögensfragen: Nur noch 57.000 Anträge unbearbeitet", in: *Berliner Morgenpost*, 15.8.1999.

⁸ Urteil des BVerwG vom 24.2.1999 (BVerwG 8C 15.98/8 C 16.98/C 18.98). Vgl. Berichte in der Presse z.B.: "Seehof: Jüdische Erben können wieder hoffen. Verwaltungsgericht Potsdam muß neu über Rückübertragung von Grundstücken entscheiden", in: *Berliner Zeitung*, 25.2.1999; Ute Frings, Die schwierige Rückkehr der Geschichte. Auf Seehof nahe Berlin lastet einer der umfangreichsten Rückübertragungsansprüche jüdischer Nachfahren, in: *Frankfurter Rundschau*, 6.8.1996; Barbara Möller, Die heißeste Ost-Immobilie, in: *Hamburger Abendblatt*, 22.12.1997; Carolin Emcke, Opfer gegen Opfer, in *Der Spiegel* 1998, Nr. 50, S. 54-57.

die Opfer der NS-Entziehung wieder in eine Situation zu versetzen, als hätte es den Nationalsozialismus nicht gegeben, muß trotz aller tatsächlicher Bemühungen scheitern. Die Verbrechen des Nationalsozialismus – hier Vermögensentzug verbunden mit Mord oder Vertreibung – waren so einschneidend, daß eine Restitution 55-60 Jahre später, die Folgen dieser Verbrechen nicht vollständig heilen kann. Von daher bleibt trotz tatsächlich vorgenommener Rückübertragungen immer ein Rest an Unrecht bestehen.

4.2. Beispielfälle

Im Folgenden wird durch einige Beispiele Einblick in die Praxis der Rückerstattung gegeben. Es wurden Verfahren oder Verfahrensarten in das Kapitel aufgenommen, anhand derer der Umgang mit der Rückerstattung in den neuen Bundesländern deutlich wird und die die oben geäußerten Thesen unterstützen sollen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die Rückerstattungsverfahren der oben im DDR-Teil geschilderten Beispiele Sommerfeld und Stiebel sowie des Thüringer Anwalts Landauer, wie sie sich seit 1990 entwickelten, wieder aufgenommen werden.

4.2.1. Rückerstattung eines Einfamilienhauses im Südosten Berlins

Der folgende Fall aus dem Bereich des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen Berlin I (Mitte-Prenzlauer Berg), steht für eine weitgehend reibungslose Rückübertragung eines in der NS-Zeit "arisierten" Grundstückes.⁹ Der Fall kann als typisch für viele Rückübertragen angesehen werden, weil er eine Konstellation hat, die vielfach in den Restitutionsfällen der Vermögensämter vorkommt. Auch enthält er eine Entscheidungsbegründung, die sich ebenfalls vielfach in den Bescheiden der Ämter wiederfindet. Der Fall gehört zu den eher einfachen Fällen. Keine der Parteien legte Widerspruch ein und der Bescheid erhielt Rechtskraft.

⁹ ARoV Berlin Mitte-Prenzlauer Berg (ARoV I), nachfolgend ARoVB I, AZ D51-4207 u. 55712.

4.2.1.1. "Arisierung", DDR-Geschichte und Ausgangslage

Gegenstand des Verfahrens war ein rund 2.000 qm großes Grundstück mit Haus im Südosten Berlins am Großen Müggelsee, einem beliebten Vorort von Berlin. Die jüdische Eigentümerin Margarethe L. war gezwungen, am 2. März 1939 einen Kaufvertrag zu unterschreiben, in dem sie Haus und Grundstück für 21.000 RM an den "arischen" Kaufmann Emil W. verkaufte. Der Vertrag wurde, wie es die antijüdischen Gesetze erforderten, am 24. Oktober 1939 gemäß § 8 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 von den Behörden genehmigt. Über das weitere Schicksal der Verkäuferin geht aus den Akten nichts hervor.

Nach dem Krieg wurde das Haus nicht eingezogen und ging auch nicht in die Zwangsverwaltung der Berliner Treuhandstelle für jüdisches und polnisches Vermögen¹⁰ über. (Dies ist einer von vielen Fällen, der zeigt, daß die oben erwähnte Treuhandstelle Stockfisch nicht alle ehemals jüdischen Grundstücke aufspürte und einzog). Allerdings wurde das Grundstück 1962 durch den Magistrat von Groß-Berlin (Ost-Berlin) eingezogen und unter "vorläufige Verwaltung" der *VEB kommunale Wohnungsverwaltung Köpenick* gestellt. Rechtsgrundlage hierfür war eine nicht veröffentlichte Verordnung des Magistrats vom November 1961, die auf die Einziehung des im Ostteil Berlins gelegenen Eigentums Westberliner Bürger abzielte.¹¹ Aus dieser Beschlagnahmung läßt sich schließen, daß Emil W. bzw. seine Familie Ost-Berlin irgendwann nach dem Krieg verlassen hatte und in West-Berlin lebte. Nach der Einziehung durch den Magistrat zogen Mieter in das Haus ein. Diese unternahmen 1980 einen Versuch, das Haus von der Familie W. zu kaufen, wofür eine Genehmigung durch die Stadt notwendig gewesen wäre. Die zuständige Ost-Berliner Verwaltungsstelle versagte jedoch die Zusage, wahrscheinlich weil bereits eine andere Verwertung vorgesehen

¹⁰ Vgl. oben, Kapitel über die Beschlagnahmung von jüdischem Eigentum in Berlin.

¹¹ "Anweisung über die Behandlung der in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik (demokratisches Berlin) befindlichen Vermögenswerte Westberliner Bürger und juristischer Personen mit Sitz in Westberlin vom 19.11.1961" (nicht veröffentlicht), in: Blümmel/Rodenbach, Rückerstattung und Entschädigung, Sektion G, S. 99, Dok. 30.

war.¹² 1984 wurde das Grundstück auf der Grundlage der sogenannten Aufbauverordnung vom Dezember 1950¹³ formell enteignet und dem DDR-Außenministerium als "Diplomatenclub" zur Verfügung gestellt.

Interessant ist das in diesem, wie in vielen anderen Fällen gewählte Verfahren bei der Enteignung durch die DDR 1984. Die Vertreter der unterschiedlichen Behörden kamen zusammen und ein Vertreter der Wohnungsverwaltungsgesellschaft als Verwalter des Grundstücks erklärte sich förmlich mit der "Inanspruchnahme" durch die DDR einverstanden.¹⁴ Daß es dabei um ein Grundstück ging, das bereits zum zweiten Mal auf zweifelhafte Weise den Besitzer gewechselt hatte (1939 und 1962), war bei dieser Verhandlung selbstverständlich nicht relevant.

Nach der förmlichen Verstaatlichung wurde, da das Haus immer noch der Familie W. gehörte, eine Entschädigung von 12.360 Ost-Mark festgelegt und auf ein beim Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR geführtes Konto eingezahlt. Das Haus wurde abgerissen und ein neues Gebäude darauf errichtet. Nach dem Ende der DDR wurde das Haus unter die Verwaltung des Bundesvermögensamtes gestellt.

4.2.1.2. Rückerstattungsverfahren

Eine Erbin des damaligen "Ariseurs" stellte als erste bereits im Juli 1990 einen Antrag auf Rückübertragung des Grundstücks. Sie machte geltend, im Jahr 1962 von der DDR enteignet worden zu sein und forderte nun das Haus samt Grundstück zurück. Daß sie den Erwerb des Grundstücks durch ihren Vater im Jahr 1939 in dem Schreiben nicht erwähnte, ist selbstverständlich. Anzunehmen ist jedoch, daß sie dies nicht verschwieg, um etwas zu verschleiern, sondern weil sie

¹² ARoVB I, AZ AZ D51-4207 u. 55712, Brief des damaligen Mieters an den Magistrat von Ost-Berlin v. 16.9.1980.

¹³ VOBL I 1950, S. 379.

¹⁴ ARoVB I, AZ AZ D51-4207 u. 55712, Verhandlungsprotokoll vom 17.9.1984 im Bezirkshauptamt Ost-Berlin.

vermutlich gar nicht auf die Idee kam, dieser Umstand könne in ihrem Fall von Relevanz sein.

Mit verschiedenen Schreiben von 1991 und 1992 meldeten sich die Anwälte der insgesamt sechs Personen umfassenden Erbengemeinschaft der damaligen jüdischen Eigentümerin und beantragten mit Hinweis auf den Zwangsverkauf von 1939 die Rückerstattung des Grundstückes. Als weitere Verfahrensbeteiligte kamen im Dezember 1992 die Claims Conference mit einem Rückübertragungsantrag¹⁵ sowie das Bundesvermögensamt hinzu, unter dessen Verwaltung das Gebäude zum Zeitpunkt des Verfahrens stand. Das Bundesvermögensamt trat als Gegner der Rückübereignung auf und plädierte für eine Entschädigungszahlung.

Das ARoV ordnete im März 1995 die Rückübertragung des Grundstückes an die Erben der ehemaligen jüdischen Eigentümerin an und lehnte die übrigen Ansprüche ab. Für die derzeitigen Mieter des Hauses wurde ein Vorkaufsrecht festgelegt.¹⁶

Die Begründung des ARoV soll hier in ihren wesentlichen Elementen dargelegt werden, weil dadurch die in allen Ämtern typische Begründungsart deutlich wird. Das ARoV argumentierte wie folgt: Die frühere Eigentümerin Margarethe L. habe "zu einem von den Nationalsozialisten kollektiv verfolgten Personenkreis, den der NS-Staat in seiner Gesamtheit aus rassistischen Gründen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte" gehört. Der Grundstücksverkauf unterliege daher den Bestimmungen des Vermögensgesetzes, welches für Fälle, in denen Personen ihr Vermögen durch "Zwangsverkäufe, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben",¹⁷ die Rückübertragung anordne. Die gesetzliche Vermutung nach der Berliner Rückgabeverordnung von 1949, nach der es sich bei jedem durch einen Juden getä-

¹⁵ Ebd., S. 4 des Bescheides des ARoVB I vom 15. März 1995.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd., S. 6.

tigten Verkauf nach dem 30. Januar 1933 um einen Zwangsverkauf gehandelt habe, könne nur durch den in dieser Verordnung vorgesehenen Gegenbeweis widerlegt werden. Danach müsse der Kaufpreis angemessen gewesen und in die freie Verfügung des Verkäufers gelangt sein. Da der Verkauf nach dem 15. September 1935 stattgefunden habe, müßten die Gegner des Restitutionsantrages zusätzlich beweisen, daß der Verkauf auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen wäre oder daß sich der Erwerber mit erheblichem Erfolg für die Vermögensbelange der Verkäuferin eingesetzt habe.

Auf die Prüfung, ob der Kaufpreis angemessen war, könne, so das Amt, verzichtet werden, denn es sei aus den Akten nicht ersichtlich, ob das Geld jemals in die freie Verfügung der Verkäuferin gelangt sei. Bereits damit sei die Erbringung des Gegenbeweises als gescheitert anzusehen. Auch sei nicht erkennbar, daß sich der Käufer in besonderer Weise für die Vermögensinteressen der Verkäuferin eingesetzt habe, oder daß der Verkauf auch unabhängig vom Nationalsozialismus zustande gekommen wäre. Hingegen sei der im Kaufvertrag zu findende Hinweis, daß die Verkäuferin "nicht arisch" sei und die anschließende Genehmigung des Vertrages auf der Grundlage des § 8 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens erfolgt sei, Aufschluß genug darüber, daß es sich nicht um einen "normalen" Verkauf gehandelt habe. Auch sei die Rückübertragung nicht ausgeschlossen, wie dies vom Bundesvermögensamt unter Hinweis auf die baulichen Veränderungen und das öffentliche Interesse an der weiteren derzeitigen Nutzung vorgetragen werde. Die Rückgabe sei weder "von der Natur der Sache" her ausgeschlossen, noch liege ein öffentliches Interesse vor, das eine Rückgabe verhindere. Dies sei normalerweise nur dann gegeben, wenn das Grundstück öffentlich, d.h. durch einen Kindergarten, ein Altenheim, eine Schule oder ähnliches genutzt werde. Das Haus sei zwar abgerissen und neu gebaut worden, es sei in seiner Nutzung zu Wohnzwecken jedoch nicht verändert worden.

Zur Ablehnung des Antrages der "Ariseurs"-Erbin führte das ARoV aus, daß dies aus zwei Gründen heraus geschehe. Zum einen sei Frau W. nicht das Opfer

einer der im Vermögensgesetz vorgesehenen Entziehungsfälle. Es liege keine entschädigungslose Enteignung durch die DDR vor, vielmehr sei die Enteignung 1984 nach den gültigen Gesetzen der DDR erfolgt und habe keinen diskriminatorischen Charakter gehabt. Dies sei auch daran zu erkennen, daß die gezahlte Entschädigung so hoch ausgefallen war, wie sie auch anderen DDR-Bürgern zugestanden hätte. Eine Rückerstattung sei bereits aus diesem Grund ausgeschlossen, denn der "Zweck des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen ist grundsätzlich nicht, jedwede Form von Enteignung in der früheren DDR zu bereinigen, sondern lediglich die Fälle, die auf dem sogenannten Teilungsunrecht beruhen." Enteignungen, von denen DDR-Bürger, Bundesbürger und Ausländer gleichermaßen betroffen seien, "sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Gesetzes."¹⁸ Davon abgesehen sei es letztlich jedoch unerheblich, ob es sich bei der Enteignung 1984 um eine Entziehung im Sinne des Vermögensgesetzes gehandelt habe. Denn selbst wenn eine Entziehung vorliegen würde, ginge der Rückerstattungsantrag ins Leere, da Frau W. "nicht als erste von einer Maßnahme nach § 1 VermG betroffen war." Hier zielte das Amt also auch auf die Regelung ab, daß immer demjenigen der Anspruch zugesteht, der als erster von einer Entziehungsmaßnahme betroffen war. Dies war hier die ursprüngliche jüdische Besitzerfamilie.

Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag der Claims Conference. Das Amt machte hier geltend, daß keine Berechtigung der JCC vorläge, da die rechtmäßigen Erben der ursprünglichen jüdischen Eigentümerin den Anspruch geltend gemacht und somit Vorrecht hätten.

Die Erbengemeinschaft, die das Grundstück zurückübertragen bekam, wurde allerdings verpflichtet, an zwei Parteien Ausgleichsleistungen zu zahlen. Für den 1984 durch die DDR in der Höhe von 240.000 Mark vorgenommenen Neubau wurde ein Wertausgleich nach dem Vermögensgesetz errechnet, der sich auf

¹⁸ Ebd., S. 8.

4.800 DM belief.¹⁹ Die Summe war an den Entschädigungsfonds beim Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu zahlen. Daneben war ein Ausgleich für den damals geflossenen Kaufpreis zu zahlen. Von den insgesamt 21.000 RM ließ sich mit Sicherheit jedoch nur feststellen, daß 15.000 RM zu Löschung von Grundschulden verwendet worden waren. Diesen Betrag betrachtete das Amt als an die Verkäuferin tatsächlich geflossen. Da der Rest des Geldes zum Teil zur Bezahlung des Maklers verwendet wurde und der Verbleib des anderen Teils nicht geklärt werden konnte, wurde der Restbetrag als nicht in die freie Verfügung gelangt angesehen und aus der Berechnung herausgelassen. Da das Vermögensgesetz festlegt, daß der frei geflossene Kaufpreis im Verhältnis 20:1 umzustellen ist, belief sich die für den Kaufpreis zu zahlende Summe auf nur noch 750 DM. Diese Summe stand allerdings nicht der Erbin des "Ariseurs" zu, da diese ja bereits 1984 enteignet worden war, sondern der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesvermögensamt. Damit war die Gegenleistung ebenfalls an den Entschädigungsfonds zahlbar.

Ausgewählt und relativ breit dargestellt wurde dieser Fall deshalb, weil er einen starken Beispielcharakter hat. Er steht für den Zwangsverkauf eines Hauses, wie er ab November/Dezember 1938 sehr häufig vorkam und bei dem der jüdische Eigentümer nur mehr sehr wenig Spielraum für die Gestaltung des Verkaufs hatte. Daneben kann man hier gut die weitere Geschichte des Grundstücks nach Kriegsende bis zum Restitutionsverfahren nach 1990 ersehen: Erst die weitere Nutzung durch den "Ariseur", dann dessen Übersiedlung in den Westen, daraus folgend die "Inverwaltungnahme" durch die DDR, dann die förmliche Enteignung für staatliche Zwecke. Nach der Wende schließlich die interimistische Inbesitznahme durch den Bund und zum Schluß das Rückgabeverfahren. Dabei findet sich auch eine sehr häufige Verfahrenskonstellation wider. Drei Parteien verlangen Rückübereignung: Die Erben des jüdischen Alteigentümers, die Erben des "Ariseurs" und die Claims Conference. Von besonderer Bedeutung ist in

¹⁹ VermG § 7 legt den Schlüssel zur Berechnung von Wertausgleichsansprüchen fest.

diesem Zusammenhang die Würdigung des Sachverhaltes durch das Rückerstattungsamt. In der Begründung des Bescheides ist eine sehr klare Linie erkennbar, die insbesondere die Verkaufsumstände 1939 ohne Umschweife als das erkennt, was sie waren, nämlich ein Verkauf unter Zwang, der rückgängig zu machen ist. Diese Klarheit und Konsequenz in der Würdigung ist es, die bei der Rückerstattung in der alten Bundesrepublik seit 1948/49 oft gefehlt hat – dies ist einer der Unterschiede zwischen der Rückerstattungspraxis damals und heute, die noch zu diskutieren sein werden.

4.2.2. Ablehnungen in JCC-Verfahren

Ablehnungen in JCC-Verfahren kommen aus den unterschiedlichsten Gründen vor, meistens sind es aber die oben bereits genannten. Nachfolgend werden einige jener JCC-Fälle aus Mecklenburg-Vorpommern in Kurzform referiert, die im Rahmen der oben erwähnten Statistikauswertung einzeln gezogen wurden. Dies geschieht mit dem Ziel, die Gründe für Ablehnungen näher zu beleuchten und ein Verständnis dafür zu gewinnen, warum die Ablehnungsquote bei JCC-Verfahren so hoch ist.

1.) Die Restitution eines Gebäudes in dem sich das Textilgeschäft von Nathan S. in Rostock befand, wurde mit der Begründung abgelehnt, daß es sich hier um ein gemietetes Gebäude gehandelt hatte und nicht um Eigentum des Nathan S.²⁰ Der Bescheid über einen Entschädigungsanspruch für das entzogene Geschäft erging gesondert.

2.) Der Rückgabeantrag der JCC wegen eines Rostocker Gemüse- und Fachgroßhandels wurde abgelehnt, weil es natürliche Erben gab.²¹ Das Geschäft war am 18. Juli 1935 in einer Liste der NSDAP über "nichtarische Geschäfte" genannt worden. Der Rückerstattungsantrag der natürlichen Erben wurde wegen Unter-

²⁰ LARoV, MVP 12/92/294/32, Bescheid vom 6.8.1997.

²¹ Ebd., 12/92/286/32, Bescheid vom 16.12.1998.

ganges des Geschäftes abgelehnt. Weil eine Entziehung vorlag, erging aber ein Entschädigungsgrundlagenbescheid.

3.) Bei einem Kraftfahrzeugunternehmen wurde der Antrag der JCC ebenfalls wegen des Vorrangs natürlicher Erben abgelehnt.²² Das Unternehmen war im Jahr 1935 von der Inhaberin an den nichtjüdischen Schwiegervater verkauft worden. Das Verfahren der natürlichen Erben war zum Zeitpunkt der Einsichtnahme noch nicht abgeschlossen.

4.) Die Rückgabe eines Rostocker Kolonialwarengeschäftes wurde abgelehnt, weil keine schädigende Maßnahme im Sinne des Vermögensgesetzes vorlag.²³ Der jüdische Inhaber war im Oktober 1936 verstorben und hatte das Geschäft seiner nichtjüdischen Frau vererbt.

5.) Der auf ein Kino in Rostock bezogene Restitutionsantrag der JCC wurde abgelehnt, weil der Kaufvertrag bereits am 1. April 1932 unterschrieben worden war.²⁴ Allerdings hatte die Eintragung in Grundbuch erst im Mai 1933 stattgefunden. Zudem war jedoch nicht sicher, ob es sich bei dem Verkäufer um einen Juden gehandelt hatte.

6.) Ebenfalls abgelehnt auf Grund des Vorrangs natürlicher Erben wurde die Rückübertragung einer Anwalts- und Notariatspraxis in Rostock.²⁵ Der jüdische Eigentümer hatte nach dem Verlust seiner Zulassung zum 30. November 1938 und seiner vorübergehenden Verhaftung am 10./11. November 1938 Deutschland zusammen mit seiner Familie im September 1939 verlassen und war nach Chile geflohen. Das Haus der Familie war durch einen staatlich bestellten Abwesenheitspfleger im Dezember 1940 verkauft und die Kaufsumme von 45.400 RM an die Reichskasse abgeführt worden. Das Rückgabeverfahren der Erben wurde mit einem Entschädigungsgrundlagenbescheid für die Kanzlei und der

²² Ebd., 12/92/290/32, Bescheid vom 22.12.1997.

²³ Ebd., 12/92/291/32, Bescheid vom 2.9.1998.

²⁴ Ebd., 12/92/362/31, Bescheid vom 1.7.1998.

²⁵ Ebd., 12/92/302/32, Bescheid vom 18.12.1997.

Erlösauskehr in Höhe von 355.000 DM für das Haus beendet, das auf der Grundlage des Investitionsvorranggesetzes bereits von der Stadt Rostock verkauft worden war.

7.) Auch im Fall des 1938 "arisierten" Kaufhauses "KAPEDA" (Kaufhaus der preiswerten Preise) erhielt eine natürliche Person den Vorrang vor der JCC.²⁶ Hier war die Besonderheit, daß die in Chicago lebende Witwe des damaligen Inhabers und damit tatsächlich eine direkt Geschädigte, also nicht eine Angehörige der nächsten oder übernächsten Generation, das Verfahren erfolgreich beenden konnte und Entschädigung für den Entzug des Kaufhauses erhielt.

4.2.3. Der Ausgang der Verfahren Sommerfeld und Stiebel

Das Verfahren um das in der NS-Zeit entzogene Eigentum des Ferdinand Sommerfeld, der Theresienstadt überlebt hatte und von der DDR nur ein Wohnrecht in seinem eigenen Haus eingeräumt bekommen hatte, endete für die Nachkommen Sommerfelds mit der Rückgabe des Wohnhauses und mit einem Entschädigungsgrundlagenbescheid, also einem Anspruch auf Entschädigung für zwei ehemalige Wiesen- bzw. Ackergrundstücke. Diese waren während der DDR-Zeit mit anderen Grundstücken zusammengelegt und mit einer Schul- und Sportanlage sowie einem öffentlichen Parkplatz überbaut worden. Eine Rückübertragung war daher unmöglich. Für weitere entzogene Vermögenswerte, die von der Erbgemeinschaft beantragt worden waren – das Inventar und Warenlager des damals betriebenen Geschäfts, die gezahlte "Judenvermögensabgabe" von 7.700 RM und ein bei der Kreissparkasse Neubrandenburg geführtes Konto – waren die Bescheide zum Zeitpunkt der Recherchen noch nicht ergangen.²⁷

Der Weg zu diesem Verfahrensausgang war allerdings von einigen Hindernissen begleitet, die sich in diesem Fall nicht zuletzt durch das Verhalten der JCC erga-

²⁶ Ebd., 12/92/249/32, Bescheid vom 25.6.1997.

²⁷ ARoV Mecklenburg-Strelitz, I 25 – [Namen der Beteiligten, JPS] (Nachfolgend Akte Sommerfeld) Bescheid vom 18.11.1994, sowie Änderungsbescheid vom 13.9.1996 und endgültiger Bescheid vom 10.4.1997. Wegen der ehemaligen Wiesen bzw. Ackergrundstücke Bescheid vom 11.4.1997.

ben. Die hatte nämlich gegen einen ersten Bescheid des ARoV vom November 1994, in dem die Rückerstattung an die Erbgemeinschaft angeordnet wurde, Widerspruch eingelegt.²⁸ In ihrer Widerspruchsbegründung berief sie sich auf das Vermögensgesetz, welches eine Bestimmung für den Fall enthält, daß nicht alle Erben einer Erbgemeinschaft namentlich bekannt sind. Dies wurde hier von der JCC vorgetragen. In so einem Fall sieht das Gesetz vor, daß die Claims Conference neben den bekannten Erben an die Stelle der nicht bekannten Erben tritt, also miterbt.²⁹ Die Folge des Widerspruchs der Claims Conference war eine Verzögerung der Rückübertragung um 2 ½ Jahre, nämlich bis zum letzten Bescheid in dieser Sache vom April 1997. Bis dahin mußten sich die beim Amt bisher nicht bekannten Erben melden und ihre Erbberechtigung nachweisen. Insgesamt handelte es sich um acht Personen, die in Sofia, London, Paris und New York lebten. Das Beibringen der notwendigen Erbscheine und die Durchführung der gesamten Prüfungsprozedur nahm entsprechend viel Zeit in Anspruch. Erst nachdem alle notwendigen Dokumente vorlagen, konnte das Amt den Anspruch der Claims Conference endgültig zurückweisen.

Eine weitere Komplikation, die jedoch erheblich schneller gelöst wurde, war der Rückerstattungsanspruch des Sohnes des "Ariseurs". Dieser hatte sich bereits Anfang August 1990 an die Stadt Feldberg gewandt und Rückübertragung bzw. Aufhebung der staatlichen Verwaltung beantragt. Er berief sich auf die Enteignung seines Vaters im Jahr 1945, der anschließend in ein Speziallager gebracht und dort umgekommen sei.³⁰ Das ARoV wies diesen Anspruch jedoch bereits im Mai 1993 ab und verwies in seiner Begründung auf die Verkaufsumstände vom Juli 1938 und den Grundsatz, nachdem immer der Erstgeschädigte Vorrang habe.³¹ Gegen diesen Bescheid wurde Widerspruch mit der Begründung eingelegt, daß damals ein angemessener Kaufpreis gezahlt worden sei und daß Som-

²⁸ Ebd., Schreiben der JCC vom 8.2.1995.

²⁹ VermG, § 2a Abs. 1a.

³⁰ Akte Sommerfeld, Schreiben vom 6.8.1990.

³¹ Akte Sommerfeld, Bescheid vom 24.5.1993.

merfeld darüber auch frei habe verfügen können (eine Begründung, die sich in fast allen Akten findet, in denen die Erben der "Ariseure" beteiligt sind).³² Auch dieser Einwand wurde jedoch vom Widerspruchsausschuß des LARoV Mecklenburg-Vorpommern abgelehnt und die Abweisung des Antrages damit rechtskräftig.

Im Fall des Hauses der Familie Stiebel, die ebenfalls nach dem Krieg in die SBZ/DDR zurückgekehrt war und sich erfolglos um die Rückübertragung ihres Grundstückes bemüht hatte, stellte die JCC den Antrag auf Rückerstattung. Die natürlichen Erben der Familie traten in diesem Verfahren nicht in Erscheinung, dafür aber die Erben der "Ariseure".³³ Diese hatten 1978 beim Tod ihrer Eltern in der Bundesrepublik gelebt, weshalb zunächst eine Nachlaßpflegschaft durch die DDR-Behörden angeordnet und dann das Gebäude in die Verwaltung einer VEB Gebäudewirtschaft gegeben worden war. Nach der Wiedervereinigung war das Grundstück unter Berufung auf den Investitionsvorrang bereits 1992 durch die Stadt Ludwigslust zum Preis von 340.000 DM verkauft worden.³⁴

Hier entschied das ARoV auf Auszahlung des Verkaufserlöses an die Claims Conference und wies den Anspruch der Erben der "Ariseure" ab. Herauszuheben ist die Begründung, mit der das Amt seine Entscheidung untermauerte, denn die Gegenseite hatte vorgetragen, daß Käufer und Verkäufer in einem guten Verhältnis zueinander gestanden hätten und daß der Käufer sich "anständig" gegenüber der jüdischen Verkäuferin verhalten habe. Auf diesen Einwand entgegnete das ARoV sehr konsequent, daß bei der Entscheidung über die Rückerstattung nur die Maßgaben des Gesetzes zu beachten seien, nicht aber Fragen des persönlichen Verhaltens:

³² Akte Sommerfeld, Brief vom 17.8.1993.

³³ ARoV Ludwigslust, AZ 724.

³⁴ Ebd., Bescheid vom 1.3.1994.

Grundlegend für die Entscheidung [...] ist jedoch der Vermutungstatbestand des verfolgungsbedingten Vermögensverlustes gemäß § 1 Abs. 6 VermG, der nicht widerlegt werden konnte und nicht die von der Antragstellerin [...] vorgebrachten Hinweise für die "persönliche Nichtschuld" von Herrn L. Es kommt nicht darauf an, ob Herr L. sich von seiner Seite aus nichts zuschulden kommen lassen hat, sondern darauf, daß Frau Stiebel aufgrund der Einflußnahme der Nationalsozialisten gezwungen war, das Grundstück an einen "Arier" [...] zu verkaufen.³⁵

In diesem Fall ist zusätzlich interessant, daß hier die Behörde zugunsten der "Ariseurserben" auf eine Entschädigung entschied. Da der "Ariseur" einen Kaufpreis gezahlt hatte, der deutlich über dem steuerlichen Einheitswert lag, konnte er als sogenannter "loyaler Erwerber" eingestuft werden und erhielt einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Entschädigungsfonds zugesprochen.³⁶

4.2.4. Fälle aus dem LARoV Thüringen

Nachfolgend soll durch zwei Beispiele noch Einblick in die Rückerstattung im Land Thüringen gegeben werden. Dies ist deshalb von besonderem Interesse, weil es hier bereits zu einer begrenzten Rückerstattung aufgrund des thüringischen Wiedergutmachungsgesetzes gekommen war. In Thüringen haben in der Regel jene Verfahren, die sich nur um Immobilien drehen, meistens eine Wiedergutmachungsvorgeschichte aus der Zeit 1945 bis 1952, was die Fälle komplizierter macht als in den anderen Bundesländern.

1.) In dem folgenden Verfahren geht es um die Rückübertragung eines Hauses in Nordhausen, Thüringen, das sich 1990 noch im Besitz der Familie befand, die das Haus im Jahr 1938 für den Kaufpreis von 17.000 RM von der damaligen jüdi-

³⁵ Ebd., S. 8.

³⁶ ARoV Ludwigslust, AZ 724, Entscheidung vom 30.6.1999. Das Berechnungsverfahren ist sehr kompliziert und soll hier nicht näher dargestellt werden. Ausgehend von einem Hauswert von DM 338.000 entstand ein Anspruch von DM 74.000 gegenüber dem Entschädigungsfonds in Form von über mehrere Jahre einlösbaren Schuldverschreibungen.

schen Eigentümerin gekauft hatte.³⁷ In dem Kaufvertrag war ein Hinweis auf die jüdische Abstammung der Verkäuferin enthalten sowie ein Vorbehalt betreffend der Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Der Kaufpreis war offenbar relativ niedrig gewesen, denn aus den Akten ging hervor, daß die jüdische Verkäuferin das Haus wenige Jahre zuvor für einen Preis von 20.000 RM erworben hatte.

Nach dem Krieg wurde das Haus am 14. September 1945 auf Grund des Thüringischen Wiedergutmachungsgesetzes beschlagnahmt und ein Treuhänder wurde mit der Verwaltung beauftragt. Im August 1947 meldete sich die ehemalige jüdische Eigentümerin und stellte nach dem thüringischen Wiedergutmachungsgesetz einen Antrag auf Rückerstattung und ihre Wiedereintragung im Grundbuch. Dazu kam es jedoch nie. Nach ihrem Tod im Oktober 1949 wurde sie von ihrem Sohn beerbt. Dieser beauftragte den Treuhänder, einen Vergleich mit den "Ariseuren" abzuschließen, um eine weitere Verzögerung des Verfahrens zu verhindern. Der Vergleich kam schon im Dezember 1949 zustande und beinhaltete die Rücknahme des Rückübertragungsanspruches gegen die Zahlung einer Summe von 2.500 Mark (Ost). Die vereinbarte Summe wurde 1956 auf ein Konto der Deutschen Notenbank eingezahlt und unterlag den strengen Auszahlungsregelungen der DDR.

Nach 1990 stellten die drei Erben der damaligen jüdischen Eigentümerin einen Antrag auf Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz. Bei ihnen handelte es sich mittlerweile um die Enkelgeneration, wohnhaft in Australien und Südafrika. Im Laufe des Verfahrens starb ein Verfahrensbeteiligter, so daß in einem Fall sogar die Ur-Enkelgeneration das Verfahren führte.

Bei den Gegnern der Rückübertragung handelte es sich um ein Nichte der damaligen Ariseure, die das Haus vor Jahren geerbt hatte und darin lebte. Sie

³⁷ Widerspruchsausschuß des LARoV Thüringen, W-18872-62, Widerspruchsbescheid vom 27.5.1997. Darin sind alle nachfolgenden Informationen enthalten. Vgl. auch die Wiedergutmachungsakte nach dem ThWgG: THSA, MdF, Nr. 3289.

machte geltend, daß es sich bei dem Kauf von 1938 um einen "ganz normalen" Verkauf gehandelt habe und daß außerdem doch alle etwaigen Wiedergutmachungsansprüche bereits durch die Zahlung der 2.500 Mark abgegolten wären.

Sowohl das zuständige ARoV als auch – aufgrund des eingelegten Widerspruches – der Widerspruchsausschuß des LARoV Thüringen entschieden auf eine Rückgabe des Hauses an die Erben der ehemaligen jüdischen Eigentümerin. Mit sehr großer Wahrscheinlichkeit wird auch das Verwaltungsgericht in dem Fall nicht anders entscheiden.³⁸ Das ARoV hatte in seinem Bescheid auf Rückübertragung entschieden, daß der Verkauf 1938 verfolgungsbedingt und der getroffene Vergleich aus dem Jahr 1949 keine Schadenskompensation im Sinne des Vermögensgesetzes gewesen sei. Dieser Beurteilung pflichtete auch der Widerspruchsausschuß bei. Nicht einer der drei vom Gesetz geforderten Gegenbeweise, so der Widerspruchsausschuß, habe zur Entkräftigung der Entziehungsvermutung erbracht werden können. Der Kaufpreis sei nicht angemessen gewesen und es läge auch kein Beweis vor, daß das Geld in die freie Verfügung der Verkäuferin gelangt sei. Zudem sei nicht anzunehmen, daß der Verkauf des Hauses auch ohne die Existenz des Nationalsozialismus stattgefunden hätte. Es stehe nach Überzeugung des Ausschusses fest, "daß die rassistische Verfolgung kausal oder zumindest ursächlich für den Abschluß des Kaufvertrages"³⁹ gewesen sei. Zum 1949 abgeschlossenen Vergleich stellte der Ausschuß fest, daß eine dauerhafte und nachhaltige Wiedergutmachung nicht durch eine privatrechtliche Vereinbarung auf der Basis des thüringischen Wiedergutmachungsgesetzes habe erfolgen können. Dieses habe sich in wesentlichen Punkten von den westlichen Rückerstattungsgesetzen unterschieden. Hinzu komme, daß die damalige jüdische Partei dem Vergleich nur deshalb zugestimmt habe, weil sie eine weitere Verzögerung des Verfahrens und eine damit verbundene Verschlechterung der äußeren Bedingungen vermeiden wollte. Ein Ausschluß der Rückübertra-

³⁸ Zum Zeitpunkt der Akteneinsicht im Sommer 1999 war das Verfahren aufgrund einer Klage beim Verwaltungsgericht anhängig.

³⁹ Widerspruchsausschuß des LARoV Thüringen, W-18872-62, Widerspruchsbescheid vom 27.5.1997.

gung zum heutigen Zeitpunkt mit Hinweis auf einen Vergleich nach dem thüringischen Wiedergutmachungsgesetz komme nur dann in Frage, wenn von dem jüdischen Verfolgten bzw. seinem Erben damals ein ausdrücklicher Verzicht auf die Rückübertragung erklärt worden sei. Dies sei im vorliegenden Fall nicht geschehen. Auch der Ausschlußgrund "redlicher Erwerb" liege nicht vor, denn das Haus sei durch Erbschaft an die Nichte der "Ariseure" gefallen und Erbschaft gelte nicht als redlicher Erwerb. Ferner wurde eine Ausgleichszahlung von 1.250 DM an die Nichte der "Ariseure" angeordnet. Die damals aufgrund des Vergleiches von 1949 gezahlten 2.500 Mark seien im Verhältnis von 2:1 zurückzuzahlen. Die 17.000 RM könnten nicht in die Rechnung einbezogen werden, da diese wahrscheinlich nie die Verkäuferin erreicht hätten.

Ähnlich ging auch der Fall des Rechtsanwalts Landauer aus, der oben im Kapitel zum Thüringischen Wiedergutmachungsgesetz beschrieben wurde.⁴⁰ In diesem Verfahren, das von der JCC betrieben wurde, entschied das ARoV und später bestätigend auch der Widerspruchsausschuß, daß das Haus komplett an die JCC⁴¹ zu übertragen sei.⁴² Der immer noch in dem Haus lebende Erbe des damaligen Käufers schrieb in der Begründung seines Widerspruchs, die Entscheidung des ARoV sei "grotesk", man habe doch 1948 einen Vergleich geschlossen und damit auch guten Willen demonstriert.

Beide Fälle machen einen besonderen Aspekt der Rückerstattungsproblematik recht gut anschaulich. Sie gehören zu den zwar relativ seltenen aber doch vorhandenen Fällen, in denen das in den 30er Jahren aufgrund des Nationalsozialismus verkaufte Haus noch immer von jener Familie bewohnt wird, die damals als Käufer aufgetreten war. Aus der Logik des Vermögensgesetzes, bzw. seiner tragenden Gedanken heraus, muß auch hier die Rückgabe erfolgen. Dies

⁴⁰ Vgl. oben, Kapitel IV.3.1.7. Einige Beispiele für Wiedergutmachungsverfahren.

⁴¹ Die Erben Landauers hatten ihren Anspruch auf die JCC übertragen.

⁴² LARoV Thüringen, Widerspruchsbescheid vom 1.9.1998, W-19463 bis 19467-54.

erscheint im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit auch richtig. Allerdings ist eine gewisse Härte nicht zu übersehen, wenn 60 Jahre nach erfolgtem Verkauf die Herausgabe eines Hauses angeordnet wird und die nachfolgende Generation die Kosten dieser Herausgabe zu tragen hat. Die bereits abgeschlossenen Vergleiche aus dem Jahr 1949 sind hierbei zwar nicht der zentrale Punkt, komplizieren aber zusätzlich. Nach Angaben der beteiligten Mitarbeiter in den Ämtern spielen sich in solchen Fälle durchaus "dramatische Szenen" in den Räumen des Amtes ab.

5. Vergleich von "Rückerstattung West" und "Rückerstattung Ost"

Ein Vergleich zwischen der "Rückerstattung Ost" und der Rückerstattung West" drängt sich an dieser Stelle förmlich auf. Verschiedene Frage stehen dabei im Raum: War die Rückerstattung in der alten Bundesrepublik überhaupt erfolgreich? Verläuft die Restitution heute anders, vielleicht besser oder schlechter als damals? Was unterscheidet die beiden Prozesse voneinander? Der Annäherung an diese Fragestellung soll das folgende Kapitel dienen.

Betrachtet man das quantitative Ausmaß der Rückerstattung West, kann man die Restitution in der alten Bundesrepublik als einen im Prinzip erfolgreichen Prozeß bezeichnen. Einschränkend muß jedoch auf die oft mühseligen, nicht selten von einer "stillen Sabotage" durch die Gerichte gekennzeichneten Begleiterscheinungen hingewiesen werden, die es den Rückerstattungsberechtigten häufig sehr schwer machten, ihre Ansprüche durchzusetzen. Diese negativen Begleiterscheinungen findet man in den aktuellen Verfahren der Rückerstattung Ost nicht mehr, was die Existenz eines Lernprozesses nahelegt. Die Ursachen für diesen Lernprozeß liegen zum einen in dem Rückgriff der heutigen Rechtsprechung auf die Grundsatzentscheidungen der Rückerstattung in der Bundesrepublik und zum anderen in dem gewandelten Bewußtsein der Öffentlichkeit und der ausführenden Staatsorgane, das durch die in den 80er Jahren intensiv geführten Debatten über den Nationalsozialismus geprägt sein dürfte.

5.1. Ziel und Methodik des Vergleichs

Bei einem Vergleich zwischen der Restitution seit 1990 und der Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten, wie sie in der Bundesrepublik seit 1947 praktiziert wurde, stellt sich zunächst die Frage nach der Relevanz eines solchen Vergleichs. Warum sollte man ihn anstellen, welche Erkenntnisse könnten sich daraus ableiten lassen? Hinzu kommt die Frage nach den praktischen Möglich-

keiten eines Vergleichs: Innerhalb welcher Kategorien sollte man versuchen ihn vorzunehmen und welche Maßstäbe sollte man dabei anlegen?

Hier wird davon ausgegangen, daß der Vergleich relevant ist, weil im Abstand von einigen Jahrzehnten, wenn auch unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen, zweimal versucht wurde, das selbe aus der Zeit des Nationalsozialismus geerbte Problem zu lösen. Beide Male geschah dies in der Bundesrepublik Deutschland, allerdings mit einem zeitlichen Abstand von rund 45 Jahren und vor einem sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Hintergrund. Die These, aufgrund derer hier der Vergleich angestellt werden soll, geht ferner davon aus, daß sich aus der Art des Umgangs mit dem Rückerstattungsproblem Rückschlüsse über die Entwicklung der Haltung von Gesellschaft und Staat zum Nationalsozialismus und den aus seinen Folgen erwachsenden Verpflichtungen ableiten lassen. Der Vergleich soll zunächst Gemeinsamkeiten und Unterschiede benennen und dann Schlußfolgerungen darüber ziehen, wie der Staat Bundesrepublik Deutschland sich damals und heute dem Problem der Restitution der während der NS-Zeit enteigneten Vermögenswerten stellte bzw. stellt, und welche Aussagen daraus über ihn und die ihn tragende Gesellschaft ableitbar sind.

Für die fundierte Beurteilung der Rückerstattung West gibt es allerdings nur eingeschränkte Möglichkeiten. Wissenschaftliche Grundlage für einen Vergleich können nur die bereits vorliegenden Untersuchungen zur Rückerstattung in der alten Bundesrepublik sein. Hier stehen zur Zeit nur die Ergebnisse von Walter Schwarz und die vom Autor selbst vorgelegte Magisterarbeit zur Rückerstattung in Hamburg zur Verfügung.¹ Daneben wird Bezug genommen auf die Kurzfassung eines Vortrages von Jürgen Lillteicher, der an einer Untersuchung zur Rückerstattung in Westdeutschland arbeitet.²

¹ Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten, S. 345-368; Spannuth, Rückerstattung.

² Jürgen Lillteicher, Kurzfassung seines Vortrages: "Die 'Arisierung' vor Gericht. Rückerstattung in Westdeutschland, 1947-1970", unveröffentlicht. Gehalten auf der Tagung "Arisierung und Restitution", Frei-

Der Vergleich muß sich daher in seinem Anspruch beschränken. Bezugspunkt wird primär die Rückerstattungspraxis nach dem britischen Rückerstattungsgesetz in Hamburg sein. Hierzu werden die Kernaussagen der vorliegenden Untersuchung des Autors zu Hamburg komprimiert dargestellt und mit einigen Beispielen unterlegt.

5.2. Die Rückerstattung in der alten Bundesrepublik mit dem Schwerpunkt Hamburg

Schwarz hat für die gesamte Bundesrepublik beträchtliche Zahlen ermittelt. Danach wurden auf der Basis der alliierten Rückerstattungsgesetze Werte in einer Höhe von ca. 3,5 Milliarden DM an Einzelpersonen und Nachfolgeorganisationen zurückerstattet.³ Hierbei ist zu bedenken, daß diese Werte in erster Linie von rückerstattungspflichtigen Privatpersonen aufgebracht bzw. rückerstattet wurden. Für den Zeitraum 1948 bis ca. 1955/56 sind das erhebliche Werte. Im Rahmen der Restitution auf der Basis des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüg) in der alten Bundesrepublik kamen dann noch einmal rund 4 Milliarden DM hinzu.⁴

Aus einer Betrachtung der für Hamburg ermittelten Zahlen kann man ebenfalls konstatieren, daß die Rückerstattung in Hamburg trotz einiger Einschränkungen erfolgreich verlaufen war. Zwischen dem Inkrafttreten des britischen Rückerstattungsgesetzes im Mai 1949 und der Bearbeitung der meisten Verfahren im Dezember 1955 wurden in Hamburg 17.709 Rückerstattungssachen erledigt.⁵ Rund 20%, also 3.500 Verfahren, wurden bereits auf der vorgerichtlichen Ebene des Wiedergutmachungsamtes im Sinne der jüdischen Antragsteller entschieden. 10% endeten mit einem Vergleich, und etwa 30% wurden durch die Antragsteller

burg, 13.-15.10.2000. Der Vortrag enthielt einige Thesen aus der geplanten Dissertationsschrift Lillteichers zu dem Thema.

³ Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der alliierten Mächte, S. 364.

⁴ Laut Bericht der Bundesregierung vom 31.10.1986 betragen die Leistungen aus dem BRüg 3,928 Milliarden DM. Vgl. Karl Heßdörfer, Die finanzielle Dimension, in: Herbst/Goschler, Wiedergutmachung, S. 55-59, S.57.

⁵ Ebd., S. 61.

zurückgenommen, meist weil die Anträge auf Sachverhalte zielten, die in anderen Gesetzen geregelt waren. Fast 37% oder 6.300 Verfahren gingen in die gerichtliche Instanz. Die Ausgänge dieser Gerichtsverfahren sind nirgendwo erfaßt, weshalb hierfür nur eine Stichprobe gezogen werden konnte. Aus der Auswertung der Ergebnisse einer Wiedergutmachungskammer des Jahres 1951 ergab sich hier folgendes Bild:⁶ bei Grundstücken wurden 38% rückerstattet, und in ebenso vielen Fällen endete das Verfahren mit einem Vergleich, was in der Regel eine Nachzahlung durch den Käufer bedeutete. In knapp 10% der Fälle wurden die Anträge gänzlich abgewiesen. Bei den Verfahren um Firmen sah das Bild anders aus. Hier kam es nur in 11% der Fälle zu Rückerstattungen in natura, während 53,5% der Fälle durch einen Vergleich (ebenfalls meistens eine Nachzahlung) endeten. In 15% der Fälle wurde der Antrag abgewiesen.

Aus den vorliegenden Zahlen für die Bundesrepublik und Hamburg können daher einige Kernaussagen zur Rückerstattung gemacht werden; weitere Aussagen sind aus der qualitativen Analyse einzelner Rückerstattungsverfahren ableitbar:

- 1.) Es wurden in großem Stil Rückerstattungsverfahren vor deutschen Ämtern geführt, die Restitution als historisches Phänomen hat es also in einem erheblichen Umfang – und betrachtet man die erbrachten Leistungen – mit erheblichem Erfolg gegeben.
- 2.) Viele Verfahren endeten mit einer Rückerstattung, also einer tatsächlichen Rückabwicklung des damaligen "Arisierungsverkaufs".
- 3.) In allerdings noch mehr Fällen wurde das Rückerstattungsproblem im Vergleichswege geregelt, normalerweise durch eine Nachzahlung des damaligen "Arisiers". Hierzu ist anzumerken, daß eine Nachzahlung zwar eine nachträgliche Verbesserung der Verkaufsbedingungen für den jüdischen Eigentümer darstellte, daß sie aber die in der NS-Zeit geschaffenen neuen Besitzverhältnisse

⁶ Ebd., S.64.

nachträglich festschrieb und legitimierte. Aus der inhaltlichen Analyse vieler Fälle, die mit einem Vergleich endeten, geht hervor, daß die jüdische Seite häufig nur deshalb dem Vergleich zustimmte, weil sie irgendwo im Ausland lebte, über wenig finanzielle Mittel verfügte und sich ein weiteres in-die-Länge-ziehen des Verfahrens nicht erlauben konnte.

4.) Es wurde hart gestritten. Nur relativ wenige Fälle konnten bereits auf der Ebene der Wiedergutmachungsämter (der vorgerichtlichen Instanz) geregelt werden, ein sehr großer Teil ging vor das zuständige Gericht und wurde in langwierigen Verfahren, an deren Ende häufig ein Vergleich stand, entschieden.

Betrachtet man eine größere Zahl Einzelverfahren im Detail,⁷ wird der auf den Zahlen basierende Eindruck in vielen Punkten bestätigt. Grob gesprochen kann man sagen, daß nur diejenigen Juden ihre Vermögenswerte tatsächlich zurückbekamen, die über sehr große Ausdauer, die persönliche Kraft und die finanziellen Ressourcen verfügten, ein langes Verfahren durchzustehen. Aufgrund der Gesetzeslage verblieb der umstrittene Vermögensgegenstand bis zum Ende des gesamten Verfahrens in der Hand des "Ariseurs". Schöpfte dieser alle Rechtsmittel aus, bzw. wurde das Verfahren durch die anderen beteiligten Stellen in die Länge gezogen, konnte der "Ariseur" noch relativ lange den Nutzen aus einer Immobilie oder einer Firma ziehen.⁸

Viel entscheidender, insbesondere für die Beantwortung der Frage, wie die beteiligten deutschen Stellen (Gerichte und Wiedergutmachungsämter) in den Verfahren agierten, ist aber die in vielen Verfahren zu beobachtende Form einer Verweigerung bzw. einer "stillen Sabotage", die es den jüdischen Rückerstattungsberechtigten sehr schwer machte, ihre Ansprüche durchzusetzen: Da wurden Gutachten eingefordert, Nebenfragen erörtert, Tatbestände überprüft,

⁷ Der Verfasser hat im Rahmen der Magisterarbeit zur Rückerstattung in Hamburg ca. 100 Akten detailliert untersucht.

⁸ Zwar war er in der Nutzung eingeschränkt. Bei Firmen wurde auch häufig eine Kontrolle durch Treuhänder vorgenommen. Dennoch konnte er z.B in einem streitigen Haus wohnen bleiben und konnte aus einer Firma zumindest ein Geschäftsführergehalt beziehen.

Zeugen gehört etc. Etliche dieser Verfahrensschlenker dienten zwar tatsächlich der Aufklärung irgendeines Sachverhaltes, sehr häufig waren sie zur Entscheidung des Verfahrens aber nicht wirklich notwendig. Es kam auch vor, daß kleinlich Angaben überprüft wurden, die gar nicht von entscheidender Bedeutung waren, das Verfahren aber aufhielten und die zur Rückerstattung Berechtigten verunsicherte.

Was daneben in der Regel vollkommen fehlte, war eine für diese Problematik nicht unangebrachte Form von Empathie für die Problematik der Opfer. Statt dessen fand sich auf Seiten der Gerichte nicht selten gerade umgekehrt ein großes Einfühlungsvermögen für die Situation der Herausgabeverpflichteten. Auch wurden, und das war meistens die Regel, die Verfahren so abgehandelt, als handele es sich um ein reines juristisches Problem, vergleichbar etwa einer Mietstreitigkeit. Dem übergeordneten Sinn der Rückerstattungsgesetze – der Wiedergutmachung von NS-Unrecht – wurde so wenig Platz wie möglich eingeräumt. Sätze, die in den heutigen Verfahren in fast jedem Bescheid auftauchen und in denen klar und deutlich der betreffende Verkauf als durch den Nationalsozialismus und seine Verfolgungspolitik kausal hervorgerufenes Unrecht benannt wird, finden sich in den Urteilsbegründungen der 50er Jahre selten. Hervorzuheben ist auch, daß sich die beteiligten Gerichte und Ämter scheuten, die Vorgeschichte der Rückerstattungsverfahren als das zu benennen, was sie war – Vermögensentziehung aufgrund rassistisch motivierter Verfolgung – und entsprechend zu bewerten. Genauso wurde das, was nach der wirtschaftlichen Ausplünderung stattfand, nämlich der Mord an den Juden, nur in verklausulierter, an die verschleierte Bürokratensprache des NS-Regimes erinnernder Form ausgesprochen. So finden sich in den Akten der in Hamburg für die Rückerstattung zuständigen Wiedergutmachungskammern nicht selten Formulierungen wie die Folgende, die den Tatbestand der Deportation in ein Vernichtungslager beschreibt:

Der Veräußerer ist im Verlaufe der Kampfhandlungen des zweiten Weltkrieges nach dem Osten verbracht worden und ebenso wie seine Familienangehörigen, welche er begleitet hatte, von dort nicht zurückgekehrt.⁹

Lillteicher beschreibt dieses Phänomen der Verklausulierung so:

In den Ermittlungen, Erörterungen und Subsumtionen der Gerichte und Behörden wurde die Verfolgungsgeschichte bis zur Unkenntlichkeit entfremdet, parzelliert, entkonkretisiert und, wie es die englische Militäradministration ausdrückte, geradezu surrealisiert.¹⁰

Diesem Vorwurf ließe sich entgegenzuhalten, daß es bei der durch die Gesetze vorgeschriebenen Form der Rückerstattung im Rahmen eines Zivilverfahrens für eine angemessene Würdigung der Verfolgungsgeschichte naturgemäß wenig Platz gab. Dieses Gegenargument ist vor allem aus juristischer Perspektive zu erheben. Es kann hier – überspitzt formuliert – lauten, Aufgabe der Rechtsprechung sei es nicht, zu moralisieren, sondern das Gesetz anzuwenden. Dennoch: Die Unterschiede zur heutigen Rechtsprechung sind eklatant, und die oben beschriebenen Mängel bei der Rückerstattung der 50er Jahre (Verschleierung der Vorgeschichte, Empathie mit den Herausgabepflichtigen etc.) bleiben auch in der Rückschau bestehen. Sie sollen nachfolgend an zwei Beispielen deutlich gemacht werden.

5.2.1. Der Fall Berendsohn

In dem ersten Fall handelt es sich um ein Rückerstattungsverfahren des ehemaligen Hamburger Werftbesitzers Berendsohn.¹¹ Er mußte sein Unternehmen im Oktober 1938 für einen weit unter Wert liegenden Preis an eine staatliche Ein-

⁹ Archiv WgA Hamburg, Z 4557, Bl. 18, aus dem Beschluß einer Wiedergutmachungskammer vom 15.7.1952.

¹⁰ Lillteicher, Kurzfassung "Arisierung" vor Gericht, S. 2.

¹¹ Archiv WgA Hamburg, Z 191-1. Vgl. Spannuth, Rückerstattung, S. 64-74. Bajohr, "Arisierung", S. 257-259, hat den Fall dann ebenfalls aufgegriffen.

richtung¹² verkaufen und wurde kurz darauf zur Auswanderung gezwungen. Noch bis in die 30er Jahre hinein ein sehr wohlhabender, angesehener Mann und Eigentümer eines Unternehmens, das von der Handelskammer auf einen Gesamtwert von 727.000 RM geschätzt wurde, blieb ihm am Ende, nachdem er alles verkaufen mußte, ein Gesamtbetrag von 10.000 RM übrig. Mit dieser Summe mußten er und seine Familie Deutschland 1938 in Richtung Honduras verlassen, dem einzigen Land, für das sie eine Einreisegenehmigung erhalten hatten. Später gelang die Einreise in die USA, wo Berendsohn sich bis Kriegsende als Fabrikarbeiter durchschlug. Völlig mittellos und auf die Rückgabe des Betriebes dringend angewiesen, kehrte er 1949, inzwischen 72jährig, nach Hamburg zurück und betrieb sofort nach Erlaß der ersten gesetzlichen Bestimmungen die Rückgabe seines Vermögens bzw. seines Betriebes. Die Stadt, in dessen Besitz der Betrieb mittlerweile war, wollte den Betrieb jedoch behalten und bot eine Nachzahlung von 200.000 DM an. Berendsohn wollte jedoch keine Nachzahlung (die er für viel zu gering hielt), er wollte seinen Betrieb zurück. In einem Brief an den damaligen Finanzsenator schilderte er seine Situation:

Ich bitte Herrn Senator um Rat und Hilfe in meiner Wiedergutmachungsangelegenheit. [...] Seit meiner Rückkehr in meine Vaterstadt vor 5 Monaten ist nichts erreicht. Ich habe [...] inzwischen den Glauben verloren, daß man dort [in der Finanzbehörde, JPS] Sinn und Geist der Wiedergutmachung beachten will. Von einer "umfassenden" und "schnellen" Erledigung meiner Sache habe ich nichts gespürt. (Art. 1 und 41 der Verordnung). Ich habe vielmehr jetzt das Gefühl, daß man mich zum zweiten Mal, wenn auch nicht ganz so rigoros wie 1938, enteignen will. Das Angebot von D.M. 200.000,-, was man mir machte, ist beschämend. Die Bitte, mir eine Darlehn resp. Vorschuß zu gewähren, weil ich ohne Mittel bin, wurde abgelehnt.¹³

Aus dieser Konstellation entspann sich ein Rechtsstreit, der bis 1955, also 10 Jahre nach Kriegsende, andauerte. Die Taktik der Finanzbehörde war es hierbei

¹² Die Käuferin war die Wirtschaftsforschungsgesellschaft, kurz *Wifo*. Sie zahlte 400.000 RM von denen jedoch fast nichts bei Berendsohn ankam, weil die Summe auf ein Sperrkonto floß.

ganz eindeutig, auf Zeit zu spielen und eine Rückgabe zu verhindern. Zwar erging relativ bald eine Rückerstattungsanordnung der zuständigen Wiedergutmachungskammer, diese wurde jedoch kurz darauf durch das Oberlandesgericht aufgehoben. Als Begründung führte das OLG aus, die Kammer habe es versäumt, auf die genauen Umstände des Verkaufes einzugehen und zu prüfen, ob es sich hier tatsächlich um einen Zwangsverkauf gehandelt habe. Dies sei nachzuholen, die Rückgabe könne erst nach einer endgültigen Klärung der näheren Umstände erfolgen. Der Fall wurde daraufhin erneut aufgerollt und ging durch mehrere Instanzen mit immer wieder neuen Prüfungen, Terminen, Zeugenaussagen, Gutachten etc.

Genau die Art Entscheidungen wie die des OLG stellen den Tatbestand dar, der weiter oben als "stille Sabotage" der Ämter bezeichnet wurde. Wie konnte, so ist hier in der Rückschau zu fragen, ein OLG eine Rückerstattung verwerfen bzw. zur erneuten Prüfung vorlegen, wenn es sich bei der Vorgeschichte um den Verkauf eines Juden im Herbst 1938 handelte? Wie konnte ernsthaft daran gezweifelt werden, daß hier eine Entziehung vorlag, wenn, wie in diesem Fall geschehen, der *Stürmer* bereits Hetzartikel veröffentlicht hatte, mit denen die "Arisierung" eingeleitet werden sollte und auch sonst durch Dokumente belegter, massiver Druck ausgeübt worden war?¹⁴

Am Ende erhielt Berendsohn seine Werft zwar zurück. Seinen ursprünglichen Plan, den Betrieb wiederaufzubauen, konnte er jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht mehr umsetzen, dazu war zu viel Zeit unnütz verstrichen.

Der Fall zeigt exemplarisch, wie sehr die Berechtigten um ihr Eigentum kämpfen mußten, wollten sie sich nicht mit einer einmaligen Zahlung abspesen lassen. Eine Rückerstattung in natura war für alle Rückerstattungsberechtigten ein schwieriges Unterfangen und sie fand in diesem Fall schließlich nur statt, weil der Betreiber des Verfahrens so hartnäckig an seinem Ziel festgehalten hatte.

¹³ Zit. n.: Ebd., S. 70. Brief vom 14.1.1950.

Dieses und viele andere Verfahren zogen sich deshalb so endlos in die Länge, weil die Pflichtigenseite (hier war es sogar die öffentliche Hand) unbedingt auf eine Verweigerung der Rückgabe aus war und darin zumindest verfahrenstechnisch auch Unterstützung von den beteiligten Gerichten erhielt.

5.2.2. Der Fall Lachmann

Robert Lachmann war ein Hamburger Kaufmann, der nach den Gesetzen der Nationalsozialisten als Jude galt, obwohl seine Familie bereits in der zweiten Generation evangelischen Glaubens war.¹⁵ Er betrieb eine Import/Export Firma und verfügte über gute Kontakte ins Ausland. Die Herrschaft der Nationalsozialisten nahm er zunächst nicht als lebensgefährdende Bedrohung wahr und entschied sich, in Deutschland zu bleiben. Die einzige Vorsichtsmaßnahme, die er traf, war die Anlage verschiedener Devisenkonten im Ausland. Dieser Tatbestand sollte den Anlaß für Ermittlungen der Devisenstelle gegen Lachmann bilden, denn damit hatte er gegen die geltenden Devisengesetze verstoßen. Noch während der laufenden Ermittlungen wurde Lachmann jedoch, wahrscheinlich aufgrund einer Denuziation, wegen des Vorwurfs der "Rassenschande"¹⁶ festgenommen. Um einer drohenden Verurteilung zu entgehen, versuchte Lachmann zu beweisen, daß er kein Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze sei. Dieser Beweis gelang ihm schließlich mit Hilfe seiner in den USA lebenden Verwandten und gefälschter Papiere (nach der NS-Terminologie galt Lachmann nun nur als "Halbjude"), so daß das Verfahren wegen "Rassenschande" im Dezember 1938 eingestellt wurde.

Noch während seiner Inhaftierung traten Kaufinteressenten für seine Firma an ihn heran. Im Juli 1938 unterschrieb Lachmann einen Kaufvertrag, in dem er

¹⁴ Ebd., S. 67.

¹⁵ Archiv WgA Hamburg, Z 995-1, Spannuth, Rückerstattung, S. 75-83. Der Fallbeschreibung liegt auch ein Interview des Verfassers mit einer Tochter Lachmanns, Frau Edna Fabrega, vom 2.5.1994 zugrunde.

¹⁶ Als "Rassenschande" galt der Sexualverkehr zwischen Juden und Nichtjuden. Das Delikt konnte mit der Todesstrafe geahndet werden. Vgl. Hans Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in "Rassenschandesfällen" beim Landgericht Hamburg 1936-1943, Stuttgart 1977.

seine Firma für 320.000 RM verkaufte. Da er bestritt, Jude zu sein, wurde ein entsprechender Passus in den Vertrag aufgenommen, und der Verkauf sollte nur vorbehaltlich der Zustimmung der NS-Behörden wirksam werden. Diese Zustimmung erfolgte durch den Reichsstatthalter Kaufmann, der den Kaufpreis allerdings um 36.000 RM senkte.

Lachmann wurde jedoch durch das Sondergericht Hamburg wegen des Devisenvergehens zu 2 ½ Jahren Haft und einer hohen Geldstrafe verurteilt und blieb bis 1941 in Haft. Danach gelang es ihm, die Zeit bis Kriegsende in Hamburg zu überleben. Die letzten Monate des NS-Regimes, als auch die sogenannten Halbjuden immer gefährdeter waren, tauchte er unter.¹⁷

Lachmann reichte seinen Antrag auf Rückerstattung im Oktober 1948 ein. Der Fall dauerte bis zum Juni 1958 und ging zweimal durch alle Instanzen, bis hinauf zum Board of Review (BOR), dem höchsten Rückerstattungsgericht in der britischen Zone, und zum Obersten Rückerstattungsgericht (ORG), das 1955 den BOR¹⁸ ersetzt hatte.

Im ersten Verfahren vor dem Landgericht Hamburg machten die "Ariseure" geltend, sie seien über die Identität Lachmanns getäuscht worden. Man habe nur gekauft, weil Lachmann behauptet habe, er sei kein Jude, was er schließlich ja auch bewiesen habe. Die Notlage eines Juden habe man auf keinen Fall ausnutzen wollen. Hierauf schrieb Lachmann an die Kammer:

Alle Versuchungen ins Ausland auszuweichen in den ersten Jahren des Nazi-Regimes, habe ich abgelehnt, weil ich mein Lebenswerk und meine vielen treuen Mitarbeiter nicht verlieren wollte. Aber die sture Rassenpolitik ergriff mit räuberischer Hand auch dieses Werk. Jetzt stehen diese Opportunisten der Raubzeit mit frommem Augenaufschlag da und haben ihr Leben seinerzeit nur milden Ret-

¹⁷ So seine Tochter im Interview mit dem Autor am 2.5.1994.

¹⁸ Vgl. Edward Marsden, Das Oberste Rückerstattungsgericht in Herford, in: Friedrich Biella, Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981 (= Bundesministerium der Finanzen/Walter Schwarz, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1), S. 611-682.

tungshandlungen an armen Verfolgten gewidmet. Herr A. hat [...] immer noch die gute Firma [die Firma Lachmanns, JPS] und genießt noch heute die Früchte seiner Tat.¹⁹

Dennoch verlangte das Gericht von Lachmann einen Beweis, daß er tatsächlich Jude sei. Er sah sich also nun, 1951, gezwungen, seine "rein" jüdische Abstammung zu beweisen, um sich überhaupt die Chance auf Rückerstattung zu wahren. Zugespitzt formuliert kann man also sagen, daß hier das Landgericht von einer Person, die unwiedersprochen wegen Ihrer "Rasse" verfolgt worden war, hier eine Art umgekehrten "Ariernachweis" forderte, um die Rückerstattungswürdigkeit zu überprüfen. Nachdem Lachmann diesem Ansinnen nachgekommen war, lehnte die Kammer den Rückerstattungsantrag im Oktober 1951 dennoch ab und zwar mit einer haarsträubenden Begründung: Lachmann habe, so das Gericht, die Käufer im Jahr 1938 über seine wahre Identität getäuscht und damit "arglistig" gehandelt. Obwohl er Jude sei, habe er das Gegenteil behauptet.

Ein solches Verhalten verstößt aber in so hohem Maße gegen Treu und Glauben, daß einem jetzt erhobenen Rückerstattungsanspruch die Einrede der Arglist entgegengesetzt werden muß. Die Kammer hat daher aus diesem Grunde den Rückerstattungsanspruch zurückgewiesen.²⁰

In diesem Fall war es nun das Oberlandesgericht, das den Beschluß aufhob.²¹ Das Gericht würdigte, daß Lachmann sich in einer lebensbedrohlichen Lage befunden habe und daß die Leugnung seiner jüdischen Herkunft die einzige Chance für ihn gewesen sei, sich aus seiner Notlage zu retten. Der Fall war damit jedoch noch nicht beendet. Nun zogen die Rückerstattungspflichtigen mit einem Nachprüfungsantrag vor den Board of Review. Dieser stimmte der Entscheidung des OLG jedoch zu und verwies den Fall zur erneuten Entscheidung

¹⁹Archiv WgA Hamburg, Z 995-2, Bl.71 ff, S.7, Stellungnahme Lachmanns gegenüber der WiK vom 11.9.1950.

²⁰Ebd., Bl. 241-246, Beschluß der WiK vom 9.10.1951, S. 11.

²¹Archiv WgA Hamburg, Z 995-2, Bl.306-308, Beschluß des OLG Hamburg vom 26.3 1952.

an das Landgericht, verbunden mit einer sehr deutlichen Kritik des ersten Beschlusses. Das Landgericht habe, so der BOR, "in völligem Gegensatz zu dem unzweideutigen Wortlaut" des Rückerstattungsgesetzes gehandelt. Lachmann habe unzweifelhaft unter rassischer Verfolgung gelitten, egal ob er während der NS-Zeit als Halb- oder Volljude gegolten habe.²²

Damit begann das Verfahren im März 1953 aufs neue. Nun kam das Landgericht zu einer schnellen Entscheidung und ordnete im September die Rückerstattung des Unternehmens an.²³ Aber auch diese Entscheidung hatte keinen Bestand. Wieder legten die Pflichtigen Berufung beim OLG ein, diesmal mit der Begründung, der wahre Grund für die Verhaftung und den Verkauf des Unternehmens seien die Devisenvergehen Lachmanns gewesen. Lachmann habe sein Unternehmen verkaufen müssen, um die Strafe für den Verstoß gegen das Devisengesetz zu bezahlen. Das Devisengesetz sei aber kein explizit antijüdisches Gesetz gewesen, sondern habe für alle gegolten. Nun folgte das OLG der Argumentation der Pflichtigen und verwies das Verfahren erneut zurück an die Kammer, um diese Fragestellung zu überprüfen. Auch ein Nachprüfungsantrag Lachmanns beim Obersten Rückerstattungsgericht erbrachte keine endgültige Bestätigung des Rückerstattungsbeschlusses. Das Gericht stimmte grundsätzlich der Entscheidung des OLG zu und verlangte vom Landgericht eine erneute Prüfung.²⁴

So kam es, daß im Juni 1958 der ganze Fall ein drittes Mal aufgerollt werden sollte. Mittlerweile war das Unternehmen jedoch bereits liquidiert worden und es ging nur noch um einen Geldbetrag von 28.000 DM, der auf dem Liquidationskonto lag. Über die Aufteilung dieses Betrages einigte man sich schließlich im Jahr 1961 auf dem Vergleichswege: Lachmann erhielt 13.000 DM. In einem Brief an das Landgericht vom August 1961 tritt die Frustration Lachmanns deutlich zu tage:

²² Ebd., Bl.306-308, Beschluß des BOR v. 8.4.1953.

Ich habe als Verfolgter diesen Prozeß elf Jahre lang durch sieben Instanzen durchfechten müssen und zum Schluß habe ich als Rückerstattung eine Gesamtzahlung von 13.000.-- [DM, JPS] erhalten, die durch die entstandenen Unkosten und Anwaltsgebühren bereits völlig aufgebraucht sind.²⁵

Zu diesem Fall sind einige Dinge anzumerken. Er macht sehr deutlich, wie das Spiel der Rückerstattungsverweigerung gespielt werden konnte. Befand sich auf der Pflichtigenseite ein hartnäckiger Gegner, und fällten die Gerichte zweideutige Urteile, so konnte so ein Verfahren unglaublich lange dauern und damit den Zweck der Rückerstattung ad absurdum führen. Aber auch materiellrechtlich ist der Fall kein Paradebeispiel für gelungene Rückerstattungspraxis. Das erste Urteil des Landgerichts, das Lachmann "Arglist" vorgeworfen hatte, weil er versucht hatte, seine jüdische Herkunft zu vertuschen, war schlicht skandalös. Die Entscheidung wurde von den oberen Instanzen zwar kassiert, Leidtragender war aber letztlich der Rückgabeberechtigte, denn für die Dauer des Verfahrens blieb der ehemalige "Ariseur" im Besitz des Unternehmens. Aber auch im zweiten Durchgang, nachdem das Landgericht die Rückerstattung angeordnet hatte, fielen durch die oberen Gerichte sehr zweifelhafte Entscheidungen. Indem das OLG und das ORG die Verurteilung Lachmanns wegen Devisenvergehen als Begründung anführten, um die Rückgabeentscheidung noch einmal überprüfen zu lassen, akzeptierten sie ohne Vorbehalt das Urteil eines NS-Sondergerichts gegen eine als "Halbjude" geltende Person. Daneben ließen die Gerichte außer acht, daß der Verkauf des Unternehmens zu einem Zeitpunkt stattfand, als die Ermittlungen wegen der Devisenvergehen noch liefen, als also eine Verurteilung noch gar nicht stattgefunden hatte. Und auch einen letzten Aspekt ließen die Richter hier außer acht. Den Umstand, daß für Juden keine andere Möglichkeit bestand, ihr Vermögen vor dem Zugriff der Behörden zu retten als durch eine

²³ Ebd., Bl. 340 ff., Teilbeschluß der WiK vom 18.9.1953.

²⁴ Ebd., Bl. 415-422, Entscheidung des ORG vom 20.6.1958.

²⁵ Ebd., Bl 556, Brief an das OLG v. 20.8.1961.

Mißachtung der Devisenausfuhrbestimmungen. Das Devisengesetz²⁶ wurde zwar bereits 1931 erlassen und war kein explizit antijüdisches Gesetz, es hatte aber insbesondere für Juden die Wirkung, daß sie ihr Vermögen widerstandslos den Behörden zu überlassen hatten.

Die hier vorgetragenen zwei Fälle sind Negativbeispiele, die deutlich machen sollen, daß die Rückerstattung in der alten Bundesrepublik sicherlich nicht störungsfrei und optimal verlief. Man muß den Richtern – über deren (NS?-) Vergangenheit bisher nichts bekannt ist²⁷ – in den Rückerstattungsverfahren allerdings zugutehalten, daß es noch keine etablierte Rechtsprechung für dieses Problemfeld gab und sich Maßstäbe sich erst noch etablieren mußten. Dieser Prozeß der Vereinheitlichung der Rechtsprechung und Interpretation der Rückerstattungsgesetze setzte in den späten 40er Jahren erst ein und vollzog sich während der 50er und 60er Jahre. Es gab daher durchaus auch andere Fälle, die problemloser verliefen und die der Intention der Rückerstattungsgesetze um einiges näher kamen. Die oben genannten, doch recht eindrucksvollen Zahlen zur Restitution im Rahmen der alliierten Rückerstattungsgesetze und des Bundesrückerstattungsgesetzes, wären andernfalls nicht zustande gekommen.

5.3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Rückerstattungs-praxis in Ost und West

Im Vergleich der Rückerstattungspraxis in den neuen Bundesländern seit 1990 mit der in Westdeutschland in den späten 40er und 50er Jahren lassen sich gravierende Unterschiede feststellen. So sind auf der einen Seite die rechtlichen Grenzen des Vermögensgesetzes zwar durchaus enger gezogen als die der alliierten Rückerstattungsregelungen, andererseits ist die Durchsetzung von Ansprüchen (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) heute sehr viel leichter

²⁶ Vgl. Hans Hartenstein, Devisennotrecht, Kommentar zum Devisengesetz, Berlin 1936.

²⁷ Hier wird ggf. Lillteichers Arbeit Einblicke geben.

und berechenbarer. Während damals scheinbar "glasklare" Fälle mit Abweisungen des Anspruchs oder schalen Vergleichen enden konnten, sind die Verfahren heute viel vorhersehbarer und einheitlicher. Techniken der "Sabotage" der Rückerstattung, wie sie in den 50er Jahren durchaus vorkamen und oben ausgeführt wurden, kommen heute nicht mehr vor. Auch ist die von Lillteicher festgestellte "Entkonkretisierung" der Verfolgungsgeschichten kein Element der Entscheidungsbegründungen durch die Ämter. Sachverhalte werden im Gegenteil klar beim Namen genannt und entsprechend in die Gesamtwürdigung miteinbezogen.

Die Gründe hierfür liegen zum einen in der sehr viel größeren zeitlichen und räumlichen Distanz zu dem Thema. Mehrere Jahrzehnte nach Kriegsende sind die heutigen Bearbeiter nicht mehr so befangen im Umgang mit dem Nationalsozialismus, wie dies noch die Mehrheit der Richter und Staatsanwälte in den 50er Jahren waren. Daneben ist der rechtliche Rahmen ein anderer. Während die Rückerstattungsgesetze der Alliierten zivilrechtlichen Charakter hatten, sind die Verfahren nach dem Vermögensgesetz öffentlich-rechtlicher Natur. Dies hat unter anderem den Effekt, daß die Prozeßparteien nicht mehr so direkt aufeinandertreffen, wie das in der 50er Jahren der Fall war. Ein direktes Aufeinandertreffen von "Ariseur" und Opfer, wie in den 50er Jahren noch häufig geschehen und wichtiges Element der damaligen Rückerstattung, findet heute nicht mehr statt.

Das gewichtigste Argument zur Erklärung des qualitativen Unterschiedes zwischen damals und heute scheint aber ein anderes zu sein. Die Rückerstattung in den fünf neuen Bundesländern seit 1990 ist sehr stark von der westdeutschen Entwicklung auf diesem Gebiet seit 1947 geprägt. Sie ist ein Prozeß, der – obwohl er auf dem Gebiet der ehemaligen DDR stattfindet – mit dem Erfahrungsinstrumentarium der westdeutschen Gesellschaft (häufig getragen von westdeutschem Personal) arbeitet. In diesem Prozeß sind die Erfahrungen einer aktiven

Wiedergutmachungspolitik und einer – unter dem Strich letztlich erfolgreichen, durch viele Jahre gereiften – Rückerstattungspraxis enthalten.

Für die Rechtsprechung läßt sich dies besonders anschaulich belegen. Vor allem die Spruchpraxis des Bundesverwaltungsgerichtes, das in Deutschland die oberste Instanz in Sachen Restitution darstellt, steht für eine Interpretation des Vermögensgesetzes ganz im Sinne der alliierten Rückerstattungsgesetze und der aus ihnen heraus entwickelten Rechtsprechung. So stellte das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom Dezember 1998 fest, die im Vermögensgesetz enthaltene Rückgaberegelung für NS-Verfolgte sei anhand der früher in den Westzonen bzw. der Bundesrepublik geltenden Rückerstattungsgesetze und der dazu ergangenen Rechtsprechung auszulegen:

Zwangverkäufe, Enteignungen oder auf andere Weise eingetretene Vermögensverluste sind restitutionsbegründende Schädigungen und damit "ungerechtfertigte Entziehungen" im Sinne des *alliierten Rückerstattungsrechts*; [Hervorhebung durch den Verfasser, JPS] ein Zwangsverkauf liegt dann vor, wenn in der maßgeblichen Zeit ein (individuell oder kollektiv) Verfolgter einen unmittelbaren Vermögensverlust erlitten hat [...], die Veräußerung also verfolgungsbedingt ("zwangsweise") erfolgte. [...] Der Verfolgungstatbestand des § 1 IV VermG ist nämlich anhand der früheren Rückerstattungsregelungen und der dazu ergangenen Rechtsprechung [...] auszulegen.²⁸

Das Gericht schloß sich in seiner Begründung ausdrücklich der Auffassung der Bundesregierung aus dem Jahr 1992 an,²⁹ daß es durch die Bestimmungen des Vermögensgesetzes in den neuen Bundesländern nun das nachzuholen gelte, was vorher in der alten Bundesrepublik geleistet worden sei.

Denn § 1 VI VermG soll eine "Wiedergutmachungslücke" schließen und für erlittenes NS-Unrecht auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und des sowjetischen

²⁸ VIZ 1999, S.203-208, S.205, Urteil vom 16.12.1998.

²⁹ BT-Drucks. 12/2480.

Sektors von Berlin in gleicher Weise Wiedergutmachung gewähren wie (zuvor) im übrigen Bundesgebiet.³⁰

Auf konkrete Problemfälle bezogen, berief sich das Bundesverwaltungsgericht immer wieder auf bereits ergangene Gerichtsentscheidungen aus der Rückerstattungsrechtsprechung seit 1948. Die war nötig, weil sich die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte in den neuen Bundesländern z.T. über die Rechtsprechung der westdeutschen Rückerstattungsgerichte hinweggesetzt und die Rückgabemöglichkeiten teilweise recht eng ausgelegt hatten, oder weil Beschwerden von unterlegenen Verfahrensbeteiligten eingelegt wurden. Diese Fälle wurden schließlich dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Einige Beispiele werden im Folgenden als Beleg für diese Spruchpraxis angeführt:

Zur Frage der Kollektivverfolgung der Juden und den sich daraus ableitenden rechtlichen Konsequenzen urteilte das Bundesverwaltungsgericht ganz im Sinne der bereits im Westen ergangenen Rechtsprechung, es sei bereits seit dem 30. Januar 1933 und nicht erst seit dem 15. September 1935 das Ziel der deutschen Regierung und der NSDAP gewesen, die jüdische Bevölkerung in ihrer Gesamtheit vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben in Deutschland auszuschließen. Es sei daher nicht notwendig, einen Nachweis individueller Verfolgung zu erbringen. Die Kollektivverfolgung aller Juden sei "als historisches Ereignis eine allgemeinkundige Tatsache"³¹ und leicht an den frühen diskriminierenden Akten der Reichsregierung, wie dem Boykott-Tag des 1. April 1933 sowie der Entlassung jüdischer Beamter aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, festzumachen. Als Bestätigung dieser Einschätzung führte das Bundesverwaltungsgericht die höchstrichterliche Rechtsprechung der 50er Jahre an: "Dieses Ergebnis entspricht im übrigen auch der ständigen Rechtsprechung der *Obersten Rückerstattungsgerichte* [Hervorhebung

³⁰ Ebd.

³¹ BVerwG, Beschluß vom 18.6.1998, in: VIZ 1999, S. 24-26, S. 24.

im Original, JPS] in Berlin, Nürnberg und Herford."³² Die Folge dieser Feststellung durch das Bundesverwaltungsgericht war die analoge Anwendung der sogenannten Entziehungsvermutung, wie sie durch die alliierten Rückerstattungsgesetze postuliert worden war: Jedes Verkaufsgeschäft seit dem 30. Januar 1933 galt als ungerechtfertigte, verfolgungsbedingte Entziehung. Als Konsequenz hieraus müsse der "Ariseur" in jedem Einzelfall den Gegenbeweis führen, um die Entziehungsvermutung zu widerlegen.³³

In einer weiteren Entscheidung zur Restitution schloß das Bundesverwaltungsgericht alle Juden in den Wirkungsbereich des Vermögensgesetzes ein, egal, ob sie deutsche Staatsangehörige waren, oder außerhalb des Deutschen Reiches lebten.³⁴ Zur Begründung führte das Gericht aus, die Entziehung von Eigentum sei unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Verfolgten erfolgt. Wesentlich, und darum in den Regelungsbereich des Vermögensgesetzes fallend, sei der wirtschaftliche Schaden, der durch die vermögensrechtliche Verfolgung zugefügt worden sei, nicht die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz. Das Gericht verwies auf die bereits in der Bundesrepublik ergangene Rechtsprechung:

Diese Personen mussten, wenn sie Vermögen in Deutschland besaßen, grundsätzlich ebenso mit Verfolgungsmaßnahmen in vermögensrechtlicher Hinsicht rechnen wie in Deutschland ansässige jüdische Bürger. Dies war einhellige Auffassung in der Rechtsprechung zum früheren Rückerstattungsrecht. [...] Für den Schädigungstatbestand des §1 VI VermG gilt nichts anderes. Denn diese Vorschrift ist anhand der früheren Rückerstattungsregelungen und der dazu ergangenen Rechtsprechung, mithin im Lichte des Art. 3 I REAO auszulegen.³⁵

³² Ebd. Das BVerwG bezog sich hierbei auf folgende Entscheidungen: ORG Berlin, in: RzW 1956, S.299; ORG Nürnberg, in: RzW 1957, S. 58; ORG Herford, in: RzW 1959, S. 496.

³³ VIZ 1999, S. 24.

³⁴ BVerwG, Beschluß vom 23.7.1999, in: VIZ 2000, S. 94,95.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der ebenfalls letztinstanzlich durch das Bundesverwaltungsgericht unter Rückgriff auf Grundsätze aus der Rückerstattung West geklärt wurde, war die Frage der Angemessenheit des Kaufpreises. Maßstab sei der Verkehrswert der Sache zum Zeitpunkt des Verkaufes. Ausdrücklich ging das Gericht in seiner Begründung auf die Bestimmungen der Berliner Rückerstattungsanordnung von 1949 ein:

Art. 3 II REAO definiert als angemessenen Kaufpreis denjenigen, den ein Kauflustiger zu zahlen und ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit ist. Damit ist der Sache nach der Verkehrswert angesprochen.³⁶

Wenn der Kaufpreis unter dem Verkehrswert geblieben war, so die weitere Schlußfolgerung, muß der Gegenbeweis des "Ariseurs" als bereits gescheitert betrachtet werden.

Als letztes sei hier noch eine Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der Unternehmensrestitution angeführt. Unter Berufung auf den Gesetzeszweck, die Rückerstattung Ost nach denselben Grundsätzen wie die Rückerstattung West durchzuführen, legte das Gericht das Vermögensgesetz dahingehend aus, daß die in den alten Rückerstattungsgesetzen angelegten Regelungen zur Unternehmensrestitution auch für das VermG gelten würden – obwohl sie dort nicht *expressis verbis* enthalten sind:

Da die Bestimmung dazu dient, die NS-Verfolgten nicht schlechter zu stellen als sie bei der Anwendung der alliierten Rückerstattungsgesetze, insbesondere der Berliner Rückerstattungsanordnung, gestellt wären, [...]muß der Entzug von Unternehmensbeteiligungen in ihren Anwendungsbereich einbezogen werden; denn nur so können die sog. Arisierungen großer Kapitalgesellschaften, bei denen die

³⁵ Ebd., Das BVerwG zog hierzu folgende Entscheidungen heran: ORG Berlin, in: RzW 1954, S.252; ORG Berlin, in: RzW 1955, S. 287; ORG Nürnberg, in: RzW 1957, S. 98; ORG Herford, in: RzW 1959, S.496; ORG Rastatt, in: RzW 1951, S. 272.

³⁶ BVerwG, Beschluß vom 18.6.1998, in: VIZ, 1999, S. 24.

Unternehmen selbst regelmäßig unversehrt blieben, restitutionsrechtlich voll erfaßt werden.³⁷

Ein zusätzliches wichtiges Element der "Bewußtseinsbildung" der bundesrepublikanischen Gesellschaft, auf den sich der oben konstatierte Lernprozeß zurückführen läßt, sind sicherlich auch die Erfahrungen der 80er Jahre, in denen die Diskussion um den Nationalsozialismus eine neue Qualität erhielt. Diese Diskussion kann man mit verschiedenen Brennpunkten in Zusammenhang bringen, die sehr massiv in das öffentliche Bewußtsein vordrangen und den Reflektionsprozeß beförderten.

Die ungemeine Wirkung der Ausstrahlung der Fernseh-Serie *Holocaust* hat das Verhältnis der Deutschen zu den Verbrechen des Nationalsozialismus wahrscheinlich nachhaltiger beeinflußt als alle Reeducation-Versuche der Alliierten in der Nachkriegszeit. Daneben fallen in die 80er Jahre weitere öffentliche Ereignisse, die das Bewußtsein der deutschen Gesellschaft in bezug auf das "Dritte Reich" schärften – wie etwa die berühmte Weizsäcker-Rede zum 40. Jahrestag des Kriegsendes vom 8. Mai 1989 im deutschen Bundestag³⁸ – oder auch polarisierend wirkten wie der "Historikerstreit" oder die hitzige Debatte um den Besuch Bundeskanzler Kohls und US-Präsident Reagens an den SS-Gräbern von Bitburg. Bei allen hier angesprochenen Bezugspunkten trat das Phänomen Nationalsozialismus als Diskussions- und Beschäftigungsgegenstand in einem bis dahin unbekanntem und neuen Maß, in einer neuen Qualität in die Öffentlichkeit ein. Eine breitere Öffnung von Gesellschaft, Medien und Politik für die aus der nationalsozialistischen Zeit herrührenden Problematiken, verbunden mit einer differenzierteren und auch fundierteren Bewertung als in den Jahrzehnten zuvor, war das Ergebnis der hier angesprochenen Ereignisse. Sie dürfte sich

³⁷ Urteil vom 26.6.1997, VIZ 1997, S. 687-688, S. 688.

³⁸ Abdruck der Rede u.a. in: Helmut Schulze, Bernhard Würdehoff, Richard von Weizsäcker. Ein deutscher Präsident. Eine Bildbiographie, Gütersloh 1989, S. 253-258.

auch in der oben beschriebenen aktuellen Bearbeitung der Restitutionsproblematik durch Vermögensämter und Gerichte niedergeschlagen haben.

VI. Schluß

Ausgangspunkt einer Schlußbetrachtung muß die Ursache des hier behandelten Themas sein: Mit den umfangreichen Enteignungen und "Arisierungen" der Nazis wurde der größte Eigentumsentzug vollzogen, der je in der deutschen Geschichte vorgekommen war. Die Besonderheit hieran war die Tatsache, daß er vom Staat ausging, durch eine rassistische Weltanschauung getrieben war und nur die Juden davon betroffen waren. Hinzu kam, daß wirklich das gesamte Vermögen der Juden betroffen war, und spätestens mit dem Jahr 1942 alles Vermögen der Juden, mit Ausnahme jener wenigen Werte, die ins Ausland hatten transferiert werden können, in den Besitz entweder des Staates bzw. staatsnaher Organisationen oder von Privatpersonen übergegangen war. Alle Enteignungen des NS-Staates gegenüber anderen als "Feinden" definierten Gruppen waren weniger systematisch und weniger vollständig gewesen. Die wirtschaftliche Verfolgung der Juden war zudem – auch das gilt es hervorzuheben – einer der wesentlichen vorbereitenden Schritte zur Vertreibung und Ermordung der jüdischen Minderheit in Deutschland und Europa.

Dies war der Hintergrund, vor dem nach dem Krieg die beiden entstehenden deutschen Staaten ihre Politik gegenüber den Juden zu definieren hatten. Wesentlicher Begleit aspekt des Neubeginns war, daß beide Staaten, sowohl die Westzonen/Bundesrepublik als auch die SBZ/DDR, unter Kuratel unterschiedlicher Besatzungsmächte standen und im Westen eine bürgerliche, im Osten eine sozialistische Gesellschaft aufgebaut werden sollte. Im Westen setzte die amerikanische Besatzungsmacht, gefolgt von England und Frankreich, eine umfassende Rückerstattungsgesetzgebung durch, die – wahrscheinlich zunächst gegen den Willen der westdeutschen Mehrheitsbevölkerung – in den folgenden Jahren implementiert und dann durch eine von Konrad Adenauer eingeleitete umfassende Wiedergutmachungspolitik fortgesetzt wurde.

1. Die DDR

In der SBZ/DDR war die Situation eine grundlegend andere. Hier hatte die sowjetische Besatzungsmacht kein gesteigertes Interesse an einer aktiven Wiedergutmachungspolitik erkennen lassen. Dies hieß jedoch nicht, daß man in der sowjetischen Führung prinzipiell gegen jede Form der Rückgabe von Eigentum an die vertriebenen Juden war. Die Position der Sowjetunion kann, zumindest für die ersten Jahre nach dem Krieg, eher als indifferent bezeichnet werden. Hinweise für eine dezidierte Stellungnahme in die eine oder andere Richtung gibt es nur sehr wenige. Versucht man der Position der sowjetischen Führung in diesem Punkt nahe zu kommen, so fällt auf, daß sie im September 1945 die Verabschiedung eines Wiedergutmachungsgesetzes in Thüringen zuließ, dessen Kernelement die Rückgabe von Eigentum an Juden war und zu dem in den Folgejahren auch verschiedene Ergänzungsgesetze und Verordnungen erlassen wurden. Auf gesamtzonomaler Ebene legte die SMAD im Oktober 1948 sogar einen eigenen Gesetzentwurf zur Wiedergutmachung vor, der ausdrücklich auch Rückgabe von Eigentum vorsah. Zwar war die Besatzungspolitik der Sowjetunion im wesentlichen durch andere Motive bestimmt (Aufbau des Sozialismus in der SBZ, Erlangung von Reparationsleistungen). Auch nahm die Sowjetunion seit 1948/49 zunehmend eine antiisraelische Position ein. Daraus läßt sich jedoch nicht ableiten, daß sie den Deutschen in ihrem Machtbereich jede Form von Rückerstattung untersagte – zumindest liegen für eine derartige Vermutung keine Hinweise vor. Dies läßt den Schluß zu, daß die hauptsächliche Verantwortung für den Umgang mit den aus der NS-Zeit herrührenden Eigentumsentziehungen bei der deutschen politischen Führung der SBZ/DDR lag, nämlich der SED.

Dieser Verantwortung ist sie nicht nachgekommen. Unter Hinweis auf einen betont "antikapitalistischen" Umgang mit den Opfern des Naziregimes verweigerte man sich strikt den Forderungen der Betroffenen, und entschied sich, nicht ein Haus, nicht einen Betrieb an die ehemaligen Eigentümer zu restituieren. Statt dessen wählte die SED mit der VdN-Verordnung vom Oktober 1949 den

Weg der sozialen Fürsorge und entschied sich, den (anerkannten) Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft durch Renten, zusätzliche Lebensmittel, Wohnungen, Gesundheitsversorgung etc. einen gesicherten Lebensstandard zu ermöglichen.

In der Rückschau und bei gutem Willen könnte man dies als eine Wertentscheidung der damaligen Führung anerkennen, die sich eben nicht an den Maßstäben einer bürgerlichen Gesellschaft, sondern an denen eines im Aufbau befindlichen sozialistischen Staates orientierte. Kernelement dieser Wertentscheidung war der Gedanke, daß die soziale Fürsorge gegenüber dem Einzelnen und Bedürftigen wichtiger war als die Wiederherstellung privater Eigentumsverhältnisse. Es muß hier jedoch festgehalten werden, daß diese Grundsatzentscheidung an dem Willen der Betroffenen vorbeiging, die keine "Almosen", sondern ihr Eigentum zurück wollten. Dem mittellosen Vertriebenen, der irgendwo in Südamerika oder Australien lebte, oder gar dem Rückkehrer nach (Ost-) Deutschland, der z.B. sein eigenes Haus zurückwollte, mußte diese Entscheidung mehr zynisch als sozial vorkommen. Zudem ist auch zu hinterfragen, ob die oben geschilderte Wertentscheidung tatsächlich das wahre Motiv der SED war. Ist hier wirklich nur einer von zwei möglichen Wegen gewählt worden, nämlich jener, der der gesellschaftlichen Zielvorstellung am nächsten kam? Oder steckte in dieser Haltung nicht auch ein guter Teil Antisemitismus und klassenkämpferischer Dünkel? Schließlich waren die von den "Arisierungen" Betroffenen in der Regel die Angehörigen jener Klasse, die man ja bekämpfte, und die aus orthodoxer sozialistischer Sicht heraus ("Kapitalismus ist die Vorstufe zum Faschismus") letztlich ja selber die Schuld am Naziregime trugen. Diese eher kaltschnäuzig zu nennende Sichtweise kommt ebenfalls in jener Haltung zum Ausdruck, welche die "Arisierungen" als einen willkommenen ersten Schritt hin zu großflächigen Enteignungen unter sozialistischen Vorzeichen sah. Daß dieser Schritt auch nach SED-eigener Lesart vom größten Unrechtsstaat durchgeführt wurden, den Deutschland je erlebt hatte, wurde dabei geflissentlich ausgeblendet.

Wie bereits oben ausgeführt wäre die Position der DDR insgesamt glaubwürdiger gewesen, wenn sie sich für eine "kleine Lösung" im Sinne der von Paul Merker, Leo Zuckermann und Helmut Lehmann angestrebten Regelung entschieden und Wohneigentum sowie kleine Betriebe restituiert, die Großbetriebe aber verstaatlicht hätte. So aber wurde den Juden das verweigert, was man keinem nichtjüdischen Bürger der SBZ/DDR streitig machte, bzw. erst im Laufe der nächsten Jahrzehnte einschränkte: Das Recht, ein eigenes Haus, ein Stück Land oder einen eigenen Betrieb zu besitzen.

Ein wichtiger Aspekt bei der Betrachtung der SBZ/DDR ist jedoch, daß der letztlich durch die SED-Führung eingeschlagene Weg nicht ohne Alternativen dastand. Innerhalb der SED gab es die benannte Minderheit (Merker, Zuckermann u.a.), die aus einer inneren Überzeugung heraus für eine gesetzliche Rückgaberegung votierten. Auch in den Ländern (nicht nur in Thüringen) gab es verschiedene Initiativen in Richtung Wiedergutmachung bzw. Rückerstattung, und auf kommunaler Ebene erschien es vielen als eine Selbstverständlichkeit, jüdischen Rückkehrern auch ihr Eigentum zurückzugeben. Ebenso handelten die Grundbuchämter in Städten und Gemeinden in den ersten Nachkriegsjahren, wenn sie auf Veranlassung der zurückgekehrten Juden die Grundbücher ohne explizit gesetzliche Grundlage aber aus einem natürlichen Rechtsbewußtsein heraus korrigierten, und wieder auf die Namen der ehemaligen Eigentümer umschrieben. Offensichtlich hat es auch einige Gerichte gegeben, die auf einzelne Klagen hin "Arisierungsverkäufe" für ungültig erklärten. All diese Initiativen wurden jedoch durch die verantwortliche SED-Führungsspitze aus oben benannten Gründen letztlich gestoppt. Bereits vorgenommene Rückerstattungen wurden sogar wieder rückgängig gemacht. Gleichzeitig wurden die "Arisiere" der NS-Zeit, wenn sie sich nicht in besonderer Weise als aktive Nazis hervorgetan hatten oder wenn sie sich in den 30er Jahren nicht zufällig etwas angeeignet hatten, was jetzt Objekt von Verstaatlichungswünschen war, sowohl eigentumsrechtlich als auch strafrechtlich weitgehend unbehelligt gelassen (eine strafrecht-

liche Verfolgung von "Arisierungen" gab es in der Bundesrepublik übrigens auch nicht).

Die DDR ihrerseits verneinte zwar jegliche Kontinuität zwischen dem NS-Staat und dem neu aufzubauenden Deutschland, trat aber dennoch sehr pragmatisch das Erbe der direkt vom Deutschen Reich enteigneten Vermögenswerte (in erster Linie Immobilien) an, indem sie sie "verwaltete". Daß sie dabei immerhin gewisse Skrupel hatte, wird daran deutlich, daß sie die ehemals in jüdischem Eigentum befindlichen Immobilien des Deutschen Reiches nie formal in Volkseigentum umschrieb.

2. Das Wiedervereinigte Deutschland

Aufgrund der Nichtbehandlung durch die DDR kam nach dem Fall der Mauer und der darauffolgenden Auflösung des ostdeutschen Staates das Thema Restitution plötzlich als ungelöste Hinterlassenschaft aus der NS-Zeit wieder auf die politische Tagesordnung. In den ersten Monaten nach dem Mauerfall zu Beginn des Wiedervereinigungsprozesses standen jedoch eine Reihe anderer Themen (Wirtschaft- und Währungsunion, Bündniszugehörigkeit, Grenzen des vereinigten Deutschlands etc.) ganz oben auf der Tagesordnung der Politik. Es ist das Verdienst der JCC, daß es ihr erfolgreich gelang, die Restitution in das Bewußtsein der handelnden Politiker zu rücken. Dabei war es am Anfang schwierig zu erkennen, wer überhaupt zuständig war, und wie lange die DDR überhaupt noch bestehen würde. Aus den anfänglichen Verhandlungen zwischen der JCC und der DDR wurde im Laufe der Zeit ein Verhandlungsdreieck JCC-DDR-Bundesrepublik, in der die Bedeutung der Bundesrepublik immer mehr zunahm, während die der DDR immer weiter zurückging. In diesem Verhandlungsprozeß traf vom April/Mai 1990 an die Forderung der JCC nach Restitution des ehemaligen jüdischen Eigentums auf die Zustimmung der Bundesrepublik. Die DDR ihrerseits war zwar spätestens seit der Wahl Lothar de Maizières zum Ministerpräsidenten zu einer ernsthaften Lösung des Problems bereit, widersetzte sich aber bis zum Schluß der Rückgabe von Eigentum, weil sie hoffte, eine

globale Entschädigungslösung finden zu können. Daß es letztlich doch zu einer Rückgabelösung kam, hing nicht unerheblich damit zusammen, daß die Bundesregierung auf einem anderen Gebiet, nämlich der Lösung der offenen deutsch-deutschen Vermögensfragen, eine Rückgabe- und keine Entschädigungslösung anstrebte.

Zusätzlich hat es im Hinblick auf das ehemalige jüdische Eigentum auch eine Intervention der USA gegeben, die sich schließlich in der Verpflichtungserklärung der Bundesrepublik gegenüber den ehemaligen drei Westmächten vom 28./29. September 1990 niederschlug. Ursächlich für die Durchführung der Restitution seit 1990 war diese Intervention der USA und die folgende Vereinbarung jedoch nicht. Eine ernsthafte Position, die Rückgabe zu verweigern, hat es in der Bundesregierung nicht gegeben. Es wäre auch wenig plausibel anzunehmen, daß die Regierung Kohl auf diesem Gebiet hinter der Politik der Regierung Adenauer hätte zurückbleiben wollen.

3. Die Praxis der Rückerstattung

Die Relevanz eines Themas bemißt sich letztlich auch an seinem quantitativen Ausmaß. Darum wurde oben versucht, das Problem auch zahlenmäßig zu erfassen. Nach vorsichtigen Schätzungen dürfte es in den fünf östlichen Bundesländern und Ost-Berlin um einen Bestand von rund 45.000 Immobilien und etwa 10.000 Betrieben gehen, die von "Arisierungen" und Enteignungen betroffen waren. Es ist davon auszugehen, daß auf den größten Teil davon Ansprüche der Alteigentümer bzw. ihrer Rechtsnachfolger gestellt wurden. Aus der Sicht des Historikers, dies sei hier am Rande vermerkt, ist es einer der großen Mängel der Restitution Ost, daß es keine gesonderte statistische Erfassung für die aus der Zeit des Nationalsozialismus heraus begründeten Anträge gibt.

Betrachtet man die Praxis der Rückgabe in den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen und der beteiligten Gerichte, so ist diese eindeutig positiver zu bewerten als die Praxis der Rückerstattung West seit 1948. Dies ist umso bemerk-

kenswerter, als die heutige rechtliche Grundlage – aufgrund der im Einigungsprozeß vereinbarten Ziele einer sozialverträglichen Rückgabe und eines Vorrangs von Investitionstätigkeit – gegenüber den Gesetzen der Alliierten erheblich eingeschränkt ist. Die Gründe für die heutige Absenz der noch für die 50er Jahre teilweise festgestellten "stillen Sabotage" durch Ämter und Gerichte dürften an drei Ursachen festzumachen sein: Zum einen konnte auf die Tradition einer rund 50jährigen "Wiedergutmachungspolitik" der Bundesrepublik zurückgegriffen werden. Inhalt und Ziel sowie die Mechanismen der Wiedergutmachung waren in der Bundesrepublik bekannt und erprobt, und konnten auf die östlichen Bundesländer übertragen werden. Zum zweiten fanden die Ämter und Gerichte ein bereits bestelltes Feld von Grundsatzentscheidungen vor. An sie knüpfte die Gerichtsbarkeit im wiedervereinigten Deutschland an und trug so wesentlich zu einer Übertragung der während der Rückerstattung West herausgearbeiteten restitutionfreundlichen Grundsätze bei. Zum dritten ist wahrscheinlich der durch die Diskussionen der 80er Jahre beginnende Öffnungsprozeß in der Bundesrepublik wesentlich dafür gewesen, die Perspektive auf die Ursachen und Folgen des "Dritten Reiches" zu schärfen. Ein Produkt dieses Diskussionsprozesses ist die bemerkenswerte Klarheit und Konsequenz der heutigen Restitutionsentscheidungen.

Als Begleitbefund ist hier zu erwähnen, daß es sich bei der Rückerstattung Ost im wesentlichen, zumindest in der Durchführung, um einen westdeutschen Prozeß handelt: Die rechtlichen Grundlagen sind eng an die Gesetze der Alliierten angelehnt, die Traditionsanknüpfung geht ebenfalls auf die westliche Rückerstattungspraxis zurück, und das leitende Personal kommt zu einem großen Teil – dies wäre ggf. noch näher zu untersuchen – ebenfalls aus der alten Bundesrepublik.

Mit der Rückerstattung Ost wird eines der letzten Kapitel nationalsozialistischer Vergangenheitspolitik abgeschlossen. Auch die Entschädigung für die Zwangs-

arbeiter scheint schließlich einer – wahrscheinlich zu späten – Lösung zugeführt zu werden. Mit diesen beiden Themen ist die Bundesrepublik einer moralischen Verpflichtung nachgekommen, die über Jahrzehnte aufgeschoben worden war.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACCD	Archiv der Claims Conference Deutschland
AJW	Allgemeine Jüdische Wochenzeitung
AmZ	Amerikanische Zone
Anl.	Anlage
ARoV	Amt zur Regelung offener Vermögensfragen
ARoVBI	Amt zur Regelung offener Vermögensfragen Berlin I (Mitte-Prenzlauer Berg)
Art.	Artikel
BArch	Bundesarchiv
BARoV	Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMJ	Bundesjustizministerium
BOR	Board of Review
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BritZ	Britische Zone
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BZ	Berliner Zeitung
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DWK	Deutsche Wirtschaftskommission
DZfV	Deutsche Zentralfinanzverwaltung (der SBZ, JPS)
EinigungsV	Einigungsvertrag

EntschG	Entschädigungsgesetz
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GBL	Gesetzblatt der DDR
HTO	Haupttreuhandstelle Ost
JCC	Jewish Claims Conference
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPdsU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
LA Berlin	Landesarchiv Berlin
LAG	Landesarchiv Greifwald
LARoV	Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
LG	Landgericht
MdB	Mitglied des Bundestages
MdF	Ministerium der Finanzen (der DDR)
MfAA	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (der DDR)
MVP	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Neues Deutschland
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NS-VEntschG	NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz
OdF	Opfer des Faschismus
OFD	Oberfinanzdirektion
OFP	Oberfinanzpräsident
OLG	Oberlandesgericht
ORG	Oberstes Rückerstattungsgericht
OV-Spezial	Offene Vermögensfragen Spezial
REAO	Rückerstattungsanordnung Berlin (vom 26. Juli 1949)
RGBL	Reichsgesetzblatt
RMF	Reichsminister der Finanzen
Rn.	Randnummer

RüG	Rückerstattungsgesetz
RVI	Rechtshandbuch Vermögen und Investition in der ehemaligen DDR
RzW	Rechtsprechung zur Wiedergutmachung
SAPMO-Barch	Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SMA	Sowjetische Militäradministration
SMAD	Sowjetische Militäradministration Deutschlands
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSK	Sowjetische Kontrollkommission
SU	Sowjetunion
TAZ	Die Tageszeitung
THSA	Thüringisches Hauptstaatsarchiv, Weimar
ThWgG	Thüringisches Wiedergutmachungsgesetz
UNO	United Nations Organisation
USA	United States of America
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VdN	Verfolgter des Nationalsozialismus
VEB	Volkseigener Betrieb
VermG	Vermögensgesetz
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
VG	Verwaltungsgericht
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
VK	Volkskammer
VOBL	Verordnungsblatt für die Stadt Berlin
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WgA	Wiedergutmachungsamt
WiK	Wiedergutmachungskammer

WJC	World Jewish Congress
WP	Wahlperiode
zit. n.	zitiert nach
ZK	Zentralkomitee
ZOV	Zeitschrift für offene Vermögensfragen
ZPKK	Zentrale Parteikommission

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Archiv der Conference on Jewish Material Claims against Germany

- Handakten zum Vermögensgesetz 1989-1990

Archiv der jüdischen Gemeinde zu Berlin

- Verband der jüdischen Gemeinden in der DDR

Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

- Archiv des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR

Bundesarchiv

- Ministerium der Finanzen
- Generalstaatsanwalt
- Ministerium des Innern
- Ministerium der Justiz
- Deutsche Wirtschaftskommission
- Staatssekretariat für Kirchenfragen
- Zentrale Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme

Landesarchiv Berlin

- Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg
- Finanzabteilung
- Magistrat

Landesarchiv Greifswald

- Rat des Bezirkes, Abt. staatl. Gesundheits- u. Sozialwesen, VdN
- Amtsgericht Bergen
- Amtsgericht Stralsund
- Rat des Bezirkes, Vorsitzender

Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Thüringen

- Verfahrens- und Generalakten

Landeshauptarchiv Schwerin

- Ministerium für Finanzen
- Ministerpräsident
- Ministerium des Innern
- Ministerium für Volksbildung
- Rat des Bezirkes Schwerin
- Rat des Bezirkes Neubrandenburg

Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv

- Zentralsekretariat
 - Abt. Wirtschaftspolitik
 - Sekretariat Lehmann

Thüringisches Hauptstaatsarchiv

- Büro des Ministerpräsidenten
- Ministerium der Finanzen
- Oberlandesgericht Gera
- Oberfinanzpräsident Rudolstadt

2. Gedruckte Quellen

Amtsblatt der Militärregierung – Amerikanisches Kontrollgebiet – Ausgabe G 1947.

Amtsblatt der Militärregierung – britisches Kontrollgebiet – 1949, Nr. 28.

Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland 1945.

Beck-Texte, Vermögensgesetz, 10. Aufl., 1999.

Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (Hg.), *Behandlung von Vermögenswerten politisch und rassistisch Verfolgter des Nationalsozialismus in der SBZ/DDR*, Berlin 1994. (= Schriftenreihe des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen, Heft 7).

Claims Conference (Hg.), *Annual Report 1998*, New York 1999

Claims Conference (Hg.), *Annual Report 1999*, New York 2000.

Deutscher Bundestag, Drucksachen 11/7831; 12/2480; 12/2944; 13/1593.

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Mit einer Einleitung von Karl Steinhoff, Berlin 1949.

Dokumente zur Deutschlandpolitik. Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90, hrsg. v. Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung des Bundesarchivs, bearbeitet v. Hanns Jürgen Küsters und Daniel Hofmann, München 1998.

LARoV Schwerin, Schreiben des BMF vom 31.3.1999 an das BARoV und die OFD Berlin über die zukünftige juristische Behandlung von Entschädigungsansprüchen aufgrund von Zahlungen für die Judenvermögensabgabe.

Lehren aus dem Prozeß gegen das Verschwörerzentrum Slansky, in: *Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands*. Beschlüsse und Erklärungen des Zentralkomitees sowie seines Politbüros und seines Sekretariats. Bd. IV, Berlin 1954, S. 199-219.

Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Cottbus über die Rückübertragung des Gutes Dolgenbrodt vom 12. Mai 2000.

Regierungsblatt für Thüringen 1948.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 57. Jg. 1938. Hg. vom Statistischen Reichsamt.

"Statut des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR", Beschluß des Ministerrates vom 31.10.1974, GBL 1974 I, S. 507/508.

Verhandlungen des deutschen Bundestages. Stenographische Berichte, 11. und 14. WP.

Verordnungsblatt 1949 I (Berlin).

Verordnungsblatt der Provinz Sachsen, Nr.4, 5, 6/1945.

Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, Stenographische Niederschrift, 10. Wahlperiode, Sitzungen vom 12.4.1990 und vom 20. 9.1990.

Zentralverordnungsblatt. Amtliches Organ der Deutschen Wirtschaftskommission und ihrer Hauptverwaltung sowie der Deutschen Verwaltung für Inneres, Justiz und Volksbildung, Berlin 1949.

2. Vermögensrechtsänderungsgesetz, Text und Dokumentationsband, bearbeitet von René Kuhlmeier, Birgit Tenbrieg u.a.

3. Literatur

Adam, Uwe Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1979 (Erstausgabe 1972).

Ahlers, Detlev, Souverän – so zeigt sich die Maiziere den Amerikanern, in: *Die Welt*, 13.6.1990.

Bajohr, Frank, "Arisierung" in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933-1945, Hamburg 1997.

Barkai, Avraham, Vom Boykott zur "Entjudung". Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich, Frankfurt 1988.

Clemm, Hermann/ Eitzbach, Ernst u.a. (Hg.), Rechtshandbuch Vermögen und Investition in der ehemaligen DDR, Bd. II, Mai 2000 (Loseblattsammlung).

Bartusel, Rolf, Biographische Skizze zu Franz Unikower, in: *Zeitgeschichte Regional. Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern*, Dezember 1998, S. 56-61.

Baumgartner, Gabriele/Hebig, Dieter, Biographisches Handbuch der SBZ/DDR 1945-1990, München, London, Paris 1996 (Bd. 1), und 1997 (Bd. 2).

Benz, Wolfgang, (Hg.) Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1991.

Benz, Wolfgang, Deutschland seit 1945. Chronik und Bilder, München 1999.

Benz, Wolfgang, Die Gründung der Bundesrepublik. Von der Bizone zum souveränen Staat, München 1984.

Bernhard von Plate, Der Nahe und der Mittlere Osten sowie der Maghreb, in: Hans-Adolph Jacobsen, Gert Leptin, Ulrich Scheuner, Eberhard Schulz (Hg.), Drei Jahrzehnte Außenpolitik der DDR, München, Wien 1979, S. 673-698.

Blümmel, Dieter/Rodenbach, Hermann-Josef, Rückerstattung und Entschädigung bei Grundstücken und anderen Vermögen in der DDR. Die Antrags- und Beratungsmappe, Berlin 1990.

Bundesministerium für Gesamtdeutsche Frage (Hg.): Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszone und die Verwaltung des Vermögens von nicht in der Sowjetzone ansässigen Personen, 2. Aufl, Bonn 1958.

Claims Conference (Hg.), Twenty Years later. Activities of the Conference on Jewish Material Claims against Germany 1952.1972, New York 1972

Claussen, Lorenz, Der Grundsatz 'Rückgabe vor Entschädigung'. Eine bewertende Rückschau, in: Neue Justiz, 1992, S. 297-299.

Clemm, Hermann/Brunner, Georg, Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, München 1991.

Colschen, Lars L., Deutschlandpolitik der vier Mächte, in: Werner Weidenfeld/Karl-Rudolf Korte (Hg.), Handbuch zur deutschen Einheit. 1949-1989-1999, Bonn 1999, S. 267-281.

Dahn, Daniela, Wir bleiben hier oder Wem gehört der Osten? Vom Kampf um Häuser und Wohnungen in den neuen Bundesländern, Hamburg 1994.

DDR macht Enteignungen rückgängig, in: *Die Welt*, 16.6.1990.

Die "DDR" – ohne deutsche Schuld?, in: *BZ*, 4.1.1973.

Drees, Ingrid, Aufarbeitung von SBZ/DDR-Enteignungen im wiedervereinigten Deutschland (Diss.), Hannover 1995.

Düx, Heinz, Rückerstattung statt Rückübertragung im Sinne des Vermögensgesetzes bei NS-Verfolgung, in: *VIZ* 1992, S. 257-260.

Eck, Christina, Die Wiedergutmachung zwischen 1945 und 1989 und die Regelung der Ansprüche von Verfolgten des Nationalsozialismus in § 1 Absatz 6 VermG. (Diss.), München 1996.

Ein Mann sieht rot, Interview mit Normann Finkelstein in: *Die Welt*, 6.2.2001.

Emcke, Carolin, Opfer gegen Opfer, in *Der Spiegel* 1998, Nr. 50, S. 54-57.

Fieberg, Gerhard/Reichenbach, Hans, Zum Problem offener Vermögensfragen, in: *NJW* 1991, S. 321-329.

Fieberg, Gerhard/Reichenbach, Harald u.a., Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen. Kommentar (Loseblattsammlung), München 1999.

Finkelstein, Norman G., *The Holocaust Industry, Reflections on the Exploitation of Jewish Suffering*, London, New York 2000.

Fisch, Jörg, *Reparationen nach dem zweiten Weltkrieg*, München 1992.

Foitzik, Jan, *Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945-1949. Struktur und Funktion*, Berlin 1999.

Fraude, J., *Ariseure als Empfänger von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen*, in: *OV-Spezial* 1998, S. 2-6.

Frings, Ute, *Die schwierige Rückkehr der Geschichte. Auf Seehof nahe Berlin lastet einer der umfangreichsten Rückübertragungsansprüche jüdischer Nachfahren*, in: *Frankfurter Rundschau*, 6.8.1996.

Genschel, Helmut, *Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich*, Göttingen, Berlin 1966.

Gilbert, Martin, *The Second World War. A Complete History*, New York 1991.

Goldmann, Nahum, *Mein Leben als deutscher Jude*, München, Wien 1980 (Bd.1 der zweibändigen Autobiographie Goldmanns. Bd. 2: *Mein Leben, USA-Europa-Israel*, München, Wien 1981).

Goschler, Constantin, *Paternalismus und Verweigerung. Die DDR und die Wiedergutmachung für jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus*, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* (2), 1993, S. 93-117.

Goschler, Constantin, *Rezension von Norman G. Finkelsteins Buch *The Holocaust Industry**, in: *H-SOZ-KULT* vom 11.10.2000.

Goschler, Constantin, *Spätes Schuldbekenntnis mit vagen Folgen*, in: *Süddeutsche Zeitung*, 21.2.1990.

Goschler, Constantin, *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-1954)*, München 1992.

Graf, Hans-Jörg, *Rückgabe von Vermögenswerten an Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes im Beitrittsgebiet*, Berlin 1999.

Graml, Herman, *Reichskristallnacht. Antisemitismus und Judenverfolgung im Dritten Reich*, München 1983.

Groehler, Olaf, *SED, VVN und Juden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (1945-1949)*, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* (3), 1994, S. 282-302.

Grosser, Dieter, *Das Wagnis der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Politische Zwänge im Konflikt mit ökonomischen Regeln*, Stuttgart, 1998.

Haarhof, Heike, *In der Idylle des Unfriedens*, in: *TAZ*, 11.5.2000.

- Hartenstein, Hans, Devisennotrecht, Kommentar zum Devisengesetz, Berlin 1936.
- Hartewig, Karin, Zurückgekehrt. Die Geschichte der jüdischen Kommunisten in der DDR, Köln, Weimar, Wien 2000.
- Henryk M. Broder, Holocaust auf Tour, in: *Der Spiegel*, (6)/5.2.2001, S. 83.
- Herbert, Ulrich, Vorschnelle Begeisterung. Ein kritikwürdiges Buch, eine nützliche Provokation: Über die Thesen Norman Finkelsteins, in: *Süddeutsche Zeitung*, 18.8.2000.
- Herbst, Ludolf, Goschler, Constantin (Hg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989.
- Herf, Jeffrey, Antisemitismus in der SED. Geheime Dokumente zum Fall Paul Merker aus SED und MfS-Archiven, in: *VfZ*, 1994 (2), S. 635-667.
- Heßdörfer, Karl, Die finanzielle Dimension, in: Herbst/Goschler, Wiedergutmachung, S. 55-59.
- Heym, Stefan, Auf Sand gebaut. Sieben Geschichten aus der unmittelbaren Vergangenheit. Frankfurt 1998 (Erstausgabe 1993).
- Heym, Susanne/Aly, Götz, Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Hamburg 1991.
- Hilberg, Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden, 3 Bde., Frankfurt/Main 1990 (durchgesehene und überarbeitete Ausgabe der 1961 und 1982 erschienenen Darstellungen).
- Hintz, Karl-Heinz, Zur Frage der Anwendung des Vermögensgesetzes auf die Ansprüche der in § 1 VI VermG genannten NS-Verfolgten, in: *VIZ* 1992, S. 18,19.
- Ich bin das Stinktier, Interview mit Normann Finkelstein in: *Stern* (6)/1.2.2001.
- Israel fordert Reparationen von der DDR, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 2.1.1973.
- Israel verlangt auch von der DDR Wiedergutmachung, in: *Westdeutsche Allgemeine Zeitung* vom 2.1.1973.
- Israel: Ost-Berlin kann sich nicht fortstehlen, in: *Die Welt*, 30.1.1973.
- Ist die DDR bereit zur Wiedergutmachung?, in: *TAZ* vom 27.1.1988.
- Jüdische Erben können Eigentum nicht zurückverlangen. Bundesverfassungsgericht billigt Verkauf vormals enteigneter Unternehmen an Investoren, in: *FAZ*, 2.12.1998.
- Jüdische Millionäre in Thüringen, in: *Thüringer Gauzeitung*, 26.11.1938.

Kaul, Friedrich Karl, "Entschädigung" als politisches Geschäft, in: *Horizont* (52), 1976, S. 22.

Keßler, Mario (Hg.), Antisemitismus und Arbeiterbewegung. Entwicklungslinien im 20. Jahrhundert, Bonn 1993.

Keßler, Mario, Die SED und die Juden - zwischen Repression und Toleranz. Politische Entwicklungen bis 1967, Berlin, 1995.

Kessler, Ralf/Peter, Rüdiger, Wiedergutmachung im Osten Deutschlands 1945-1953. Grundsätzliche Diskussion und die Praxis in Sachsen-Anhalt, Frankfurt/Main 1996.

Kießling, Wolfgang, Absturz in den Kalten Krieg. Rudolf und Leo Zuckermanns Leben zwischen nazistischer Verfolgung, Emigration und stalinscher Maßregelung, Berlin 1999.

Kießling, Wolfgang, Ich werde mich nicht selbst bezichtigen, in: *Neues Deutschland*, 30.11.1993.

Kießling, Wolfgang, Paul Merker in den Fängen der Sicherheitsorgane Stalins und Ulbrichts, Berlin 1995.

Kimme, Johannes (Hg.), Offene Vermögensfragen. RWS Kommentar, Köln 1999 (Loseblattsammlung).

Klarer Nachweis. Um die Rückgabe ehemals jüdischen Vermögens in Ostdeutschland gibt es Streit – auch zwischen Juden und Juden, in: *Der Spiegel*, Nr. 45/1995, S. 93-99.

Kleßmann, Christoph, Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945-1955, Bonn 1986.

Koenen, Gerd, Stalins letzter Wahn. Paul Merker und der geplante Ost-Berliner Schauprozeß, in: *FAZ*, 7. März 1998.

Koenen, Gerhard, Utopie der Säuberung. Was war der Kommunismus?, Berlin 1998.

Kurow, A., Warum sind wir gegen den Zionismus?, in: *Horizont* 28/1974.

Lemke, Michael, Die Berlinkrise 1958 bis 1961. Interessen und Handlungsspielräume der SED im Ost-West-Konflikte, Berlin 1995.

Lothar de Maiziere, "Messen Sie uns an dem, was wir tun", (Wortlaut der Rede de Maizieres beim WJC), in: *AJW*, 26.6.1990.

Ludwig, Johannes, Boykott, Enteignung, Mord. Die "Entjudung" der deutschen Wirtschaft, München 1992 (Erstauf. 1989).

Mählert, Ulrich, Kleine Geschichte der DDR, München 1998.

Mai, Gunther, Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland 1945-1948. München 1995.

Maier, Charles S., Das Verschwinden der DDR und der Untergang des Kommunismus, Frankfurt 1999 (Erstausgabe Princeton 1997).

Mampel, Siegfried, Die sozialistische Verfassung der DDR. Kommentar, Goldbach 1997.

Marsden, Edward, Das Oberste Rückerstattungsgericht in Herford, in: Friedrich Biella, Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 611-682 (= Bundesministerium der Finanzen/Walter Schwarz, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2).

Medicus, Dieter, Grundwissen zum Bürgerlichen Recht, Köln, Berlin 1997.

Merker, Paul, Brief an einen Freund, in: Freies Deutschland/Alemania Libre, (5)/1944, S. 6-8.

Merker, Paul, Hitlers Antisemitismus und wir, in: Freies Deutschland/Alemania Libre, (12)/1942, S. 9-11.

Mertens, Lothar, Davidstern unter Hammer und Zirkel. Die jüdischen Gemeinden in der SBZ/DDR und ihre Behandlung durch Partei und Staat 1945-1990, Hildesheim, Zürich 1997.

Meyer-Seitz, Christian, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1998.

Modrow, Hans, Ich wollte ein neues Deutschland, München 1999 (Erstausgabe Berlin 1998).

Möller, Barbara, Die heißeste Ost-Immobilie, in: *Hamburger Abendblatt*, 22.12.1997.

Naimark, Norman M., Die Russen in Deutschland. Die sowjetische Besatzungszone 1945 bis 1949, Berlin 1999 (Erstausgabe Harvard 1995, *The Russians in Germany*, deutsche Erstausgabe 1997).

Northmann, Rolf Joachim, Vorsicht – wer in der DDR einen Betrieb besaß, muß sich mit dem Antrag auf Anspruch beeilen, in: *Die Welt*, 15.6.1990.

Overesch, Manfred, Hermann Brill, Ein Kämpfer gegen Hitler und Stalin, Bonn 1992.

Pätzold, Kurt, Faschismus, Rassenwahn, Judenverfolgung. Eine Studie zur politischen Strategie und Taktik des faschistischen deutschen Imperialismus (1933-1945), Berlin (Ost) 1975.

Peter Bölke, Erbschein aus dem KZ. Wem gehört die deutsche Hauptstadt?, in: *Der Spiegel*, Nr. 21, v. 19.5.1997, S. 64-82.

Poetzl, Norbert, Basar der Spione. Die geheimen Missionen des DDR-Unterhändlers Wolfgang Vogel, Hamburg 1997.

Poliakov, Leon, Vom Antizionismus zum Antisemitismus. Mit einem Vorwort von Detlev Claußen, Freiburg, 1992 (Titel der Originalausgabe: Leon Poliakov, De l'antisionisme à l'antisemitisme, Paris 1969).

Ribbe, Wolfgang, Berlin zwischen Ost und West (1945 bis zur Gegenwart). In: Wolfgang Ribbe (Hg.), Geschichte Berlins. Zweiter Band. Von der Märzrevolution bis zur Gegenwart, München 1987.

Rieger, Thomas, Neues zum Zwangsverkauf in der NS-Zeit. Schluß mit der 120%-Formel – Hoffnung für Restitutionsgegner, ZOV1999, S. 173-177.

Robinsohn, Hans, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in "Raseschandesfällen" beim Landgericht Hamburg 1936-1943, Stuttgart 1977.

Rübsam, Andreas, Anmerkung zum Urteil des KG v. 18.10.1991, in: VIZ 1992, S. 69/70.

Rückübertragungsanspruch trotz Vergleichs nach dem Thüringer Wiedergutmachungsgesetz 1945, in: VIZ 1997, S. 587-589.

Sachsen: Vermögensämter werden aufgelöst, in: *Die Welt*, 21.7.99.

Säcker, Franz Jürgen, Vermögensrecht. Kommentar zu den §§ 1 bis 21, München 1995.

Sagi, Nana, German Reparations. A History of the Negotiations, Jerusalem 1986.

Schäuble, Wolfgang, Der Vertrag. Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart, 1991.

Schmidt, Siegfried, Stasi Aktion Rose. Göhren 1994.

Schnurbusch, Alexander, Bericht und Bilanz über die Tätigkeit des AROV I in Berlin vom 1.3.1993 bis 31.12.1998, in: ZOV 1999, S. 176-181.

Schoeps, Julius H., (Hg.), Enteignet durch die Bundesrepublik Deutschland. Der Fall Mendelssohn-Bartholdy, Bodenheim 1997.

Schöllgen, Gregor, Ausgleich und Sühne. Nationalsozialistische Untaten und die Wiedergutmachungspolitik, in: *FAZ*, 22.1.2001. Rezension zu: Hermann-Josef Brodesser, Bernd Josef Fehn, Thilo Franosch, Wilfried Wirth, Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte, Regelungen, Zahlungen, München 2000.

Schon 200 volkseigene Grundstücke verkauft, in: *Tagesspiegel*, 24.4.1990.

Schönfeld, Gerda-Marie, 'Diebstahl am hellichten Tag'. Im Streit um Immobilien verklagt eine Jüdin erstmals die Jewish Claims Conference – Eine Hilfsorganisation der Juden, in: *Stern*, Nr. 34/1998, S. 119.

Schroeder, Klaus, *Der SED-Staat. Partei, Staat und Gesellschaft 1949-1990*. München, Wien 1998.

Schulze, Helmut, Wördehoff, Bernhard, Richard von Weizsäcker. Ein deutscher Präsident. Eine Bildbiographie, Gütersloh 1989.

Schwanitz, Wolfgang, 'Israel ja, Zionismus nein'. Zum Israel-Bild in den SED-Akten über Arabien (1948-1968), in: Mario Keßler (Hg.), *Antisemitismus und Arbeiterbewegung. Entwicklungslinien im 20. Jahrhundert*, Bonn 1993. S. 129-155.

Schwarz, Walter, *Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte*, München 1974. (= Bundesministerium der Finanzen/Walter Schwarz, *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 1).

Schwarz, Walter, *Wiedergutmachung – Ein Überblick*, in: Herbst/Goschler, *Wiedergutmachung*, S.33-54.

SED zur Wiedergutmachung bereit?, in: *Die Welt* v. 27.1.1988.

Seehof: Jüdische Erben können wieder hoffen. Verwaltungsgericht Potsdam muß neu über Rückübertragung von Grundstücken entscheiden, in: *Berliner Zeitung*, 25.2.1999.

Spannuth, Jan Philipp, *Die Rückerstattung jüdischen Eigentums nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Beispiel Hamburg* (unveröffentlichte Magisterarbeit), Hamburg 1994.

Staritz, Dietrich, *Geschichte der DDR. Erweiterte Neuausgabe*, Frankfurt am Main 1996.

Tatzkow, Monika/Henicke, Hartmut, *Die Enteignungen im sowjetischen Sektor von Berlin – sowjetisches Besatzungsrecht oder Willkür?*, in: *ZOV* 2/1993, S. 80-86.

Teltschik, Horst, *329 Tage, Innenansichten der Einigung*, Berlin 1991.

Timm, Angelika, *Der Streit um Restitution und Wiedergutmachung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands*, in: *Babylon. Beiträge zur jüdischen Gegenwart*, 1992 S. 125-138.

Timm, Angelika, Hammer, Zirkel, Davidstern. *Das gestörte Verhältnis der DDR zu Zionismus und Staat Israel*, Bonn 1997.

Timm, Angelika, *Jewish Claims against East Germany. Moral Obligations and Pragmatic Policy*, Budapest 1997.

Uechtritz, Michael, Die Neuregelung für NS-Verfolgte im 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz, in: VIZ 1992, S. 377-383.

Mählert, Ulrich, "Die Partei hat immer recht!" Parteisäuberungen als Kaderpolitik in der SED (1948-1951), in: Weber/Mählert, Terror, S. 351-457

US-Jüdin kritisiert Jewish Claims Conference, in *Die Welt*, 10.8.1999.

Van Laak, Dirk, Die Mitwirkenden bei der "Arisierung". Dargestellt am Beispiel der rheinisch-westfälischen Industrieregion 1933-1940, in: Ursula Büttner, Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg 1992, S.231-257.

Varga, Laszlo, Ungarn, in: Wolfgang Benz (Hg.) Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus. München 1991, S. 331-351.

Vermögensfragen: Nur noch 57.000 Anträge unbearbeitet, in: *Berliner Morgenpost*, 15.8.1999.

Von der Beck, Stefan Die Konfiskationen in der Sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949. Ein Beitrag zu Geschichte und Rechtsproblemen der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (Diss.), Frankfurt am Main 1996.

Von Plate, Berhard, Der Nahe und der Mittlere Osten sowie der Maghreb, in: Hans-Adolph Jacobsen, Gert Leptin, Ulrich Scheuner, Eberhard Schulz (Hg.), Drei Jahrzehnte Außenpolitik der DDR, München, Wien 1979, S. 673-698.

Von Trott zu Solz, Jost/Biehler, Gernot, Die "Listenenteignungen" im Ostsektor Berlins nach dem "'Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten' vom 8. Februar 1949, in: ZOV 1991, S. 10-16.

Der Zionismus in unseren Tagen. Aus den Thesen zum XVI Parteitag der KP Israels, in: *Horizont* 29/1969.

Weber, Hermann/Mählert, Ulrich, (Hg.), Terror. Stalinistische Parteisäuberungen 1936-1953, Paderborn 1998.

Wiedergutmachung – Für wen?, in: *Neues Deutschland*, 25.11.1952.

Wilke, Olaf, Petscheks Kohlen. Die Familie eines jüdischen Großindustriellen fordert 400 Millionen Mark Wiedergutmachung, in: *Focus*, 13/1999, S. 288, 289.

Zelikow, Philip/Rice, Condoleezza, Sternstunde der Diplomatie. Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1999 (Originalausgabe: *Germany Unified and Europe Transformed*, Harvard 1995).

Zschaler, Frank, Die Entwicklung einer zentralen Finanzverwaltung in der SBZ/DDR 1945-1949/50, in: Hartmut Mehringer (Hg.) Von der SBZ zur DDR. Studien zum Herrschaftssystem in der Sowjetischen Besatzungszone und in der Deutschen Demokratischen Republik. München 1995, S. 97-138.

Zweig, Ronald W. German Reparations and the Jewish World. A history of the Claims Conference, Boulder 1987.

4. Interviews des Verfassers

Ansgar Bergmann, Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 10.2.2000.

Karl Brozik, Präsident der Claims Conference in Deutschland, Frankfurt 6.7.2000.

Edna Fabrega, Tochter von Robert Lachmann, Hamburg 2.5.1994.

Gerhard Fieberg, 1990 Mitglied der deutsch-deutschen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Vermögensgesetzes, Bonn 5.7.1999 sowie 16.8.2000 (telefonisch).

Lothar de Maiziere, letzter DDR-Ministerpräsident, Berlin 28.7.1999 und 14.8.2000 (telefonisch).

Jürgen Roth, stellvertretender Direktor der Claims Conference in Deutschland, Frankfurt, 25.5.1999 und 6.7.2000.

Wolfgang Vogel, 15.2.2000 (telefonisch).

Erstgutachter: Prof. Dr. Ulrich Herbert

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. Franz-Josef Brüggemeier

Vorsitzende/r des Promotionsausschusses
des Gemeinsamen Ausschusses der
Philosophischen Fakultäten I-IV: Prof. Dr. Gerhard Strube

Datum der Disputation: 6.Juli 2001